SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

VIERUNDZWANZIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1857.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERUNDZWANZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1857. HEFT I UND II.

(Mit 2 Tafeln.)

c WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1857.

INHALT.

Seite

Sitzung vom 10. Juni 1857.

Miklosich, Über die Bildung der Nomina im Altslovenischen 3

Maassen, Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters, insbesondere der Decretisten-Literatur des zwölften Jahrhunderts 4

Sitzungen vom 17. und 24. Juni 1857.

Aschbach, Über römische Kaiser-Inschriften mit absichtlichen aus dem Alterthum herrührenden Namentilgungen 85

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 131

Sitzung vom 8. Juli 1857.

Stoegmann, Über die Briefe des Andrea da Burgo, Gesandten König Ferdinand's an den Cardinal und Bischof von Trient, Bernhard Cles . . . 139

Kenner, Die Roma-Typen (Mit 1 Tafel) 253

Sitzung vom 15. Juli 1857.

Bergmann, Pflege der Numismatik in Österreich im XVIII. Jahrhundert, mit besonderem Hinblicke auf das k. k. Münz- und Medaillen-Cabinet in Wien. II. (Mit 1 Tafel) 296

Sitzung vom 22. Juli 1857.

Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. I. 365

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften. 405

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIV. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1857. — JUNI.

SITZUNG VOM 10. JUNI 1857.

Das bisherige correspondirende Mitglied im Inlande, Herr Prof. Schleicher, zeigt seine Übersetzung nach Jena als Professor der vergleichenden Sprachkunde und deutschen Philologie an.

Prof. Miklosich legt eine Abhandlung vor über die Bildung der Nomina im Altslovenischen, in welcher der Versuch gemacht wird, das seit dem Erscheinen von Dobrovsky's Institutionen (1822) angewachsene Material auf eine dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende Weise zu bearbeiten. Was die Anordnung des Stoffes betrifft, so werden zuerst die aus blossen Vocalen bestehenden Suffixe erwogen, worauf die Consonanten enthaltenden in jener Ordnung folgen, in welcher sie in des Verfassers vergleichender Grammatik der slavischen Sprachen behandelt werden. Bei den selteneren Suffixen sind alle mittelst derselben gebildeten Formen angeführt worden; bei den häufiger vorkommenden eine Anzahl derselben, die die Mitforscher in den Stand setzt, des Verfassers Ansichten hinsichtlich der Bildung sowohl als der Bedeutung zu prüfen. In einem kurzen Anhange wird von den Suffixen der Adverbia gehandelt.

Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters, insbesondere der Decretisten-Literatur des zwölften Jahrhunderts.

Von Hrn. **Dr. Friedrich Maassen,**
a. o. Professor des römischen Rechts in Innsbruck.

Einleitung.

Savigny hat durch seine Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter in eine der anziehendsten und folgenreichsten Epochen welche die Rechtsgeschichte aufweist, in die Heimath unserer heutigen civilistischen Jurisprudenz, uns wieder eingeführt. Es ist auffallend, dass trotz der unendlich bedeutenden durch dieses Werk gegebenen Anregung ein mit dem unmittelbaren und nächsten Gegenstande seiner Darstellung in vielfacher Beziehung verwandter Zweig der Literargeschichte verhältnismässig so wenig Bearbeitung gefunden hat. Der Zusammenhang der beiden Glossatorenschulen ist kein blos äusserer. Wie das Entstehen der Schule der Legisten in Bologna den Anstoss gegeben hat zur Bildung der Schule der Decretisten, so haben die beiden Schulen fortwährend in der innigsten Beziehung und Wechselwirkung gestanden. Die Schüler waren stets dieselben; später häufig auch die Lehrer; aber auch bevor dies der Fall war, wurden doch die Lehrfächer beider Schulen bereits als Theile einer und derselben Wissenschaft betrachtet. Das eben ist das Werk Bologna's. Nicht blos die äussere Methode der Behandlung war die gleiche, sondern, wie auf der einen Seite die Lehrer des canonischen Rechts die juristischen Grundbegriffe und Denkformen dem römischen Recht entlehnten und für die Wissenschaft des canonischen Rechts fruchtbar zu machen suchten, so konnten anderseits die Legisten den auf dem Grunde der Kirche erwachsenen neuen materiellen Rechtsanschauungen, dem Geist der aequitas des canonischen Rechts, wie er genannt wurde, sich nicht entziehen. Dass über manche Fragen ein Meinungsstreit nicht ausblieb, beweist nur um so mehr den lebendigen Verkehr, in dem beide Schulen mit einander standen.

Die Glossatoren des canonischen Rechts haben, wenn man will, in einer gewissen, einer äusseren Beziehung eine noch einflussreichere Bedeutung gehabt als die des römischen Rechts. Das römische Recht ist ein abgeschlossener Stoff. Die Aufgabe der Wissenschaft ist es, diesen Stoff geistig zu durchdringen. Ist nun die wahre Jurisprudenz freilich zugleich stets productiv, und war es namentlich die Aufgabe der Glossatoren, die neu erwachte Wissenschaft des römischen Rechts auch für das Leben nutzbar zu machen und die theilweise wesentlich veränderten thatsächlichen Voraussetzungen auf ihren juristischen Begriff zurückzuführen, so ging ihnen doch ein höchst wichtiges Mittel für die Einwirkung auf das Leben ab, welches den Canonisten zu Gebote stand. Das Organ welches die Resultate der wissenschaftlichen Bestrebungen der letzteren dem Leben zuführte, war die päpstliche Gesetzgebung[1]. Der Inhalt dieser zu jener Zeit äusserst fruchtbaren Rechtsquelle ist das geistige Erzeugniss der Glossatorenschule zu Bologna. Übrigens tritt auch hier der Zusammenhang beider Schulen wieder hervor. Für alle Fragen welche das Civilrecht zugleich berühren, ist eine Grenze zwischen dem Einfluss der Decretisten und dem der Legisten gar nicht zu ziehen.

Die Arbeiten der Glossatoren des canonischen Rechts haben noch gegenwärtig auch für das Civilrecht, seine Dogmengeschichte sowohl als seine Dogmatik, eine nicht gering anzuschlagende Bedeutung. Da es diese Seite ist, die den Verfasser der gegenwärtigen Beiträge zunächst zu den Studien geführt hat, von denen er hier eine unbedeutende Ausbeute vorlegt, so wird es gestattet sein, auf diesen Gesichtspunct etwas näher einzugehen.

Das canonische Recht ist in vielfachen Bestimmungen ein Bestandtheil des gemeinen deutschen Civilrechts geworden. Wie? ist eine interessante, aber nicht leicht zu beantwortende Frage, auf die es hier nicht ankommt. Die Thatsache steht ausser Zweifel. Wichtige Institute des Privatrechts sind durch den Einfluss des canonischen Rechts wesentlich modificirt worden, vor allem aber beruht der Civilprocess auf Grundsätzen des canonischen Rechts.

[1] Dass ein ähnliches Verhältniss der Glossatoren des römischen Rechts zur kaiserlichen Gesetzgebung wünschenswerth oder auch nur möglich gewesen wäre, soll gewiss nicht behauptet werden.

Das Corpus juris canonici ist daher eine Quelle des in einem grossen Theil von Deutschland noch gegenwärtig geltenden gemeinen Civilrechts. Zwei der tüchtigsten Juristen des vorigen Jahrhunderts, Christian Tomasius und Justus Henning Böhmer, heben aus diesem Grunde bei jeder Gelegenheit aufs Nachdrücklichste die Nothwendigkeit des canonistischen Studiums auch für den Civilisten hervor.

Die wichtigste Stelle in dieser Beziehung nehmen unter den Bestandtheilen des Corpus juris die Decretalensammlungen ein. Man würde sich aber täuschen, wenn man glaubte, dass der Dogmatik der durch das canonische Recht berührten Institute des Civilrechts mit einer blossen Kenntniss des unmittelbaren, wörtlichen Inhaltes der Quellen genügt wäre. In viel geringerem Masse als für das römische Recht reicht hier die Kenntniss des Gesetzes hin, aus dem einfachen Grunde, weil hier nicht, wie in den römischen Rechtsquellen, der grösste Theil selbst wissenschaftliche Entwickelung ist.

Für das Verständniss der Decretalen als Quellen des gemeinen Civilrechtes ist erforderlich einmal das Zurückgehen auf das frühere canonische Recht, namentlich das Decret, dann aber auch, und zwar vor allen Dingen, auf die früheren Glossatorenschriften.

Ich glaube nun nicht zu weit zu gehen, wenn ich der Ansicht bin, dass es für den letzteren Zweck noch an vielem nothwendigen gebricht [1]). Es würde mir nicht ziemen, Sarti's grosse Verdienste noch hervorheben zu wollen. Aber was Savigny über die Bedeutung seines Werks für die eigentliche Literargeschichte sagt, das gilt ebensowohl für die Glossatoren des canonischen Rechts als für die des römischen. In dieser Beziehung hat Sarti den grössten Theil der Arbeit zurückgelassen. Für Einen Zweig, die ordines judiciarii, ist allerdings in der neuern Zeit verhältnissmässig viel geschehen [2]);

---

[1]) Es bedarf nicht der ausdrücklichen Erwähnung, dass es nicht die Aufgabe von Hand- und Lehrbüchern sein kann, hier Detailforschungen zu liefern.

[2]) Savigny an verschiedenen Stellen seiner Rechtsgeschichte, ferner Incerti auctoris ordo judiciarius (Ulpianus de edendo), ed. Haenel 1838. — Bartoli de Saxoferrato tractatus de ordine judiciorum, ed. Martin 1838. — Anecdota, quae processum civilem spectant, Bulgarus, Damasus, Bonaguida, edid. Ag. Wunderlich 1841. — F. Bergmann, Dissert. de libello, quem Tancredus Bonon. de judiciorum ordine composuit. 1838. (Recension von Wunderlich in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, B. 9, 1841, S. 229—233.) — Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine, ed. F. Bergmann 1842. — Wunderlich, Beiträge zur Literargeschichte des Processes im XII. und XIII. Jahrhundert, Zeitschr f. gesch. Rechtswissenschaft, Bd. 11, 1842, S. 73—98. — Rudorff, Über den Processus

aber nicht einmal die Processliteratur ist in den ordines allein enthalten. Es gilt auch hier, wie überall in der Wissenschaft, den Blick auf den Zusammenhang der Theile mit dem Ganzen gerichtet zu haben, wenn auch die Arbeit selbst sich unter Verschiedene vertheilt.

Der Verfasser wurde bei der Beschäftigung mit einer grösseren literarischen Arbeit auf dem Gebiete des Civilrechts, bei der die Verbindung beider Rechte wesentlich in Frage kommt, auf die ältesten Glossen und Commentare des Decrets zurückgeführt. Er musste hier aber bald die Wagner'sche Entdeckung machen, dass es seine Schwierigkeiten habe, zu den Quellen zu steigen, und dass eine erschöpfende Beantwortung der Fragen: auf welche Werke es ankomme, wo sie zu finden seien, und in welchem Zeitverhältnisse sie zu einander ständen, soweit dieselbe überhaupt möglich, wohl gar grössere Arbeit in Anspruch nehmen werde, als die Erreichung des ursprünglichen und eigentlichen Zwecks. Was von der Glossa ordinaria rückwärts liegt, ist, sobald es sich nicht blos um einige Notizen über die Personen der Glossatoren, sondern auch um ihre Schriften handelt, zum grossen Theil terra incognita [1]). Es blieb daher nichts Anderes übrig, wenn ich meinen Zweck nicht ganz aufgeben wollte, als den Versuch zu machen, so gut es eben gehen wolle, mir die Hilfsmittel herbeizuschaffen. Ich habe sehr bald Grund gehabt, über den gefassten Entschluss herzlich froh zu sein. So gering die Anziehungskraft ist, welche das Studium der juristischen Literatur der meisten späteren Jahrhunderte auf uns zu üben im Stande ist, so mächtig ist der Reiz den die Beschäftigung mit dieser Jugendperiode unserer Jurisprudenz gewährt, in der an die Stelle eigener Gedanken noch nicht allgemeine Denkschablonen getreten und doch die einzelnen Leistungen unter eine gemeinsame, objective Regel gebunden sind, welche die Literatur vor Zerfahrenheit, die Schriftsteller vor falscher Originalität bewahrt.

---

juris des Johannes Andreä, Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. ebendas. S. 99 — 109. — M. Ricardi Anglici ordo judiciarius, ed. Witte 1853. — F. Kunstmann. Über den ältesten ordo judiciarius u. s. w., Kritische Überschau, B. 2, 1854, S. 10—29. — Joan. Andreae summula de processu judicii, ed. Wunderlich, 1840. — L. Rockinger, Über einen ordo judiciarius, bisher dem Johannes Andreä zugeschrieben, 1855. — Von dem Verfasser der zuletzt genannten Schrift sind umfassendere Veröffentlichungen über die ordines judiciarii in Aussicht gestellt, die Tüchtiges erwarten lassen.

[1]) In Phillips' Kirchenrecht, B. 4, S. 167—179, wird in gewohnter anziehender Darstellung eine Übersicht des gegenwärtigen Standes der Literatur gegeben.

Ich bin ermuthigt worden, was mir auf diesem Wege Mittheilenswerthes begegnet ist und noch begegnet, in einzelnen Beiträgen zu veröffentlichen und habe mich dieser Aufforderung nicht entziehen zu sollen geglaubt.

Savigny macht in der Einleitung zum vierten Bande seiner Rechtsgeschichte die Bemerkung: wer sich literarhistorischen Arbeiten widme, dürfe sich nicht verhehlen, dass dieselben im Ganzen nur wenig Ansehen genössen. Dieses Bedenken, soweit es allgemeiner Natur, ist durch das classische Werk dessen der es aufgeworfen, für alle Zeiten gründlich gehoben. Dafür könnte aber wiederum ein Bedenken besonderer Art durch eben dieses Werk veranlasst zu sein scheinen, nämlich, ob es nicht ein anmassendes und zugleich ein undankbares Unternehmen für einen Schriftsteller sei, sich mit der winzigen Kraft an demselben Stoff zu versuchen, an dem der grosse Meister so Unvergängliches geleistet hat. Beschwichtigt wird dies Bedenken durch die Erwägung, dass es in diesem Falle nicht mehr begründet ist, als da, wo es sich um die Erörterung rechtsdogmatischer Fragen handelt. Es würde von einer durchaus irrigen Auffassung zeugen, wenn man die Bedeutung Savigny's für die Rechtswissenschaft auf ein Gebiet oder auf eine Richtung beschränken wollte. Es ist schwer zu entscheiden, ob sein Einfluss auf die tiefere historische Begründung oder auf die wahrhaft praktische Erfassung der Aufgaben der Rechtswissenschaft höher anzuschlagen ist. Wie beides der Idee nach nicht verschieden, sondern ein und dasselbe ist, so sind diese beiden Seiten in seiner Persönlichkeit, wie nie zuvor in einer andern, in wunderbarer Harmonie vereinigt. Mit dieser grossartigen Begabung hat er unsere Jurisprudenz umgestaltet und neue Grundlagen für sie geschaffen. Für lange Zeit hinaus ist jede Bestrebung auf diesem Gebiete, jeder Fortschritt der dies in Wahrheit sein soll, nur unter der Voraussetzung möglich, dass sie an ihn, bewusst oder unbewusst, anknüpfen und in seinem Geist geschehen. Wer aus Mangel an Verständniss oder aus falschem Selbstgefühl andere Bahnen einschlägt, der wird über kurz oder lang die Erfahrung machen, dass er Mühe und Kunst vergeblich aufgewandt habe. Es wird nicht oft einer Wissenschaft das Glück zu Theil, dass sich ihr Genius so erschöpfend in eine Persönlichkeit senkt. Freuen wir Juristen uns dieses Glücks.

Von Anmassung könnte daher nur dann die Rede sein, wenn es sich um etwas Anderes handelte, als um den Wunsch des geringsten Schülers, nach Andern einige Beiträge zu dem Werke desjenigen zu liefern, der auch das kleine für die Wissenschaft zu schätzen weiss. Dass aber die Arbeit nicht ganz nutzlos sei, dafür ist eben dadurch am besten gesorgt, dass es möglich ist, sie in Beziehung zu dem Werk des grossen Rechtslehrers zu setzen.

Ich kann nicht umhin, hier der grossartigen Liberalität zu gedenken, mit der die hohe k. bairische Regierung auf die hochgeneigte bereitwilligste Verwendung der k. k. Gesandtschaft, ebenso die Vorstände der Münchner und Bamberger Bibliotheken die Benützung der dortigen Handschriftenschätze, sowohl an Ort und Stelle, als auch in Innsbruck, mir gestattet haben und noch gestatten.

Nicht minder bitte ich Herrn Prof. Kunstmann in München um freundliche Nachsicht, wenn ich der grossen Güte und seltenen Uneigennützigkeit erwähne, mit welcher derselbe nicht blos mit seinen bedeutenden Kenntnissen der Münchner reichen Handschriftensammlung mir zu Hilfe gekommen, sondern auch Handschriften, in denen er selbst arbeitete, mir zum Gebrauch überlassen hat.

Auf der hiesigen k. k. Universitätsbibliothek befindet sich die früher dem Stift der regulirten Augustiner Chorherren zu Neustift gehörige schöne Incunabelnsammlung [1]), die mir trefflich zu statten gekommen ist. Unter den Innsbrucker Handschriften befinden sich verschiedene auf die Glossatorenzeit bezügliche. Für den gegenwärtigen Beitrag ist unmittelbar nur eine derselben, die wichtigste, benutzt.

---

[1]) Sie ist beschrieben in dem Verzeichniss typographischer Denkmäler aus dem fünfzehnten Jahrhundert, welche sich in der Bibliothek des u. s. w. zu Neustift in Tirol befinden. Brixen 1789, 2 Bde.

Erste Abtheilung.

Einzelne Glossatoren und Glossatorenschriften.

I. Die Glosse des Cardinalis.

1. Der Cardinalis ist unter den alten Glossatoren des Decrets einer der am wenigsten bekannten. Johannes Andreä bemerkt in seinen Zusätzen zum Speculum judiciale des Durantis nur, dass er in der Glossa ordinaria einigemal angeführt werde [1]). Sarti erwähnt noch, dass Huguccio einen Cardinal citire, dessen Name unbekannt sei [2]). Von Neueren wird er nicht mehr genannt.

Aus der grossen Summa des Huguccio über Gratian's Decret [3]) gewinnen wir aber bald die Überzeugung, dass es sich hier um eine keineswegs untergeordnete Persönlichkeit der alten Glossatorenschule handle. Nicht blos dass er häufig genannt wird, aus der Art wie er genannt wird, bald als Wortführer Anderer, die als quidam alii bezeichnet werden, bald er allein im wissenschaftlichen Gegensatz zu allen übrigen, vor allem aber aus dem Inhalt der Mittheilungen aus seinen Glossen erkennen wir, dass uns in dem Cardinalis ein in hohem Grade selbständiger juristischer Schriftsteller gegenübersteht.

Es war mir daher interessant, auf der hiesigen k. k. Universitätsbibliothek eine Handschrift von Gratian's Decret mit ziemlich zahlreichen Glossen des Cardinalis zu finden. Da ich auf diese Handschrift häufiger zurückkommen werde, so wird es zweckmässig sein, gleich hier ausführlicher auf sie einzugehen.

2. Cod. Oenipont. N. 90. membr. saec. XIII. oder XIV. 277 Blätter, enthält von Fol. 10 bis Fol. 271 ein an einigen Stellen lückenhaftes Decretum Gratiani. Das hohe Alter des Texts ergibt sich

---

1) Bei Savigny, G. d. r. R. i. M. B. 3, S. 634.

2) (Sarti et Fattorini) De claris archigymn. Bonon. professoribus. P. I, p. 300.

3) Die von mir benutzten Handschriften sind Cod. lat. Monac. 10247 (Pal. M. 247) und Cod. Bamberg. P. II, 25. Näheres über das Werk selbst und diese Handschr. s. m. u. §. 16—23.

aus der sehr geringen Zahl der Paleä. Die Zahl der als Paleä zu bezeichnenden Capitel in dem uns überlieferten Text des Decrets steht nicht ganz fest. Auch Bickell [1]) und Richter [2]) stimmen nicht völlig überein. Wenn ich recht gezählt habe, was ich glaube, so bezeichnet der erstere 12 Stücke nicht als Paleä, denen Richter diese Eigenschaft beilegt [3]); umgekehrt führt Bickell 8 Stücke als Paleä auf, die von Richter nicht so genannt werden [4]). Wenn aber neben den von ihnen gemeinsam angenommenen diese 20 Capitel ebenfalls als Paleä gelten, so ergibt sich die Totalsumme von 162 Paleä. Von diesen lässt sich bei 12 nicht mehr entscheiden, ob sie in der Handschrift waren oder nicht, weil die Blätter fehlen [5]). Von den übrig bleibenden 150 Paleä sind in den Text selbst nur 10 Stücke aufgenommen, einige sind später an den Rand geschrieben. Von diesen 10 Capiteln aber hat schon Huguccio folgende 6 in seinem Commentar berücksichtigt: c. 7. Dist. XXVII [6]), c. 82. Dist. LXIII. [7]), c. 12. Dist. XCVI. [8]), c. 6. C. I.

---

1) Bickell, De Paleis, quae in Gratiani Decreto inveniuntur. Marburg 1827. Diese für die Frage der Paleä unentbehrliche kleine Schrift (sie erschien in einem von ihrem Verfasser und Hupfeld herausgegebenen Festprogramm) ist nicht in den Tauschverein der deutschen Universitäten gekommen und daher sehr selten.

2) In seiner classischen Ausgabe des corpus juris canonici.

3) C. 3. Dist. XV. Inde a §. 17 (cf. Praef. Richter l. c. not. 19). — c. 9. Dist. XLIV. — c. 47. Dist. L. — c. 12. Dist. XCVI. — c. 17, 23. C. II. q. 6. — c. 45. C. XI. q. 1. Inde a v. „In criminalibus" — „debet". — c. 19. C. XXII. q. 5. — c. 25. C. XXIII. q. 8. — c. 22. C. XXIV. q. 3. — c. 11. C. XXXVI. q. 2. Inde a v. „Item Cod." — c. 22. Dist. IV de cons.

4) C. 6. C. I. q. 4. — c. 29. C. II. q. 6. Inde a v. „Dies" — „erit". — c. 2. C. VI. q. 5. — c. 1. C. VII. q. 1. Inde a v. „atque id." — „veniat". — c. 11. C. VII. q. 1. Inde a v. „absque" — „conjungat". — c. 3. C. XVI. q. 7. — c. 15. C. XX. q. 1. — c. 2. C. XXXII. q. 7. Inde a v. „manente" — „viro".

5) C. 2, 17, 23, 29. C. 2. q. 6. — c. 7. C. II. q. 7. — c. 14. C. III. q. 5. — c. 6. C. III. q. 6. — c. 7. C. III. q. 9. — c. 2. C. IV. q. 2. — c. 2. C. VI. q. 5. — c. 1. C. VII. q. 1. — c. 11. C. VII. q. 1.

6) Wird von Hug. commentirt, aber nicht als Palea bezeichnet. Dass dies Cap. von Paucapalea selbst hinzugefügt ist, ergibt eine anonyme Summa des Decrets der Bibliothek zu Bamberg (P. II. 26.), in der es heisst: „Hoc apposuit pauca palea usque ad finem". In dieser Summa sind noch keine Decretalen citirt.

7) Wird von Hug. angeführt, aber nicht als Palea bezeichnet. Steht in der Bamberger Summa ebenfalls ohne diese Bezeichnung.

8) Wird von Hug. nicht als Palea bezeichnet. Ebenso wenig in der Bamberger Summa, in der nur die beiden folgenden Capitel dem Paucapalea zugeschrieben werden mit den Worten: „Nunquam. Post hoc decretum, quod sequitur in quibusdam libris de privilegio Constantini usque ad illud decretum Sicut quamvis etc., a

q. 4. [1]), c. 8. C. II. q. 1. [2]), c. 9. C. II. q. 1. [3]). Es bleiben noch c. 2. Dist. LVI., c. 31. Dist. LXIII., c. 3. C. XVI. q. 7., c. 11. C. XXXVI. q. 2. Auch diese 4 Capitel, soweit ihnen überhaupt die Eigenschaft der Paleä zukommt, sind mindestens schon sehr früh in den Text des Decrets übergegangen [4]).

Fol. 1 — 10 enthält ein von derselben Hand und in derselben Weise wie das Decret selbst geschriebenes Summarium oder Breviarium des ersten und zweiten Theiles, welches ohne Überschrift mit den Worten anfängt: „In prima parte agitur de justitia naturali et positiva tam constituta quam inconstituta". Dasselbe Summarium steht in allen Handschriften des Decrets der Münchner k. Hof- und Staatsbibliothek, fünf an der Zahl, in denen entweder gar keine Glossen sind, oder in deren Glossen keine Decretalen citirt werden [5]). In Cod. lat. Monac. 13004 hat es den Titel Claves titulorum de concordia canonum discordantium.

---

paucapalea dicitur appositum, et quidam libri habent hoc in loco, quidam alibi."

1) Wird von Hug. nicht als Palea bezeichnet und in der Bamberger Summa ebenfalls ohne Zusatz commentirt.

2) Wird von Hug. mit dem vorausgehenden Cap. verbunden und nicht als Palea bezeichnet.

3) Wird von Hug. als Palea bezeichnet.

4) Zu c. 2. Dist. LVI. wird von den Corr. Romani bemerkt, dass es in alten Handschriften des Decrets ohne die Bezeichnung als Palea sich finde; c. 31. Dist. LXIII. steht nach Bickell l. c. auch in einer Marburger Handschrift des Decrets, die nur fünf Paleä hat; c. 3. C. XVI. q. 7, welches Richter nicht zu den Paleä zählt, wird in der Bamberger Summa commentirt; c. 11. C. XXXVI. q. 2 bezeichnet Richter (theilweise) als Palea, weil es in ed. Basil. 1481 nicht steht, Bickell dagegen nicht; es hat daher präsumtiv in keiner von dem letzteren unmittelbar oder mittelbar benutzten Handschrift gefehlt.

5) 1. Cod. lat. 17161 (Scheftl. 161) membr. saec. XII. ohne alle Glossen, nur einigemal zwischen den Zeilen Anführung abweichender Lesarten und am Rande einige Paleä. Es ist dieselbe Münchner Handschrift, die Bickell für sein Verzeichniss der Paleä benutzt hat, wie aus der Notiz zu erkennen, dass in dem Deckel dieser Handschrift die constit. Frideric. an. 1187: „Decet fidelitati nostrae" (jetzt Pertz, T. IV, p. 183) sich befinde. — 2. Cod. lat. 13004 membr. saec. XIII. oder XIV. (vorzugsweise schöne Handschr.). Die Glossen bestehen fast nur in Parallelstellen. Die Digesten werden durch das verzogene D mit dem Querstrich bezeichnet. — 3. Cod. lat. 23551 membr. saec. XIII. Bis zur C. XII sind Glossen. Von der Dist. XXV. bestehen sie jedoch nur in Parallelstellen. — 4. Cod. lat. 18096 (Teg. 96) membr. saec. XIII. oder XIV. mit spärlichen Glossen, grösstentheils nur Parallelstellen. — 5. Cod. lat. 4505 (Benedictob. 5) membr. saec. XIII. mit häufigeren Glossen. Das Summarium steht hier nicht in ununterbrochenem Zusammenhange, sondern vor der P. I. und später vor jeder einzelnen Causa das betreffende Stück. Auch vor P. III. de consecratione steht hier ein Summarium.

Von Fol. 271 bis Fol. 273 ist ein kurzes, wie es scheint, von anderer Hand geschriebenes Inhaltsverzeichniss zum Decret. Unmittelbar an dieses schliesst sich ein Anhang von Canonen und Decretalen, deren jüngste von Alexander III. sind, den Schluss bildet das Concil. Lateran. III. an. 1179, beide von verschiedenen Händen geschrieben [1]).

Die Glossen sind (mit grosser Zierlichkeit) theils an den Rand, theils zwischen die Zeilen geschrieben. Die erste Glosse lautet so: „Materia sunt canones. Intentio G. est ipsos canones in quibuslibet locis vage passimque dispersos in concordi dispositione componere et eorum contrarietates cum interjectis distinctionibus ad concordiam revocare. Partitur autem opus hoc in tres partes. In prima de ministeriis, in secunda de negotiis ecclesiasticis, tertia de sacramentis pertractat. Tractaturus ergo de jure canonico altius quasi rete ducto expandit iter operi sumens initium sui operis a jure naturali, ejus divisiones et subdivisiones assignans [2]).

Unter den Glossen sind die Brocardica in dem ursprünglichen Sinn dieses Worts [3]) sehr häufig [4]); sie werden durch eine auffallende Schreibweise besonders hervorgehoben [5]).

Für das Alter der Glossen gewährt einen, wenn auch nur negativen, so doch sehr sicheren Anhaltspunct der Umstand, dass

---

[1]) Über diesen Anhang siehe man unten §. 38—40.

[2]) Ähnliches kommt im Eingange verschiedener alten Summä des Decrets vor. Wörtlich gleichlautend steht die Stelle von „Tractaturus ergo" in einer anonymen Summa der Münchner Hofbibliothek (cod. lat. 16084).

[3]) Man vergl. Savigny a. a. O. Bd. 3, S. 567.

[4]) Beispiele: c. 18. C. II. q. 1: „Neminem accusatorem simul esse debere et judicem." — c. 13. C. II. q. 3: „Ubi reus publica fama laborat, judicem accusatoris officio fungi." — c. 11. C. II. q. 5: „Ob vitandum scandalum spoliato ante judicium restitutionem denegari." — c. 1. C. XV. q. 7: „Sine concilii examine presbyter deponi non potest." — c. 2. C. XV. q. 8: „Poena confitentis in arbitrio est praesidentis." — c. 12. C. XVI. q. 1: „Proventum decimarum jure proprietatis non tolli." — c. 15. C. XVI. q. 3: „Episcopi negligentiam ecclesiae praejudicium inferre." — c. 3. C. XVI. q. 6: „Delictum personae in damnum ecclesiae non debet converti." — c. 9. C. XVI. q. 7: „Columbas vendere est ecclesias indisciplinatis episcopis tradere" u. s. w.

[5]) Der erste Buchstabe ist eine rothe Initiale, jede spätere Zeile wird gegen die unmittelbar vorausgehende bedeutend eingerückt, so dass die letzte Zeile häufig nur aus einem Buchstaben besteht; die Zuspitzung nach unten wird durch eine Arabeske vollkommen gemacht. Ähnliches habe ich im Cod. lat. Monac. 4505 (Benedictob. 5) und Cod. lat. Monac. 18096 (Teg. 96) gefunden. M. s. v. S. . Not. 5.

ausser einem Canon des concil. Turon. an. 1163 [1]) kein einziges nachgratianisches Stück citirt wird. Dies wäre unmöglich, wenn die Glosse nach dem Erscheinen des Breviarium extravagantium geschrieben wäre. Es kommt freilich einmal der Ausdruck Extravagante vor. In dem Dictum Gratiani c. 7. C. XIII. q. 2 wird auf eine Decretale Leo's IX (1048—1054) Bezug genommen, die nicht im Decret sich findet, in die Comp. I. aber aufgenommen ist [2]). In unserer Handschrift steht zu dieser Stelle am Rande die Bemerkung: „Extravagans" [3]). Dass damit eine Beziehung auf die Comp. I. ausgedrückt sei, würde nur dann nothwendig angenommen werden müssen, wenn Bernardus Papiensis der Erfinder jener Bezeichnung wäre. Dies ist aber mit Gewissheit nicht der Fall. Von Glossatoren des römischen Rechts wird dieser Ausdruck schon früher für die von den Vorlesungen der Rechtsschule ausgeschlossenen Novellen gebraucht [4]). Es lag nahe, sich desselben analog auch für die Quellen des canonischen Rechts zu bedienen. Und so finden wir denn in der That diesen Ausdruck schon in der Summa des Sicardus Cremonensis [5]), womit zugleich positiv bewiesen ist, dass er schon früher als die Comp. I vorkommt.

Die Mehrzahl der Glossen ist ohne Sigle des Verfassers, achtmal findet sich R, einmal d, einmal p, und einigemal von anderer Hand geschriebene Glossen mit der Sigle S [6]). Von C. XIII. an haben aber ungefähr 230 Randglossen und 100 Interlinearglossen die Sigle C. Von den ersteren haben einige die Natur eigentlicher Distinctionen.

3. Dass nun die Glossen mit der Sigle C Glossen des Cardinalis sind, lässt sich aus den häufigen Anführungen dieser Glossen,

---

[1]) Zu c. 3. C. I. q. 1 „Ut in concil. turon." Gemeint ist, wie der Sinn ergibt, c. 2. (Mansi, Concil. T. XX. col. 1176. — Cf. c. 1, X. de usuris, 5, 19.)

[2]) C. 4. Comp. I de sepulturis, 3. 24. Cf. c. 2, X. eod. 3. 28.

[3]) In einigen Handschriften des Decrets findet sich das in dem Dict. Grat. angeführte Cap. kurz vorher vollständig (cf. Not. Corr. Rom. in h. l.). Daraus erklärt sich die unmittelbar auf die Glosse „Extravagans" folgende Bemerkung eines anderen Glossators: „Supra i. f. proximi cap. Relatum." Ebenso hat der Verfasser der mehrerwähnten Bamberger Summa dies Cap. in den von ihm benutzten Exemplaren gefunden. Man siehe unten §. 36.

[4]) Savigny, Bd. 3, S. 501, Note b.

[5]) Sicard. Cremon. Summa (Cod. Bamb. Da. II 20, p. 231) C. XXXVI. q. 2 „ut videtur nobis in quodam ex. v. c."

[6]) Zu c. 2. C. XXXI. q. 1 wird ein Mainardus genannt. „Loquitur Gratianus ex ingenio Mainardi."

bei Huguccio beweisen. Ich stelle nachfolgend einige Beispiele zusammen.

Huguccio	Glossen mit der Sigle C
c. 5. C. XXVII. q. 2. „Cardiāl. dicit: initiatur, i. e. consecratur.“	c. 35. C. XXVII. q. 2. [1]) verb. initiatur. „i. e. consecratur.“
c. 17. q. ead. „Cardinalis [2]) dicit: nuptiale ministerium, i. e. maritalis affectus, quia, ut dicit, non potest intelligi de carnali copula, cum loquatur de concubina.“	c. 17. q. ead. verb. nuptiale ministerium. „i. e. nuptialis affectus, non enim de carnali copula potest intelligi, cum de quadam concubina loquatur.“
ibid. „Item dicit (sc. Cardinalis), quod ibi, sc. non habeant, non debet esse non, nec tamen ideo mutatur sententia cap.“	ibid. „Istud non non debet hic esse, nec tamen mutatur decreti sententia.“
c. 34. q. ead. Dict. Grad. „Unde cardinal. [3]) notavit eum dicens: Hic Gratianus crimen crimini addit.“	c. 34. q. ead. Dict. Grat. „Hic addit crimen crimini.“
c. 2. C. XXXIII. q. I. „et argumentatur cardinalis [4]) sic ex verbis: retinaculum ergo erat vinculum, conjugale, ergo erat conjugium, rescindere, ergo erat integrum.“	c. 2. C. XXXIII. q. I. verb. retinaculum conjugale. „Ergo vinculum, ergo erat conjugium.“ ibid. verb. rescindere. „Ergo erat integrum.“

Einigemal citirt Huguccio Glossen des Cardinalis, die sich nicht in der Innsbrucker Handschrift finden, andere die er dem Cardinalis zuschreibt, finden sich allerdings, aber ohne Sigle. Es ist daher nicht unmöglich, dass unter den anonymen Glossen noch viele

[1]) C. 5 cit. und dies Cap. sind sogen. leges geminatae.
[2]) Cod. lat. Monac. 10247 „Car.“
[3]) Cod. cit. „Card.“
[4]) Cod. cit. „Car.“

ihm gehören, ohne dass aus dieser Handschrift der Beweis zu führen ist. In den Münchner Handschriften des Decrets habe ich keine Glossen mit der Sigle C gefunden, in Cod. lat. 10244. (Pal. M. 244) [1]) kommen einzelne Glossen des Cardinalis vor, aber ohne Sigle.

So sicher das durch diese Beweisführung gewonnene Resultat auch ist, so scheint es doch auf den ersten Blick mit einer andern Thatsache nicht vereinbar. Es finden sich nämlich unter den Glossen mit der Sigle C zwei, in denen der Cardinalis selbst erwähnt wird.

I. Glossa in C. XXIX. q. 1. verb. aurichalcum.

„Immo ut videtur in illud, non tamen in aurichalcum, quia impedit fallacia secundum accidens. Ideo super hunc locum card. posuit hanc glosam: Venditio quidem forte tenet. At in matrimonio ipsae personae, quae contrahunt, sunt merx, super qua contrahitur. . . . . Unde non est matrimonium. C."

II. Glossa in c. 6. C. XXXV. q. 5.

. . . „et secundum hanc lectionem dicit cardinal'. quod non debet ibi esse. C."

Die erste Stelle macht keine Schwierigkeit. Die Glosse des Cardinalis wird hier von einem spätern Glossator wörtlich angeführt, das C am Schlusse beweist nur, dass die ganze Glosse bis zu Ende dem Cardinalis gehört. Hätte der citirende Glossator selbst noch eine Bemerkung hinzugefügt, so würde die Sigle eben nicht am Ende stehen, womit dann jeder Schein, dass dem letztern und nicht dem Cardinalis die Sigle C gehöre, von selbst beseitigt wäre.

Aber auch mit der zweiten Stelle verhält es sich, bei Licht betrachtet, nicht anders. Auch hier ist die Anführung im Übrigen wörtlich, nur dass das Subject hier aus dem unmittelbar Vorhergehenden ergänzt werden muss [2]).

---

1) Man siehe über diese Handschrift unten Note 59.

2) Das „quod" vertritt bekanntlich häufig das Kolon in der mittelalterlichen Latinität bei wörtlichen Anführungen. — Übrigens ist auch der Fall nicht unerhört, dass der Glossator, wo er die Glosse eines dritten in oratione obliqua mittheilt, doch die Sigle des letzteren setzt. So ist in der bei Savigny, Bd. 4, S. 495, sub. 4 abgedruckten Glosse des Jacobus zu l. 4. C. de praescr. 30 annorum das V am Ende doch wohl die Sigle des Hugo, dessen Meinung Jacobus referirt hat.

Das aber folgt allerdings aus diesen beiden Stellen, dass die Glossen des Cardinalis nicht die jüngsten in der Handschrift sind.

4. Über die Person des Cardinalis geben uns die Glossen keinen Aufschluss. Auch für die genauere Bestimmung der Zeit ihrer Abfassung findet sich kein Anhaltspunct. Es lässt sich daher über die Frage, welcher Cardinal dieser jedenfalls bedeutende alte Glossator des Decrets gewesen sei, einstweilen nicht entscheiden. Der Zweck der folgenden Bemerkungen ist denn auch lediglich, einige Gesichtspuncte für weitere Nachforschungen zu bezeichnen.

Zuvörderst entsteht die Frage, ob die den Glossen beigefügte Sigle auf den Namen des Verfassers zu beziehen oder eine Abkürzung des Wortes Cardinalis ist. Ich halte das Letztere für wahrscheinlicher, aus dem Grunde, weil es sonst ganz unerklärlich wäre, dass Huguccio, die Glossa ordinaria, der Archidiakonus u. s. w. ihn nur als Cardinalis bezeichnen. Dass die Schule ihn ausnahmslos bei einem andern Namen nennen sollte, als auf den die Sigle seiner Glossen weist, ist fast undenkbar.

Ist dies richtig, so würde damit zugleich feststehen, dass die Glossen von ihm verfasst sind, als er bereits Cardinal war [1]).

Daran knüpft sich die weitere Frage, ob die Glossen in Bologna oder ausserhalb verfasst sind. Die Präsumtion spricht bei eigentlichen Glossen sowohl der römischen als der canonischen Rechtsquellen allemal für das erstere. Damit ist aber nicht gesagt, dass nicht ausnahmsweise auch ein anderer Fall vorgekommen sein könnte. Nehmen wir an, dass ein Glossator der Rechtsschule von Bologna auswärts nur die begonnene Thätigkeit fortgesetzt hätte. Bedenklicher erscheint es schon, die auswärtige Entstehung für solche Glossen anzunehmen, die ein Gemeingut der Schule geworden sind und mit den in Bologna entstandenen sich fortgepflanzt haben, was offenbar vorliegend geschehen ist. Indess handelt es sich hier nur um factische Schwierigkeiten, die in einem einzelnen Falle durch entgegenwirkende Ursachen besiegt sein könnten. Es bleibt aber nur die Wahl zwischen dieser Annahme und der andern, dass der ausser-

---

[1]) Anzunehmen, dass die Siglen erst später beigesetzt seien, was Savigny (Bd. 4, S. 32) für Irnerius wahrscheinlich gemacht hat, liegt hier kein Grund vor, da der Cardinalis aus verschiedenen Ursachen nicht für den ersten Glossator des Decrets zu halten ist.

ordentliche Fall einer Verbindung der Eigenschaften eines Cardinals und Rechtslehrers von Bologna in einer Person vorgekommen sein sollte, ohne irgend eine historische Spur zurückzulassen [1]).

5. Unter den Cardinälen des zwölften Jahrhunderts wissen wir von Laborans mit Bestimmtheit, dass er sich als Canonist ausgezeichnet hat [2]). Das Resultat seiner zwanzigjährigen Arbeit, eine neue Redaction des Decrets, ist uns noch heute in einer vaticanischen Handschrift erhalten [3]). Wäre nicht an ihn zu denken? Mir scheint, eben um der erwähnten Wichtigkeit seiner Thätigkeit willen an ihn am wenigsten. Schwerlich dürfte ein Canonist die Resignation gehabt haben, das Werk Gratian's zu glossiren, der es sich zur Lebensaufgabe machte, ihm eine nach eigenem Plane angelegte Umarbeitung zu substituiren. Überdies wissen wir von ihm wohl, dass er in Paris Magister geworden ist, nicht aber, dass er die Schule von Bologna besucht hat. Die Glossen nach Art dieser Schule scheinen aber Paris ganz fremd geblieben zu sein.

Mit grösserer Gewissheit lässt sich für einen zweiten Cardinal des XII. Jahrhunderts der Nachweis führen, dass er das Decret commentirt hat. Huguccio führt nämlich einigemal Gregor VIII. „antequam esset papa" in einer Weise an, die darüber keinen Zweifel lässt [4]). Dass aber unser Cardinalis mit ihm identisch sei, wird von vorne herein dadurch ausgeschlossen, dass Huguccio an einer Stelle beide zugleich nennt.

---

[1]) Unter den Scholaren hat es allerdings Cardinäle gegeben (man vergl. Savigny. Bd. 3, S. 192). Dass aber ein Cardinal an der Rechtsschule auch gelehrt hätte. davon ist, so viel ich weiss, nichts bekannt.

[2]) Man vergl. über ihn Zaccaria bei Galland. T. II, p. 766 sq., Theiner, Disquis. crit. p. 3 sq., Phillips, Kirchenrecht, Bd. 4, S. 173 fg.

[3]) Eine ausführliche Beschreibung seiner „compilatio decretorum" gibt Theiner l. c. p. 401 sq.

[4]) Hugucc. in c. 29. C. XVII. q. 4 „Ob hoc dixit papa gg. VIII. (Cod. lat. Monac. 10247 „uni'") antequam esset papa, quod nullus incurrebat anathema ipso jure et quod nullus erat canon datae sententiae." — Idem in c. 42. C. XVI. q. 1 „Ex hoc cap. aperte colligitur, quod decimae praediorum dandae sunt intuitu praediorum et non personarum; ergo non omnes decimae dantur intuitu personarum, sicut dixit card'. et papa Gregori'. VIII. antequam esset papa, et tales praetendebant rationes: si quaedam decimae dantur intuitu praediorum et quaedam intuitu personarum, ergo ecclesia censetur (censet?) duplici jure, quod non debet esse." So in Cod. lat. Monac. 10247. In Cod. Bamberg. P. II. 25 ist der Abschreiber von dem ersten „intuitu personarum" gleich auf das zweite übergesprungen.

6. Folgende Thatsachen sind geeignet, auf einen dritten Cardinal unsere Aufmerksamkeit zu lenken. Der als päpstlicher Legat in den Streitigkeiten Roms mit Heinrich II. von England berühmt gewordene Cardinal Gratian, derselbe den Albericus trium fontium mit dem Verfasser des Decrets verwechselt [1]), hat mit Stephanus Tornacensis gemeinschaftlich die Rechtsschule von Bologna besucht [2]). Dies in Verbindung mit dem ebenfalls gewissen Umstande, dass er Magister gewesen [3]), berechtigt uns zu der Annahme, dass er in Bologna auch das Recht gelehrt habe. Im Jahre 1168 war er schon S. R. E. subdiaconus et notarius und kommt als solcher bis zum Jahre 1177 häufig in päpstlichen Schreiben vor [4]). Im Jahre 1178 ist er Cardinal geworden [5]).

Natürlich kann einstweilen nur von einer blossen Möglichkeit die Rede sein. Liesse sich aber wirklich der Nachweis führen, dass der Cardinal Gratian und unser Cardinalis eine und dieselbe

---

[1]) Chronic. an. 1158 (bei Leibnit. Access. temp. T. II, p. 328). Man vergl. Phillips, a. a. O. S. 144.

[2]) „Venerabili Domino . . . Gratiano Cardinali . . . Stephanus . . . Reliquiae cogitationis meae diem festum agunt mihi, quoties recolo me fuisse socium vestrum in auditorio Bulgari." (Steph. Tornac. Epist. ed. Du Molinet. 1682 ep. XXXVIII.) Dieser Brief scheint Sarti ganz entgangen zu sein; denn er spricht ohne einen bestimmten Grund die Meinung aus, dass Jacobus und Albericus de Porta Ravennate Lehrer des Stephanus im römischen Recht gewesen seien, den Bulgarus aber, für den hier der Beweis vorliegt, nennt er nicht. Auffallender ist noch, dass er diese Vermuthung auf Veranlassung eines Schreibens an den Heraklius, Erzbischof von Cäsarea, ausspricht, in dem Stephanus ebenfalls den Bulgarus seinen Lehrer nennt. (ep. LXIII. edit. laud.) Cf. Sarti, P. I. p. 291.

[3]) „Thomae Cantuar. archiepiscopo magister Vivianus . . . . nec tantum deferatis magistro Gratiano" etc. (D. Thom Cantuar. Epist. ed. Lupus, p. 488. — Bei Baron. an. 1169. XX.) Vivianus war Mitlegat des Gratianus bei König Heinrich II. im Jahre 1169.

[4]) Bei Bréquigny, Table chronologique etc. ist die erste Unterschrift von ihm in dieser Eigenschaft vom 27. April 1168 (T. III. p. 394.), die letzte vom 26. Januar 1177 (l. c. p. 525).

[5]) Oldoino, Vitae Pontif. et Cardinal. T. I. col 1096. — Giles, S. Thom. Cantuar. Opera, 1845, T. IV. p. 342 bemerkt: „Notabit lector Gratianum inter cardinales positum esse. Quod inde factum est, quod Gratiani nomini in quibusdam manuscriptis cardinalis titulus adhaeret. At Gratianus, ut puto, nunquam cardinalis fuit. Sed hunc errorem, si error sit, levem quidem et levissimi momenti, lector facile condonabit." Dieser Irrthum ist in der That nur ein vermeintlicher. Nach Jaffé, Regesta R. Pp. 678, kommt diaconus cardinal. SS. Cosmae et Damiani Gratianus seit 1. October 1178 als Zeuge in päpstlichen Bullen vor. Man vergl. auch die Aufschrift des Briefes von Stephanus Tornacensis an ihn oben Note 2.

Person sind, so wäre damit zugleich erklärt, wesshalb nicht blos dieser sich selbst als Cardinalis in den Siglen seiner Glossen bezeichnet, sondern wesshalb er auch von spätern ausschliesslich so genannt wird, so dass schon Johannes Andreä seinen Namen nicht mehr kannte. Die Möglichkeit einer Verwechslung mit dem Verfasser des Decrets läge offenbar in diesem Falle zu nahe, als dass es sich nicht von selbst empfohlen hätte, den Namen Gratianus zu vermeiden.

7. Zum Schlusse sollen von den Glossen des Cardinalis einige Proben mitgetheilt werden.

A. Marginalglossen.

c. 3. CXV. q. 8. verb. ignominia.

„Et ex ancilla. At si ex libera, filii servi non erunt. Vel forte etiam si ex ingenua nati fuerint, in detestationem criminis parentum servi erunt, et hoc contra regulas juris civilis. Vel potest dici, quod ab initio liberi nascentur, quia videretur absonum ex ingenua servum nasci. Sed sicut clericis nolentibus se per episcopum corrigere matres per principes in servitutem devocantur, ut supra Di. XXXII. Eos [1]), sic per eosdem et filii servituti ecclesiae mancipentur."

c. 45. XVI. q. 1. Dict. Grat.

„Actionibus, non rebus praescribitur, i. e praescriptio opponitur, non autem actiones, sed res praescribuntur, i. e. praescriptione acquiruntur vel retinentur. Quod enim quis possidet, praescriptione acquirit vel retinet; actionem enim (autem?) alterius, quum nullus possidet, praescribit nemo, sed contra actionem libertatem, quam sine interpellatione quis possidet, ipsam praescribit. Unde dicitur, spatio XXX vel XL annorum omnis actio tollitur, nusquam vero legitur, quod spatio temporis actio acquiritur. Spatium enim temporis non est contractus vel quasi vel maleficium vel quasi nec aliqua figura alicujus acquirendae actionis. Si vero opponitur, quod jura tempore hominum memoriam excedentia vel naturalem et continuam causam habentia tempore acquiruntur, nec obloquitur. Hoc enim de jure praedio affixo dicitur, non de jure, quo persona obligatur, quamvis propter jus, quod rei principaliter, non personae adhaeret, tempore acquisitum actio

[1]) c. 10. Dist. cit.

postea contra personam non tempore, sed ex jure tempore acquisito nata rationabiliter exerceatur. Si enim quod ex testamento mihi quotannis praestandum debetur alius XXX annis acceperit, quo jure personam solventis obligavit? an habebit actionem ex testamento, in quo nihil sibi relictum est, an aliam? A simili propter eandem causam. Si id ad quod pro speciali ministerio, quo parrochiano meo spiritualia administro, si (scil.?) ad temporalia mihi praestanda, persona ejus obligata est, alius XXX annis accipit, quomodo ejus personam sibi obligat, cui nihil spirituale ministrat? Sed fortasse dices: jus decimarum praediis, non personis adhaeret. Ad quod ego: ei adhaeret, cui ministro; sed numquid spiritualia praediis ministro, non personis? Absit. Praediorum vectigalia regum terrae sunt, personarum vero pro ministerio tributa regis coeli sunt. Quod autem pro personis decimae pendantur, auu'. manifeste declarat super epistolam ad hebre., ubi quaeritur, quare Christus decimatus non fuerit et Levi decimatus fuerit, cum uterque in liberis Habrae fuerit. Resp. Quia cum peccato originali, ex quo onus decimationis provenit, Levi conceptus est, Christus vero nequaquam. Patet ergo, quod jus, sive mavis dicere, actio, ut quidam dicunt, condictio ex lege, vel in factum, vel officio judicis praestandarum decimarum personis cum peccato originali nascentibus addictum est, non praediis, quae nihil peccaverunt. Item si parrochianus tuus apud Indos militiam vel negotium vel piscationem vel artificium exerceat, vel praedium colat, ratione locorum, an ratione personae exiges decimas? Item si nullam actionem personalem mihi competentem alius quod mihi debetur longo tempore percipiendo praescribat i. e. praescribendo acquirat, ergo nunc (num?) jus vel actionem decimarum per se, i. e. nisi praescribatur ecclesia cui adhaerent, quasi videlicet, i. e. actione? Parrochiani mei, ut probatum est, persona, non praedium obligatum est. Unde quod mihi manifeste debetur longo tempore accipiendo, ipsa impossibilitate, quae non permittit personales actiones tempore acquiri, prohibente, nullus actionem vel jus decimarum praescribere, i. e. praescribendo acquirere potest. Si enim quod mihi nudo pacto nullo jure civili subnixo debetur pluribus annis accipiendo ad praestandum in futurum nullam mihi comparem actionem, multo minus, si nec pacto, nec alio modo debebatur, ut C. de pact. Si certis [1]) Nec obloquitur, quod legata

---

[1]) L. 28. C. 2, 3.

jure civili indebita tribus annis quis solvendo in posterum obligatur, natura enim debebantur illi cui solvebantur; nam si alii solverentur, nunquam actio compararetur. Sic nec in decimis, quae nec naturali jure nec alio debentur ei, qui praescribere nititur longo tempore vel post, ecclesiae ad quam pertinent perceptis(?) nullum jus percipiendi vel actio comparatur. Nec improbo illam alternam delegationem percipiendarum decimarum ab alienis parrochianis consuetudine obtentam, generali consensu omnium fere, praeterquam in urbe, comprobatam. Nam et cetera personalia debita possent invicem delegare. Nec ob hoc dico, quod propter praedia, sed propter personas, quibus personalia ministrantur, temporalium decimae accipiantur. Ex qua permutatione vel delegatione contingit, quod si omnes parrochiani alicujus ecclesiae fierent parrochiani alterius mutando domicilium, nihilominus penderent decimas pro personis suis de praediis, quae in priori parrochia habebant, ipsi priori ecclesiae; tamen de officiis suis et praediis nihil praestabunt secundae ecclesiae, quae ministret spiritualia, quia talis est voluntas episcoporum permutantium. C." [1]).

C. XVI. q. 3.

„Jus aliud episcopale, aliud parrochiale, aliud subparrochiale. Jus parrochiale est jus possidendi ecclesias vel earum oblationes et decimas et cetera ad ecclesias pertinentia, ponendi etiam sacerdotes in ecclesiis, tamen cum consilio episcoporum. Istud jus potest praescribi a monachis vel a quibusdam aliis, si tamen justo titulo et bona fide, i. e. sine violentia vel invasione. Violenta enim vel invasa nunquam praescribuntur. Jus episcopale est jus dedicandi, ordines dandi, et curam animarum dandi etc.; quae ita adhaerent personae, quod non possunt transferri de illa ad aliam. Quod autem cura animarum datur per archidiaconum vel presbyteros, ita fit, sicut per internuntium, sicut per cartulam. Jus istud nullo modo praescribitur, si certi sunt fines. C."

c. 6. C. XVI. q. 3. verb. silentium imponit.

„Si incerti sunt fines, nec jus episcopale nec jus parrochiale petere potest post XXX annos. Si vero certi, episcopale jus potest petere parrochiale non, si bona fide, justo titulo, sine interpellatione possedit adversarius. c." [2]).

---

[1]) Man vergl. die zweite Stelle aus dem Commentar der Huguccio oben S. 18, Note 4, wo dieser die hier entwickelte Ansicht des Cardinalis erwähnt.

[2]) Aus Hugucc. Summa Decr. C. XVI. q. 3 erfahren wir, dass der Cardinalis mit der in den beiden vorhergehenden Glossen entwickelten Ansicht, dass für die Präscription

c. 42. C. XVI. q. 7.

„Tria sunt decreta et tres sunt casus. Primus, cum quis propria devotione facit se monachum. Secundus, quando illectus a monachis reliquit heredes. Tertius, quando illectus nullos relinquit. In primo habet locum: Cum pro utilitate. In secundo: Constituit. In tertio: Leo. In primo totum est monasterii quidquid offertur. In secundo totum heredum. In tertio dimidium parrochialis ecclesiae et aliud dimidium monasterii. Quod in primo totum sit monasterii, habes XVI. q. I. Cum pro utilitate [1]), et quod in secundo totum sit heredum, in ead. ca. q. ult. Constituit [2]), et quod dimidium parrochialis ecclesiae, dimidium monasterii, cap. continetur Leonis. C. [3]).“

c. 36. C. XXVII. q. 2. verb. confirmat et perficit.

„Non quoad substantiam sui, sed quoad officium ex quo provenit tertium bonum, i. e. proles. Nam fides et sacramentum comitantur spiritualem conjunctionem, non proles, nisi sequatur carnalis copula qua dicitur perfici eo modo, quo dicitur: virtus in infirmitate perficitur-quae perfecta erat, alioquin non esset virtus-, et: quos perfectos inveneris confirma, supra XI. q. III. Cap. Quod praedecessor [4]). Quod perfectum sit, quamvis non adsit carnalis copula, habes supra Di. XXVI. Deinde. Si crimen non est [5]), ubi dicitur conjugium esse perfectum et consummatum Deo auctore, quoniam ipse Deus Adam et Evam in paradiso conjunxit et eos benedixit. Quomodo ergo carnali commixtione conjugium potest perfici sine Deo, qui dedignatur esse praesens quando illa carnalis conjunctio geritur, ut infra XXXII. q. II. Connubia [6])? C.“

---

der dioeceses limitatae ein Unterschied zu machen sei, zwischen den jura episcopalia und den jura parochialia, ziemlich allein gestanden habe: „Aliter sensit cardinalis, aliter major pars magistrorum et generalis ecclesia.“ Nachdem Huguccio die Distinctio des Cardinalis fast wörtlich mitgetheilt und mit neuen Gründen gestützt hat, erklärt er: „Haec sententia mihi probabilior videtur, nisi generalis ecclesia repugnet.“

[1]) C. 34. C. XVI. q. 1.

[2]) C. 42. C. XVI. q. 7.

[3]) C. 7. C. XIII. q. 2. Man vgl. oben §. 2 und Note 2, S. 14.

[4]) C. 105. C. XI. q. 3.

[5]) C. 3. Dist. XXVI.

[6]) C. 4. C. XXXII. q. 2

c. 7. C. XXXV. q. 6.

„Testes matrimonii dissolvendi non minus veritati insistere debent quam testes alicujus venditionis. Sed si dicerent: nos audivimus patres nostros dicentes quod Titius vendidit Maevio equum, numquid crederetur venditio? Sed est quod scire possunt et quod credere. Scire possunt, quod Sempronius gerebat se pro patre Titii et Maevii et quod Titius et Maevius gerebant se pro filiis Sempronii, credere autem possunt, quod ipse eos genuerit. Similiter auditus quandoque generat scientiam, quandoque tantum opinionem. Scio enim auditu, quod Raimundus comes gerebat se pro patre Ildefonsi et e converso, et credo, quod eum genuit [1]), et ita secundum Urbanum [2]) jurabit ita esse, scil. gestionem, scil. quod gerebat se pro patre. Secundum Innocentium [3]) credere genituram jurabunt. C."

B. Interlinearglossen.

c. 34. C. XVI. q. I. verb. ab episcopis contingantur.

„i. e. non habebit quartam nec tertiam nec dimidiam nec decimas. C."

c. 3. C. XVI. q. 6. verb. depositio confirmetur.

„Quia sine consilio papae olim episcopi deponebantur. C."

c. 8. C. XXII. q. 2. verb. laedat injuste.

„Ut falsus testis in crimine. C."

---

1) Die historischen Personen dieses Beispiels sind ohne Zweifel: 1. Raimund Berengar Graf von Barcelona, der im Jahre 1137 durch seine Gemahlinn Petronilla, Tochter des Königs Ranimirus von Arragonien, dieses Königreich erhielt, ohne indess den Titel eines Königs von Arragonien für seine Person zu führen. Er heisst daher stets nur Raimundus comes. Er starb 1162 in der Nähe von Genua auf der Reise zu dem in Turin verweilenden Kaiser Friedrich. 2. Ildefons, König von Arragonien, Sohn Raimund's, geb. 1152, gest. 1196. (Man vergl. Histoire générale de la Provence, Par. 1778, T. II, p. 16 sq., p. 239, 244. — P. de Marca, Marca Hispan. Par. 1688, p. 494—517, p. 547—552.) Die Namen passen auch auf Raimund von S. Giles, Grafen von Toulouse, gest. 1105 im heilig. Lande und seinen Sohn Alphons Jordan, geb. 1103, gest. 1148. Der Zeit nach sind aber die beiden zuerst genannten viel wahrscheinlicher. — Für die Zeitbestimmung der Glosse kann aus diesem Beispiele nichts gefolgert werden, was nicht ohnedies gewiss wäre. Auf das Vaterland des Glossators aus ihm einen Schluss zu machen ist ebenfalls unzulässig, da es sich hier um zwei zu ihrer Zeit allgemein bekannte Personen handelt.

2) C. 3 q. ead.

3) C. 8 q. ead.

c. 29. C. XXVII. q. 2. verb. auctor divortii.
„i. e. corporalis separationis. C.“

c. 30. C. XXVII. q. 2. verb. neutram ex ipsis habeat.
„Nisi ignorans fecit. C.“

c. 40. C. XXVII. q. 2. verb. nuptiarum.
„Nubere ponitur pro convenire. C.“

c. 4. C. XXXII. q. 7. verb. stupra.
„Publica. C.“

c. 5. C. XXXII. q. 7. verb. reconcilientur.
„Reconciliari, quia secunda contraxerunt matrimonia. C.“

c. 2. C. XXXIII. q. I. verb. nunquam per commixtionem.
„Propter frigiditatem perpetuam. C.“

c. 2. C. XXXV. q. 2. und 3. verb. ejiciunt.
„Ab hereditate C..“

c. 4. C. XXXV. q. 2. und 3. verb. non licebit.
„Et hoc si scienter coierint. C.“

c. 5. C. XXXV. q. 6. verb. dicunt.
„Homines per famam. C.“

II. Die Summa des Johannes Faventinus.

8. Was wir von dem Johannes Faventinus bisher gewusst haben, beschränkt sich auf folgende Thatsachen. Johannes Andreä nennt ihn unter denen welche noch vor dem Erscheinen der von der Schule zu Bologna recipirten Decretalensammlungen über das Decret geschrieben haben [1]). Dass er zu den bedeutenderen unter den alten Glossatoren gehörte, dürfen wir aus der häufigen Anführung seiner Ansichten in dem Commentar des Huguccio und der Glosse zum Decret schliessen. Ebenfalls durch Johannes Andreä wissen wir, dass er eine Summa des Decrets verfasst hat. Dieser macht nämlich zu den Eingangsworten des Speculum judiciale von Durantis „De throno Dei procedunt fulgura, voces ac tonitrua“ etc. folgende Bemerkung: „Scias quod hanc auctoritatem et partem prosecutionis ipsius habere potuit auctor ex Jo. Faventino, qui in sua lectura Decreti, quae illo tempore Summae nomen arripuit et

[1]) Bei Savigny, Bd. 3, S. 633.

hucusque servavit, in operis principio hanc auctoritatem assumsit quam tamen ipso plenius auctor iste prosequitur [1]". Diplovataccius hat diese Summa in der Bibliothek der Franciscaner zu Faenza noch gesehen, Sarti dagegen, der dies aus Diplovataccius mittheilt, hat selbst in der vaticanischen Bibliothek sowohl als anderswo vergeblich danach gesucht [2]).

9. Den Bemühungen des Herrn Professors Kunstmann in München ist es gelungen, die Summa des Johannes Faventinus in der dortigen k. Hof- und Staatsbibliothek zuerst wieder aufzufinden. Es war diese Auffindung dadurch wesentlich erschwert, dass erst die zweite Vorrede in der von Johannes Andreä bezeichneten Weise beginnt. Die Angabe der Anfangsworte, wie sie sich gewöhnlich in Handschriftenkatalogen findet, musste daher hier, statt die Erkennung zu erleichtern, vielmehr von der rechten Spur abführen. Die Entdeckung dieses in der Glossatorenliteratur eine immerhin bedeutende Stelle einnehmenden Werkes ist für die genauere Kenntniss dieser als eine höchst willkommene Bereicherung zu betrachten.

Die Münchner Handschrift, Cod. lat. 3873 (Aug. eccl. 173) membr. saec. XIV., enthält auf 136 Blättern unsere Summa vollständig. Die erste Vorrede beginnt mit den Worten: „Cum multa super concordia discordantium canonum sint hactenus edita commenta prudentium", dann folgt die zweite Vorrede, deren Eingang Durantis für sein Speculum entlehnt hat. Das Werk selbst fängt so an: „Tractaturus de jure canonico, quasi altius producto stilo expandit iter operi incipiens a jure naturali, quod quidem et antiquius est tempore et excellentius dignitate." Der Commentar erstreckt sich über alle Theile des Decrets. Auch zum tractatus de poenitentia, den Stephanus Tornacensis, Sicardus Cremonensis und Huguccio bei Seite setzen [3]), ist eine kurze Erläuterung. Die

---

[1]) So übereinstimmend in der Ausgabe Rom. 1474 per Leonhard' pfliegl' et Georg. Lauer und Basil. 1574 ap. Froben.

[2]) Sarti, P. I, p. 289.

[3]) Steph. Torn. Summa Decr. C. XXXIII. q. 3 „Intermisso interim prolixo illo tractatu de poenitentia transitum facimus ad quartam questionem". (In München sind zwei Handschriften dieser bisher nur in mehreren Pariser Handschriften bekannten Summa.) Sicardus Cremonensis übergeht diesen Tractat stillschweigend. Da er nach Stephanus Tornacensis und Johannes Faventinus geschrieben hat, wie unten gezeigt werden soll, so fällt dies Argument von Sarti, P. II, p. 196 für die Annahme, dass der tractatus de poenitentia erst später eingefügt sei. Die sonstigen Gründe sehe man Phillips, Bd. 4, S. 159. — Wegen Huguccio s. m. u. §. 18.

Eintheilung des Decrets in 3 Theile, des ersten Theiles in 101 Distinctionen, des zweiten in 36 Causae, des Tractats über die Busse in 7 Distinctionen und des dritten Theiles in 5 Distinctionen findet sich auch hier.

Dieselbe Summa, ebenfalls vollständig, enthält die Bamberger Handschrift P. II. 27. membr. saec XIV. auf 88 Blättern.

10. Johannes Faventinus wird, wie bereits bemerkt ist, häufig von Huguccio angeführt. Dadurch wird es möglich, den Beweis seiner Autorschaft für die in diesen beiden Handschriften vorliegende Summa des Decrets nicht blos auf das Zeugniss des Johannes Andreä, eines um fast 150 Jahre spätern Schriftstellers, sondern zugleich auf das eines Zeitgenossen zu gründen. Wir finden nämlich, wo Huguccio die Ansicht des Johannes referirt, dieselbe regelmässig in unserer Summa wieder, zuweilen mit denselben Worten. Diese Probe ist in Verbindung mit der Aussage des Johannes Andreä schlechthin beweisend. In den dennoch vorkommenden Ausnahmsfällen müssen wir entweder annehmen, dass der ebenfalls vor Huguccio fallende Johannes Hispanus gemeint ist, oder dass Huguccio sich auf Glossen des Johannes Faventinus bezieht. Für das letztere findet sich ein Beleg in einer Münchner Handschrift von Gratian's Decret. Huguccio sagt nämlich in seiner Summa zu c. I. Dist. XXVII.: „Secundum istum intellectum dixit Joh's in glossa sua: finxit, non fictione operis sed intentionis". Dass hier Johannes Faventinus gemeint sei, ergibt die Glossa ordinaria zu dieser Stelle, wo er mit seinem vollen Namen genannt wird. Eben diese von Huguccio angeführte Glosse findet sich aber in der erwähnten Handschrift wörtlich wieder [1]).

[1]) Cod. lat. Monac. 10244 (Pal. M. 244). Die am häufigsten vorkommenden Siglen der Glossen sind Jo. und Bar., einmal Bartolo. Die Glossen mit Jo., welche die bei weitem zahlreichsten sind, hielt ich anfangs ausschliesslich für Glossen des Johannes Teutonicus, da mehrere Male dieselbe Glosse wörtlich in der Glossa ordinaria vorkommt und sich in einer Glosse zu C. XI. q. 3 eine der anderswoher bekannten des Johannes Faventinus gerade entgegengesetzte Ansicht findet. Die oben citirte Stelle zeigt aber, dass sie nicht dem ersteren allein gehören. Die Siglen Bar. und Bartolo passen auf Niemand anders, als auf Bartholomäus Brixiensis. Unter den von mir verglichenen Glossen mit diesen Siglen habe ich aber keine in der Glossa ordinaria wiedergefunden, was nicht befremden darf, da nach der eigenen Erklärung dieses Bearbeiters derselben auf seine Rechnung nur einige Hinzufügungen kommen. In den Glossen wird unter andern auch der cantor Parisiensis angeführt. Dies kann nur der Zeitgenosse des Stephanus Tornacensis

Es sollen jetzt einige Belege für die Übereinstimmung unserer Summa mit den Anführungen des Johannes im Commentar des Huguccio folgen.

Huguccio	Anonymer Commentar
c. 4. Dist. XVI. „Magister Jo. dixit, quod VI. synodus fuit ante Zephyrinum et Zephyrinus ante Leonem."	Dist. XVI. „Prius enim fuit VI. synodus quam Zephyrinus et prius Zephyrinus quam Leo."
c. 2. C. II. q. 1. „Et nota, quod mag. Jo. intellexit hoc caput de illo, qui confessus in jure condemnatus est, et dixit, quod confessus in jure appellare non potest, unde sententia statim debet mandari executioni."	c. 3. C. II. q. I. „Hinc patet. quod confessorum in jure nulla est appellatio. Ex quo enim patet justa judicis definitio, mandanda est executione."
c. 6. C. II. q. 7. „Unde Joh's talem notulam hic posuit: hic e converso probantur non recipiendi."	c. 6. C. II. q. 7. „Hic e converso probantur non recipienti."
c. 11. C. XXXV. q. 2. und 3. „Jo. vero Faventinus et R. legunt caput sub sensu alio, scil. quod talis pollutio, si est facta extra vas naturae, nec est saepius reiterata et est facta citra maritalem affectum, non impedit matrimonium."	c. 11. C. XXXV. q. 2. und 3. „Extraordinaria pollutio facta citra maritalem affectum, non videtur matrimonium impedire, . . . nisi sit saepius reiterata."

Petrus cantor (Hist. littéraire de la France, T. IX) sein, der demnach, wie die Weise der Anführung dies nicht zweifelhaft lässt, auch Glossen oder einen selbstständigen Commentar zum Decret geschrieben hat. Von Glossatoren des römischen Rechts werden genannt: Bulgarus, Martinus, Placentinus und Johannes Bassianus (Jo. b., einmal magister Joannes d' Cremona).

11. In den späteren gedruckten Ausgaben des Decretes mit der Glossa ordinaria findet sich zum Eingang der einzelnen Distinctionen und Quästionen regelmässig in der Form einer Glosse mit der Sigle Jo. de fan. eine Anmerkung, welche die Distinctio oder Quästio in mehrere Abschnitte eintheilt. Jeder dieser Abschnitte wird dann an der betreffenden Stelle durch eine Glosse mit der gleichen Sigle hervorgehoben. Die Eintheilung selbst ist auch in die unglossirten Ausgaben übergegangen. Diese Glossen sind aber keine ursprünglichen Bestandtheile der Glossa ordinaria. In neun von mir verglichenen Ausgaben des Decretes, deren jüngste die Ausgabe Venet. de Tortis 1499 ist, fehlen sie [1]). Die älteste Ausgabe, in der ich sie gefunden habe, ist die Ausgabe Lugdun. per Magistr. Nicol. de Benedictis, 1506. 2. Mart. [2]). Woher der Herausgeber sie unmittelbar genommen, ist auf dem ersten Blatt angemerkt. Unter den Zusätzen, durch die seine Ausgabe sich auszeichne, erwähnt er nämlich auch Divisiones D. Archidiaconi. In dem Commentar Guido's a Baisio zum Decret finden sich denn auch in der That diese Eintheilungen. In zwei von den Ausgaben die ich verglichen habe, kommen sie aber ebenso häufig mit der Sigle Jo. de. als mit Jo de fan. vor, und zwar keineswegs in beiden übereinstimmend, sondern in der einen bald die Sigle Jo. de., wo in der andern Jo. de fan. steht, bald umgekehrt [3]); in einer dritten Ausgabe haben sie nur ausnahmsweise die Sigle Jo. de. fan., regelmässig Jo. de. [4]). Zur C. IX. findet sich in allen drei von mir verglichenen Ausgaben Jo. de Deo. — Jo. de. ist die Sigle des Johannes de Deo beim Archidiakonus [5]). Die regelmässige

---

[1]) Argentorat. Heinr. Eggesteyn, 1471. — Mogunt. P. Schoiffer, 1472. — Venet. Nic. Jenson, 1474. — Venet. G. de Stoutenburch, 1480. — Nurenb. Koburger, 1483. — Venet. Bern de Tridino, 1487. — Basil. Seb. Brandt, 1493. — Venet. de Tortis, 1496. — Venet. de Tortis, 1499.

[2]) Möglicherweise könnten diese Zusätze sich schon in der Ausg. Paris. Udalr. Gering 1505 finden, da nach Panzer, Tom. VII, p. 511, die Herausgeber sie durch die Bemerkung empfehlen: „multis admodum aptis et utilibus adjunctis." Ich habe diese Ausgabe nicht gesehen.

[3]) Archidiaconi Rosarium seu super Decretorum volumen commentaria: 1. s. l. et a. (Argentor. cf. Panzer, T. I, p. 72), 2. s. l. 1481 (Venet. cf. Panzer, T. III, p. 162).

[4]) Venet. ap. Juntas, 1577.

[5]) In der von Savigny, Bd. 3, S. 503, Note e, aus dem Commentar des Archidiaconus mitgetheilten Stelle zu c. 6, C. XXIV, q. 3 haben die Ausgaben, welche ich benutzt habe, die Sigle Jo. de. Dass aber hier Johannes de Deo gemeint ist, wird durch

Übereinstimmung der in seinem Commentar häufig vorkommenden Sätze des Jo. de fan. mit unserer Summa ergibt, dass dies die Sigle des Johannes Faventinus ist.

Es sind daher zwei Fälle möglich. Entweder beide Schriftsteller haben ganz ähnliche Eintheilungen des Decrets gemacht und der Archidiakonus hat die Eintheilung einer Distinctio oder Quästio bald dem einen, bald dem andern entlehnt, oder die eine dieser Siglen beruht auch auf einem Versehen. Das erstere würde offenbar von Guido a Baisio eine grosse Abgeschmacktheit voraussetzen. Da wir nun ohnedies in den vielen Fällen, in denen die Ausgaben unter einander abweichen, unter jeder Voraussetzung annehmen müssen, dass die Siglen verwechselt sind, so trage ich kein Bedenken, eine dieser Siglen stets für unrichtig zu halten. Innere Gründe scheinen für Johannes de Deo mehr zu sprechen als für Johannes Faventinus. Diese Eintheilungen deuten auf eine Zeit, in der eine mehr mechanische Behandlung der Quellen vorwiegend geworden war. Doch gebe ich zu, dass dies Argument täuschen kann. Wäre übrigens Johannes Faventinus der Urheber, so müsste er sie in seinen Glossen gemacht haben, in seiner Summa finden sie sich nicht. Johannes de Deo könnte in seinem Apparat, dessen er in den Zusätzen zum Huguccio und anderswo gedenkt [1], dem Decret diese Eintheilung gegeben haben. Von diesem Werk ist bis jetzt aber kein Exemplar bekannt [2].

12. Für die Zeitbestimmung liefern zunächst zwei Formulare einen Anhaltspunct. Das erste ist bestimmt, die Erfordernisse einer Urkunde zu veranschaulichen, welche der Herr eines zu ordinirenden Sclaven über seine Freilassung auszustellen hat. Es findet sich zu c. 2. Dist. LIV., in der Münchner Handschrift mit der Jahreszahl 1163, in der Bamberger von 1164 datirt. Das Formular eines Accusationslibells zu c. 5. C. II. q. 8. hat dagegen die Jahreszahl 1171 [3]. Da hier beide Handschriften übereinstimmen, so ist kein

---

die von Savigny a. a. O. wörtlich citirte Stelle aus den Zusätzen des Johannes de Deo zu Huguccio (nach Cod. Vatic. 2280) erwiesen.

[1]) Sarti, T. I, p. 354. — Savigny, Bd. 5, S. 480.

[2]) Savigny a. a. O. — Phillips, Bd. 4, S. 186.

[3]) Die übrigen chronologischen Bestimmungen beider Formulare sind sehr tumultuarisch. Die factischen Voraussetzungen derselben beziehen sich auf Bologna. Im Übrigen enthalten sie ausser den Jahreszahlen nichts Mittheilenswerthes.

Grund zu bezweifeln, dass diese Jahreszahl die vom Verfasser selbst an dieser Stelle geschriebene ist. Von den beiden andern Jahreszahlen kann freilich jedenfalls nur eine richtig sein; anzunehmen, dass beide vom Original abweichen, weil in dem zweiten Formular ein späteres Datum vorkommt, ist nicht nothwendig. Nur soviel erscheint gewiss, dass die Summa nicht vor dem Jahre 1171 vollendet sein kann.

Dass die Summa, wenn überhaupt, so doch nur um wenig später vollendet ist, wird dadurch wahrscheinlich, dass von Glossatoren des römischen Rechts ausser Irnerius nur Bulgarus, Martinus und (vielleicht) Rogerius genannt werden [1]), während Huguccio bereits ebenso häufig als diese den Placentinus und Johannes Bassianus anführt [2]).

13. Durch die Auffindung dieses Werkes des Johannes Faventinus wird es nun auch möglich, in Verbindung mit anderen Thatsachen das chronologische Verhältniss einiger der namhaftesten unter den alten Glossatoren des Decretes wesentlich aufzuklären. Angeführt werden Rufinus [3]), Gandulfus [4]) und Stephanus [5]). Diese haben mithin bereits vor dem Jahre 1171 geschrieben.

---

[1]) Wegen Irnerius s. m. u. §. 47. Martinus und Bulgarus werden zu C. XVI, q. 3 als Gegner in der Frage genannt, ob die praescriptio longi temporis eine directa oder nur eine utilis rei vindicatio erzeuge. Huguccio nennt an derselben Stelle als Vertreter der letzteren Ansicht neben Bulgarus auch schon Placentinus und Johannes Bassianus, ebenso eine Glosse des Cod. lat. Monac. 10244 (m. s. o. Note 1, S. 27). Rogerius scheint in folgender Stelle zu c. 16. C. XXVIII. q. 1 gemeint zu sein: „ma. Ro. etiam cum honesta conditio in contrahendo matrimonio ponitur, dicebat distinguendum circa tempus et factum“ etc. So im Cod. lat. Monac. 3873. Cod. Bamb. P. II, 27 hat deutlich „viro“ statt „ma. Ro.“, was keinen Sinn gibt. aber doch die Richtigkeit des „Ro.“ bestätigt. Allerdings gibt es auch einen (von Sarti nicht erwähnten) Canonisten Rolandus, der nach Bickell, De Paleis. p. 4 von Stephanus Tornacensis citirt wird, und ein von Bickell aufgefundenes „Stroma ex decretorum corpore carptum“ geschrieben hat. Da es sich aber in der angeführten Stelle um die Theorie der Bedingungen handelt, so dürfte eher an einen Legisten zu denken sein.

[2]) Placentinus ist 1192 gestorben und sein wichtigstes Werk, die Summa zum Codex, geraume Zeit vor seinem Tode geschrieben. M. s. Savigny, B. 4, S. 197, 247, 253, 272. Johannes Bassianus war sein Zeitgenosse. Savigny a. a. O. S. 291.

[3]) C. VI, q. 1: „dicebat magr, Rufinus.“ Cod. Bamb. cit. — „dicebat Magr. R.“ Cod. Monac. cit.

[4]) Dist. XIII: „Magr. Gandulf.' dicit“. Cod. Bamb. cit. — „Mag. dicit“. Cod. Monac. cit.

[5]) C. 17, C. VI, q. 1: „sicut magr. stephanus dicebat“. Cod. Bamb. cit. — „sicut M. stefa. dicebat.“ Cod. Monac. cit. — Zu c. 1, C. XI, q. 1 kommt in Cod. Bamb.

In den zwanziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts kommt in Bologna ein Decretorum doctor Rufinus vor, der in den Streitigkeiten der Universität mit der Stadt über das Rectorat als Deputirter der Scholaren an Papst Honorius III. gesandt wurde [1]). An ihn ist auch ein Schreiben dieses Papstes vom Jahre 1222 gerichtet [2]). Sarti und Phillips lassen es unentschieden, ob dieser Rufinus identisch sei mit unserem Magister Rufinus [3]). Durch die Anführung des Johannes Faventinus wird das Gegentheil gewiss, wenn wir nicht annehmen wollen, dass Rufinus als achtzig- bis neunzigjähriger Mann noch die geeignete Person gewesen wäre für den Auftrag, die Privilegien der Scholaren von Bologna zu vertreten.

Rufinus hat ebenfalls eine Summa zum Decret verfasst [4]). Dasselbe scheint durch eine Auffindung Bickell's für Paucapalea gewiss [5]). Mit Einschluss der Summa des Stephanus ist somit bereits für drei Summä des Decrets constatirt, dass sie vor das

---

cit. neben Stephanus ein magr. al. vor: „licet quidam non irrationabiliter, dicant ut magr. al. et magr. ste., quod in pecuniaria causa ecclesiastica regulare est, ut actor forum rei sequatur, et clerici laicum in pecuniaria causa debeant ante civilem judicem convenire." (Cod. Monac. cit. liest: magr alil et iste".) Es muss dahin gestellt bleiben, ob unter al. der Legist Albericus de Porta Ravennate oder ein Decretist Albertus, deren bei Sarti unter den nur dem Namen nach bekannten Glossatoren des Decrets mehrere vorkommen, zu suchen ist. Dass Gregor VIII., früher Albertus Beneventanus, das Decret commentirt hat, ist oben gezeigt worden. — Im Cod. Monac. cit. kommt zu c. 16, C. XXXII, q. 7 die Sigle Jo. vor in folgendem Zusammenhange: „vel secundum Jo. io. (ideo) dicit, quia inter prohibitiones decalogi, quantum ad secundam tabulam secundum locum habet (sc. poena adulterii), nam cum primo dictum est, non occides, secundo dictum est, non moechaberis". Im Cod. Bamb. cit. heisst es aber: „vel secundum io. dicit", was offenber das richtige ist. Es ist nämlich die Frage aufgeworfen, warum Clemens I. c. 16 cit. den Strafen des Ehebruchs secundum locum anweise.

1) Sarti, P. I, p. 121, 288. Man vgl. Savigny, Bd. 3, S. 174 folg.

2) Sarti, P. II, p. 115.

3) Sarti, P. I, p. 288. — Phillips, Bd. 4, S. 170.

4) Man vergl. Sarti, P. I, p. 287. Note e. Diese Summa ist noch nicht aufgefunden oder doch die Identität nicht nachgewiesen.

5) Bickell hat auf der königl. Privatbibliothek zu Stuttgart „excerpta ex summa pauce palee" gefunden (l. c. p. 4). Eine Summa zum Decret mit den von Bickell bezeichneten Anfangsworten habe ich in zwei Handschriften der Münchner k. Hofbibliothek gefunden. Ich werde sowohl über diese Summa als über verschiedene den Paucapalea betreffende Daten, die ich in der mehrerwähnten anonymen Bamberger Summa zum Decret (eine andere als die Mainzer Summa, deren Savigny, Bd. 3, S. 515, gedenkt) gefunden habe, später berichten.

Werk des Johannes Faventinus fallen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass unter den verschiedenen anonymen Summä die uns erhalten sind, noch eine oder die andere zu den multa commenta prudentium gehöre, deren Johannes in seiner Vorrede gedenkt. Allerdings hat er wohl nicht blos zusammenhängende Commentare, sondern auch Glossen darunter verstanden.

14. Dagegen fällt die Summa canonum des Sicardus Cremonensis[1]) später als das Werk des Johannes Faventinus. Sarti theilt mit, dass er in einer vatikanischen Handschrift der erstern zur C. II. zwei Formulare gefunden habe, von denen das eine in die Regierungszeit Papst Hadrian's, das andere in die Alexander's verlegt sei. Er schliesst daraus, dass die Vollendung der Summa unmittelbar nach Hadrian's IV Tod (1159) zu setzen sei[2]). Die Unmöglichkeit dieser Annahme wird dadurch zur Gewissheit, dass Sicardus bereits Decretalen Alexander's III, des Nachfolgers Hadrian's, noch mehr aber dadurch, dass er den Johannes Faventinus citirt[3]). Es ist immer sehr gewagt, aus den Datirungen von Formeln zu folgern, dass der Verfasser gleichzeitig geschrieben habe. Allerdings wird sich aus der älteren Zeit kaum ein Fall nachweisen lassen, in dem ein Urkundenformular vordatirt wäre, auch nicht in der Bestimmung der Kalenderzeit, für die an sich die Möglichkeit vorliegt; daher ist der Schluss, dass der Verfasser nicht früher geschrieben habe, vollkommen begründet. Aber mit Sicherheit kann auch eben nur dies geschlossen werden. In dem vorliegenden Falle beruht nun aber überdies die thatsächliche Voraussetzung für Sarti's Vermuthung auf einem Irrthum. Sarti hat die eine Formel eines Accusationslibells, die bei Sicardus zum Schluss der C. II. vorkommt, für zwei angesehen. In dieser Formel ist in der vatikanischen Handschrift in die Regierungszeit Hadrian's nicht die Ausstellung des Libells, sondern das Delict verlegt, welches den Gegenstand der Anklage bildet, das Libell wird aus der Regierungszeit Alexander's III datirt[4]).

---

[1]) Über diese Summa vergl. man Sarti, P. I. p. 284. sq. und Phillips, B. 4 S. 168. fg.

[2]) Sarti l. c. p. 285.

[3]) Sicard. Cremon. Summa canonum, C. XXX. (Cod. Bamb. Da. II. 20. p. 212.) „per novum c. alex. III. p̄t. — C. ead. (l. c. p. 213.). „Alii, ut iohs. f., ajunt.“

[4]) Die Formel lautet im Cod. Bamb. Da. II. 20. p. 159. folgendermassen: „Anno ab incarnatione Domini, Domino A. sedente in apostolica sede, anno pontificatus ejus

Dadurch stellt sich die Sache offenbar ganz anders. Alexander III ist erst im Jahre 1181 gestorben. Dass die Summa des Sicardus während der Regierungszeit dieses Papstes überhaupt abgefasst sei, lässt sich daher sehr wohl mit den oben erwähnten Thatsachen vereinigen. Im Jahre 1185 wurde Sicardus Bischof seiner Vaterstadt Cremona [1]). Da er sich am Schlusse seiner Summa nennt, ohne der Bischofswürde zu gedenken [2]), so ist es schon aus diesem Grunde sehr wahrscheinlich, dass er sein Werk früher vollendet hat.

15. Die Angabe des Johannes Andreä, dass Johannes Faventinus keine Decretalen citire [3]), ist nicht wörtlich zu nehmen. Ich habe folgende Citate derselben gefunden, die ich, um die Citationsweise im Vergleich mit der nach dem Erscheinen der Decretalensammlungen üblichen zu charakterisiren, hersetze.

I. princ. C. XII. q. 1.

„Quod habetur ex quodam decreto Adriani, quod sic incipit: Nobis in eminenti" [4]).

II. princ. C. XIV. q. 1.

„Honorius papa in illo cap. Inhaerentes" [5]).

III. ibid.

„Ut ait Innocentius in illo c. Literas" [6]).

---

etc., regnante Friderico, anno regni ejus etc., imperii etc. . . . . defero etc. lege Julia de adulterio, quam commisit etc., cum etc., in civitate etc., in domo etc., mense etc., anno Domini etc., Adriano sedente in cathedra Petri, anno apostolatus etc., imperatore etc., anno imperii etc. Ego etc. subscribo et promitto accusationem me usque ad finem producturum." Wenn man hiemit die von Sarti, P. II. p. 196. mitgetheilten Stücke vergleicht, so bleibt kein Zweifel, dass die angeblichen zwei Formeln Sarti's nur zwei Stücke der hier mitgetheilten Formel sind. — In zwei Münchner Handschriften der Summa des Sicardus, Cod. lat. 4555. (Benedictob. 55.) und Cod. lat. 11312. (Poll. 12.) ist nach Phillips, a. a. O. S. 169, der Name des Papstes unausgefüllt gelassen.

1) Sicard. Cremon. Chronicon. Bei Murator. Script. T. VII., col. 603.

2) Der Schluss im Cod. Bamb. cit. stimmt überein mit den bei Phillips, S. 169, Note 30, aus Cod. lat. Monac. 11312. mitgetheilten Worten.

3) Bei Savigny, B. 3, S. 633.

4) c. 15. Comp. I. de decimis, 3, 26.

5) c. 1. X. de juram. calum. 2, 7.

6) Es soll Eugenius heissen, wie aus den gleich folgenden Worten: „Hoc Eugenius non exponit" erhellt. Die citirte Decretale steht c. 2. X. eod., hier unrichtig Honorius II, in den übrigen Sammlungen richtig Eugenius III zugeschrieben. Cf. Richter in h. l.

III. Die Summa des Huguccio.

16. Der grosse Commentar des Huguccio zum Decret ist ohne Zweifel die bedeutendste unter allen Arbeiten über diese Rechtssammlung. Die ältern Glossen und Summä, so anziehend sie sind durch den Hauch der Ursprünglichkeit, der in ihnen weht, so freudig wir in ihnen einzelne Spuren historisch-kritischen Bestrebens begrüssen, das später ganz verschwindet, sind doch nur Aggregate vereinzelter, durch äussern Zufall mit einander verbundener Bemerkungen; wichtige rechtsdogmatische Fragen bleiben in ihnen gänzlich unerörtert, sie leiden in dieser Beziehung sämmtlich an einer gewissen Dürftigkeit. Bei Huguccio finden wir neben einer grossartigen Fülle des Stoffs in viel höherem Grade als bei seinen Vorgängern eine die einzelnen Theile in ihrer organischen Verbindung erfassende Behandlung. Er benutzt die Arbeiten der frühern Glossatoren, wir finden bei ihm manche ihrer Bemerkungen wörtlich wieder [1]), aber seine Selbständigkeit leidet noch nicht unter dem Einfluss der Meinungen Anderer; seine Persönlichkeit tritt überall und mitunter in sehr entschiedener Weise hervor. Mit ihm ist aber für die Bearbeitung des Decrets der Höhepunct erreicht. Die bedeutenderen Kräfte wenden jetzt ihre Thätigkeit dem in den Decretalen Alexander's III und seiner Nachfolger massenhaft sich häufenden Stoff zu. Das ältere canonische Recht tritt gegen die neue kirchliche Gesetzgebung welche, durch den wissenschaftlichen Geist der jungen Schule zu Bologna angeregt, eine bisher nicht dagewesene Fruchtbarkeit entfaltet, in den Hintergrund, nicht ohne das Bedauern der älteren Glossatoren [2]).

---

1) Zuweilen in einer Weise, die wir heutigen Tages als Plagiat bezeichnen würden. Es scheint aber in der That, als wenn solche tralatitischen Bestandtheile in den wissenschaftlichen Arbeiten jener Zeit nicht gegen den gelehrten Brauch verstossen hätten.

2) Interessant ist in dieser Beziehung folgende Stelle aus einem Schreiben des Stephanus Tornacensis an den Papst: „Rursus si ventum fuerit ad judicia, quae jure canonico sunt tractanda, vel a vobis commissa, vel ab ordinariis judicibus cognoscenda, profertur a venditoribus inextricabilis silva decretalium epistolarum, quasi sub nomine sanctae recordationis Alexandri Papae; et antiquiores sacri canones abjiciuntur, respuuntur, expuuntur. Hoc involucro prolata in medium ea quae in conciliis SS. PP. salubriter instituta sunt, nec formam conciliis nec finem negotiis imponunt, praevalentibus epistolis, quas forsitan advocant, et conductitii sub nomine Romanorum pontificum jam prophetae in cubiculis suis confingunt et conscribunt.

In der Glossa ordinaria zum Decret zeigt sich schon der Verfall. Das Beste in ihr ist den früheren Commentarien und Glossen entlehnt, häufig aber das Gute in jenen übergangen.

Der ein Jahrhundert nach Huguccio geschriebene Commentar Guido's a Baisio, des Archidiakonus von Bologna, ist eigentlich kein selbständiger Commentar mehr zum Decret, sondern Ergänzungen der Glosse aus den Arbeiten des Johannes Faventinus, Huguccio, Johannes de Deo u. s. w., ferner aus der Glosse zu Gregor's IX Decretalen und der Summa des Goffredus, den Apparaten Innocenz IV, des Hostiensis u. a.

In dem gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts geschriebenen weitläufigen Commentar des Dominicus de S. Geminiano[1]) und dem ein Jahrhundert später geschriebenen noch weitläufigern des Cardinals Johannes Antonius de S. Georgio[2]) wirken die breiten scholastischen Ausführungen und die massenhafte Anhäufung der Meinungen Anderer, hinter der die eigene Gedankenarmuth sich versteckt, dermassen erdrückend auf den Geist, dass es grosse Überwindung kosten würde, die etwa in ihnen zu findende dogmen- und literarhistorische Ausbeute ans Licht zu fördern.

17. Bei der höchst bedeutenden Stelle welche die Summa des Huguccio in der Glossatorenliteratur einnimmt, ist es von Wichtigkeit zu wissen, über welche Theile des Decrets sie sich erstreckt, und was wir gegenwärtig noch davon besitzen.

Die gewöhnliche Annahme über den ersten Punct ist folgende: Huguccio habe seinen Commentar über das Decret nicht vollendet;

Novum volumen ex iis compactum et in scholis solenniter legitur et in foro venaliter exponitur" etc. (ep. 241. bei Du Molinet). Das novum volumen möchte ich doch mit Riegger, Biblioth. jur. can. P. II. p. 98., für die Comp. I. und nicht wie Richter, Kirchenrecht, §. 79, Note 3 für eine der früheren Decretalensammlungen halten, da die Bemerkung, dass sie in den Schulen erklärt werde, wohl auf die erste, nicht aber auf die letzteren passt.

1) Dñici de sancto geminiano commentaria . in . . decretorum volumen . Mediol. per Leon. Pachel, 1505. Der Commentar geht nur bis zur C. XII. M. s. über seine sonstigen Schriften Gesner. Bibl. Tigur. 1545. f. 214., wo der Commentar zum Decret nicht genannt wird.

2) 1. Joh. Ant. de sancto Georgio . . . . Cardinalis . Super decretorum volumina commentaria. Mediol. per Ulder. Scinzinzeler, 1494. Enthält nur den Commentar zum ersten Theil des Decrets. 2. Ejusd. commentum causarum et quaestionum compilationis decretorum. Mediol. per J. A. Scinzenzeler, 1509. (Steht nicht bei Panzer.) Geht nur bis C. XII.

später habe Johannes de Deo eine Fortsetzung unternommen; diese sei aber ebenfalls nicht bis zum Ende des Decrets durchgeführt, und daher das ganze Werk unvollendet geblieben [1]).

Es wird zweckmässig sein, zuvörderst zu prüfen, was sich aus zwei von Sarti mitgetheilten Stellen des Johannes de Deo über diese Frage ergibt. Der Cod. Vatic. 2280. enthält (nach Sarti's Angabe) auf den ersten 371 Blättern die Summa des Huguccio, nach dieser folgen bis zum letzten Blatte (fol. 388.) Zusätze des Johannes de Deo [2]). In welchem Verhältniss diese Zusätze zu dem Hauptwerk stehen, erfahren wir zunächst aus der Vorrede des Verfassers. Er sagt hier: „Noscat vestra docta prudentia, quod magister Hugo morte praeventus non potuit omnino perficere Summam Decretorum, sed defecit in XXIII. cap. q. IV. etc. Quare ego Johannes de Deo precibus et postulationibus magistrorum et scholarium et tuis praecipue Deodate aggressus sum opus perficere et divina favente gratia consummavi" [3]). Am Schlusse aber steht folgende Bemerkung: „Explicit Summa Hug. Ferrariensis episcopi completa a mag. Jo. de Deo doct. decr. canonico Ulixbonensi super IV caus. scilicet XXIII. XXIV. XXV. XXVI., quapropter totum commentatum est, tam in litera, quam in sensu . . . . Tamen super operis imperfectione veniam postulat a lectore. Alleluja" [4]). Aus dieser Schlussbemerkung ergiebt sich, das die Zusätze des Johannes in einem Commentar zu C. XXIII. — XXVI. bestehen [5]).

Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass, wenn Johannes de Deo in diesen beiden Stellen wirklich sagte, Huguccio habe ausser den erwähnten vier Causä noch andere Theile des Decrets nicht commentirt, dieses Zeugniss höchst beachtenswerth wäre. Er hat selbst vielleicht kaum ein halbes Jahrhundert nach Huguccio canonisches Recht in Bologna gelehrt; es ist nicht eben wahrscheinlich, dass er

---

1) Ich nehme Sarti ausdrücklich aus. Aus seiner Darstellung (P. I. p. 301. 353. 354.) folgt bei genauerer Betrachtung das Gegentheil. — Auch Savigny (B. 5, S. 480 fg.) macht nicht ausdrücklich die obige Schlussfolgerung. Doch gebe ich zu, dass das von ihm gesagte so verstanden werden kann.

2) Sarti, P. I. p. 353., P. II. p. 194.

3) Sarti, P. II. p. 194.

4) Sarti, P. I. p. 354.

5) Aus dieser Stelle dürfte auch das „XXIII. cap. q. IV etc." in der ersten Stelle, was keinen Sinn gibt, zu berichtigen sein.

über eine so wichtige, die Interessen der Schule unmittelbar berührende Thatsache sich geirrt haben sollte. Aber ich glaube, man wird bei näherer Betrachtung zugeben, dass Johannes, weit entfernt dies zu sagen, vielmehr das Gegentheil sagt. Er hat nach seiner ausdrücklichen Versicherung mit den von ihm commentirten vier Causä das von Huguccio begonnene Werk vollendet; es ist jetzt ganz commentirt: „totum commentatum est." Deutlicher konnte doch kaum ausgesprochen werden, dass Huguccio ausser jenen vier Causae nichts übrig gelassen habe. Allerdings würden wir trotzdem annehmen müssen, dass dies ein ungenauer Ausdruck des Johannes sei, wenn aus andern Zeugnissen die Unrichtigkeit jener Thatsache mit zweifelloser Nothwendigkeit folgte. Niemals aber würde doch Johannes selbst als Zeuge für ihre Unrichtigkeit gelten können.

18. Diese Aussage des Johannes de Deo wird aber nicht nur durch nichts widerlegt, es lässt sich vielmehr auch anderweitig der positive Nachweis führen, dass Huguccio das Decret nicht blos bis zur C. XXII., was Niemand bezweifelt, sondern auch von C. XXVII. bis zu Ende mit einem Commentar begleitet hat.

Die von mir benutzten Handschriften sind die bereits mehrfach erwähnten, Cod. Bamb. P. II. 25. und Cod. lat. Monac. 10247. (Pal. M. 247.)

Die erstere, membr. saec. XIV. 278 fol., enthält den Commentar des Huguccio bis zum Ende der C. XXII. vollständig. C. XXIII. bis XXVI. fehlen. Von C. XXVII. ist wieder ein bis zum Schluss des Decrets fortlaufender Commentar, der sich unmittelbar an das frühere anschliesst und von derselben Hand geschrieben ist. Nur C. XXXIII. q. 3. (de poenitentia) ist nicht erläutert. Statt dessen findet sich folgende Bemerkung: „His breviter, intitulatur III. q. in qua prolixius tractatus interseritur de poenitentia, qui quia specialem exigit laborem, ei ad praesens supersedeo." Das Werk beginnt mit den Worten: „Ad decorem sponsae, i. e. ecclesiae, post legem naturalem secuta est lex mosaica." Der Schluss des Commentars zu C. XXII. lautet: „Nullus, palea est . . . . , sed promovendos compellit, ar. Di. XXIII. Quamquam, et in extra Ego Petrus." C. XXVII. beginnt: „Quidam votum. Quia senatus clericorum dignior est coetu laicorum." Die Schlussworte des Werks sind: „Salvator . . . . . et ab alio dicitur procedere a filio quam cum dicitur procedere a patre."

Die Münchner Handschrift[1]), membr. saec. XIV. 280 fol., stimmt im Übrigen völlig überein, nur fehlt der Commentar zu C. I. und zur P. III. de consecratione.

Dass der Commentar von C. XXII. bis zu Ende, wie er uns in der Bamberger Handschrift vollständig vorliegt, von Huguccio verfasst ist, wird durch die Vergleichung der Glossa ordinaria und des Commentars des Guido a Baisio zur Gewissheit. Namentlich in dem letztern finden sich auf jedem Blatt Belege. Folgende Proben aus beiden werden dies bestätigen.

Glosse zum Decret	Anonymer Commentar
c. 2. C. XXXII. q. 4. verb. area.	c. 2. C. XXXII. q. 4. verb. area.
„Dicitur praesens ecclesia, in qua mali permixti sunt bonis, sicut in area palea granis. H."	„Dicitur area praesens ecclesia, in qua mali permixti sunt bonis, sicut in area palea granis."
ibid. Dict. Grat.	ibid. Dict. Grat.
„Sane loquebatur magister et bene solvit secundum H."	„Sane loquitur magister et bene solvit."
Guido a Baisio	
c. 2. C. XXVII. q. 1.	c. 2. C. XXVII. q. 1.
„De voto solenni intelligitur. Hu."	„Et hoc caput similiter intelligitur de voto solenni vel de praesenti."
ibid.	ibid.
„Viduitatis, i. e. castitatis. Hu."	„A proposito viduitatis, i. e. a voto castitatis."
c. 1. C. XXXV. q. 6. verb. synodo.	c. 1. C. XXXV. q. 6. verb. synodo.
„episcopali vel provinciali secundum antiqua tempora, cum causae tales in conciliis	„episcopali vel comprovinciali secundum antiqua tempora, cum causae tales in

[1]) Diese Handschrift würde ich entweder gar nicht oder nur mit vieler Mühe gefunden haben, wenn nicht Herr Professor Kunstmann die Güte gehabt hätte, mir dieselbe nachzuweisen. Sie wird nämlich allerdings von Savigny, B. 5, S. 480, Note d, hier aber mit einer alten Nummer angeführt und ist auch in den Katalogen nicht durch das gewöhnliche Mittel, die Angabe der Anfangsworte, kenntlich gemacht, weil die ersten Blätter fast unlesbar sind.

episcoporum tractabantur, infra ead. Multorum in fi., et tota synodus vel concilium est loco unius judicis. Hu.“

c. 57. de consecr. Dist. IV. verb. uniuscujusque ecclesiae. „Hoc in multis locis fit, sed in primo et ultimo scrutinio omnes consueverunt venire ad ecclesiam baptismalem. Hug.“

conciliis episcoporum tractabantur, ut infra ead. Multorum, et tota synodus vel concilium est loco unius judicis.“

c. 57. de consec. Dist. IV. verb. uniuscujusque ecclesiae. „Hoc in multis locis fit, sed in ultimo et in primo scrutinio omnes consueverunt venire ad baptismalem ecclesiam.“

Auch den Commentar zu dem Tractat über die Busse, der in der grossen Summa ad separatum verwiesen wird, hat Huguccio wirklich noch geschrieben. In der Glossa ordinaria finden sich z. B. zu c. 40. Dist. II., c. 24. 25. Dist. III. u. s. w. Glossen mit der Sigle des Huguccio. In dem Apparat des Archidiakonus begegnen wir seinen Siglen zum tractatus de poenitentia fast bei jedem cap., bei manchen 5—6 mal.

19. Demnach hätte Huguccio über alle Theile des Decrets geschrieben mit Ausnahme der C. XXIII.—XXVI. Dass er diese vier Causä nicht commentirt habe, wie Johannes de Deo positiv versichert, scheint durch die beiden von mir benutzten Handschriften, in denen übereinstimmend der Commentar zu ihnen fehlt, bestätigt zu werden. Wie nun damit folgende Thatsachen zu vereinigen sind, muss einstweilen unentschieden bleiben.

Erstens. Sarti bemerkt in einer Note zu seiner Biographie des Canonisten Bazianus folgendes: „In Summa Huguccionis, quae est in codice Vaticano 2280. Basianus appellatur . . . . : „„Basianus tamen distinguit.““ Hugucc. in c. S. Romana. XXV. q. I. p. 254. tit. cod. Vatic. cit.“ [1]). Die qu. I. cit. fängt in der That mit den Worten Sancta Romana an, zu c. 3. Dist. XV., welches ebenfalls mit diesen Worten beginnt, wird Bazianus nicht genannt; es kann daher kein Zweifel sein, dass die Zahlen richtig sind.

---

[1]) Sarti, P. . p. 293. not. d.

Zweitens. Savigny führt eine Stelle aus dem Commentar des Huguccio an, die zu c. 6. C. XXIV. q. 3. geschrieben ist[1]). Die Handschrift ist nicht bezeichnet.

Drittens. In dem Apparat des Archidiakonus kommen allerdings zu C. XXIII. — XXVI. Anführungen mit den Siglen des Huguccio seltener vor, als in den meisten übrigen Theilen seines Werks; aber sie kommen doch vor, und zwar einigemal in solcher Weise, dass angenommen werden muss, der Verfasser habe diese Bemerkung bei Huguccio an derselben Stelle gefunden[2]).

Wie gesagt, es lässt sich zur Zeit nicht bestimmen, ob hier ein Irrthum des Johannes de Deo vorliegt. Dieser wäre allerdings dann möglich, wenn Huguccio diese vier Causä später mit einem Commentar versehen, und diesen abgesondert herausgegeben haben sollte. Daraus würde dann auch das übereinstimmende Fehlen dieses Stücks in verschiedenen Handschriften erklärt.

20. Zu den von Savigny angeführten Handschriften der Summa, Vatic. 2280., Paris. 3891. 3892., Florent. (Bandini IV. 24.), bibl. Paul. Lips. 985. (Feller, p. 228.), München bibl. Palat. VII. 1426.[3]) Universitätsbibliothek zu Marburg, sind also noch hinzuzufügen Bamberg P. II. 25. und P. II. 28.

Die erste von diesen beiden ist die für die gegenwärtige Darstellung benutzte. Die zweite kenne ich nicht aus eigener Anschauung; nach den von Jäck in seiner Beschreibung der Bibliothek zu Bamberg, Th. 1. S. 74. N. 577., mitgetheilten Anfangsworten bleibt es aber nicht zweifelhaft, dass sie ebenfalls die Summa des Huguccio, und nach den Endworten, dass sie auch den Theil de consecratione enthält.

---

1) Savigny, B. 3, S. 492, Note c.

2) Ich will einige Beispiele anführen: c. 32. C. XXIII. q. 5.: „Ar. quod idolatrae mori debent gladio, sed secus est in haereticis. Hu." — c. 1. C. XXIII. q. 7.: „Ideoque, parentesis est hic. Hu." — c. 18. C. XXIII. q. 8.: „Sed bene determinat magister infra §. proxi. secundum Hug." — c. 23. C. XXIII. q. 8.: „Haec lex non est in C. nostro, nec multum facit ad propositum secundum Hug." — c. 4. C. XXIV. q. 1.: „Novam haeresim, utputa si quis diceret spiritum sanctum filium patris, quia nullus haereticorum hoc dixit. Hu." — c. 25. C. XXIV. q. 1.: „Mala, sc. haereticorum. Hu." — c. 3. C. XXV. q. 2.: „praeterea legunt quidam hoc de legato, sed Hug. non sic intelligit."

3) Jetzt Cod. lat. Monac. 10247. (Pal. M. 247.) Dass diese und die von Savigny angeführte Handschrift identisch sind, wird dadurch zur Gewissheit, dass die Nummer, welche Savigny nennt, auf der inneren Seite des Deckels mit Bleistift angemerkt ist.

Über die vatikanische Handschrift wird von Sarti Einiges bemerkt[1]). Es lässt sich aus diesen Angaben aber nicht mit Sicherheit erkennen, über welche Theile der in ihnen enthaltene Commentar sich erstreckt. In der Marburger Handschrift fehlt nach Bickell's Angabe C. I. (wie in der Münchner) und nach der C. X. alles[2]). Die Pariser Handschrift 3892. bezeichnet Savigny als vorzüglich gut[3]).

21. Es soll jetzt untersucht werden, ob sich über die Zeit der Abfassung unserer Summa irgend etwas gewisses bestimmen lässt.

Diplovataccius und Sarti nehmen das Jahr 1178 an auf Grund einer Accusationsformel, in der sie diese Jahreszahl gefunden haben[4]). Sie folgern daraus freilich ausdrücklich nur, dass der Verfasser um diese Zeit in Bologna gelehrt habe. Aber ihre stillschweigende Voraussetzung ist offenbar doch, dass er an seiner Summa um diese Zeit geschrieben habe. Aus diesem Umstande machen sie dann erst jenen weitern Schluss. Ob dieser Schluss nothwendig sei, ist freilich eine zweite Frage die nicht hieher gehört.

Dass Huguccio im Jahre 1178 bereits an seinem Werk gearbeitet hat, ist nicht unmöglich: in wie weit durch die von Diplovataccius und Sarti gefundene Formel dies bewiesen wird, soll später untersucht werden. Dass er es aber um diese Zeit noch nicht vollendet haben kann, ist ganz gewiss. Er citirt nicht blos Decretalen Alexander's III, die mit Gewissheit schon später fallen, nämlich Schlüsse des Conc. Lateran. III. an. 1179, sondern auch Decretalen Lucius III (1181 — 1185) und Urban's III[5]) (1185 — 1187). Dass einigemal Gregor VIII (1187) genannt wird, ist oben bereits erwähnt[6]).

---

1) Sarti, P. I. p. 353., P. II. p. 194.

2) Bickell, de Paleis, p. 6.

3) Savigny, B. 4, S. 456.

4) Sarti, P. I. p. 296.

5) Z. B. c. 45. C. XXVII. q. 2. Dict. Grat. „sed nunc per Dei gratiam auctoritate Alexandri et Urbani tertii haec pessima consuetudo abolita est per ultra montes et fere per totam Italiam; sed adhuc inquinat Bononiam, Imolam et Mutinam, Regium et Parmam, ut audio. Papa etiam Lucius fuit in hac opinione pessima et pro hac dedit sententiam reddens talem rationem, ne a pluribus cognosceretur, in illa Decretali Quaesitum." (Eine Decretale Quaesitum von Lucius III, die hier gemeint sein könnte, habe ich nicht gefunden.) Man vergleiche auch u. S. 44, Not. 1.

6) Man siehe §. 5.

Die Vollendung des Werkes ist aber noch später und zwar nach dem Erscheinen der Comp. I. zu setzen.

Wenn man die Summa des Huguccio mit den vor ihr geschriebenen Commentarien und Glossen vergleicht, so fällt beim ersten Blick der ungeheure Unterschied in der Zahl der citirten Decretalen auf. Während in diesen äusserst selten Citate derselben sich finden, sind sie beim Huguccio unzählig [1]). Allerdings war zu der Zeit, wo Johannes Faventinus und die früheren Glossatoren schrieben, auch noch keine der uns bekannten vor die Comp. I. fallenden Decretalensammlungen verfasst [2]). Dieser Grund reicht aber zur Erklärung jenes auffallenden Unterschiedes nicht hin. Es kommt hier nicht auf die Frage an, ob ein einzelner Schriftsteller vielleicht die Mittel hatte, sich die Kenntniss der neuern Decretalen zu verschaffen, sondern darauf, ob er von seinen Lesern ein Gleiches voraussetzen durfte. Dass ein Glossator eine Menge von Citaten hätte häufen sollen, obgleich er von vorne herein die Gewissheit hatte, dass ihr Inhalt der grossen Mehrzahl seiner Leser unzugänglich sei, ist denn doch nicht anzunehmen. Nun waren aber ganz entschieden die vor die Comp. I. fallenden Decretalensammlungen in weitern Kreisen nicht verbreitet, und, was hier die Hauptsache ist, von der Schule zu Bologna nicht recipirt. Sonst hätte auch Bernardus Papiensis als einzigen Grund für die Herausgabe seiner Compilation nicht geltend machen können, „ut . . . uberior allegationum vel judiciorum copia praeparetur“ [3]). Denn was die Comp. I. mehr enthält, als die drei uns bekannten früheren Sammlungen, ist dem Umfange nach höchst unbedeutend.

Aber nicht blos in der Zahl der angeführten Decretalen, auch in der Art zu citiren ist ein grosser Unterschied. Bei Huguccio bildet es die entschiedene Regel, die mit den Anfangsworten bezeich-

---

[1]) Wenn Johanes Andreä von Huguccio sagt: „rarissime Decretales allegat“ (bei Savigny, B. 3, S. 633), so erregt dies den Verdacht, dass er die Summa desselben nur oberflächlich angesehen habe.

[2]) Die s. g. Append. fällt nach dem concil. Lateran. III. Diese ist aber älter als die Lips., die wieder der Cass. vorausgeht. Cf. Richter, de inedito Decretalium coll. Lipsiensi, 1836. Man siehe über diese Sammlungen überhaupt Theiner, Disquis. p. 1—16. — Richter, l. c. — Walter, Kirchenrecht, §. 105. — Richter, Kirchenrecht, §. 74. — Phillips, B. 4. S. 214. fg.

[3]) In der Vorrede zu dieser Sammlung.

nete Decretale zugleich als Extravagante zu bezeichnen [1]). Allerdings findet die Beziehung dieses Ausdrucks auf nicht in dem Decret befindliche Stücke sich schon vor der Comp. I. [2]), aber er kommt — selbst im Verhältniss zu der geringen Zahl der angeführten Decretalen — in so wenigen Fällen und in diesen in einer solchen Weise vor, dass jeder Gedanke an eine bereits technisch gewordene Citirweise ausgeschlossen ist. Wenn nun plötzlich ein Schriftsteller in vielen hundert Fällen die Decretalen auf diese Art citirt, so muss ein objectiver Grund vorhanden sein, aus dem sich diese Veränderung erklärt, da Willkür des einzelnen, ganz abgesehen davon, dass sie dem Geist ener Zeit fremd ist, in diesem Falle schon mit der Natur des Gegenstandes nicht vereinbar ist.

Darin unterscheidet sich freilich die Citirart des Huguccio von der später herrschenden, dass er niemals die Titelrubriken seinen Citaten beisetzt [3]). Dies geschieht aber auch in andern, mit Gewissheit nach der Comp. I. fallenden Glossatorenschriften. Die in dem Cod. lat. Monac. 10244. enthaltenen Glossen zum Decret fallen zum bei weitem grössten Theil schon in das dreizehnte Jahrhundert, Decretalen werden sehr häufig citirt; ich habe aber kein einziges Citat mit Angabe der Titelrubrik gefunden.

22. Ist es somit schon durch die Zahl der angeführten Decretalen und die Citirweise im Allgemeinen so gut als erwiesen zu betrachten, dass dem Verfasser unserer Summa die Comp. I. bereits vorgelegen hat, so wird durch die besondere Natur einzelner Citate jeder noch etwa mögliche Zweifel beseitigt.

Erstens. In den Compilationen kommen manche Decretalen nicht als ein ganzes, sondern in mehreren getrennten Stücken unter verschiedenen Titeln vor. Nun finden sich aber in einigen Citaten des

---

1) Beispiele: c. 25. Dist. L. „In ex Sicut Romana“ (c. 4. Comp. I. de jurejurando, 2, 17.) — ibid. „In ex. Ex literis (c. 2. Comp. I. de consanguinitate, 4, 14).—ibid: „In ex. Intelleximus“ (c. II. Comp. I. de off. jud. del. 1, 21.) — c. 45. C. XXVII. q. 2.: „Alex. in ex. Licet praeter, Significasti, Sicut Romana (c. 3. 8. 6. Comp. I. de sponsa duorum, 4, 4.).— c. un. C. XXX. q. 2.: „Lucius tertius . . . . in ex. Requisivit“ (c. 12. Comp. I. de sponsalibus, 4, 1.).

2) M. s. o. §. 2.

3) In Cod. lat. Monac. 10247. (Huguccio) sind bei vielen Citaten die Titelrubriken an den Rand geschrieben. Diese Zusätze sind noch vor dem Erscheinen von Gregor IX Decretalen verfasst. Der Beweis liegt darin, dass auch bei solchen Decretalen die Titelrubriken angemerkt sind, die nicht in dieser Sammlung, wohl aber in den frühern Compilationen sich finden.

Huguccio nicht die Anfangsworte der Decretale, sondern die eines solchen Stückes derselben, welches in der Comp. I. ein eigenes cap. bildet. Ein Beispiel wird dies bestätigen.

c. 20. C. XXVII. q. 2.

„Alex. dicit contra in ex. Praeterea. Ibi enim dicitur, quod si voluntate uxoris intravit ipsa non profitente continentiam, uxor potest eum revocare."

Die citirte Extravagante ist c. 1. Comp. I. de convers. conjug. 3. 28. (c. 1. X. eod. 3, 32.) Dieses cap. ist aber nur der Theil einer Decretale Alexander's III, deren erstes Stück („Super eo quod") c. 9. Comp. I. de regular. 3, 27. (c. 9. X. eod. 3, 31.) steht. Die Decretale ist freilich in dieselben Stücke auch schon in den drei voraufgehenden Sammlungen getheilt [1]); in folgendem Falle ist aber an keine dieser drei Sammlungen zu denken.

Zweitens. Extravaganten im ursprünglichen und eigentlichen Sinne sind natürlich nur solche ausserhalb des Decrets befindliche Bestimmungen des canonischen Rechts, die auf einer Gesetzeskraft verleihenden Rechtsquelle beruhen. Das Breviarium extravagantium heisst so a potiori. Dadurch haben nun aber auch die in ihm enthaltenen wenigen Capitel die aus den Werken kirchlicher Schriftsteller entlehnt sind, den Namen Extravaganten erhalten. Das c. 1. Comp. I. de frigidis, 4, 16. (c. 1. X. eod. 4, 15.) ist dem liber poenitentialis des Burchard von Worms entlehnt (lib. XIX. seiner Sammlung). Es findet sich in keiner der drei frühern Decretalensammlungen. Dieses nun wird von Huguccio als Extravagante in folgender Stelle citirt:

c. 3. C. XXXIII. q. 1.

„Spatium duorum mensium statutum est in ex. Accepisti."

Diese Citirweise kann schlechterdings keinen andern Grund haben, als weil das citirte cap. in der Comp. I. steht.

23. Huguccio ist im Jahre 1190 Bischof von Ferrara geworden [2]). Da nun das Erscheinen der Comp. I. ungefähr in dieselbe Zeit fällt [3]), so muss Huguccio noch als Bischof an seiner

---

[1]) Cf. Richter in c. 1. X. 3, 32., c. 9. X. 3, 31.

[2]) Sarti, P. I. p. 300. not. a.

[3]) Sie enthält schon Decretalen Clemens III (1187—1191), in der Vorrede nennt der Verfasser sich noch Papiensis praepositus, im Jahre 1191 aber wurde er Bischof von Faenza. Cf. Sarti, P. I. p. 303. — Theiner, Disquis. p. 1, 14. — Phillips, B. 4, S. 211.

Summa geschrieben haben. Dass dies kein vereinzelt dastehender Fall ist, zeigt das Beispiel des Bernardus Papiensis der, wie er selbst bezeugt, als Bischof von Faenza eine Summa zu seinem Breviarium extravagantium verfasst hat [1]). Eben so scheint Vincentius seinen Apparat zu Gregor's IX Decretalensammlung als Bischof geschrieben zu haben [2]). Sinibaldus Fliscus schrieb noch als Papst Innocenz IV seinen Commentar zu eben dieser Sammlung [3]).

Mit diesem Ergebniss unserer Untersuchung liesse sich nun auch sehr wohl vereinigen, dass Huguccio an seinem umfangreichen Werke bereits im Jahre 1178 gearbeitet hätte. Durch die von Diplovataccius und Sarti gefundene Jahreszahl wird aber um so weniger etwas bewiesen, als nicht einmal feststeht, dass sie in mehren Handschriften sich findet.

Die Bamberger Handschrift hat an derselben Stelle [4]) die Jahreszahl 1183, die Münchner 1187. Aus welchem Jahre Huguccio sie selbst datirt hat, muss daher einstweilen auf sich beruhen.

---

[1]) M. s. bei Sarti. l. c. p. 304 die aus der Vorrede zu dieser Summa abgedruckte Stelle.

[2]) Bei Sarti, P. I, p. 383, nach einem Cod. Barb.: „Ego Vincentius episcoporum Hispaniae minimus."

[3]) Sarti, P. I. p. 346.

[4]) Nach Sarti's Angabe verweist Diplovataccius auf c. Libellorum, Sarti selbst verweist auf C. II. q. 7. Sie können beide nur das sich bei Huguccio zu c. 5. C. II. q. 8. Dict. Grat. findende Formular eines Accusationslibells gemeint haben. Die in diesem Dict. Grat. vorkommende l. 3. D. de accusationibus, 48., 2., welche „Libellorum" anfängt, bildet nach der heute üblichen Zählung allerdings kein eigenes cap. des Decrets; sie wird aber bei Huguccio als solches ausgezeichnet. Ein andres cap. mit dem Anfange „Libellorum" kommt im Decret nicht vor. Dass mithin Diplovataccius diese Stelle im Sinne gehabt hat, ist klar. Ebenso leidet es keinen Zweifel, dass Sarti das Zeichen der q. 8. übersehen hat, oder dass es in der vatikanischen Handschrift fehlt. In der von ihm angeführten q. 7. findet sich nämlich kein Formular bei Huguccio.

Zweite Abtheilung.

Rechtsquellen.

I. Quellen des canonischen Rechts.

A. Benutzung vorgratianischer Sammlungen.

24. Die Sammlung Gratian's ist kein Gesetzbuch. Jede aufgenommene Stelle hat nur unter der Voraussetzuug ihrer Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Text und nur in sofern Anspruch auf Geltung, als ihr diese auch ausserhalb des Decrets zukäme. Eben so ist umgekehrt eine nicht aufgenommene Bestimmung des canonischen Rechts nicht etwa schon desshalb von der Geltung ausgeschlossen. In dieser Beziehung ist die Stellung der Glossatoren des Decrets ihrem Gegenstande gegenüber eine ganz andere, als die der Glossatoren des römischen Rechts. Für die Legisten ist in der Compilation Justinian's das gesammte geltende Recht enthalten, für die Decretisten ist das volumen decretorum nur ein Hilfsmittel neben andern, um sich die Kenntniss des geltenden Rechts zu verschaffen. Für die Legisten hat die Interpretation die Aufgabe, die Absicht des Urhebers der Sammlung zu erkennen; der ursprüngliche Sinn der aufgenommenen Stelle muss dem erkannten Willen Justinian's im Falle des Widerspruchs weichen; ihre Texteskritik besteht darin, den justinianischen Text zu finden. Für die Decretisten ist die Meinung Gratian's eine ganz untergeordnete Frage; diese hat für sie keine höhere Autorität, als die jedes andern Magisters, und ihre Texteskritik hat vielmehr umgekehrt den Beruf, den ursprünglichen Text den Abweichungen Gratian's und seiner Vorgänger gegenüber herzustellen.

Dass die Glossatoren des Decrets diese grundsätzliche Verschiedenheit der wissenschaftlichen Aufgabe beider Schulen theoretisch erkannten, lässt sich aus vielen Stellen, mindestens indirect, beweisen. Eine andere Frage ist freilich, ob und in welchem Umfange diese Erkenntniss von praktischem Einfluss auf ihre Arbeiten gewesen ist.

25. Eng damit zusammen hängt die Frage, zu deren Beantwortung hier ein Beitrag geliefert werden soll: ob sie die früheren

Sammlungen des canonischen Rechts und welche unter ihnen sie kannten und bei ihren Arbeiten benutzten? Für eine richtige Würdigung des wissenschaftlichen Standpuncts der Glossatoren des Decrets ist diese Frage nicht zu umgehen. Auf unser Urtheil über den Werth ihrer Bestrebungen wird es von entschiedenem Einfluss sein, wie die Beantwortung derselben ausfällt. Wir werden aber auch in dieser Beziehung den wissenschaftlichen Verfall der spätern Zeit gegenüber der frühern bestätigt finden. Während die Glossatoren des zwölften Jahrhunderts auf die ältern chronologischen Sammlungen zurückgingen, finden wir ein Jahrhundert später nur noch die in kritischer Beziehung am aller niedrigsten stehende Sammlung des Burchard von Worms benutzt, und auch diese vielleicht nicht mehr unmittelbar, sondern auf Grund tralatitisch gewordener Citate.

1. Das zwölfte Jahrhundert.

Es lässt sich der Nachweis führen, dass von Glossatoren des Decrets im zwölften Jahrhundert unmittelbar benutzt sind: *a)* Die Sammlung des Dionysius Exiguus, in der Gestalt, in welcher sie von Papst Hadrian I Karl dem Grossen überreicht worden ist; *b)* eine andere, ebenfalls die historische Ordnung befolgende Sammlung, welche das magnum corpus canonum genannt wurde, während die Dionysio-Hadriana der liber conciliorum hiess. *c)* Von systematischen Sammlungen waren Ivo's Pannormie, vor allen aber Burchard's Decret im Gebrauch [1]).

a) Dionysio-Hadriana.

26. Der Beweis für die Benutzung dieser Sammlung liegt in folgenden anonymen Glossen der Innsbrucker Handschrift von Gratian's Decret Nr. 90.

I. Glossa in c. 21. C. XII. q. I. verb. et quibus voluerit derelinquere.

„Tamen de sua consanguinitate catholicis. Nam si haereticos aut paganos aut a sua consanguinitate extraneos, ecclesiae

[1]) Dass von den vielen systematischen Sammlungen des Kirchenrechts nicht noch einige andere bekannt gewesen wären, soll nicht behauptet werden. So ist es z. B. gewiss, dass Bernardus Papiensis für seine Decretalensammlung auch die coll. Anselmo dedicata benutzt hat (m. s. u. §. 31). Ich habe hier nur diejenigen Sammlungen berücksichtigt, für deren unmittelbare Benutzung bei der Erläuterung des Decrets ich Belege gefunden habe.

suae in testamento praetulerit, ei post mortem anathema erit, ut legitur in XLVIII. cap. affric̄. concilii."

II. Glossa in c. 34. C. XII. q. 2.

„In libro concil̄. cap. XLVIII. affric̄. concil̄."

III. Glossa in c. 1. C. XII. q. 3. verb. proposito.

„i. e. ut neque infideles neque a sua consanguinitate extraneos ecclesiae suae praeferant in testamento, ut legitur in libro concili. c. XLVIII."

IV. Glossa in c. 15. C. XVI. q. 3.

„Istud caput non bene respondet paragrapho. Non enim hic de praescriptione agitur, sed in alio ejusdem concilii cap. scil. LXXXVI. Istud ergo non ad praescriptionem referas, sed ad dioeceses sic conversas."

V. Glossa in c. 4. C. XI. q. 3.

„Hinc colligitur, quod sententiam excommunicationis appellatio non suspendit. Verum si appellatio sententiam praevenit, statim ante causae principalis cognitionem absolvendus est, sicut legitur in decretalibus epistolis ultimo cap. Leonis in fi."

In den drei ersten Stellen wird der c. 48., in der vierten der c. 86. des afrikanischen Concils citirt. Dabei wird zweimal der liber concil̄. oder concili. genannt. Es ist aus einem erst später anzuführenden Grunde nicht unwahrscheinlich, dass der Glossator liber conciliorum geschrieben hat. Dann würde der Name einer Sammlung darunter verstanden sein, und zwar nothwendig der einer chronologischen [1]. Soll es dagegen heissen liber concilii, so würde dies so viel bedeuten als Text des ganzen Concils, ebenfalls im Gegensatz zu den eine systematische Ordnung befolgenden Compilationen, in denen die einzelnen Canonen eines Concils an ganz verschiedenen Orten stehen. Beides hat für die zunächst zu erörternde Frage eine vollkommen gleiche Bedeutung. Dass afrikanische Concilien nur aus Sammlungen bekannt waren, versteht sich nämlich ohnedies von selbst.

27. Die citirten Canonen sind in dem ursprünglichen Dionysius c. 81. und c. 119. seiner Sammlung afrikanischer Canonen (s. g.

[1] Dies Wort ist nicht strict zu nehmen; es soll hier nur den Gegensatz von systematisch bezeichnen.

codex canonum ecclesiae Africanae)[1]), in der Hadriana führen sie als Canonen des concilium Africanum[2]) die in den Glossen angegebenen Numern[3]). Da es nun feststeht, dass diese Zählung und Benennung zugleich[4]) in der Hadriana zuerst sich findet, was hier als bekannt vorausgesetzt werden darf[5]), so ist damit auch gewiss, dass nur diese Sammlung den Citaten zu Grunde liegen kann. Die Frage ist nur, ob mittelbar oder unmittelbar. Dass das letztere angenommen werden muss, wird durch folgendes zur grösstmöglichen Gewissheit.

Erstens. Die Verweisung auf den liber concilii oder der Name liber conciliorum setzen nothwendig eine chronologische Sammlung voraus. Nun sind alle uns bekannten nach der Hadriana fallenden Sammlungen systematisch geordnet mit einziger Ausnahme der (ungedruckten) coll. trium partium, welche in ihren ersten beiden Theilen die chronologische Ordnung befolgt[6]). Diese Sammlung — in der übrigens nach Theiner's alphabetischem Index über die Capitel einiger wichtigen vorgratianischen Sammlungen[7]) beide Stücke fehlen — hat aber ihre Concilien nicht aus der Hadriana entlehnt. Sie hat daher wohl sieben carthagische Concilien und eines von Moleve (wie die spanische und nach dieser Pseudiisidor)[8]), aber eben desshalb nicht Ein concilium Africanum. Dadurch ist auch diese ausgeschlossen.

Es ist aber zweitens im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass eine nach der Hadriana neu entstandene chronologische Sammlung bis jetzt nicht blos nicht aufgefunden sein, sondern auch keine anderweitige Spur ihrer Existenz zurückgelassen haben sollte. Die seit dem achten Jahrhundert entstandenen kirchenrechtlichen Samm-

---

1) Justell., Biblioth. jur. can. vet. T. I. p. 158. 168., cf. p. 370. 393.

2) „Explicit Africanum concilium." So bei Hartzheim, Concil. Germ. T. I. p. 234. nach drei kölnischen Handschriften (Walter, Kirchenrecht, §. 85, Not. 9.) Cf. Ballerin. De antiq. can. coll. P. III. c. II. n. 2.

3) Hartzheim, l. c. p. 217. 226.

4) Dieselbe Zählung findet sich auch schon in dem Breviarium und der Sammlung des Cresconius (Justell. l. c. p. 457. — 466., Append. p. XXXIII. — CXXII.); aber statt allgemein als afrikanisches wird das Concil hier als carthagisches bezeichnet.

5) Ich verweise hiefür auf Ballerin. l. c. P. II. §. 8.

6) Man vergl. über diese Sammlung namentlich Theiner, Disquis. crit. p. 141. — 196. — Savigny, B. 2, S. 301 — 303, 311 — 317. — Wasserschleben, Beiträge zur Kenntniss der vorgratianischen Rechtsquellen, S. 47—57.

7) Theiner, Disquis. Append. II.

8) Cf. Theiner, l. c. p. 159.

lungen, von denen wir bis jetzt nichts wissen, sind sicher alle von untergeordneter Bedeutung.

28. Die fünfte der angeführten Glossen enthält das Citat: „in decretalibus epistolis ultimo cap. Leonis in fi." Aus dem Zusammenhange ergiebt sich, dass folgende Stelle aus dem Schreiben Leo's des Grossen an die mauritanischen Bischöfe gemeint ist: „Causam quoque Lupicini episcopi illic jubemus audiri; cui multum et saepius postulanti communionem hac ratione reddidimus, quoniam cum ad nostrum judicium provocasset, immerito eum pendente negotio a communione videbamus fuisse suspensum" etc.[1]). Dieses Schreiben ist in der Hadriana als cap. 49. der Decreta Leonis zugleich das letzte Capitel derselben. Die citirte Stelle steht hier ganz gegen das Ende. Das Citat passt daher vollkommen auf die erwähnte Sammlung. Es lässt sich aber auch zeigen, dass es nur auf sie passt.

Unter den sechzehn Sammlungen von Briefen Leo's, in denen die Ballerini dieses Schreiben gefunden haben, fehlt in neun das ganze letzte Stück desselben von den Worten „in eos specialius et propensius", und mit diesem Stück auch die citirte Stelle. Die übrigen haben allerdings dieses Stück, aber es bildet nur in zwei von ihnen den Schluss des Schreibens, in fünf Sammlungen folgt auf dasselbe der Theil des Briefes, welcher in der Ballerinischen Ausgabe unmittelbar vorausgeht, von den Worten „Donatum autem" (c. 6. 7. 8. und ein Theil des c. 9. dieser Ausgabe). Auf diese fünf passt daher schon aus dem Grunde das Citat nicht, weil die citirte Stelle nicht „in fine" steht, wenn auch wirklich bei ihnen das Schreiben an die mauritanischen Bischöfe das „caput ultimum" der Briefe Leo's wäre. Von allen sechzehn Sammlungen kommen daher nur zwei in Betracht. Diese sind: 1. eine Sammlung päpstlicher Decretalen, die sich im Cod. S. Marc. 182. zu Florenz befindet, und 2. die Dionysio-Hadriana. Die erstere fällt dadurch von selbst fort, dass unter den vierundzwanzig Briefen Leo's, die sie enthält, der Brief an die mauritanischen Bischöfe der achte ist[2]). Es bleibt daher

---

[1]) S. Leon. M. Opera ed. Ballerin. epist. XII. c. 12. (Bei Migne Patrol. T. LIV. col. 655.)

[2]) Das thatsächliche in dieser Ausführung gründet sich auf die Angabe der Ballerini in ihrer Vorrede zu den Briefen Leo's (Bei Migne, l. c. col. 551.—582.) und ihrer Vorbemerkung zu epist. XII. (Bei Migne, l. c. col. 639. — 646.)

nur noch die Hadriana. Diese hat den sieben Briefen Leo's, welche die reine Dionysische Sammlung in achtundvierzig Capiteln bringt, als neunundvierzigstes Capitel noch das Schreiben an die mauritanischen Bischöfe angehängt [1]).

Damit ist nun freilich erst erwiesen, dass unter den von den Ballerini berücksichtigten Sammlungen keine andere dem Citat zu Grunde liegen könne. Die coll. trium partium, die ihnen übrigens bekannt war [2]), gehört nicht unter diese. Ich habe eine Handschrift dieser Sammlung nicht selbst benutzen können [3]), und muss mich daher auf den Index Theiner's und die von ihm zu dieser Sammlung gegebene Inhaltsübersicht [4]) verlassen. Hiernach steht unsere Stelle in der coll. tripartita entweder gar nicht, oder doch an einem Ort, auf den das Citat nicht passt [5]).

In den von mir verglichenen gedruckten und den in Theiner's Index berücksichtigten Sammlungen, welche eine systematische Ordnung befolgen, findet sich die Stelle gar nicht [6]).

Möglich bleibt es nun trotzdem, dass entweder erstens in einer den Ballerini nicht bekannten Sammlung von Briefen Leo's das Schreiben an die mauritanischen Bischöfe, und in diesem unsere

1) So auch bei Justeau, dem kein reiner Dionysischer Codex vorlag.

2) Cf. Ballerin. De antiq. coll. can. P. IV. c. XVIII. n. 2.

3) Handschriften sind angeführt bei Savigny, B. 2, S. 301.

4) Theiner, l. c. p. 159.

5) Die Sammlung hat nämlich P. I. Tit. 43. einundfünfzig Capitel aus Briefen Leo's. In dem alphabetischen Verzeichniss Theiner's kommt aber der Anfang unseres Capitels „Causam quoque Lupicini" gar nicht vor. Dagegen ist das unserem Cap. in dem Schreiben unmittelbar vorausgehende Stück mit den Anfangsworten: „De his autem, quae in sacro" nach dem erwähnten Verzeichniss in der coll. trium part. das neunundvierzigste Capitel. Es wäre nun mög ich — wenn auch nicht wahrscheinlich, da beide Stücke von ganz verschiedenen Gegenständen handeln, — dass unsere Stelle einen Theil dieses Capitels bildete. Dann würde auf sie das Citat aus dem Grunde nicht passen, weil es an der Eigenschaft des „ultimum cap." gebräche. Es bleibt mithin nur die obige Alternative.

6) Die in dem Schreiben Leo's unmittelbar vorausgehende Stelle steht bei Burch. l. VIII. c. 69., Jv. Decr. P. VII. c. 87., Coll. Anselmo ded. l. VI. c. 57. (Die letztere lässt Theiner allerdings unerwähnt, dagegen wird sie bei Richter, Beiträge zur Kenntniss der Quellen des canonischen Rechts, S. 61, angeführt.) Nach der äusserst gefälligen brieflichen Mittheilung des Herrn Dr. Michael Stenglein, k. Bibliothekars in Bamberg, ist auch in der Coll. Anselm. ded. (Cod. Bamberg. P. I. 12.) unsere Stelle nicht mit c. 57. cit. verbunden. Dies cap., welches hier die mit dem Citat der Glosse ähnliche Aufschrift hat: „Leonis papae cap. XLIX. in fine," schliesst nämlich mit den Worten: „quod non voluntas admittit, sed vis hostilis eripit," also mit den Worten, nach denen in dem Schreiben selbst unsere Stelle beginnt.

Stelle, gerade an demselben Ort stände, wie in der Dionysio-Hadriana, oder dass zweitens in einer nicht verglichenen systematischen Sammlung das citirte Capitel eine dem Citat der Glosse wörtlich entsprechende Aufschrift hätte. Jedenfalls würde beides aber ein ausserordentlicher Zufall sein.

Ich halte durch diese fünf Stellen der Innsbrucker Handschrift die Benutzung der Hadriana für hinreichend erwiesen.

b) Das magnum corpus canonum.

29. In der Innsbrucker Handschrift Nr. 90. finden sich folgende zwei Glossen des Cardinalis:

I. Glossa in c. 9. C. XXVII. q. 1. verb. tectae.

„In magno corpore canoñ invenitur consecratae. C.“ [1]).

II. Glossa in h. l. verb. simulaverunt.

„In magno corpore canoñ invenitur promisert̄. C.“

Die glossirte Stelle des Decrets lautet: „Hae vero, quae necdum sacro velamine tectae tamen in proposito virginali semper se permanere simulaverunt“ etc.; sie ist dem Schreiben Innocenz I ad Victric. Rotomag. entlehnt. Dies Schreiben steht in vielen der älteren abendländischen Canonensammlungen bis auf Pseudoisidor herab [2]), das von Gratian aufgenommene Stück auch bei Burch. l. III. c. 12., Iv. Decr. P. VIII. c. 18., und nach Richter's Bemerkung zu dieser Stelle auch Polycarp. l. IV. t. 35. [3]).

Für die Frage, welche dieser Sammlungen das magnum corpus canonum sei, sind natürlich von vorne herein alle diejenigen ausgeschlossen, in denen sich die in den Glossen angeführten Lesarten nicht finden. Zu diesen gehören Dionysius und Pseudoisidor [4]) und nach diesen die spätern systematischen Sammlungen.

---

[1]) Dieselbe Glosse ohne Sigle steht auch in Cod. lat. Monac. 10244. (M. s. o. S. 27, Not. 1.)

[2]) Sie sind aufgeführt von den Ballerini zu ihrer Ausgabe dieses Schreibens in der mit Leo's Werken herausgegebenen Quesnell'schen Sammlung. (Bei Migne, Patrol. T. LVI. col. 519. not. a.)

[3]) In der coll. Anselmo ded. steht es nach dem übereinstimmenden Zeugniss von Theiner's Index und von Richter, Beiträge, S. 61, nicht. Ebenso wenig ist in dem genannten Index und in Richter's Noten zu dieser Stelle bei Gratian die coll. tr. part genannt.

[4]) Sowohl in der Merlin'schen Ausgabe als in der von Coustant (m. s. fg. S. Not. 6.) und den Ballerini (cf. Not. Ballerin in h. l.) verglichenen Handschriften.

30. Folgende fünf Sammlungen haben die Lesarten des magnum corpus canonum: 1. die älteste unter den bekannten abendländischen Sammlungen, welche in dem Cod. Vat. Reg. 1997. enthalten ist [1]). 2. Die Sammlung des Cod. Barb. 2883. [2]). In diesen beiden Sammlungen nach der Angabe der Ballerini [3]). 3. Die Sammlung des Cod. Colbert. 784. [4]). 4. Der aus dieser und der Quesnell'schen entstandene erste Theil des Cod. Colbert. 3368. [5]). In den zuletzt genannten beiden Sammlungen nach den Angaben von Coustant [6]). 5. In der ächten Hispana, wie sie uns in der Madrider Ausgabe gedruckt vorliegt [7]).

Es könnte auffallend erscheinen, dass Pseudoisidor, der, wie die meisten ächten Decretalbriefe, so insbesondere auch dieses Schreiben [8]) aus der Hispana entlehnt hat, in diesem einzelnen Punct von ihr abweicht. Die Erklärung liegt in Folgendem. Die Ballerini haben zuerst darauf aufmerksam gemacht, dass die in Frankreich entstandenen Handschriften der Hispana von den spanischen namentlich auch durch viele gleichmässige Abweichungen in den Lesarten sich unterscheiden [9]). Eine

---

1) Sie ist beschrieben Ballerin, De antiq. can. coll. P. II, c. IV.

2) Sie findet sich noch in cod. Vat. 1342. Die Beschreibung geben die Ballerin. l. c. c. VII.

3) In ihrer Note ad v. tectae dieses Schreibens. (Bei Migne, l. c. col. 526. not. i.)

4) Dieselbe Sammlung enthält cod. Luc. 88.— Sie ist beschrieben von Coustant, De antiq. can. coll. §. IV.— Ballerin. l. c. p. II. c. VI.

5) Beschrieben von Coustant, l. c. §. V. Cf. Ballerin. l. c. c. VIII. n. 3. 4.

6) Coustant, Epist. R. P., T. I. col. 756., liest selbst einmal „tectae“ und später „promiserunt.“ Ad v. tectae bemerkt er: „In duobus mss. consecratae“, und ad v. promiserunt: „cum duobus mss. Colbert.“ Entweder sind unter den zuerst erwähnten beiden mss. auch die später genannten mss. Colbert. verstanden, was ich annehme, oder es sind jedesmal andere Handschriften gemeint: nur in dem ersteren Falle kommen sie für unsere Frage in Betracht, da natürlich eine Übereinstimmung in beiden Lesarten erforderlich ist. — Unter dem in derselben Note für die Quesnell'sche Lesart: „se permanere simulaverunt“ angeführten cod. Colbert. ist eine von Coustant benutzte Handschrift der Quesnell'schen Sammlung verstanden, früher cod. Thuan., später Cod. Colbert. 932. Dieser ist daher nicht mit den beiden oben erwähnten Cod. Colbert. zu verwechseln. Man vergl. neben Coustant die Note der Ballerini ad v. tectae. — Das Verständniss der Noten der Ballerini und Coustant's setzt die Bekanntschaft mit ihren Abhandlungen über die alten Canonensammlungen und bezüglich der ersteren auch die Bekanntschaft mit den verschiedenen kleinen Abhandlungen, Vorreden u. s. w. derselben in ihrer Ausgabe von Leo's Werken voraus.

7) Collectio canonum eccl. Hispanae, Matrit. 1808. — Epistolae decretales R. P. Matrit. 1821.

8) Dies ergiebt sowohl die Eintheilung als die Rubricirung der Capitel.

9) Ballerin. De antiq. can. coll. P. III. c. IV. §. 5.

solche Verschiedenheit der beiden Classen liegt aber in unserm Falle vor. Bei der Madrider Ausgabe der Hispana sind nur spanische Handschriften benutzt [1]). Von sämmtlichen neun Handschriften, die verglichen sind, wird keine als abweichend genannt; es haben mithin präsumtiv alle die erwähnten Lesarten. Dagegen hat Coustant für seine Epistolae R. P. Handschriften der Hispana von fränkischem Ursprunge benutzt [2]). Aus seinen Anmerkungen zu unserer Stelle ergiebt sich aber, dass er in seinen Handschriften der Hispana die gewöhnlichen Lesarten „tectae" und „simulaverunt" gefunden hat [3]). Diese gehören also zu den erst später in fränkischen Handschriften entstandenen. Ihre Entstehung ist bei dem Umstande, dass sie sich in verschiedenen anderen und zum Theil sehr verbreiteten Sammlungen findet, nicht eben schwer zu erklären. Diese Veränderung ist demnach nicht erst durch Pseudoisidor, sondern schon vor ihm durch eine andere Hand bewirkt.

31. Wenn wir nicht annehmen wollen, dass der Cardinalis eine uns bis jetzt noch unbekannt gebliebene Sammlung benutzt hat — was jede weitere Erörterung überflüssig machen würde —, so müsste also unter diesen fünf Sammlungen das magnum corpus canonum sich befinden.

Wenn ich der Ansicht bin, dass unter ihnen für die spanische Sammlung am meisten spricht, so scheint mir darauf allerdings kein Gewicht gelegt werden zu können, dass von den übrigen vier nur je eine

---

1) M. s. das in der Vorrede gegebene Verzeichniss.

2) Cod. Laudun. Noviom. Bellovac. Suession. (Coustant, De antiq. can. coll. §. IX. n. 140. Cf. Ballerin, l. c. §. 1. i. f.) Von dem cod. Gerund., der allerdings spanisch ist, erklärt Coustant l. c. nur ein specimen gehabt zu haben. An verschiedenen Stellen seines Werks werden auch noch cod. Coislin. und cod. Colbert. 408. genannt, ohne dass erhellte, wie weit dieselben für den Text berücksichtigt sind. Die letzten beiden halten die Ballerini mehr den spanischen als den fränkischen Handschriften der Hispana verwandt.

3) Ad v. tectae erwähnt er die Hispana nicht; ad v. simulaverunt heisst es in der Note: „Veteres edit. conciliorum cum mss. coll. Dion. Hadr. Hisp. et Isidor.: semper se simulaverunt permanere." Ebenso die Ballerin. ad h. l. Der Cod. Vatic. 1341. der spanischen Sammlung, den sie benutzt haben, ist auch fränkischen Ursprungs; den wegen seines Alters berühmten cod. C. R. Vindob. 41., der zur Classe der spanischen gehört, haben sie nur für die Briefe Leo's benutzt; sie nennen ihn nicht in ihrer Vorrede zur Quesnell'schen Sammlung, gedenken auch in ihrer Beschreibung der spanischen Sammlung nur der Benutzung für Leo's Briefe. Ich zweifle keinen Augenblick, dass in der Wiener Handschrift sich die Lesarten „consecratae" und „promiserunt" finden.

oder zwei Handschriften uns erhalten sind. Denn einerseits sind die zufälligen Umstände, die einem einzelnen Glossator ein Exemplar zugeführt haben können, unberechenbar, andrerseits ist die Zahl der in Italien sich findenden Handschriften der Hispana ebenfalls eine sehr geringe [1].

Erheblich aber ist die Übereinstimmung des Namens der Hispana mit der Bezeichnung, deren der Cardinalis für die von ihm benutzte Sammlung sich bedient. In den Handschriften der Madrider Ausgabe heisst die Hispana der liber canonum [2]. Dass sie auch das corpus canonum genannt wurde, erfahren wir aus einem Schreiben Innocenz III ad Petrum Compostell., in dem sich folgende Stelle findet: „Emeritense vero concilium authenticum multis rationibus astruebas, tum quia cum aliis conciliis continetur in libro, qui corpus canonum appellatur, quem Alexander papa per interlocutionem authenticum approbavit" [3]. Dass hier nur die ächte spanische Sammlung und nicht etwa Pseudoisidor gemeint sein kann, ist, von andern Gründen gänzlich abgesehen, desshalb gewiss, weil sich nur in der erstern das genannte Concil findet [4]. Und dass es sich um einen eigentlichen Namen, nicht blos um eine Gattungsbezeichnung handelt, erhellt aus den mitgetheilten Worten aufs deutlichste [5].

Der Name corpus canonum kommt zu derselben Zeit noch für die coll. Anselmo dedicata vor [6]. Da sie das in Rede stehende

---

1) Die Ballerini kannten nur drei. (De antiq. can. coll. P. III. c. IV. n. 12.)

2) Edit. Matrit. p. I. — Cf. ibid. Not. 1.

3) Innocent. III. Epist. ed. Baluz. lib. II. ep. 133. Cf. Ballerin. l. c. P. III. c. IV. n. 12., wo diese Stelle abgedruckt ist. Statt „approbavit" lesen sie aber — natürlich durch Versehen — „appellavit," was zu der Annahme verleiten könnte, als hätte Alexander der Sammlung einen neuen Namen gegeben.

4) Cf. Ballerin. l. c. und c. VI. n. 14. — Das concil. Emerit. bildet einen Bestandtheil der spanischen Sammlung in derjenigen vemehrten Gestalt, in der sie jetzt in der Madrider Ausgabe gedruckt vorliegt.

5) Es bedarf daher gar nicht noch der Hervorhebung, dass es in jener Stelle des Schreibens darauf ankommt, die spanische Sammlung von dem Decret, das corpus canonum von dem corpus decretorum zu unterscheiden. Es heisst nämlich nach „approbavit" weiter: „tum quia de ipso concilio sumtum est illud capitulum Priscis quidem canonibus, quod continetur in corpore decretorum."

6) Savigny, B. 2, S. 291, Not. b. — Richter, De inedita decretal. coll. Lips. p. 18. — Man versteht daher jetzt auch die Worte aus der Vorrede Burchard's von Worms: „ex ipso nucleo canonum, quod a quibusdam corpus canonum vocatur," die man früher auf Pseudoisidor bezog (Ballerin. l. c. P. IV. c. XII. n. 5.), von der coll. Anselmo ded. (Phillips, B. 4. S. 126. M. vgl. Richter, Beiträge S. 53).

Capitel aus dem Schreiben Innocenz I ad Victric. Rotomag. nicht aufgenommen hat [1]), so kann natürlich an sie nicht gedacht werden. Aber es wird damit erklärt, wesshalb der Cardinalis die von ihm benutzte Canonensammlung das magnum corpus nennt. Er unterscheidet sie auf diese Weise von der ebenfalls corpus canonum genannten coll. Anselmo dedicata.

32. Trotzdem halte ich es nicht für wahrscheinlich, dass diese Sammlung eine grössere Verbreitung unter den Glossatoren gehabt hat. Dass ein einzelner Glossator sich eine Abschrift derselben verschafft habe, darin liegt nichts unwahrscheinliches, gegen eine allgemeinere Benutzung spricht aber allerdings die bereits erwähnte höchst geringe Zahl der in Italien sich findenden Handschriften.

Eher würde ich eine ausgedehntere Kenntnniss der spanischen Sammlung in ihrer verfälschten Gestalt bei den Glossatoren für möglich halten. Dass Pseudoisidor einzelnen Glossatoren bekannt war, wird durch folgende Stelle der anonymen Summa des Cod. Bamberg. P. II. 26. [2]) bezeugt:

c. 4. Dist. XVI.

„Composuit Ysidorus librum ex diversis canonibus, in quo primo tractat de celebratione conciliorum, postea ponit canones apostolorum, postea aliorum apostolorum (l. apostolicorum) secundum ordinem successionis et illi operi praemittit Ysidorus epistolam istam: Ysidorus etc., tamquam prologum. Liber iste Ysidori appellatur liber canonum.

Das commentirte cap. Gratian's ist eine Stelle aus der Vorrede zur pseudoisidorischen Sammlung, die in der ächten Hispana sich nicht findet.

Einen noch unzweideutigeren Beweis gewährt eine Bemerkung derselben Summa zu c. 10. Dist. XVI. Dieses cap. hat bei Gratian keine Inscription, die Summa bemerkt aber zu den Worten desselben „inferius annexa“ folgendes: „i. e. in libro Ysidori, unde ista excepit G.“ In der That findet sich diese Stelle in der pseudoisidorischen Sammlung (vor der Vorrede). — Dasselbe ergiebt sich aus einer Notiz des Johannes Faventinus zu c. 4. Dist. XVI. An der Spitze der

---

1) M. s. o. S. 53, Not. 3.

2) Dass diese Summa, von der bereits mehrfach die Rede gewesen ist (m. s. o. S. 11, Not. 6), ins XII. Jahrh. falle, werde ich bei einer andern Gelegenheit nachweisen.

pseudoisidorischen Sammlung steht nämlich ein Theil der Vorrede der ächten Hispana, mit der Überschrift: „Quo tempore concilia celebrari coeperunt et de quatuor conciliis," dann folgen einige historischen Daten über die sechs ältesten ökumenischen Concilien, darauf noch einige andere Stücke, nach diesen die Vorrede Pseudoisidor's, an diese schliesst sich der ordo de celebrando concilio, den der Compilator dem concil. Tolet. IV. entlehnt und hier vorangestellt hat. In dem von Gratian aufgenommenen Theil der Vorrede wird eine kurze Übersicht über den Inhalt des Werks gegeben und dabei auch des ordo de celebrando concilio gedacht, von den der Vorrede vorausgehenden Stücken wird dagegen nichts erwähnt. Offenbar ist es der Zweck der folgenden Worte des Johannes Faventinus hier eine Ergänzung zu machen:

> „Primus ordo de celebrando concilio insertus habetur, i. e. in primo ordine, hoc est, in liminari pagina illus libri, quem ego condidi, ubi continentur canones, inseritur [1]), qualiter fuerint celebrata vel sint celebranda concilia."

Mir scheint daher folgende Version am meisten für sich zu haben. Für die Frage, welche Sammlung unter dem magnum corpus canonum verstanden sei, ist nicht auf den Unterschied der ächten spanischen Sammlung von der verfälschten, sondern auf ihre Übereinstimmung Gewicht zu legen. Das magnum corpus canonum ist diejenige Sammlung, welche man zu jener Zeit dem heil. Isidor von Sevilla zuschrieb. Dass die Sammlung in ihrer ursprünglichen Gestalt und die später mit vielen falschen Documenten vermehrte zwei wesentlich verschiedene Werke verschiedener Verfasser seien, wussten die Glossatoren eben so wenig mit Sicherheit wie das ganze Mittelalter. Allerdings wird in der zuerst angeführten Stelle der Bamberger Summa die Isidoriana, die hier mit Gewissheit die verfälschte Sammlung ist, nicht corpus, sondern liber canonum genannt. Dieser Name kommt aber, wie oben bereits bemerkt ist, gerade auch für die ächte Hispana vor. Das Bewusstsein von der wesentlichen Verschiedenheit beider Sammlungen wird daher hiedurch am allerwenigsten bewiesen. Liber canonum und corpus canonum ist derselbe Name. Was den Namen ausmacht ist das canonum. Eine Analogie bietet die bei den Glossa-

---

1) Sowohl Cod. lat. Monac. 3873. als Cod. Bamb. P. II. 27. lesen „inserti." Mir scheint die obige Verbesserung nicht unerlaubt zu sein.

toren übliche Bezeichnung von Gratian's Decret, welches abwechselnd volumen, corpus, liber decretorum genannt wird. Warum in dem einen Fall auf die canones, in dem anderen auf die decreta Gewicht gelegt wird, lässt sich ebenso wenig, wie in vielen anderen Fällen die Entstehung von Namen, aus inneren Gründen erklären.

33. Es soll jetzt noch eine Stelle aus der Summa des Huguccio angeführt werden, welche den Beweis liefert, dass man die dem heil. Isidor zugeschriebene Sammlung als das corpus canonum bezeichnete. Zur Erläuterung schicke ich folgendes voraus. In die Etymologieen Isidor's ist der grösste Theil der Vorrede zur spanischen Sammlung aufgenommen, die von dieser auch in die pseudoisidorische Sammlung übergegangen und hier an die Spitze des ganzen Werks gestellt ist. In dieser Vorrede werden zuerst die vier ältesten allgemeinen Concilien namentlich aufgeführt und dann allgemein bemerkt, dass auch die Beschlüsse der übrigen Synoden verbindlich seien, quarum etiam gesta in hoc opere condita continentur.“ Gratian hat diese Vorrede in seine Compilation aufgenommen. Sie steht hier c. 1. Dist. XV. Im Eingang des cap. werden aber ausdrücklich die Etymologieen Isidor's als die Quelle bezeichnet: „ut ait Isidorus lib. VI. etymol. c. 16.“ Huguccio macht nun zu den Worten „in hoc opere“ nachstehende Bemerkung:

> „scil. Ysidori, scil. in libro etymologiarum, non autem in isto opere vel corpore canonum, de quo opere, scil. canonum, facit Nicolaus mentionem infra Di. XVIIII. Si Romanorum.“

Dass Huguccio hier den Etymologieen Isidor's ein anderes Werk desselben Verfassers gegenüberstellt, ergiebt das zweite scilicet, welches anders keinen Sinn hätte [1]). Dabei ist es für unsere Frage gleichgiltig, dass die Annahme, die c. 1. Dist. XIX. von Nicolaus I erwähnte Sammlung sei die Isidoriana, auf einem Irrthume beruht [2]).

---

1) Johannes Faventinus hebt an derselben Stelle hervor, dass die Worte „in hoc opere“ sich nicht auf das Decret bezögen: „non in isto volumine decretorum, sed in libro etymologiarum.“

2) Der codex canonum, auf den die fränkischen Bischöfe Nicolaus I gegenüber sich berufen hatten, ist die Hadriana, und nicht, wie Eichhorn in seiner Abhandlung über die spanische Sammlung (Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch. B. 11, S. 182.) annimmt, eine Collectivbezeichnung für alle möglichen zu jener Zeit bekannten Sammlungen. Die Gründe für die Beschränkung auf die Hadriana s. m. bei Constant, De antiq. can. coll. §. VIII. — Ballerin, De antiq. can. coll. P. III.

Um zu wissen, dass gerade diese am wenigsten gemeint sein könne, fehlten ihm die Anhaltspuncte. Folgende Stelle aus dem Commentar Guido's a Baisio zu demselben cap. zeigt, dass dieser Irrthum ein allgemeiner war:

„Hic ponit rationem eorum, quare non recipiant eas, scil. quia in corpore canonum non continentur. Hu. . . ., corpore quod fecit Ysi. secundum Ber.“ [1]).

Worauf es ankommt, ist einmal das allein mögliche Motiv des Irrthumes. Nicolaus I nennt in seinem Schreiben den codex canonum. Aus dieser Bezeichnung schlossen die Glossatoren, dass hier die Isidoriana gemeint sei. Ein anderer Grund ist nicht zu finden. Zweitens nennt aber Huguccio selbst ausdrücklich die Isidoriana das corpus canonum [2]).

34. Jetzt lässt sich auch zeigen, dass die Hadriana bei den Glossatoren der liber conciliorum hiess. Dieser Name findet sich in folgender Stelle des Johannes Faventinus zu c. 6. Dist. XVII. Dict. Grat.:

„Hoc contradicere videtur ei, quod est infra C. II. q. VII. Item cum Balaam. Ibi enim dicitur, quod Symmachus papa ante exspoliatus prius restitutus est, ut postea accusantium propositionibus responderet. Sed illud ante intelligitur in eadem synodo factum ex humilitatis utique dispositione. Postmodum vero revelata calumnia adversariorum sancti patres illud quod hic dicitur

---

c. III. n. 4. — Wasserschleben, Beiträge zur Gesch. der falschen Decretalen, S. 8. — Dieser Ansicht sind auch Walter, Kirchenrecht §. 95, Not. 8. — Phillips, B. 4, S. 45.

1) Wahrscheinlich Bernardus Papiensis oder Parmensis.

2) Dass Huguccio die Isidoriana aus eigener Anschauung gekannt habe, folgt nicht aus dieser Stelle. Freilich aus dieser Stelle auch nicht das Gegentheil. Wenn man etwas anderes in ihr suchen wollte, als eine blosse Erklärung, welche unmittelbare Beziehung das Wort opus in diesem cap. bei Gratian habe, so würde noch viel mehr folgen, dass Huguccio die Etymologien Isidor's nicht gekannt habe, was gerade für ihn entschieden unrichtig ist. Solche blossen Worterklärungen sind eben bei den Glossatoren unendlich häufig. Dagegen scheint allerdings aus dem Commentar zu c. 1, Dist. XIX. abgeleitet werden zu müssen, dass er das corpus canonum nicht gekannt habe. Es heisst hier nämlich gegen Ende: „Sed qualiter ad probandum, quod decretales sint recipiendae, allegat Nicolaus decretalem Gelasii, cum adversarii eam non recipiant, quia non sit in corpore canonum? Sed forte erat in corpore canonum, sicut et caput Leonis.“ Die dem Gelasius von Nicolaus I zugeschriebene Stelle (cf. Richter ad h. l.) steht bei Pseudoisidor als Gelasii papae decretum cum LXX episcopis habitum de apocryphis scripturis (ed. Merlin. fol. CCI. Cf. Ballerin. De antiq. can. coll. P. III. c. VI. n. 20.). Bei eigener Kenntniss dieser Sammlung war daher dieser Zweifel nicht möglich.

statuerunt, et hoc poteris scire, si librum conciliorum, unde hoc scriptum est, volueris legere" [1]).

Das Dictum Gratiani, auf welches diese Bemerkung sich bezieht, ist eine den Acten der römischen Synode vom Jahre 501 entlehnte Stelle [2]). Diese Acten stehen in der Hadriana unter den Decreten des Papstes Symmachus und aus dieser in der pseudoisidorischen Sammlung [3]). Ebenso stehen sie nach der Angabe der Ballerini auch in der Sammlung des Cod. Vat. Reg. 1997 [4]).

Da wir ohne Noth die Benutzung dieser dritten, nur in einer einzigen sehr alten Handschrift uns erhaltenen Sammlung nicht annehmen dürfen, da ferner die Isidoriana nicht liber conciliorum, sondern corpus canonum hiess, da endlich, wie gezeigt ist, die Hadriana von Glossatoren des zwölften Jahrh. gekannt und benutzt ward, so kann kein Zweifel sein, dass der Name liber conciliorum sich auf sie bezieht. Aus diesem Grunde halte ich es denn auch für wahrscheinlicher, dass der Verfasser der oben §.26 angeführten Glossen der Innsbrucker Handschrift liber conciliorum, als dass er liber concilii geschrieben hatte.

35. Folgende Glossen der Innsbrucker Handschrift N. 90. müssen ebenfalls auf eine chronologische Sammlung bezogen werden, ohne dass sich bestimmen liesse, auf welche.

I. Glossa in c. 17. C. XXVII. q. 2.

„Infra XXXII. q. II. Non omnis. Illius capituli extremitati inseritur hoc capitulum Cum societas, ut liquet ex originali."

II. Glossa in c. 12. C. XXXII. q. 2.

„Hujus capituli medio inseritur illud capitulum, quod est supra XXVII. q. II. Cum societas. Continuatur autem adjecta hac particula Unde."

Die beiden cap. bei Gratian, auf welche diese Glossen [5]) sich beziehen, sind aus dem Schreiben Leo's des Grossen ad Rustic. Narbon. [6]). Sie bilden hier Ein Capitel. Gratian hat, ganz wie in den Glossen angegeben ist, c. 17. cit. aus der zweiten Hälfte des

[1]) In der Innsbrucker Handschrift Nr. 90. findet sich zu den Worten dieses cap. „Ad hoc serenissimus" folgende Glosse: „Sicut in originali legitur, non continuatur hoc praemissis, sed multis interpositis subjicitur."

[2]) Mansi, Concil. T. VIII. col. 247.

[3]) Ballerin. l. c. P. III. c. VI. n. 20.

[4]) Ballerin. l. c. P. II. c. IV. n. 5.

[5]) Huguccio bezeichnet sie zu c. 17. cit. als Glossen des Cardinalis.

[6]) Epist. CLXVII. edit. Ballerin.

Capitels herausgenommen und aus den übrigen c. 12. cit. gebildet. Das „Unde“, welches im Original beide Sätze mit einander verbindet, hat er fortgelassen.

Systematische Sammlungen sind ausgeschlossen durch die Bezugnahme der ersten Glosse auf das Original. Unter den chronologischen Sammlungen findet sich aber das Schreiben u. a. bei Dionysius, in der Hispana, bei Pseudoisidor, in der Quesnell'schen Sammlung und in allen vier im §. 30 ausser der Hispana genannten Sammlungen.

c) Systematische Sammlungen.

36. Von den systematischen Sammlungen des Kirchenrechts [1]) war Ivo's Pannormie bekannt, wie die folgende Stelle der anonymen Summa des Cod. Bamb. P. II. 26. zeigt:

c. 8. C. XII. q. 2.

„Relatum . . . . Quidam libri habent rubricam praemissam huic decreto talem: de rapacitate monachorum, et quidem in panormia iunonis (l. ivonis), ubi hoc decretum ponitur haec rubrica praemittitur.“

Die in dem Dictum Gratiani c. 8. cit. erwähnte Decretale Leo's IX findet sich in manchen Handschriften des Decrets vollständig [2]). Daher wird sie von dem Verfasser der Summa, dem solche Handschriften vorlagen, als eigenes Capitel bezeichnet und commentirt. In Ivo's Pannormie, auf die er verweist, steht sie l. II. c. 29. mit der angeführten Rubrik.

Ebenfalls die Pannormie (l. III. prol. c. 52.) ist in einer andern Stelle derselben Summa gemeint.

c. 1. Dist. LVI. Dict. Grat. verb. Sed hoc intelligendum.

„Hic dicunt quidam esse paragraphum G., et multa subdit exempla filiorum sacerdotum, qui fuerunt summi pontifices; sed in canonibus ivonis multa plura sunt exempla“ [3]).

In weit überwiegendem Masse finden wir aber die Sammlung des Burchard von Worms benutzt. Sie wird in der Inns-

---

[1]) Mit grosser Vollständigkeit und zugleich mit erschöpfenden literarischen Nachweisungen findet sich bei Walter, Kirchenrecht, §. 100, ein Verzeichniss der zwischen die falschen Decretalen und Gratian's Decret fallenden kirchenrechtlichen Sammlungen, die bis auf die coll. trium part. sämmtlich eine systematische Anordnung befolgen.

[2]) M. s. o. S. 14, Not. 3.

[3]) Cf. Richter in c. 1. cit.

brucker Handschrift N. 90. und in folgenden Münchner Handschriften des Decrets: Cod. lat. 4505., 13004., 10244., 18096. [1]), sehr häufig citirt. Ebenso wird „Brocardus" bei Johannes Faventinus und Huguccio oft genannt.

2. Die spätere Zeit.

37. Was ein Jahrhundert später die Canonisten von den älteren Rechtssammlungen wussten, darüber gewährt eine Stelle aus dem Rosarium Guido's a Baisio [2]) zu c. 1. Dist. I. den besten Aufschluss. Es werden hier folgende fünf Sammlungen genannt: 1. die Isidoriana, 2. eine Compilation Ivo's, 3. ein Auszug aus dieser Compilation von Hugo von Chalons [3]), 4. die Breviatio canonum des Fulgentius Ferrandus, 5. die Sammlung Burchard's. Dass die Beschreibung der drei ersten Sammlungen aus dem Speculum historiale des Vincentius Bellovacensis entlehnt sei, bemerkt der Verfasser ausdrücklich [4]). Die Vergleichung lehrt, dass er seinen Gewährsmann fast wörtlich ausgeschrieben hat [5]). Daher wird für diese die Annahme eigener Kenntniss ausgeschlossen. Von der Breviatio canonum des Fulgentius sagt er nichts weiter, als dass sie c. 34. Dist. LXIII. genannt sei. Burchard's Decret scheint er allerdings gekannt zu haben, da er weiss, dass es in zwanzig Bücher eingetheilt ist, und es auch in seinem Commentar öfter citirt. Möglich ist es aber auch, dass sowohl jene Notiz als diese Citate nur auf Überlieferung beruhen. Er bemerkt nämlich wohl, dass die Benutzung Burchard's durch die antiqui decretorum magistri aus ihren Glossen erhelle, dass er ihn selbst kenne und gebrauche, davon sagt er nichts.

---

[1]) M. s. o. S. 12, Not. 5.

[2]) Nach der eigenen Schlussbemerkung des Verf. ist dies Werk im Jahre 1300 vollendet.

[3]) Savigny, B. 2. S. 304, Not. d, hat gezeigt, dass das vom Hugo von Chalons excerpirte Werk des Ivo das Decretum sei.

[4]) In den Ausgaben heisst es: „Sic scripsit Jnno. in suo historiarum libro." Es ist aber Vicentius Bellovacensis genannt.

[5]) Specul. histor. Vincent. Bellovac. ed. s. l. et a. lib. XXVI. c. 31. bis lib. XXVI. c. 84. In der Ausgabe s. l. 1474. (Aug. Vind. Monaster. S. Ulr. et. Afrae, cf. Panzer, T. I, p. 104.) ist lib. XXIV. = XXIII., lib. XXV. = XXVI. — Vincentius hat alle drei Sammlungen selbst gekannt; er bemerkt nämlich: 1. „Exstat apud nos liber decretorum apostolicorum, quem primus compilavit Isidorus." 2. „Hic liber decretorum Jvonis apud nos in pluribus locis reperitur." 3. „Hugo . . . . . . libellum legitur composuisse, qui et ipse apud nos est." — Man siehe übrigens über diesen gelehrten Schriftsteller des dreizehnten Jahrh. Savigny, B. 5, S. 434 fg. und Phillips, B. 4, S. 321 fg., wo man auch die weiteren Literaturnachweise findet.

B. Ein Anhang zu Gratian's Decret.

38. Die Innsbrucker Handschrift N. 90. enthält von fol. 273.—277. einen aus zwei Theilen bestehenden Anhang zu Gratian's Decret [1]). Der erste Theil umfasst 89 Capitel, von denen die ersten 48 dem ersten und zweiten Buche Burchard's theils wörtlich, theils auszugsweise mit den dort sich findenden Rubriken entlehnt sind. Die übrigen, weder chronologisch noch dem Sinne nach geordneten, Stücke sind zehn afrikanische Canonen, als Canonen des afrikanischen Concils bezeichnet, mit der Zählung der Hadriana [2]), Stellen aus Kirchenvätern, Paleä [3]), Decretalen und ein Canon des concil. Turon. an. 1163 [4]). Die Decretalen gehen nicht über Alexander III hinaus [5]).

---

[1]) Oder, wenn man will, zwei Anhänge. Beide Theile sind nämlich von verschiedenen Händen geschrieben und auch weiter in keine Beziehung zu einander gesetzt, als dass sie hier äusserlich verbunden sind.

[2]) c. 60. 88. 89. 90. 91. 86. 83. 82. 93. 48. Die einzige Abweichung von der Hadriana ist die, dass in dem Anhange c. 83. der ersteren als c. 82. und umgekehrt c. 82. der Hadriana als c. 83. bezeichnet wird. Man vgl. übrigens o. S. 50, Not. 4. Ich glaube, dass auch hier die Hadriana unmittelbar benutzt ist. In keiner der von mir theils unmittelbar, theils durch Vermittlung von Theiner's alphabetischem Verzeichniss und den synoptischen Tabellen Richter's und Wasserschleben's verglichenen nachhadrianischen Sammlungen finden sich nämlich sämmtliche zehn Stücke. Die coll. Anselmo dedicata enthält die meisten, aber auch hier fehlt c. 93. („Item placuit, ut quicunque episcoporum necessitate") nach den übereinstimmenden Zeugnissen von Theiner's Index, p. 82. (wo es nur statt „B. XVIII. 16." heissen muss „B. VIII. 16."), von Richter, Beiträge, S. 61, und von Wasserschleben, Reginon. libri duo, p. 514. vers. 10. (Eine Übereinstimmung mehrerer ist daher hier von Wichtigkeit, weil es sich um die Bezeugung einer negativen Thatsache handelt. Das Fehlen einer Sammlung in Theiner's Index allein kann niemals vollen Beweis begründen, wie ich mich in verschiedenen Fällen überzeugt habe. Den grossen Nutzen dieses Hilfsmittels wird darum Niemand bestreiten.)

[3]) c. 4. 5. C. XXXV. q. 10., c. 14. C. XVII. q. 4., c. 7. C. XXXIV. q. 1. und 3., c. 31. 32. C. XIII. q. 2.

[4]) c. 2. Man vgl. o. Seite 14, Note 1.

[5]) Von den fünf hier enthaltenen Decretalen dieses Papstes findet sich eine nicht bei Jaffé, Regesta R. P., ist daher, wie nicht zu bezweifeln, ungedruckt. Ich lasse sie hier folgen: „Alexander pp. III. Dilectis Graciop̄. et Vivariē. episcopis. Audivimus pravam et enormem consuetudinem et nocivam saluti fidelium inolevisse in partibus vestris: quod videlicet, si qui sunt, qui clericos capiunt aut in eos vel manus injiciunt violentas, cum ipsis pacem faciant et, ne puniri possit eorum iniquitas, ab eisdem clericis extorquent de pacis observantia juramentum. Sane, si tanta iniquitas et praesumtio ad notitiam vestram pervenit, mirabile satis est, quod in puniendis hujusmodi malefactoribus aliquorum querimoniam exspectastis, cum non ignoretis eos ex ipso actu sententiam excommunicationis incurrere, qui in clericos manus injiciunt violentas. Nolentes itaque, quod ex impunitate tanti facinoris sumant audaciam similia

Der zweite Theil besteht aus den Schlüssen des concil. Lateran. III. an. 1179 [1]).

---

perpetrandi, f. v. p. a. s. p. ma. et ma. p. qua. (fraternitati vestrae per apostolica scripta praecipiendo mandamus et mandando praecipimus, quatenus) si qui sunt in episcopatibus vestris, qui ad capiendos vel alias offendendos clericos in personis manus violentas extenderunt vel in posterum extenderint, quisque vestrum veritate cognita, parrochianos suos talia praesumentes continuo, sublato ap. re. (appellationis remedio), non obstante pace taliter extorta, publice accensis candelis excommunicatos denuntiet et faciat sicut excommunicatos vitari, donec passis injuriam, si quid illis violenter abstulerint, sine difficultate restituant et de illatis injuriis congrue satisfaciant et cum literis vestris apostolico se conspectui repraesentent. Dat. Ferent. II. kal. Februar." (N. 8333. bei Jaffé ist von Ferent. 1174. Dec. 30. datirt; N. 8351. von Ferent. 1175. Febr. 1. Da Decretalen Alexander's III von Ferentino aus dem Januar und Februar eines anderen Jahres nicht bekannt sind, so wird die hier mitgetheilte Decretale mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den 31. Januar des Jahres 1175 zu setzen sein.) — Eine zweite Decretale Alexander's findet sich hier zuerst als ein Ganzes. Ein Stück derselben ist ungedruckt. Die Verbindung der einzelnen Theile ist demnach folgende: „Alexander ep. serv. serv. Dei dilectis filiis Girardo priori et fratribus juxta disciplinam bonae memoriae cleri viventibus sal. et apostolicam benedictionem. Ad petitionem vestram — — — crucem suscipiat (c. 1. Comp. I. de regul. 3, 27). Eum vero, quem noveritis debito servilis conditionis astrictum, absque permissione domini sui nullo modo in consortium vestrum recipiatis et si quempiam talem per ignorantiam receperitis, eum statim, si a domino suo fuerit repetitus, sibi absque contradictione reddatis, nisi forte ipsum ad sacros ordines ex ignorantia fratrum et episcopi, a quo ordinatus est, contigerit esse promotum (ungedruckt). Uxoratus autem — — — secum assumat (c. 8. X. de convers. conjug. 3, 32). Nemo vestrum — — — deputetur (Append. Lat. conc. III. P. XXVII. c. 5). — Ebenso steht die anderswo in mehrere Stücke zertheilte Decretale Alexander's: „Sicut Romana" hier zuerst im Zusammenhange. Die Verbindung ist folgende: „Alexander ep. serv. serv. Dei W. Senon. archiep. apostol. sed. leg. sal. et ap. ben. Sicut Romana — — derogat generali (c. 1. X. de rescriptis, 1, 3). Super eo vero — — — literas recepisse (c. 12. X. de appell. 2, 28). Praeterea super eo — — — recipit potestatem (c. 5. X. de off. jud. del. 1, 29). Si vero aliquis quemquam — — — ministrare (c. 8. X. de jurejurando, 2, 24). Porro si forte — — — alium tamen non potest in virum accipere" (c. 1. Comp. I. de sponsa duorum, 4, 4). Die übrigen Sammlungen lesen am Schluss: „aliam tamen non potest ducere in uxorem", was weder dem Sinne noch der Construction nach passt, wie schon Agostino bemerkt. Die Decretale ist hier datirt: „Anagniae IV. Non. Junii." — Die vierte Decretale Alexander's, die sich hier findet, ist c. 7. X. de haeret. 5, 7. Sie ist datirt: „Veste XII. kl.' MAR." — Die fünfte ist vielleicht N. 8781. bei Jaffé („S. Victor en Caux 38, teste Bréquigny Table chron. III. 552"), sonst ungedruckt. Inscription und Anfang lauten: „Alexander ep. serv. serv. Dei dilectis filiis abbati S. Victoris et fratribus. Ad universalis ecclesiae regimen." — Die übrigen im Anhange enthaltenen Decretalen sind: c. 1. 2. 3. X. de juram. cal. 2, 7; c. 2. X. de jurejur. 2, 24; c. 14. 21. 15. 16. 18. 20. Comp. I. de decimis, 3, 26; ferner ein Theil des Schreibens Nikolaus I an die Bischöfe Galliens (m. s. fg. S. Not. 1), endlich ein Capitel aus dem Schreiben Leo's an die mauritanischen Bischöfe (Epist. XII, c. 11. ed. Ballerin.).

[1]) Mansi, Concil. T. XXI. col. 217. — 233. Cf. Richter, De inedita decretal. coll. Lips. p. 3. — Die Reihenfolge der Capitel, verglichen mit dem Concil bei Mansi

39. Dieser Anhang verdient aus dem Grunde Beachtung, weil er einen Beleg liefert, wie man vor dem Erscheinen der grossen Decretalensammlungen durch Ergänzung des Decrets sich zu helfen suchte. Dass der Zweck nur dieser ist, erhellt sowohl daraus, dass von vorgratianischen Stücken nur solche aufgenommen sind, die sich nicht schon im Decret finden, als auch insbesondere aus der mehrfach vorkommenden ausdrücklichen Hinweisung auf das Decret, wenn der Theil eines Canons oder einer Decretale aufgenommen ist, von denen ein anderer Theil im Decret steht. Einige Beispiele werden dies klar machen.

I. c. 53. ist der erste Theil des Schreibens Nikolaus I an die Bischöfe Galliens [1]), dessen Fortsetzung c. 1. Dist. XIX. sich findet. Das cap. schliesst hier so: „Si Romanorum, quod est primum c. XVIIII. Di."

II. c. 55. beginnt so: „LXXXVIII. c. (sc. African. concil.) Illius capituli, quod est in XVI. ca. q. III. Placuit ut quicunque, pars est quod sequitur: „Sane si episcopi" etc. — c. 15. C. XVI. q. 3, ist die erste (grössere) Hälfte des c. 88. concil. African. Das Stück, welches Gratian ausgelassen, bringt hier der Anhang.

III. Der Anhang fährt im c. 56. fort: „Huic continuatur illud capitulum A judicibus, quod est in ca. II. q. VI., cujus pars est illud c. quisquis proba., quod est in ca. e. q. e.; post hoc sequitur et hoc aliud c. XC. Si autem ex die" etc. Der erste Satz des c. 89. concil. African. steht bei Gratian c. 33. C. II. q. 6., das weitere c. 19. q. ead. Ein Theil des bei Gratian fehlenden c. 90. folgt hier im Anhang.

40. Ähnliche Ergänzungen des Decrets aus vor- und nachgratianischen Kirchenrechtsquellen, namentlich aber aus solchen Decretalen und Concilschlüssen, die bisher in keiner Sammlung

---

l. c. ist folgende: Oenip. c. 1, Conc. c. 6. — O. c. 2, C. c. 27. — O. c. 3, C. c. 8. und 5. — O. c. 4, C. c. 15. — O. c. 5, C. c. 26. — O. c. 6, C. c. 23. — O. c. 7, C. c. 14. (von „Praeterea quia" bis zu Ende). — O. c. 8, C. c. 22. — O. c. 9, C. c. 2. — O. c. 10, C. c. 18. — O. c. 11, C. c. 9. — O. c. 12, C. c. 12. — O. c. 13, C. c. 24. — O. c. 14, C. c. 14. (bis „sublevari"). — O. c. 15, C. c. 1. — O. c. 16, C. c. 7. — O. c. 17, C. c. 3. — O. c. 18, C. c. 16. — O. c. 19, C. c. 11. — O. c. 20, C. c. 4. — O. c. 21, C. c. 10. — O. c. 22, C. c. 19. — O. c. 23, C. c. 20. — O. c. 24, C. c. 25. — O. c. 25, C. c. 21. — C. c. 13. 17. fehlen in O. — Die Reihenfolge der Capitel in der Lips. s. m. bei Richter, l. c. Not. 8. — Rubriken fehlen hier.

[1]) Mansi, Concil. T. XV. col. 683.

standen, mag das praktische Bedürfniss häufiger veranlasst haben. Es erklärt sich hieraus, wie auch die älteren Glossatoren solche Stücke citiren und bei ihren Lesern die Möglichkeit, sich mit denselben bekannt zu machen, voraussetzen konnten. Sowohl der in den Glossen der Innsbrucker Handschrift Nr. 90. citirte nachgratianische c. 2. Conc. Turon., als auch die von Johannes Faventinus citirten Decretalen [1]) finden sich zufälligerweise ohne Ausnahme in diesem Anhang.

II. Quellen des weltlichen Rechts.

A. Verhältniss der kirchlichen Gesetzgebung zum weltlichen Rechtsgebiet.

41. Es ist eine historisch interessante Frage, welche Befugnisse die Glossatoren des Decrets im zwölften Jahrhundert, also vor der Regierungszeit des Papstes Innocenz III, der kirchlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet des weltlichen Rechts beigelegt haben. Zur Beantwortung dieser Frage soll hier ein Beitrag gegeben werden.

Der allgemeine Standpunct der alten Glossatoren des Decrets ist dieser:

Die weltlichen Gesetze haben für den kirchlichen Richter nur dann verbindende Autorität, wenn sie von der Kirche gutgeheissen sind. Umgekehrt haben aber auch die von der Kirche ausgehenden Bestimmungen civilrechtlichen Inhalts keine Rechtsverbindlichkeit für den weltlichen Richter. Allerdings wäre es gut, wenn die weltliche Gesetzgebung diejenigen Modificationen der Gesetze, welche die Kirche um des Heils der Seelen für nöthig hält, stets sich zu eigen machte; so lange das aber nicht geschehen, ist der Richter juristisch nicht verpflichtet, die von der Kirche getroffenen Bestimmungen anzuwenden, da die Kirche auf dem Gebiet des weltlichen Rechts keine Gesetzgebungsgewalt hat [2]).

---

[1]) M. s. o. §. 15.

[2]) Petr. Blesens. Specul. jur can. (ed. Reimarus 1836.) c. XVI. macht schon die Unterscheidung, ob das Gesetz oder das Gewohnheitsrecht etwas vorschreibe, „quod importet . . . damnum tantum pecuniarum, an etiam periculum animarum;" in den Fällen letzterer Art sei es richtiger anzunehmen, dass die Canonen den Gesetzen und dem Gewohnheitsrecht derogirten. Er fügt aber ausdrücklich hinzu: „secundum meum judicium." Bei den gleichzeitigen Glossatoren des Decrets habe ich diese Unterscheidung noch nicht gefunden.

Diese Auffassung der Glossatoren ist eine nothwendige Folge ihrer Ansicht über das Verhältniss der geistlichen zur weltlichen Gewalt überhaupt.

Huguccio spricht sich hierüber in seinem Commentar sehr bestimmt aus. „Beide Gewalten, die apostolische und die kaiserliche, sind von Gott eingesetzt. Der Kaiser hat die Gewalt des Schwerts und die kaiserliche Würde nicht vom Papst, sondern durch die Wahl der Fürsten und des Volks. Beide Gewalten sind daher unabhängig von einander, der Papst in geistlichen, der Kaiser in weltlichen Dingen. Nur darin liegt ein Unterschied der Stellung beider, dass der Papst die geistliche Jurisdiction über den Kaiser, aber nicht der Kaiser die weltliche Jurisdiction über den Papst hat" [1]).

---

[1]) Ich lasse die ganze für die Dogmengeschichte dieser Frage bedeutende Stelle nach Cod. lat. Monac. 10247. und Cod. Bamb. P. II. 25. hier folgen.

Hugucc. in c. 6. Dist. XCVI. „Hinc aperte colligitur, quod utraque potestas, scil. apostolica et imperialis, sit a Deo et quod neutra pendeat ex altera et quod imperator gladium non habeat ab apostolico, ar. hic et infra ead. In scripturis, Duo, Si imperator (c. 8. 10. 11.) et Di. XCIII. Legimus (c. 24.) et. XXIV. q. IV. Quaesitum (c. 45.). Ar. contra XXII. Di. c. I. et Di. LXIII. Tibi domino, In synodo (c. 33. 23.), et XV. q. VI. Alius, Nos sanctorum, Juratos (c. 3. 4. 5.), et I. q. IV. Quia praesulatus (c. 5.), et infra ead. Duo (c. 10.), et Di. XXI. Quamvis (c. 3.). Ex his omnibus contrariis introductis colligi videtur, quod imperator potestatem gladii et imperium habeat ab apostolico et quod eum faciat imperatorem papa et quod posset eum deponere. Ego autem credo, quod imperator potestatem gladii et dignitatem imperialem habet non ab apostolico, sed a principibus et populo per electionem (M. „a principibus per electionem et populo"), ut di. XCIII. Legimus (c. 24.). Ante enim fuit imperator quam papa, ante imperium quam papatus. Item in figura hujus rei, quod discretae et diversae (B. „diverse indiscrete") sint illae duae potestates, scil. imperialis et apostolica, dictum fuit: ecce duo gladii hic. Si ergo alicubi inveniatur vel innuatur, quod imperator habet potestatem gladii a papa, sic intelligo, i. e. unctionem et confirmationem, quam a papa accipit et jurat ei fidelitatem. Ante quidem imperator est quoad dignitatem, sed non quoad unctionem (B. „non quoad dignitatem, sed quoad unctionem"), licet ante non dicatur imperator; et ante habet potestatem gladii et eam exercet. Quod dictum est papam posse eum deponere, credo verum esse de voluntate et assensu principum, si coram eo accusetur et convincatur (M. „eo convincatur"). Quod tunc demum intelligo, si convictus et admonitus non vult cessare et satisfacere, tunc debet excommunicari et omnis ab ejus fidelitate removeri, ar. XV. q. VI. Nos sanctorum, Juratos (c. 4. 5.). Si nec sic tunc (B. „non tunc") corrigatur, tunc sententia percellitur et armata manu certe expellitur et alius legitime eligitur. Sed a quo dabitur sententia? A domino papa, coram quo fuit convictus, vel a principibus suis, si hoc Romanus pontifex approbaverit. Sed quaeret aliquis, uter utro sit major? Et quidem in spiritualibus papa major est imperatore (inde ab „Et quidem" desunt omnia in B.), imperator major papa in temporalibus, sicut aperte colligitur ex eo quod sequitur et infra ead. Duo (c. 10.), et XI. q. I. Magnum, Sacerdotibus (c. 28. 41.), et Di. XXII. q. 1. Sed

42. Zur näheren thatsächlichen Begründung der im Allgemeinen bezeichneten Ansicht der Decretisten des zwölften Jahrhunderts über die kirchliche Gesetzgebung in ihrem Verhältniss zum weltlichen Rechtsgebiet wähle ich zwei Beispiele, deren eines einen Fall betrifft, in dem die kirchliche Bestimmung zur Zeit der Glossatoren in das weltliche Recht übergegangen war, das andere den umgekehrten Fall.

1. Zinsenverbot.

Das canonische Recht hat Zinsgeschäfte für ungiltig erklärt im Gegensatz zum römischen Recht, welches innerhalb gewisser Grenzen das Zinsennehmen gestattet. Auf dies Verhältniss beziehen sich folgende drei Glossen der Innsbrucker Handschrift Nr. 90.

I. Glossa in c. 11. C. XIV. q. 4.

> „Sed novo jure usurarum petitio a saeculari judice non admittitur, quoniam humanae leges non dedignantur sequi sacros canones, ut in aut. coll. I. de monachis i. f.“ [1]).

II. Glossa in c. cit. verb. non est quo judice repetantur.

> „Saecularis judex contra leges cogere non vult, ecclesiasticus non potest praecise, scil. captis pignoribus, sed excommunicare jure potest.“

III. Glossa in c. et verb. cit.

> „Hodie usurae de jure repeti possunt condictione sine causa vel ex injusta causa, tanquam civiliter tantum debitae non naturaliter; quandoquidem de jure naturali indebitae sunt, quod est divinum jus. Ex injusta causa ideo, quia dicitur: sacras et divinas regulas nostrae non dedignantur leges sequi. C.“

Wir erfahren aus diesen Glossen, dass das von der Kirche ausgesprochene Zinsenverbot auch von den weltlichen Gerichten gehand-

---

aliter (M. add. „et aliter“) papa sic est major in spiritualibus, quod habet jurisdictionem in spiritualibus super imperatorem, ut in eis possit eum ligare et condemnare, ar. Di. LXIII. Valentinianus (c. 3.), et infra ead. Duo (c. 10.). Sed imperator non sic est major papa in temporalibus, ut infra ead. Duo. Nullam enim jurisdictionem vel praelationem habet imperator super papa. Sed dicitur esse major in temporalibus quam ille, quia majorem potestatem et jurisdictionem habet quam ille, non tamen super eum.“ Etc.

[1]) Nov. 5. epilog. Wörtlich in Nov. 83. c. 1. (Coll. VI. 12.)

habt wurde, dass namentlich Klagen auf Erfüllung eingegangener Zinsverbindlichkeiten nicht zugelassen wurden. Ob die Rückforderung freiwillig gezahlter Zinsen zulässig sei, scheint in der Praxis nicht feststehend gewesen zu sein.

Für unsere Frage kommt es hauptsächlich auf die Motivirung an. Aus ihr erhellt, dass die Verfasser der Glossen die Befolgung des kirchlichen Verbots als einen durchaus freiwilligen Act der weltlichen Gewalt betrachten.

43. Klarer noch tritt diese Auffassung in dem umgekehrten Fall hervor.

2. Bona fides continua.

Das canonische Recht schreibt vor, dass durch mala fides superveniens die begonnene Verjährung [1]) unterbrochen werde. In Gratian's Decret wird freilich dieser Satz nur in einer Stelle des heil. Augustinus, und auch hier nur beiläufig ausgesprochen[2]), Gratian selbst stellt noch die Lehre des römischen Rechts ohne weitere Bemerkung dar [3]). Die alten Glossatoren des Decrets betrachten aber das Erforderniss der fortdauernden bona fides bereits als unzweifelhaften canonischen Rechtssatz. So Stephanus Tornacensis, Johannes Faventinus und die Innsbrucker Glosse, die sämmtlich die Decretale Alexander's III „Vigilanti" [4]) noch nicht nennen. Um so mehr Huguccio, der dieselbe schon häufig anführt. Sehen wir jetzt, wie dieser Rechtslehrer die kirchliche Bestimmung in ihrem Verhältniss zum weltlichen Gesetz auffasst. Folgende Stelle seiner Summa ist mir als eine der bezeichnendsten erschienen. Sie findet sich zu C. XVI. q. 3., wo der Erläuterung der einzelnen Capitel ein längerer Tractat über die Präscriptionen vorausgeht.

„Item ex quo quis habet conscientiam rei alienae, peccat, nisi reddat, et a peccato non potest defendi temporis diuturnitate, nam temporis diuturnitas peccatum non minuit, sed auget, ut in ex. Non satis [5]), et XXIV. q. I. [6]), et vellem, ut ad hanc aequitatem injustitia

---

[1]) Ich bediene mich absichtlich dieses allgemeinen Ausdruckes, da die dogmatische Richtigstellung dieser Frage hier ausserhalb des Zwecks liegt.

[2]) c. 5. C. XXXIV. q. 1. und 2.

[3]) c. 15. C. XVI. q. 3. Dict. Grat.

[4]) c. 5. X. de praescriptionibus, 2, 26.

[5]) c. 8. i. f. X. de simonia, 5, 3.

[6]) c. 34.

legistarum reduceretur, sed difficile raditur, quod diutius perhibetur, et odor lucri bonus est ex re qualibet. Illis in sua injustitia [1]) relictis dicimus, quod nulla res ecclesiastica sine continua bona fide praescribitur a clerico vel laico vel ecclesia, nec clericus nomine ecclesiae vel ecclesia sine hac praescribit rem ecclesiasticam vel privati. Imo si socios haberem, crederem, quod nulla praescriptio sine bona fide continua curreretur et quod nullus esset tutus praescriptione sine hac. Sed quia leges aperte reclamant, dicamus, quod completa praescriptione sine bona fide continua tutus est quis ratione fori, non ratione poli, tutus est quantum ad possessionem corporalem, non quantum ad salutem spiritualem, quantum ad leges saeculares, non quantum ad ecclesiasticas. Unde patet, quod alia est ratio et consideratio in ecclesiasticis, alia in saecularibus praescriptionibus et causis."

Je entschiedener der berühmte Canonist für die canonische Bestimmung Partei nimmt, um so mehr fällt es ins Gewicht, dass er sie den Legisten nur als ein moralisches Postulat vorhält und diese lediglich von ihrem inneren Werthe zu überzeugen sucht. Er gibt ausdrücklich zu, dass sie das Gesetz nicht aufzuheben im Stande sei.

Innocenz III hat im c. 41. Concil. Lateran. IV. an. 1215 [2]) auch die „praescriptio civilis", welche „absque bona fide" geschehen sei, für ungiltig und die damit im Widerspruche stehenden Gesetze und Gewohnheiten für aufgehoben erklärt. Trotzdem erkennen wir aus der Glossa ordinaria zu dieser Stelle, dass es noch unter den Glossatoren des dreizehnten Jahrhunderts bestritten war, ob weltlichen Recht damit unmittelbar präjudicirt sei.

B. Römisches Recht.

1. Kenntniss des römischen Rechts.

44. Das canonische Recht hat in vielen Bestimmungen das römische Recht zur Voraussetzung, höchst wichtige Materien desselben sind gar nicht zu verstehen ohne Kenntniss des römischen Rechts. Gratian's Decret enthält nach dem Beispiel früherer Sammlungen nicht wenige den römischen Rechtsquellen entlehnten Stellen. Die

---

[1]) Cod. lat. Monac. 10247. „justitia."

[2]) c. 20. X. de praescriptionibus, 2, 26

Kenntniss des römischen Rechts war daher in viel höherem Masse praktisches Bedürfniss für die Decretisten, als umgekehrt die Kenntniss des canonischen Rechts für die Legisten.

Dass die Erläuterung des Decrets unmöglich sei ohne vielfache Bezugnahme auf das römische Recht, war schon den alten Glossatoren ein feststehender Satz[1]. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die meisten unter ihnen auch ihren civilistischen Cursus durchgemacht hatten. Für Stephanus Tornacensis und Johannes Faventinus ist es ausdrücklich bezeugt[2].

45. Einen auf den ersten Blick in die Augen fallenden Beweis, dass ihre Kenntniss des römischen Rechts eine keineswegs ungründliche war, liefern die zahllosen Parallelstellen aus allen Theilen der justinianischen Sammlung, die von der Schule der Legisten überhaupt erläutert wurden[3]. Um die Bedeutung dieses Umstandes für die in Rede stehende Frage richtig zu würdigen, dürfen wir nicht vergessen, dass man damals die Hilfsmittel nicht hatte, die wir heute besitzen. Es würde jetzt nicht eben schwer sein, mit Hilfe des nächsten Lehrbuches eine Menge passender Citate zu häufen, ohne die Quelle selbst jemals oder doch für diesen Zweck eingesehen zu haben. Zur Zeit der Glossatoren war das nicht so leicht. Wer citiren wollte, musste sich an die Quelle selbst wenden, er musste die Stelle selbst aufgesucht, gelesen und, wenn er richtig citiren wollte, auch verstanden haben.

Dass sich die alten Glossatoren des Decrets besser im corpus juris civilis zurecht zu finden wussten, als manche der späteren Canonisten, zeigt das Beispiel des Johannes Faventinus. In c. 6. C. XXIV. q. 3. findet sich ein Citat (wahrscheinlich auf Julian bezüglich), welches dem Inhalt nach auf Nov. 123. c. 11. passt. Johannes de

---

1) Summa Stephani Torn. prooem.: „Occurrentes in opusculo praesenti leges exponere si proponam, jurisperitus aegre feret . . . . et quod sibi notum reputat, aliis non necessarium opinatur.“ — Summa Joannis Favent. prooem.: „Non imprudenter aggressus sum pleniorem facere in canonibus expositionem, tam ex his, quae utiliora et elegantiora in praecedentium commentariis reperi, quam ex his, quae a doctoribus audivi.“

2) Wegen Stephanus Tornacensis s. m. o. S. 19, Not. 2, und wegen Johannes Faventinus die vorhergehende Note.

3) In folgenden Handschriften des Decrets mit Glossen habe ich Citate aus dem römischen Recht gefunden: Cod. Oenip. N. 90., Cod. lat. Monac. 4505., 18096., 10244., 13004., 23551. In allen diesen, mit Ausnahme der beiden letzten, sind die Citate sehr häufig.

Deo wusste diese Stelle nicht zu finden [1]). Der fast um ein Jahrhundert früher lebende Johannes Faventinus bemerkt dagegen ganz richtig zu „lex Justiniani": „quae habetur in aut. coll. IX. constitutione de sanctissimis episcopis, c. Omnibus autem" [2]).

46. Auch selbständige civilistische Excurse kommen häufig vor, in denen entweder eine Stelle interpretirt oder der Inhalt mehrerer combinirt ist. Einige Beispiele aus der Innsbrucker Handschrift Nr. 90., die ich folgen lasse, können hier nur den Zweck haben, die Art und Weise zu charakterisiren [3]).

I. Glossa in c. 37. C. XII. q. 2.

„Alienationis nomine et pignoris aut hypothecae dationem intelligimus, ut C. de reb. ali. non ali. l. ult. [4]). Jus quidem spirituale nullatenus alienari potest, nisi permutationis titulo, qui et in ipsis ecclesiis aut monasteriis admittitur, ut infra XVI. q. ult. Nemi. [5]). Fructus autem perceptos alienare cuique arbitrio suo licet. Percipiendos autem pervendere aut pignorare nulli auctoritate licet, adeo, ut nec ex generali rerum obligatione stipendia teneantur, ut C. quae res pign. Spē. [6]). In causam tamen judicati jure pignoris capi possunt, ut ff. de re judi. Commo. [7]). Quod verum est, si non alias possit res judicata executioni mandari, ut C. de execut. r. j. Stipen. [8]). Habita tamen ratione ejus ne egeat, ut ff. de re judi. Miles [9])."

II. Glossa in c. 8. C. XVI. q. 3.

„Loquitur hoc decretum secundum sua tempora, scil. cum nondum Zenoniana aut Justiniana in medium prodierat constitutio. Aut quod XXX annorum praescriptio dicitur, ad

---

1) Man vgl. Savigny, Bd. 3, S. 503, Note e.

2) So in Cod. Bamb. P. II. 27. — In Cod. lat. Monac. 3873. fehlt „IX." und statt „c." steht „paragrapho."

3) Ob die aus den Quellen entwickelten Rechtssätze vom Standpuncte der heutigen Doctrin vollkommen richtig sind oder nicht, ist natürlich für unsere Frage gleichgiltig.

4) l. ult. C. de reb. alienis non alienandis, 4, 51.

5) c. 40. C. XVI. q. 7.

6) l. 5. C. quae res pignori, 8, 17.

7) l. 40. D. de re judicata, 42, 1.

8) l. 4. C. de execut. rei jud. 7, 53.

9) l. 6. D. de re judicata.

proximum tantum referendum est, videlicet non ad imperialem largitatem, quae statim firma est, sed ad aliorum liberalitates."

Das Verständniss dieser Glosse erfordert die Vergleichung der glossirten Stelle. Die bezüglichen Worte sind: „ut res et privilegia, quae Dei ecclesiis . . . . et sive a divae recordationis imperatoribus sive ab aliis Dei cultoribus in scriptis donata, et ab eis per annos XXX possessa sunt, nequaquam . . . . quaecunque persona saecularis subtrahat". Der Glossator sucht zu erklären, wie damit l. 2. 3. C. de quadr. praescr. 7, 37. bestehen könne, nach denen eine von dem Kaiser u. s. w. geschehene Veräusserung die Rechte Dritter an dem veräusserten Gegenstande sofort aufheben soll, so dass es für den Erwerber einer Ersitzung nicht mehr bedarf. Ob der Erklärungsversuch ein glücklicher genannt werden könne, ist eine zweite Frage [1]).

III. Glossa in c. 2. C. XXXV. q. 5. verb. in legibus siquidem. „Sunt tamen aliae quaedam causae. Nam tutelae sicut hereditates ad proximum quemque redeunt; praeterea legibus publicorum judiciorum contra affines et cognatos testimonium inviti dicere non coguntur, quamobrem jurisconsultus cognationis et affinitatis gradus nosse debet, ut ff. de gradibus et affi. Juris [2]). Praeterea ipsarum quoque nuptiarum lex certis graduum terminis concluditur, ut in Jnstit. de secundis nuptiis" [3]).

In der glossirten Stelle ist gesagt, dass die Grade der Verwandtschaft civilrechtlich nur für die Intestaterbfolge in Betracht kämen. Der Glossator stellt die verschiedenen civilrechtlichen Beziehungen der Verwandtschaft zusammen.

---

[1]) Die von der Glosse versuchte historische Erklärung wird dadurch unmöglich, dass das glossirte Cap. nicht von Gelasius ist, dem Gratian es zuschreibt, sondern ein Schluss des achten allgemeinen Concils von 869 (Cf. Richter in h. l.). Übrigens fällt auch Gelasius (492 — 496) nach Zeno († 491). Auch dem Resultat nach entschieden unrichtig ist die in einer Glosse des Cod. lat. Monac. 10244. zu dieser Stelle ausgesprochene Ansicht: „Hic canon emendat legem, quae de quadriennii praescriptione loquitur de rebus ab imperatore donatis."

[2]) l. 10. D. de gradibus, 38, 10.

[3]) J. 1, 10.

47. Wo Controversen des Civilrechts zur Sprache kommen, werden gewöhnlich nur die verschiedenen Ansichten der Legisten referirt. Nur wenn das kirchenrechtliche Gebiet unmittelbar berührt ist, spricht der Canonist selbst seine Meinung aus. Ein Beispiel liefert eine Stelle des Huguccio. Die Frage, um die es sich im Allgemeinen in dieser Stelle handelt, ist diese: wenn Sachen oder Rechte von Kirchen wider das gesetzliche Verbot veräussert, verpfändet oder sonst belastet sind, hat der in mala fide befindliche Empfänger gegen den Veräusserer oder Besteller, der selbst in mala fide war, eine Klage? Diese Frage knüpft sich an die von Gratian in c. 2. C. X. q. 2. aufgenommene Authent. Qui res C. de sacros. eccl. 1, 2., deren letzte Worte lauten: „Sed melius dicitur omnimodo denegandas esse actiones hujusmodi acceptori". Ich lasse die Erörterung des Canonisten folgen.

Hugucc. in c. 2. C. X. q. 2. verb. cit.

„Hoc non est de aut., quia autenticum dat his omnibus actionem adversus eos, qui eos alienaverunt, ut in aut. t. de non alienandis aut permut. §. Si quis igitur emere[1]); sed est additum a guarnerio. . . . Hujusmodi acceptori, scil. emtori vel donatario vel creditori vel emphyteutae sic accipienti rem ecclesiasticam. In hoc martinus secutus est guarnerium, sed bul. et jo. b. non. Dicebat ergo mar., quod hujusmodi emtor vel donatarius vel creditor vel emphyteuta, si est malae fidei, non habet actionem adversus ecclesiam vel illum, qui dedit, ut XII. q. 2. Vulteranae[2]). Sed melius dicitur, quod, sive sit bonae sive malae fidei possessor, habet actionem, ut dicit autent., non adversus ecclesiam, sed adversus eos, qui alienaverunt. Nec est curandum, quod hic dicitur a guarnerio: sed quomodo habebit actionem, qui est malae fidei? nonne debet carere omni actione in odium sui? Dico, quod datur actio ei non sui favore, sed odio yconomi et aliorum injuste alienantium res ecclesiasticas, ut saltem tali metu perterriti ab illicita alienatione cessent et abstineant, si alias Dei timore non terrentur, ut hic dicitur. Quidam vero dicunt et male, quod hoc habuerit guarnerius ex autentico, sicut et praemissa, et dicunt hoc

---

1) Nov. 7. c. 5.
2) c. 13. C. XII. q. 2

referri tantum ad creditorem — quia dico, quod creditor non habet actionem adversus ecclesiam, sed adversus datorem pignoris —: sed melius etc., et dicunt ideo potius denegari actionem creditori quam emtori vel alicui praedictorum, quia magis odiosus est propter usuras, quarum amore magis praesumitur machinari in fraudem ecclesiae quam aliquis aliorum; et dicunt, quod hic dicitur, haberi ex litera ipsius autentici, ut in aut. de alienat. emphyt. §. Si vero praeter haec[1]), ubi dicitur: creditor, quod debetur, perdat; sed intelligo quoad ecclesiam, regressum tamen habebit adversus datorem pignoris."

Diese Stelle bezeugt zugleich die Autorschaft des Jrnerius für die Authent. Qui res, und wird von Savigny zu diesem Zweck auch erwähnt[2]). Dasselbe wird durch das noch ältere Zeugniss einer Interlinearglosse der Innsbrucker Handschrift Nr. 90. bestätigt[3]), wohl das älteste unter allen für die einzelnen Authentiken bisher bekannten Zeugnissen.

48. In diesen Zusammenhang gehört auch eine Stelle des Johannes Faventinus und eine andere des Huguccio, deren Beziehung durch folgendes erklärt wird. Savigny hat bemerkt, dass sich in den Schriften der Glossatoren nur äusserst wenige Spuren einer unmittelbaren Kenntniss der vorjustinianischen Quellen des römischen Rechts finden[4]). Zu diesen seltenen Spuren gehören zwei Stellen, aus denen eine Bekanntschaft mit Ulpian's Fragmenten oder einem anderen jetzt verlornen alten Juristen hervorzugehen scheint. Die eine derselben ist eine (ungedruckte) Glosse zur Comp. I., die andere findet sich in einem Werk der Turiner Handschrift Nr. 19. de verbis quidem legalibus[5]). Beide enthalten mit etwas anderen Worten den §. 3 aus dem Anfang von Ulpian's Fragmenten. Bei Johannes Faventinus und ebenso bei Huguccio findet sich eine ganz ähnliche Stelle. Beide mögen hier folgen.

---

1) Nov. 120. c. 11.

2) Savigny, Bd. 4, S. 44.

3) „Glosa est Garnerii, non lex." — Johannes Faventinus berichtet nur von Hörensagen: „Quamvis quidam dicant haec non esse verba auctoris, sed Gratiani vel Guarnerii, ideo non multa curanda (Cod. Bamb. P. II. 27.). In Cod. lat. Monac. 3873. fehlt „vel Guarnerii."

4) Savigny, Bd. 3, S. 504 folg.

5) Savigny, a. a. O. S. 507

I. Joan. Fav. in c. 3. Dist. IV. Dict. Grat.

„Lex aut rogatur aut abrogatur aut subrogatur aut obrogatur aut derogatur. Rogatur cum profertur; abrogatur cum aufertur; subrogatur cum aliquid ei additur; obrogatur cum parte una detracta alia ei additur; derogatur cum una pars ei detrahitur“ [1]).

II. Hugucc. in c. cit.

„Item nota quod lex rogatur cum profertur; abrogatur cum tota aufertur; subrogatur cum aliquid ei additur; derogatur cum aliquid ei detrahitur; obrogatur cum una parte detracta alia ei additur; confirmatur moribus utentium.“

Auffallend ist, dass diese Stellen weder unter sich noch mit einer der anderen beiden bereits früher bekannten Stellen wörtlich übereinstimmen, die wieder unter sich verschieden sind. Die Abweichungen sind indess nicht gross genug, um desshalb annehmen zu müssen, dass sie sämmtlich von einander unabhängig seien. Es ist dies sogar unwahrscheinlich. Die Anführung scheint vielmehr tralatitisch zu sein, was kleine von dem einzelnen Schriftsteller absichtlich oder unabsichtlich bewirkte Änderungen nicht ausschliesst. Wie aber diese Stelle an die Glossatorenzeit gekommen, darüber lässt sich natürlich auch nicht einmal eine Vermuthung aufstellen, so lange weiter nichts vorliegt. Von Ulpian weichen sie übrigens sämmtlich ab, ohne dass sich auch sagen liesse, welche ihm am nächsten käme [2]).

[1]) So in Cod. lat. Monac. 3873. In Cod. Bamb. P. II. 27 sind die Worte von „aut obrogatur“ bis „abrogatur“ ausgefallen: statt „cum aufertur“ heisst es „cum tota aufertur.“

[2]) Zur bequemeren Vergleichung setze ich sowohl die Stelle aus Ulpian's Fragmenten (ed. Böcking, Lips. 1855), als auch die beiden bei Savigny a. a. O. abgedruckten Stellen hieher. 1. Ulpiani fragm. (Tit. de legibus etc.) §. 3. : „Lex aut rogatur, id est fertur; aut abrogatur, id est prior lex tollitur; aut derogatur, id est pars primae tollitur; aut subrogatur, id est adicitur aliquid primae legi; aut abrogatur, id est mutatur aliquid ex prima lege. * * *“ 2. Erste Stelle bei Savigny (Glosse zur Comp. I.): „Legi aut rogatur aut derogatur aut abrogatur aut subrogatur. Rogatur cum profertur, abrogatur cum aufertur, derogatur cum una pars ei detrahitur, subrogatur cum alia additur, obrogatur cum una detrahitur et alia additur.“ 3. Zweite Stelle bei Savigny (Turiner Handschr. Nr. 19): „Lex autem aut rogatur, aut derogatur, aut subrogatur, aut abrogatur, aut obrogatur. Rogatur, cum profertur. Derogatur, cum una pars ei detrahitur. Subrogatur, cum alia additur. Abrogatur, cum aufertur. Obrogatur, cum una addicitur, alia distrahitur.“

2. Rechtsgrund und Umfang der Geltung des römischen Rechts.

49. Als Anklang an die Herrschaft des Systems der persönlichen Rechte findet sich bei den ältesten Decretisten zuweilen noch der Ausdruck lex Romana [1]). Dies ist namentlich da der Fall, wo es gilt den Gegensatz zur lex Lombarda hervorzuheben [2]); aber nicht ausschliesslich [3]). Auch die Bezeichnung leges Romanae findet sich [4]).

Regelmässig wird jedoch das römische Recht als das jus civile, seine Bestimmungen als leges schlechthin bezeichnet [5]). Es ist den Glossatoren des Decrets das jus civile commune [6]).

Dass in beiden Fällen nur das justinianische Recht gemeint ist, versteht sich von selbst, da die Glossatoren kein anderes kannten. Die Compilation Justinian's ist ihnen das corpus nostri juris [7]).

50. Es entsteht die Frage, einmal, wo die alten Decretisten den publicistischen Grund für die Geltung des römischen Rechts

---

1) Man vergl. Savigny, Bd. 1, S. 131 folg.

2) Beispiele: Joan. Fav. in c. 7. C. XXIX. q. 2. verb. secundum legem saecularem: „non Romanam, sed Lombardam." — Idem in c. 8. C. II. q. 3.: „Huic legi Lombardae derogat lex Romana." Cf. Glossa ord. ibid. verb. legibus. — Summa anon. cod. Bamberg. P. II. 26. in c. 4. Dist. XXVIII. verb. octavum decimum. „Hoc dicit secundum legem Lombardam, in qua post octavum X. annum quod quis fecerit, ratum erit; sed secundum Romanam post vicesimum quintum" etc. — Cf. Petr. Blesens. Specul. jur. can. (ed. Reimar.) c. XVI. — Über Lombarda und Capitularien in den Schriften der älteren Glossatoren des Decrets wird später einiges mitzutheilen sein.

3) Glossa anon. cod. Oenip. N. 90. in c. 1. C. XIII. q. 2.: — — „obtineat tricennalis praescriptio inter ecclesias, sicut inter privatos lege Romana."

4) Glossa anon. cod. Oenip. N. 90 in c. 9, C. XIII, q. 2: „Imo secundum leges Romanas lis infitiando crescit in duplum." — Hugucc. in c. 10. C. XII. q. 2. verb. in legibus saeculi: „scil. in Lombarda, Gothica, Salica et hujusmodi, in Romanis enim legibus talis poena non statuitur."

5) Viele Beispiele in den alten Glossen und Commentarien.

6) Steph. Tornac. ep. 240. (ed. Du Molinet) „Communi jure civili, cui et canonicum refragari non credimus in hac parte, si is qui possidet ante litem contestatam contumax exstiterit, actor mittendus in possessionem servandae rei causa" etc.

7) Hugucc. in c. 49. C. XXVII. q. 2.: „Lex illa, quae hoc dicit, non habetur in corpore nostri juris; imo habetur in C. de raptu virginum, Raptores (l. 1. pr. C. 1, 13) et in aut. de episcopis (Nov. 123, c. 43.?), quod in sponsa committitur raptus, licet non in uxore, et ut raptor est puniendus, qui sponsam rapit. Quare ergo non potius posuit Gelasius, quod dicitur in codice et in aut.? Resp. Gelasius praecessit Justinianum."

fanden, und zweitens, innerhalb welcher räumlichen Grenzen sie diese Geltung annahmen.

Man hat wohl behauptet, dass die Ansicht von der gesetzlichen Geltung des römischen Rechts eigentlich nur eine Erfindung der Kaiser des hohenstaufischen Hauses gewesen sei, die darin einen wirksamen Hebel für ihren Plan erkannt hätten, ein despotisches Regiment in Deutschland zu begründen. Es ist immer bedenklich, Überzeugungen eines ganzen Zeitalters pragmatisch aus irgend einer äusserlichen Ursache erklären zu wollen. Dass nun aber namentlich die Theorie von der Geltung des römischen Rechts als eines gemeinen Rechts der Christenheit im Dienste von Parteizwecken entstanden sein soll, eine Theorie, die das Mittelalter seit dem zwölften Jahrhundert beherrscht und umgestaltet hat, auf der in höchst wichtigen Beziehungen noch unser heutiger Rechtszustand beruht, ist eine entschiedene Abgeschmacktheit.

Unter den äusseren Beweisen für die Thatsache, dass es sich hier um eine in den Verhältnissen gegründete Nothwendigkeit gehandelt hat, ist einer der schlagendsten die vollkommene Übereinstimmung der Legisten und Canonisten in diesem Punct. In dem Commentar des Huguccio zum Decret findet sich eine für diese Frage höchst bedeutende Stelle, welche der Mittheilung werth ist. Huguccio muss in dieser Beziehung um so mehr für unbefangen gelten, als man ihn, den Lehrer und Freund Innocenz III, am allerwenigsten in Verdacht gibellinischer Parteitendenzen haben kann. Die Stelle findet sich zu c. 12. Dist. I., einem aus Isidor's Etymologieen entlehnten Stück, in dem erklärt werden soll, was jus Quiritium sei. Huguccio abstrahirt von der unmittelbaren, historischen Beziehung des Inhalts und wirft die Frage auf nach dem Umfang der Geltung des römischen Rechts in der Gegenwart. Er beantwortet diese Frage, indem er den Grund seiner Geltung erörtert. Ich lasse die Stelle selbst folgen.

> „Hoc jure soli Romani et qui subsunt Romano imperio astringuntur. Sed quid de Francis et Anglicis et aliis ultramontanis, numquid ligantur legibus Romanis et tenentur vivere secundum eas? Resp. Utique, quia subsunt vel subesse debent Romano imperio [1]); nam unus imperator in orbe, ut VII. q. I. In

[1]) In Cod. lat. Monac. 10247. fehlt „Romano imperio."

apibus [1]); sed in diversis provinciis diversi reges sub eo, ut VI. q. III. Scitote [2]). Praeterea quicunque utuntur lingua Latina, dicuntur Romani, unde et lingua Latina Romana dicitur, ut de cons. Di. IV. Retulerunt [3]), et ideo Romani hic intelliguntur omnes Latini. Unde et hoc jure omnes Latini astringuntur. Item saltem ratione pontificis subsunt Romano imperio; omnes enim Christiani subsunt apostolico et ideo omnes tenentur vivere secundum leges Romanas [4]), saltem quas approbat ecclesia. Item quid de clericis? numquid et ipsi ligantur legibus Romanis? Sic, illis quae approbantur ab ecclesia et non obviant canonibus. Sed non ideo, quia sint promulgatae ab imperatoribus, sed quia sunt confirmatae a domino papa; ideo in causis ecclesiasticis locum habent leges saeculares, quae non obviant canonibus, alias autem repelluntur, ut XXXIII. q. II. [5]). Inter haec, et XI. q. I. Continua [6]). Item quid de Sarracenis? Resp. Non ligantur legibus Romanis, quia eas non receperunt, unde secundum eas non tenentur vivere, licet in aliis peccent. Videtur tamen, quod et ipsi debeant subesse Romano imperio et ideo teneantur vivere secundum leges Romanas. Sed quid si non tenentur et lis est intra Sarracenum et Christianum? Judex sequitur leges suas vel rei" [7]).

„Das römische Recht ist ein kaiserliches Recht": Das ist der in den Vordergrund gestellte Gesichtspunct. Als solches ist es ein gemeines Recht der Christenheit und verbindet auch die Franken und Engländer. Diese Auffassung setzt aber nothwendig die Annahme der Rechtscontinuität des neuen mit dem alten imperium Romanum voraus, sie setzt voraus, dass die römischen Kaiser deutscher Nation als die Nachfolger der alten römischen Cäsaren galten. Wir finden daher hier dieselbe Theorie von einem Canonisten des zwölften Jahrhunderts entwickelt, die zwei Jahrhunderte später in den deutschen Reichsgesetzen wieder hervortritt [8]).

---

1) c. 41.
2) c. 2.
3) c. 86.
4) Cod. Bamb. P. II. 25. „nostras."
5) c. 6.
6) c. 5.
7) In Cod. lat. Monac. 10247 fehlt „vel rei."
8) Zuerst in dem R. A. K. Ludwig's von 1342.

51. Mit dieser Stelle des Huguccio ist übrigens eine von Guido a Baisio zu c. 8. C. XII. q. 2. aufgenommene Glosse des Laurentius, eines jüngeren Zeitgenossen des Huguccio, zu vergleichen, in der sich bezüglich des Umfanges der Geltung des römischen Rechts eine wesentlich abweichende Auffassung ausspricht. Es heisst hier:

„Quaelibet regio potest sibi imponere legem et ita Franci et Hispani non obligantur Romanis legibus. Romana ecclesia non confirmat eas, nisi circa eos, circa quos proditae sunt. Proditae autem sunt illis tantum, qui sub imperio Romano sunt, C. de infanti. expo. l. ult. Unde non circa Gallicos vel Hispanos secundum lau“. [1]).

Den Rechtsgrund der Geltung des römischen Rechts findet Laurentius wie Huguccio in dem römischen Reiche; aber er gibt nicht zu, dass die Franken und Spanier zum römischen Reiche gehörten; desshalb bestreitet er die Geltung desselben für diese. Im dreizehnten Jahrhundert verändert sich in etwas die Stellung der Kirche dem römischen Recht gegenüber. Ihren gesetzlichen Ausdruck findet die modificirte kirchliche Anschauung zuerst in der bekannten Decretale Honorius III Super specula[2]), entschiedener noch tritt sie in einer Decretale Innocenz IV hervor[3]). Laurentius war ein Lehrer des Tancred[4]), er hat daher nicht lange nach Huguccio gelehrt, scheint aber doch die Zeit Honorius III (1216—1227) erreicht zu haben[5]). Von Geburt war er ein Spanier[6]). Ob auf die in den angegebenen Glossen ausgesprochene Ansicht seine Abstammung von Einfluss gewesen[7]), oder ob es die im

---

[1]) Ed. Venet. ap. Juntas, 1572. „L.“

[2]) Man siehe über diese Decretale, soweit sie hieher gehört (c. 28. X. de privil. 5, 33), Savigny, Bd. 3, S. 366 folg. Der Text der ganzen Decretale ist herausgegeben von Savigny in der Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch., Bd. 8, S. 255 folg.

[3]) Savigny, Bd. 3, S. 370.

[4]) Tancred. Ordo judic. Tit. 6. de in integr. rest. §. 5. (ed. Bergmann, p. 311.). — Man vergl. Sarti, P. I. p. 316. — Savigny, Bd. 5, S. 118, Note g.

[5]) Ptolom. Luc. Hist. eccl. lib. XXI. c. XXVI. (Bei Murator. Script. T. XI., col. 1133.) Man vgl. Sarti l. c. not. c.

[6]) Ptolom. Luc. l. c.

[7]) Die in Spanien im Mittelalter herrschende Ansicht über das Verhältniss zum Reich zeigt sich sehr entschieden in einer von Gaupp: Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreichs, 1844, aus Mariana, De rebus Hispaniae lib. IX. c. 5. mitgetheilten Stelle.

Allgemeinen veränderte Auffassung ist, die sich in ihr reflectirt, muss dahingestellt bleiben. Vielleicht ist beides der Fall gewesen. Die Ansicht des Huguccio wird noch festgehalten in folgenden Glossen zu Gregor's IX Decretalen: c. 34. de elect. 1, 6. verb. transtulit in Germanos, c. 13. qui filii, 4, 17. verb. minime recognoscat, c. 28. de privil. 5, 33. verb. non utuntur, wenn auch hier schon der Unterschied zwischen dem de jure und de facto gemacht wird [1]).

52. Zum Schlusse eine verwandte Bemerkung. Die Frage nach dem Rechtsgrunde der Geltendwerdung des römischen Rechts ist noch gegenwärtig für die Territorien des gemeinen Rechts von praktischer Wichtigkeit. Durch ihre Beantwortung lässt sich allein entscheiden, ob die justinianische Sammlung die formell verbindende Autorität eines Gesetzbuches habe oder nicht.

Von der Ansicht, dass die Reception des corpus juris civilis auf irgend ein Gesetz zu gründen sei, ein Gesetz Lothar's II, wie man vor Conring [2]) allgemein annahm, oder, wie man später glaubte, die Reichskammergerichtsordnung von 1495 [3]), ist man längst zurückgekommen. An ihre Stelle ist die heute übliche Lehre getreten: die Reception des römischen Rechts sei durch ein gemeines Gewohnheitsrecht geschehen. Dieser Satz enthält auch nichts falsches. Aber der eigentliche Kern der Frage ist damit nicht entschieden. Die Frage ist, was den unmittelbaren Gegenstand der durch Gewohnheitsrecht geschehenen Reception gebildet hat?

Es liesse sich sehr wohl denken, dass die einzelnen Bestimmungen des römisch-justinianischen Rechts ihrem Inhalt nach gewohnheitsrechtlich für uns zu Rechtssätzen geworden wären, aber eben nur als einzelne und nur dem Inhalt nach. Es wäre damit materiell römisches Recht recipirt — ebenso wie noch heutigen Tages ein Satz z. B. des englischen Rechts durch nationale Überzeugung aufgenommen werden könnte, — aber keineswegs das corpus juris als Ganzes, auch dann nicht, wenn ohne Ausnahme alle Bestimmungen

---

1) Joh. Ant. de S. Georgio bemerkt über diese Glossen in seinem Commentar zum Decret (m. s. o. S. 36, Not. 2) c. cult. Dist. I.: „Et ad istas glo. responde, quod sint suspectae, quia erant factae a Johanne, qui fuerat teuthonicus et subjectus imperatori."

2) Conring, De origine juris germanici. (Oper. T. VI. Brunsv. 1730.) Cf. B. G. Struv. hist. jur. 1718, p. 378., wo die Geschichte der darüber geführten Debatte ausführlich erzählt wird.

3) Diesen Irrthum hat zuerst gründlich widerlegt Datt, De pace imperii publica, l. IV. c. 1. §. 103. sq.

desselben in unser Rechtsleben übergegangen wären. Darauf kommt es überhaupt bei dieser Frage gar nicht an: — das römische Recht kann in complexu, das corpus juris als Gesetzbuch recipirt und doch seine Herrschaft eine durch den Inhalt anderer Rechtsquellen sehr beschränkte sein.

Haben dagegen die Gesetze Justinian's für die Länder des gemeinen Rechts in der That die Bedeutung von Gesetzen, so weit ihre Wirksamkeit nicht von vorneherein oder später ausgeschlossen wurde, geht die Novelle dem Recht des Codex u. s. w. vor, nicht etwa, weil sie um der Vortrefflichkeit ihres Inhalts willen von dem deutschen Rechtsbewusstsein den Vorzug erhalten hat, sondern, weil sie das jüngere Gesetz ist, so muss auch der Gegenstand der gewohnheitsrechtlichen Reception ein ganz anderer gewesen sein. Diese Reception ist dann nur so zu denken, dass den durch Gewohnheitsrecht begründeten Rechtssatz die gesetzliche Autorität des corpus juris civilis selbst bildet.

Dass diese Ansicht die Rechtsanwendung seit Jahrhunderten beherrscht hat und noch beherrscht, ist gewiss. Die Praxis wird dabei von dem richtigen Gefühl geleitet, dass die entgegengesetzte Ansicht nothwendig einen juristischen Subjectivismus erzeugen müsste, der alle Rechtssicherheit zerstören würde [1]). Aber freilich ist damit allein noch nichts entschieden, wo es sich wie hier nicht de lege ferenda, sondern um ein historisches Factum handelt.

Diese Auffassung des Verhältnisses entspricht aber auch allein den Thatsachen. Es lässt sich historisch nachweisen, dass der formell vermittelnde Grund der Reception des römischen Rechts das staatsrechtliche Axiom des Mittelalters von der Rechtseinheit des alten und neuen römischen Reiches gewesen ist. Aus ihm entsprang die Überzeugung von der Verbindlichkeit des römischen Rechts als eines noch fortdauernd geltenden gemeinen Rechts. Mit dieser Überzeugung war aber die Geltung der justinianischen Sammlung als eines Gesetzbuches von selbst gegeben [2]).

---

[1]) In extremster Weise ist dieser Standpunct von Kierulff in der Einleitung zu seiner Theorie des gemeinen Civilrechts geltend gemacht. Sein Buch würde nicht den Werth für die Wissenschaft haben, den es in der That hat, wenn diese Auffassung auf die Ausführung selbst von Einfluss gewesen wäre.

[2]) Der verständige Pütter hat diese Ansicht des Verhältnisses an verschiedenen Stellen seiner Schriften zuerst entschieden betont (namentlich in der Literatur

In diesem Sinne ist es denn auch vollkommen richtig, dass die Geltung des römisch-justinianischen Rechts sich auf Gewohnheitsrecht gründet. Und nach den im Wesen des Gewohnheitsrechts liegenden Principien würde diese Autorität auch dann nicht erschüttert werden, wenn nachgewiesen werden könnte, dass jene Überzeugung sich auf einen Irrthum gründe, ein Nachweis, der desshalb nie gelingen wird, weil es an und für sich verkehrt ist, eine solche Frage anders als historisch zu betrachten.

Die Frage, ob das corpus juris civilis noch gegenwärtig die Bedeutung eines Gesetzbuches habe in denjenigen deutschen Territorien, in dessen die unmittelbare Geltung des römischen Rechts nicht gesetzlich aufgehoben wurde, ist übrigens ganz unabhängig von der anderen Frage, ob es nach der Auflösung des Reiches noch ein gemeines Recht in Deutschland gebe, eine Frage, die indess, richtig aufgefasst, ebenfalls entschieden zu bejahen ist.

Die angeführte Stelle des Huguccio gehört unter die ältesten Documente, in denen die Geltung des römischen Rechts auf ein staatsrechtliches Princip zurückgeführt wird.

---

des deutschen Staatsrechts, Bd. 1, S. 34 folg. und in den Beiträgen zum deutschen Staatsrecht, Th. 1, Nr. 23). Neuerdings hat Wächter (in seiner Schrift: Gemeines Recht Deutschlands u. s. w.) über diesen Punct viel richtiges gesagt. Es ist schwer begreiflich, dass ein so scharfsinniger Jurist wie Gerber (in seiner Schrift: Das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechts) einerseits zu der richtigen Ansicht sich bekennt, es sei das römische Recht durch die Überzeugung von der Nothwendigkeit seiner Geltung in complexu recipirt, und doch andererseits folgendes sagen kann: „Worauf diese (Überzeugung) selbst sich gründe, ob auf die Ansicht, dass der Wahrheit und inneren Vollendung ihr Recht gebühre, ob auf die Täuschung, welche in der Annahme von der Fortdauer des römischen Reichs ausgesprochen liegt, ist im Allgemeinen gleichgiltig.“ Durch die Überzeugung von der inneren Vortrefflichkeit eines Rechtscodex allein ist dieser noch niemals in ein Gesetzbuch verwandelt worden.

SITZUNGEN VOM 17. und 24. JUNI 1857.

Die Classe erhält von dem wirklichen Mitgliede S. E. dem FML. Freiherrn v. Prokesch-Osten die Fortsetzung seiner Abhandlung (im V. Bande ihrer Denkschriften) „Inedita meiner Sammlung autonomer altgriechischer Münzen" und bestimmt sie zum Abdruck im nächsten (IX.) Bande ihrer Denkschriften.

Vorgelegt:

Über römische Kaiser-Inschriften mit absichtlichen aus dem Alterthum herrührenden Namentilgungen.

Von dem w. M. Hrn. **Prof. Aschbach.**

Es kommen nicht selten römische Steininschriften vor, auf welchen, ungeachtet ihrer sonstigen guten Erhaltung, einzelne Wörter, besonders Personennamen, ausgetilgt sind, so dass es am Tage liegt, dass die Verstümmelung nicht durch Zufall und durch die Zeit herbeigeführt, sondern mit Absicht und zwar schon im Alterthum gemacht worden sei. Solche verstümmelte Inschriften beziehen sich fast immer auf historisch merkwürdige Persönlichkeiten; gewöhnlich betreffen sie römische Kaiser, öfters aber auch Glieder ihrer Familie oder ihre Minister [1]). Waren solchen Personen zu Ehren und zur

[1]) Es wird nicht beabsichtigt, über Steininschriften, worin die Namen von verhassten und gestürzten Ministern römischer Kaiser ausgemeisselt sind, hier näher zu handeln. In die Classe dieser Inschriften gehören vorzüglich die worin die Namen des Aelius Sejanus, des Ministers von Kaiser Tiberius, und des Fulvius Plautianus, des Günst-

Überlieferung ihres Namens auf die Nachwelt öffentliche Denkmäler errichtet oder Inschriften gesetzt und fand man später auf Seiten des römischen Senats und der neuen zur Herrschaft gekommenen Gewalt, dass die in der angeführten Weise früher ausgezeichneten Personen unwürdig jeder Ehre und jeder ruhmvollen Erwähnung seien, so wurden die ihnen errichteten Denkmäler entweder ganz vernichtet, oder doch wenigstens die darauf befindlichen Inschriften die ihrer gedachten, in der Art verstümmelt, dass man die verhassten Personennamen ausmeisselte oder sonst unlesbar machte.

Ein derartiges öffentliches Todtengericht oder Strafverfahren gegen die welche an der Spitze des Staates gestanden und ihre Gewalt missbraucht hatten, war bei den Römern ein ziemlich alter Gebrauch: seine Entstehung fällt schon in die früheren Zeiten der Republik. Gegen Hochverräther waren die schmachvolle Hinrichtung des Herabstürzens vom tarpejischen Felsen, das Versagen eines ehrenvollen Begräbnisses, das Niederreissen ihrer Häuser und Bildsäulen als Strafen angeordnet: überall wurden die Monumente zur Erhaltung ihres Andenkens und ihres Namens vernichtet. So verfuhr man schon gegen *Spurius Cassius*, den Urheber des Ackergesetzes, den die Patricier als Hochverräther zum Tode verurtheilten.

In den ersten Jahrhunderten der Kaiserherrschaft wurde über mehrere tyrannische Herrscher deren schändliche und ruchlose Regierungen für alle Zeiten gebrandmarkt zu werden verdienten, von Seiten des Senats mit Zustimmung der neuerhobenen Kaiser verordnet, dass den gestürzten Tyrannen als Hochverräthern nicht nur das ordentliche Begräbniss versagt und ihre Gebeine in die Tiber geworfen, sondern dass sie auch für öffentliche Feinde des römischen Staates und Volkes, ja selbst der Menschheit erklärt werden sollten. Um ihr schmachvolles Andenken auszutilgen, wurden ihre Statuen umgestürzt, die für sie aufgehängten Ehrenschilde und Bildnisse auf den Boden geworfen und vernichtet, die Münzen mit ihrem Bilde und Namen wo möglich eingeschmolzen und in den Inschriften auf Gebäuden und öffentlichen Monumenten die ihrer Erwähnung thaten,

---

lings von K. Septimius Severus, getilgt worden. Selbst Jahresangaben auf Inschriften finden sich dadurch verstümmelt, wie bei Gruter 1087, 1 = Mommsen J. R. N. n. 1968, wo nach TI·CAESAR·AVG·$\overline{V}$ eine ausgemeisselte Stelle für SEIANO·COS vorkommt.

ihr Name ausgemeisselt oder sonst vertilgt. Wenn man sich gerade in einem Consulatsjahre des gestürzten Tyrannen befand, so wurde sein Name aus den fastis entfernt und an seine Stelle der Name eines Consul suffectus in das Consuln-Verzeichniss aufgenommen. Nicht über sämmtliche tyrannische Kaiser verfügte der Senat nach ihrem Sturze die Namensvernichtung in den Inschriften. Es traf, so lange der Senat noch einen Schatten der Gewalt hatte, das strenge Strafgericht nur einige der Ungeheuer die in massloser unmenschlicher Grausamkeit gewüthet hatten. Obschon die Claudische Kaiserfamilie die unmittelbar dem Augustus folgte, eine ununterbrochene Reihe von Wütherichen lieferte, so entgingen sie doch mit Ausnahme des letzten derselben, des Nero, der Namensvernichtung auf den Denkmälern. Der Senat wagte nicht ein kaiserliches Glied der Claudischen Familie als öffentlichen Feind zu bezeichnen, solange dieselbe noch im Besitze der Gewalt war. Erst als mit Nero's Sturz und Tod Herrscher aus andern Geschlechtern den Kaiserthron besetzten, konnte rücksichtsloser vorgeschritten werden. Daher ist es zu erklären, wie die Tyrannen Tiberius, Cajus Caligula [1]) und Claudius dem strengen Strafgerichte des Senats entgingen und ihre Namen auf den Denkmälern und in den Inschriften nicht ausgetilgt wurden. Mögen auch einzelne Römer manche Denkmäler dieser Tyrannen aus Rache vernichtet oder verstümmelt haben, von Staatswegen wurde nicht zur Vernichtung ihres Andenkens eingeschritten; im Gegentheil es wurde nach ihrem Tode ihrer noch in Inschriften gedacht und Claudius der das Prädicat Divus erhielt, wurde sogar apotheosirt.

Den Namen des Nero traf zuerst in Folge eines Senatsbeschlusses allgemeine Schmach und Vernichtung [2]). In gleicher Weise

---

[1]) Man setzt den Cajus Caligula unter die Kaiser deren Namen im Alterhum in den Inschriften absichtlich ausgetilgt worden sind (vgl. Hagenbuch. crit. observ. in Orelli coll. inscr. latin. sel. II. p. 366). Allerdings gibt es mehrere Steininschriften, in welchen der Name des C. Caesar (Caligula) ausgetilgt ist: Mommsen Inscr. R. N. n. 2272 und 2274; Gruter 180,7 = Orelli 3325 und A. Die alten Schriftsteller geben aber nicht an, dass der Senat die Namentilgung in den Inschriften angeordnet habe.

[2]) Sueton. Nero c. 49; Dio Cass. LXIII, 29; Aurel. Victor Nero; Eutrop. VII, c. 15. A senatu hostis judicatus; quum quaereretur ad poenam (quae poena erat talis, ut nudus per publicum ductus, furca capiti eius inserta, virgis usque ad mortem caederetur, atque ita praecipitaretur de saxo) e palatio fugit.

wurde gegen die gestürzten Tyrannen Vitellius [1]), Domitianus [2]) und Commodus [3]) nach ihrer Ermordung eingeschritten. Dessen ungeachtet entgingen sehr viele ihrer Inschriften der Verstümmelung, vorzüglich in den Provinzen.

Gegen Ende des zweiten und im Anfange des dritten Jahrhunderts wurde das Strafgericht über die tyrannischen Regierungen dem Senat entzogen, der damals noch die letzten Reste seiner Macht an die herrschende Soldatengewalt abgeben musste. Die Legionen welche die Kaiser erhoben und stürzten, bestimmten, welcher von den gemordeten Gewalthabern aus dem Andenken der römischen Welt zu tilgen sei, und die durch die Soldaten erhobenen Kaiser waren gefügige Werkzeuge den Willen ihrer Gebieter auszuführen.

Die grausamsten Kaiser die sich am meisten auf die Soldaten stützten und sie mit aller Gunst überschütteten, blieben im guten Andenken: ihr Name wurde überall, in Rom und in den Provinzen, erhalten und verehrt. Ja selbst das Andenken des früher durch den Senat geächteten und der allgemeinen Verachtung Preis gegebenen Tyrannen Commodus musste wieder zu Ehren gebracht werden: es wurden ihm von neuem Monumente mit Inschriften gesetzt und sein Name der wenige Jahre früher auf den Denkmälern vernichtet worden war, ward auf manchen nicht nur wiederhergestellt, sondern

---

1) Sueton. Vitell. c. 17; Tacit. Hist. III, 85; Dio Cass. LXV, 20 sq.; Aurel. Vict. de Caes. Vitell; Eutrop. VII. 12. Von Vitellius der nur so kurze Zeit regiert hat, haben sich äusserst wenige Denkmäler erhalten. In dem Fragmente der Sardinischen Militär-Grabschrift bei Orelli-Henzen Nr. 5417 ist der Name des Vitellius nicht ausgetilgt. Jedoch ist die Echtheit der Inschrift verdächtig, da dem IMP. VITELLIVS nicht das Prädicat Augustus, wohl aber das Wort CAESAR beigefügt sich findet, welchen letzteren Namen (nach Tacit. Hist. II, 62, III. 68 und Sueton. Vitell. 8) Vitellius entweder gar nicht führte, oder sich erst kurz vor seinem Sturze beilegte.

2) Plin. Panegyr. c. 52; Sueton. Domit. c. 23. Senatus adeo laetatus est, ut — — scalas etiam inferri clypeosque et imagines eius coram detrahi et ibidem solo affligi juberet; novissime eradendos ubique titulos abolendamque omnem memoriam decerneret. Dio Cass. LXVIII, 1; Aurel. Vict. de Caes. Domit. Radendumque (senatus) nomen (Domitiani) decrevit.

3) Dio Cass. LXXIII, 2: Ὁ Κόμμοδος πολέμιος ἀπεδείχθη, πολλά γε ἐς αὐτόν καὶ δεινὰ καὶ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου συμβοησάντων· ἠθέλησαν μὲν γὰρ καὶ τὸ σῶμα αὐτοῦ σύραι καὶ διασπάσαι, ὥσπερ καὶ τὰς εἴκονας. Lamprid. Commod. c. 17: Nomen eius (Commodi) alienis operibus incisum, senatus erasit. Aurel. Victor de Caes. Commod.: Senatus simul plebs (Commodum) hostem deorum atque hominum appellavere radendumque nomen sanxere. Eutrop. VIII, 7. Commodus quum imperasset tanta execratione omnium, ut hostis humani generis etiam mortuus judicaretur.

demselben sogar das apotheosirende Prädicat Divus beigefügt[1]). Daher ist es auch zu erklären, wie der blutdürstige Wütherich Caracalla, der Abgott der Soldaten die er wie seine Brüder behandelte, bei denselben in so gutem Andenken stand, dass sie seinem Namen[2]) und seinem Andenken alle Ehren erwiesen, selbst dann noch, als er durch eine Partei ermordet worden war. Sie hatten ihn bei allen seinen Grausamkeiten bereitwillig unterstützt, namentlich als er seinen Bruder Geta, um nicht einen Theilnehmer an der Kaiserherrschaft zu haben, umbringen liess. Geta war für einen öffentlichen Feind erklärt worden[3]): sein Name wurde in den Inschriften auf den öffentlichen Denkmälern getilgt, seine Bildnisse vernichtet, seine Münzen eingeschmolzen[4]).

Als der kaum aus dem Knabenalter getretene Heliogabal durch die Soldaten auf den Thron erhoben worden war, liess er seinen Vorgänger Macrinus als einen Usurpator bekriegen und nach dessen Tode seinen Namen überall austilgen, ja selbst aus den Consularfasten entfernen[5]). Er selbst erfuhr nach wenigen Jahren gleiches Schicksal durch die welche ihn erhoben hatten. Die Soldaten, endlich seiner unsinnigen Thorheiten und seiner launenhaften Grausamkeiten müde, erschlugen ihn nebst seiner Mutter Soämis und ver-

---

[1]) Septimius Severus der dem römischen Senat sehr abgeneigt war, pries den Commodus als einen solchen Fürsten der den Senat verdienter Massen gezügelt. Spartian. Sever. c. 11: Iratus senatui Severus — Commodum inter divos referendum esse censuit, quasi hoc genere se de senatu posset ulcisci: primusque inter milites divum Commodum pronuntiavit. Und c. 12: Commodum in senatu et concione laudavit, deum appellavit, infamibus displicuisse dixit. Gruter glaubt, dass Septimus Severus dem Commodus das Epitaphium, das er 262, 2 mittheilt, habe setzen lassen, dessen Schlussworte lauten: L. Aelio Aurelio Commodo Augusto Sarmatico | Germanico Maximo Britannico Pontifici Maximo Tribuniciae | Potestat. XVIII. Imp. VIII. Consuli VII. Patri Patriae. Auch Kaiser Didius Julianus hatte den Prätorianern versprochen: se Commodi memoriam restituturum. Spart. Did. Julian. c. 2. Die Soldaten gaben dem Julianus den Namen Commodus. Dio Cass. 73, 12; Herodian. II, 6.

[2]) Hagenbuch in den crit. observatt. bei Orelli coll. inscr. II, pag. 366 und Maffei Mus. Veron. p. 113 zählen Caracalla mit Unrecht zu den Kaisern deren Namen in den Inschriften absichtlich ausgetilgt worden seien. Man hat ausgetilgte Namen die auf Commodus oder Heliogabalus gehen, unrichtig auf Caracalla bezogen, der wie jene beiden Kaiser den Namen M. Aurelius Antoninus führte.

[3]) Eutrop. VIII, 10. Geta hostis publicus judicatus, confestim periit. Spartian. Caracall. 1 sqq.; Herodian. IV, 4: Οἱ δὲ στρατιῶται — τὸν Γέταν καλοῦσι πολέμιον.

[4]) Dio Cass. LXXVII, 12; cf. Gudii inscriptt. antt. p. LIII, Maffei Mus. Veron. p. 309; Fabretti Col. Trajan. p. 37 sqq.

[5]) Dio Cass. LXXIX, 8.

sagten ihm ein ordentliches Begräbniss[1]). Das Heer, der römische Senat und das Volk waren diesesmal eines Sinnes, den Namen des entmenschten Tyrannen der so viele Schmach über sich und Rom gehäuft hatte, zu tilgen[2]).

Verdiente auch Heliogabal's Nachfolger, Severus Alexander, der ebenfalls seine Erhebung den Soldaten verdankte, für seine ohne Vergleich bessere Regierung in gutem Andenken der Römer fortzuleben, so entging er doch nicht dem allgemeinen Schicksale welches damals die Kaiser traf. Die Soldaten konnten ihm nicht verzeihen, dass er ihrer Zügellossigkeit eine Schranke setzen wollte: sie erschlugen ihn mit seiner Mutter Mammaea welche sie als die Hauptursache der kaiserlichen Sparsamkeit betrachteten, und tilgten die Namen der beiden verhassten Personen in den Inschriften gleichwie die der ärgsten Tyrannen[3]). Von nun an mussten die Namentilgungen der Kaiser in den öffentlichen Inschriften aufhören eine schmachvolle Strafe für sie zu sein, da der Name des vortrefflichen Kaisers Severus Alexander zu den geschmähten, der des grausamen Wütherichs M. Antoninus Carcalla zu den geehrtesten und geachtetsten gehörte. Zwar kam es noch vor bei dem Kaiser Julius Verus Maximinus der, als ein germanischer Barbar von den Soldaten auf den Thron erhoben, gegen die römische Civilisation in grosser Rohheit wüthete, dass er von dem römischen Volke und Senat für einen öffentlichen Feind erklärt und nach seinem Sturze sein Name überall in den Inschriften und auf den Denkmälern ausgemeisselt wurde[4]): allein die Sache selbst hatte schon ihre eigentliche Kraft und Bedeutung verloren, obschon sie nicht ganz ausser Gebrauch kam.

---

1) Herodian. hist. V, 8.

2) Lamprid. Heliogabal. c. 17. Nomen ejus (Heliogabali) i. e. Antonini erasum est senatu jubente, remansitque Varii Heliogabali. Heliogabal hatte früher den Namen seines Verwandten, des Cäsars Severus Alexander, in den Inschriften zu tilgen befohlen. Lamprid. l. c. c. 13. Misit, qui in castris statuarum eius (Severi Alexandri) titulos luto tegerent, ut fieri solet de tyrannis. c. 18. Vita, moribus et improbitate ita odibilis, ut eius nomen senatus eraserit. Lamprid. Alex. Sever. c. 1. (Antonini) nomen ex annalibus senatus auctoritate erasum est. Cf. Marini frat. arv. p. 647 Bulletin. Napolit. I, p. 52. Memorie dell' Instit. di corrisp. arch. p. 285.

3) Herodian. VI, 9. cf. Avellino opuscoli div. Napoli III, 1836, p. 211—214. Bulletino archeol. Napolit. I, p. 53. Borghesi. Memorie dell' Instit. di corrisp. arch. p. 297.

4) Capitolin. Maximini duo c. 25. Der Senatsbeschluss nach dem Tode des Maximinus lautete: Maximini nomen olim erasum, nunc animis eradendum. Hostis publici caput in profluentem abjiciatur, corpus eius nemo sepeliat. cf. Herodian. hist. VII. 3; Memorie dell' Instituto di corrisp. archeol. p. 323. Bulletin. dell' Instit. arch. 1845. p. 172.

Erst nach Diocletian's Zeit, im Anfange des vierten Jahrhunderts, als mehrere Kaiser zu gleicher Zeit auftraten und sich einander zu verdrängen suchten, wurde es wieder gewöhnlicher nach dem Sturz des Rivalen auch das Andenken desselben durch Tilgung seines Namens auf den Denkmälern, in den öffentlichen Inschriften und Consularfasten zu vernichten. Constantinus der Grosse führte vorzüglich den Gebrauch wieder ein. Man findet die Namen der Christenverfolger Diocletian, Maximian, Galerius, Maximinus, Maxentius ausgetilgt [1]). Der letzte Rivale Constantin's, Licinius, der sich lange im Osten neben ihm behauptet hatte, unterlag endlich: er und seine Familie wurden aus dem Wege geräumt und ihre Namen auf den Denkmälern getilgt [2]). Aber auch selbst in der Familie Constantin's wurde bald bei dem inneren Hader der darin ausbrach, in gleicher Weise verfahren. Constantin's ältester Sohn, Crispus, ward auf Befehl des Vaters hingerichtet, sein Name auf den Denkmälern ausgemeisselt [3]): in der einzigen Inschrift welche sich von Constantin's zweiter Gemahlinn, Fausta, erhalten hat, ist mit ihrem und ihres Sohnes Constans Namen in gleicher Weise verfahren, ohne dass jedoch eine vollständige Tilgung gemacht ist [4]). Die Christen zerstörten in den Inschriften nicht nur den Namen des wieder zum Heidenthum übergetretenen Kaisers Claudius Julianus, sondern auch seine Titel, besonders die Benennung Pontifex Maximus [5]).

Indem wir aus der Menge römischer Inschriften worin Namen der Kaiser getilgt sind, nur eine mässige Anzahl zur nähern Erörterung herausheben, lassen wir nicht unbemerkt, dass bei den häufig ungenauen Abdrücken der Inschriften nicht immer von den Herausgebern die Lücken oder Rasuren auf den Steinen angezeigt sind, daher manche Inschriften, weil der getilgte Name gar nicht in Anschlag kam, nicht selten auf unrechte Kaiser bezogen wurden. Namentlich geschah dieses öfters bei den Kaisern mit dem Beinamen Germanicus,

---

1) Vergl. Renier Inscriptt. Rom. de l'Algérie. Paris 1855, n. 103, 109, 111; Mommsen, Bulletin. dell' Instit. arch. 1852, p. 159 und Bericht der Sächs. Ges. d. W. 1852, p. 222; Maffei Mus. Ver. p. 103, 2; Mommsen. Inscr. Reg. Neap. n. 1104 und 6288,

2) Mommsen. I. R. N. n. 6281 und 6298. Orelli-Henzen n. 5572.

3) Garucci Iscr. di Salerno. n. 4=Mommsen n. 106=Orelli 1074.

4) Borghesi Bullet. dell' Inst. 1845, p. 63; Garucci Bullet. Nap. nuov. Ser. II, p. 53; Orelli-Henzen n. 5581.

5) Zaccaria, excurs. lit. p. Ital. p. 50, 6.

noch häufiger aber bei denen mit dem Namen Antoninus, weil diese Benennung eine ziemliche Anzahl von Kaisern führte [1]).

Häufig aber wurden die Lücken oder Rasuren mit Namen die ausgetilgt zu sein schienen, in den gedruckten Inschriften ganz willkürlich und verkehrt ausgefüllt, ohne dass der verstümmelte Zustand der Originalschrift ausdrücklich angeführt wurde. Dadurch geschah es, dass falsche Interpolationen unvermerkt zum Nachtheil der richtigen Lesungen sich haben einschleichen können. Eine nähere Untersuchung solcher verstümmelten Inschriften ist daher nicht eine überflüssige in der römischen Epigraphik. Man hat diesem Gegenstande bis jetzt zu wenig Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet.

Noch ist zu erwähnen, dass nicht ganz selten Inschriften vorkommen, worin Kaisernamen ausgetilgt und dafür an der ausgemeisselten Stelle andere, und zwar schon im Alterthum, eingeschrieben sind, ja dass manchmal auch die neue Überschreibung später absichtlich ausgemeisselt sich findet, so dass an derselben Stelle eine wiederholte Ausmeisselung stattgehabt hat. Die Worte der ursprünglichen

---

[1]) Die Kaiser mit dem Namen Antoninus fallen in die Zeit vom J. 138—222 n. Chr., man könnte sie das Jahrhundert der Antonine nennen. Unter den zwölf Kaisern, welche in dieser Zeit herrschen, führen nicht weniger als acht den Namen Antoninus, der zuletzt fast gleichbedeutend mit Augustus wurde. (Cf. Capitolin. Macrin. c. 3; Lamprid. Diadum. c. 5. Sever. Alex. c. 6 — 10). Antoninus Pius (v. 138 — 161) gab als der erste Antoninische Kaiser dem Namen seine Bedeutung; es folgte dann Marcus Aurelius Antoninus (161 — 180), dem die spätere Zeit noch den Beinamen Philosophus beifügte; der dritte in der Reihe ist des M. Aurelius Mitaugustus L. Aurelius Verus Antoninus (161—169); der vierte des M. Aurelius Sohn, M. Aurelius Commodus Antoninus (180 — 193); als der fünfte in der Zahl erscheint M. Aurelius Antoninus (211—217), der dieselben Namen wie der zweite Antoninus hat, aber eigentlich Bassianus hiess und von den Späteren gewöhnlich Caracalla genannt wird. Von seinem Vater, dem Kaiser Septimius Severus, wurde er in eigenthümlicher Weise in die Antoninische Familie adoptirt, daher sein kaiserlicher Name M. Aurelius Antoninus; der sechste Antoninus ist des Caracalla Bruder und Mitkaiser P. Septimius Geta Antoninus (211); als siebenter kommt vor der Sohn des Kaisers Macrinus Diadumenianus Antoninus (217 u. 218) und endlich als achter und letzter M. Aurelius Antoninus (218 — 222), den die Schriftsteller gewöhnlich Heliogabalus oder Elagabalus nennen, dessen kaiserlicher Name aber ganz und gar mit dem des zweiten und fünften Antoninus übereinstimmte. Heliogabal brachte den Namen Antoninus vollständig in Missachtung: sein Nachfolger Severus Alexander weigerte sich entschieden, ihn anzunehmen. Kein Kaiser führte ihn in der Folge mehr. Cf. Capitolin. Ant. P. c. 1 sqq. M. Aurel. c. 1, 5. Macrin. c. 2, sqq.; Lamprid. Commod. 1, 8, 11. Diadumen. c. 1, 5. Heliogab. 8, 17 sqq. Sev. Alex. c. 3 sqq.; Spartian. Sever. 10. 16, 19 sq. Ant. Carac. 1, 5 sq. 8. Geta c. 1 sq.

Inschrift sind in diesem Falle oft nur schwer zu ermitteln: es ist bier besonders nothwendig den Stein genau zu besichtigen oder eine zuverlässige Beschreibung von der Beschaffenheit seiner Oberfläche zu erhalten.

I. Auf den Kaiser Nero bezügliche Inschriften.

1.

Q·VOLVSIO·SATVRN
P·CORNELIO·SCIP·COS
AVGVSTALES
QVI!!!!!! CLAVDIO
CAESARI·AVGVST·ET
!!!!!!!! AVGVSTAE
I·O·M·ET·GENIO COLONIAE
LVDOS·FECER·XIII·XII·K·MART
C·TANTILIVS·C·C·L·HYLA
CN·POLLIVS·CN·L·VICTOR
C·IVLIVS·C·L·GLAPHYR
CVRATORIBVS

Vorstehende Inschrift findet sich in mehreren epigraphischen Sammlungen: sie ist jedoch nicht immer vollständig und ganz correct gedruckt. Panvinius in den fast. ad ann. 809 gibt nur die ersten acht Zeilen: in der Zeile 4 setzte er an der ausgemeisselten Stelle NERONI und in der Zeile 6 füllte er die Lacune mit dem Worte AGRIPPINAE aus, welche beide Interpolationen dann in einige spätere Abdrücke der Inschrift übergingen, als wären darin gar keine Lücken. Gruter. 9, 4 hat die Inschrift in sein Werk nach Smet. Inscr. ant. 18, 14 und des Pighius handschriftlicher Sammlung aufgenommen. Die correcteste Abschrift gibt Mommsen Inscr. Regn. Neap. nr. 2463, der sie aus guten Gründen auf die Colonia Puteoli bezieht. Die Meinung Steiner's Cod. inscr. R. Rhen. n. 886 sie mit der Colonia Agrippinensis in Verbindung zu bringen, ist ganz und gar irrig und verdient keine Widerlegung, eben so wenig seine spätere Ansicht (Inscr. lat. Danub. et Rhen. II, p. 113), dass die Inschrift eine unterschobene sei. — Durch das an der Spitze der

Inschrift stehende Consulpaar Q. Volusius Saturninus und P. Cornelius Scipio ist das Jahr 56 n. Chr. festgestellt, und da Nero von 54 bis 68 regierte, so unterliegt es keinem Zweifel, dass vor Claudio Caesari August. an der ausgemeisselten Stelle NERONI gestanden haben muss. Dagegen liegt nicht so klar vor, welcher Name vor AVGVSTAE in der Zeile 6 gestanden. Nach dem Vorgange des Panvinius hat man sich für die Annahme entschieden, dass der Name der Mutter des Nero ausgemeisselt worden und daher AGRIPPINAE zu ergänzen sei. Auch Henzen im Supplementband zu Orelli coll. inscr. lat. n. 5406 ist dieser Meinung.

Gegen die Richtigkeit derselben aber lässt sich Manches einwenden. Zwar hatte die Mutter Nero's, die den Ehrennamen Augusta führte, im Jahre 56 noch nicht ganz ihren Einfluss verloren: wäre sie aber in der Inschrift genannt worden, so hätte die Agrippina nicht Augusta ohne einen Beisatz, wie Caesaris oder Augusti mater, genannt werden können: so finden wir die Benennung auf einer Münze bei Eckhel doctr. v. num. VI, 262: AGRIPP. AVG. DIVI CLAVD. NERONIS. CAES. MATER. EXSC. (v. J. 55) und auf einer andern bei Vaillant num. I, 20: AGRIPPINA AVG. GERMANICI F. CAESARIS AVG. M. Mommsen der sich auch für die Ausmeisselung des Wortes AGRIPPINAE entschieden hat, mochte doch fühlen, dass hier etwas fehle; er bemerkt daher nachträglich im Index zu seinem grossen epigraphischen Werke: Aug. quae jungitur cum Neronis nomine eraso, num Agrippinae sit an Neronis uxor aliqua, ignoratur.

Wenn aber die Augusta Agrippina nicht in der Inschrift genannt war, so kann es sich hier nicht um eine uxor aliqua Neronis handeln, sondern nur um die Augusta Octavia welche Nero damals noch nicht von sich entfernt hatte, obschon bereits der Freigelassenen Acte seine Liebe zugewendet war [1]). Diese führte aber nie den Titel Augusta [2]). An die Poppaea Sabina aber, welche Nero nach der Verstossung der Octavia zur Gemahlinn nahm und welche dann die Inschriften auch Augusta nennen, kann hier im Jahre 56 noch nicht gedacht werden,

---

[1]) Tacit. Annal. XIII, 12.

[2]) Henzen in Orell. coll. n. 5412, 5413 und 6525 theilt drei Inschriften mit, worin der Acte Erwähnung geschieht; in der erstern wie in der letzteren wird sie ACET AVG. L. i. e. ACTE AVGVSTI LIBERTA genannt.

indem sie erst im Jahre 59 nach des Tacitus[1]) ausdrücklicher Angabe begann, mit dem Kaiser bekannt zu werden. Wenn das an der Spitze stehende Consulatsjahr nicht im Widerspruch stünde, so würde sich die Austilgung des Namens der Augusta Poppaea sehr gut erklären lassen, da dieses Weib dem römischen Volke überaus verhasst war. Ihre Bildsäulen wurden umgestürzt[2]), aber später von Kaiser Otho von neuem ihr wieder errichtet[3]).

Da die Römer der Kaiserinn Octavia sehr zugethan waren, und sie an dem harten und traurigen Schicksale der vortrefflichen Frau die Nero zuletzt auf eine Insel verbannen und hatte hinrichten lassen, die lebhafteste Sympathie an den Tag legten[4]), so wird man es gewiss auffallend finden, dass auch ihr Name, gleichwie der ihres tyrannischen Gemahls, aus den Inschriften vertilgt wurde. Die Namenstilgung der Augusta Octavia muss offenbar in einem andern Zusammenhange stehen. Sehen wir zunächst auf den Inhalt unserer verstümmelten Inschrift. Augustalen, d. i. Mitglieder eines Priestercollegiums von Freigelassenen in einer Coloniestadt (vielleicht zu Puteoli), veranstalteten am 13. und 12. Tag vor den Kalenden des März im Consulate des Q. Volusius Saturninus und P. Cornelius Scipio (56 n. Chr.) zu Ehren des Nero Claudius Caesar Augustus und der . . . . Augusta dem Jupiter Optimus Maximus und dem Schutzgeist der Colonie die Augustalischen Spiele und widmeten zur Erinnerung daran die Inschrift ihren Vorstehern[5]).

---

1) Annal. XIII, 45.
2) Tacit. Annal. XIV, 61.
3) Tacit. Hist. I, 78.
4) Tacit. Ann. XIV, 60—64.
5) Die Augustales, ein Priestercollegium von Freigelassenen, die häufig auch Seviri genannt werden und unter einem Curator standen, bildeten in den Coloniestädten einen besondern Ordo zwischen den Decuriones und der plebs. Vergl. darüber das Nähere bei Zumpt de Augustalibus et Seviris Berol. 1846 und in Pauly's Realencykl. u. d. WW. Augustales und Sodalitas. Sie hielten auch die Spiele welche Augustalia hiessen, für das Heil und den Sieg des Kaisers und seiner Familie ab. Zur Erläuterung dieser Sache dient eine Puteolanische Inschrift (bei Gruter 110, 7 Mommsen I. R. N. n. 4268) aus der Zeit der Kaiser M. Aurelius Antoninus u. L. Verus:

PRO · SALVTE · ET · VICTORIA · AVGVSTORVM · DEO · MAGNO
GENIO · COLONIAE · PVTEOLANORVM · ET · PATRIAE · SVAE
Q · AVRELIVS · HERMADON · SEVIR · AVGVSTALIS · ET · CVRATOR · EORVM
EXTRVXIT · ET DONVM DAT.........

Die Augustalien wurden zuerst von Kaiser Augustus zur Feier seines Geburtsfestes eingesetzt, später aber auch bei anderen kaiserlichen Festlichkeiten gehalten. Sie sollten eine Nachahmung der griechischen olympischen, isthmischen und pythischen Spiele sein[1]. Da solche Augustalien zu Ehren des Kaisers und seiner Familie gefeiert wurden, so lag nahe dem Namen des Kaisers auch den seiner Gemahlinn beizufügen: sie war als solche schon durch den einfachen Zusatz Augusta bezeichnet, ohne weiteren Beisatz, wie uxor oder conjux. Daher ist mit Sicherheit zu behaupten, dass in der Zeile 6 unserer verstümmelten Inschrift OCTAVIAE AVGVSTAE gestanden habe.

Nachdem das Volk in Rom aus Hass gegen die Poppaea Sabina deren Bildsäulen umgestürzt, ihren Namen in den Inschriften ausgetilgt und Nero gewissermassen genöthigt hatte die verstossene Octavia wieder in den kaiserlichen Palast aufzunehmen — rächte sich später Poppaea Sabina, durch deren Ränke Octavia abermals verstossen wurde. Nero der seine schuldlose Gemahlinn der Verschwörung gegen ihn angeklagt hatte, liess sie angeblich wegen Hochverrath hinrichten und ihren Namen auf den öffentlichen Denkmälern und in den Inschriften austilgen, in welcher Weise schon Kaiser Claudius gegen seine wirklich schuldige Gemahlinn, die schändliche Messalina, verfahren[2]. Es wurde demnach der Name der Octavia auf unserer Inschrift früher, als der des Nero ausgemeisselt; später als der Tyrann gestürzt worden, ward dann auch der Name des Nero ausgetilgt. Es lässt sich nicht denken, dass, wenn selbst der Name der Agrippina neben dem des Nero auf einem Denkmale sich befand, ersterer mit dem letzteren zusammen vernichtet worden sei. Die Opfer der Tyrannei und Unmenschlichkeit waren im Augenblick des Wüthens des römischen Volkes gegen den Nero'schen Namen nicht Gegenstand des Hasses der Römer, selbst wenn sie früher bei ihnen nicht beliebt gewesen. Am wenigsten aber verfolgte man das Andenken einer solchen Persönlichkeit welche, wie die vortreffliche Octavia, die allgemeine Sympathie für sich gehabt hatte.

---

[1]) Dio Cass. hist. Rom. LIV, 10, 14; LV, 8; LVI, 25, 29, 46 sq. LVII, 14.

[2]) Orelli n. 709, wo in einer Inschrift des Kaisers Claudius der Name seiner Gemahlinn VALERIAE MESSALINAE AVG. getilgt ist.

2.

! ! ! ! ! ! ! ! ! ! ! !
! ! ! ! ! ! ! ! ! ! ! !
L·CALPVRNIO·PISONE·COS
EX·C·C·P·P·VIAM·SILICE
STERNENDAM·A·PORTA
CAMPANA·AD·FORVM
P·SPELLIVS·P·F·SPELLIANVS
SABINVS·Q
C·SATTIVS·C·F·CALATRIO II·Q
CVRAVERVNT

Die zweite von den den Kaiser Nero betreffenden Inschriften, die wir nach dem Abdruck bei Mommsen I. R. N. n. 4246 mittheilen, ist im Jahre 1805 bei dem Amphitheater zu San Germano im Königreich Neapel gefunden worden. Am Anfange ist eine oder ein paar Zeilen ausgetilgt, welche ohne allen Zweifel auf Kaiser Nero, den Collegen des L. Calpurnius Piso im Consulat des Jahres 57 n. Chr., zu beziehen sind. Dass Nero sein zweites Consulat mit L. Calpurnius Piso geführt hat, wissen wir aus Tacitus (Annal. XIII, 31) und aus den Consularfasten. Nach einer Inschrift bei Muratori (305, 2) welche die vollständigen Namen des Consulpaares gibt, lassen sich die in unserer Inschrift getilgten Worte vollständig wiederherstellen. Darnach würden sie gelautet haben: NERONE CLAVDIO · CAESARE · AVG · GERMANICO· II. Der Anfang der vierten Zeile in der Inschrift ist zu erklären durch Ex Conscriptorum Consulto Pecunia Publica (Orelli-Henzen n. 6617) und II. Q. am Schlusse der vorletzten Zeile bedeutet wohl secundus Quaestor.

3.

OR·DE·PORTO·VINAR·VIX
ICALPIAE·QVARTILIAE·VXORI
S·SVI·V·A·LXXX...
ATO·FACT·EST·NERONE·V̄·ET·TRACHA
QVI·AD·HOC·OFFICIVM·VENISTIS
C·OSTIO·NOLITE

Diese verstümmelte Grabinschrift welche sich jetzt in Neapel befindet, und von Muratori 306, 2, wie auch von Mommsen I. R. N. n. 6855 (nach eigener Abschrift) in Druck gegeben worden, ist dadurch höchst interessant, dass wir hier von einem fünften Consulat des Kaisers Nero erfahren, wovon die sämmtlichen Consular-

fasten und die Schriftsteller gänzlich schweigen. Die Zeile 4 lautete offenbar in ihrer zweiten Hälfte: NERONE · V̄ · ET · TRACHALO · COS ··

Nach dem ausdrücklichen Zeugniss des Suetonius [1]) bekleidete Kaiser Nero nur viermal das Consulat: das erste Mal im Jahre 55, worin er L. Antistius Vetus zu Collegen hatte [2]); das zweite Mal im Jahre 57 mit L. Calpurnius Piso [3]); das dritte Mal im Jahre 58 mit M. Valerius Messala Corvinus [4]), und das vierte Mal im Jahre 60 mit Cossus Cornelius Lentulus [5]). Damit stimmen auch die Fasti consulares überein [6]).

So weit bietet die Sache keine Schwierigkeiten und Widersprüche dar. Nun erfahren wir aber aus Inschriften [7]), Schriftstellern [8]) und den Consularfasten [9]), dass im Jahre 68, in welchem der Sturz und Tod des Nero erfolgte, Consules ordinarii waren: C. Silius Italicus und M. Galerius Trachalus Turpilianus.

Dieses steht mit unserer Inschrift, wonach Nero zum fünften Male das Consulat bekleidete und sein Mitconsul Trachalus war, im

---

1) Vit. Neron. c. 14. (Nero) consulatus quatuor gessit.

2) Murat. 305, 1; Gruter. 184, 2; Tacit. Annal. XIII, 11.

3) Murat. 305, 2; Tacit. Ann. XIII, 31.

4) Marini Frat. Arv. p. 320; Cardinali dipl. milit. p. 253; Tacit. Ann. XIII, 34; Sueton Nero c. 14: gessit tertium consulatum quadrimestrem: medios duos continuavit.

5) Gruter 118=Marini Arv. Tav. XV; Frontin. Aquaeduct. c. 102; Tacit. Ann. XIV, 20; Joh. Malalas ed. Bonn. p. 256; Sueton. Ner. l. c. consulatum gessit secundum et novissimum (quartum) semestres.

6)

Chronogr. Ravenn.	Idat.	Cassiodor.
J. 55: Nerone Caesare et Vetere.	Nerone et Vetere.	Nero et Vetus.
J. 57: Nerone II. et Pisone.	Nerone II. et Pisone.	Nero II. et Piso.
J. 58: Nerone III. et Mesalla.	Nerone III. et Messala Corvino.	Nero III. et Messala.
J. 60: Nerone IIII. et Lentulo.	Nerone IIII. et Lentulo.	Nero IV. et Cornelius.

7) Gruter 300, 1. . . . . LERIO TRACHALO LI· CATIO SILIO ITAL· COS.

8) Frontin. Aquaed. c. 102: Silio et Galerio Trachalo Cos; Plin. Epist. III, 7: Ut novissimus (Silius Italicus) a Nerone factus est consul, ita postremus ex omnibus, quos Nero consules fecerat, decessit. Illud etiam notabile, ultimus (i. e. L. Antistius Vetus) ex Neronianis consularibus obiit, quo consule Nero periit. Liber Pontif. Liberii (Clemens) a consulatu Tracali et Italici. Joh. Malalas ed Bonn. p. 258 meldet von Nero's Tod: ἐπὶ τῆς ὑπατείας Ἰστορικοῦ (leg. Ἰταλικοῦ) καὶ Τολπιλλιανοῦ (leg. Τουρπιλιανοῦ) τοῦ καὶ Τροχέλου (leg. Τραχάλου).

9)

Chronic. Pasch.	Chronogr. Rav.	Idat.
Ἰταλικοῦ καὶ Τραχαλοῦ.	Trachala et Italico.	Italico et Trachalo.

Prosp.	Cassiodor.
Silio Italico et Turpiliano.	Italicus et Turpilianus.

vollen Widerspruche mit allen sonstigen Überlieferungen. Dennoch ist zu behaupten, dass die Worte der Inschrift:

NERONE V̄ ET TRACHA (lo cos)

den ursprünglichen wahren Sachverhalt uns angeben. Derselbe aber war folgender:

Nero trat an den Kalenden des Januar des Jahres 68 unserer Zeitrechnung sein fünftes Consulat an: sein College war M. Galerius Trachalus Turpilianus. Wie Nero zu thun pflegte, bekleidete er das Consulat nur wenige Monate; er ernannte an seiner Stelle als consul suffectus den Silius Italicus. Das Jahr aber wurde nach den consules ordinarii in den fastis Nerone V̄ et Trachalo coss. benannt. Als aber der allgemein verhasste Tyrann noch in demselben Jahre, im Juni, gestürzt und nach seinem Tode sein Name aus den öffentlichen Denkmälern getilgt wurde, hörte man auf, das Jahr nach dem Consulpaar Nero und Trachalus zu benennen. Man setzte an die Stelle Nero's den consul suffectus Silius Italicus. So kam es, dass dieser Name auch in die Consularfasten und in die Jahresbezeichnungen bei den Schriftstellern überging.

Suetonius sprach daher nur von vier Consulaten des Nero: das fünfte existirte nicht in den fastis. Anzunehmen, dass Nero vielleicht einmal consul suffectus mit Trachalus gewesen [1]), und dass desshalb das fünfte Consulat nicht in den fastis vorkomme, weil die consules suffecti nicht in den Consularfasten angeführt werden, ist unstatthaft. Denn es widerstritt der Sitte und der kaiserlichen Würde, dass ein Kaiser im Laufe seiner Regierung das niedere Amt eines Consul suffectus bekleidete. Nur ausnahmsweise kommt vor, dass ein die Regierung neu antretender Kaiser consul suffectus ward [2]). Da Silius Italicus für Nero als Consul eintrat, und sein Name an die Stelle des ausgetilgten Namens des Consul ordinarius kam, so ist daraus auch die auffallende Erscheinung zu erklären, dass er, obschon der jüngere Consul [3]), doch dem Trachalus in den fastis vorgestellt wurde.

---

[1]) Dieses ist die Meinung Almeloveen's Fast. consular. ad a. 67: coss. ordd. L. Fontejus Capito C. Julius Rufus. ex Kal. Jul. coss. suff.: Nero Claud. Caes. Aug. V. sine collega. Die Angaben Almeloveen's sind häufig ganz willkürlich gemacht.

[2]) Cajus Caligula ward im J. 37 beim Antritt seiner Regierung Consul suffectus.

[3]) Plin. Epist. III, 7.

4.

DEAE·SYRIAE SACR
VOTO SVSCEPT·PRO SALVTE
. . . .
. . . .
AVG·GERMANICI
PONTIFICIS MAXIMI·TR·POT
D·VETVRIVS ANTIGONVS
D·VETVRIVS·SP·F·PHILO
D·VETVRIVS ALBANVS
PATER CVM FILIIS POSVIT

Vorstehende Inschrift die sich in Rom befindet, und bei Gruter 86,5; Murat. 94,9 und Orelli n. 1946 gedruckt ist, wurde bald auf Nero, bald auf Domitianus bezogen; dass der Name des Nero aber ausgetilgt ist, nicht der des Domitianus, dazu liegen mehrere Gründe vor. Allerdings führten beide Kaiser den gleichen Beinamen Germanicus, denselben führten aber auch Cajus, Caligula, Claudius, Nerva, Trajanus, Commodus, Maximinus. Es würde der Beiname Germanicus daher nicht allein hier entscheiden können, welcher kaiserliche Name ausgemeisselt ist, abgesehen davon, dass sonst auch die Namen des Claudius, Nerva und Trajanus in den Inschriften nicht ausgetilgt sind.

TR·POT nach den Worten PONTIFICIS MAXIMI in der Zeile 6 deutet an, dass dem fraglichen Kaiser die Inschrift im ersten Regierungsjahre gesetzt ward, da das erste Jahr der Tribunitia potestas nur einfach, ohne Zahl, bezeichnet ist. Wo aber dem Namen des Kaisers die Tribunitia potestas beigesetzt sich findet, da wird die Angabe des Consulats nicht fehlen, es müsste denn sein, dass der Kaiser dasselbe noch nicht im ersten Regierungsjahre bekleidet hat.

Nun hatten aber sämmtliche Kaiser mit dem Beinamen Germanicus im ersten Regierungsjahre entweder bereits schon das Consulat bekleidet oder sie bekleideten es gerade. Domitianus der hier insbesondere in Frage kommt, bezeichnete bei seinem Regierungsantritte (13. Sept. 81 n. Chr.) bereits sein siebentes Consulat. Nero ist der einzige Kaiser mit dem Beinamen Germanicus, der bei seinem Regierungsantritt (13. Oct. 54 n. Chr.) nur noch die Titel Caesar Augustus Pontifex Maximus Tribunitia potestate hatte, ohne die Bezeichnung für das Consulat welches er zum ersten Male im folgenden Jahre (55 n. Chr.) antrat. Daher sind die ausgetilgten Zeilen 3 und 4

auf Nero zu beziehen und die Worte haben wohl gelautet: NERONIS CLAUDI CAESARIS.

5.

MARTI·CAMVLO
SACRVM PRO
SALVTE TIBERII
CLAVDI CAESARIS
AVG·GERMANICI IMP
CIVES·REMI·QVI
TEMPLVM·CONSTITV
ERVNT

Obige Inschrift setzten die Bürger der belgischen Stadt Remi (Rheims) dem gallischen Kriegsgotte Camulus in dem ihm errichteten Tempel auf einem Altarstein der sich gegenwärtig zu Cleve am Niederrhein befindet. Die Rückseite des Steines enthält in einem Lorberkranze die Buchstaben O·C·S. (Ob Cives Servatos). Die Inschrift ist öfter gedruckt bei Gruter 56,12. Morcelli de stilo I. N. 15.[1]) Lersch, Centralmus. III. 279. Zuletzt ist sie am genauesten abgedruckt und beschrieben nach eigener Ansicht von Schneider in den Jahrbüchern des Vereines von Alterthumsfreunden im Rheinlande. XVIII. p. 134—138. Derselbe hat sich dahin ausgesprochen, dass der in der Inschrift genannte Kaiser ursprünglich nicht Claudius, sondern Nero gewesen, dessen Name ausgemeisselt worden, und später sei die Stelle, wo NERONIS gestanden, mit TIBERII, welches Wort gleichviel Buchstaben wie das frühere habe, eingehauen worden. Schneider bemerkt: Auf der völlig glatten Oberfläche des Steines treten alle Buchstaben sehr klar ausgeprägt hervor; aber der Grund des Wortes TIBERII liegt viel tiefer als die übrige Fläche des Steines und ist zugleich uneben, indem er nicht die Spuren des Instrumentes verkennen lässt, womit die früheren Buchstaben ausgemerzt worden sind, von denen noch einige wenige Reste erkannt werden können. Auch die einzelnen Charaktere der später eingemeisselten Schrift im Worte TIBERII sind von denen in dem übrigen Theile der Inschrift nicht unwesentlich verschieden. Da beide Kaiser, Nero und Claudius, gleiche Beinamen führten und sie sich in den Inschriften und ihren

1) Morcelli gibt mehreres an, wesshalb die Bürger von Remi dem Kaiser Claudius so sehr zugethan gewesen, indem er sich auf die irrige Annahme stützt, dass die Inschrift auf diesen Kaiser zu beziehen sei.

Benennungen gerade dadurch unterschieden, dass ersterer vor dem Namen Claudius Nero, letzterer aber dafür Tiberius setzte, so konnte, wenn der Name Nero getilgt war, ein Späterer der die Lücke ergänzen wollte, aus Irrthum TIBERII substituiren, indem er meinte die Inschrift ging auf Claudius. — Dass aber nicht ursprünglich TIBERII in der Inschrift gestanden haben kann, dazu kommen auch ausser der auffallenden Beschaffenheit der Oberfläche des Steines, worauf das Wort eingemeisselt ist, noch andere Gründe formeller Art. In den Inschriften des Kaisers Claudius wird sein Praenomen Tiberius nicht vollständig ausgeschrieben, sondern nur durch TI. abgekürzt angegeben (cf. Orelli N. 705—723); wenn aber der Name ausgeschrieben wurde, so musste die Genitiv-Form, ebenso wie im darauffolgenden Worte CLAUDI lauten TIBERI, nicht TIBERII. Da in den ersten christlichen Jahrhunderten diese Form in den Inschriften die übliche ist, so muss schon aus der auffallenden Abweichung davon geschlossen werden, dass die Interpolation eine nicht ganz alte ist.

II. Verstümmelte Inschriften, die Domitian betreffen.

1.

IMP·TITO·CAESARE·DIVI
VESP·F·VESPASIANO·M
PONT·MAX·TRIB·POT·IX
IMP·XV·P·P·COS·VIII
CAESARE·DIVI·VESP·F
! ! ! ! ! ! ! ! ! COS·VII
C·CALPETANO RANTIO
QVIRINALE VALERIO
FESTO·LEG·AVG·PRO·PR
VIA·NOVA·A BRAC AVG
M·P·XXXIIII

Obige bei Muratori 2007,5 gedruckte Inschrift welche im nördlichen Portugal auf einem Meilenstein gefunden worden, bezieht sich auf das Jahr 80 n. Chr., worin Titus mit seinem Bruder Domitian das Consulat führte, und zwar jener das achte Mal, dieser das siebente Mal. Dadurch ist festgestellt, dass in der Zeile 6 DOMITIANO ausgemeisselt ist. Das Consulpaar findet sich in gleicher Weise angegeben bei Murat. 312; Marini Frat. Arv. Tav. XXIII u. p. 204 und 816, wo aber Domitian's Name nicht getilgt ist.

Da die Erneuerung der tribunitia potestas des Titus am 1. Juli statthatte, so dass in sein achtes Consulat die Bezeichnung Tribun.

Pot. VIIII (IX) und X fallen kann (vgl. Eckhel doctr. vet. num. VI. 357 und Gruter 189,9 = Eckhel VI, 363), so dürfte wohl in der Zeile 3 am Schlusse richtiger X (anstatt IX) gelesen werden. Die Bezeichnung für die Zahl 9 ist in den Inschriften der früheren Kaiserzeit gewöhnlich VIIII, wie für 4 selten IV, fast immer IIII geschrieben wird.

Domitian hatte sein erstes Consulat im J. 71 geführt, wo er vom 1. März an mit Cn. Pedius Castus Consul suffectus war: er trat an die Stelle seines Vaters Vespasianus ein, der in den beiden ersten Monaten des Jahres consul ordinarius gewesen. Vgl. das Vespasianische Militärdiplom bei Gruter 573,1; Eckhel VI, 369; Marin. Arv. 454; Cardinali dipl. mil. Tav. V; Morcelli de stilo p. 191. Später, wohl am 1. Juli des J. 71, ging Cn. Pedius Castus als Consul suffectus ab und für ihn trat C. Valerius Festus ein, so dass nun Domitianus diesen bis zum October zum Collegen hatte. Nachweisung darüber gibt Marini Fr. Arv. p. 129: VII·K·IVL... AESARE AVG·F·DOMITIANO C·VALERIO FESTO COS. cf. Marini p. 142, Not. 39. dieser C. Valerius Festus ist wohl derselbe welcher in unserer Inschrift mit seinem vollständigen Namen bezeichnet wird: C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius Festus, der über zehn Jahre später, nachdem er verschiedene hohe Stellen bekleidet hatte, als Legatus Augusti zum Propraetor der Provinz Hispania (Taraconensis) ernannt wurde. Unter seiner Verwaltung geschah es, dass eine neue Strasse von Bracara Augusta (jetzt Braga im nördlichen Portugal) angelegt wurde, welche in unserer Meilenstein-Inschrift erwähnt wird. Dass er nicht als Consularis bezeichnet wird, lässt sich daraus erklären, dass überhaupt von seinen Ämtern und Stellen die er früher bekleidet hatte, keines genannt wird, ausser dem einzigen welches er gerade damals bei der Widmung der Inschrift führte.

So geschieht es auch in der Inschrift vom J. 72 und 73 [1]) bei Reines. 245,3 oder Gruter 197,4, wo er einzig und allein als Curator Riparum et alvei Tiberis genannt wird. Dagegen in der Inschrift die ihm selbst gewidmet ist, werden alle die von ihm bekleideten Stellen und Ämter mit Einschluss der beiden letzten, der Verwaltung der Provinzen Pannonien und Hispanien, aufgezählt. Diese Inschrift ist im J. 1842 zu Triest aufgefunden worden, und da sie arg verstümmelt

---

1) Ex auctoritate | Imp. Vespasiani | Aug. P. M. Trib. Pot. $\overline{\text{IIII}}$ | Imp. $\overline{\text{X}}$. P. P. Cos. $\overline{\text{IIII}}$·V. Cens. | C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius Festus Curator Riparum et Alvei Tiberis etc.

ist, so haben einige italienische Archäologen die in der römischen Epigraphik einen Namen haben, sich bemüht, dieselbe wiederherzustellen. Kandler hat in den esplorazioni di antichità nell'agro Tergestino, N. 9; der Graf Borghesi im Bulletino Neapolitan. IV, p. 34 dieses versucht. Einen abermaligen Abdruck haben geliefert Kandler in den Inscr. dei tempi Rom. rinv. nell' Istria. N. 27 und Henzen bei Orelli coll. III, N. 6595 (cf. Henzen act. litt. Jen. 1846, N. 46). [1] Für unsern Gegenstand ist die Inschrift in so fern von Erheblichkeit, als die Fragen aufgeworfen werden können, ob in ihrer 9. Zeile nach den Worten DONATO AB IMPER in den vier oder fünf folgenden Buchstaben der ausgemeisselte Name DOMITiano, oder der durch Zufall abgerissene Name VESPAS, oder gar kein Name, sondern nur ausgeschrieben IMPERATORE zu lesen sei, in welchem letzteren Falle dann zu untersuchen wäre, welcher von beiden Kaisern bei Imperatore verstanden werden müsse. Henzen erklärt sich mit Borghesi für den zufälligen Wegfall von VESPAS, Kandler ergänzt keinen Kaisernamen, sondern nur das Wort IMPER in IMPERATORE. Zwar ist durch unsere obige Inschrift festgestellt, dass

---

[1]) Nach Borghesi und Henzen:

c. CALPEtano
RANtio
QVIRINALI
vaLERIO · P · F · POMP · festo
IIII VIR · VIAR · CVRAND · Tr. mil.
leg. VI · VICTR · QVAESTORI · SEviro
equIT · ROMANOR · TR · PLEB · PRAETori
sodaLI · AVGVST · LEG · PRO · PRAET · EXercitus
africAE · COS · DONATO · AB IMP · Vespas.
hasTIS · PVRIS · IIII · VEXILLIS · IIII · COronis
IIII VALLARI · MVRALI · CLASSICA · Aurea
cuRATORI · ALVEI · TIBERIS · ET · RIPArum
poNTIF · LEG · AVG · PRO · PR · PROVINciae
paNNONIAE ET PROVINCiae
HISPANIAE
PATRONO
PLEBS . VRBANA

Kandler in der Zeile 1 ergänzt p. (st. c.)
„ „ „ 7 „ für PRAETori: PRAEF · LEG · XV.
„ „ „ 8 „ apoLLI(naris) (st. sodaLI)
„ EXS. C. prov (st. EXercitus)
„ „ „ 9 „ siciliAE (st. africAE)
„ IMPERatore (st. vespas.)

C. Calpetanus Valerius Festus erst unter Titus die Verwaltung Spaniens führte; da er aber nach der Inschrift welche Marini angibt, unter Vespasianus Consul gewesen und sich nach Tacitus Hist. 49 u. 50 an der Spitze des afrikanischen Heeres, d. i. der Legio III Augusta mit den dazu gehörigen Auxiliar-Truppen (cf. Plin. Epist. III, 7) befand und Siege erfocht, so liegt die Annahme nahe, dass ihn auch Vespasianus mit besonderen militärischen Geschenken bedachte, dass daher bei IMPER der Name des Vespasianus abgekürzt gestanden und derselbe wie die übrigen Endsylben der Zeilen der Inschrift durch die injuria temporum weggefallen sei. Demnach darf hier nicht eine Ausmeisselung des kaiserlichen Namens angenommen werden, zumal die Zeit nicht auf Domitianus passt.

Wir haben noch eine andere dem Valerius Festus von zehn spanischen Städten oder Staaten gewidmete Inschrift aus dem J. 79, welche zu Aquiflaviae (jetzt Chaves in Portugal) auf einer Säule gefunden worden sein soll. Sie ist gedruckt in der Chronik des Vasaeus fol. 461 und findet sich auch in der Sammlung des Inschriften-Fälschers Ligorio. Gruter theilt sie mit ex Alfonso de Castro et Metelli schedis; auch bei Muratori 2037,8 u. bei Masdeu hist. crit. de España V, N. 415 ist sie gedruckt, freilich nicht ganz gleichlautend und auch nicht gleich abgetheilt in den Zeilen. Selbst die darin vorkommenden Namentilgungen sind in der Weise verschieden angezeigt, dass bei den einen drei Zeilen, bei den andern nur zwei Zeilen ausgemeisselt angegeben sind. Der Wortlaut der Inschrift bei Gruter ist folgender:

IMP·CAES·VESP·AVG·PONT
MAX·TRIB·POT·$\overline{X}$·IMP·$\overline{XX}$·COS·$\overline{IX}$·P·P
IMP·TITVS·CAES·AVG·F·PONT·TRIB
POT·$\overline{VIII}$·IMP·$\overline{XIII}$·COS·VI
! ! ! ! ! ! ! ! ! ! ! ! ! !
! ! ! ! ! ! ! ! ! ! !
C·CALPETANO RANTIO QVIRINALI
VAL·FESTO LEG·AVG·PR·PR
D·CORNELIO MAECIANO LEG·AVG
L·ARRVNTIO MAXIMO PROC·AVG
LEG·$\overline{VII}$·GEM·FEL
CIVITATES X AQVIFLAVIENSES AOBRIGENES
BIBALI COELERINI EQVAESI
INTERAMNICI LIMICI AEBISOC
QVARQVERNI TAMAGANI

Bei Masdeu ist eine ganz andere Abtheilung der Zeilen gegeben; es finden sich dort 26 Zeilen, wovon drei ausgetilgt sind: die obigen Zeilen 3 und 4 fehlen. Nehmen wir an, die Inschrift sei echt, so muss es auffallen, dass nach den vier ersten Zeilen, worin das Consulpaar des J. 80 der beiden regierenden Kaiser Vespasianus und Titus angegeben ist, noch zwei ausgetilgte Zeilen folgen, die auf Domitianus zu beziehen sind.

Wir dürfen daher die an der Spitze der Inschrift stehenden Zeilen nicht als eine chronologische Bezeichnung auffassen, sondern als zur Widmung gehörig: demnach hätten die 10 spanischen Städte im Jahre 79 1. dem Vespasianus Augustus, 2. dem Kaiser Titus, 3. dem kaiserlichen Prinzen Domitianus, 4. dem Proprätor der Provinz, dem kaiserlichen Legaten C. Calpetanus Valerius Festus, 5. dem kaiserlichen Legaten D. Cornelius Maecianus und endlich 6. dem kaiserlichen Procurator L. Arruntius Maximns, dem Legaten der Legio VII. Gemina Felix, die Inschrift gewidmet. Sie ist aber durch mancherlei verdächtig, abgesehen davon, dass die vielen von den in Spanien vorgeblich gefundenen römischen Inschriften Fabricate späterer Zeit sind. Da im J. 79 Domitianus noch nicht Antheil an der Regierung hatte und er zu Hispania nicht in amtlicher Beziehung stand, so muss es jedenfalls auffallend erscheinen, dass er ohne Grund mit aufgenommen ist in der Widmungs-Inschrift. Würde man aber der Lesung bei Masdeu folgen, wo Titus mit seinen Titeln (Zeile 3 und 4) nicht vorkommt, so wäre der Name dieses menschenfreundlichen Kaisers ausgemeisselt und der Name des Domitianus wäre ursprünglich gar nicht in der Inschrift vorgekommen; dass man absichtlich den Namen des Titus ausgetilgt habe, davon findet sich kein Beispiel vor, auch sprechen dagegen die Regierungshandlungen dieses Kaisers, die ihm allgemeine Liebe erwarben.

Wollte man annehmen, dass die Inschrift die wir nur aus ungenauen und offenbar interpolirten Copien kennen, in den beiden ersten Zeilen sich gar nicht auf Kaiser Vespasianus bezogen habe, sondern auf seinen Sohn Titus der mit seinem Vater gleiche Namen führte, so würden durch geringe Veränderungen in den Zahlen die den Titeln beigefügt sind, die Schwierigkeiten gelöst werden. Wie bei Eckhel d. v. num. VI, 356 und Gruter, 243 wäre in den ersten Zeilen zu lesen:

IMP·CAES·VESP·AVG·PONT·MAX
TRIB·POT·X·IMP·XV·P·P·COS·VIII

wozu dann in den beiden ausgemeisselten Zeilen zu ergänzen wäre (ähnlich wie bei Eckhel VI, 357 und Murat. 2007, 8):

ET CAES·DIVI AVG·VESP·F
DOMITIANO·COS·VII.

Wir hätten damit das Jahr 80 bezeichnet, worin Titus mit seinem Bruder Domitianus das achte Mal das Consulat bekleidete und worin er am 10. Juli zum zehnten Male die tribunitia potestas erneuerte.

Wir gestehen, dass trotzdem in solcher Weise die Hauptschwierigkeiten zur Erklärung der Inschrift beseitigt wären, doch sie sonst zu sehr die Spuren der Unechtheit an sich trägt, dass wir kein grosses Bedenken tragen, sie zu der grossen Classe falscher römischer Inschriften zu zählen, als deren Fundort Spanien angegeben wird. Der Fälscher hat, wie dies nicht selten in solchen Machwerken geschieht, einige Zeilen aus echten Inschriften entnommen und seine Zusätze beigefügt: die ersten Zeilen mit den ausgemeisselten Stellen sind Fälschung. Die 8 Zeilen von C. Calpetano bis zu LEG. VII. GEM. FEL. mögen aus echten Inschriften entnommen sein. Die Namen der Civitates X am Schlusse sind theils aus Plin. hist. nat. III, 3 (ex quibus praeter ipsos Bracaros Bibali, Coelerini, Gallaeci, Hequaesi, Limici, Querquerni), theils aus Antonini Itinerar. (Aquis Originis, Aquis Querquennis, Aquis Coelinis, Interamnio Flavio) und Ptolem. Geogr. II, §. 40 sqq. entlehnt. Einige Namen sind willkürlich beigefügt, die Aquiflavienses kommen auch in der Inschrift bei Orelli n. 163 vor.

2.

ASCLEPIO ET
SALVTI
COMMILITONVM
SEX·TITIVS·ALEXANDER
MEDICVS·CHO·V·PR
DONVM DEDIT
| | | | | | | | |
AVG·$\overline{\text{VIII}}$ COS
T·FLAVIO SABINO

Durch die beiden letzten Zeilen der Inschrift welche sich zu Rom befindet und bei Gruter 68, 1 gedruckt ist, lässt sich fest-

stellen, dass in der Zeile 7 der Name des Domitianus ausgetilgt worden ist. Der Medicus der fünften prätorischen Cohorte hat den Altarstein dem Asklepius und dem Wohle seiner Kriegscameraden errichten lassen im Jahre 82 n. Chr., als Domitianus der Kaiser das achte Mal das Consulat mit seinem Verwandten T. Flavius Sabinus bekleidete. Dieses lässt sich aus den meisten Consularfasten entnehmen: das Chronic. Paschale, der Chronogr. Ravenn. und Idatius nennen Domitianus und Sabinus als Consuln des Jahres 82.

Durch Sueton. (Domitian c. 10) erfahren wir, dass der Kaiser seinen Mitconsul hinrichten liess und an die Stelle desselben wurde C. Valerius Messalinus erhoben und sein Name auch in die Fasti consulares aufgenommen, nachdem daraus der des Flavius Sabinus entfernt worden. Daher kommt es, dass in den Fastis von Cassiodor beim Jahre 82 Domitianus et Messalinus als Consuln genannt sind. Auch eine Inschrift bei Gruter 40, 4 bestätigt es: IIII IDVS OCTOB · IMP· CAES · FL · DOMITIANO VIII ET C · VALERIO MESSALINO COS.

3.

NVMINI·DOMVS·AVG
SACRVM
DECVRIONES IN HAC
CVRIA QVI CONVENIVNT
ARAM ET AREAM SILIC
S·P·STRAVERVNT
DEDICATVM NONIS IANV
ARIS IMPERAT ! ! ! !
! ! ! ! CAESARE AVGVSTO
GERMANICO
! ! ! ! ! ! MINICIO RVFO COS
IANVARIO ET TI·CLAVDIO EXCELLENTI
IMMVNIBVS TER ! ! TVIS A MAGISTERIO.

Dass die vorstehende in Rom gefundene Inschrift welche bei Murat. 314, 1 gedruckt ist, in den ausgemeisselten Stellen sich auf das vierzehnte Consulatsjahr des Domitian bezieht, ist durch den Namen des Minicius Rufus der im Jahre 88 n. Chr. des Kaisers Mitconsul gewesen, festgestellt. Die Zeilen 7—11 sind daher in folgender Weise zu ergänzen:

DEDICATVM NONIS IANV
ARIS IMPERAT·DOMI
TIANO CAESARE AVGVSTO
GERMANICO
XIIII·L·MINICIO RVFO COS

Marini (Fr. Arv. p. 169) hat die Inschrift ohne Lücken vorgefunden, so dass nur angegeben war:

IMPERAT
CAESARE AVGVSTO
GERMANICO
C·MINICIO RVFO COS

Unser Consulpaar wird in den Fastis consularibus nur im Chronograph. Ravenn. richtig mit Domitiano XIIII et Rufo angegeben: Idatius und Cassiodor geben die Zahlen bei Domitianus unrichtig. Die Fasti Siculi (das Chronic. Paschale) sind ebenfalls ungenau: Δομετιανοῦ Αὐγούστου τὸ ί καὶ Τίτου Ῥούφου τὸ β'. Am richtigsten bezeichnet das Jahr Censorinus (de die nat. c. 17): Septimos ludos fecit Domitianus se XIV et L. Minucio Rufo Coss. ann. DCCCXLI. Damit stimmt auch die Münze bei Eckhel (VI, 382): IMP·CAES·DOMIT·AVG·GERM·P·M·TR·P·VIII + COS·XIIII·LVD·SAEC·FEC.

4.

IMP·CAES·IIIIIIII AVG·GER·XVI·COS
Q·VOLVSIVS·SATVRNINVS
P·R·C·AN·DCCCXLIIII

Die Angabe des Jahres 844 der Erbauung Roms und die Beifügung des Consuls Q. Volusius Saturninus macht nicht zweifelhaft, dass obige Inschrift eines Fragmentes von fastis consularibus (bei Gruter 300, 1) auf das sechszehnte Consulatsjahr Domitian's, also auf das Jahr 92 sich bezieht. Die Worte mit den vollständigen Ergänzungen müssen wie folgt lauten:

IMPerator CAESar DOMITIANVS AVGustus GERmanicus XVI
Quintus VOLVSIVS SATVRNINVS COnSules
Post Romam Conditam ANno DCCCCXLIIII

Ein Fragment einer Inschrift bei Cardinali dipl. mil. n. 143 nennt auch unser Consulpaar DOMITIANVS XVI· Q· VOLVSI . . . Die Consularfasten sind in der Zahl des Consulats des Domitian nicht

genau, nur der Chronogr. Ravenn. hat richtig Domitiano XVI et Saturnino, Idatius gibt zu Domitiano XIII das entstellte Sturmio. Von dem Inschriftenfälscher Ligorio rührt her: T. FL. DOMITIANO XV. M. VOLVSIO SATVRNINO II COS. cf. Fea framment. di fast. cons. p. XLV.

5.

L·FVNISVLANO
L·F·ANI·VETTONIANO
TRIB·MIL·LEG·VI·VICT·QVAES
TORI·PROVINCIAE·SICILIAE
TRIB·PLEB·PRAET·LEG.LEG.IIII
SCYTHIC·PRAEF·AERAR·SATVR
NI·CVRATORI·VIAE·AEMILIAE·COS
VII·VIR·EPVLONVM·LEG·PRO·PR
PROVINC·DELMATIAE·ITEM·PRO
VINC·PANNONIAE·ITEM·MOESIAE
SVPERIORIS·DONATO . . . . .
. . . .
BELLO DACICO·CORONIS·IIII
MVRALI·VALLARI·CLASSICA·AVREA
HASTIS·PVRIS·IIII·VEXILLIS·IIII
PATRONO
D·D

Obige in Croatien an der Save gefundene Inschrift findet sich bei Marini, Giorn. di Pisa III, 291; Giorn. Arc. Dec. 1820. p. 361; Cardinali dipl. mil. n. 586, p. 301, und Orelli-Henzen n. 5431 gedruckt. Schon unter Kaiser Nero bekleidete L. Funisulanus Vettonianus [1]) der früher tribunus militum der Leg. VI Victrix in Spanien gewesen, eine hohe Militärstelle im Orient. Denn er war Legat der legio IV. Scythica welche unter dem Oberbefehle des armenischen Statthalters Caesennius Paetus gegen den parthischen König Vologeses zu Felde zog im Jahre 63 [2]). Wann Funisulanus Consul gewesen, ist nicht bekannt, da er als consul suffectus in den fastis nicht vorkommt: jedenfalls aber fällt das Consulat vor der Zeit seiner Statthalterschaften in Dalmatien, Pannonien und Ober-Mösien,

---

1) Über einige fragmentarische Inschriften auf denselben Vettonianus. Vgl. Murat. 435, 6; Giorn. Arcad. VII, p. 376; Henzen-Orelli n. 5432.

2) Tacit. Annal. XV, 7: Paetus—duabus legionibus, quarum quartam Funisulanus Vettonianus eo in tempore, duodecimam Calavius Sabinus regebant, Armeniam intrat.

wie aus der Reihenfolge der in der Inschrift aufgezählten Ämter zu entnehmen ist. Pannonien stand er unter der Regierung des Domitianus im Jahre 85 n. Chr. vor [1]). Einige Jahre später verwaltete er Ober-Mösien, und damals war es, wo Kaiser Domitian den dacischen Krieg führen liess und dem Funisulanus Vettonianus zunächst die Leitung desselben oblag. Es ist daher klar, dass in unserer Inschrift zwischen den Worten DONATO . . . | . . . . . | und BELLO DACICO [2]) die ausgemeisselten Namen nicht des Kaisers Nero, sondern die des Domitian zu ergänzen sind, also:

AB·IMP·CAES
DOMITIANO·AVG·GERM·

III. Den Kaiser Commodus betreffende Inschriften.

1.

IN·H·D·D
GENIO BF·COS·G·S·ET
LOCI CONCORDI AVR
S·I·ARG·IV·I·ADVENTVS
BF·COS·IMP· . . . .
. . AVG·III·ET BVRRO COS·V·S·L·L·M
TEM·REST

Diese bei Speier gefundene Inschrift welche zu Ehren des Antoninischen Kaiserhauses (In Honorem Domus Divinae) gesetzt worden, ist beschrieben bei Jäger, Jahresb. f. d. Pfalz, I, 1842, p. 36; Steiner, Cod. Inscr. Dan. et Rhen. Nr. 741; Orelli-Henzen Nr. 5783. Steiner und Henzen erklären die vier ersten Zeilen in nicht ganz befriedigender Weise:

---

[1]) Dieses zeigt ein Militärdiplom Domitian's vom J. 85 für 6 Alen und 15 Cohorten „quae sunt in Pannonia sub L. Funisviano (es ist zu lesen FVNISVLANO) Vettoniano". Dieses Diplom ist in Ungarn 1840 gefunden und gedruckt bei Arneth, zwölf Mil. Dipl. p. 39. Facs. n. IV.

[2]) Von Nero ist nicht bekannt, dass er mit den Daciern Krieg geführt, von Domitianus aber geben es die alten Geschichtschreiber an. Sueton. Domit. c. 6: Expeditiones suscepit in Dacos duas. — De Cattis Dacisque post varia proelia duplicem triumphum egit. Näher spricht über den dacischen Krieg des Domitian Dio Cass. hist. Rom. LXVII, 6 sq.: Μέγιστος δὲ δὴ πόλεμος Ῥωμαίοις τότε πρὸς τοὺς Δάκους ἐγένετο. — Von den Auszeichnungen und Geldgeschenken, die der Kaiser den Soldaten ertheilte, heisst es c. 7: Τοῖς στρατιώταις τὰς τιμὰς καὶ ἀργύριον ἐχαρίσατο.

IN Honorem Domus DIvinae
GENIO BeneFiciariorum COnSularis Germaniae Superioris ET
LOCI CONCORDI AVRi
Pondo I ARGenti IV Iulius ADVENTVS.

Die drei letzten Zeilen bedeuten:

BeneFiciarii COnSularis IMPeratore com
modo AVG.III ET BVRRO COnSulibus Votum Solventes Libentes Merito
TEMplum RESTituerunt.

Commodus war im J. 181 n. Chr. Consul mit L. Antistius Burrus, der den Beinamen Adventus hatte (Marini frat. Arv. p. 166, 178, Not. 191; p. 179, Not. 97 und Marini Iscr. Alban. p. 17). — Die Consulbezeichnung des J. 181 bei Gud. Inscr. Ant. 36, 7. M · ANTONINO COMMODO III ET VIRIO BYRRHO COS ist ein Ligorisches Machwerk welches zum Theil aus der Inschrift bei Gruter 55, 3 fabricirt worden.

2.

IMP·CAEs.m.commodus an
TONINVS·AVG·PIVS·SAR·germ
BRITT·PONT·MAX·TRIB·POT·VIIII
CON·IIII·P·P·RIPAM·OMNEM·RVpibus
promOLE EXTRVCTIS ITEM PRAEsi
DIS PER LOCA OPPORTVNA AD
CLANDESTINOS·LATRVNCVLO
RVM·TRANSITVS·OPPOSITIS
MVNIVIT·PER . . . .
. . . .

Die bei Stuhlweissenburg gefundene, jetzt in Pesth aufbewahrte Stein-Inschrift ist mitgetheilt im Bullet. dell' Institut. arch. 1848, p. 24 und bei Orelli-Henzen Nr. 5487. Da die Verstümmlungen der Inschrift mehrfache sind, so könnte es wohl sein, dass der Name des Kaisers Commodus nicht absichtlich getilgt worden ist. Commodus hat schon im J. 183 sein viertes Consulat geführt, als er die *tribunitia potestas* zum achten Male erneuert hatte: es dürfte daher die Ergänzung der Zahl bei TRIB. POT. mit VIII richtiger sein, als mit VIIII, welche Henzen gegeben und dadurch das J. 184 bestimmt hat. Gewöhnlich wird angenommen, dass der britanische Aufstand und seine Unterdrückung ins J. 184 fällt und dass seit jener

Zeit Commodus erst den Beinamen Britannicus angenommen habe. Wir haben aber Münzen aus dem J. 183, wo Commodus schon den Beinamen Britannicus führt. Bei Mediobarb. Birag. p. 248:

M.COMMODVS ANTONINVS AVG.PIVS BRIT
VOTA DECENN.SVSC.TR.P.VIII
IMP.VI.COS IIII.P.P.S.C.

Ob Commodus im J. 184 bei der Unterwerfung der Britannier IMP.VII, und dann erst Britannicus sich genannt habe, ist nicht ganz sicher. Eckhel doctr. VII. p. 111 behauptet es und er führt dafür als Beweis die Münze an (p. 112) mit der Legende: M·COMM·ANTON·AVG·PIVS·BRIT ✝ P·M·TR·P·VIIII·IMP·VII·COS·IIII·P·P. Diese Münze gilt allerdings für die Titel des Commodus im J. 184, beweist aber nichts für das J. 183, wie die obige mit TR·P·VIII·IMP·VI·COS·IIII.

3.

IMP·CAESAR
M·AVRELIVS
| | | | | | | |
ANTONINVS
AVG·PIVS.SARM
GERM·MAXIMVS
BRITANNICVS
PONT·MAX·TRIB
POT·VIIII·IMP·VI
COS·IIII·P·P
PONTEM·HIPPI·FLVMI
NIS·VETVSTATE·COR
RVPTVM·RESTITVIT
SVMPTVM·ET·OPERAS
SVBMINISTRANTIBVS
NOVENSIBVS·DELMI
NENSIBVS·REDITIS·CV
ARNTE·ET·DEDICANTE
L·IVNIO·RVFINO·PROCV
LIANO·LEG·PR.PR

Vorstehende Inschrift wurde in neuester Zeit bei Trigl in Dalmatien an der Cettina (Tilurum oder dem Flüsschen Hippus s. Equus)

gefunden: sie befindet sich gegenwärtig im Salonitaner Museum und ist gedruckt im Bulletino dell' Inst. arch. 1851, p. 156, im Archiv f. österr. Geschichtsq. VI, 252 (Schrift. d. k. Akad. d. W.) und in Orelli-Henzen coll. Nr. 5282. Den Namen M. Aurelius Antoninus führten zwar mehrere Kaiser: Antoninus der Philosoph, Bassianus Caracalla, Heliogabal und Commodus: aber nur der letztere fügte zwischen Aurelius und Antoninus einen Namen (Commodus) ein, indem die drei erstgenannten Kaiser die Namen M. Aurelius Antoninus ununterbrochen folgen liessen. Allerdings hiess Commodus eigentlich L. Aurelius Commodus Antoninus und so kommt seine Bezeichnung in früheren Inschriften vor [1]). Allein später, als er Kaiser geworden (vom J. 181 an), veränderte er sein Pränomen Lucius in Marcus [2]). Aber auch die Beinamen und die Titel mit den dabei befindlichen Zahlen machen es unzweifelhaft, dass der ausgemeisselte Name des Kaisers der des Commodus ist. Derselbe stand 184, nachdem er das vierte Consulat im J. 183 n. Chr. bekleidet hatte, im neunten Jahre der Erneuerung der *tribunitia potestas* und er hatte damals sechs Imperatoren-Begrüssungen erhalten. Wie wir aus andern Inschriften, aus Münzen [3]) und Schriftstellern wissen, führte er die Titel Pius, Sarmaticus, Germanicus Maximus, Britannicus bereits im J. 184.

Über die dalmatischen Ortschaften der Novenses, Delminenses und Riditae, wie auch über den Fluss Hippus oder Aequus verweisen wir in Betreff des Näheren auf die epigraphischen und geographischen Untersuchungen von Seidl im Archiv für österr. Geschichtsq. VI, S. 252 und besonders S. 260 fg., ferner auf Bullet. dell' instit. arch. 1839, p. 179 und die Zeitschr. f. d. Alterthumswissensch. IX. Jahrg. 1851, I, 31 fg.

---

1) Mommsen J. R. N. n. 271, v. J. 177, wo aber der Name des Commodus ausgetilgt ist; Marini frat. Arv. p. 166 (v. J. 179); Münzen bei Eckhel VII, 108 (v. J. 179).

2) Eckhel VII, 109 und Marini p. 166 (v. J. 181); Morcelli de stilo I, 358 meint Commodus habe das Praenomen Lucius von dem Kaiser L. Verus gehabt, der ihn adoptirt. Bei Dio Cass. 72, 15 wird Commodus im officiellen Titel L. Aelius Aurelius Commodus genannt.

3) Eckhel VII, 105. IMP · CAES · L · AVREL · COMMODVS SARM ┼ TR · POT · COS (vom J. 177 n. Chr.); — Eckhel VII, 108. L · AVREL · COMMOD · AVG · GERM · SARM · TR · P · IIII ┼ IMP · III · COS · II · P · P (v. J. 179). Mediobarb. Birag. p. 248. cf. oben III, n. 2.

4.

L·RAGONIO L·F
PAP·VRINATIO
LARGIO QVINT
ANO COS·SODAL
HADRIANAL·LEG
LEG·XIIII·GEM
DONIS
MILITARIB·DONAT
AB IMP·!!!!!!!
ANTONINO·AVG·PRO
COS·PROVINC·SARD
IVRID·PER APVLIAM
PRAEF·FRVM·DAND
PRAETOR·AEDIL·Q
PROVINC·AFRIC·
SEVIR
CHRYSOPAES EVTY
XES . . . .
SERVI
DOMINO OPTIMO

Dass in dieser von Maffei im Mus. Veron. 113, 1 (vergl. Gruter. 1029, 1 = Orelli 2377 und 2702) mitgetheilten Inschrift der Name des K. Commodus ausgetilgt ist, zeigt uns eine andere Inschrift bei Gruter. 45, 9 auf denselben Ragonius: Herculi conservatori pro salute L. Ragoni, L. F. Pap. Vrinati Largi Quinctiani vir. cos. sodali Hadrianal. Leg. Leg. XIII. Gem. donis milit. donat. ab Imp. Commodo Antonino Aug. Procos. Prov. Sardiniae juridic. per Apuliam Praef. F. D. Praet. Aed. Pl. Q. Pr. Afric. VIvir Aug. ex testamento M. Antius Ennius Sergianus amico v. cur. Henzen theilt eine unserer Inschrift ganz ähnliche in der Orellianischen Collection Nr. 6492 mit und zwar ohne Lücke nach AB IMP., wo aber COMMODO sichtbar für dasselbe früher ausgetilgte Wort später restituirt ist. Henzen hat diese Inschrift selbst genau besichtigt. Unsere Inschrift wurde von den Sclaven Chrysapes und Eutyches ihrem Herrn, dem L. Ragonius Urinatius Largius Quintianus, einem Sohne des Lucius, aus der tribus Papiria, gesetzt.

Die Ämter des Ragonius sind nach der Rangordnung in der Weise angeführt, dass das Consulat als das höchste zuerst genannt,

und das niederste welches auch Freigelassenen zu Theil werden konnte, das Amt eines Sevir Augustalis ganz zuletzt erwähnt wird. Von diesem war Ragonius zum Amt eines Quästors der Provinz Africa, zum Ädil und Prätor, dann zum Praefectus frumento dando und Juridicus in Apulien avancirt; sodann ward er Proconsul der Provincia Sardinia, worauf er, nachdem er als Legat der XIV. Legion mit den militärischen Orden vom Kaiser Commodus Antoninus beschenkt worden, unter die Hadrianalischen Sodalen (Priester zum Dienste des divus Hadrianus) aufgenommen und zum Consul erhoben wurde. Möglich ist, dass dieses noch unter der Regierung des Commodus geschah, da Ragonius als Legat der 14. Legion welche zu Carnuntum in Pannonia Superior lag, im Marcomanenkrieg sich ausgezeichnet hatte. In den Consularfasten finden wir den Namen des Ragonius Urinatius Largius Quintianus nicht, woraus zu entnehmen ist, dass er nicht consul ordinarius, sondern nur suffectus gewesen. Wir finden zwar im J. 235 das Consulpaar Severus und Quintianus, aber es ist nicht gewiss, ob dieser Quintianus zur Ragonischen Familie gehörte (Marini Arv. p. 355, 357, 822). Auch den Consul Ti. Claud. Aurel. Quir. (sc. tribu) Quintianus, welchen Mommsen J. R. N. n. 3597 gibt (cf. Borghes. Mem. dell'. Inst. p. 303), möchten wir nicht ins J. 235 setzen, indem in der damaligen Zeit nicht mehr üblich war, dem Namen des Römers die Tribus, in welche er als Bürger eingeschrieben war, beizusetzen. Dieses kam seit der Zeit Caracalla's ab. Dagegen kommt im J. 289 mit M. Macrius Bassus ein L. Ragonius Quintianus als Consul vor (Marini Arv. p. 357; Mommsen Nr. 2558 und 3946), der wohl ein Enkel oder Urenkel unseres Ragonius Urinatius Quintianus gewesen ist, jedenfalls doch seiner Familie angehört hat.

5.

IMPERATORE·CAESARE·AVGVSTO·P·HELVIO·PERTINACE·II·COS
ORDO·CORPORATORVM·LENVNCVLARIOR·TABVLARIOR·AVXILIAR·
OSTIENSIVM

Vorstehende auf dem Capitolium zu Rom befindliche Marmorstein-Inschrift die noch 269 Namen enthält, ist in Gudii inscriptt. antt. p. 206 abgedruckt. Sie ist von den Corporationen des Seehafens Ostia gesetzt im Jahre, als P. Helvius

Pertinax zum zweiten Mal Consul war. Dieses fand Statt im Jahre 192 n. Chr. Zum Collegen aber hatte er den Kaiser Commodus selbst, der damals sein siebentes Consulat bekleidete. Es geben dieses nicht nur die Consularfasten an [1]), sondern auch mehrere Inschriften [2]). Nun ist aber in unserer Inschrift das Consulat mangelhaft bezeichnet mit dem einen Consul P. Helvius Pertinax II. und dessen Namen sind die kaiserlichen Prädicate Imperatore Caesare Augusto vorgesetzt, die er im J. 192 noch nicht führen konnte: erst im Anfang des Jahres 193 gelangte er, als bereits sein Consulat abgelaufen war, auf den Kaiserthron den er kaum drei Monate inne hatte. Aber auch selbst, wenn man ihm als Kaiser seine früheren Consulate zählte und seine Regierung als chronologischen Anhaltspunct benützte, so müsste man ihm die TRIBVN. POTESTAS auch geben und die kaiserlichen Prädicate in anderer Ordnung folgen lassen: Imperator Caesar müsste allerdings voraussteben, Augustus aber nach dem eigentlichen Namen Pertinax folgen. Es ist schon aus diesen Umständen zu schliessen, dass hier mit der Inschrift eine eigenthümliche Änderung vorgenommen worden, welche Vermuthung durch die Beschaffenheit der Oberfläche des Steines an der fraglichen Stelle bestärkt wird. Offenbar war an der Spitze der Inschrift das Consulspaar des Jahres 192 angegeben: es lautete:

M·AVRELIO·COMMODO·AVG·VII·P·HELVIO PERTINACE·II·COS

Als nun schon im folgenden Jahre Commodus gestürzt und sein Name in Inschriften überall ausgemeisselt wurde; als Pertinax selbst auf den Kaiserthron erhoben war, so tilgte man in unserer Inschrift die Namen des Commodus vor P. Helvio Pertinace II. Cos. und füllte die Lücke mit den Worten IMPERATORE CAESARE AVGVSTO aus, die auf den neuen Kaiser Pertinax bezogen werden sollten.

---

[1]) Fasti Graeci u. F. Siculi: Κομμόδου Αὐγούστου τὸζʹ καὶ Περτίνακος; Chronogr. Raven.: Commodo VII. et Pertinace; Idat.: Commodo VII. et Pertinace und so auch Cassiodor.

[2]) Gruter. 56, 4: IMP · COMMODO AVG · N · VII · ET P · HELVIO PERTINACE ITER · COS; 184, 1: M · COMMODO AVG · VII · HEL · PERTIN · II · COS; Fea Fram. 18, 6: M · COMMODO AVG · VII · HEL · PERTIN · COS

IV. Verstümmelte Inschriften, die den Namen des Geta enthielten.

1.

IMP·CAES·L·SEPTIMIVS
SEVERVS PIVS PERTINAX
AVG·ARAB·ADIABENIC
PARTHIC·MAXIM·PONTIF
MAXIMVS
TRIB·POT·VIIII
IMP·XI.COS II·P·P·DESIGNAT·III
PROCOS·ET
IMP·CAES·M·AVRELIVS
ANTONINVS PIVS AVGVST
TRIB·POT·IIII DESIGNAT·COS
PROCOS·ET
. . . .
. . . .
MVRVM AD DEFENSION·VIAE VETVSTATE CON
LABSVM RESTITVERVNT

Vorstehende Inschrift befindet sich gegenwärtig in Neapel. Mommsen (J. R. N. n. 6270) hat sie selbst abgeschrieben und er bemerkt, dass in der Zeile 13 und 14 noch die Spuren von den ausgekratzten Worten

P·SEPTIMIVS GETA NOBILISS
CAES

erschienen. Das Jahr, aus welchem die Inschrift rührt, ist nach den chronologischen Angaben bei dem Namen des Kaisers Septimius Severus das J. 201 n. Chr., worin L. Annius Fabianus und M. Nonius Arrius Mucianus Consuln waren. In einer aus ihrem Consulate herrührenden Wiener Inschrift (Maffei Mus. Ver. 240, 7; Murat. 348, 4; Orelli n. 938) ist ebenfalls der Name des Geta (in der Zeile 7) ausgetilgt. Die Inschrift lautet:

PRO SAL
DOM·N·N
L.SEPTIMI SEVERI
ET
M·AVR·ANTO
NINI ET
! ! ! ! !

CAES·AVGG
CVLT·IOVIS
DEDIC
$\overline{\text{VIII}}$ K·AVG
MVCIANO ET
FABIANO
COS

2.

Eine grosse, auf einer ehernen Tafel geschriebene Inschrift (bei Maffei Mus. Veron. p. 309, und Fabretti Column. Trajan. p. 37 gedruckt) lautet im Anfange:

IMPP·SEVERO ET ANTONINO AVGG
BRITANICIS P·P·ET IVLIAE AVG·MATRI AVGG·ET CASTROR
. . . .
C.V.$\overline{\text{II}}$. . . . . $\overline{\text{II}}$ COS [1])

Die Inschrift ist sicher auf das Jahr 203 zu beziehen und man könnte versucht sein zu ergänzen:

ET GETAE NOB·CAES·C·FVLV·PLAVTIANO
C·V·$\overline{\text{II}}$·L·SEPTIM·GETA $\overline{\text{II}}$ COS

Fabretti (l. c.) nimmt ganz irrig das Jahr 205 an, worin Caracalla mit seinem Bruder Geta Consul war. Er glaubt daher, auch der Name des Caracalla sei ausgemeisselt worden wie der des Geta. Allein schon die stehen gebliebenen Buchstaben und Zahlen hätten ihn eines Besseren belehren müssen: der Kaiser oder Cäsar hatte nicht den Beisatz C. V., d. i. Clarissimus Vir, und Caracalla war im Jahre 205 wohl zum zweiten Male, sein Bruder Geta aber zum ersten Male Consul. Dann kommt noch hinzu, dass der Name des Caracalla sich nicht leicht ausgetilgt findet. Mehr Beifall verdienen die Ergänzungen welche Borghesi bei Kellermann Vigil. Nr. 12 (Henzen in Orelli n. 6752 nimmt sie auf) vorschlägt. Nach den Borghesi'schen Ergänzungen würde in der dritten (getilgten) Zeile nicht der Caesar Geta vorkommen, sondern diese Zeile würde lauten mit der ersten Hälfte der darauf folgenden Zeile:

ET FVLVIAE PLAVTILLAE AVG·C·FVLVIO PLAVTIANO $\overline{\text{PR}}$ $\overline{\text{PR}}$
C·V·$\overline{\text{II}}$·P·SEPTIMIO GETA $\overline{\text{II}}$ COS

---

1) Maffei l. c. bemerkt hiezu: „Utriusque Augusti et Severi et Caracallae προτομαί laureatae in summa tabula interque illas exiguo veluti numismate Geta effictus: aquilae similiter cum fulminibus plures. Versus tertius erasus fuit et in quarto Getae iterum consulis nomen, cujus tamen dignoscuntur vestigia."

Da im Jahre 203 Septimius Severus und sein Sohn Caracalla noch nicht den Beinamen Britannicus führten, den sie erst im Jahre 210 annahmen; da offenbar der Caesar Geta in der Inschrift genannt ward, so liegt es nahe, die Ausmerzung seines Namens gerade an der Stelle des ungeschickt eingeschobenen Beinamens zu suchen. Die Lücke der ausgetilgten Worte ET GETAE CAES wurde ausgefüllt durch das darüber eingeschriebene BRITANNICIS·P·P [1]).

Im Jahre 203 war des Kaisers Septimius Severus Minister und Günstling P. [2]) Fulvius Plautianus mit des Kaisers Bruder L. Septimius Geta, der nicht mit Caracalla's Bruder P. Septimius Geta zu verwechseln ist, Consul. Es ist allerdings auffallend, dass beide die Zahl II bei ihrem Namen hatten, indem sie früher nicht in den fastis vorkommen. Entweder waren sie schon consules suffecti gewesen, oder was wahrscheinlicher ist, sie wurden zum Range von Consulen erster Classe, d. i. solcher die wiederholt das Consulat bekleidet hatten, erhoben.

Ein gleichzeitig lebender Geschichtschreiber Herodian (hist. III, 11) berichtet: Plautian trug ein Oberkleid mit breiten Purpurstreifen als Patricier (er hiess daher auch vir clarissimus), er hatte den Rang derer die zum zweiten Male das Consulat bekleidet hatten [3]). Wenn auch in den meisten fastis Plautianus und Geta einfach ohne die Zahl II als Consuln des Jahres 203 angegeben werden, so kommt doch bei Idatius Plautianus II et Geta vor. Auch in der Inschrift bei Marini Fr. Arv. p. 544 heisst es von diesen: C · FVLV·PLAVT·PR PR·C·V·COS · II (Praefect. Praetor. Clariss. Vir Cos. II). Auch in dem Cod. Justin. bekommt Plautianus als Consul den Zusatz II, der aber bei Geta fehlt. Möglich ist es daher, dass in

---

1) Kellermann l. c., der ganz Borghesi beistimmt, fügt die Bemerkung hinzu: Excusationem suam habet error Fabrettianus, quum haec tabulae pars prius alia contineret postea deleta, quorum vestigia adhuc apparent, ita ut nisi utriusque scripturae litteras bene distinguas BRITTANIICA facillime legas pro BRITTANICIS. — In ähnlicher Weise ist in der Inschrift, welche bei Orelli Henzen N. 5077 mittheilt, an der Stelle der ausgetilgten Worte ET GETAE CAES eingeschrieben BRITT · MAX.

2) In einer Inschrift bei Marini frat. arv. pag. 544 ist Plautian's Praenomen Cajus: C·FVLV·PLAVT·, in einer andern bei Orelli-Henzen Nr. 5498 Publius angegeben. Panvinius gibt ihm das Praenomen Lucius. So nennt ihn auch Henzen n. 6920, obschon ohne Zweifel irrthümlich.

3) Ἐν τοῖς δεύτερον ὑπατεύσασιν ἐτέτακτο.

unserer Inschrift das II vor Cos. nicht richtig gelesen ist. Da der Name des L. Septimius Geta sonst nicht ausgetilgt wurde (er starb in seinem Consulate am 22. Januar 203)[1], so erklärt sich die Ausmeisselung nur durch eine irrthümliche Verwechselung mit seinem gleichnamigen Neffen Septimius Caesar der das Praenomen Publius hatte. Übrigens bemerkt Maffei (l. c.), dass der Name des Consuls Geta in unserer Inschrift noch lesbar erscheine, während solches weder von dem Namen des Plautianus, noch dem des Caesar Geta gesagt wird. Der Minister Plautianus der bei dem Kaiser Septimius Severus in hoher Gunst stand, aber dem Caracalla ganz verhasst war, wurde durch des Letzteren Umtriebe gestürzt und als Hochverräther umgebracht[2]). Sein Name wurde in allen Inschriften ausgetilgt[3]). Die Verfolgung erstreckte sich auf alle Anhänger und Freunde des gestürzten Ministers: Caracalla nahm davon nicht einmal seine eigene Gemahlinn, die Plautilla, Tochter des Plautianus, aus. Sie wurde im Jahre 204 verbannt und sieben Jahre später, als bereits Caracalla allein regierender Kaiser war, getödtet: auch ihr Name wurde in den Inschriften ausgetilgt[4]), in gleicher Weise wie Claudius den Namen der Messalina, wie Nero den Namen der Octavia hatte ausmeisseln lassen. Doch entgingen manche Inschriften in den Provinzen der Verstümmelung, wie z. B. die in England zu Cumberland gefundene, welche Horsley (Brit. Rom. p. 269) mittheilt und Grotefend (in den Jahrb. d. Vereins v. Alterthumsfr. im Rheinl. XVIII, S. 238) zu berichtigen sucht. Die Inschrift lautet bei Horsley:

---

1) Dio Cass. 76, 2 (L. Geta war ein Gegner des Plautianus, daher bei Caracalla wohl in gutem Andenken); Spartian. Sever. c. 14.

2) Dio Cass. 76, c. 2—4; Herodian. III, 11 und 12; Spartian. Sever. c. 14.

3) Cf. Gruter. 46, 9 und 270, 6=Orelli n. 934; Orelli 5508 sq. Am merkwürdigsten dürfte folgende in Rom in neuerer Zeit gefundene Inschrift sein (Annal. dell' Inst. arch. 1850 p. 35 u. Orelli-Henzen n. 5498), worin die Namen nicht vollständig ausgemeisselt sind, so dass sie noch gut gelesen werden können:

GENIO · EQ · SING · AVGGG · NNN ET
HERCVLI · INVICTO · PRO · SALVTE · ET
VICTORIA · ET · REDITV · IMPP · CAESS
L · SEPTIMI · S EVERI · PII · PERTINACIS · AVG · ET
M · AVRELI · ANTONINI · PII · FELICIS · AVG · ET
P · SEPTIMI GETAE NOBILISSI I CAES · ET
IVLIAE · AVG · MATRISAVGG · ET · KASTR · ET
P · FVLVI · PLAVTIANI PR · P · C · V · ET · NECESSARI.

4) Orelli-Henzen n. 5508 und 7420 avv. Gruter 270, 6=Orelli n. 934.

DEAE·NVMPHAE·BRIG [1]
QVOD·VOVERAT·PRO
SALVTE·PLAVTILLAE·CO [2]·INVICTAE
DOM·NOSTRI·INVICTI
IMP·M·AVRELII·SEVERI
ANTONINI·PII·FEL·CAES
AVG·TOTIVSQVE·DO
MVS·DIVINAE·EIVS
M·COCCEIVS·NIGRINVS
Q·AVG·N·DEVOTVS
LIBENS·SVSCEPTVM·S
LAETO II ! ! ! ! ! !

Die vier letzten Zeilen berichtigt und ergänzt Grotefend mit Rücksicht auf Orelli n. 1355 und 1686 und auf die Zeitverhältnisse wie folgt:

M·COCCEIVS FIRMVS
Ɔ·LEG·II·VOTVM
LIBENS SVSCEPTVM S
GETA II et plautiano cos.

Man hat früher LAETO II [ET CEREALE COS.] auf das Jahr 215 bezogen. Grotefend verwirft diese Lesung, weil, wenn das Jahr 215 richtig wäre, das Gelübde viel später gelöst sei, als es gemacht worden. Da die Plautilla schon 204 verbannt, 211 getödtet, und der Name des Plautianus überall in den Inschriften getilgt sei, meint er, dass sie in das Jahr 203, in welchem Geta und Plautianus Consuln waren, besser passe. Doch steht dieser Annahme die Schreibung LAETO, die nicht für GETA gebraucht sein konnte, entgegen. Wenn wirklich LAETO auf dem Steine sich befindet, so ist an unserer Stelle nicht an ein Consulpaar zu denken, sondern es wird sich ein anderer Sinn der Worte in den drei letzten Zeilen herausstellen, wenn man liest:

---

[1] Die Dea Brigantia war eine britannische oder schottische Gottheit. Sie ist auf einem in Schottland gefundenen Steine abgebildet, ähnlich einer geflügelten Victoria, in der Rechten einen Speer haltend, in der Linken eine Kugel, eine Thurmkrone auf dem Haupte, zu den Füssen rechts einen pileus, links einen clypeus. Vergl. Horsley l. c. p. 353.

[2] i. e. conjugis.

Centurio LEGionis II·VOTVM
LIBENS SVSCEPTVM Solvit
LAETO (ANIMO).

3.

DEDIC·IDIB·IVL·IMP·M·AVRELIO
ANTONINO AVG·PIO FEL·II
. . . .
. . . .

In vorstehender von Gruter. 487, 2 mitgetheilten Perusinischen Inschrift welche auf das Jahr 205 geht, worin Caracalla zum zweiten Male, sein Bruder Geta aber zum ersten Male Consul war, ist in der Zeile 3 und 4 an der ausgemeisselten Stelle zu ergänzen:

ET P·SEPTIMIO GETA ANTONINO
NOB·CAES·COS

In ähnlicher Weise wird das Jahr 205 bezeichnet bei Muratori 351, 1:

DEDIC·IMP·M·AVRELIO ANTONINO II
ET P·SEPTIMIO GETA COS·V·KAL·IVNIAS·

Die Consularfasten welche dem Geta ein zweites Consulat im Jahre 205 zuschreiben, halten den Oheim Geta's, den L. Septimius Geta der im Jahre 203 Consul war, für dieselbe Person mit dem Caesar Geta. So das Chronic. Paschale, Idatius und Cassiodor. Richtig ist die Angabe des Chronogr. Ravenn.: Antonino II et Geta. Die Fasti Graeci haben verstümmelte und entstellte Namen: *'Αντώνιος τὸ β' καὶ Τέγας Καῖσαρ*. Im Cod. Justin. werden die Gesetze des Kaisers Septimius Severus vom Jahre 205 bezeichnet mit Antonino A. II et Geta Caes. Conss. und Antonino A. II et Geta Conss. Merkwürdig ist, dass daselbst I, 54, 1 auch der Irrthum sich eingeschlichen hat, als habe damals Geta schon zum zweiten Male das Consulat bekleidet. Die Datirung lautet dort:

V Id. April. Antonino A. et Geta Caes.
utrisque II Conss.

Übrigens führten die beiden Brüder noch einmal zusammen, und zwar im Jahre 208, das Consulat. Merkwürdiger Weise hat sich ohne

Austilgung des Namens von Geta diese Consulatsangabe in den Inschriften meist erhalten. So in der römischen Inschrift bei Gruter. 45, 13=Fea Framm. 12, 42: VII ID. IAN. DD. NN. IMP. ANTONINO PIO AVG. III ET GETA NOBILISSIMO CAES·II·COS. — Doch in der Beneventanischen Inschrift bei Mommsen J. R. N. n. 1421 ist der Name des Geta nobiliss. Caes. II. ausgetilgt:

IDVS APR·IMP·ANTONINO AVG III . . . . COS

Bei Cardinali dipl. mil. n. 490 und Gruter. 1017, 3 ist offenbar ungenau die Abschrift genommen: ANTON·III·ET GETA COS heisst es dort, anstatt GET·II·COS Die Gesetze des Kaisers Septimius Severus im Cod. Justin. vom Jahre 208 sind alle richtig Antonino A. III et Geta II conss. datirt. In den Consularfasten des Jahres 208 ist gleicher Irrthum wie beim Jahre 205, indem Geta Caesar als dieselbe Person mit seinem Oheim L. Geta genommen und seinem Namen die Zahl III beigeschrieben sich findet. Nur der Chronograph. Ravenn. hat auch hier richtig Antonino III et Geta II. Die Fasti Graeci haben einen entstellten Namen Ἀντώνιος τὸ γ' καὶ Γέτας τὸ β', die Zahl aber genau.

4.

IVLIAE DOMNAE
AVG
MATRI AVG·N
ET CASTRORVM

Fabretti Columna Trajan. p. 38 hat diese Inschrift welche auf die Julia Domna Augusta, die Gemahlinn des Kaisers Septimius Severus, geht, mitgetheilt. Sie führte gewöhnlich den Titel Mater Augustorum oder Caesarum et castrorum. Es ist höchst wahrscheinlich, dass in unserer Inschrift ursprünglich gestanden

MATRI GET·N·CAES (Getae nobilissimi Caesaris)
ET CASTRORVM

Caracalla der überall den Namen seines Bruders austilgen und, wo es anging, andere Worte über die ausgemeisselten Stellen schreiben liess, befahl das Wort GET nach MATRI in AVG zu ändern, und CAES ganz auszumeisseln; das übrige AVG. N. ging dann auf Caracalla selbst, MATRI AVGusti Nostri i. e. Caracallae.

In ähnlicher Weise verfuhr Caracalla mit anderen Inschriften auf öffentlichen Denkmälern, wo er den Namen und den Titel seines Bruders ausmeisseln und an ihre Stelle ihn selbst ehrende Prädicate setzen liess. Auf dem Triumphbogen des Septimius Severus auf dem Foro Boario in Rom sind in der Inschrift an der Stelle wo des Geta gedacht war, später die Worte „FORTISSIMO FELICISSIMOQVE PRINCIPI“ (auf Caracalla bezogen) über das Ausgemeisselte geschrieben. Cf. Gruter. 265, 2 = Orelli n. 913). In einer andern Inschrift (Gruter. 150, 5=Orelli n. 933) wird Caracalla an der Stelle der ausgemeisselten Worte die dem Geta gewidmet waren, FORTISSIMVS AC SVPER OMNES FELICISSIMVS PRINCEPS genannt.

Besonders merkwürdig in dieser Beziehung ist die Inschrift auf dem Triumphbogen des Septimius Severus, der auf dem nach dem Capitolium führenden Wege errichtet ist (Gruter. 265, 1 aus Smet und Panvinius und bei Orelli n. 912); sie ist nach den chronologischen Angaben die darin vorkommen, in das Jahr 202 zu setzen. Sie lautet wie folgt:

IMP·CAES·LVCIO SEPTIMIO M·FIL·SEVERO PERTINACI AVG·PATRI PATRIAE PARTHICO ARABICO ET
PARTHICO ADIABENICO PONTIF·MAXIMO TRIBVNIC·POTEST·XI·IMP·XI·COS·III·PROCOS·ET
IMP·CAES·M·AVRELIO L·F·ANTONINO AVG·PIO FELICI TRIBVNIC·POTEST·V·COS·PROCOS·P·P
OPTIMIS FORTISSIMISQVE PRINCIPIBVS
OB REM PVBLICAM RESTITVTAM IMPERIVMQVE POPVLI ROMANI PROPAGATVM
INSIGNIBVS VIRTVTIBVS EORVM DOMI FORISQVE S·P·Q·R

Es ist sichtbar, dass auf dem Stein in der vierten Zeile Austilgungen stattgefunden haben und dass die Worte, welche jetzt daselbst gelesen werden, später über das Ausgemeisselte geschrieben wurden. Panvinius meint, ursprünglich habe in dieser Zeile gestanden: ET P SEPTIMIO GETAE NOBILISSIMO CAESARI OPT. Nach andern Inschriften, worin die Titel des Geta noch vollständig erhalten sind, dürften die getilgten Worte, wie folgt, gelautet haben:

ET P·SEPTIMIO GETAE ANTONINO NOBILISSIMO CAES

Da im Jahre 202, worin Septimius Severus mit seinem Sohne Caracalla das Consulat führte, und zwar er selbst zum dritten Male,

der Sohn zum ersten Male, mit dem 1. Januar die Erneuerung der tribunitia potestas für Septimius zum zehnten, für Caracalla zum fünften Mal gezählt wurde, so ist in der Zeile 2 nach TRIBUNIC POTEST. Die Zahl X anstatt XI zu lesen.

V. Auf die Kaiser Macrinus und Heliogabal bezügliche Inschriften, die verstümmelt sind.

1.

Wir lesen bei Muratori 354, 2 die fragmentarische Inschrift:

DEDIC·PR·ID·MART
IMP . . . DRIANI AVG·COS·ET
OCT·LATINO ADVENTO

Sie ist genauer angegeben bei Marini Fr. Arv. p. 649:

DEDIC·PR·ID·MART·IMP . . . CRINO AVG·COS
ET OCLATINO ADVENTO

Bei Orelli lautet sie:

DEDIC·PR·ID·MART
IMP . . . . . AVG·COS
ET
OCLATINIO ADVENTO

Offenbar aber muss sie mit der Ergänzung an der Lücke in folgender Weise geschrieben werden:

DEDIC·PR·ID·MART
IMP·maCRINO AVG COS
ET OCLATINO ADVENTO

Die Inschrift bezieht sich auf das Jahr 218, worin der Kaiser Macrinus mit Oclatinus Adventus Consul gewesen, und zwar die ersten Monate des Jahres hindurch (Dio Cassius 78, 37; Borghesi Memorie dell' Instit. p. 284). Nach seiner Ermordung am 11. Juni 218 wurde sein Name nicht nur in den Inschriften, sondern auch in den fastis consularibus getilgt. Er kommt daher in den letztern nicht vor. Wir können aber sein Consulat aus Münzen bei Eckhel doct. v. num. VII. 236 und 238 (er war 217 cons. suffect. und 218 cons.

ordinar.)[1]), aus der Inschrift bei Maffei Mus. Veron. 241, 2 und aus Dio Cass. LXXIX, 8 nachweisen. Einige Monate hindurch war Oclatinus Adventus einziger Consul: es wurde vorerst kein consul suffectus ernannt[2]). Cf. Dio Cass. l. c.; Maffei M. V. 312, 3 = Fabretti IV, 511; Marini fr. Arv. p. 525. Marini (p. 649) hat nachgewiesen, dass in der Maffei'schen Inschrift anstatt COLLATINO gelesen werden müsse: C. OCLATINO ADVENTO COS. In den fragmentarischen Consularfasten (cf. Melchiori Memorie Rom. III, 91 und Borghesi Mem. dell'Inst. p. 155; Orelli n. 6053) lautet der Name Oclatinius. Noch in demselben Jahre aber erhob sich der neue Kaiser Heliogabal zum consul ordinarius, und liess seinen Namen an die Stelle des Macrinus setzen, und obschon der kaum dem Knabenalter entwachsene Heliogabal noch kein Staatsamt bekleidet hatte, so ging er doch als Kaiser im Range seinem älteren Collegen voraus. In den lateinischen Consularfasten ist das Jahr 218 durch den Namen Antoninus (so hiess Heliogabal als Kaiser) und Adventus bezeichnet, auch in den Inschriften bei Fabretti IX, 315; Marin. Fr. Arv. Tav. XLI, 6; cf. p. 648, und im Cod. Justin. II, 19, 8.

In den Fastis Graecis aber ist Ὀκλατιανὸς Ἄλβεντος eine Verstümmelung der Namen des einen Consuls Oclatinus Adventus. Die im Jahre 1849 aufgefundenen Bruchstücke von Consularfasten, welche Henzen im Bulletin dell'Instit. arch. 1849, p. 113 und bei Orelli n. 6058 mittheilt, enthalten auch unser Consulpaar:

IMP·CAES·M·AVRELIO·[antonino] PIO FE . . . . . .
. . ADVENTO COS·A·P·R·C·DCCCCLXX.

Wir lesen bei Murat. 354, 1 eine römische Inschrift, worin unser Consul Oclatinus Adventus genannt und worin ein Name ausgetilgt ist; sie lautet in der offenbar sehr incorrecten Abschrift:

---

[1]) IMP · C · M · OPEL · SEV · MACRINVS AVG ┼ PONTIF · MAX · TR · P · II · COS · II · P · P. Das erste Consulat wurde gewöhnlich nicht gezählt, weil Macrinus nur Consul suffectus war. Vergl. Eckhel VII, 243.

[2]) Nach Dio Cass. l. c. sollte man aber vermuthen, dass in Rom für Macrinus ein consul suffectus schon früher ernannt worden, als dieser Kaiser noch in der Herrschaft war.

DIANA
CARICIANA
M·AVRELIVS CARICVS
AQVARIVS HVIVS LOC
CVM LIBERTIS ET ALVM
NIS
M·D . . . . D·AVG·ET
DEDIC·IDIB·AVG
OCLATINO ADVENTO COS

Die Worte in der vorletzten Zeile stehen wohl nicht an ihrer rechten Stelle; sie gehören in eine frühere Zeile. Die Inschrift dürfte ursprünglich gelautet haben:

DIANAE
CARICIANAE
M·AVRELIVS CARICVS
AQVARIVS HVIVS LOC(i)
CVM LIBERTIS ET ALVM
NIS
DEDIC·IDIB·AVG
M·AVR·ANTONINO AVG·ET
OCLATINO ADVENTO COS

Es wäre demnach der Name des Heliogabal, der in den Inschriften M. Antoninus und M. Aurelius Antoninus genannt wird, in der vorletzten Zeile ausgetilgt worden.

2.

. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
P·P·TRIB·POT·COS
PROCONS·DIVI·MAGNI
ANTONINI·FIL·DIVI PII
SEVERI·NEPOT·ET . . . .
. . . .
. . MATRIS CASTRORVM
ET SENATVS . . . .
. . . . . . AVG
. . . . . . AVGVSTI·$\overline{N}$.
DVPLARI LEG·$\overline{III}$·AVG·P·V . .
. . . . DEVOTI NVMINI
MAIESTATIQVE EORVM
REGRESSI DE EXPEDITIO
NE FELICISSIMA ORIEN
TALI

Diese in neuester Zeit zu Lambaesa in Nordafrika gefundene verstümmelte Inschrift ist von den Duplariis der in Afrika liegenden Leg. III Augusta Pia Victrix, die an Caracalla's orientalischem Feldzuge Theil genommen hatten, zu Ehren des Heliogabal gesetzt worden. Eine grosse Anzahl von Namen der distinguirten Soldaten ist auf dem Steine beigefügt. Renier hat die Inschrift in den Inscriptions romaines de l'Algérie. Paris 1855, n. 90 herausgegeben und die Lücken sehr gut ergänzt; in der Orelli'schen Collect. Inscr. lat. n. 7420 $\alpha\pi\pi$ hat Henzen einen Abdruck davon geliefert. Renier ergänzt die Inschrift wie folgt:

pro salute . d . n . imp . caes . m . aureli . antonini . pii . felicis . aug . p . m . PP· TRIB·POT·COS | PROCONS·DIVI·MAGNI | ANTONINI · FIL·DIVI·PII | SEVERI · NEPOT · ET iuliae | maesae . aug . aviae . aug. | n . MATRIS· CASTRORVM | ET SENATVS · et . iuliae | soaemiadis . bassianae AVG | matris AVGVSTI · $\overline{\text{N}}$ | DVPLARI · LEG · $\overline{\text{III}}$ · AVG P V an | toninianae DEVOTI NVMINI | MAIESTATIQVE EORVM | REGRESSI DE EXPEDITIO | NE FELICISSIMA ORIENTALI.

Es sind in dieser Inschrift nicht nur der Name des Heliogabal und ein Theil seiner Titel, sondern auch die Namen seiner Grossmutter, der Augusta Julia Maesa, und seiner Mutter, der Augusta Julia Soaemias Bassiana, wie auch der Beiname Antoniniana, welchen die dritte Legio Augusta führte, ausgemeisselt.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch folgende, auf einer verstümmelten Statue befindliche Inschrift die Mommsen Inscr. Regn. Neap. n. 4057 mittheilt, sich auf Heliogabal in der ausgemeisselten Stelle bezieht.

IVLIAE·MAESAE
AVG·AVIAE·IMP
| | | | | | | | |

Wir ergänzen nicht, wie Mommsen und Avellino (Bulletin. Nap. I. 52) SEVERI ALEXANDRI oder CAES·M·AVR·SEVERI ALEXANDRI, sondern CAES·AVG·ANTONINI. Henzen in Orell. coll. III. n. 5516 gibt an, dass am Anfang der dritten Zeile noch CAES zu lesen sei; er ist unentschieden, welcher von den beiden Kaisernamen als ausgemeisselt angenommen werden soll.

Da die ausgetilgte Stelle für AVG·ANTONINI einen angemesseneren Raum darbietet, als für AVG·SEVERI ALEXANDRI, und der Name des Antoninus mit seiner Grossmutter Julia Maesa häufiger in Verbindung genannt wird, als der des Alexander, so ist wohl hinreichender Grund vorhanden, den ausgetilgten Namen auf Heliogabal zu beziehen.

3.

I·O·M·ARVBIANO
ET BEDAIO SANCTO
T·VL·IVVENIS
BF·COS·LEG·$\overline{II}$
ITAL·ANTONINIAN
V·S·L·L·M·IDIB·MAIS
!!!!!!!!!!!!!!!
II ET SACERDOTE
COS

Über diese zu München befindliche Steininschrift handelt Hefner, Oberbair. Archiv. VI. 2, p. 218 und de Wal, Mythol. Septentr. Monum. n. 297.

Aus den Schlusszeilen lässt sich das Consulpaar und zugleich der Name des ausgetilgten Kaisers ermitteln. Es ist das Jahr 219 n. Chr., in welchem Heliogabal mit Sacerdos zum zweiten Mal das Consulat bekleidete. Es lautete der Schluss der Inschrift ohne Zweifel:

IMP·ANTONINO·AVG
II ET SACERDOTE
COS

Bei SACERDOTE sollte freilich auch II stehen, wie in anderen Inschriften. Da Sacerdos das erste Mal nur Consul suffectus war, so ist zu erklären, wie die Consularfasten (Chronic. Pasch., Chronogr. Rav., Idatius, Cassiodor) und die Inschriften bei Orelli, n. 1964 und 403 das frühere Consulat unberücksichtigt liessen.

In den Inschriften aber, worin dieses Consulpaar genannt wird, ist gewöhnlich der Name Sacerdos mit II versehen:

Orelli n. 6042 a: V·ID·SEPT·[antonino] AVG·II·ET
SACERDOTE II COS

Gruter. 300. IMP·ANTONINO II ET SACERDOTE II
COS·P·R·C·ANN·DCCCCLXXII

Murat. 354, 3. DEDIC·KAL·IAN·DOMINO N
ANTONINO·PIO·FEL·AVG·II ET
SACERDOTE II COS.

Gruter. 987, 4. KAL·SEPT·D·N·ANTONINO AVG·II
ET SACERDOTE II [COS].

Jedoch kommen auch Inschriften vor, worin bei Sacerdos die Bezeichnung II fehlt, wie bei Gruter, 97, 4 = Orelli 402 und 560. Muchar, Steiermark 1,176 = Orelli 1964. Bei Orelli Inscriptt. Helvet. n. 181 fehlt auch bei Antoninus die Zahl II:

IMP·DN·ANT
ET SACERDOT
COS

Der vollständige Name des Sacerdos war Q. Tineius Sacerdos. Cf. Murator. 160, 6 und Marini fratr. Arv. p. 653:

. . . DOMINO NOSTRO . . . . AVG·II
. . Q·TINEIO SACERDOT·II·COS

Der Name ANTONINO ist hier ausgetilgt.

Unsere obige Inschrift ist den in den celtischen Donauländern verehrten Gottheiten Arubianus et Bedaius Sanctus, von welchen die erstere mit dem römischen Jupiter zusammengestellt ward, gewidmet.

Der Fundort der Inschrift in Oberbaiern, der Name der leg. II. Italica welche in Vindelicien und Noricum stand, und eine andere zu Stöttham in Oberbaiern gefundene Inschrift die vom Jahre 225 rührt, also nur wenige Jahre jünger ist, und ebenfalls auf dieselben Gottheiten geht, passen gut zusammen. Letztere Inschrift welche bei Hefner l. c. p. 253 und de Wal l. c. n. 296 gedruckt ist, lautet:

IN H·D·D·I·O·M·
ARVB·ET SANCTO
BED·VIND·VERVS
BF·COS·LEG·$\overline{\text{II}}$ ITAL
P·F·SEVER·EX VOTO
POS·ID·MAIS
IMP·D·N·SEVE
RO ALEXANDRO
AVG.$\overline{\text{II}}$ ET MARCELLO $\overline{\text{II}}$ COS.

Wir ersehen daraus, dass im Jahre 226 am 15. Mai (also an demselben Tage, wie in der früheren Inschrift) Verus, ein Beneficiarius Consularis bei der II. italischen Legion, die anstatt des antonianischen Beinamens wieder ihre alten Prädicate Pia Fidelis führt, mit dem Zusatze Severiana, nach seinem Gelübde (ex voto i. e. V. S. L. M: Votum solvit libens merito) einen Denkstein setzte zu Ehren des kaiserlichen Hauses dem höchsten Gotte Arubianus und dem Sanctus Bedaius der Vindeliker (IN Honorem Divinae Domus Iovi Optimo Maximo ARUBiano ET SANCTO BEDaio VINDelicorum).

Eine von der Colonia Augusta Panhormitanorum (Palermo in Sicilien) dem Kaiser Heliogabal gewidmete Inschrift (bei Murat. 350, 1 = Orelli n. 948) rührt aus demselben zweiten Regierungs- und Consulatsjahre 219, worin er mit Sacerdos Consul gewesen. Diese Inschrift hat einige Austilgungen:

IMP·CAES·DIVI
MAGNI ANTONI
NI PII DIVI SEPTIMI
SEVERI . . . .
. . . .
PIO FEL·AVG
PONT·MAX·TRIB
POT·II·COS·II·COL
AVG·PANHORM
D·D.

PII in der Zeile 3 muss offenbar FIL(io) gelesen werden: nach SEVERI ist N(epoti) zu setzen; dann folgen die ausgemeisselten Namen des Kaisers Heliogabal. Also haben die 5 ersten Zeilen der Inschrift zu lauten:

IMP·CAES·DIVI
MAGNI ANTONI
NI FIL·DIVI SEPTIMI
SEVERI N·M·AVR·
ANTONINO

4.

IMP·M·AVRELIO . . . . . .
PIO FELIC·AVG·P·VALERIO
COMAZONTE II·COS

Dieses Consulpaar gibt nach einer Inschrift Marini fr. Arv. p. 694. Es unterliegt keinem Zweifel, dass es auf das Jahr 220 geht, worin Heliogabal mit Comazon die Fasces führte, und dass demnach nach M. AVRELIO der Name ANTONINO ausgemeisselt worden ist. Da es das dritte Consulat war, welches Heliogabal bekleidete, so ist wohl durch die ungenaue Abschrift veranlasst worden, dass wir nicht nach AVG. vor P. VALERIO in der zweiten Zeile III lesen, wie bei Murat. 350, 2:

antonino AVG·III ET COMAzonte
P·R C·A·DCCCCLXXIII

So findet sich auch in den lateinischen Fastis consularibus des Chronogr. Ravenn., Idat. und Cassiodor übereinstimmend Antoninus III et Comazon angegeben.

In einem frühern Consulat war Comazon nur Consul suffectus, daher wird er in den fastis ohne II angegeben. Oder sollte der kaiserliche Günstling in gleicher Weise, wie Plautianus von Septimius Severus zum Rang eines solchen Consuls der die fasces schon zum zweiten Mal führte, erhoben worden sein?

Von diesem Freigelassenen[1]) Comazon, der auch den Namen Eutychianus hatte, handelt Dio Cass., der den Heliogabal fast immer nur Pseudantoninus nennt, öfter an verschiedenen Stellen LXXVIII, 31, 32, 39. LXXIX, 4 und 21. Auch inschriftlich kommt der Name Eutychianus bei Comazon vor. Orelli n. 4095:

IMP . . . . . PIVS FELIX AVG III
ET EVTYXIANVS COMAZON II COS.

Marini l. c. verbesserte sehr gut die bei Dio Cass. vorkommenden verstümmelten Worte: Ψευδαντωνῖνος τὸ γ' καὶ Λολλουαλι Κωμάζων durch Ψευδαντωνῖνος το γ' καὶ Πουβλ. Οὐαλε. Κωμάζων.

Den Namen Valerius Comazon finden wir auch in den fastis Graecis; nur ist da der Name des Antoninus ausgefallen, und dann aus Valerius Comazon irrthümlich das Consulpaar Βάλλεριος καὶ Κωμάζων gemacht.

---

[1]) Lamprid. Heliogab. c. 11: Fecit libertos praesides, legatos, consules. Der Name Comazon (Lustigmacher) war der Beiname des Eutychianus: als römischer Freigelassener oder Bürger hiess er P. Valerius.

5.

Eckhel (VIII. 436) theilt aus einer Inschrift das Consulpaar des J. 222 mit:

IMP·CAES·M·AVR·
SEVERO ALEXANDRO COS.

Es ist hier der Name des Heliogabal ausgetilgt und die Ergänzungen sind in folgender Weise zu machen:

IMP·CAES·M·AVR·antonino aug.IIII et
SEVERO ALEXANDRO COS.

Dass Heliogabal mit seinem Vetter Severus Alexander sein viertes Consulat bekleidete, steht fest durch die Inschriften bei Gruter. 85, 2. 528, 1. 1082, 8; durch die Schriftsteller Lamprid. Elagab. c. 15; Herod. V. c. 7 und 8; durch die Datirungen der Gesetze aus dem J. 222: (Antonino Aug. IV. et Alexandro Conss.) im Cod. Justin. Auch die fasti bestätigen es: die fasti Graeci Voss. Ἀντωνῖνος τὸ δ' καὶ Ἀλέξανδρος. Der liber Pontif. Liberii hat (Callistus) usque Antonino III (IIII) et Alexandro (Cos.).

Der Chronograph von Ravenna und Idatius haben auch richtig Antonino IIII et Alexandro, ungenau ist das Chronicon Paschale: Ἀντωνίνου τὸ β' (τὸ δ') καὶ Ἀλεξάνδρου. Da aber nach dem Sturz und der Ermordung des Heliogabal sein Name aus den fastis und den Inschriften auf den öffentlichen Denkmälern entfernt wurde, so nannte man anstatt seiner neben Severus Alexander den consul suffectus Modestus wie einen consul ordinarius. So heisst es in den fastis Graecis bei unserem Jahre 222: Αὐτοκράτωρ Ἀλέξανδρος καὶ Μόδεστος [1]). Cassiodor der keinen zweiten Consulnamen für das J. 222 in seinen älteren fastis vorfand, hat das sonderbare Consulpaar Alexander et Augustus. Es findet sich auch im Cod. Justin. eine

[1]) Marini frat. arv. p. 650 sagt von ihm: è questo Modesto ignotissimo. Es ist wohl derselbe Modestus, welcher mit Probus im J. 228 Consul war und in der Inschrift bei Gruter. 300, 1 noch die Namen Ti·Manilius führt. In der Inschrift bei Mommsen (I.R.N.) n. 1399 führt er in Bezug auf sein früheres Consulat im J. 222 bei seinem Namen die Zahl II: Modesto II et Probo Cos. Auch die fasti Graec. Voss. haben: Μόδεστος τὸ β' καὶ Πρόβος.

Anzahl kaiserlicher Gesetze aus dem Jahre 222, welche bezeichnet sind allein von Alexandro A(ugusto) Cons. [1]).

In dasselbe vierte Consulat des Heliogabal (222) gehört wohl auch folgende bei Durlach in Baden gefundene Inschrift auf einem Meilenstein, welche bei Gruter. 1078, 7, Schoepflin Alsat. 1. p. 558, Orelli n. 949 und Andern gedruckt ist:

IMP·CAES·DIVI SEVERI NEPOTI DI
VI ANTONINI MAG
FIL·M·A . . . .
. . . .
. . . .
III COS
IIII·P·P·PROCOS C·A
AQ·AB AQ·LEVG·IIII

Die ausgemeisselten Stellen sind zu ergänzen und die Notae aufzulösen wie folgt:

---

1) In das Jahr 222, wo Severus Alexander einige Zeit lang alleiniger Consul gewesen, und nicht in das J. 226 ist auch die bei Bonn gefundene Inschrift (Gruter. 93, 1; Lersch, Centralmus. II, 20; Orelli n. 505; Steiner Inscr. Dan. et Rhen. 1048) zu setzen: VICTORIAE AVG | C·PVBLICIVS C·FILIVS SEPTIMIA | SISCIA PRISCILIANVS PR | LEG·I·M...F· | D·D·DEDICANTE FL·APRO | COMMODIANO LEG·AVG·PR·PR· | ET AVFIDIO CORESIN· MARCELLIN·LEG·LEG·EIVSD | D·N·SEVERO ALEXANDRO AVG·COS. Henzen in Orell. coll. Inscr. p. 35 ad n. 505 meint PR. (Orelli liest PP. primipilus) könne hier nicht PRaefectus bezeichnen: quum legatus legionis postea commemoretur, praefecto in eadem vix locus erat. Wir sind nicht dieser Meinung. In der Inschrift wird die zu Bonna im Standlager stationirende Leg. I. Minervia Pia Fidelis genannt. Septimia Siscia war eine pannonische Stadt am Einflusse der Culpa in die Save, jetzt Sissek geheissen. Wie Aquincum in Pannonia Inferior den Beinamen Septimium von Kaiser Septimius Severus führt, Orelli n. 505, so auch ist der Beiname bei Siscia zu erklären. Wir stimmen ganz Henzen l. c. bei, dass hier nicht die Namen der Consuln entstellt angegeben werden, sondern nur der Name des Severus Alexander ausgetilgt sei, qui quum consul cum Elagabalo processisset, post mortem eius solus in saxo commemoratus est. Dass damals der ältere Gordianus mit Severus Alexander zugleich Consul gewesen, wie man aus zwei Stellen bei Capitolinus (in vit. Gordianor.) vermuthen könnte, dagegen lässt sich manches einwenden. C. 4. (Gordianus senior) consulatum primum iniit cum Antonino Caracallo (213), secundum cum Alexandro. c. 2: Ipse ex consulatu, quem egerat cum Alexandro, ad proconsulatum Africae missus est ex senatus consulto. Lamprid. Alex. c. 28: Consulatum (Alexander) ter iniit tantum ordinarium ac primo nundino sibi alios semper suffecit. Viel wahrscheinlicher ist es, dass Gordianus im J. 229, als Alexander das dritte Consulat mit Dio Cassius bekleidete, Consul suffectus gewesen.

IMPeratori CAESari DIVI SEVERI NEPOTI DI
VI ANTONINI MAGni
FILIO M·AVRELIO
ANTONINO PIO FELICI AVG
PONTIF·MAX·TRIB·POT·
V·COnSuli
IIII Patri Patriae PROCOnSuli Civitas Aurelia
AQuensis AB AQuis LEVGae IIII

Die Civitas Aurelia Aquensis ist Baden-Baden bei Rastadt, welche auch einfach Aquae genannt wurde.

VI. Verstümmelte Inschriften, welche sich auf Severus Alexander beziehen [1]).

1.

. . . ERATORI·CAESARI
. . . SEVERI·PII·NEPOTI·DIVI
. . . NINI·MAGNI·PII·F·M·AVRELIO
. . . .
. . . F·MAX·TRIBVN·POT·II·COS·P·P
. . . NS·DEVOTI·NVMINI·MAIESTATIQ·EIVS
·D

Man könnte versucht sein, vorstehende Comer Inschrift welche bei Aldini, Marmi Comensi p. 58, Avellino, Bull. Nap. I. p. 53 und Orelli-Henzen n. 5517 gedruckt ist, auf Heliogabal zu beziehen: allein bei ihm würde die Bezeichnung Tribun. Pot. II. Cos. nicht passen, in seinem zweiten Regierungsjahre war er auch zum zweitenmal Consul. Dagegen passt sie ganz auf Severus Alexander der auch die Namen M. Aurelius hatte und in seinem ersten Regierungsjahr wohl schon Consul war, aber im zweiten nicht wieder das Consulat bekleidete. Es rührt die Inschrift aus dem Jahre 223 her und man wird wohl ganz Avellino bestimmen, wenn er die Inschrift wie folgt ergänzt:

---

[1]) Cf. Avellino opuscoli div. Napoli III. 1836, pag. 211; Avellino, Bulletino archeol. Napolit. I, p. 53, Borghesi, Memorie dell' Institut. di corr. arch. p. 297.

imp ERATORI·CAESARI
divi SEVERI·PII·NEPOT·DIVI
anto NINI·MAGNI·PII·F·M·AVRELIO
severo.alexandro.pio.felici.aug.
ponti F·MAX·TRVBVN·POT·II·COS·P·P
come NS·DEVOTI·NVMINI·MAIESTATIQ·EIVS
d·D

2.

IMP·CAESARI
DIVI SFPTIMI·SEVERI
PII·NEP·DIVI·ANTONINI
MAGNI·PII·FILIO
M·AURELIO·SEVERO
A!!!!!!!! PIO FELICI
AVG·PONTIFIC·MAXIM
TRIB·POT·V̄·COS·II·P·P
COL·FL·AVG·PVTEOLI

Diese im Jahre 1751 zu Puteoli gefundene Inschrift ist jetzt in Neapel. Mommsen der sie selbst abgeschrieben hat, theilt sie in den Inscr. R. N. Nr. 2495 mit; die Ausmeisselungen sind theilweise noch lesbar. Auch Avellino opuscoli divers. III. p. 212 gibt die Inschrift. Nach ihrem Inhalte hat Puteoli, die Colonia Flavia Augusta, dem Enkel des Septimius Severus Pius, dem Sohn des Antoninus Magnus, dem Imperator Caesar Marcus Aurelius Severus Alexander Pius Felix Augustus, Pontifex Maximus, im fünften Jahre seiner tribunicischen Gewalt (i. e. a. 226 p. Chr.), als er schon zweimal Consul gewesen, dem Vater des Vaterlandes, den Denkstein gewidmet. Zu vergleichen mit unserer Inschrift ist die Münze bei Eckhel VII, 271: IMP·SEV·ALEXAND·AVG † P·M·TR·P·V·COS·II·P·P. Aus diesen und anderen Inschriften (z. B. Mommsen n. 2494) ist zu ersehen, dass Severus Alexander auch die Namen M. Aurelius geführt hat.

Auf dasselbe zweite Consulatsjahr des Severus Alexander ist auch das inschriftliche Fragment bei Marini frat. Arv. p. 556:

. . . . AVG·ET MARCELLO COS

zu beziehen.

Severus Alexander führte im Jahre 226 sein zweites Consulat mit Marcellus, dessen vollständiger Name nach Clinton (fast. Rom. wohl nach Lamprid. Alex. c. 67) Quintilius Marcellus, nach dem Art de verifier les dates L. Aufidius Marcellus, nach anderen C. Marcellus

Quintilianus war. Dass der in der Inschrift bei Murat. 356, 2 vorkommende AVFIDIO MARCELLO II COS. unser Consul vom Jahre 226 ist, ist jetzt festgestellt durch die richtigen Ergänzungen der Muratorischen Inschrift bei Orelli n. 6652:

Imp. SeveRo ALexandRO·pio | fel. aug. L·AVFIDIO MARCELLO II COS. Vgl. ein anderes Fragment Orelli n. 6047: SeVERO alexandro PIO FEL· AVg II et marcELLO aufidio II cos.

Marcellus war demnach schon früher Consul suffectus gewesen und das von ihm wiederholt bekleidete Consulat wird daher auch bezeichnet in den fastis Graec. Voss. (Σευῆρος τὸ β' καὶ Μάρκελλος τὸ β') und in den Inschriften bei Hefner (Oberbair. Arch. VI, 2, 253): IMP·D·N·SEVERO ALEXANDRO II ET MARCELLO II COS. In der Inschrift bei Gruter. 84,5: IMP ... SEVERO ALEX·IT·ET MARCELLO COS, wie auch in den lateinischen fastis, im Chronic. Paschale und im Cod. Justin. ist nur einfach Marcellus angegeben.

3.

In Bezug auf das Jahr kann nicht näher bestimmt werden die folgende verstümmelte Inschrift, welche in unseren Tagen zu Lambaesa in Algerien gefunden und von Renier in seine Sammlung der Inscr. Rom. de l'Alg. n. 91 aufgenommen und auch bei Orelli-Henzen n. 7420 fa p. 524 abgedruckt ist. Sie lautet mit den Ergänzungen Renier's:

IMP·CAES M AVRELIO SEvero alexandro
PIO FELICI AVGVSTO pont.max.et.iuliae
mammaeae aug.matri aug.et castr.et senat
CVRIAE SABINAE SENIORES etc.

Mit unserer Inschrift lässt sich eine andere bei Maffei Mus. Veron. p. 459, 1 vergleichen, worin sich zwar noch der Name des Severus Alexander erhalten hat, aber der seiner Mutter Julia Mammaea ausgemeisselt ist.

4.

! ! ! ! ! ! ! ! ! ! ! !
! ! ! ! ! ! ! ! ! ! !
!! ! ! ! !
IMP·CAES·M·AVRELII
SEVERI ! ! ! ! ! ! ! !
PII FELICIS AVG
COLONIA FLAVIA
AVG·PVTEOLI

Mommsen der diese in Puzuoli gefundene, jetzt in Neapel aufbewahrte Inschrift abgeschrieben hat und in seinem Werke Inscr. Regn. Neap. n. 2496 mittheilt, bezieht die drei ersten ausgemeisselten Zeilen auf des Severus Alexander Gemahlinn Sallustia Barbia Orbiana. Es ist dieses aber nicht mit Sicherheit zu behaupten. Avellino (opusc. div. III, p. 213) lässt unentschieden, ob sie auf die Gemahlinn oder die Mutter des Kaisers zu beziehen sei. Wir glauben, dass sie eher auf die Mutter Julia Mammaea bezogen werden müsse, deren Namen auch sonst so häufig mit dem des Severus Alexander ausgetilgt ist. Jedenfalls stand in der dritten Zeile Augustae. In der fünften ist ALEXANDRI ausgemeisselt. Die Sallustia Barbia Orbiana wird nicht von alten Schriftstellern als Gemahlinn des Severus Alexander genannt: wir kennen ihren Namen nur aus Münzen und Medaillons, und ist es höchst wahrscheinlich, dass sie die Gemahlinn des genannten Kaisers, und nicht des Trajanus Decius gewesen. Vgl. Arneth, über die Inschrift der gens Barbia zu Enns. Wien 1856, p. 22 ff.

Hieher gehört auch die sicilianisch-tyndaritanische Inschrift welche wir bei Avellino Opusc. div. III, 213 und in Bullet. dell' Instit. 1845, p. 62 lesen, welche früher ungenau bei Orelli nr. 955 abgedruckt war:

IVLIAE·MAMEAE·AVG
MATRIS·IMP·CAES . . . .
. . . . . AVRELII SEVERI
. . . XANDRI·PII·F
AVGVSTAE FI CASTRORV
RESP·COL·AVG·TYNDAR

Orelli vermuthete, es sei anstatt FICASTRORV zu lesen FILIAE CASTRORVM, was ganz unrichtig ist. Avellino ergänzt und liest die Inschrift ohne allen Widerstreit richtig:

IVLIAE MAMEAE·AVG
MATRIS·IMP·CAES
. . . . AVRELII SEVERI
aleXANDRI PII FELicis
AVGVSTI·ET CASTRORVm
RESP·COL·AVG·TYNDAR

Vor AVRELII ist Marci zu ergänzen, nach CAES. in der zweiten Zeile scheint nichts ausgetilgt worden zu sein.

VII. Den Kaiser Julius Verus Maximinus betreffende Inschriften.

1.

IMP·CAES . . . . .
. . . .
MINO PIO FELICI
INVICTO AVG·P·M
TRIB·POTEST·COS
P·P·ET C·IVL·VERO
. . . . . NOBI
LISSIMO CAES
AB AVG·M·P·CXXX

Vorstehende Inschrift auf einem Meilensteine welcher in den Tiroler Alpen, in der Nähe des Brenner, gefunden worden, ist bei Maffei Mus. Veron. p. 453, 8 gedruckt. Sie bezieht sich auf das Jahr 236, worin der Kaiser C. Julius Verus Maximinus sein erstes Consulat bekleidete, indem er schon im Jahre vorher nach der Ermordung des Severus Alexander (am 10. Februar) seine Regierung angetreten und seinen gleichnamigen Sohn zum Cäsar erhoben hatte. Die Ergänzungen an den ausgemeisselten Stellen haben zu lauten:

IMP·CAES·c.iu
lio vero maxi
MINO PIO FELICI
INVICTO·AVG·P·M.
TRIB.POTEST.COS
P·P·ET C·IVL·VERO
maximino NOBI
LISSIMO·CAES
AB AVG·M·P·CXXX

Eckhel VII, 291 gibt eine Münze von Maximinus aus demselben Jahre: IMP. MAXIMINVS PIVS AVG. + P. M. TR. P. II COS. P. P.

Maximinus bekleidete sein einziges Consulat zugleich mit M. Pupienius Africanus (cf. Orelli-Henzen n. 6053 und 6058). Die zwei leges Maximini im Cod. Justin. II, 3, 13 und V, 12, 6 sind datirt: Maximino A. et Africano Conss. Dagegen in den meisten fastis wird unser Kaiser Maximus genannt. Auch der liber Pontificalis Liberii nennt ihn so (Anterus III Non. Jan. Maximo et Africano Cons.).

Cassiodor aber hat Maximinus et Africanus. Es war im dritten Jahrhundert sehr gewöhnlich, manche Namen auf *us* abwechselnd auch auf *inus* endigen zu lassen, so z. B. Modestus und Modestinus, Marcellus und Marcellinus, Probus und Probinus. So konnte auch Maximus und Maximinus gesagt werden, und es scheint, dass der Kaiser Maximinus und sein gleichnamiger Sohn abwechselnd der längern und kürzern Form sich bedienten. Die Geschichtschreiber Julius Capitolinus und Herodianus haben nur die längere Form. Vielleicht verleitete Eitelkeit den sogenannten barbarischen Kaiser, der seinen gothischen Namen mit einem lateinischen vertauschte und wegen seiner Körpergrösse den Namen Maximinus wählte, diesen später in Maximus umzuändern: sein Sohn wenigstens führt diesen selbst in Inschriften. Man vergl. was darüber Morcelli de stilo p. 359 und Borghesi Inscr. R. (Annal. dell' Instit. 1829, p. 129) darüber gesagt haben. Vaillant numism. gibt die Legende von einer Münze unserer beiden Maximini: MAXIMINVS ET MAXIMVS AVGVSTI GERMANICI. Inschriften, worin der jüngere C. Julius Verus Maximus vorkommt, bei Orelli n. 5524 sq.

2.

PRO SALVTE
IMP·MAXIMINI AVG·ET
MAXIMINI CAES
tAVROBOLIVM·MO
VIT·PETRONIVS·MA
RCELLVS·SACERD
DE SVO

Die zu Teate im Königreich Neapel gefundene Inschrift gibt Murat. 130, 5 und Mommsen n. 5307. Die Spuren der Namen Maximini zeigten sich noch trotz der versuchten Austilgung derselben. Mit Unrecht neigt sich Mommsen dahin, in unserer Inschrift nicht die Nachfolger des Kaisers Alexander Severus, sondern die Zeitgenossen Constantin's des Grossen zu erkennen.

3.

PRO SALVTE ET REDITV DN·IMP·CAESARIS.....

<table>
<tr><td>VOTIS
X ANNALIB
FELICITER</td><td>....... PIO FELICI
INVICTO AVG·DOMITIVS BASSVS ʒ PR·AGENS
VICE PRINCIPIS·PEREGRINORVM·TEMPLVM·IOVIS·REDVCIS C·P·OMNI
CVLTV DE SVO EXORNAVIT</td><td>VOTIS
XX ANNALIB
FELICITER</td></tr>
</table>

Obige römische Inschrift welche Gruter. 22, 3 und Orelli n. 1256 geben, ist eine zu verschiedenen Zeiten in zweifacher Weise verstümmelte. Wie wir sie gegenwärtig lesen, so geht sie auf den Kaiser C. Julius Verus Maximinus, dessen Name zwischen Caesaris und Pio ausgetilgt sind. Henzen der den Stein selbst in Rom gesehen, bemerkt, dass noch darauf die Spuren von den Namen C· IVLIO· VERO MAXIMINO erschienen. Aber ursprünglich war der Stein dem Kaiser Severus Alexander und seiner Mutter Mammaea gewidmet und die Inschrift lautete, wie Borghesi Mem. dell'Inst. arch. p. 299; Kellermann ap. Orell. Analect. epigr. p. 37 und Henzen ad Orelli n. 1256. III, p. 128 sie wiederherstellen, folgendermassen:

PRO SALVTE ET REDITV DN·IMP·CAESARIS M·AVR
SEVERI ALEXANDRI AVG·ET IVLIAE MAMMAEAE AVG·MATRIS
AVG·ET CASTR·DOMITIVS BASSVS ⊃ PR·AGENS
VICE PRINCIPIS·PEREGRINORUM·TEMPLVM·IOVIS·REDVCIS
C·P·OMNI
CVLTV DE SVO FXORNAVIT

Die Worte nach Caesaris bis Domitius wurden ausgemeisselt und darüber in folgender Weise geschrieben:

PRO SALVTE ET REDITV DN·IMP·CAESARIS [   ]
[C·IVLIO·VERO·MAXIMINO·PIO FELICI]
[INVICTO AVG.] DOMITIVS BASSVS ⊃ PR·AGENS etc.

⊃ wird als gleichbedeutendes Zeichen mit ↄ. i. e. Centurio genommen; PR. wird durch PRaetorianorum erklärt: vielleicht ist es richtiger zu lesen FR. i. e. Centurio FRumentarius, wie bei Gruter. 347, 1. P·AELIO—CENT·FRVM·SVB PRINCIPE PEREGRINO-RVM.C·P wird bei Orelli durch Castra Peregrinorum erklärt [1]).

---

[1]) Über eine in Nordafrika bei Tunis gefundene Inschrift, worin der Name des K. Maximus bei dem Aufstande der Gordiane ausgetilgt, später aber nach der Widerherstellung seiner Herrschaft wieder von neuem eingeschrieben wurde, vergl. man Bulletin. dell' Instit. arch. 1845. p. 172.

VIII. Auf Diocletian und seinen Mitkaiser Maximian bezügliche Inschriften.

1.

AQVAE DVCTVM
LEG III AVG DIOCLE†
ANI ET MAXIMIAN AVGG
NN MVLTORVM INCVRI
ADILAPSVM ET PERLO
NGAMANNORVM SER
EM NEGLECTVM INVIC
TISSIMI AC RESTITVTO
RES ET PROPAGATORES
ORBIS SVI DIOCLE† ANVS
ET MAXIMINANVS AVGG
CVRANTE AVRELIO
MAXIMIANO V P P P N
ET CLODIO HONORATO
VE PRAEF LEG EIVSD
IN MELIVS REFOR
MATVM AD INTEGRI
TATEM RESTITVE
RVNT

In neuester Zeit gefunden zu Lambaesa in Nordafrika und gedruckt bei Renier Inscr. Rom. de l'Algérie, N. 109 und Orelli-Henzen n. 7420 a. Renier bemerkt dabei, dass die Namen von Diocletian und Maximian in den Zeilen 2, 3, 10 und 11 ausgemeisselt sind, jedoch nicht in solcher Weise, dass sie vollständig vom Steine verschwunden. Die Buchstaben ANI im Anfang der 3. Zeile sind unbeschädigt. VPPPN in der Zeile 13 ist zu lesen: Viro Perfectissimo Praeside Provinciae Numidiae, und die 15. Zeile: Viro Egregio Praefecto Legionis Eiusdem.

2.

PIISSIMO
! ! ! ! ! ! !
! ! ! ! ! ! !
AVG AC SVPEROM
NES RETRO PRINCI
PESFORTISSIMO
AVRELIVS
DIOGENES VP
P P N NVMINI
EIVS DICATIS
SIMVS

Die Inschrift ist ebenfalls in neuester Zeit bei Lambaesa gefunden und durch den Druck publicirt von L. Renier Inscriptions Romaines de l'Algérie, N. 111. Die 1. und 2. Zeile ist ausgemeisselt. Renier stellt sie wieder her mit IMPeratori DIOCLETIANO INVICTO. Der Aurelius Diogenes war Vir Perfectissimus Praeses Provinciae Numidiae, was die Buchstaben VPPPN andeuten. Die Austilgung des Namens Diocletian ist wohl später von den Christen ausgegangen, wegen der Verfolgungen die er über sie verhängt hatte.

3.

GENIO CASTRORVM
LEG·III·AVG·PRO
SALVTE ET INCOLVMITATE DD·NN
IMPP . . . . .
. . . .
M·AVREL DECIMVS
V P P P·N·EX PRINC
CIPE PEREGRINO
RVM VOTVM
SOLVIT DEVO
TVS numini majes
TATIQVE EIVS

Obige gleichfalls in neuester Zeit zu Lambaesa gefundene Inschrift welche bei Renier Inscr. Rom. de l'Alg. 103 und bei Orelli-Henzen n. 7416 ϑ gedruckt ist, muss auf Diocletian und Maximian, deren Namen in der Zeile 4 und 5 ausgemeisselt sind, bezogen werden.

Unsere Inschrift kann zur nähern Erklärung von zwei anderen verstümmelten Inschriften dienen, welche von demselben M. Aurelius Decimus VPPPN Kaisern gewidmet ist. Die eine ist ebenfalls in Nordafrika (zu Constantine) gefunden worden (Excursions dans l'Afriq. septentr. n. 72 und Orelli-Henzen n. 6922) und lautet:

. . . .
. . . .
FELICI AVG PONTIFICI
MAXIMO TRIBVNICIAE PO
TESTATIS BIS CONSVLI PAT
RI PATRIAE CONSVLI PROCON
SVLI MAVRELIVS DECIMVS
VI P P N EX PRINCIPE PEREGRI
NO DEVOT

Mommsen im Bulletin. dell' Instit. arch. 1852, p. 169 und in dem Bericht der sächs. Ges. d. W. 1852, p. 222 glaubt, dass in den beiden ersten ausgemeisselten Zeilen die Namen des Maximianus gestanden, und dass die Inschrift auf dessen zweites Jahr seiner Mitregierung mit Diocletian, also ins J. 287, zu setzen sei: welche Meinung wohl allen Beifall verdient: die Buchstaben VIPPN sind nach den vorhergehenden Inschriften in VPPPN zu ändern.

Ebenso muss man Mommsen beistimmen in Bezug auf die Ergänzung einer dritten Inschrift, welche von eben demselben M. Aurelius Decimus ausgegangen und gleichfalls in Nordafrika (zu Cirta) in neuester Zeit gefunden worden ist. Sie lautet nach dem Drucke (Excursions dans l'Afr. sept. n. 72 und Orelli nr. 5522):

. . . .
. . . .
FELICI AVG PONTIFICI
MAXIMO GERMANICO
MAXIMO TRIBVNICIAE PO
TESTATIS BIS CONSVLI PAT
RI PATRIAE CONSVLI PROCON
SVLI M AVRELIVS DECIMVS
VI P P N EX PRINCIPE PEREGRI
NO DEVOT

Die Inschrift ist offenbar von demselben Steinmetz. Mit Ausnahme der vierten Zeile MAXIMO GERMANICO, welche in der Constantinischen nicht vorkommt, ist Wort für Wort, selbst die Zeilenabtheilung und das Versehen im Anfang der Zeile 9 VI für VP wiederholt; auch kommt die fehlerhafte doppelte Setzung von CONSVLI vor. Wenn in der frühern Inschrift die Namen des Maximianus ausgemeisselt sind, und sie auf das J. 287 zu beziehen ist, so muss beides auch von unserer letzten Inschrift gelten. Wir sehen daher keinen Grund ein, warum Mommsen (Bericht der sächs. G. d. W. 1852, p. 222) hier das J. 286 annehmen will. Henzen (Orelli nr. 5522) aber ist offenbar im Irrthum, wenn er die beiden ersten Zeilen auf Maximinus zweites Regierungsjahr 236 bezieht und an den ausgemeisselten Stellen ergänzt:

imp . caes . c . iulio
vero maximino pio

IX. Auf Galerius Maximianus und Maxentius bezügliche Inschriften.

1.

IMP·CAES·C·VAL·DIOCLE
TIANVS·P·F·INVICT·AVG·ET
IMP·CAES·M·AVREL·VAL·MAXI
MIAN·P·F·INVICT·AVG·ET
FL·VAL·CONSTANTIVS
. . . .
NOB· ·CAES·
M·P·VIIII

Vorstehende Inschrift auf einem Meilensteine gibt Maffei Mus. Veron. p. 103, 2. In der Zeile 6 ist der Name des Galerius, des argen Christenfeindes, ausgemeisselt: es ist daher nach Constantius zu ergänzen ET C · GAL · VAL · MAXIMIAN und NOB · · CAES. hat ursprünglich NOBB · CAESS geheissen.

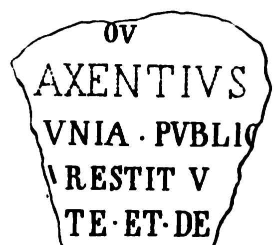
Ähnliche Austilgungen haben auf dem Meilensteine stattgehabt, der an der Via Appia im Königreich Neapel gefunden worden ist. Mommsen gibt die Inschrift wie folgt n. 6288 (cf. Orelli 1058):

D D N N DIOCLE
TIANI ET MAXI
MIANI AVGG·ET
CONSTANTI ! !
! ! ! ! ! ! N ! ! ! ! !
CAES ! M.P.III

Der Schluss ist zu lesen:

ET
GALERI NOBILL
CAESS·M·P·III

2.



Ein Fragment von einer Steinschrift, das in Apulien gefunden worden, welche Mommsen n. 1104 mittheilt. Sie geht auf Constantin's

des Grossen Gegner Maxentius, dessen Namen trotz der versuchten Austilgung noch ziemlich lesbar sich erhalten hat.

X. Verstümmelte Inschriften, welche sich auf die Constantinische Familie beziehen.

1.

D·N
F·VALER·CONSTANTINO
INVICTO
AVG·BONO OMNIVM
NATVS ET
D·D·D·N·N·N·DELMATIO
CRISPO
ET CONSTANTINO
N N N·O O O·B B B·CAESSS
M·XX

Mommsen (Inscr. R. N. n. 6281), der diesen nahe bei Capua gefundenen Meilenstein nach dem Voyage pittoresq. de Naples et Sicile III, p. 75 und Logoteta, tempio d'Iside p. 12 mittheilt, bemerkt, dass der Caesar Delmatius nicht mit dem Caesar Crispus (von 317 — 326) genannt werden kann, sondern dass man an diese Stelle den Licinianus oder Licinius (den Sohn) als Cäsar mit Crispus und Constantinus (von 317 — 323) erwarte. Der Name des Licinius wurde später ohne Zweifel ausgemeisselt und darüber der Name des Delmatius geschrieben [1]. So finden sich noch zwei andere Meilensteine die ebenfalls in Unteritalien gefunden wurden, mit dem ausgetilgten Namen des Licinius. Den einen gibt Mommsen n. 6298 mit den Ergänzungen:

---

[1] Ein Meilenstein, der eine unverstümmelte Inschrift auf Licinius und seinen Sohn Licinianus gibt, ist gedruckt bei Mommsen l. c.

C·FLAV·GALER·LICINIVS
AVG·BONO OMNIVM
NATVS
D·D·D·N·N·N
CRISPO LICINIANO
ET CONSTANTINO
NNN·OOO·BBB·CAESSS
M·XX

d D nN
coNSTANTI
NI·MAXIMI
et licinii [patris]
AVGG·ET
BEATISSIMO
RVM·CAES
ARVM
B·R·P·N
[bono reipubl. natorum]

den andern Henzen bei Orelli 5572:

D·N
P·VALER·CONSTANTINO
INVICTO
AVG·BONO·OMNIVM
NATVS·ET
D·D·D·N·N·N·licinio [filio]
CRISPO
ET CONSTANTINO
NNN·OOO·BBB·CAESSS
M·XX

2.

DOMINAE NOSTRAE FLAVIAE AVGVSTAE
HELENAE·DIVI·CONSTANTI·CARISSIMAE
CONIVGI PROCREATRICI D·D·CONSTANTINI
MAXIMI·PIISSIMI·AC·VICTORIS·AVGVSTI
AVIAE DOMINORVM NOSTRORVM IIIIII
IIII CONSTANTINI·ET·CONSTANTI·BEATISSI
MORVM·AC·FELICIVM·CAESARVM
ALPINIVS MAGNVS V·C·CORR·LVCANIAE·ET
IBRITTIORVM·STATVIT DEVOTVS EXCELLEN
TIAE·PIETATIQVE·EIVS

Obige Salernitanische Inschrift findet sich bei Murat. 261, 1; Orelli 1074 und Mommsen n. 106. Die beiden Lücken Zeile 5 und 6 sind durch CRISPI und ET. auszufüllen; man hat früher wollen FLAVI vor CONSTANTINI ergänzen, was Henzen ad Orell. III, p. 113 mit Recht für unstatthaft erklärt. Garucci (Iscr. di Salerno 1851, p. 19, n. 4) will am Ausgange der Zeile 5 noch Spuren des Namens CRISPI erkannt haben. IBRITTIORVM statt BRVTTIORVM ist wohl durch Versehen des Steinmetzen geschrieben; auf dem Steine selbst aber befindet sich nach der ausdrücklichen Erklärung Mommsen's der

Fehler. Die Inschrift wurde zwischen dem Jahre 323, worin Constantius zum Cäsar ernannt, und dem Jahre 326, worin Crispus hingerichtet ward, gesetzt.

3.

PIISSIMAE·AC·VENERAVI
LI D·N·FAVSTAE·AVG.
VXORI D·N·MAXIMI
VICTORIS·AVG
CONSTANTINI proc
rEatric I·D·D·D·N·N·N
CONSTANTIS·CONTANTINI
eT CONSTANTI·BÆA
TISSIMORVM AC felic
ium caesaRVM OR
do et populus surrentinorum

Eine am Ende nicht durch Ausmeisselungen oder Abkratzungen, sondern durch den Zahn der Zeit sehr verstümmelte Inschrift die sich zu Sorrento im Königreich Neapel befindet, wo sie Mommsen selbst abgeschrieben hat. Sie ist abgedruckt bei ihm nr. 2114. Man hat früher sie auf die Helena, Mutter Constantin's des Grossen, bezogen, und daher die Lücken mit HELENAE und MATRI ausgefüllt. Cf. Gud. Inscr. ant. 95, 5. Mit Recht sind von Mommsen diese Interpolationen des italienischen Archäologen Capaccio verworfen worden. Vgl. Borghesi Bullet. dell' Instit. 1845, p. 63 und Mai Script. Vatic. V, p. 238. Neuerdings ist die Inschrift von Garucci in Bullet. Napol. nuova scrie, anno II. p. 53 und Henzen bei Orell. III, n. 5581 herausgegeben und erläutert worden.

Es ist das einzige Denkmal was sich von der Kaiserinn Fausta erhalten hat; Borghesi und Garucci behaupten, dass es erst nach ihrem Tode gesetzt worden sei, und schliessen dieses aus ihrem Prädicate Venerabilis. Dass der Name des Constans vor den Namen der älteren Brüder gesetzt ist, sucht Garucci dadurch zu erklären, weil ihm die Regierung von Italien zugefallen war und eine dort errichtete Inschrift ihm daher eine ausgezeichnete Stellung zuweisen musste. Borghesi meint, dass es nicht wahrscheinlich sei, dass die Inschrift noch bei Lebezeiten Constantin's des Grossen, zu Ehren der auf seinen Befehl hingerichteten Fausta gesetzt worden sei; da aber die Söhne damals nicht den Namen Augustus führten, so müsste die Inschrift in

einer Zeit verfasst sein, wo die Söhne nach dem Tode des Vaters noch nicht Augusti hiessen. Constantinus der Grosse starb am 22. Mai 337, die Söhne wurden erst am 9. September desselben Jahres zu Augusti ausgerufen. Es fällt demnach die Errichtung des Sorentinischen Monumentes zwischen den Mai und September des Jahres 337. Erst später, als Constans getödtet worden, wurde sein und seiner Mutter Name aus der Inschrift getilgt. Diese Auffassung der Sache, welche Borghesi, Garucci und Henzen geben, hat vieles für sich und man wird nicht umhin können, ihr beizustimmen.

4.

. . . E·BENEMERENTI·IN PACE
. . . VII·M·II·DEP·III·NON·FEB
AVG·IIII ET ET SALLVSTIO CONSS

Vorstehende von Maffei Mus. Veron. p. 293, 8 mitgetheilte christliche Grabschrift rührt aus dem Jahre 363, als Kaiser Julianus Apostata und Sallustius das Consulat bekleideten. (Vgl. die fasti consulares, Ammian. Marcellin. 23, 1. Julianus jam ter consul, adscito in collegium trabeae Sallustio praefecto per Gallias quater ipse amplissimum inierat magistratum. Inscriptt. b. Mommsen n. 7150. Maffei Mus. Ver. 310, 5 und 357, 4.) Es ist demnach vor AVG. IIII zu ergänzen IVLIANO. Das darauf folgende ET ist durch den Steinmetz irrthümlich doppelt gesetzt. Da der Stein auch sonst sehr beschädigt ist, so ist nicht mit Sicherheit zu behaupten, dass die Austilgung des Namens im Alterthume schon mit Absicht gemacht worden ist.

Dagegen ist die absichtliche Verstümmelung der folgenden Inschrift (Zaccaria excurs. lit. per Ital. p. 50, 6) durch die Hand eines Christen nicht zu bezweifeln.

. . . . . . R CAESAR
. . . AXIMVS
IVLIANVS
AVGVSTVS

Hier ist der Name des Kaisers nicht ausgetilgt, sondern mit grosser Sorgfalt ist durch den Meissel PONTIFEX M. ausgemerzt, welchen Titel man bei dem vom Christenthume abtrünnigen Herrscher besonders anstössig fand.

VERZEICHNISS

der

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JUNI.)

Académie Imp. des sciences de St. Pétersbourg, Mémoires Sciences politiques, histoire etc. Série VI. Tom. 8.
— Sciences naturelles. Tom. 9.
— Mémoires, présentés par divers savants. Tom. VII.
— Bulletin Classe physico-mathemat. Tom. 12—15.
— „ „ historico-philologique. Tom. 11—13.
— Compte-Rendu 1854/55.

Accademia delle scienze di Torino. Memorie. Vol. 16.

Akademie, kais. Leopold.-Karol., der Naturforscher-Verhandlungen. Bd. XXIII, Suppl.

Akademie, k. preussische der Wissenschaften, zu Berlin. Monatsbericht. März, April.

Annalen der Chemie und Pharmacie. Bd. CLXI, Heft 123, 102, Nr. 1, 2.

Annales des mines.

Annales des Universités de Belgique. 1853/55.

Annuaire de l'institut des provinces. 1857.

Annuaire des 5. Départements de l'ancienne Normandie. 1857.

Argelander, Fr., Anzeige von einer auf der k. Sternwarte zu Bonn unternommenen Durchmusterung des nördlichen Himmels als Grundlage neuer Himmelskarten. Bonn 1856; 8°.

Archiv der Mathematik und Physik. Bd. XXVIII, Heft 3.

Archiv für die Holländischen Beiträge zur Natur- und Heilkunde. Utrecht 1857.

Beejapore, the Jumma Musjeed at — 3. l. et d. Fol.

Berlin, Universitäts-Schriften a. d. J. 1856.

Bielz, E. Alb., Fauna der Wirbelthiere Siebenbürgens. Hermannstadt 1856; 8°.

Boccardo, Girol., Memoria in risposta al quesito „Considerata l'influenza morale e fisica che hanno avuto sull'umano consorzio gli spettacoli etc. Milano 1857; 8°.

Boeck, Wilh., Recherches cliniques sur la Syphilisation. (Revue médico-chirurg. de Paris.)

Boehm, Ludw., Der Nystagmus und dessen Heilung. Berlin 1857; 8°.

Brunii, C. Georg., Poemata, partim jam aute, partim nunc primum edita. Londae 1857; 8°.

Cognola, Atti della fondazione scientifica Cognola dalla sua istituzione in Poi. Milano 1856; 8°.

Cicogna, Em., Relazioni dei consolati di Alessandria e di Soria per la repubblica veneta da Lorenzo Tiepolo agli anni 1552—560. Venezia 1857; 8°.

— Della Leandreide, Poema ne anonimo inedite. Venezia 1857.

Congrès scientifique de france. Session 24. Grènoble 1857; 8°.

Cosmos, Nr. 19—22.

Ferrari, Silvio, Calcul décidouzimal. Turin 1857; 4°.

Fiorelli, Giuseppe, Notizia dei vasi dipinti rinvenuti a Cuma nel 1856 posseduti da sua Altezza R. il Conte di Siracusa. Napoli 1856; Fol.

Flora, 1857, Nr. 1—19.

Förster, Allgem. Bauzeitung. Jahrg. XXII, Heft 4.

Foetterle, Frz., Bericht über die Durchstechung der Landenge von Suez an die k. k. geogr. Gesellschaft. Wien 1857; 8°.

Fortschritte der Physik. Bd. IX, X.

Foocher de Careil, A., Lettres et opuscules inédits de Leibnitz. Paris 1854; 8°.

— Nouvelles lettres et opuscules inédits de Leibnitz. Paris 1857; 8°.

Fournet, J., Note sur le refroidissement des 25 et 26 avril 1855 dans l'île de Sardaigne. Lyon 1855; 8°.

— — Sur la congélation de la vapeur vésiculaire et sur les flèches glaciales. Paris 1856; 8°.

Fusina, Vinc., Sull' eccessivo diborcimento avvenuto in questi ultimi anni. Milano 1856; 8°.

Geffken, Joh., Die hamburgischen niedersächsischen Gesangbücher des 16. Jahrh. Hamburg 1857; 8°.

Gesellschaft, deutsche morgenländische, Zeitschrift der. Bd. XI, Heft 2.

Gesellschaft, k. k. geographische. Mittheilungen. 1857, Heft 1, Wien 1857; 8°.

Gesellschaft, physicalische zu Berlin, die Fortschritte der Physik. Bd. IX, X, Heft 1.

Helfferich, Ad. et Clermont G. de, Aperçu de l'histoire des langues néolatines en Espagne. Madrid 1857; 8°.

Jahrbuch, neues, der Pharmacie. Bd. VI, Heft 5, 6.

Istituto Veneto, Atto delle Adunanze. Tom. II, punt. 5.

Kluckhohn, Aug., Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857; 8°.

Lamont, Magnetische Ortsbestimmungen des K. Baiern. Th. II.

Lancet, Nederlandsch. Jahrg. V, Nr. 10—12.

Lenormant, Franç., Déscription des médailles et Antiquités composant le cabinet de M. A. Baron Behr. Paris 1857; 8°.

Magyar Történelmi Tár. Pest 1856; 8°.

Magyar Nyelo Rendszere. Buda 1857; 8°.

Malacarne, Giamb. J. rapporti che i lati dei Poligoni regolari et hanno tra essi. Vicenza 1857; 8°.

Marianini, Stefano, Sull'azione magnetizzante delle correnti elettriche momentanee. Memoria 7—10. Modena 1846—52; 4°.

— Sulla proprietà posseduta in particolar modo dai corpi umidi di assorbire l'elettricità dagli isolanti solidi etc. Modena 1854; 8°. (Nebst 6 anderen Abhandlungen mathematisch-physicalischen Inhalts.)

Mauron y Villodas, D. Franc., Disertazione teorica sobre il modo da producir un motor permanente etc. Madrid 1857; 8°.

Milne, Edwards H., Leçons sur la Physiologie et l'anatomie comparée de l'homme et des animaux etc. Tom. I, Paris 1857; 8°.

Merlini, Giov., Il passato, il presente et l'avvenire nella industria manifatturiera in Lombardia. Milano 1857; 8°.

Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Jahrg. II, Nr. 6.

Mittheilungen aus Justus Perthe's geographischer Anstalt. Jahrg. 1857; Nr. 1.

Nachrichten, astronomische. Nr. 1069.

Nardo, Giov., Risposta categorica a quarto asserì il Prof. Moliu contro il fu Dr. Olivieri, relativamente alla struttura del cuore dei rettili. Venezia 1857; 8°·

Nypels, M. S., Les ordonnances criminelles de Philippe II. des 5. et 9. Joillet 1570. Bruxelles 1856; 8°·

Palacky, Jan, Zeměpis všeobecný vědecký srovnávací. 1. Heft. Prag 1857; 8°·

Palmer, Aaron H., Documents and facts illustrating the origin of the mission to Japan. Washington 1857; 8°·

Ram, P. F. de, Notice sur le lieu de naissance de Godefroid de Bouillon. Bruxelles 1857; 8°·

— Considérations sur l'histoire de l'université de Louvain 1425—1797. Bruxelles 1854; 8°·

Rapport trieunal sur l'état de l'enseignement moyen en Belgique. 1852—54. Bruxelles 1856; Fol.

Rapport présentée a la société Imp. de l'Agriculture d'histoire naturelle de Lyon sur les travaux de la commission des soies. Lyon, 1857; 8°·

Reumont, Alfredo, Della diplomazia italiana dal secolo 15 al 16. Firenze 1857; 8°·

Rey, C., De l'influence du vent sur la forme des nuages. Lyon 1856; 8°·

Romanin, storia documentata di Venezia. Tom. V. pont. 1, 2.

Römer-Büchner, B. J., Beiträge zur Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt 1853; 8°·

— Die Wahl- und Krönungs-Kirche der deutschen Kaiser zu St. Bartholomäi in Frankfurt a. M. Frankfurt 1857; 8°· (2 Ex.)

— Die Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt. Frankfurt 1855; 8°·

Schafhäutl, Geognostische Untersuchungen des südbaierischen Alpengebirges. München 1851; 8°·

Segeßer, Ant. Phil. v., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Bd. III, Heft 1.

Société des Naturalistes de Moscou, Bulletin. Tom. 24, 1 et 4. Tom. 29, 4°·

Société géologique de France. Tom. XIII. feuilles 20—30.

Society R. Geographical, Journal. Vol. 26.

Society, chemical. Nr. 34—36.

Spengler, J., Bad-Ems im Sommer 1856. Wetzlar 1857; 12°·

Survey, geological of India, Mémoires, Vol. I. p. 1. Calcutta 1856; 4°.

Suzzara, Gaetano, Trattati di agricoltura generale comparate coi Sistemi della francia ecc. Verona 1857; 8°.

Thierarznei-Institut, k. k. Vierteljahrs-Schrift. Bd. IX, Nr. 1.

Tormay, K., Bevölkerung der Städte Buda-Pest und ihre Bewegung im Jahre 18⁵⁴/₅₅. Pest 1857; 8°.

Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Codex diplomat. Silesiae. Bd. I.

Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv, Bd. II, Heft 2, 3.
— Jahresbericht, 1854—56.

Verein für vaterländische Naturkunde in Würtemberg. Jahreshefte. Bd. XIII, Nr. 1, 2.

Verein historischer von und für Oberbaiern. Archiv, Bd. XVI, Heft 1, 2. Jahresbericht 1855.

Verein historischer für Niedersachsen. Nachrichten. Jahrgang 20.

Verein, naturhistorisch-medicinischer zu Heidelberg. Verhandlungen. Nr. 1, 2.

Verein, zoologisch-botanischer, in Wien. Verhandlungen. Bd. 6.

Villa, Giov., Ulteriori osservazioni geognost. sulla Brianza. Milano 1857; 4°.

Zaluski, Jan, Slovo o stosunkach handlowych mieszkaúców scytyi zachodniej a. t. d. Lemberg 1857; 4°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIV. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1857. — JULI.

SITZUNG VOM 8. JULI 1857.

Vorgelegt:

Über die Briefe des Andrea da Burgo, Gesandten König Ferdinand's, an den Cardinal und Bischof von Trient Bernhard Cles.

Von **Karl Stoegmann.**

Unter dem ziemlich reichhaltigen Materiale welches ich während meines Aufenthaltes in Innsbruck in dem dortigen Statthalterei-archiv [1]) für die Geschichte des Cardinals Bernhard Cles benützen konnte, fand ich auch die wohlgeordneten und beinahe vollständig gesammelten Briefe des bekannten und vielverwendeten Diplomaten Andrea da Burgo, an den Fürstbischof von Trient. Cles selbst hatte diese Briefe mit der ihm eigenthümlichen Sorgfalt für Erhaltung alles Urkundlichen gesammelt, vielfach Tag und Ort des Empfanges mit eigener Hand darauf bemerkt und sie im bischöflichen Archiv zu Trient hinterlegt. Mit dem Archive wanderten sie nach Innsbruck, wo sie später in Folge einer aus Wien ergangenen Aufforderung ausgehoben und in einer Reihe von 8 Fascikeln zusammengestellt wurden. Allein leider starb inzwischen der tüchtige Gelehrte welcher diese Papiere nebst anderen Actenstücken des Archives hatte benützen wollen (es war der der Wissenschaft zu früh entrissene Gevay) und die Briefe blieben desshalb unbeachtet in Innsbruck zurück, wo sie mir zur Einsicht mitgetheilt wurden. Einleitendes.

Bei der Durchlesung dieser Briefe konnte ich mich bald überzeugen, dass hierin des Wichtigen und Erwähnenswerthen mehr

geboten war, als ich für meinen nächsten Zweck, eine Biographie des Staatsmannes an den diese Schreiben gerichtet waren, verwenden konnte. An eine förmliche Edition konnte ich jedoch keineswegs denken. Einmal fehlte es mir dazu durchaus an Zeit, und dann wagte ich es auch nicht allein zu entscheiden, ob eine solche Edition nöthig und wünschenswerth erscheinen dürfte. So beschloss ich denn, mich vor der Hand damit zu begnügen, die historischen Resultate die sich aus den Briefen gewinnen liessen, in übersichtlicher und möglichst zusammenhängender Darstellung mitzutheilen, sie durch Vergleichung mit anderwärts bekannten Nachrichten zu ergänzen, zu bestätigen und durch Beifügung der wichtigsten Stellen zu belegen. Damit hoffte ich eine dem Geschichtskundigen nicht ganz unwillkommene Arbeit zu thun, ohne dadurch einer förmlichen Edition jener Briefe, falls dieselbe jemals beabsichtigt werden sollte, beeinträchtigend vorzugreifen.

Ich habe bereits erwähnt, dass die in Innsbruck liegende Sammlung der Briefe ziemlich vollständig ist. Lücken die sich ergaben, konnte ich mindestens zum Theile dadurch ergänzen, dass sich in der Sammlung der Briefe Ferdinand's I. an Cles im hiesigen k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv auch einzelne Briefe Andrea's da Burgo fanden [2]). Nach manchem suchte ich freilich vergebens.

Übrigens sind die von mir benützten Briefe fast sämmtlich ungedruckt. Nur einige wenige finden sich in dem Urkundenbande welcher der Geschichte Ferdinand's I. von Bucholz beigegeben ist. Ich habe um so weniger Anstand genommen, diese Briefe gleichfalls in den Kreis meiner Darstellung zu ziehen, da sie zu denjenigen Actenstücken gehören, die Bucholz in seinem Hauptwerke nicht benützt hat [3]).

Die Briefe Burgo's beginnen mit dem Jahre 1515 und reichen bis 1533. Sie sind in diesem langen Zeitraume keineswegs überall von gleicher Bedeutung, und die in den letzten drei Jahren geschriebenen übertreffen an Wichtigkeit and an Anzahl die der früheren Jahre in nicht geringem Masse. Die Erklärung dafür ergibt sich aus der Beachtung der veränderten Stellung die Cles in den verschiedenen Zeiten dieses Briefwechsels einnahm.

Während Burgo unter Kaiser Maximilian I. bereits die wichtigsten Gesandtschaftsposten bekleidete, wird der viel jüngere Cles erst in den letzten Regierungsjahren dieses Monarchen (1515) zum

Bischof von Trient erhoben, und sein Einfluss bleibt auf das Land Tirol und die nächsten italienischen Verhältnisse, in welche ihn die ihm übertragene Statthalterschaft in Verona verwickelte, beschränkt. Matthäus Lang, der Erzbischof von Salzburg, leitete die Angelegenheiten der Regierung, und an diesen, so wie an die geistvolle und einflussreiche Prinzessinn Margaretha hatte Burgo seine wichtigen Berichte zu senden, während er mit dem ihm nahe befreundeten Bischof von Trient meist nur seine Privatangelegenheiten verhandelt und nur hie und da eine politische Neuigkeit mit einfliessen lässt. Als dann Kaiser Maximilian starb, war zwar Bischof Bernhard's Bedeutung bereits so gross, dass wir ihn in der Zahl der testamentarisch eingesetzten Regenten finden, aber seine ganze Stellung in dieser Regentschaft war eine durch Lang's überwiegenden Einfluss gedrückte, weit mehr dem Titel, als der Wirksamkeit nach bedeutende. Wie dann später die beiden Erben des todten Kaisers aus Spanien herüber kamen, durfte es Niemand Wunder nehmen, wenn man sie von spanischen und niederländischen Räthen beeinflusst sah, und wenn die deutschen Staatsmänner sich mindestens in der ersten Zeit damit begnügen mussten, eine zwar geachtete und nicht unwichtige, aber doch nicht tief eingreifende und vielvermögende Stellung zu behaupten. Karl V. hat sich nie von seinen Spaniern und Niederländern getrennt; Ferdinand stand im Anfange seiner Regierung beinahe völlig unter dem Einflusse Gabriel Salamanca's[4]).

Wiederum sind daher Burgo's Berichte von seiner in jene Zeit fallenden ungrischen Gesandtschaft entweder unmittelbar an Ferdinand oder an seinen Günstling gerichtet, und die Briefe an Cles behalten in der Hauptsache den oben bezeichneten Charakter. Wenn sie dennoch reichhaltiger an politischen Nachrichten erscheinen als die früheren, so hängt dies mit der wachsenden Theilnahme des ehrgeizigen Bischofs an dem Gange der Politik zusammen. Cles wünschte grösseren Einfluss und er sollte ihn auch finden. Salamanca's rücksichtsloses, Land und Leute verkennendes, und dabei höchst eigennütziges Benehmen musste ihm, dem Spanier den man schon desshalb mit Misstrauen und Unmuth beobachtete, den Hass Aller zuziehen. Der Bauernaufstand in Tirol (1525) gab in dieser Hinsicht dem jungen Fürsten bittere Lehren; von diesen Erfahrungen her datirt sich die merkwürdige Änderung in Ferdinand's Charakter und Politik. Salamanca wurde entfernt. Lang, vielfach verletzt,

mürrisch und hart geworden, hatte sich nach Salzburg zurückgezogen; die ganze Zeit, voll Abfall und Aufruhr, widerte ihn an. Cles, ein Mann in den besten Jahren, voll staatsmännischen Tactes und persönlicher Liebenswürdigkeit, dem Erzherzog schon früher angenehm, errang nun die Stellung eines fast allvermögenden Ministers. Damit gewinnen Burgo's Briefe eine weit grössere Bedeutung. Statt vereinzelter Nachrichten und gelegentlicher Bemerkungen erhalten wir nun förmliche, zusammenhängende Relationen, und wenn sich das freundschaftliche Verhältniss beider Männer einerseits noch immer in der breiten Behandlung von Privatangelegenheiten kundgibt, so zeigt es sich von weit wichtigerem Einfluss dadurch, dass Burgo an Cles über alle Angelegenheiten mit einer Freimüthigkeit berichtet, wie sie einem andern Minister gegenüber kaum möglich gewesen wäre. Dadurch erscheinen Burgo's Briefe an Cles wichtiger als jene an Ferdinand; denn Manches wird dem befreundeten Minister vertraut, was Burgo dem König nicht recht zu sagen wagte. Zum Glück trifft jene günstige Stellung des Fürstbischofs gerade mit der Zeit zusammen, in der sich Burgo auf seinem wichtigsten Posten, in Rom, befindet. Während wir demnach für die Kaiserwahl Karl's V., für die ungrischen Verhältnisse in den letzten Jahren des unglücklichen Ludwig's II., für die italienischen Angelegenheiten in den Jahren 1525—1529 mehr zerstreute Notizen aus Burgo's Briefen sammeln können, gewinnen wir vom Jahre 1529 ab einen umfassenden, tiefgehenden Einblick in die so wichtige Politik der römischen Curie. Darum möge man auch die vorliegende Darstellung entschuldigen, wenn sie in den beiden ersten Abtheilungen lückenhaft und weniger zusammenhängend erscheint: — es war die Beschaffenheit des Materiales, die solches mit sich bringen musste.

I.

Burgo's frühere Verhältnisse und sein Charakter.

Es ist nicht viel, was wir über Burgo's frühere Verhältnisse voraussenden können. Ein Italiener von Geburt, war er zuerst in den Diensten Venedigs, die er jedoch bald verliess. Im Jahre 1507 finden wir ihn schon als Gesandten Maximilian's an seine Tochter Margaretha in den Niederlanden, und im selben Jahre [5]) noch als Gesandten in Spanien. Im Mai 1509 ist er in gleicher Eigenschaft im Lager Ludwig's XII. und wohnt der Schlacht bei Agnadello bei [6]). In Folge

dieser Schlacht ergab sich Verona, die schönste Stadt von ganz Italien, wie Maximilian sie voll Freude nannte, und Burgo nahm im Namen des Kaisers davon Besitz [7]; 8 Jahre später musste sein Freund, der Bischof Cles, die feierliche Rückgabe derselben Stadt an die Venetianer vollziehen. Aus Italien folgte Burgo dem König nach Frankreich, und verweilte dort bis zum November des Jahres 1511, wo ihn Maximilian abberief und ihn abermals nach Italien sandte. Von neuem nach Frankreich zurückgekehrt, verliess er im Mai 1512 dieses Land und diesmal für immer. Nach neuen Verwendungen in Italien finden wir ihn in den Jahren 1517 und 1519 in Ungern, um für die Wahl Karl's V. zu wirken; seine weitern Schicksale sollen im Laufe der folgenden Darstellung berücksichtigt werden [8].

Er war einer der tüchtigsten Diplomaten seiner Zeit. In einem schwachen, stets kränklichen Körper wohnte ein bedächtiger, ja furchtsamer, aber kluger und scharfsinniger Geist. Wie wenig Andere, besass er die Gabe, Menschen aller Art zu ertragen, Niemand zu verletzen, überall zu vermitteln und zu versöhnen. Mehr als einmal fand er sich zwischen zwei Parteien und verhütete durch sein kluges Benehmen den Ausbruch offenen Kampfes. Darin bestand seine Stärke: — zur Durchführung grossartiger Ideen fehlte ihm die Energie, die Kühnheit die sich nicht an das Heer der stets auftauchenden Bedenklichkeiten kehrt. Dem König Ferdinand und dem Hause Österreich war er treu ergeben; mit Vorliebe bezeichnete er sich selbst als einen guten Österreicher [9]. Karl V. that nichts für ihn und Ferdinand konnte nicht viel thun; es machte ihn zuweilen unmuthig [10], aber seine Anhänglichkeit vermochte es nicht zu mindern.

Überhaupt war die gemüthliche Seite in ihm vorherrschender, als man es erwarten sollte, und sie zeigt sich mitunter in einer Weise die uns lächeln macht [11]. Noch manches Andere klebte ihm an, was ihm den Anstrich eines Originals gab. Seine Bedächtigkeit ging in Ängstlichkeit über; seine Art und Weise zu verhandeln oder zu berichten, war von ermüdender Weitschweifigkeit. Er schrieb lateinisch, italienisch und französisch, aber immer breit, ohne Schwung oder Glanz, sich endlos wiederholend [12]. Unwillkürlich erinnert er an Polonius, dies Muster weitschweifiger Räthe. Das war wohl auch Schuld, dass man ihn hie und da übersah, unterschätzte;

aber, von seinen Fehlern abgesehen, war er ein kluger Mann und ein treuer Diener seines Herrn. Als er gestorben war, machte sich sein Verlust empfindlich fühlbar, — gerade auf seinem wichtigsten Posten, in Rom, hat ihn Ferdinand nie ersetzen können.

Aber wenden wir uns nun von dem Manne zu seinen Briefen, den Zeugnissen seiner Thätigkeit. Wir müssen mit einem völlig vereinzelt stehenden Briefe beginnen, der jedoch an Wichtigkeit gewinnt, sobald wir ihn mit anderen Nachrichten zusammenhalten.

Brief über die Wahl Karl's des V.

Dieser Brief ist vom 19. April 1519 und gibt Bericht über eine Zusammenkunft der drei geistlichen Kurfürsten und des von der Pfalz zu Ober-Wesel, in Angelegenheit der Wahl Karl's V. Ranke übergeht diese Zusammenkunft; Bucholz erwähnt ihrer, jedoch ohne genauere Angaben [13]). In den von Mone mitgetheilten Actenstücken zur Wahl Karl's V. finden sich zwei Briefe des Herzogs von Nassau an die Prinzessinn Margaretha vom 25. und 28. März 1519, worin dieser die Absicht ausspricht, sich nach Wesel zu begeben, wo die drei geistlichen Kurfürsten und der von der Pfalz zusammentreffen wollten [14]). Leider enthält der nächste von Mone mitgetheilte Brief des Herzogs (vom 11. April) keine weitere Andeutung über die stattgehabte Zusammenkunft.

Burgo berichtet nun darüber, es seien zu Wesel ausser den Gesandten König Karl's auch noch ein Gesandter des Papstes [15]) und ein Gesandter Frankreichs eingetroffen. Der französische Gesandte redete unehrerbietig gegen die Person König Karl's, aber dessen Botschafter und auch andere antworteten ihm, wie sich's gebührte. Wäre er in seiner Heimat, — drohte einer von Karl's Gesandten, die Sache sollte ihm nicht so hingehen. Der Kurfürst von Trier brachte ihn auf gute Art zum Schweigen. Was aber die Kurfürsten unter sich beschlossen hatten, das blieb ein Geheimniss. Nur so viel ist klar — schreibt Burgo — ob sie nun Gutes oder Übles beschlossen haben — wenn sie einig sind werden sie den Kaiser erwählen und die andern werden nichts vermögen. Wenn sie aber nicht einig waren? Burgo's Brief zeigt uns, welche Besorgnisse die Gemüther beängstigten und was man befürchtete. Über die Gesinnung der Kurfürsen machte man sich wahrlich keine Illusionen. „Wer mehr geben kann, wird sie haben, meinte Burgo ganz trocken. Es frage sich nur, wer der Meistbietende sein würde, dem die Kaiserkrone zugeschlagen werden sollte.“ Man fürchtete,

der König von Ungern werde sich darum bewerben, und Frankreich ihn sogar unterstützen, wenn er sich herbeilasse, die Familienverbindung mit dem Hause Habsburg abzubrechen, Maria auszuschlagen und seine Schwester Anna zurückzuverlangen. Oder man dachte, im günstigsten Falle würden die Kurfürsten einen aus ihrer Mitte wählen, und zwar den von Brandenburg. Burgo schien es darum das Beste, den Brandenburger zu gewinnen, und die Ehe zwischen König Karl und der Prinzessinn Anna abzuschliessen, um Ludwig's von Ungern und der böhmischen Stimme sicher zu werden.

Noch bemerkt Burgo, die Kurfürsten von Sachsen und Trier blieben bei ihrer Erklärung, sie wollten bei der Wahl so vorgehen, wie es sich für rechtschaffene und unbestochene Wähler zieme[16]).

Ich habe diesen Brief nicht ganz übergehen wollen, wie gering auch der Zuwachs ist, der damit dem bereits so reichlich bekannten Materiale über die Wahl Karl's V. zugeführt wird. Grössere Ausbeute bieten schon die Briefe der folgenden Jahre, in denen wir Burgo in einem neuen Wirkungskreise finden. Nachdem er nämlich im Jahre 1521 als Gesandter Karl's V. dem Einzuge Ferdinand's in Linz beigewohnt hatte, begleitete er zugleich mit Cles die Prinzessinn Maria nach Ungern, um als Ferdinand's Gesandter an dem Hofe König Ludwig's zu verbleiben. Es wäre gewiss interessant, die ausführlichen Berichte zu kennen, die er in seiner neuen Eigenschaft an Ferdinand und Salamanca sendete: sie würden die werthvollen Gesandtschaftsberichte Orio's und Massario's vervollständigen und dabei den Vorzug haben, von einer minder einseitigen und leidenschaftlichen Anschauungsweise auszugehen, als jene ist die wir bei dem venetianischen Gesandten finden. Seine Stellung und sein Einfluss in Ungern war nicht unbedeutend, obgleich sich in den Werken über ungrische Geschichte (Engel, Fessler, Horvath, Mailáth) nicht einmal sein Name genannt findet. Schon seine milde, überall ausgleichende Persönlichkeit musste ihn bei der im Lande herrschenden aufgeregten Parteistellung zu einem höchst tauglichen Gesandten machen, und es scheint ihm auch wirklich unter allen Ausländern noch am meisten gelungen zu sein, den Hass der Ungern von sich abzuwenden. Mindestens schreibt er an Cles, man habe ihm das Baronat in Ungern verliehen und ihn wie einen Eingebornen behandelt. Seine Abreise wurde bitter beklagt und viele

Gesandtschaft in Ungern von 1521 bis 1523.

schrieben ihm: Wenn er nie gegangen wäre, würden viele Dinge nicht geschehen sein, die jetzt schwer zu heilen sein dürften [17]). Er selber rühmte von sich, er könne ohne Anmassung sagen, hätte er nicht gethan, was er gethan, die Dinge wären schlimm genug ausgegangen [18]).

Lage Ungerns. Und wie schwierig musste die Stellung eines Gesandten sein bei der damaligen Lage des Reiches! Burgo schildert diese, nach seiner Art mässiger und mit minder grellen Farben als Andere; man fühlt doch das Trostlose und Unheilvolle heraus. In den Türken droht ein mächtiger und kriegserfahrener Feind; im Lande herrscht Zwietracht und Verwirrung; das Volk ist des Krieges entwöhnt und entbehrt guter Führer; das Wichtigste fehlt, der Gehorsam. Der König hat nicht Geld noch Einkünfte; er muss die erledigten Beneficien unbesetzt lassen und für sich geniessen, weil er sonst nicht hat, wovon er leben könnte! Oft fehlt es ihm an Speise und Kleidung, ja er ist beinahe schon zu Grunde gerichtet und in steter Gefahr Krone, Leben, Ehre und Gemahlinn zu verlieren. Darin sind alle Einsichtigen einig, dass Ungern ohne auswärtige Hilfe nicht mehr zu retten ist, und so gross ist die Muthlosigkeit und die bange Furcht vor der nächsten Zukunft, dass viele ihre werthvollsten Güter heimlich an sichere Orte ausser Landes bringen lassen, um doch etwas zu retten!

Zur Zwietracht im Innern trat das Misstrauen, die Eifersucht gegen die Fremden die vielleicht allein noch helfen konnten. Mit Ungunst sah man auf die junge Prinzessinn Maria und suchte ihre wirkliche Vermählung mit dem König hinauszuschieben; Fessler hat Unrecht, wenn er die Schuld der Zögerung Ludwig beimisst; dieser war ganz anderer Meinung und wünschte den Hochzeitstag „lieber heute als morgen.“ Die missvergnügten Magnaten waren es, die durch Vorbringung von mancherlei Gründen Karl V. selbst zum Aufschub zu bewegen strebten; und Burgo leistete dem König einen Dienst, als er sich bemühte, seinen Monarchen vom Gegentheil zu überzeugen und ihn für die Beschleunigung zu gewinnen [19]).

Reise nach Böhmen 1522. Der König liebte ihn und hörte gerne seinen Rath, obgleich er ihn nicht immer befolgen konnte; als er im Jahre 1522 mit der Königinn nach Böhmen reiste, nahm er Burgo mit und bediente sich seiner bei den Verhandlungen mit den Ständen [20]). Von Prag aus wollten der König und die Königinn nach Linz zu einer Zusammen-

kunft mit König Ferdinand. Alles war bereit und der Wagen schon bepackt, als die Königinn plötzlich erkrankte und die Reise desshalb unterbleiben musste. Ferdinand sandte alsbald den Grafen Johann Hardeck und den Balbus nach Prag, um über die der Zusammenkunft vorbehaltenen Puncte zu verhandeln, unter andern darüber, dass böhmische Gesandte nach Nürnberg kommen sollten. Auch liess Ferdinand melden, er könne nicht leicht nach Böhmen kommen, wie die Böhmen vorgeschlagen hatten, und es scheine besser, wenn Ludwig, der Türkenhilfe wegen, selbst nach Nürnberg käme. Aber diesem Vorschlage wiedersetzten sich sowohl die Böhmen als auch die Ungern und Ludwig konnte desshalb nicht darauf eingehen [21]).

Erst im März 1523 wurde der Landtag geschlossen, auf dem Alles nach Wunsch des Königs gegangen war. Mit Wohlgefallen verweilt Burgo auf den erlangten Resultaten, zu denen er nicht wenig beigetragen. Die königlichen Schlösser und Güter sind auf Andringen der Stände und mit Zustimmung der Gläubigen denen sie verpfändet waren, in die Gewalt des Königs zurückgestellt, in den Rechten und Gesetzen des Landes passende Reformen vorgenommen worden. Der Burggraf, der Kanzler und andere hohe Beamte haben ihre Ämter niedergelegt mit der Bitte, sie nicht wieder zu ernennen. Der König wollte den Magister Curiae, einen Herrn von Pernstein, in seiner Würde belassen, allein auch dieser weigerte sich um nicht verdächtig zu werden [22]).

Landtag in Prag.

Zwischen den Böhmen und Deutschen sollte Ruhe herrschen bis St. Martin, bis zu welcher Zeit man hoffte, dass der Kaiser einen völligen Vergleich herbeigeführt haben werde.

Auch eine ansehnliche Türkenhilfe bewilligten die Böhmen dem König (von je 1000 Gulden Werthes in beweglichen oder unbeweglichen Gütern 2 Ducaten) und obendrein gestatteten sie ihm, das Haupt des heiligen Paulus Eremita mit nach Ungern zu nehmen. Diesen Wunsch hatte er lange gehegt und nie erreichen können; seine Erfüllung war ihm lieber, als wenn sie ihm nochmals 50.000 Ducaten geschenkt hätten [23]).

Aus Böhmen reiste nun der König nach Mähren, Schlesien und zurück nach Ungern, abermals von Burgo begleitet [24]). Dieser meldet nichts von der Zerrüttung, in der sie das Land trafen, nur des merkwürdigen Reichstages der nach der Ankunft des Königs gehalten wurde, thut er Erwähnung. Lange schon sei kein Reichs-

Rückkehr nach Ungern.

tag so günsig ausgefallen; wenn nur auch Alles mit gleichem Glücke ausgeführt werde, wie es beschlossen worden [25]). Näheres erfahren wir nicht von ihm.

Statt dessen füllt er seine Briefe mit Klagen, dass Ferdinand ihn nicht von seinem Posten abberufe. Seine Privatverhältnisse hatten sich so gestaltet, dass er nichts sehnlicher wünschte, als von seiner Gesandtschaft befreit nach Tirol gehen zu können, um dort seine eigenen Angelegenheiten zu ordnen. Nach vielfach wiederholten Bitten erhielt er endlich im October 1523 die Erlaubniss, Ungern zu verlassen und bis über den nächsten Sommer in Tirol zu verweilen [26]).

Zusammenkunft der Fürsten zu Neustadt.

Auf der Heimreise die er augenblicklich antrat, kam er nach Neustadt gerade zur Zeit, als Ferdinand und Anna von Österreich dort mit Ludwig und Maria von Ungern ihre Zusammenkunft hatten. Mailáth (in seiner Geschichte der Magyaren, 2. Band, S. 233) hat von dieser Zusammenkunft gesagt, es sei dabei beschlossen worden, im nächsten Jahre die Türken anzugreifen; aber in der That kam es damals zu gar keinem Beschlusse. Zwar erbot sich der König von Ungern, 60.000 Mann zu rüsten, und Ferdinand seinerseits versprach 8000 Fusssoldaten, 1000 schwere und ebenso viele leichte Reiter, nebst 30 Kanonen durch sechs Monate zu unterhalten, allein er stellte dabei einige Bedingungen die den Ungern nicht gefielen, und sie umgekehrt solche die er nicht annehmen wollte [27]). So trennte man sich, ohne ein anderes Resultat, als dass man sich gute Rathschläge ertheilte und sich wechselseitig beschenkte [28]). Nach einer gemeinschaftlichen Jagd in der Nähe Wiens kehrten Ludwig und Maria nach Ungern zurück; Burgo eilte nach Tirol [29]).

Er hatte gehofft, Ungern für immer zu verlassen und bestimmt die Absicht ausgesprochen, keine Gesandtschaft mehr anzunehmen, bei der er sich nicht an einem ruhigen Orte befinden und seine Gemahlinn bei sich haben könnte [30]). Statt dessen sollte er noch einmal gerade in die ungrischen Angelegenheiten verwickelt werden, in einer Art die ihm höchst unlieb war, während sie uns beachtenswerthe Winke über die Verhältnisse des Hofes in Ofen bieten.

Kaiserlicher Gesandter in Ungern war der Erzbischof Andreas Alborgo, beliebt bei den Majestäten, verhasst bei den Magnaten, nicht ohne Geschick, aber leichtsinnig [31]). Es lässt sich nicht absehen, welcher besondern Übereilungen er sich mag schuldig gemacht haben, genug er erregte Ferdinand's Unzufriedenheit, und man

beschloss, ihn abzuberufen und Burgo wieder an seiner Statt zu senden, obwohl Ferdinand früher die Absicht gehabt hatte, ihn als Gesandten an seinen Bruder abzuordnen [82]). Burgo's abermalige Berufung nach Ungern.

Burgo, aus Tirol herbeigerufen, trat alsbald die Reise an. In Deutschland erhielt er Briefe seiner ungrischen Freunde, die ihm den Hass und Unwillen der Ungern gegen die Ausländer als aufs höchste gestiegen darstellten. „Sie wollten keine Fremden mehr dulden, den kaiserlichen Gesandten verjagen, oder gar für das, was er in Ungern gethan, zur Rechenschaft ziehen und bestrafen.“ Burgo riethen sie, er möge jetzt nicht nach Ungern kommen, sondern abwarten, bis der erste Sturm „contra Alemannos“ vorüber sein würde [83]). Allein König Ludwig, vielleicht persönlich gegen Alborgo verstimmt und von Burgo's besonnenem Wesen Rettung in seiner bedrängten Lage erwartend, bestand auf schleuniger Ankunft. Burgo war bereit; — da plötzlich kam aus Ungern die Nachricht, er möge seine Weiterreise einstellen, da man seiner nicht bedürfe, die Königinn wünsche den früheren Gesandten zu behalten.

Burgo's erstes Gefühl bei dieser Nachricht war das der Freude. Das Vergnügen darüber, von einer lästigen Gesandtschaft befreit nach seinem geliebten Enn zurückkehren zu können, wo inzwischen seine Gemahlinn über ihn als einen grausamen, sie stets verlassenden Gatten klagte, liess ihn anfangs die ihm zugefügte Beleidigung fast übersehen. Ziemlich ruhig bemerkte er nur, es habe keine kleinen Irrungen abgesetzt, und die Sache missfalle dem Erzherzoge [84]). Bald darauf erwachte denn doch in ihm der Unmuth über die launenhafte Abfertigung von Seiten der Königinn, und er sandte eigens seinen Secretär (Gaspar) nach Ofen, um den Grund jenes Benehmens zu erforschen und darüber Klage zu führen.

Wie sich nun die Sache darstellte, war sie das einfache Resultat einer Hofintrigue. Alborgo verlor ungern seinen Posten, auf dem er sich wohl vergnügte [85]), und machinirte darum gegen seinen Ersatzmann.

Hilfreiche Hand dazu bot ihm Georg von Brandenburg, der bekannte üble Rathgeber Ludwig's, der Burgo persönlich nicht leiden mochte, weil er seinen Einfluss ungern sah und ihn obendrein im Verdacht hatte, er trage die Schuld, dass der Kaiser ihm, dem Markgrafen, die versprochene Pension nicht weiter auszahlen liess. Alborgo und der Markgraf bestürmten dann vereint die Königinn die nun, Verhältnisse des Hofes.

wie sie selber an Burgo entschuldigend erklären liess, nicht in irgend einer bösen Absicht, sondern blos dem Gesandten zur Gunstbezeugung jenen Schritt that, ohne den Vortheil des Landes zu bedenken, oder nur das Widerstreben des Königs zu achten, der den ganzen Vorfall bitter beklagte, ohne doch die Kraft zu besitzen, ihn zu verhindern [36]).

Das Interessante an diesem, seinem Wesen nach ziemlich gewöhnlichen Handel ist eben die Betheiligung der Königinn. Die junge Fürstinn fand sich in Ungern in einer eigenthümlichen Stellung. Von Natur mit Lebhaftigkeit und scharfem Verstande begabt, weit mehr durch Gaben des Geistes als durch körperliche Schönheit ausgezeichnet, dazu die Enkelinn und Schwester eines Kaisers, war sie weder frei von Ehrgeiz noch von Herrschsucht. Schon als sie kam, fand sie in Ungern wenig Liebe. Diese Heirath des jungen Königs mit der Ausländerinn, der Habsburgerinn, dies ganze gefährliche Werk von Maximilian's Staatsklugheit hatte man nur ungern und mit Misstrauen gesehen. Die Königinn that nichts, diese Stimmung zu bessern; das oligarchische Treiben in Ungern war ihr unerträglich, und sie wandte sich von dem Lande ab, das ganz anders werden musste, sollte es ihr gefallen. Wäre König Ludwig der Mann zu einer energischen Opposition gegen das, Krone und Reich verderbende Magnatenthum gewesen, er hätte in seiner Gemahlinn die kräftigste Verbündete gefunden, und dann hätte ihr Muth, ihr Geist zum Heile des Landes dienen können. Allein gefährlich musste es werden, wenn es der Königinn in den Sinn kam, für sich allein, getrennt von dem König, eine Opposition durchzuführen, zu der es ihm an Kraft gebrach. Leider kam es dahin; Ludwig verstand seine Frau ebenso wenig zu beherrschen, als seine Unterthanen. Die Königinn stellte sich an die Spitze einer kleinen Partei — sie agitirte gegen die Magnaten, gegen die nächsten Freunde des Königs, im Nothfalle gegen ihn selber. So war Thurso ihr Liebling gewesen; später verfolgte sie ihn, weil er es mit dem Könige hielt [37]). So liess sie Burgo fallen, weil er Extremen abhold war, und weil Georg von Brandenburg der sie ganz gewonnen hatte, keinen Genossen dulden wollte, der ihm zu widersprechen wagte! [38]) Der Markgraf und Alborgo waren ihre Hauptstütze. Massaro [39]) thut der Königinn Unrecht, wenn er sie blos als vergnügungssüchtig schildert, wie er denn überhaupt nur gehässig von ihr spricht, und Alles übersieht, was an ihr vortrefflich war. Wenn die Königinn mit den

Beiden tanzte, ritt und sich vergnügte, so war der Grund ihrer Zuneigung doch ein tieferer, als die blosse Sucht sich zu zerstreuen. Diese Männer bildeten die Häupter einer Partei, mit der Maria wahrlich etwas Anderes zu erreichen suchte, als blosses Vergnügen. Das Eine übersah sie leider, dass mit diesen Menschen nichts zu erreichen war als Vermehrung der Verwirrung; diese wuchs denn auch von Tag zu Tag.

Einzelne Züge aus jener Zeit der wachsenden Noth liefert uns noch Burgo. So meldet er unterm 18. September 1524, der alte Palatin sei wieder eingesetzt und regiere wie früher, und diese Notiz bestätigt uns die Angabe des venetianischen Secretärs von der Absetzung Bathori's nach des Königs Rückkehr aus Böhmen, die Mailáth in seiner Geschichte der Magyaren (2, 332) nur zweifelnd anzuführen wagte. In demselben Schreiben finden wir den Namen der acht Männer, aus denen die Ungern den Rath des Königs zusammengesetzt wissen wollten. Es waren der Erzbischof von Gran, der Bischof von Siebenbürgen, der Bischof von Erlau, der Schatzmeister, der Palatin, der Woiwode Zapolya, Johann Drappi und ein anderer Adeliger. Auch Bornamissa wurde zum König berufen; aber er blieb zu Hause und wollte nicht kommen.

Die folgende Scene aus dem Reichstage zeigt am besten die Erhitzung der Gemüther.

Bei den Grossen war Paul Artandi besonders beliebt. In einer Sitzung des Reichstages nennen ihn die Königlichen geradezu einen Verräther an dem König und der Königinn. Ein entsetzlicher Tumult entsteht; die anwesenden Bischöfe, voll Schrecken, ergreifen die Flucht; blos der Bischof von Erlau hält Stand und bringt die Streitenden aus einander. Hätten sie Schwerter gehabt, sagt der Berichterstatter, es wären wohl über tausend Menschen erschlagen worden!

Bei solcher Aufregung, bei solcher Erbitterung konnte es auch nicht fehlen an ungeheuerlichen Gerüchten. So berichtete man an Burgo, der Palatin unterstütze Meuchelmörder die dem Thurso, Bornamissa und dem Könige nachstellen, und der kaiserliche Gesandte sei im Einverständnisse[40]). Es ist gar kein Grund vorhanden, in dieser Nachricht etwas Anderes zu sehen als ein Erzeugniss der Furcht oder der Bosheit; das Gerücht als solches ist von trauriger Bedeutung. Die Zeit, in der das Entsetzlichste mit solcher Leichtigkeit verbreitet

und geglaubt wird, ist sicher nicht weit davon, das Entsetzlichste zu erleben!

Mit diesen Nachrichten schliessen Burgo's Mittheilungen über Ungern. Er kam nie mehr in dieses Land zurück und fand bald darauf einen neuen Schauplatz seiner Wirksamkeit mit völlig veränderten Verhältnissen, auf den wir ihm nun folgen müssen. Einmal noch in späterer Zeit kommt er in seinen Briefen auf Ungern zurück, und spricht, wie im Rückblicke auf seine Erfahrungen in jenem Lande, sein Urtheil über den Charakter seiner Bewohner:

„Novi ego ingenia Hungarorum; non est respiciendum ad ea, que faciunt, nec ad suos primos motos, nec ad alia multa; sepe enim mutantur."

II.

Von der unterbrochenen Reise nach Ungern war Burgo sogleich wieder nach Enn in Tirol zurückgekehrt, neuer Aufträge seines Fürsten gewärtig. Ferdinand bedurfte eines vertrauten Dieners, um ihn mit einer Reihe wichtiger Vorschläge und Aufträge an den Kaiser nach Spanien zu senden, und seine Wahl fiel auf Burgo, obgleich der schwankende Gesundheitszustand des alten Mannes Besorgnisse einflösste[41]. Burgo nahm die Sendung an und Ferdinand beschied ihn zu sich nach Innsbruck, jedoch „mit veränderter Kleidung und nur von einem Diener begleitet; dann wolle er an einem verborgenen Orte ein paar Tage lang mit ihm beisammen sein, und Alles besprechen"[42].

Allein Burgo der sich wirklich Ende Juni bei Ferdinand in Innsbruck einfand, kam auf seiner weitern Reise nur bis Genua; hier erkrankte er und sah sich gezwungen unverrichteter Dinge nach Enn zurückzukehren. Den Rest des Jahres 1525, 1526 und einen Theil von 1527 finden wir ihn nun in zurückgezogener Einsamkeit auf diesem Schlosse das er selbst seine Einöde nennt, ohne einen bestimmten Auftrag, aber mit steter Aufmerksamkeit die Ereignisse in Italien beobachtend.

Über diese verbreiten sich nun seine Briefe. Obgleich er nicht selbst im Lande verweilt, ist er doch stets wohl unterrichtet und mit guten Nachrichten versehen; übrigens zeigt er sich gerade in dieser Partie seiner Briefe mehr als rathgebender Staatsmann, denn als Berichterstatter.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf die damalige Lage Italiens.

Der Sieg von Pavia und die Gefangennehmung des Königs von Frankreich hatten dem Kaiser das entschiedene Übergewicht verschafft, zugleich aber auch die schwersten Besorgnisse gerade bei seinen italienischen Verbündeten wachgerufen, Besorgnisse die bei der in Italien geltenden Politik des steten Bundes der Schwächeren gegen den Mächtigen zum sichern Abfall führen mussten. Schon in der letzten Zeit vor der Schlacht von Pavia war das Benehmen des Papstes fast mehr als zweideutig gewesen; wenn ihn nun der völlige und unerwartete Sieg der Kaiserlichen zu einem neuen Vertrage bewog (1. April 1526), so konnte man die kurze Dauer desselben ohne Wahrsagekunst voraus verkünden. Zur Furcht vor des Kaisers Übermacht kamen andere, zum Theile gerechte Klagen der Italiener, besonders über das Benehmen der fremden Truppen, der Spanier und Deutschen. „Wenn Ferdinand Mailand erhalten wolle," schrieb Burgo[43]), „so möge er doch sorgen, dass die steten Plünderungen das Volk nicht zur Verzweiflung trieben. Er sei berichtet, die Italiener wären von Hass entbrannt, nicht gegen den Kaiser und seinen Bruder, sondern gegen ihre plündernden Soldaten." So fanden die Pläne der Fürsten eine Stütze in dem Unwillen des Volkes. Dennoch scheute man noch offene Gewalt; Verrath unter des Kaisers eigenen Leuten angezettelt, sollte vorerst die allzu gefährliche Macht desselben schwächen. Hatte sich Karl V. des Bourbon gegen Frankreich bedient, so versuchte man jetzt seinen besten Feldherrn, Pescara, gegen ihn zu wenden. Es war ein schlauer Gedanke, den General zum Verräther zu machen, gegen den man nicht zu kämpfen wagte, und Morone übernahm die Ausführung. Burgo bestätigt nur bekannte Dinge[44]). Pescara, verstimmt gegen den Kaiser, weil ihm seine Wünsche nicht erfüllt wurden, äusserte seinen Unmuth gegen den Morone, und dieser, „obgleich ein Fuchs, ging in die Falle". Pescara, ein Italiener seiner Geburt, ein Spanier seiner Denkungsweise nach, verschmähte den Verrath der ihn zum Könige von Neapel machen sollte, betrog die Gegner, nahm den Morone gefangen, und belagerte den Herzog von Mailand in seinem Castelle. Die Absichten der Italiener schienen gründlich vereitelt. Lage Italiens.

Aber die Aussichten trübten sich von Neuem, Pescara starb; der Papst, durch das Vorgehen gegen Mailand noch mehr gereizt,

zeigte aufs entschiedenste seine feindselige Gesinnung im Grossen und im Kleinen. Indess bemühte sich der Herzog von Ferrara vergeblich die Venetianer mit dem Kaiser auszusöhnen. Für den Herzog von Mailand zeigte sich allgemeine Theilnahme, selbst unter den Anhängern des Kaisers. So trug der Propst von Trient aus Mailand die Ansicht mit sich fort, der Herzog sei unschuldig, und wenn er auch gefehlt habe, so solle man doch seiner schonen, und ihn frei lassen, wenn auch nur mit gebundenen Händen [45]). Voll warnender Besorgniss schrieb Burgo an Cles, der Himmel möge geben, dass der französische Friede aufrichtig sei, anders wisse er nicht, wie diese Dinge ausgehen würden. Ernsthaft rieth er, man möge doch schleunig vorsehen, das Heer und die Provinz zu sichern, denn es drohten grosse Gefahren. Ferdinand möge trachten, sich vom Reichstage loszumachen und nach Innsbruck eilen, um dort auf einem schleunig berufenen Landtag Massregeln zu berathen und zu ergreifen. Am besten wäre es wenn Ferdinand vom Kaiser Macht hekäme, selbst einigermassen für Italien zu sorgen [46]).

Burgo hatte sich nicht getäuscht, wenn er in dem eben erwähnten Briefe versicherte: „Aufschub könne nichts nützen, denn das Feuer sei in der Nähe.“ Schon am 22. Mai unterzeichneten der Papst, Frankreich, Venedig, Herzog Sforza und Florenz die Liga. Der Papst befestigte Bologna, Parma und Piacenza; es ging das Gerücht, er werde 10.000 Schweizer ins Land ziehen. Auch die Venetianer zogen ihre Truppen zusammen, dachten daran, Lodi, Pavia, Como und Alessandria zu besetzen, dann nach Mailand zu ziehen und mit Hilfe der Schweizer den Herzog zu befreien, ehe noch Truppen aus Deutschland eintreffen könnten [47]).

Die Lage der Kaiserlichen war wirklich im äussersten Grade misslich und hätten die Gegner mit mehr Nachdruck und Schnelligkeit gehandelt, sie hätten damals unendlich mehr leisten können, als wirklich geschah [48]). Aber bei allem Eifer der in Wort und Schrift sich kund gab, gingen sie mit der That doch nur langsam und zögernd vorwärts. Am 19. Juni hatten die Venetianer die Adda noch nicht überschritten; nur die Päpstlichen eilten und stachelten die Andern auf. Gegen Mailand sollte endlich ein entscheidender Schlag geführt werden.

Angriff auf Mailand. Den Venetianern war Lodi durch Vermittlung des Ludovico Vistarino übergeben worden. Nachdem sie drei bis vier Tage in Lodi

geblieben waren, zogen sie aus, vereinigten sich mit den päpstlichen Truppen und rückten nach Meregnano. Hier kam der Herzog von Urbino zu ihnen und forderte sie dringend auf, sogleich gegen Mailand zu ziehen, weil das Castell sich nicht mehr länger als 6 Tage halten könne. In der Stadt lagen 12.000 Spanier, die das Castell belagerten, und zugleich sich selbst aufs beste verschanzt hatten. Die Venetianer und die Päpstlichen unter Urbino's Anführung drangen in die Vorstädte ein, und zwangen die Spanier die sich in einen Hinterhalt gelegt hatten, zum Weichen. Aber auch sie verloren Viele bei diesem Gefechte und der Angriff auf das Fort, an der Porta Nuova, in das sich die Spanier geworfen, nachdem sie noch zuvor einen Theil der Stadt geplündert, misslang völlig. Sie zogen sich nach Meregnano zurück, und wenig Tage später, am 24. Juli, übergab Sforza Mailand und Cremona [49]).

Vorschläge Burgo's.

Damit war nun wohl das augenblickliche Übergewicht wieder auf Seite der Kaiserlichen, aber die Gegner waren noch keineswegs besiegt, der Krieg noch keineswegs zu Ende. Im Gegentheile hatte es allen Anschein, als sollte er sehr langwierig werden, und gerade das war es, was besonders Ferdinand und die Seinen am meisten fürchten mussten.

In Ungern war Ludwig bei Mohacs gefallen. Ferdinand sollte nun die Krone gegen Zapolya, das Land gegen die Türken behaupten [50]). Unter solchen Umständen konnte er nicht nur seinen Bruder in Italien nicht unterstützen, sondern er bedurfte selber der Hilfe des Kaisers gegen die allzu mächtigen Feinde. Darum konnte er nichts sehnlicher wünschen, als schleunige Herstellung des Friedens in Italien [51]), und auf dasselbe Ziel mussten Alle hinarbeiten, welche die politischen Verhältnisse günstig für Ferdinand stellen wollten. Von diesem Gedanken ausgehend legte Burgo dem Bischof Bernhard einen weitläufig begründeten Plan vor, der zur Erlangung des Friedens führen sollte. Mit Recht bemerkte er, der Krieg in Italien könne nicht durch ein oder zwei glückliche Schlachten beendet werden, denn die Gegner kämpften nicht so sehr um das Herzogthum Mailand, als gegen die gefürchtete Übermacht des Kaisers; sie würden sich eben darum stets von neuem erheben. Ebenso hartnäckig würde der Krieg in Ungern werden. Zapolya habe zwar Mangel an guten Fusssoldaten — aber solche seien anderswo zu finden. Er könne sich mit den Türken verbinden und auch Venedigs Hilfe werde nicht fehlen;

daher solle Ferdinand zu einem guten, tapfern und lange dauernden Kriege rüsten, andererseits aber Alles aufbieten, mit Zapolya und den Ungern einen Vertrag zu Stande zu bringen. Nicht minder solle der Kaiser in Italien den Frieden suchen und Ferdinand hiebei den Vermittler machen.

Zu diesem Zwecke sollte vor Allem ein Gesandter nach Venedig abgehen, und mit dem Dogen heimlich und nur mündlich verhandeln über einen allgemeinen, durch Ferdinand zu vermittelnden Frieden, der auf einer Generalversammlung der Fürsten zu Rom (oder auch anderswo) geschlossen werden könnte. Derselbe Gesandte sollte sich hierauf nach Rom begeben, dann zu Bourbon, Leiva und Frundsberg, damit diese ungeachtet der Unterhandlungen nicht von den Kriegsunternehmungen abliessen, ferner nach Frankreich und endlich zum Kaiser. Burgo selbst erbot sich diese Gesandtschaften alle oder doch zum Theil zu übernehmen, während er zugleich vorschlug den Grafen von Ortenburg nach England und an Margaretha zu senden [52].

Indess ging der Krieg im Felde langsam und schläfrig weiter. Burgo beklagte es, dass die Kaiserlichen den ganzen Winter über nichts gethan hätten als auf verschiedene Art die Zeit vergeudet. Die Anführer waren unter sich nicht einig, das lähmte alle Bewegungen. Inzwischen stärkten sich die Feinde, und es schien, als sollte das Frühjahr den Krieg mächtiger beleben. Frankreich sandte Truppen nach Italien, die Venetianer rüsteten zu einer Expedition gegen Neapel, in Tirol fürchtete man einen Einfall des kühnen Bauernführers Gaismair unter dem Schutze und der Mitwirkung Venedigs. Noch Schlimmeres stand zu erwarten. Die türkische Flotte belagerte drei venetianische Häfen in Dalmatien; man besorgte in allem Ernste, das Ganze sei pure Spiegelfechterei und die Türken würden sich eines schönen Tages plötzlich mit den Venetianern zum Angriff auf Neapel vereinigen [53].

Friedenshoffnungen.

Mitten in diese bangen Besorgnisse, in diese trüben Aussichten traf eine unerwartete, freudige Nachricht; der Papst, erschreckt durch die nahe Türkengefahr, hatte am 19. März einen Waffenstillstand mit dem Kaiser geschlossen — die Vertreter der Friedenspolitik hofften das Beste.

Man weiss, wie sehr sie sich irrten. Der Sonnenstrahl der auf einen Augenblick das dunkle Gewölk durchbrach, liess sie heitern Himmel hoffen, und statt dessen sollte sich das Gewitter erst entladen.

Die Freude über die Nachricht vom Waffenstillstande hatte Burgo so verblendet, dass er ganz übersah, welche Hiobspost er zugleich mit dem Berichte über jenes glückliche Ereigniss an Cles übersendete. Er meldete, ganz nebenher, und ohne besonderes Gewicht darauf zu legen, Frundsberg habe aus dem Lager einem guten Freunde sagen lassen: Er möge gutes Muthes sein, weil der Herzog von Bourbon und die Andern im Heere diesen Waffenstillstand nicht annehmen würden [54]).

Das war es was Burgo und seine Freunde übersahen, und was alle ihre Pläne vereitelte. Im Lager des eigenen Heeres hatten die Friedenspolitiker ihre Feinde zu suchen; in diesem Lager war die Demüthigung des Papstes, die Vernichtung seiner Macht eine wie instinctmässig beschlossene Sache — das konnte man bald genug erfahren!

Leider fehlen mir nun Burgo's weitere Berichte über die folgenden Ereignisse und die endliche Katastrophe, die Erstürmung Roms. Er hatte den Auftrag erhalten, sich zu Bourbon zu begeben; aber er konnte diesen nicht mehr erreichen, und ging nach Ferrara, um von da aus den Lauf der Dinge zu beobachten und zu berichten. Aber im Innsbrucker Archiv fehlen seine Briefe bis zum Jahre 1530; die ergänzenden des Staatsarchivs beginnen erst mit December des Jahres 1529. Die reiche Zwischenzeit übergehend, kann ich erst hier meine Darstellung wieder aufnehmen [55]).

Wir finden Burgo als Ferdinand's Gesandten in Bologna bei jener berühmten Zusammenkunft Karl's V. mit dem Papste, die dazu bestimmt war, alle noch obwaltenden Streitigkeiten auszugleichen und Italien den vollen Frieden zu geben. Mit dem Kaiser war Salines gekommen, der damalige Bevollmächtigte Ferdinand's bei seinem Bruder, und auch Monsignor de Breda fungirte als Ferdinand's Gesandter, aber mit wenig Glück und Erfolg. Er stand nicht in Gunst beim Kaiser und beim Papst, man warf ihm Leichtsinn und Unzuverlässigkeit vor; Salines wollte gar nicht mehr mit ihm verhandeln, und es blieb zuletzt nichts übrig, als ihn mit einem Auftrage von Bologna weg nach Frankreich zu senden [56]). Dagegen war Salines beim Kaiser sehr beliebt und hielt sich viel am Hofe auf, so dass er mehr als Höfling erschien, denn als Gesandter [57]). Burgo selbst litt während seines Aufenthaltes in Bologna sehr an der Gicht und musste oft das Bett hüten; aber auch wenn dies nicht der Fall

Burgo in Bologna.

war, zeigte er sich nach seiner Art äusserst zurückhaltend, und ging nur an den Hof, wenn er Depeschen vorzulegen hatte [58]). Doch verbarg er Cles gegenüber seine Empfindlichkeit nicht, dass man ihn so wenig beachtete, und weder der Kaiser, noch dessen Räthe ihn zu den geheimen Verhandlungen beizogen. Es könne, schreibt er, nicht zur Ehre des Kaisers gereichen, dass er, der Gesandte seines Bruders, hier so zurückgesetzt werde, aber Salines belehre ihn: Es sei so die Gewohnheit des Kaisers und seines Hofes [59]).

Abschluss des Vertrages mit Venedig.

Den Beweis dafür, dass Burgo sich nicht ohne Grund beklagte, und dass allenfalls auch Ferdinand Ursache gehabt hätte, sich zu beklagen, wird man in der Art und Weise finden, in der zu Bologna die Verhandlungen mit Mailand und Venedig geführt wurden [60]). Ferdinand's Interesse war dabei in nicht geringem Masse betheiligt. Man weiss, dass er Absichten auf Mailand hatte, und was Venedig betraf, so handelte es sich für ihn darum, ob die Republik sich jetzt bereit finden würde, die nicht erfüllten Bedingungen des Friedens von 1523 in Ausführung zu bringen, und manchen andern Beschwerden seinerseits gerecht zu werden. Hauptsächlich dieser Verhandlungen wegen war Burgo nach Bologna gesandt worden, und hatte darüber weitläufige Instructionen erhalten.

Es klingt seltsam genug, wenn wir hören, dass man ihn an allen diesen Verhandlungen gar keinen Antheil nehmen liess [61]). Bis zum 21. December waren ihm und den beiden andern Bevollmächtigten Ferdinand's durch Granvella und den Grosskanzler nur zwei Mittheilungen ganz allgemeiner Art gemacht worden, während er von den einzelnen Puncten der in Verhandlung begriffenen Verträge nur einige wenige erfuhr, die ihm der Papst in vertrautem Gespräche mittheilte, oder ihm während seiner Krankheit mittheilen liess. Vergebens liess Burgo den Kaiser und den Kanzler zu wiederholten Malen bitten, man möge ihm doch von Tag zu Tag mittheilen, was verhandelt werde; man gab stets die Versicherung, es werde geschehen, und er erfuhr doch nichts. Auch Salines konnte vom Kaiser nicht mehr erhalten, als dass der Vertrag, sobald er geschlossen sein würde, vor Allen den drei Gesandten mitgetheilt werden solle, damit ihn Ferdinand doch wenigstens zuerst von ihnen erfahre [62]). Mit diesem Bescheide waren sie thatsächlich von jeder Theilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossen und Burgo gab alle Hoffnung auf, den Wünschen Ferdinand's Geltung verschaffen zu können.

Am 23. December Morgens wurde der Friede mit Mailand und Venedig abgeschlossen, und noch wusste Burgo nichts Näheres über die Bedingungen. Noch denselben Tag liess ihn der Kanzler auffordern, seine Instruction vorzulegen, weil es nöthig sei, dass er den Vertrag unterzeichne, ein Ansinnen das ihn in nicht geringe Verlegenheit setzte. Die Instruction enthielt die Forderungen die Ferdinand in den Verhandlungen durchzusetzen gedacht hatte, Forderungen die das Mass des muthmasslich Zugestandenen voraussichtlich weit überschritten. Dann aber hatte Salines dem Burgo einen Brief Ferdinand's an den Kaiser gezeigt, worin dieser erklärte, sich in Allem dem Gutdünken seines Bruders fügen zu wollen.

Burgo wusste nicht, was beginnen; den Vertrag bestätigen, schien gegen seine Instruction, von der abzugehen ihm wenigstens kein Befehl zugekommen war; ihn nicht bestätigen, konnte veranlassen, dass die Venetianer den Abschluss des Friedens mit dem Kaiser verweigerten. In grosser Besorgniss wandte sich Burgo an Cles um schleunigen Bescheid, was er thun solle [63]).

Aber man liess ihm nicht Zeit, die Antwort des Bischofs abzuwarten. Am 24. schickte der Kanzler noch in der Nacht zu Burgo, er möge durch Salines sein Mandat senden, weil die Bevollmächtigten des Kaisers, der Venetianer und des Herzogs von Mailand beisammen wären, und es sehen wollten. Burgo sandte wirklich den Salines ab, belehrte ihn aber zuvor, welche Puncte er dem Kanzler und den kaiserlichen Räthen allein mittheilen solle. Nach einer Stunde kehrte Salines zurück, meldete, was verhandelt worden, und dass der kaiserliche Secretär Valdesius kommen und Burgo die Artikel des Tractates mit den Venetianern vorlesen werde, damit er sie sofort unterfertige. Burgo erklärte, es scheine ihm besser, dass der Kaiser sich für seinen Bruder verbürge und Ferdinand hinterher den Vertrag ratificire, da man seinen Gesandten die Bedingungen zu spät bekannt gegeben, als dass sie die Willensmeinung ihres Herrn hierüber hätten einholen können.

Auf des Salines' Gegenvorstellungen beharrte er zuletzt wenigstens darauf, Salines solle zum Kaiser gehen und erwirken, dass Se. Majestät ihm, Burgo, die Unterzeichnung des Vertrages ausdrücklich befehle. Während Salines diesem Wunsche willfahrte, kamen zu Burgo der Secretär, die Gesandten der Venetianer und des Herzogs von Mailand, um der Unterzeichnung beizuwohnen.

Salines brachte die Antwort des Kaisers: Burgo solle auf jeden Fall unterzeichnen; andere Bedingungen seien nicht zu erlangen und es sei zum Nutzen des Kaisers und Ferdinand's, der guten Grund habe sich der Nothwendigkeit der Zeitverhältnisse und dem Willen des Kaisers zu bequemen; sonst könne auch dieser nicht thun, worauf Ferdinand so sehr dringe. Noch etwas Anderes liess der Kaiser an Burgo sagen, was dieser gar nicht an Cles zu schreiben wagte, das ihn aber zumeist bewog, dem Drange der Nothwendigkeit nachzugeben und den Vertrag mit Venedig zu unterzeichnen [64]). Er war keineswegs günstig für Ferdinand, denn dieser erlangte nichts von dem was er gewünscht hatte, und die alten Streitigkeiten vom Wormser Frieden her blieben unerledigt [65]).

Man muss wohl fragen, was den Kaiser zu einem solchen Vorgehen bewegen konnte?

Vor Allem war es die missliche Lage der Dinge in Deutschland. Des Kaisers Rückkehr war äusserst nöthig, Ferdinand selbst forderte sie aufs dringendste; aber Karl V. konnte daran nicht denken, wenn nicht Italien völlig beruhigt war. Das machte er auch gegen Burgo geltend, indem er ihm bedeuten liess, wenn der Friede nicht unterzeichnet werde, könne auch er nicht thun, was Ferdinand so dringend verlange. Burgo selber sah das wohl ein und sprach auch die Befürchtung aus, seine Weigerung werde den Kaiser nur noch länger in Italien aufhalten.

Dazu kam noch eine andere Besorgniss, die nämlich, ob Frankreich den Frieden aufrichtig halten wolle.

Der französische Gesandte suchte beim Kaiser die Änderung einiger Artikel des Vertrages von Cambrai zu erlangen, — Karl schlug es ab, und wurde misstrauisch. Wenn ihm der Papst von Frankreichs friedlicher Gesinnung sprach, antwortete er jedesmal: „Heiliger Vater, glaubt es nicht“ [66]). Kurz vor Abschluss des Friedens mit Venedig, kamen neue Nachrichten aus Frankreich. Der König weigerte sich nicht nur, Hilfe gegen die Türken zu leisten, er wollte nicht einmal zugeben, dass der Papst den Kirchenzehent erhebe und die Türkensteuer in Frankreich ausschreibe. Dass man sein Erbieten gegen die Türken ein mächtiges Heer zu rüsten, abgelehnt, dass man eine Änderung des Vertrages von Cambrai verweigert hatte, war für ihn hinlänglicher Grund zu wachsender Verstimmung und sein ganzes Benehmen erregte ernstliche Besorgnisse [67]). Um so

nöthiger erschien es dem Kaiser, Italien schleunig zu beruhigen und Venedig zu gewinnen, auch wenn Ferdinand's Interessen darum aufgeopfert werden mussten. Von Ferdinand's Gesandten, besonders von Burgo, mochte er Widerstand gegen ein solches Vorgehen befürchten, der, wenn auch nichts Anderes, doch eine Verzögerung bewirken konnte. Darum wurden sie von vorneherein von den Verhandlungen ausgeschlossen, und ihre schliessliche Zustimmung wie durch Überrumplung, ja durch ein förmliches Machtwort des Kaisers mehr erzwungen, als erhalten. Karl V. selbst erklärte, er hätte gerne anders gehandelt, aber er habe sich gezwungen gesehen nachzugeben selbst in preiudicium honoris et rerum Majestatis sue et regis, fratris sui [68]). Burgo, so viel Sorge ihm die ganze Angelegenheit gemacht hatte [69]), tröstete sich zuletzt damit, dass er bei der ungünstigen Lage des Königs gegenüber den Türken und Lutheranern und bei der Fruchtlosigkeit jedes Protestes am besten gethan habe, dem Kaiser nachzugeben.

Am letzten December wurde der Friede publicirt [70]), Freudenfeuer und andere Zeichen der Fröhlichkeit folgten; am andern Morgen war feierlicher Gottesdienst in der Capelle, dem der Kaiser und der Herzog von Mailand beiwohnten.

Um keine Zeit zu verlieren, sandte der Kaiser augenblicklich einen Gesandten nach Venedig. Burgo dachte daran, dass diesem der Auftrag gegeben werden könne, mindestens noch etwas mehr, als in dem Vertrage stand, für Ferdinand zu erlangen [71]). Ein solcher Punct der dem Könige vorzüglich am Herzen lag, war die Ausschliessung der Rebellen vom Frieden. Auf Burgo's Vorstellungen versprach auch der Papst mit den venetianischen Gesandten zu reden, dass die Wiedertäufer und andere Verwiesene aus dem Gebiete der Republik ausgewiesen werden sollten, und Burgo übergab ein Memoriale über diesen Punct, ohne jedoch ein günstiges Resultat erreichen zu können [72]).

So war die Hauptaufgabe seiner Sendung, wenn auch nicht durch seine Schuld, nur ungünstig gelöst worden; glücklicher, mindestens zum Theile, war er in seinen Bestrebungen, so weit sie sich auf die ungrisch-türkischen Angelegenheiten bezogen.

Zwar gelang es ihm auch hier nicht, mit seinem Hauptplane durchzudringen, dass sich nämlich die italienischen Fürsten verpflichten sollten, an Ferdinand Geldsubsidien gegen die Türken zu zahlen, Ungrisch-türkische-Angelegenheiten.

entweder eine bedeutende Summe ein für allemal, oder monatliche Raten: obgleich der Kaiser und der Papst den Plan billigten, kam er doch nie zur Durchführung [73]). Auch als Burgo den Papst aufforderte, einige feste Plätze in Slavonien zu unterstützen, wie er es schon öfter gethan, erhielt er nur die Antwort: Wenn der Papst zu andernmalen einen derartigen Succurs geleistet habe, sei es stets mit Hilfe der Venetianer geschehen; jetzt aber sei von diesen nichts gegen die Türken zu erlangen. Nichtsdestoweniger werde Se. Heiligkeit, sobald der Friede mit Venedig geschlossen sei, neuerdings hierüber mit ihnen verhandeln [74]). Aber neben diesen abschlägigen Antworten erfolgten denn doch auch einige günstige. So gelang es wenigstens, vom Papste das Versprechen von Subsidien im Betrage von 40.000 Ducaten zu erlangen. Die Aufbringung dieser Summe machte freilich nicht geringe Mühe. Der Papst schrieb eine Türkensteuer in Parma aus, die auf alle Gebiete des Kirchenstaates ausgedehnt werden sollte, und gegen Verpfändung dieser Steuer suchte man von den Wechslern ein Darlehen von 40.000 Ducaten zu erhalten. Dabei gab es denn Schwierigkeiten über Schwierigkeiten, und erst als der Cardinal von St. Quatuor und der Cardinal von Perusia, Cammerlengo des Papstes, sich jeder für 10.000 Ducaten verbürgt hatten, wurde es möglich, wenigstens einen Theil der versprochenen Summe zu erhalten [75]).

Auch dies erlangte Burgo, dass über Zapolya und seine Anhänger die Excommunication verhängt wurde. Zwar erklärten die mit dieser Angelegenheit betrauten Cardinäle zuerst die Aussagen der vernommenen Zeugen für nicht zureichend und verlangten Vernehmung solcher Personen, die zur Zeit des Türkeneinfalles in Ungern gewesen wären, und ein „testimonium de visu et auditu“ abgeben könnten; aber ehe noch Burgo einen Schritt thun konnte, diesem Verlangen zu willfahren, liess man es von selbst wieder fallen, und beschloss in der Sitzung des Consistoriums vom 21. December die Excommunication [76]). Die Zapolya freundliche Partei der Cardinäle (und diese war sonst weder klein noch unbedeutend) zog sich diesmal zurück, durch die persönliche Gegenwart des Kaisers eingeschüchtert. Der Papst, durch die Florentiner Ereignisse auf Karl angewiesen und seiner Freundschaft bedürftig, ergriff mit Vergnügen diese Gelegenheit, bei der er sich dem Kaiser gefällig zeigen konnte, ohne selbst ein Opfer bringen zu müssen. Unschwer war er auch zu

bewegen, den Agenten Zapolya's, Stephan Broderich, der zu Venedig angekommen war und nach Rom reisen wollte, förmlich zurückzuweisen [77]). Kurz, Zapolya wurde in jener Zeit vom päpstlichen Stuhle völlig desavouirt, als Usurpator und Feind der Christenheit behandelt. Der einzige Vortheil den Ferdinand von dem Aufenthalte seines Bruders in Bologna gewann, war diese Wendung der päpstlichen Politik.

Im Übrigen wünschte in der That Niemand mehr die schnelle Abreise des Kaisers aus Italien, als eben Ferdinand. Sein Erscheinen in Deutschland war von der äussersten Nothwendigkeit; — noch länger in Italien zögern, oder gar, wie Einige riethen, nach Spanien zurückkehren, hiess Ferdinand und das Reich in der schwierigsten Lage verlassen. Bucholz hat im dritten Bande seiner Geschichte die in dieser Angelegenheit zwischen Karl, Ferdinand und Cles gewechselten Briefe mitgetheilt; Burgo's Schreiben liefern noch einige Details, vorzüglich für die Vorgänge in Bologna selber.

Verhandlungen über die Rückkehr Karl des V.

Der Kaiser zeigte sich merkwürdig schwankend und unschlüssig. Er wünschte Italien völlig zu beruhigen, den Streit zwischen Ferrara und dem Papste beizulegen, Florenz zum Gehorsam zu bringen, und bestand noch obendrein mit einer Art vorurtheilsvollen Eigensinnes auf der Krönung in Rom. Er sah es am Ende ein, dass er nach Deutschland müsse, aber es war ihm eine bittere Nothwendigkeit, von der er endlosen Verdruss voraussah, und seine bequeme Art zu sein liess ihn derlei Dinge immer hinausschieben, so lange als nur möglich [78]). Schlimmer noch dachten seine Räthe die am wenigsten geneigt waren, einer deutschen Politik das Wort zu reden; sie riethen den Weg über Rom und Neapel nach Spanien, und warnten dringend vor einer Reise nach dem ketzerischen Deutschland. Die seltsamsten Besorgnisse wurden ausgekramt: „es sei nicht gut, wenn beide Brüder zugleich dem Zufall und den repentinis motibus Germaniae sich aussetzten; Ferdinand und Cles, klagten sie weiter, trügen alle Schuld wenn dem Kaiser ein Unglück widerfahre [79]).“ Wer sie so jammern hörte, musste denken, Deutschland sei eine Höhle voll Räubern und Rebellen; wie schlimm es auch aussehen mochte, so arg war es noch keineswegs geworden, dass der Kaiser für seine persönliche Sicherheit hätte zittern müssen. Gegenüber diesen Einflüsterungen arbeitete Burgo, von Cles angespornt, unermüdet daran, dem

Kaiser die Sache in einem besseren Lichte zu zeigen, wie er sich denn auch an den Papst wandte, um durch ihn auf den Kaiser zu wirken. Clemens VII. ging darauf ein, und als ihn Karl geradezu um seine Meinung fragte, rieth er ihm dringend, nach Deutschland zu gehen. Auch erklärte er gegen Burgo, er wolle keine Schwierigkeiten machen, wenn der Kaiser in Bologna gekrönt zu werden wünsche.

Indess wollte der Kaiser nach Siena gehen, um die Expedition gegen Florenz zu leiten, und von da zur Krönung nach Rom. Trotz des Widerspruches den er fand, bestand er auf diesem Gedanken, und die Abreise nach Siena ward auf den 22. Januar angesetzt, dann aber, der nöthigen Vorbereitungen wegen, bis Ende des Monats verschoben. An Ferdinand wurden die nöthigen Briefe zur Ausschreibung des Reichstages abgesandt. Man hatte von der Ankunft der Florentinischen Gesandten endliche Beilegung des Streites erwartet — aber vergebens. Sie boten dem Papste einen Vertrag unter drei Bedingungen; man solle ihnen ihre Freiheit wahren, ihr Gebiet ungeschmälert belassen, und die bestehende Regierung nicht ändern. Auf den letzten Punct ging der Papst nicht ein, und so kam es zu keinem Abschlusse. „Ich wollte, dies Florenz läge am Ende der Welt!“ schrieb Ferdinand an Cles.

Inzwischen ergriff den Kaiser ein leichtes Unwohlsein das ihn nöthigte, das Bett zu hüten, und die Abreise nach Siena wurde neuerdings verschoben. Damit war wenigstens wieder Zeit gewonnen, die Burgo auch redlich benützte. Am 30. Januar ging er mit Salines zum Kaiser, legte ihm des Bischofs von Trient Briefe vom 19. und 23. des Monats vor, und sprach aufs eindringlichste für die Rückkehr nach Deutschland. Der Kaiser schien bewegt und Burgo schrieb eilig an Cles, er habe gute Hoffnung, dass die Krönung in Bologna geschehen und der Kaiser bald kommen werde. Den Ausschlag gab Ferdinand's kräftiger Brief vom 29. Januar; der Kaiser beschloss die Krönung zu Bologna und alle Vorbereitungen wurden getroffen.

In diesen Tagen kam der Propst von Feltrich nach Bologna und hatte eine lange Audienz bei dem Kaiser. Seine Schilderung der deutschen Zustände war so trostlos, dass nicht viel fehlte, und Karl hätte alle seine Vorsätze geändert. Ob es nun gleich nicht so weit kam, so stieg doch des Kaisers Misstrauen und Verstimmung. Die in Bologna anwesenden Deutschen welche Geschäfte am Hofe hatten,

wurden schleunigst abgefertigt, damit sie nicht länger verweilen und Kunde von den weiteren Verhandlungen nehmen könnten. Es war eine der vielen Anomalien der Zeit — eine deutsche Kaiserkrönung — von der man die Deutschen entfernte!

Indessen hatte Ferdinand, um seinerseits kein Mittel unversucht zu lassen, beschlossen, den Bischof von Trient selbst nach Bologna zu senden, um alle Bedenken des Kaisers hinwegzuräumen. Der Gedanke wurde von Karl und dem Papste günstig aufgenommen, und die Sendung des Bischofs, bei der wir hier nicht länger verweilen wollen, hatte den besten Erfolg. Endlich am 22. März 1530 verliess Karl V. als gekrönter Kaiser Bologna; Burgo der viel dafür gearbeitet, folgte Clemens VII. nach Rom.

III.

Unter allen Gesandtschaftsposten der damaligen Zeit war Rom unstreitig derjenige, der als der wichtigste erschien und den tüchtigsten Mann erforderte. Diese Stadt war der Sitz jener gewaltigen Macht, die durch Jahrhunderte die geistliche und die geistige Herrschaft geführt, die jetzt aufs heftigste angegriffen, sich zu neuen Anstrengungen erhob, ihr gesunkenes Ansehen zu retten, zu heben und zu festigen. Noch war hier der Mittelpunct aller bedeutenden Beziehungen zwischen den grossen christlichen Mächten Europa's, noch war die Stellung zu Rom von unberechenbarer Wichtigkeit für die Politik jedes einzelnen Fürsten.

Und hier erschien Burgo als der Gesandte Ferdinand's, eines Fürsten der mehr als jeder andere auf die Verbindung mit Rom gewiesen war. Seine Stellung in Deutschland verwickelte ihn in die religiöse Bewegung, die wichtigste Angelegenheit der Zeit, insbesondere für Rom. Er wollte römischer König werden und bedurfte dazu des Papstes. Seine Rechte auf Ungern machten ihn zum nächsten Gegenstande der türkischen Angriffe; er war berechtigt und gezwungen, Hilfe gegen den Feind der Christenheit bei dem geistlichen Haupte derselben zu suchen. Aber auch seine Feinde, diejenigen welche im offenen Kampfe mit ihm lagen, als auch jene welche im Frieden mit ihm dennoch das Wachsen seiner Macht scheuten, feierten nicht mit Umtrieben gegen ihn am päpstlichen Hofe und mussten dort bekämpft werden.

Dazu trat noch eine besondere Schwierigkeit. Ferdinand's Politik krankte an dem einen Übel, dass es ihr nicht gestattet war, sich frei aus den ihr zu Grunde liegenden Principien zu entwickeln, sondern dass sie sich stets beengen und ablenken lassen musste von den Forderungen [80]) die des Kaisers Absichten mit sich brachten, denen sich nicht widersprechen liess. In Rom trat dies mehr als anderswo zu Tage und nicht zur Erleichterung für den Gesandten Ferdinand's. Gerade dort litten Ferdinand's Vortheile nicht selten unter dem Einflusse seiner Stellung zum Kaiser. Bei der überwiegenden Bedeutung die Karl's V. Pläne und Absichten für Rom haben mussten, hatte man sich daran gewöhnt, Ferdinand's Wünsche und Forderungen stets in zweiter Reihe zu betrachten, oder ihre Erfüllung von der augenblicklichen Stimmung abhängig zu machen, die gegen den Kaiser herrschte. Um vorgreifend Belege aus der Zeit von Burgo's Gesandtschaft anzuführen, so war es nichts Seltenes, dass man den König auf die Macht seines Bruders verwies, wenn er Hilfe gegen die Türken begehrte, oder dass man ihm vorrechnete, was alles für Karl in Italien geschehen sei, wenn er Unterstützung für den Krieg in Ungern verlangte.

So verzögerte der Papst die längst versprochene Auszahlung der Subsidiengelder gegen den Türken zu nicht geringem Schaden des Königs, als ihn der Ausspruch des Kaisers in der ferrarischen Angelegenheit übler Laune machte, und in ähnlicher Weise musste Ferdinand mehr als einmal den Unmuth büssen, den seines Bruders Benehmen erregte.

Solche Schwierigkeiten und noch andere deren später Erwähnung geschehen wird, traten Burgo in Rom entgegen; zum Glück fand sich ein nicht unbedeutendes Gegengewicht in seiner eigenen Persönlichkeit.

Schon dass er ein Italiener war, leistete ihm nicht geringen Vorschub. Kein Name war in Rom verhasster, als jener der Deutschen oder der Spanier, sowohl bei Hofe als im Volke. So gross war die Erbitterung, dass der kleinste Streit zwischen den Einwohnern und den Fremden zu Aufruhr und Todtschlag zu führen drohte, ja dass Deutsche und Spanier in der Nacht sich nicht auf die Strasse wagen durften [81]). Dies Gefühl der Abneigung, das sich beim Volke in wilder Leidenschaftlichkeit Luft machte, empfand im Grunde genommen auch der Papst, nur dass er es zu beherrschen und zu verbergen wusste. Aber er war den Deutschen und Spaniern nie

recht gewogen gewesen, und seit den Tagen der Noth in der Engelsburg mochte er keinem mehr vertrauen; Burgo war sein Landsmann, das stimmte ihn von vorne herein günstiger, als er gegen einen andern Gesandten gewesen wäre. Dazu besass Burgo die vorsichtige rücksichtsvolle Art deren es bedurfte, um die Empfindlichkeit des Papstes nicht zu verletzen, und endlich war er ein gewandter Diplomat, der Gewalt und dem Kampfe herzlich abgeneigt, aber erfahren in politischen Ränken, vorsichtig und verschwiegen.

Das war es schliesslich, was ihn dem Papste persönlich so werth machte, der etwas Verwandtes, ja so zu sagen, ein Stück seiner eigenen Natur in dem Gesandten Ferdinand's wiederfand. Zu der Neigung, dem Vertrauen das hieraus entstand, traten günstige äussere Verhältnisse, und so geschah es, dass unter Burgo's Gesandtschaft und durch seine Vermittlung zwischen dem Papste und Ferdinand sich vertrautere Beziehungen denn jemals anknüpften. Diese Beziehungen stehen im innigsten Zusammenhange mit der vielverschlungenen geheimen Politik des Papstes; sie wirken über Burgo's Tod hinaus fort, und bilden mit ihren Vorbereitungen den interessantesten Inhalt von Burgo's Briefen.

Als Burgo nach Rom kam, fand er wenig Tröstliches. Die päpstliche Curie war in zwei Parteien gespalten, die sich heftig bekämpften; dazwischen stand Clemens VII. der es nicht vermochte sie zu beherrschen, und es eben darum liebte sich abwechselnd beiden zuzueignen.

Naturgemäss bildeten die deutschen und spanischen Cardinäle in Rom die Partei des Kaisers, denen die Franzosen und Engländer als natürliche Gegner gegenüber traten [82]). Die italienischen Cardinäle durch kein vaterländisches Gefühl von vorne herein bestimmt, konnten sich nach Gunst und Neigung entscheiden. Der grössere Theil von ihnen schlug sich zur französischen Partei; die kaiserliche, vom Anfange an die schwächere, verminderte sich fort und fort. So Manches trug daran Schuld, was oft gar nicht vermieden werden konnte. Hauptsächlich war es die Furcht vor der wachsenden Macht der habsburgischen Brüder, die bereits zu gross war, als dass die Vertreter italienischer Politik sie noch ruhig hätten betrachten können. Manche von den Cardinälen dachten gut von dem Kaiser und wollten ihm wohl, und was Ferdinand betrifft, so war er in der That noch beliebter als sein Bruder. Man rühmte von ihm, er sei freigebiger, liebens-

würdiger, er spreche viele Sprachen, er sei energisch und muthig, kurz, er besitze Alles — ausser Geld [83]); aber dennoch hielten sie es mit den Franzosen und stimmten gegen die Brüder, wo es sich um neue Vortheile für diese handelte. Noch andere Gründe, mehr eigennütziger Art, traten hinzu. Manche Forderungen Ferdinand's, welche die Einkünfte der Cardinäle zu schmälern drohten, manche ähnliche Schritte des Kaisers, endlich das Drängen der beiden Brüder auf das so verhasste Concil, waren eben so viele Ursachen zur Verminderung der kleinen Anzahl von Freunden die man im Cardinal-Collegium besass [84]). Die Franzosen benützten diese Dinge wohl; sie hatten es immer verstanden, Proselyten zu machen.

An der Spitze der kaiserlichen Partei finden wir eine bedeutende Persönlichkeit, den durch seinen Einfluss auf Karl V. und seinen Briefwechsel mit diesem Monarchen bekannten Cardinal Garcias Loaisa [85]). Nachdem er 7 Jahre lang der Beichtvater des Kaisers gewesen, wurde er 1530 zu Bologna zum Cardinal erhoben, und folgte von dort dem Papste nach Rom [86]), wo er in energischer, aufrichtiger aber allzu heftiger Weise die Interessen Karl's V. vertrat. Burgo sagt von ihm, er sei ein treuer Diener, aber ein wenig zu freimüthig und eigensinnig [87]). Liest man des Cardinals Briefe, so wird man diesen Ausspruch sehr gemässigt finden. Loaisa erscheint darin als ein freimüthiger, energischer Mann, aber ohne Tact, von massloser Heftigkeit, rasch wechselnd mit seinen Ansichten, zu Extremen geneigt, von einer bis ans Verletzende streifenden Rücksichtslosigkeit [88]). Seine Ausdrücke sind in den Briefen nicht sehr gewählt, die Lutheraner nennt er Hunde, den französischen Cardinal Grantmont einen Narren, den kaiserlichen Gesandten Mai „ein Rindvieh" [89]). Es konnte nicht fehlen, dass ein Mann von solcher Heftigkeit und so rauhem Wesen den Papst beleidigte. Bei der Cardinalwahl im Mai 1532 wollte der Papst seinen Günstling Juan Antonio Mujetula mit dem Purpur schmücken, und da die französischen Cardinäle als Bedingung ihrer Zustimmung die gleichzeitige Erhebung des Bischofs von Verona forderten, so war Clemens VII. bereit ihnen zu willfahren. Die kaiserlichen Cardinäle aber, Loaisa an der Spitze, wiedersetzten sich aufs heftigste diesem Bischofe. Er sei ein Bastard, rief Loaisa, ein solcher dürfe nicht Cardinal werden! Es war die bitterste Beleidigung die Clemens VII. geschehen konnte — wenn er an seine eigene Abstammung dachte! Er war verwirrt, erbittert,

liess den Plan einer Cardinalswahl völlig fallen, und verlieh den so sehr bestrittenen Purpur keinem. Gegen Mai aber, der ihn um den Grund seines sichtlichen Unwillens fragte, klagte er: Die kaiserlichen Cardinäle benähmen sich nicht so gegen ihn, wie es seine Würde und seine Liebe zu dem Kaiser verdiene. Vor Allen sei der Cardinal Loaisa allzu hochmüthig und selbstüberschätzend; er, der Papst, wolle lieber in einer Wüste leben, als solche Behandlungen erdulden. Der Cardinal seinerseits erklärte trotzig, er habe nur seine Pflicht gethan und werde davon nicht ablassen; lieber wolle er gar nicht ins Consistorium gehen, ausser wenn über die englische Scheidungsangelegenheit verhandelt werde, und wenn der Papst sich nicht gut gegen ihn benehme, so werde er Rom verlassen und nach Neapel gehen, bis der Kaiser komme! [90])

So verdarb gerade der eifrigste unter den kaiserlichen Cardinälen durch seine Heftigkeit die guten Früchte seiner Bemühungen, und man könnte in der That nicht sagen, dass Loiasa dem Kaiser in Rom von grossem Nutzen gewesen. Von den übrigen Cardinälen ist wenig zu bemerken. Der Cardinal vom heil. Kreuz, dem Kaiser ergeben und beim Papste beliebt, hatte sich fast ganz von den Geschäften zurückgezogen [91]); der Cardinal von St. Quatour starb in dieser Zeit [92]). Die Protection die er besessen hatte, erhielt der Cardinal Salviati [93]). Damit sind die Namen der Freunde des Kaisers erschöpft, die Burgo aufzuführen weiss [94]).

Weit thätiger, gewandter und glücklicher zeigte sich die französische Partei. Gabriel de Grantmont, Bischof von Tarbes [95]), stand als Gesandter an ihrer Spitze. Als er 1530 nach Frankreich zurückkehrte, trat der Herzog von Albanien an seine Stelle; bald jedoch traf auch er wieder in Rom ein und arbeitete gemeinschaftlich mit dem Herzog. Es mochte unbedeutend erscheinen, aber es trug doch etwas aus, dass die französischen Gesandten viel Geld hatten, ein grosses Haus führen und zahlreiche Geschenke vertheilen konnten, während Burgo zurückgezogen leben musste, und dabei doch in Schulden steckte, weil Ferdinand kein Geld senden konnte. Überhaupt ward auch in den kleinsten Dingen von den Franzosen nichts übersehen; jede Verstimmung des Papstes gegen den Kaiser wurde augenblicklich benutzt; falsche Nachrichten die dem Gegner schaden konnten, wurden ohne Unterlass verbreitet. Als die Türken heranzogen, erhielt man in Rom Briefe um Briefe die Alles in Abrede

stellten und berichteten, der Sultan werde keinen Einfall wagen; es geschah nur, um den Papst an der Auszahlung der Subsidien zu hindern. An Clemens VII. kannte man wohl die schwache Seite seines Charakters, seine ängstliche Furchtsamkeit; und mit kluger Berechnung wusste man ihm stets neue Besorgnisse einzuflössen, die ihn hindern sollten, sich völlig von Frankreich zu trennen. Man stellte ihm vor, der Kaiser und König Ferdinand hätten allzu viele und allzu mächtige Feinde, als dass sie ihnen für die Länge der Zeit wiederstehen könnten; auch wenn der Papst das Äusserste für sie thue, werde er sie doch nicht vor kommendem Unglück bewahren, ihm aber möchte geschehen, dass er seiner Hingebung an diese Fürsten wegen von andern unterdrückt werde, ohne dass sie ihm würden helfen können [96]). Für derlei Einflüsterungen hatte der Papst stets ein offenes Ohr; er fürchtete in der That den Unmuth und die Rache Frankreichs, und weil die Franzosen dies wussten, stieg ihnen der Muth, dass sie nicht selten offene Drohungen wagten, um Clemens VII. zu erschrecken und einzuschüchtern [97]).

Am thätigsten zeigte sich die französische Partei in ihrer Agitation zu Gunsten Zapolya's.

Wir haben gesehen, wie eine augenblickliche Ungunst der Verhältnisse zu Bologna zum Nachtheile des Woiwoden ausgeschlagen hatte; gleich nach der Rückkehr nach Rom bot seine Partei Alles auf, die erlittene Niederlage durch einen Sieg vergessen und unschädlich zu machen. Die Usurpation Zapolya's fand nirgend grössere Vertheidigung und Unterstützung, als in Rom; Massregeln gegen dieselbe nirgends grösseren Widerstand. Von dem englischen Gesandten Georg, de Casale, sagte Cles, „er trage für den Weyda grössere Sorge, als für sich selber [98])“; der Papst selbst erklärte einmal, als es sich um Hilfe gegen die Lutheraner handelte, „diese würde im Cardinalscollegium leichter zu erhalten sein, als Hilfe gegen die Türken, weil die Anhänger Zapolya's sich der letzteren widersetzten [99]). Von des Woiwoden guten und friedlichen Absichten zu sprechen, wurde man nicht müde; alle Schuld, dass dennoch kein Friede zu Stande kam, schob man auf Ferdinand. Das stete Geschrei drängte diese Meinung endlich auch Solchen auf, die sonst nicht gerade zur französischen Partei gehörten. Ein Cardinal erklärte dem Cardinal St. Crucis ganz unumwunden: Iste vester Ferdinandus est nimis durus et habet animum nimis altum; vult tenere totam

Christianitatem in confusione, quia non vult concordare cum Woiwoda [100]). Ein anderer Cardinal, sonst ein Freund des Kaisers, meinte: man müsse ja erst noch sehen, wer der rechtmässige König von Ungern sei, Ferdinand oder Zapolya [101]). Solche Reden konnte man hören, nachdem Zapolya als Rebell und Feind der Christenheit excommunicirt worden war! Die Rücknahme der Excommunicationsbulle zu bewirken war nun das Hauptbestreben der ihm ergebenen Cardinäle. Broderich dem zu Bologna die Reise zum Papste untersagt worden war, sandte bald darauf ein weitläufiges Schreiben an das Cardinalscollegium, worin behauptet wurde, der Woiwode habe nie den Zug der Türken gegen Wien betrieben, sondern er könne durch ein Antwortschreiben des Sultans beweisen, dass er das Unternehmen abgerathen. Auch ward versucht, Zapolya's Recht auf Ungern zu erweisen, und die Cardinäle erklärten, sich darauf stützend, man müsse die Excommunication aufheben, denn als rechtmässiger König habe Zapolya eben so gut die Türken, wie jede andere Macht zu seiner Vertheidigung herbeirufen dürfen. Es war ein Argument, das den Anhängern des Königs von Frankreich freilich sehr einleuchtend scheinen musste! Nun wurde zwar jene Absicht nicht erreicht, aber die Stimmung nach dem Empfang von Broderich's Brief war eine solche, dass Burgo und Mai es nicht wagten, ihre beabsichtigte Rede gegen Zapolya im Cardinalscollegium zu halten, um das Übel nicht ärger zu machen [102]). Ähnliche Wirkungen brachte ein anderes Schreiben hervor, das Hieronymus Lasky Ende 1531 an den Papst und die Cardinäle richtete [103]). Theils glaubte man wirklich den Versicherungen von der Geneigtheit Zapolya's zum Frieden, theils gab man sich um jeden Preis den Anschein daran zu glauben. Alles wurde versucht den Papst zu bewegen, einen Gesandten Zapolya's zu empfangen, oder doch wenigstens einem seiner Agenten geheime Audienz zu gewähren. Im Januar 1531 traf ein Franciscaner aus Siebenbürgen in Rom ein, angeblich in Privatangelegenheiten, in der That aber um durch Marsininus, den ehemaligen Gesandten Königs Ludwig von Ungern und einen genauen Freund Zapolya's, zum Papste zu gelangen. Im Februar desselben Jahres erschien ein Secretär Zapolya's und stieg im Hause des englischen Gesandten ab, ein wohlunterrichteter und in Sprachen bewanderter Mann, der früher im Auftrage des Woiwoden in Frankreich gewesen war. Der Papst liess ihm bedeuten, er möge als Privatmann auftreten, wesshalb er

sich nur in spanischen Kleidern zeigte; doch wusste man bald überall, wer er sei. Der englische Gesandte und Marsininus führten ihn beim Papste ein, der eine lange Unterredung mit ihm hatte, und dann Burgo versicherte: „Er habe gesehen, dass Zapolya den Frieden aufrichtig wünsche“ [104]). Das war zur selben Zeit, als der Woiwode seine Gesandten nicht auf den bestimmten Tag nach Pressburg schickte und plötzlich erklärte, er wolle nur in Polen verhandeln, so dass man deutlich sehen konnte, er suche nur Ausflüchte um Zeit zu gewinnen [105]). Die Cardinäle machten weiter kein Hehl aus ihrer Meinung; sie sagten es offen heraus; Ferdinand solle Ungern aufgeben, wie Karl V. Mailand aufgegeben habe. Vergebens redete Burgo dagegen, vergebens zeigte Cles in seinen Briefen das Unmögliche weil Unvernünftige einer solchen Politik [106]). Der Papst selber rieth sie zuletzt an und vertheidigte sie. Er meinte, Ferdinand könne Ungern doch nie unterwerfen; Zapolya aber, einmal in ruhigem Besitz, werde sich gerne von den Türken abwenden, und sich gegen diese mit den Christen verbinden [107]). Doch that Clemens VII. in dieser ganzen Zeit keinen entscheidenden Schritt zu Gunsten des Woiwoden — wie sehr ihn die französische Partei auch drängte. Die Sprache der Cardinäle aber überschritt beinahe alle Schranken der Mässigung. Der Cardinal Farnese hielt im Consistorium eine Rede in dieser Angelegenheit, von der Mujetula sagte: Alois Gritti der mehr als ein Türke sei, würde nicht gewagt haben, so zu sprechen! [108])

Werfen wir einen prüfenden Blick auf alle bis jetzt aus Burgo's Briefen mitgetheilten Züge, so ergibt sich einfach der Gedanke, dass Ferdinand's Partei in Rom klein und schwach war, dass er vom Cardinalcollegium wenig oder nichts erwarten durfte, dass seine Hoffnungen blos auf der persönlichen Gesinnung beruhen konnten, die Clemens VII. hegen mochte.

Wenden wir uns nun zu diesem.

Der päpstliche Stuhl war in jener Zeit kurz nach einander den verschiedensten Charakteren zu Theil geworden; Julius II. war ein kräftiger Soldat gewesen, Leo X. ein prachtliebender Fürst, Hadrian VI. ein liebenswürdiger Priester — Clemens VII. war ein ausgezeichneter Diplomat! Er war keine kräftige, energische Natur, im Gegentheile bedächtig, über die Massen furchtsam, unschlüssig, wo es galt, den Mann der That zu zeigen. Loaisa bezeichnet [109]) es als eine schlechte Gewohnheit von ihm, das was er einmal beschlossen

hatte, stets noch zu verschieben[110]). Dagegen hatte er sich schon unter Leo X. als ein gewandter Leiter der Geschäfte gezeigt, klug, begabt mit seltenem Scharfsinn, mit nicht geringem Rednertalente ausgerüstet. Er war frei von moralischen Gebrechen; Vettori sagte von ihm, seit 100 Jahren sei kein so guter Mensch Papst gewesen (wobei freilich gleich sein unmittelbarer Vorgänger vergessen ist); aber die Energie seines moralischen Bewusstseins war nicht so bedeutend, dass sie ihn etwa gehindert hätte, die krummen Wege der damaligen italienischen Politik zu betreten, oder dass er nicht etwa bereit gewesen wäre, den Interessen der Politik die Forderungen einer strengen Moral zum Opfer zu bringen. Er scheute die Verstellung nicht, und Niemand verstand es besser als er, Andere zu täuschen, seine wahre Meinung zu verbergen. Loaisa äussert, der Papst sei der geheimnissvollste Mensch, und so voll von Chiffern in kleinen Angelegenheiten, wie er noch nie Jemand in dieser Welt gesprochen. Als es ihm darum zu thun war, das gefährliche Bündniss zwischen England und Frankreich zu trennen, machte er Burgo den Vorschlag, man solle die Königinn von England bewegen, das Verhältniss des Königs zu Anna Boleyn zuzugeben. Der König solle seine Geliebte behalten dürfen, nicht etwa als Gemahlinn, sondern wie er sie eben jetzt habe[111]). Burgo schien nicht im geringsten verwundert über einen solchen Vorschlag aus dem Munde eines Papstes, und auch Andere schienen es nicht. Es war der Geist der Zeit, der solche Ansichten mit sich brachte, und Clemens VII. hatte bei aller persönlichen Unbescholtenheit doch nicht die moralische Kraft, die sittliche Tiefe des Charakters, die ihn von derlei Einflüssen seiner Zeit gewahrt hätte. Darum darf es uns auch nicht wundern, wenn wir bei Clemens über die Heiligkeit geschlossener Verträge und Ähnliches so ziemlich dieselben Ansichten finden, wie sie eben in Italien und auch anderswo im Schwunge waren. Wenn man von einer Politik sagen kann, sie sei grossartig, uneigennützig oder gar aufopfernd gewesen, so war das sicher nicht die Politik des XVI. Jahrhunderts. Clemens VII. kannte keine andere — gerade in dieser war er ein Meister!

Er hatte es nur einmal gewagt, sich an die Spitze einer grossartigen, bedeutenden Unternehmung zu stellen, einer Unternehmung deren Zweck kein geringerer war, als die Befreiung Italiens! Es war bezeichnend, dass man auch diese That nicht etwa mit einer unerwarteten, gewaltigen Erhebung begann, sondern mit schleichender

List, mit dem bekannten Versuche, Pescara zum Verräther zu machen. Als man sich endlich doch zum offenen Kampfe entschliessen musste, war der Ausgang der unglücklichste von der Welt; Rom wurde erstürmt, geplündert, der Papst gefangen, sein Leben gefährdet. Diese Tage der Gefangenschaft vernichteten den letzten Rest von Thatkraft, der noch in Clemens wohnte; seit jener Zeit beherrschte ihn die Furcht. Er hatte einsehen gelernt, dass er der Schwächere sei, und er handelte nun darnach. Die Politik der Zweideutigkeit und des Schwankens, die echte Politik der Schwäche, stand von nun an in voller Blüthe.

Die schwierige Stellung des Papstes zwischen zwei ebenso mächtigen als unversöhnlichen Gegnern, Karl V. und Franz I. gab dieser Politik stets neue Nahrung, ja sogar den Anschein einer gewissen, durch die Nothwendigkeit herbeigeführten Berechtigung.

Die Zusammenkunft zu Bologna sollte die Versöhnung zwischen dem Papste und dem Kaiser besiegeln. Beinahe ein halbes Jahr wohnten sie in unmittelbarer Nähe, sprachen sich jeden Abend, versicherten Vergessenheit des Vergangenen, unverbrüchliche Freundschaft. Zur selben Zeit schrieb der französische Gesandte an den Admiral Boulogne, der Papst habe ihm gesagt, „er sehe, dass man ihn betrüge, aber er müsse thun, als bemerke er es nicht.“ Vielleicht bemerkte seinerseits der Franzose zu viel, wenn er wahrzunehmen glaubte, dass der Papst seufze, so oft er sich unbeachtet wähne; aber er irrte sich wenigstens nicht, wenn er der neuen Freundschaft die rechte Ehrlichkeit absprach, und eine Zeit in nahe Aussicht stellte, in welcher König Franz mit der Gesinnung des Papstes werde zufriedener sein können [112]).

In gewissem Sinne liess diese Zeit nicht mehr lange auf sich warten.

Es ist oben bemerkt worden, wie sich die französische Partei alsbald nach der Rückkehr von Bologna lebhafter regte. Der Papst konnte oder wollte ihr nicht wehren. Wenn er auch den Vorschlägen der französischen und englischen Cardinäle nicht immer Folge gab, schenkte er ihnen doch gerne Gehör; er liebte es Burgo von ihrem Drängen, von den Versprechungen Frankreichs zu erzählen, er brachte diesen und Loaisa zur Überzeugung, er sei ganz für Karl und Ferdinand gestimmt und was er für Frankreich oder England [113]) thue, geschehe nur aus Nothwendigkeit und Furcht. Überhaupt stellte

er sich gerne, als seien ihm die Hände gebunden, als könne er nicht, wie er wolle [114]). Gerade dieselben Erklärungen erhielten die Franzosen. Der Papst versicherte beide Parteien seiner Sympathien und entschuldigte den Mangel an offener Bethätigung derselben bei jeder Partei mit der Furcht und Rücksicht vor der andern! [115])

Bald jedoch traten Ereignisse ein, die den Papst persönlich gegen den Kaiser verstimmten und eine entschiedenere Hinneigung zu Frankreich bewirkten.

Vor Allem fühlte sich Clemens VII. verletzt durch den Ausgang seines Streites mit Ferrara.

Zu Bologna war beschlossen worden, dass über die Ansprüche des Papstes auf Modena und Reggio ein Schiedspruch des Kaisers entscheiden solle. Clemens erwartete ein günstiges Resultat, die Restitution beider Gebiete, und wies jeden Vergleich mit dem Herzog von Ferrara von sich. Der Ausspruch des Kaisers zerstörte seine Hoffnungen. Modena und Reggio sollten Besitz des Herzogs bleiben, und dieser die Belehnung damit, als mit Reichslehen, vom Kaiser empfangen. Wenigstens das Letztere suchte der Papst zu verhindern; er erklärte die fraglichen Gebiete für Lehen der Kirche, und bot dem Kaiser 50.000 Ducaten, wenn er von der Belehnung abstehe [116]).

Burgo erkannte die Gefahr für das gute Verhältniss zwischen dem Kaiser und dem Papst und forderte Cles dringend zur Vermittlung auf. Man brauche dem Herzog nicht Unrecht zu thun, aber man solle dem Papst irgend eine Entschädigung bieten — nur nicht in Geld — denn dieses würde er niemals annehmen [117]). In Cles regte sich anfangs der Reichsfürst. Es stehe ihm wenig an, zu sehen wie das Reich seine Rechte verliere, damit der Papst Vortheil daraus ziehe; aber doch fügte er sich aus Sorge für die Zukunft und rieth zur Nachgiebigkeit. Dasselbe that Ferdinand ohne Erfolg. Der Kaiser schrieb ihm, er solle sich in den ganzen Streit nicht mehr einmengen [118]). Auch Loaisa's öftere und dringende Vorstellungen waren fruchtlos [119]). Karl V. blieb bei seiner Entscheidung. Der Papst war aufs Äusserste verstimmt, und gab sich wenig Mühe seinen Unmuth zu verbergen. Die Verhandlungen wegen der Türkenhilfe, die zu Gunsten Ferdinand's im Gange waren, geriethen ins Stocken, dagegen erhielten die Franzosen die Bewilligung des Kirchenzehents, um die sie früher immer umsonst gebeten hatten, jetzt plötzlich und

ohne Anstand [120]). Burgo beklagte sich gegen Mujetula über die Kälte des Papstes; er müsse von Seiner Heiligkeit Dinge hören die er kaum glauben könne. Mujetula antwortete unter dem Siegel der Verschwiegenheit mit einer ganzen Legion von Klagen, wie es denn immer geschieht, wenn der Beleidigte der lange geschwiegen, sich endlich entschliesst zu sprechen.

Mujetula erinnerte an die Eintracht zwischen dem Kaiser und dem Papste zu Bologna. Damals habe Karl V. dem Papste versprochen, wenn er in der ferrarischen Angelegenheit keinen günstigen Spruch thun könne, so wolle er gar keinen fällen. Nun habe er sein Wort nicht gehalten, und das habe „das Herz Seiner Heiligkeit“ verwundet, obgleich er wisse, der Kaiser habe es nicht aus Ungunst gegen ihn gethan, sondern überredet von den Seinen.

Auch sei von Seite des Papstes immer Alles geschehen, was zu Gunsten des Kaisers und der Seinigen begehrt worden — wenn aber er oder seine Freunde hinwieder etwas verlangt hätten, so hätten sie nie etwas Anderes erreichen können, als Entschuldigungen. Dem Cardinal von Medicis, dem Neffen des Papstes, sei bei so vielen Vacanzen nie etwas vom Kaiser verliehen worden und auch des Papstes Verwendung für den Herzog von Grauira habe nichts genützt. Dagegen lasse man den Cardinal Colonna, der dem Papste so zuwider und feindlich sei, als Vicekönig in Neapel — es scheine fast als geschehe es nur desshalb. Dies Alles verstimme den Papst, und obgleich er einsehe, dass ihn die politische Nothwendigkeit mit dem Kaiser und seinem Bruder verbinde, so hege er doch nicht mehr jene herzliche Gesinnung (cordialem animum) gegen sie, die ihn früher beseelt habe! [121])

Und bei all diesen Klagen hatte Mujetula doch gerade das verschweigen müssen, was den Papst vielleicht am meisten drückte, am meisten verstimmte, am meisten ihn von dem Kaiser abwendig machte, — seine Furcht vor dem Concil dem er nicht länger ausweichen zu können schien. Wir müssen hier einen Blick auf den Gang der kirchlichen Angelegenheiten seit der Zusammenkunft von Bologna werfen; es wird sich Manches daraus ersehen lassen.

Von Bologna weg hatte sich der Kaiser zum Reichstage nach Augsburg begeben; in Bologna selbst war wohl zwischen ihm und dem Papst so Manches besprochen worden, für den mindestens nicht unwahrscheinlichen Fall, dass der Reichstag keine Einigung herbei-

führen würde. Der Gedanke an Gewalt lag in einem solchen Falle nicht ferne, und er kam auch zur Sprache. Doch blieb man bei dem Beschlusse stehen, zuerst den Weg der Güte, der Unterhandlung zu betreten [122]).

Die Resultate die man erreichte, sind bekannt; sie brachten in Rom die übelste Wirkung hervor. Cardinal Campeggio übersandte dem Papst die Beschwerden des Reichstages gegen den päpstlichen Stuhl, ehe sie ihm noch vom Kaiser zu diesem Zwecke in officieller Weise waren zugestellt worden; er hatte eine Copie derselben von einem Freunde erhalten [123]). Die Lutheraner verlangten Abschaffung des Cölibats, Communion unter beiderlei Gestalten, ein Concil. Das Cardinalcollegium beschloss diese Artikel zurückzuweisen [124]).

Am 15. September war bereits die Nachricht eingelaufen, die Katholiken und Protestanten hätten sich über 18 Artikel geeinigt, aber es blieben noch 10 Artikel von grösster Schwierigkeit zurück. Der Papst war zur Nachgiebigkeit geneigt und als Faber einen Vorschlag, betreffend die Communion sub utraque, übersandte, befahl er dem Cardinal Campeggio, darauf einzugehen, wenn die Protestanten nur zugeben wollten, dass der Leib Jesu Christi unter jeder der beiden Gestalten enthalten sei [125]).

Aber auch der Gedanke an gewaltsame Unterdrückung des Lutheranismus trat wieder hervor, und zwar lebhafter als früher. In der Sitzung des Cardinalcollegiums wurde förmlich der Vorschlag gemacht, der Papst solle zu Gunsten des Kaisers ein italienisches Heer ausrüsten und es nach Deutschland gegen die Lutheraner senden. Man wollte blos neue Depeschen des Kaisers, die binnen drei Tagen eintreffen sollten, abwarten, um eine entscheidende Resolution zu fassen [126]).

Freilich zeigten sich trotz dieser anscheinenden entschiedenen Raschheit einige Bedenken. Man fürchtete, der König von Frankreich werde diesen deutschen Zug zu einem Einfall in Italien benützen; man besorgte einen Angriff der Türken mit der Flotte auf Neapel, einen Einfall des türkischen Heeres über Friaul in Italien. In Deutschland musste man auf einen eben so heftigen als langwierigen Krieg gefasst sein, für den am Ende die Kräfte ausgehen mochten. Auch des Bauernkrieges erinnerte man sich mit Schrecken; wer stand dafür, dass nicht ein neuer Aufstand sich erhob gegen die Geistlichkeit und den Adel? Alle diese Besorgnisse klingen in Burgo's

Briefen wieder an; überhaupt, berichtete er, gäbe es in Rom gar Viele die von offener Gewalt gegen die Lutheraner wenig Gutes erwarteten.

Auch am kaiserlichen Hofe besann man sich eines Andern.

Ranke hat durch briefliche Mittheilungen vom 4., 25. und 30. October 1530 gezeigt, dass der Kaiser einer Unterdrückung des Protestantismus mit Waffengewalt nicht abgeneigt war. Auch Loaisa predigt ihm stets davon. Er erinnerte an die Comunero's in Spanien, die man auch nicht mit Milde habe unterwerfen können. „Gewalt sei der rechte Rhabarber den Lutheranismus zu curiren!" Ebenso stimmte Cardinal Cles und dieser hielt am längsten an seiner Ansicht fest. Bei ihm erfahren wir aber auch, dass Karl und Ferdinand ihre Gesinnungen änderten, so dass auch er sich endlich der Nothwendigkeit fügte. Der Kaiser und sein Bruder sahen jetzt das einzige Mittel, die traurige Spaltung zu heilen, in der Berufung eines allgemeinen Concils. Dazu wollte man nun Clemens VII. bewegen, ihn der das blosse Wort Concil verabscheute, der da zu denken schien, es gebe keinen bitterern Kelch für ihn vor seinem Tode zu trinken, als dies Concil [127]).

Am 15. November 1530 erschien Pedro de la Cueva, Karl's V. Mayordomo in Rom. Seine Instruction ging dahin, dem Papste zu erklären, alle Bemühungen die Lutheraner gütlich mit der Kirche wieder zu vereinigen, seien vergeblich geblieben, und es bleibe kein anderes Mittel als das Concil. Der Papst möge „in Erwägung, wie viel für den Dienst unseres Herrn, für die Erhaltung und Förderung des Glaubens, und für das Wohl der Christenheit daran gelegen, für gut halten, Alles zu gestatten und anzuordnen, was dazu führe, dass das Concil in der möglichst kurzen Zeit zusammenkomme, und die Misshelligkeit und der Schaden vermieden würden, der aus einem Aufschub erfolgen könnte." Mit Gewalt dürfe man jetzt nicht auftreten, weil der Winter schon sehr weit vorgerückt und nichts in Bereitschaft sei [128]). Ähnliches enthielt der Brief den Don Pedro an den Papst zu übergeben hatte; ähnliches schrieben Bernard Cles und Campeggio aus Deutschland. Der Papst zögerte mit der Antwort. Einige Cardinäle gaben die Nothwendigkeit des Concils und die Ehrlichkeit der Absichten Karl's zu, aber sie sprachen mit Schreck von den „Confusionen" die daraus entstehen würden [129]). Endlich nachdem Clemens am 18. November einen völlig unent-

schiedenen Brief an den Kaiser gesandt, erklärte er in einem weiteren Schreiben vom 6. December sich dem Willen des Kaisers fügen zu wollen. Mujetula und Uberto di Gambara, Gouverneur von Bologna, wurden bestimmt in dieser Angelegenheit zu Karl V. zu reisen [130]).

Cardinal Loaisa, Mai und Don Pedro bekämpften von nun an aufs Entschiedenste den noch hie und da auftauchenden Gedanken, mit Gewalt einzuschreiten. Das Concil, erklärten sie, müsse um jeden Preis gehalten werden; es würde höchst gefährlich sein, wollte der Kaiser vor demselben zu den Waffen greifen; und auch später werde er dies nicht thun können, wenn seine Angelegenheiten nicht besser stünden, als jetzt [131]).

Cles, obwohl er für das Concil gesprochen, dachte noch immer an den Krieg; der Papst war jedem Vorschlag geneigt, der ihn von der fatalen Nothwendigkeit des Concils befreien konnte. Er befragte Burgo, wie viel Streitkräfte der Feldzug in Deutschland allenfalls erfordern würde, und meinte es würde so schwer nicht sein, wenn man nur den König von Frankreich bewegen könne, mindestens neutral zu bleiben. Dann dachte er daran, den Krieg in der Schweiz zu beginnen, weil dort von den fünf katholischen Cantonen Hilfe zu erwarten stünde. Aber Alles dies waren mehr Wünsche, als wirkliche Pläne. Schliesslich erklärte er doch wieder: Er hoffe zwar nichts Gutes von dem Concil, aber weil der Kaiser und Ferdinand anderer Meinung seien, und mit Ausschluss der Waffengewalt (exclusa via armorum) auf das Concil als das einzige Rettungsmittel drängten, so wolle er dazu bereit sein [132]).

Der Cardinal della Valle verhandelte zur selben Zeit mit Burgo über den Ort des Concils. Er schlug Rom vor, als eine Stadt, gegen welche der König von Frankreich nichts einwenden könne. Sollten die Lutheraner dagegen protestiren, so solle man Mantua vorschlagen, aber mit der Bedingung, dass die Protestanten sich von vorne herein verpflichteten zu erscheinen und der Entscheidung des Concils Folge zu leisten. Wollten sie dies nicht, so solle man auf Rom bestehen; jedenfalls aber gegen die Lutheraner rüsten, sowohl wenn sie gar nicht erscheinen wollten, als auch, wenn sie sich etwa später den Beschlüssen des Concils nicht fügten [133]).

Bei derlei drohenden Plänen für die Zukunft blieb es denn auch. Es hatte nicht viel zu bedeuten, dass in der am 7. Mai im Consistorium

verlesenen Impositionsbulle ausdrücklich der Zusatz aufgenommen war: „et contra Lutheranos“ [134]); so lange der Kaiser den Krieg nicht wollte, war in Rom alles Pläneschmieden vergebens. Karl V. beharrte auf seiner Meinung. Er hatte die Vorstellungen welche ihm der Papst durch seinen Legaten gegen das Concil hatte thun lassen, seinem Bruder und den katholischen Fürsten Deutschlands zugesendet, damit sie darüber ihr Gutachten abgäben. Es ging dahin, dass die Fürsten auf ihrer frühern Meinung der Forderung des Concils beharren müssten, ein Ausspruch dem auch der Kaiser sich anschloss.

Je mehr so die Hoffnung schwand, den Kaiser von dem Gedanken an das Concil abzubringen, desto unmuthiger wurde der Papst. Er zögerte und zauderte, der Verdacht, es sei ihm mit all seinen Versprechungen nicht ernst gewesen, lag nahe genug und drängte sich Vielen auf. Cles der alle andern Gedanken aufgegeben hatte, verlangte in den energischesten Ausdrücken ein rascheres Vorgehen. Burgo erschrak, als er den Unmuth, die Rathlosigkeit des Papstes merkte, der ihm erklärte, „er wisse nicht mehr, was er beginnen solle,“ und liess die gefährlichen Stellen in den Briefen des Cardinal Bernhard weg. „Über das Concil,“ schreibt er an diesen, „wollte ich kein Wort mehr verlieren, weil es doch nichts nützen würde [135]).“

Man bedenke nun, wie sehr alle diese bis jetzt dargelegten Dinge dazu dienen mussten, den Papst zu ängstigen, zu verletzen und zu quälen; man erinnere sich seines reizbaren und wankelmüthigen Charakters, und man wird sich ein Bild entwerfen können von der Stimmung, in die Clemens VII. nothwendig mehr und mehr gerathen musste. Wenn wir nach den früher berührten Angaben Ranke's die Gesinnung des Papstes gegen den Kaiser selbst zu Bologna nicht für ganz ergeben und ehrlich halten konnten, wenn wir uns überzeugten, dass ein gewisses zweideutiges, schwankendes Wesen seiner Politik nie ganz fremd geblieben, so können wir nach dem was vom Anfange des Jahres 1530 bis etwa zur Mitte von 1531 geschehen war, von der aufrichtigen Freundschaft des Papstes für Karl V. nur mit um so grösserem Misstrauen sprechen. Wenn sich ein Gegner des Kaisers fand, der die günstige Gelegenheit zu benützen wusste, war diese Freundschaft keineswegs mehr fest genug, der Verlockung zu widerstehen.

Frankreich säumte nicht; die französische Politik hatte ohnedies einen Weg eingeschlagen, auf dem sie der Mitwirkung und Freundschaft des Papstes dringend bedurfte.

König Franz I. hatte zwar am 20. October 1529 zu Paris den Frieden von Cambrai beschworen, und die Vermählung mit Eleonore, der Schwester des Kaisers, vollzogen; aber aufrichtig gemeint war dieser Friede so wenig, als jener von Madrid. Dass dem so sei, zeigte sich bald, und die frohen Nachrichten von der innigen Liebe zwischen dem Könige und der Königinn, so wie von der begeisterten Aufnahme welche die Letztere in Frankreich gefunden [136]), konnten den Einsichtigen kaum täuschen und ihn mit sanguinischen Hoffnungen auf ewigen Frieden und dauernde Eintracht erfüllen. Unbekümmert um diese schönen Dinge, verfolgte die Politik Frankreichs nach wie vor eine dem Hause Habsburg missgünstige, ja feindselige Richtung, und Karl V. wusste bald genug, dass dem Frieden mit Frankreich nicht zu trauen sei [137]). Der Umtriebe der französischen Partei in Rom, besonders zu Gunsten Zapolya's, ist bereits ausführlich Erwähnung geschehen. Franz I. selbst liess Vorschläge machen, Anträge stellen, die über seine Gesinnung keinen Zweifel lassen konnten. Nicht durch seinen Gesandten, aber durch den bei ihm residirenden Legaten suchte er Clemens VII. zu überreden, die Wahl Ferdinand's zum römischen König zu hintertreiben. Es müsse ein Anderer gewählt werden, der den Kaiser an der Ausführung von Dingen hindern könne, welche den übrigen christlichen Fürsten zuwider wären. Auf näheres Befragen sagte er es auch geradezu heraus, dass er selbst der Andere zu sein wünschte. Der Papst wies den Vorschlag zurück und entdeckte ihn Burgo [138]). Weiters unterstützte der König die scandalöse Scheidungsgeschichte Heinrich's VIII., obgleich ihn nun mindestens verwandtschaftliche Rücksichten hätten abhalten sollen, blos um England für sich zu gewinnen. Dass er mit den deutschen Protestanten Verständniss unterhielt, dass Agenten Zapolya's bei ihm ab- und zugingen, dass er türkische Gesandte empfing, das waren auch in Rom bekannte Dinge [139]). Der Papst wusste es und sagte es offen, der König habe Absichten auf Mailand und Genua und werde nicht ruhen, bis er seinen Zweck erreicht sehe. Die ausbedungene Türkenhilfe schlug er rundweg ab. Der Kaiser und Ferdinand möchten das Ihre wohl vertheidigen, er werde es bei dem Seinen ebenso machen [140]). Während er so jede Theilnahme am Defensivkriege

verweigerte, erbot er sich, auf eigene Faust den Offensivkrieg gegen die Türken zu führen, und hiezu eine grosse Flotte auszurüsten. Man traute ihm bereits viel zu wenig, als dass man hinter diesen Vorschlägen etwas Anderes gesehen hätte, denn eine blosse Finte, seine Rüstungen gegen Italien zu verbergen [141]), und so kam es auch hierin zu keiner Vereinigung.

Ebenso unverhohlen zeigte sich die französische Politik in dem Streite der fünf katholischen Cantone mit den Reformirten in der Schweiz. Karl V. zauderte, die Katholiken zu unterstützen, um jeden Krieg zu vermeiden; der französische König erklärte unumwunden, er sei zur Hilfe gegen die reformirten Cantone verpflichtet, und werde darnach handeln [142]).

Aber wir müssen innehalten, um nicht zu sehr der Zeit vorauszueilen, um die es sich zunächst handelt. So viel lässt sich aus dem hier Zusammengestellten deutlich ersehen: Der König von Frankreich war nicht länger gesonnen, den Frieden von Cambrai zu halten; im Gegentheile, er suchte offenen Krieg dessen Schauplatz Italien werden sollte. Zu einem solchen Unternehmen war aber das Bündniss mit dem Papste eine wichtige, fast unerlässliche Bedingung. Die Versuche, ein solches Bündniss von Neuem zu knüpfen, fielen gerade in jene Zeit der wachsenden Verstimmung des Papstes gegen den Kaiser, in die günstigste Zeit die man sich nur wünschen konnte.

Es war die bekannte Abneigung Clemens VII. vor dem Concil, an die Franz I. zuerst seine Bemühungen knüpfte. Man wusste es in Paris so gut, als es Loaisa wusste, dass „der Papst und seine Cardinäle das Concil zu allen Teufeln wünschten“. Der König liess dem Papste merken, er wisse wohl Mittel und Wege, das Concil zu hintertreiben. Man mochte am kaiserlichen Hofe etwas der Art zeitlich genug befürchten, und darum entschloss sich Karl V., den Louis de Praet nach Frankreich zu schicken, angeblich um der Krönung der Königinn beizuwohnen, in der That um wegen des Concils zu verhandeln. Der König liess zwei volle Monate auf die Antwort warten, dann erklärte er, „das Concil könne nur mit Einwilligung aller christlichen Fürsten gehalten werden; man müsse also zuvor bei diesen Umfrage thun [143])“. „Das heisst gerade so viel, als das Concil unmöglich machen, und wollen, dass es gar nicht gehalten werde!“ rief Loaisa aus [144]). Freilich hiess es das und sollte nichts Anderes heissen. Niemand war froher darüber, als der Papst. Der Kaiser hatte es ihm

anheim gestellt, was nun geschehen solle, und seine Antwort liess nicht lange warten. Wenn der Kaiser, hiess es darin, den König von Frankreich bewegen könne, sich mit dem Concile in der Art zu begnügen, wie Karl V. es wünsche, so wolle er, der Papst, es berufen; wenn es aber der König von Frankreich nicht wolle, oder Schwierigkeiten mache, dann müsse der Papst die Abhaltung widerrathen[145]).

Es soll nicht behauptet werden, die Antwort des Königs von Frankreich sei im Einverständnisse mit dem Papste gegeben worden. In Rom jedoch glaubte man daran. Während noch Louis de Praet in Paris verhandelte, sagte man es sich im päpstlichen Palaste als ein offenes Geheimniss, dass das Concil nicht zu Stande kommen werde. Ein alter Cardinal vertraute dem Micer Mai, der König von Frankreich werde die Sache des Concils nicht unterstützen und man wisse das![146]) Dagegen widersprach der Papst im Gespräche mit Loaisa diesen Gerüchten in den energischesten Ausdrücken, und that viele Schwüre, dass er nicht Ursache sei, dass der König von Frankreich eine solche Antwort gegeben[147]). Loaisa liess sich überzeugen — weniger gläubig war der Kaiser. „Der Papst will das Concil nicht", schrieb er an Ferdinand, „und der König von Frankreich will sich ihm dabei gefällig erweisen, indem er ihn durch dieses Mittel zu gewinnen denkt[148])".

In dieser Art, wie der Kaiser die Sache ansah, scheint sie am glaublichsten. Möglich, dass zwischen dem Papste und dem Könige von Frankreich keine bestimmten Erklärungen, keine förmlichen Verhandlungen stattgefunden haben, als deren Resultat man die Antwort des Königs über das Concil betrachten müsste — sicher ist doch dies, dass der König in dem guten Glauben handelte, dem Papste einen Dienst zu erweisen, der Dank verdiente, und ebenso sicher, dass der König sich nicht geirrt hat.

Der glückliche Fortgang seiner Bestrebungen, den Papst für sich zu gewinnen, konnte ihm dies bald beweisen.

Um die Nichte des Papstes, Katharina von Medicis, warb der Herzog von Mailand und der Kaiser begünstigte diese Verbindung. Clemens schwankte und zögerte, sich zu entscheiden. Das Herzogthum Mailand schien ein unsicherer, wenig beneidenswerther Besitz; der Papst mochte fürchten, seine Nichte über kurz oder lang als Herzoginn ohne Herzogthum zu sehen[149]). Da liess ihm der König von Frankreich einen ebenso unerwarteten, als ehrenvollen Vorschlag

thun. Cardinal Grandmont erschien von neuem als französischer Gesandter in Rom, und warb um die Nichte des Papstes für Heinrich von Orleans, den Sohn des Königs von Frankreich.

Es war die glänzendste Verbindung, auf welche der Papst nur hoffen konnte — er willigte in die Heirath und die Bedingungen die Frankreich an sein Danaergeschenk knüpfte.

Ranke hat die beiden Actenstücke mitgetheilt, die sich, vom 9. Juni 1531 datirt, auf diese Vermählung beziehen. Frankreich verlangte nicht weniger als die Bildung eines italienischen Fürstenthumes für das junge Paar, bestehend aus Pisa, Livorno, Reggio, Modena, Rubiera, Parma und Piacenza, womit Urbino, ja selbst Mailand und Genua verbunden werden sollten. Mit wenigen Clauseln willigte Clemens VII. in Alles; nur wegen Mailand und Genua gab er keine bestimmte Antwort, erklärte sich aber zu Gunsten der französischen Ansprüche [150]).

Von diesem Vertrage hatte Burgo freilich keine Ahnung; er wusste nur, was der Papst über jene Heirath ihm mittheilte, und diese Mittheilungen waren weder sehr vollständig, noch sehr wahrheitsgetreu [151]).

Vor Allem erklärte man Burgo, um ihm jede Besorgniss der Heirath wegen zu benehmen, der König begehre dabei nichts, was das Herzogthum Mailand berühre, noch sonst etwas Anderes das der Ehre und Treue des Papstes zuwiderlaufen könnte. Auch hätten sowohl der Cardinal Grandmont, als auch der Herzog von Albany den Papst versichert, wenn er in diese Heirath willige, so werde der König thun, was Se. Heiligkeit ihm für das Wohl der Christenheit anrathen werde. Das sollte Burgo gegenüber heissen, die Heirath ist nicht nur nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen des Kaisers und Ferdinand's, weil sich Franz von Frankreich von nun an nach dem Wunsche des Papstes, also zu Gunsten der beiden Brüder benehmen werde. Jakob Salviati kam selbst zu Burgo und redete in ähnlicher Weise; dann fügte er noch bei, der Papst sei in Angst und Sorge dieser Heirath wegen; denn obgleich er sich in nichts Schriftliches eingelassen, so habe er doch dem Könige mündlich für den Vorschlag danken lassen und erklärt, er weise denselben nicht ganz zurück. Nun habe der Kaiser anfangs erklärt, er habe nichts gegen diese Heirath; hinterher aber doch dem Papste zu wissen gethan, dass er die Vermählung mit dem Herzoge von Mailand lieber sehe; da finde sich denn jetzt der Papst wie zwischen Scylla und Charibdis.

Dieser letzte Tropus Salviati's war in der That nicht unpassend, sondern ganz bezeichnend für die Lage des Papstes. Freilich nicht in Salviati's Sinne, als finde sich der Papst in Zweifel, ob er den Heirathsvertrag schliessen solle oder nicht — wie wir wissen, war er bereits geschlossen — aber wenn Clemens VII. daran dachte, dass diese Bedingungen erfüllt werden sollten und wohin dies führen konnte, so mochte er sich wohl wie zwischen Scylla und Charibdis fühlen.

Das Einfachste wäre freilich gewesen, sich offen gegen den Kaiser zu erklären und im Bunde mit Frankreich den Krieg in Italien zu beginnen. Das war auch so ziemlich die Meinung in Paris! Aber man hatte sich dort sehr getäuscht, wenn man von dem Papst ein so energisches Auftreten, einen offenen Bruch mit dem Kaiser erwartet hatte; eine entschiedene Politik musste man ihm nicht zumuthen. Er hatte sich dem Bündniss mit Frankreich zugeneigt, weil es ihm Vortheile brachte, weil er unmuthig war auf den Kaiser, aber er wollte sich auch den Rückzug offen halten, wollte Freiheit haben, sich bei der ersten Nothwendigkeit wieder in die Arme Karl's V. zu werfen. Und überhaupt einen so gefährlichen Krieg mit so ungewissem Ausgang zu beginnen, daran konnte der ritterliche leidenschaftliche, in seiner Ehre gekränkte Franz von Frankreich denken; nimmer aber der kluge, bedächtige, furchtsame Clemens VII.

Frankreich hatte in jenem Heirathsvertrage die Grundlage einer neuen, französisch-gesinnten Politik des Papstes zu erblicken geglaubt, der aber dachte anders. Er erschrak, dass er so weit gegangen sei, er zog sich alsbald wieder ein wenig zurück und suchte die Heirath hinauszuschieben.

Wie aber dann, wenn Frankreich sich nicht länger halten liess; wenn es Mailand und Genua angriff und den Papst offen aufforderte die Hilfe zu leisten, zu der er sich in jenem Vertrage verpflichtet hatte?

Ein solcher Schluss musste dem Schwanken des Papstes ein unfreiwilliges Ende machen; er war dann gezwungen sich zu entscheiden!

Clemens VII. begriff das vollkommen und dachte auf einen Ausweg; er war der Mann dazu in so schwieriger Lage einen zu finden.

Wenn es ihm gelang den Kaiser und Frankreich zu versöhnen, wenn es gelang Karl V. zur friedlichen Abtretung der Länder zu

bewegen, die Franz der I. durchaus erobern wollte: dann war der Friede gesichert, die drohende Gefahr vermieden, und Hoffnung genug für Rom dabei nicht ohne Vortheil auszugehen.

Dieser Gedanke wurde von nun an der leitende in der Politik des Papstes; — er führte ihn durch mit jenem seltenen Scharfsinn, mit jener diplomatischen Gewandtheit welche die glänzendste Seite seines Wesens bildete.

Wenn wir in dem Vorhergehenden gezwungen waren, Vieles anzuführen, was wir nicht den Briefen Burgo's entnehmen konnten, so möge man uns darum entschuldigen, weil es nöthig war, die Entwicklung der päpstlichen Politik zu verfolgen bis zu dem Puncte, wo Burgo persönlich darein verwickelt wurde, so dass wir von da an in seinen Briefen die wichtigsten Aufklärungen darüber finden.

Denn dies hatte Clemens VII. vor Allem eingesehen, dass er sich mit seinen Plänen nicht geradezu an den Kaiser oder an dessen Bevollmächtigte wenden dürfe. Karl V. und Franz von Frankreich waren mehr als politische, sie waren persönliche Gegner. Karl V. besonders hegte das entschiedenste Misstrauen gegen den König der ihn so oft getäuscht, den er für völlig falsch und treulos hielt, und es war kaum glaublich, dass er sich je herbeilassen werde, Opfer für das Versprechen eines Friedens zu bringen, dem er eben so wenig trauen zu dürfen glaubte, als allem Andern was Franz I. bisher versprochen. In der Noth einen Vermittler zu finden, verfiel der Papst auf König Ferdinand — ein Blick auf die Lage und die Politik dieses Fürsten konnte ihn überzeugen, dass er geneigtes Gehör finden werde.

Die persönliche Verstimmung gegen Franz I., die bei Karl V. so zu fürchten war, fiel bei Ferdinand weg; von vorne herein nahm er die ganze Sache ruhiger, leidenschaftloser, als sein Bruder.

Weiter legte Ferdinand weit weniger Gewicht auf Italien als der Kaiser; der Schwerpunct seiner Politik fiel auf Deutschland, auf die Vergrösserung der österreichischen Macht. Dort musste er daran denken, sich die Kaiserkrone zu wahren, die Macht seines Hauses durch die Behauptung Ungerns zu sichern. Die Gefahr vor den Türken schien ihm wohl mit Recht die dringendste, der man zuerst abhelfen müsse. Es war sehr natürlich, dass er es für ein grösseres Unglück hielt, wenn die Horden der Ungläubigen den österreichischen Boden verwüsteten, christliche Städte umlagerten, deutsche Unter-

thanen in die Sclaverei schleppten, als wenn Franz I. Mailand eroberte.

Und was hatten ihm die Kriege mit Frankreich genützt? Er hatte Mailand verlangt, und es nicht erhalten, er war bei den italienischen Friedensschlüssen leer ausgegangen. Geschadet aber hatte ihm die Feindschaft Frankreichs genug, gehemmt hatte sie seine Politik aller Orten; den Abfall in Ungern, die Opposition in Deutschland hatte sie unterstützt — und wie viel Nachtheil noch daraus entstehen konnte, das war gar nicht abzusehen!

Man sieht, Ferdinand hatte Grund den Frieden mit Frankreich zu wünschen, er hatte um so mehr Grund, wenn der Papst es war, der diesen Frieden betrieb. Gerade damals bedurfte Ferdinand der Hilfe des Papstes. Ein neuer Türkenkrieg stand in Aussicht [152]); nirgend war Unterstützung zu hoffen, als bei Clemens VII. der wenigstens Geldsubsidien zugesagt hatte. Wir wissen bereits, wie die Erfüllung dieses Versprechens unter der Verstimmung des Papstes gegen den Kaiser leiden musste; Ferdinand konnte es von Burgo erfahren, dass er auch in Rom nichts zu hoffen habe, wenn es nicht gelang den Papst zufrieden zu stellen.

So ging der Papst diesmal nicht irre auf dem Wege den er sich vorzeichnete. Er wollte sich an Burgo wenden, dem er persönlich mehr als irgend Jemanden vertraute; Burgo sollte an Cles berichten, diesen energischen Vertreter einer specifisch österreichischen Politik gegenüber der Politik des Kaisers; Cles sollte Ferdinand überreden; dem König blieb der letzte und wichtigste Schritt vorbehalten — er musste den Kaiser gewinnen.

Schon im August des Jahres 1531 begann der Papst seine Pläne vorzubereiten; er bahnte sich den Weg zu seinen Vorschlägen, indem er jenen Gedanken aufgriff, der Ferdinand am nächsten lag, die Gefahr vor den Türken.

Bei allen Verhandlungen mit Burgo über die Türkenhilfe und den bevorstehenden Krieg war das stete „Ego vero censeo“ des Papstes, der Satz: dass man nie etwas gegen den Türken werde ausrichten können, wenn nicht Frankreich, seine drohende Stellung aufgebend, zu einer festen Vereinigung mit dem Kaiser sich herbeilasse. Er verhehlte dabei seine Meinung nicht, dass man dem König in den beiden Friedensschlüssen von Madrid und Cambrai etwas zu nahe gethan, und dass man nun in Einigem nachgeben müsse. Ein

Auskunftsmittel wäre vielleicht eine Heirath zwischen einer habsburgischen Prinzessinn und einem französischen Prinzen mit der Zusicherung des Besitzes von Mailand nach dem Tode des Herzogs. Übrigens betrieb er diesen Vorschlag nicht sehr ernstlich; es scheint, er that ihn blos, um des Kaisers Gesinnung zu erforschen und zu sehen, zu wie viel dieser sich allenfalls verstehen würde [153]).

Nach dieser gelegentlichen Mittheilung liess der Papst für eine geraume Weile die ganze Sache fallen. Der Rest des Jahres 1531, die ersten Monate des folgenden Jahres verflossen, ohne dass der Papst ausser gewohnten Klagen und allgemeinen Andeutungen etwas über das Verhältniss zwischen dem Kaiser und Frankreich geäussert hätte.

Man erinnert sich, wie mancherlei Umstände im Monate Mai des Jahres 1532 den Unmuth des Papstes gegen den Kaiser steigerten, wie gerade damals Mujetula dem Burgo lang verhaltene Klagen eröffnete. Zur selben Zeit traf aus Frankreich ein Brief ein, welcher die Besorgniss vor den kriegerischen Absichten des Königs nicht wenig erhöhen musste.

Der Papst las dem Cardinal Loaisa diesen Brief theilweise vor; er machte dabei bittere Glossen über den König von Frankreich und schlug Mittel vor, seinen Absichten zu begegnen; aber mit keiner Sylbe liess er sich merken, dass er Frieden zwischen dem Kaiser und Frankreich wünsche und einen solchen vermitteln wolle.

Ganz anders sprach er mit Burgo.

Er erinnerte ihn von Neuem an die Unmöglichkeit, dass der Kaiser und Ferdinand mit der geringen Hilfe welche der Papst bieten könne, zu gleicher Zeit den Türken und Ungern, dem König von Frankreich und den Protestanten in Deutschland widerstehen könnten. Es sei höchste Zeit so drohender Gefahr abzuhelfen.

Die Hilfe aber bestehe in drei Dingen: im Frieden oder Waffenstillstande mit Zapolya und den Türken auf mindestens drei Jahre, in einem neuen Vertrag mit Frankreich und endlich in einem Kriege mit Venedig.

Der Friede mit dem Woiwoden könne unter folgenden Bedingungen zu Stande kommen:

Ferdinand überlässt Ungern ganz oder doch zum grössten Theile an Zapolya und seine legitimen Söhne; er behält für sich einige feste Plätze an der deutschen Grenze, den Königstitel von Ungern und die

Anwartschaft auf das Reich, wenn Zapolya ohne Söhne sterben sollte.

Für den Verlust Ungerns sollte ihn der Krieg mit Venedig entschädigen; Treviso, Vicenza, Verona, überhaupt die Orte welche die Venetianer dem Hause Österreich entrissen hatten, sollten ihm zu Theil werden.

Aber ehe man an den Krieg mit Venedig denke, für den man übrigens Zapolya durch die Aussicht auf Dalmatien gewinnen könne, müsse man Frankreich versöhnen. Um dies zu erreichen, überlässt man dem König Mailand, Alessandria, Tortona, Pavia, Como und Lodi; der Herzog von Mailand erhält zur Entschädigung Cremona, Bergamo, Crema, mit dem Herzogtitel von Cremona. Er könne es zufriedener sein, diese Gebiete sicher zu besitzen, als Mailand zu behalten, wie er es jetzt habe, ein Besitz der stets an einem dünnen Faden hänge.

Gegen Venedig aber erhebe sich der allgemeine Krieg. Die Venetianer müssen alle ihre Besitzungen auf dem Festlande abtreten; fügen sie sich nicht, so müsse man die Republik vernichten, ihr Gebiet unter die Verbündeten theilen, die Stadt selbst dem Johanniterorden überlassen. Der Krieg müsse mit der Belagerung Venedigs durch die vereinigte kaiserliche und französische Flotte begonnen werden; so sei er leicht und schnell zu enden.

Um aber den Frieden in Italien dauernd zu machen, und die Furcht vor der Übermacht des Kaisers oder Frankreichs auf der Halbinsel zu beseitigen, müsse Folgendes geschehen:

Der Kaiser verpflichtet sich, seinen zweiten Sohn (wenn ihm ein solcher geboren wird) zum König von Neapel zu machen, und dieser solle wie ein italienischer Fürst im Königreiche bleiben. Ebenso zu thun ist der König von Frankreich in Mailand gehalten und sein zum Herzog von Mailand bestimmter Sohn vermählt sich mit einer Tochter Ferdinand's. Dessgleichen überlässt der römische König seine neuen italienischen Besitzungen unter dem Titel eines Herzogthums einem seiner Söhne, der dann gleichfalls dort residiren müsse.

Geschehe dies Alles, so sei der Friede Italiens, die Freiheit der Christenheit hergestellt. In ein paar Jahren lasse sich dann der gemeinsame Zug gegen den Türken unternehmen, ja am Ende könne man auch die Lutheraner bezwingen und sie zum wahren Glauben zurückführen!

Wir haben hier den originellsten Plan vor uns, den der diplomatische Geist Clemens des VII. ersonnen, und es lohnt der Mühe, noch einen Augenblick dabei zu verweilen.

Das Auffallendste ist vorerst die Sicherheit und Kühnheit, mit der das Ganze concipirt ist. Mit einer an poetische Licenz streifenden Leichtigkeit sind dabei die bedeutendsten Schwierigkeiten übersehen, ja gar nicht bestehende Verhältnisse voraus angenommen; der Friede mit den Türken, die Einwilligung Frankreichs, die Eroberung Venedigs, dies Alles wird wie Kinderspiel angesehen; für Neapel wird zum König ein Sohn des Kaisers bestimmt, der noch gar nicht am Leben ist — die sanguinischesten Hoffnungen werden an das Gelingen geknüpft. Es ist, als ob man eine phantastische Musik hörte, die mit einem rauschenden Siegesmarsche endigt!

Und doch, wie ist andererseits Manches so klug ersonnen, so fein angelegt!

Der Papst wollte sich mit den befehdenden Parteien versöhnen, weil ihr steter Conflict ihn selber bedrohte. Er gedachte der alten Erfahrung, dass zwei Streitende sich am leichtesten und schnellsten verbünden, wenn es gilt, über einen dritten herzufallen, und baute seinen Plan auf diesen praktischen Satz. Er hasste die Venetianer; die Türken und Lutheraner waren ihm lieber; seitdem er wusste, dass sie über des Kaisers Sentenz in der ferrarischen Angelegenheit gejubelt hatten, war seine Abneigung gegen die übermüthige Republik nur gestiegen — darum wurde Venedig auserlesen, die Kosten jener Versöhnung zu tragen.

Es war, als hätte der Papst sich selber ganz übersehen bei der grossen Ländertheilung die er vorschlug. In der That verlangte er auch nichts für sich; er gewann doch immer am meisten.

Italien und der päpstliche Stuhl litten unter dem Einflusse der spanischen und französischen Macht, die sich auf der Halbinsel festgesetzt hatten. Des Papstes Plan war zuletzt darauf berechnet, beide, Spanier und Franzosen, aus Italien zu entfernen, ihre Bedeutung zu vernichten; das war der Hintergedanke bei jenen Vorschlägen die er für nöthig hielt, um die Furcht vor dem Übergewicht des Kaisers oder Frankreichs in Italien zu beseitigen. An die Stelle der Besitzungen Frankreichs und Spaniens sollten drei italienische Fürstenthümer treten, getrennt von jenen herrschenden Ländern, zwar unter Prinzen spanischer und französischer Abstammung, die aber von

nun an in Italien residiren und jeder eine neue italienische Dynastie begründen sollten. Kam dieser Plan zur Ausführung, so war der Papst der Befreier Italiens von dem Joche der Fremden, seine eigene Macht konnte und musste dabei nicht wenig gewinnen.

Solche Aussichten waren verlockend genug selbst Clemens VII. fortzureissen. Burgo machte Ein und Anderes wider den Plan geltend, gegen das sich so eigentlich Nichts einwenden liess; der Papst fragte ihn rasch, ob er ein anderes Mittel wüsste, und da Burgo mit Nein antworten musste, bemerkte Clemens, dem Glück müsse man in allen Unternehmungen einen Theil überlassen — eine Äusserung die mindestens aus seinem Munde Jeden überraschen wird.

Während nun der Papst seinen Legaten in Frankreich beauftragte, bei dem Könige auf jene Pläne hinzuarbeiten, schrieb Burgo augenblicklich nach Regensburg an Cles. König Ferdinand war in Prag, und der Cardinal dem die Sache zu wichtig scheinen mochte, sie einem Briefe anzuvertrauen, beschloss des Königs Ankunft in Regensburg abzuwarten.

Indess erschien zu Regensburg ein französischer Gesandter, um durch Ferdinand's Vermittlung mit dem Kaiser zu verhandeln, natürlich noch ohne alle Kenntniss von römischen Plänen. Ferdinand konnte bei dieser Gelegenheit erfahren, welch' schwieriges Geschäft man ihm zumuthe; der Kaiser blieb unzugänglich; er hatte schon zu oft erfahren, dass Frankreichs König nicht gern halte, was er versprochen.

Anfangs Juni traf Ferdinand in Regensburg ein; erst am 16. hatte Cles Gelegenheit, ihm die Vorschläge des Papstes mitzutheilen. Die Sache machte den König stutzen; bei den vielen Geschäften die er im Augenblick hatte, verschob er seine Antwort [154]).

Erst am 29. Juni kam er dazu, mit Cles von Neuem über jene Vorschläge zu sprechen. Er hatte Manches dagegen einzuwenden, vor Allem die Befürchtung, dass Frankreich den Venetianern den ganzen Anschlag verrathen und sich um so enger mit der Republik verbinden möchte; dagegen konnte es auch nicht an Betrachtungen fehlen, die zu Gunsten des päpstlichen Planes sprachen. So erhielt Burgo vor der Hand einen mehr ausweichenden als annehmenden oder auch ablehnenden Bescheid: dass nämlich Ferdinand im Ganzen dem Vorschlage Sr. Heiligkeit nicht abgeneigt sei, dass aber vor der Hand des Türkenkrieges wegen Alles aufgeschoben werden müsse [155]).

Indess erwartete der Papst mit Ungeduld die Antwort Ferdinand's, und liess durch Burgo zur Eile treiben. Auch that er Schritte welche darauf abzielten, seine freundliche Gesinnung gegen den Kaiser und Ferdinand zu bethätigen und besonders den letzteren zu verbinden. Der Cardinal Hippolyt von Medicis, der Neffe Clemens VII., wurde mit einem Theile der langversprochenen Subsidien an Ferdinand gesandt, um als Legatus de latere das Heer gegen die Türken zu begleiten. Dabei unterliess der Papst nicht dem Burgo mitzutheilen, wie übel zufrieden die Franzosen mit diesem Schritte seien; fügte auch noch hinzu, er habe, bevor diese Sendung beschlossen worden, die Absicht gehabt, seinen Neffen mit dem Kaiser nach Spanien zu senden und ihn beständig um die Person Sr. Majestät zu lassen, damit Alle um so deutlicher sehen könnten, der Papst wolle bis zum Tode mit dem Kaiser vereinigt bleiben [156]).

Die Antwort Ferdinand's, die alle weiteren Verhandlungen auf unbestimmte Zeit hinausschob, musste ihn erschrecken. Er wusste recht wohl, dass das Warten nicht ganz in seiner Macht stand; die folgende eigenthümliche Scene konnte ihn neuerdings lebhaft daran erinnern.

Der französische Gesandte erschien in einer Audienz vor dem Papste und drückte seine Verwunderung aus über die zahlreichen Gerüchte von einem Einfalle des Königs in Italien, denen er widersprechen müsse. Der Papst ergriff die Gelegenheit dem Gesandten zu versichern, wenn der König von Frankreich bei dem obschwebenden Türkenkriege wirklich einen Angriff auf Italien machen wollte, so würde er sich gezwungen sehen, Vorkehrungen dagegen zu treffen. Da erwiederte der anwesende französische Secretär, wenn der König von Frankreich ein Heer nach Italien senden wolle, um zu erobern, was mit gutem Rechte sein wäre und was man ihm ungerechter Weise entrissen, so dürfe Se. Heiligkeit das nicht übel aufnehmen. Ganz aufgeregt (tota commota) antwortete der Papst: im Gegentheile wäre er in einem solchen Falle der erste der, schon durch seine Hirtenpflicht gezwungen, sich in Allem gegen derlei üble Bestrebungen die nur zu Gunsten der Türken wären, erklären müsste.

Der Papst selbst erzählte diesen Vorfall in der angeführten Weise dem Cardinal Loaisa; man konnte über die Absichten Frankreichs sich nicht länger täuschen.

Bald darauf traf die Antwort des Legaten aus Frankreich ein, die Jakob Salviati alsbald dem Burgo mittheilte.

Der Legat hatte den Auftrag erhalten, in der ganzen Sache äusserst behutsam vorzugehen und ja nichts Schriftliches aus den Händen zu geben, was compromittiren könnte, ferner sich unmittelbar an den König zu wenden. Das Letztere schien jedoch dem Legaten nicht gerathen. Er kannte den Einfluss des Grossmeisters auf den König; er wusste, dass Franz I. ihm selbst Alles mitzutheilen pflege und, um ihn nicht zu beleidigen, dass er ihn nicht selbst ins Vertrauen gezogen, wandte er sich zuerst an diesen.

Seiner Instruction gemäss verschwieg er, dass er im Auftrage des Papstes handle und nahm Alles auf sich. Ein Mitglied der Familie Trivulzio, welche dem König stets ergeben gewesen, deren Glück in Mailand von dem Glücke Frankreichs abhänge, erlaube er sich, dem Grossmeister einen Plan vorzulegen, den er ersonnen, und der dem König zur Erfüllung seiner Wünsche dienlich sein könnte.

Den Plan kennen wir bereits; was uns interessirt, ist die Art, in der man ihn dem König von Frankreich annehmbar zu machen suchte.

Der Legat berührte zuerst die Versuche welche der König bereits gemacht hatte, Mailand zu erhalten. Charakteristisch genug nannte er darunter auch „modos dulces erga reginam“; sie blieben resultatlos, wie alle anderen.

Darauf hob der Legat hervor, dass der Kaiser weder je einen Grund gehabt, noch auch jetzt einen solchen habe, der ihn bewegen könnte, den Herzog von Mailand zu lieben; das Herzogthum habe er ihm gegeben nicht aus irgend einem Antrieb seines Gemüthes, sondern durch die Zeitverhältnisse gezwungen.

Das war jedenfalls richtig; zum Theile richtig war auch das Folgende. Der Legat behauptete, es sei bekannt genug, dass König Ferdinand auf die Venetianer sehr übel zu sprechen sei, dass er jenen Vertrag zu Bologna, sich zu grosser Unehre und nicht geringem Schaden, nur gezwungen abgeschlossen. Auch der Kaiser habe diesen Vertrag nicht gerne gesehen; doch hätten sich beide Brüder dazu bewegen lassen; einmal durch die politische Nothwendigkeit bei der drohenden Gefahr vor Türken und Lutheranern, dann aber auch durch die Hoffnung, dass die Venetianer nach ihrer gewohnten unersättlichen Art die stets mehr verlange, selbst diesen ihnen so

günstigen Vertrag verletzen und so in besserer Zeit Gelegenheit geben würden, das Verlorne wieder zu gewinnen. Das hätten die Venetianer bereits gethan, ja noch mehr als dies; denn auch den Frieden mit dem Papste hätten sie schon mehr als einmal verletzt, und darum wären sowohl der Kaiser, als auch Ferdinand und der Papst bereit, einen gemeinschaftlichen Krieg gegen Venedig zu eröffnen, wenn sich mit den Türken und Zapolya ein Friede, mit dem König von Frankreich eine feste Einigung erreichen liesse.

Zum Schlusse bat der Legat dringend, die ganze Sache geheim zu halten; denn erführe der Herzog von Mailand davon, so würden seine und seiner Verwandten Güter in diesem Herzogthume nicht wenig gefährdet sein, und auch der Papst könnte sich beklagen, dass sein Legat es wage, solche Vorschläge zu machen ohne sein Wissen!

Auf alles dies antwortete der Grossmeister nur, er sei überzeugt von der guten Gesinnung des Legaten und seines Hauses gegen die Krone von Frankreich; aber man müsse sich doch hüten, ob nicht unter dem Vorwande eines solchen Vorschlages der Papst, der Kaiser und Ferdinand den König nur ausforschen und die Venetianer und Andere von ihm abbringen wollten? Der Legat widersprach solchen Befürchtungen und versicherte von Neuem, der ganze Plan sei nur in seinem Kopfe entsprungen.

Den Tag nach dieser ersten Unterredung erklärte der Grossmeister dem Legaten, er habe die Sache überdacht und auch mit dem Könige davon gesprochen; er möge nun selbst den Plan Sr. Majestät mittheilen.

Vor dem König wiederholte der Legat Alles was er mit dem Grossmeister gesprochen. Franz I. hörte ihn sehr ruhig und aufmerksam an, kam aber dann mit nicht geringen Einwendungen. Auch er fürchtete, man wolle ihn nur ausforschen und die Venetianer von ihm trennen. Er sagte es offen, „der venetianische Gesandte in Rom habe ihm die Äusserung des Papstes mitgetheilt.“ Man höre aller Orten, „der König von Frankreich wolle ein Heer nach Italien senden; es ist nöthig, dass wir uns gegen seine Bestrebungen rüsten!“ Die Venetianer, erklärte der König weiter, würden sich nicht leicht gegen ihn erheben und er habe wohl Grund sich zu hüten, dass er nicht durch eine Praktik, in welche sich die Andern am Ende doch nicht einliessen, seine Freunde verliere.

Auch sei der Krieg nicht so leicht, wie man sich ihn vorstelle. Dazu habe König Ferdinand kein Geld, und er selber könne eine so grosse Auslage, als der Krieg gegen Venedig erforderte, allein nicht machen.

Dessenungeachtet ging die letzte Entscheidung des Königs dahin, „er sei dem ganzen Plane nicht abgeneigt, wenn er nur heimlich und aufrichtig betrieben werde.“

Der Legat bat den König noch, er möge das Geheimniss Niemanden vertrauen und an seinen Gesandten in Rom nichts davon schreiben lassen, sondern Se. Majestät möge gestatten, dass er, der Legat, die Sache wie aus eigenem Antriebe durch Jakob Salviati an den Papst gelangen lasse, damit auch dieser nicht merke, dass der König von Frankreich bereits um den Plan wisse — ein Vorschlag den Franz I. annahm.

So weit war der Legat in seinen Verhandlungen gekommen und bat nun um neue Instructionen [157]).

Es war in der That nicht leicht, solche zu geben. So viel konnte der Papst sehen, sein weit aussehender Plan fand nirgends die entsprechende Aufnahme. Die kühle, unentschiedene Antwort des Königs von Frankreich verlor noch den zweideutigen Werth den sie hatte, wenn man die andern Nachrichten bedachte, die der Legat zugleich mit dem eben besprochenen Berichte übersandt hatte.

Der König hatte sich bitter beklagt über den Papst der sich wieder ganz dem Kaiser zuneige, und seit einiger Zeit sich gegen Frankreich über die Massen unzugänglich erweise. Er thue nichts für Frankreichs Interessen, mache überall Schwierigkeiten, und handle dem Könige in vielen Dingen geradezu zum Nachtheile; auch in Hinsicht der verabredeten Heirath wäre nichts von ihm zu erlangen als leere Worte.

Sollten wir uns irren, wenn wir glauben, der König habe den Papst ziemlich unsanft an den Junivertrag mahnen lassen? Wir müssen bedenken, dass wir von dem Berichte des Legaten nur so viel kennen, als Salviati für gut hielt Burgo wissen zu lassen. Vielleicht gewinnt aber für uns eine zufällige Äusserung Bedeutung, deren Gefährlichkeit Burgo und Salviati übersehen mochten. Der Legat hatte berichtet, der König werbe ein Heer von 50.000 Mann und suche grosse Summen Geldes aufzubringen, um den künftigen Krieg etwa zwei Jahre führen zu können, ohne seinen Unterthanen neue

Lasten aufbürden zu müssen. Die Meinung des Legaten ging dahin, der König werde vor der Abreise des Kaisers nach Spanien nichts unternehmen, dann aber seinen Zug nach Italien nicht länger aufschieben. Und bei solchen Absichten erklärte Franz I., er wolle den Papst wegen der Vermäblung seiner Nichte nicht drängen, bis der Kaiser nach Spanien abgesegelt sei; denn er sehe wohl, dass Seine Heiligkeit jetzt nicht könne.

Das war wohl immer die Antwort des Papstes gewesen, wenn ihn der König an jene Heirath erinnerte; stand Franz I. einmal mit einem Heere in Italien, mochte er füglich eine andere erwarten. Es war kaum eine Hoffnung, ihn von seinen Kriegsgedanken abbringen zu können; im Gegentheile, die Verstimmung zwischen ihm und dem Kaiser, das Misstrauen des Letzteren stiegen von Tag zu Tag höher.

Der König hatte von dem Papste die Bewilligung des Kirchenzehents verlangt und der Papst sie zugesagt unter der Bedingung, dass er zur kaiserlichen Flotte gegen die Türken, welche unter Doria's Oberbefehl stand, 10 Dreiruderer gegen die Türken stossen lasse. Dessen aber weigerte sich der König. Neunzehn Dreiruderer, unter dem Oberbefehl des Herzogs von Albany, wolle er senden, aber nur 10, und diese unter Doria's Oberbefehl gestellt — das sei gegen seine Ehre. Auch beklagte er sich, dass der Papst seine Schiffe zu Doria habe stossen lassen und forderte, dass auch diese, so wie die Dreiruderer der Johanniter unter seinem Feldherrn fechten sollten. Übrigens wolle er die Genueser sicher stellen, dass sie keinen Angriff von ihm zu besorgen hätten, so lange ihre Flotte gegen die Türken aus sei, und dasselbe sollten sie ihm thun. Der Papst war geneigt, dem König zu willfahren, besonders was seine Dreiruderer anbelangte, die schon unter Doria's Befehl standen; aber der kaiserliche Gesandte protestirte aufs entschiedenste dagegen, und auch Burgo wagte nicht seine Zustimmung zu geben. Nun schlug der Papst vor, Doria solle die kaiserliche Flotte, Albany die 19 französischen Dreiruderer commandiren; er wolle seine Schiffe von den kaiserlichen trennen und ihnen einen eigenen Admiral setzen; die Schiffe der Johanniter sollte nicht der Grossmeister der ein Franzose war, sondern ein anderer Ordensritter führen. Über diese 4 Capitäne sollte der Cardinal-Legat gleichsam als General-Capitän der Kirche den Oberbefehl haben. Auch dies Auskunftsmittel das übrigens

ganz dazu gemacht schien, erst die rechte Verwirrung hervorzurufen, wurde verworfen.

Die Kaiserlichen in Rom fingen an, dies Streben des Papstes sich dem König von Frankreich gefällig zu zeigen, mit steigendem Misstrauen zu beobachten. Es scheint, dass auch der Kaiser gewarnt wurde; mindestens begann er in jener Zeit eine energische Sprache zu führen. Mai erhielt den Befehl, den Papst im Namen des Kaisers aufzufordern, seine Unterhandlungen mit Frankreich völlig abzubrechen, „quod omnino interrumpat omnes practicas cum francia“ [158]).

Der Papst, gedrängt, beängstigt, konnte nicht anders, als einen Schritt thun, der die aufgeregten Gemüther der Kaiserlichen wenigstens in Etwas beruhigen sollte. Er nahm die bereits beschlossene Bewilligung des Kirchenzehents an Frankreich zurück; dem Cardinal Loaisa den die blosse Nachricht von dieser Bewilligung in den heftigsten Zorn gebracht hatte, zeigte er die zerrissene Bulle, „damit man sehe, dass er den rechten Weg gehe und den Franzosen nicht so geneigt sei, wie Andere glaubten!“ [159]).

Neue Briefe von Cles bestätigten nur, was der Papst täglich von Mai hören konnte, „der Kaiser wolle von Verhandlungen mit Frankreich nichts wissen; doch seien König Ferdinand, Granvella und Covos dafür. Der Papst resolvirte sich daher, seinen Legaten in Frankreich zu beauftragen, die Sache wenigstens einigermassen im Gange zu erhalten. Er sollte dem König vorstellen, dass sich bei der jetzigen Beschäftigung des Kaisers nicht wohl verhandeln lasse, doch möge sich der König mit Mässigung benehmen, und den Kaiser nicht noch mehr erbittern; dann könne die Zeit Vieles erwirken“ [160]).

Der König zeigte seinerseits wenig Lust, derlei Ermahnungen nachzukommen. Dem kaiserlichen Gesandten der ihn zur Hilfeleistung gegen die Türken aufforderte, erwiderte er: Der Türke habe Deutschland angegriffen, das mächtig genug sei sich zu vertheidigen, und auch des Kaisers Macht sei gross genug, dass er seiner Hilfe entbehren könne. „Er wolle zusehen, was der Türke in diesem Herbste ausrichten werde, und wenn die Ungläubigen den Krieg noch im nächsten Jahre fortsetzten, so werde er mit seinem Heere nach einem andern Orte ziehen, um dort der Christenheit zu helfen.“ Das war nicht viel besser, als eine Kriegserklärung an den Kaiser; denn man konnte leicht errathen, dass mit dem „andern Orte“ Italien gemeint war!

Auch redete man laut genug von einer Zusammenkunft des Königs mit Heinrich VIII. von England, als deren Vorwand Verhandlungen über eine zu schliessende Familienverbindung und gemeinsame Massregeln gegen die Türken genommen waren, während Jedermann wissen konnte, dass es sich um Unternehmungen gegen den Kaiser handeln werde[161]).

Und dennoch vermochten alle diese Nachrichten nicht, den Papst von seinen Friedensplänen abzubringen. Er hatte Niemand für seinen ersten Plan gewinnen können; gerade an dem Puncte, auf den er am meisten gebaut, an dem Kriege gegen Venedig, hatte sich Franz I. und auch Ferdinand gestossen. Mit seltener Ausdauer ging er daran, neue Vorschläge zu ersinnen, ob vielleicht diesen eine günstigere Aufnahme zu Theil werden sollte.

Neue Nachrichten aus Frankreich liessen keinen Zweifel mehr über die nahe bevorstehende Verbindung des Königs mit England, eine Verbindung die voraussichtlich schon im nächsten Jahre zu einem Kriege führen musste. Der Papst beschloss, diese Depeschen seines Legaten dem Kaiser mittheilen zu lassen; sie sollten ihn aufmerksam machen auf die drohende Gefahr. Jakob Salviati machte zuerst an Burgo die bezüglichen Eröffnungen: er versicherte dabei den festen Entschluss des Papstes, im Falle eines Krieges mit dem Kaiser zu stehen, und forderte Burgo auf gemeinsam mit ihm die Mittel zu überlegen, welche den drei Verbündeten, dem Kaiser, seinem Bruder und dem Papste zu Gebote stehen würden, gegen die Macht Frankreichs und Englands, zu der sich noch Venedig gesellen konnte, ja im Falle, dass der Kaiser im Anfange siegreich erscheine, aus Furcht und Misstrauen, der mächtigste Feind — der Türke.

Man wird es uns nicht übel nehmen, wenn wir etwas kürzer sind, als die beiden Diplomaten die jede Möglichkeit haarscharf erwogen; für uns genüge es zu sagen, dass sie es nach langen Berathungen für das Beste halten mussten, den alten Plan des Papstes wieder aufzunehmen: der Kaiser schliesse Friede mit Frankreich und beide Mächte vereinen ihre Kräfte zum Angriffe auf eine dritte welche dann, besiegt, die Opfer ersetzen soll, die man sich des Friedens wegen wechselseitig bringen musste.

Als diese dritte Macht erscheinen aber nicht mehr die Venetianer, im Gegentheile hofft der Papst durch den Frieden mit Frank-

reich sie ganz zu gewinnen; als der gemeinschaftliche Feind, gegen den sich alle wenden sollten, wurde der Türke bezeichnet.

Wie ehedem die Besitzungen der Venetianer, so sollten diesmal die türkischen Provinzen vertheilt werden. „Jetzt habe man die günstigste Gelegenheit, das constantinopolitanische Reich zu erobern, die mohammedanische Secte zu vernichten, die Herrschaft des christlichen Glaubens herzustellen und zu erweitern.“ König Ferdinand sollte ganz Ungern erhalten und andere türkische Gebiete dazu; Venedig sollte zurückbekommen, was es bereits an die Ungläubigen verloren. Der Papst erklärte, er wolle sich mit den geistlichen Einkünften aus den eroberten Ländern begnügen.

Um Frankreich zu versöhnen, musste Mailand geopfert werden, ganz oder zum Theile; für den Herzog sollte nach Möglichkeit ein anderes Land ausfindig gemacht werden. Doch sollte Frankreich Mailand erst nach Vollendung der Expedition gegen die Türken erhalten; bis dorthin aber wollten der Kaiser und der Papst, „als der Freund beider Parteien“, die Festungen Mailand und Cremona besetzen, im Nothfalle auch gegen den Willen des Herzogs [162]).

Dies waren die Grundzüge der neuen Vorschläge des Papstes; ein Eilbote sollte damit und mit den französischen Depeschen an den Cardinal von Medicis abgehen. Der Cardinal sollte den Bericht aus Frankreich dem Kaiser vorlegen, im Übrigen aber sich gegen ihn nur in allgemeiner Weise aussprechen; mit seinen eigentlichen Aufträgen wurde er an König Ferdinand und den Cardinal Cles gewiesen.

Aber ehe man noch die nöthigen Briefe an den Cardinal absenden konnte, erhielt man die unerwartete Nachricht, er sei auf der Heimreise nach Italien, und zwar an der Seite des Kaisers.

Die Verhältnisse und Pläne Karl's V. hatten sich völlig verändert.

Es ist bekannt, welchen Ausgang der unter so günstigen Auspicien begonnene Feldzug des Jahres 1532 gegen die Türken genommen hat. Während Salviati und Burgo in Rom Pläne entwarfen, das Reich der Osmanen für immer zu stürzen, unterliess man es in Deutschland, den fluchtähnlichen Rückzug des Sultans zu benützen, um nur einen Fuss breit ungrischen Landes zu erobern.

Mangel an Geld, heisst es, bewog Karl V., weiteren Unternehmungen gegen die Türken zu entsagen, vielleicht auch die Besorgniss

vor den Umtrieben Frankreichs, das Misstrauen in die Gesinnung des Papstes, die Furcht vor Verlusten in Italien. Vergebens hatte Clemens VII. den Kaiser durch den Cardinal von Medicis dringend auffordern lassen, diesen glücklich begonnenen Zug mit Ausdauer und Kraft zu verfolgen; Karl V. glaubte genug gethan zu haben, wenn sein Heer die Türken vor einem Einfalle in die deutsch-österreichischen Länder zurückschreckte. Er musste es bei der von Frankreich her drohenden Gefahr für ein Glück halten, diesen Krieg so schnell beendigt zu sehen, und für eine Thorheit, ihn ohne dringende Noth weiter fortsetzen zu wollen[163]).

Diese Ereignisse überraschten den Papst, aber sie bestärkten ihn auch in seinen Vorsätzen. „Jetzt müsse man um so mehr trachten, einen Frieden mit Frankreich herbeizuführen“, erklärte er. Die Ankunft des Kaisers in Italien schien ihm günstig; er dachte daran, eine Zusammenkunft mit dem König von Frankreich zu bewirken; er wünschte den Friedensvermittler dabei zu sehen, auf den er am meisten baute, den König Ferdinand. Er liess den König durch Burgo dazu auffordern und erbot sich, selbst an den Kaiser zu schreiben, um seine Einwilligung zu erhalten. Sollte aber Ferdinand nicht kommen wollen, so schien es dem Papste gerathen, dass er den Cardinal Cles sende, um an den Verhandlungen Theil zu nehmen und den Kaiser für den Frieden zu stimmen, der auf jenen Grundlagen geschlossen werden sollte, die Burgo und Salviati zusammen berathen hatten.

Zum Theile gingen seine Wünsche in Erfüllung.

Der Kaiser hatte sich für Bologna erklärt, als für den Ort, an welchem er mit dem Papste zusammentreffen wollte; einer Zusammenkunft mit dem Könige von Frankreich aber schien er noch wenig geneigt.

Ferdinand seinerseits hegte wenig Hoffnung, dass ein Friede zu Stande kommen werde; aber er willigte darein den Cardinal Cles nach Bologna zu senden, und zeigte sich auch nicht abgeneigt selbst nach Italien zu kommen, wenn der Papst doch vielleicht eine Zusammenkunft zwischen dem Kaiser und Franz I. erwirken sollte.

Am 5. December erschien Karl V. zu Bologna, um das zweite Mal mit dem Papste persönlich zu verhandeln; am 15. kam Burgo an; bald darauf Cles.

Hier sehe ich mich gezwungen, meine Abhandlung zu schliessen, ehe noch die in ihr begonnenen Darstellungen alle zu einem natürlichen Abschlusse gelangen konnten. Es ist die Natur des mir vorliegenden Materiales welches es mir nicht möglich macht, diesem Übelstande zu begegnen. Für die Zusammenkunft zu Bologna, bei welcher Burgo und Cles zugegen waren, liegen mir natürlich keine Briefe vor. Ich muss mich begnügen, auf bereits Bekanntes zu verweisen, wovon das Wichtigste ist, dass die vom Papste beabsichtigte Versöhnung des Kaisers mit Frankreich nicht zu Stande kam. Während jener Zusammenkunft zu Bologna starb Burgo; ein Brief Ferdinand's an Cles vom 9. Januar (Antwort auf sein Schreiben vom 1.) beklagt den Tod des treuen und unermüdlichen Dieners, der also gegen Ende Decembers erfolgt ist.

NOTEN.

[1]) Dieses Archiv, die ehemalige Gubernial-Registratur, enthält noch immer interessante und werthvolle Acten, obgleich sehr Vieles bereits nach Wien gebracht worden, Manches auch an Bayern verloren gegangen ist. Erst in jüngster Zeit hat es durch Übertragung der zu Ambras bewahrten Acten eine, wie es wenigstens schien, nicht unbedeutende Vermehrung erhalten. Das Archiv ist nur theilweise und nicht immer sehr zweckmässig geordnet; doch wird die dem Forscher daraus entspringende Unannehmlichkeit aufgewogen durch die Loyalität der Leitung und durch die seltene Dienstwilligkeit des eben so kenntnissreichen, als zuvorkommenden Archivars von Pfaundler. Ich ergreife mit Vergnügen die Gelegenheit, dem wackeren alten Herrn meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen für die vielfache Förderung die er mir und meinen Bestrebungen gewährte.

[2]) Mir wenigstens schien Manches dagegen zu sprechen, die weitläufige Behandlung von Burgo's Privatangelegenheiten die für uns ohne Bedeutung sind, die Wiederholungen von Dingen die einmal gesagt, genug gesagt wären, die unvermeidliche Einmischung irriger und darum werthloser Gerüchte. Ich führe das nur an, um meine subjective Meinung zu begründen, die jedoch gerne jeder besser begründeten weichen wird.

[3]) Sie mögen dadurch hineingerathen sein, dass Cles Burgo's Briefe öfter an Ferdinand sandte, der sie dann seinen eigenen Schreiben an Cles wieder beilegte. Die Sammlung dieser Briefe Ferdinand's I. im Staatsarchive ist beinahe vollständig; fehlende Briefe finden sich in Innsbruck.

[4]) Man vergleiche die Vorrede zu dem citirten Urkundenbande, p. XIII.

[5]) Bucholz geht über dieses Verhältniss ziemlich leicht hinweg; es ist aber interessant und wichtig genug, um noch eine genauere Untersuchung zu erfahren. Man vergleiche übrigens für das oben Gesagte die Finalrelation des venetianischen Gesandten in Ungern, Lorenzo Orio, vom Jahre 1523, mitgetheilt von Firnhaber in den Quellen und Forschungen, p. 73.

[6]) Maximilian an Margaretha, 25. Februar 1507, bei Le Glay, Correspondance, I. 40.

[7]) Maximilian an Margaretha, 18. Mai 1509 (l. cit. I, 139), citirt einen. Brief Burgo's über die Schlacht.

[8]) Maxim. a. Marg., 8. Juni 1509, l. c. I, 152.

[9]) In dem 1. Bande der „Négociations diplomatiques entre la France et l'Autriche", findet sich ein kurzer biographischer Abriss über Burgo (p. XVI—XVIII). Das Geburts- und Todesjahr ist dort nicht angegeben, und es ist mir gleichfalls nicht gelungen, das erstere zu ermitteln. In den italienischen Wirren verlor er seine Güter im Mailändischen, und konnte sie aller Verwendung ungeachtet nicht zurückerhalten. In Tirol besass er die Pfandherrschaften Enn und Caldif. Für die oben erwähnten beiden Gesandtschaften in Ungern vergleiche man Cuspinian's Tagebuch, font. rer. austr. I.

[10]) Als einen Beleg für seine Gesinnung in dieser Art folgende Stelle aus einem Briefe vom 25. December 1525: „Laus Deo! Certum est, quod uxor mea est gravida, et signa de masculo. Scio erit bonus Australis et in hoc dabo sibi benedictionem et maledictionem illa hora, qua alius esset! Sed spero in hoc non degenerabit a patre nec a matre.

[11]) Aus den häufigen Klagen sei nur eine wörtlich angeführt, aus einem Briefe vom 29. December 1529:

Si serviissem uni marchioni, vel uni parvo domino melius fuisset; et alii secuti sunt ducem Mediolani, pauper Andreas stetit constans cum domo Austrie et seminavit in terra arida et petrosa usque nunc et si ita ero derelictus certe non erit ad honorem Majestatum suarum et in malum exemplum aliis servitoribus.

[12]) Lächeln mochte wohl Cles selber bei den Stellen die sich in Burgo's Briefen auf seine Gemahlinn bezogen, eine Nichte des Herrn von Wolkenstein, mit der er sich im Jahre 1518 vermählte. War er getrennt von ihr, so ergoss er sich in die bittersten Klagen. Der Aufenthalt in Ungern schien ihm desshalb eine Hölle; er versicherte ganz ernstlich, er werde sterben, wenn er noch lange ohne seine Frau leben müsse. Als er später in Rom war, nahm er sie zu sich und der Papst selbst sagte bald darauf, „er sehe nun viel besser aus und sei auch ganz verwandelt."

[13]) „Burgo hat geschrieben und, wie gewöhnlich, entsetzlich lang," schrieb einmal König Ferdinand an Cles. Wer sich die Mühe nimmt, die beiden im Anhange mitgetheilten Briefe zu lesen, wird das oben Gesagte wohl bestätigt finden.

[14]) Bucholz, Geschichte Ferdinand I., I, 93. Die Angabe des Jahres 1518 ist wohl nur ein Versehen.

[15]) Mone, Anzeiger vom Jahre 1836, p. 287.

[16]) Bestätigt wird dies durch einen Brief Armstorf's an Margaretha, in den Negoc. diplom. II, 376. Über die dem Legaten gegebene Antwort vergleiche man den Brief der drei Gesandten an König Karl, l. cit. II, 407.

[17]) „Ut probos et integros electores decet." Ähnlich, wenigstens in demselben Sinne, hatte sich der Kurfürst von Trier schon früher gegen Armstorf erklärt. Man sehe Neg. dipl. II. 356.

[18]) Burgo an Cles, 5. August 1524.

[19]) 2. Februar 1523. Sit sine arrogantia dictum, si non fecissem, quae feci, pessime res successissent, nunc auxilio Dei in meliori sunt.

[20]) Nach Burgo's Brief vom 1. Augunt 1521 aus Ofen. Ich citire hier die Stelle die nebenher dazu dienen mag, die etwas übertriebenen Ansichten von des jungen Königs physischer Beschaffenheit zu berichtigen.

Quantum ad prolongationem matrimonii . . . . Rex non est illius opinionis, qui potius vellet hodie quam cras, et est valde captus amore reginae non solum corporis sed virtutum ejus; et Regina mutuo eum amat et ambo sunt satis in etate. Rex est major quam Dom. Vestra, et fortissimus, et quamvis nisi intraverit in XVI. annum. tamen incipit crescere barba et vir est!

Zur Bestätigung übrigens der Mittheilungen Burgo's mögen hier Fragmente eines ganz originellen Briefes folgen, der mir im Archiv zu Innsbruck ganz zufällig aufstiess. Der Schreiber desselben ist Hanns Schweinpeckh, ein deutscher Edelmann aus dem Gefolge der Königinn Marie.

„Lieber Her Sun. Als ihr mir negst geschriben, euch oft zu schreiben, wär ich willig, aber ich hab nit allweg Poten, den zu trauen ist; jedoch kann ich nit unterlassen, muss euch ein wenig anzeigen, dass wir in keinem guten und treuen land sein, uns das Volk gross unt klein wenig guts gönnt, und je höher, je weniger möchten leiden; . . . . sie wollten das Schwert gerne selbs in der Hand behalten und dem Kunig unt der Kuniginn den namen lassen unt Sy den nuz haben, als auch ist. haben alle einkomen des Kunigs also zugericht, das er nit zu essen, noch ein gueten Rockh hat, die Kunigin hat ihn kleiden müssen. haben im rat sunder dem grossen turkhengeschrey nach der kunig zu felt gezogen ist — ligt nun bei 14 Tag da, hat nit noch 1300 man peses und guts bei einander, hat kein gewalt muss tanzen, was sie pfeifen.

Für wahr der Kunig ist rechtschaffen, haben einander aus dermassen lieb das sehen die valschen hund, unt wo sy konnten davor sein, Sy lassen den Kunig nitgehen zu meiner gnedigsten Frauen, möchten leiden, wir zugen wider haimb ein jar oder zwei, damit sie ir sach desto pass machen kunnten, aber wirt nit beschehen, sind noch des synns, zu nechst und möglich bei dem Kunig zu bleiben unt allen abenteur zu besteen.

Es ist einer, heisst parlawyss (?) ist ob 80 unt sein weib ob 70 jar alt, duant der Kuniginn nichts guts, dann was sie schand halber muessen; solche sind jungfrau Barbara freunt; solche alt kortl hat den Kunig in ir Schul gehabt, wallt gern mein gnedigst Frau Kuniginn auch gehabt haben unt Hofmeisterinn sein gewesen, hat mein gnedigste Frau keinswegs haben wollen. Sy hat ihr Zymer im Sloss (?) gehabt, die der Kuniginn zugehören, hat sy muessen räumen, das hat sy ein grossen Verdruss empfangen; aber hilft nichts, haben den Kopfh gespitzt, muess hindurch Maister oder knecht zu werden!

[21]) In Prag traf Burgo mit Herberstein zusammen. Dieser erwähnt es in seiner Selbstbiographie und führt auch den Brief an, den ihm Burgo zu seiner Empfehlung an den König Ferdinand mitgab. (Font. rer. austr. I. p. 256.)

[22]) Burgo an Cles, 12. October 1522, aus Prag.

Conventus ille qui debebat fieri in Lyntz vel in illis finibus Austrie versus Bohemiam non potuit tunc habere effectum, quod cum Majestates et omnes essent parati et in recessu et currus onusti, supervenit talis infirmitas Regine, quod non potuit fieri cum magna molestia utriusque partis. Subito Dom. Princeps misit oratores, Comitem Joh. de Hardeck et Balbum pro tractandis illis, super quae debebat convenire, et inter cetera pro mittendis oratoribus Bohemicis ad conventum Nurenbergensem cum pleno mandato, et cum responso, quod Dom. Princeps non posset commode venire Egram, civitatem ultimam versus Nurenberg, sicuti Bohemi significaverant nomine Regis. Princeps autem existimabat esse magis in rem Regis pro auxiliis habendis, ut Nurenberg iret, ad quod nec Bohemi, nec Ungari consentiunt, sed si Dom. Princeps vellet venire Egram, credo Rex ibit.

Man vergleiche dazu die kurze Notiz bei Herberstein, Font. rer. austr. I, p. 262.

[23]) „Ne esset suspectus" heisst es im Briefe — und weiter „Mirabili obedientia transivit hec tanta mutatio."

[24]) Burgo an Cles, 8. März 1523. An diesem Tage wurde der Landtag geschlossen, von dem Fessler (Bd. 6, p. 72) sagt: der König habe nicht viel ausrichten können. Der Königinn schenkte er damals „alle Confiscationen die in Zukunft vorkommen würden."

[25]) Hier mögen zwei Briefe erwähnt werden, die während des Aufenthaltes in Prag geschrieben sind und sich auf Verhältnisse beziehen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit Burgo's Gesandtschaft standen. Aus dem ersten (vom 2. November 1522) lässt sich ersehen, wie übel man von mancher Seite her den jungen Fürsten Ferdinand beeinflusste und sich nicht scheute, den Samen des Misstrauens zwischen ihn und seine Unterthanen zu säen. Burgo sendet an Cles die Copie einer Schrift die an Ferdinand gesendet wurde. „Videbit Dominatio vestra, quae scripta sunt contra nostros Tyrolenses, et certe non bene. Et dixi hic, quae debui, et male faciunt, qui volunt inducere talibus modis serenissimum Principem in odio contra talem et fidelem patriam!

Der zweite Brief (vom 20. December 1522) berührt die traurige Neustädter Scene. Der König und die Königinn haben an Ferdinand geschrieben und ihn gebeten, der Witwe und den Waisen Doctor Siebenbürger's die verhängte Confiscation ihres Vermögens zu erlassen, und dem Dr. Gampus die Rückkehr in die Stadt, so wie die Ausübung des Notariates zu gestatten. Auch Burgo bestürmt Cles, er möge diese Bitte bei Ferdinand unterstützen, viele wackere Männer (boni viri) haben sich dringend für die Genannten verwendet.

[26]) Burgo an Cles, 14. Mai 1523, aus Ofen.

. . . etiam diu non fuit tam grata dieta, quam ista. Utinam pari felicitate mandentur executioni, que conclusa sint. In quo laborabimus.

[27]) Ferdinand schrieb später hierüber an seine Schwester Maria unterm 28. Februar 1524. Was er dort über Burgo sagt, möge hier Platz finden.

Ceterum cum sciamus non esse necessarium nec ignoremus gratiam et benignitatem, qua Serenitas vestra merito complectitur prefatum Andream, et ei non incognita, nec obscura sint fidelia et non vulgaria merita sua, quondam

diuis Cesaribus Maximiliano Auo paterno et Ser^{mo} Ferdinando Arragonum Regi Auo materno, et Philippo Regi Castelle, Petri nostris colendissimis preclare memorie, ac moderno Cesari Carolo fratri nostro charissimo et sue Serenitati ac nobis prestita, et in dies magis exhibere poterit. Iccirco tamquam antiquum et benemeritum servitorem nostrorum predecessorum et nostrum, et qui nunc se exponit ad tanta servitia, quanto magis possumus eum ac res suas v. Ser^{ti} commendamus, que quicquid amoris et beniuolentiae pro bono et honore suo in ipsum contulerit in personam dignam collatum iri sciet . . . . .

Der Brief findet sich in den bereits citirten Quellen und Forschungen, p. 107.

[28]) Burgo an Cles, 23. October 1523, Neustadt (schon am 19. ist er daselbst). Ausdrücklich heisst es: Conclusiones in re turcica secute non sunt. Auch die Ziffern der von Ferdinand versprochenen Truppen notirt Mailath höher, als Burgo sie angibt.

[29]) Es wurde verhandelt, „quomodo rex se deberet gubernari et quomodo concilium; si servabuntur, de quo dubito, bene erunt."

[30]) Bald darauf (16. December) berichtet Burgo von seinem Schlosse Enn aus eine interessante Episode. Eines Abends hört er plötzlich, Prinz Bourbon werde durchreisen. Ganz erfreut, seinen alten Freund und ehemaligen Herrn wieder zu sehen, eilt er hinab ins Dorf, ihn zu sich zu laden. Aber der Stallmeister der vorangeeilt, sagt ihm, der Prinz wolle sich nicht verweilen, sondern augenblicklich seinen Weg fortsetzen. Da kommt Bourbon selber und seine Freude ist nicht geringer, als die Burgo's. Die rasche Reise wird unterbrochen. — Bourbon folgt seinem alten Freunde in sein Schloss als Gast für eine Nacht. Den andern Morgen schenkt ihm Burgo, was er zur Hand hat, Fasanen und Wein aus Verona, und gibt ihm eine Strecke Weges das Geleit. Sie hatten viel mit einander geredet von einst und jetzt. — Bourbon, jetzt ein Verbannter, ein Feind seines Königs, hatte viel zu erzählen. „Man müsse den Krieg mit aller Macht nach Frankreich tragen," war seine Meinung, „dort werde der Sieg leicht werden." So schlecht Burgo schreibt, der Brief muthet den Leser fast poetisch an, so eigenthümlich reizend ist die Situation.

[31]) Er schreibt an Cles (19. October 1523): Iam non multi anni supersunt vite mee; volo vivere, nec volo quod honores brevient illud parvum residuum, quod superest vite mee!

[32]) Schreiben des Secretärs Massario in den Quellen und Forschungen, p. 80.

[33]) Man vergleiche den unter 27 citirten Brief Ferdinand's an Maria.

[34]) Burgo an Cles, 5. August 1524. Bald darauf schrieb man ihm aus Ungern: Nos sumus in procellis omnibus remigiis et velis fractis. Res sunt adeo grandes, ut a fine mundi deberent convenire!

[35]) Burgo an Cles, 10. August 1524.

[36]) Er machte den maitre de plaisir am Hofe, und verbrachte ganze Nächte auf den Bällen der Königinn. (Massario's Brief, l. c. p. 80.)

[37]) Burgo an Cles, 4. September und 3. October 1524, aus Enn.

[38]) Berichte aus Ungern an Burgo, 23. September 1524.

„Quod Thurso habet maiorem partem Regni cum ipso et Regina, quae ipsum super omnes amabat, ita persecuta est eum, quod totum se tenet cum Rege et Regno.

[39]) Ille (Georg v. Brandenburg) est totus apud Reginam et non vult habere socium, qui ei contradiceret. (Berichte aus Ungern an Burgo, 19. September 1524.)

[40]) Man vergleiche den mehrfach citirten Brief.

[41]) Berichte aus Ungern an Burgo, 23. September 1524.

„Quod Palatinus adiuuat secrete aliquos latrones, qui sunt contra Regem et Bornamissam et Thursonem; et orator illis favet.“ Der letzte Punct ist ganz unglaublich.

[42]) Ferdinand an Cles, 23. Juni 1525, Innsbruck, im k. k. Staatsarchiv.

[43]) Ferdinand an Cles, 25. Juni 1525, Innsbruck, im k. k. Staatsarchiv. „Veniat (Burgo) mutato habito et uno dumtaxat familiari, quo cum in abscondito loco paucos aliquot dies soli contractabimus.

[44]) Burgo an Cles, 27. December 1525.

[45]) Burgo an Cles, 25. December 1525.

[46]) Burgo an Cles, 14. Jänner 1526. Ähnliches rieth Moncada dem Kaiser. Man sehe Lanz's Corresp. Karl's V., I, p. 212, 90. Brief!

[47]) Burgo an Cles, Ende Mai 1526. Dass Karl V. ähnliche Gedanken hegte, sieht man bei Bucholz, III, 39 u. s. f. Cles rieth Ferdinand, er möge vom Kaiser den Titel eines Statthalters in Italien begehren, was aber dieser ablehnte. (Ferdinand an Cles, 3. Mai 1527, im Archiv zu Innsbruck.) In Italien wünschten die Kaiserlichen gleichfalls Ferdinand's Ankunft. An Burgo wenigstens schrieb man damals: „Iam opus erit, ut Princeps vester veniat, si sic res transibunt; . . . . verum Cesar vester quottidie magis perdit et ultra alia plena desperationem, et exultant omnes de parte gallica et veneta, quia sub colore juvandi perniciant, et introducunt ex alio latere ruinam, ut Papa et Veneti volunt. Et Imperiales conculcantur, qui nunc sperabant venisse tempus suum.

[48]) Bericht an Burgo aus Cremona im Mai 1526. Übrigens hatte man einen Einfall der Venetianer in Tirol gefürchtet und desshalb in Bozen Truppen zusammengezogen. Auch sollte das Castell zu Trient befestigt und 1000 Knechte geworben werden.

[49]) Burgo verlor sich damals in einen seltsamen Plan. Der Kaiser solle Mailand und das Gebiet der Venetianer den deutschen Fürsten und Völkern gleichsam als offene Beute preisgeben. Er und Ferdinand sollten sich mit der Oberherrlichkeit begnügen, die einzelnen Länder aber müssten den Fürsten und Einwanderern gehören, die sie colonisiren würden. Die beste Kritik des ganzen Vorschlages liegt wohl in den Worten, die Burgo selbst hinzufügt: „Dico hec in casu desperationis.“

In demselben Briefe der diesen Plan ausspricht (er ist vom 20. Juni 1526) finden sich auch Klagen, die mindestens einen Theil der Schuld an dem üblen Stande der Dinge dem Kaiser und seinen Rathgebern beimessen. Hätte Karl V. gutes Einverständniss mit seinem Bruder unterhalten und Vorkehrung für alle möglichen Fälle getroffen, es wäre wohl nie so weit gekommen. (Sed) voluerunt

ministri Cesaris omnia pro se spreto fratre Cesaris et bonis servitoribus. Schliesslich citirt Burgo in seinem Unmuth die Worte des alten Bischofs von Brixen an Kaiser Max: Nolite succensere bonis et fidelibus dicentibus et ex corde veritatem, et bene operantibus et consulentibus, sed malos ministros sicuti diabolum auertatis!

[50]) Burgo sendet zwei ausführliche Berichte über diesen Angriff auf Mailand an Cles. Die Feinde benahmen sich nicht sehr edelmüthig. Die Spanier wurden in ihrem Hinterhalte überrascht, etwa 50 niedergehauen und ungefähr eben so viele gefangen. Die Gefangenen schleppte man aufs freie Feld und hieb sie dort nieder. Einige entsprangen und flüchteten sich in eine Kirche, in der sie sich zur Wehre setzten und den Bruder des Statthalters von Zanino tödteten.

Der erste Bericht gibt auch Nachricht von einem glücklichen nächtlichen Streifzug aus Cremona. Dreihundert Reiter hoben die feindliche fouragirende Cavallerie auf, wobei eine Staffette des Herzogs von Urbino an den Dogen in ihre Hände gerieth.

[51]) Die Feinde benützten gar wohl diese Lage Ferdinand's und suchten sie zu verschlimmern. Der Papst nahm einen Bischof, den Zapolya nach Rom gesendet hatte, äusserst gnädig auf, und entliess ihn mit grossen Versprechungen... per fare, che il uainoda no se accorda con re Ferdinando!

(Bericht aus Italien an Burgo, December 1526.)

[52]) Schon in dem Schreiben, in dem er dem Kaiser die Niederlage von Mohacz meldete, that er Vorschläge in dieser Beziehung. Man sehe den Brief Karl's an Ferdinand vom 30. November 1526 bei Lanz I, 224 und den Brief Ferdinand's an Karl, 22. September 1526, bei Gevay, Urkunden zur Geschichte Ungerns, I, 13.

[53]) Burgo an Cles, 28. December 1526.

[54]) Burgo an Cles, 3. März 1527. Ferdinand konnte noch nicht so viel thun, als er gern gewollt hätte; gegen Ungern musste er seine beste Kraft zusammenhalten. Burgo hatte wohl Recht, wenn er immerfort predigte, auch in Italien handle es sich nicht blos um die Sache des Kaisers — der Körper des Hauses Österreich habe viele Glieder; ein kluger Arzt sehe überall zu und da zumeist wo die Krankheit am grössten.“ Aber so richtig diese Ermahnungen sein mochten, sie schafften doch weder Geld noch Soldaten, und am Ende blieb für Ferdinand Ungern doch stets wichtiger als Italien.

[55]) Burgo an Cles, 29. März 1527. Frundsberg's Botschaft an seinen Freund lautet wörtlich: Quod esset bono animo, quia Dux Burboni et alii de exercitu non essent accepturi tales treugas — sed ita tractabunt ad bonum finem et cum Papa putet his mediis facerent nostri et dant verba ut securiori modo transeant.

Übrigens dachte man schon lange an einen Zug nach Rom; auch der Herzog von Ferrara hatte dazu gerathen. Schon im December 1526 berichtete man aus Italien an Burgo: das Heer sei bereit, gegen Rom zu marschiren. Et se li Cesar si ferma il consilio del Duca di Ferrara hauemo vittoria et presto. (Man vergleiche Ranke, deutsche Geschichte, 3. Band, 282 u. s. f. und Cesar Feramoska's Brief an Karl V. bei Lanz, I, 230.

[56]) Einige wenige Fragmente jener verlorenen Briefe Burgo's finden sich in einem ziemlich verschollenen Buche, „Schilderungen aus Urschriften unserer Voreltern, Innsbruck 1789“, verfasst von dem Registraturs-Director Gassler. Dieses Buch das ich auf dem Ferdinandeum aus der Di Pauli'schen Bibliothek benützen konnte, enthält nebst mehreren andern einen sehr gut geschriebenen Aufsatz: „Der Zug nach Rom 1527, aus den Papieren des Freundsberg, Angerer, Burgo und Anderer.“ Die Ausbeute aus Burgo's Briefen ist ziemlich spärlich; die einzige grössere Stelle ist einem Schreiben an Ferdinand vom 26. Juli entlehnt und möge hier Platz finden.

Papa mille nodos ponit, sicuti prius etiam posuit. Dux (Ferrarie) ordinavit in quodam loco dominii sui, per quem transeunt illi, qui veniunt ex Roma recto itinere, ut nullus transeat, nisi sit bene perquisitus. Venerat autem unus, qui dicebat se esse servitorem Domini Sigismundi de Arimino; Officialis Ducis voluit diligentius inquirere, et reperit, quod erat servitor Comitis Guidonis Rangonii, et reperit aliquas literas; inter ceteras suas litere oratoris Anglici, qui erat in castro Sancti Angeli et post egressum suum ex castro ille orator scripsit Comiti Guidoni, quod Papa dixerat ei, ipsum scire, quod coactus faceret illam concordiam et ideo rogabat ipsum oratorem inter alia, que essent bene agenda, procuraret ut Parma et Piacenza omnino essent bene servate. Modum autem esse, ne videretur ipsum Papam contrafacere promissis suis, si subito orator scriberet Rangonio, ut ille esset, qui intraret nomine Regis Francie et quod ipse Orator ex Roma recedebat ex Venetiis iturus in Angliam et procuraturus mirabilia aput Regem suum et quod idem facturi franci et Veneti erunt. Hodie autem venit ille orator Anglie et fuit cum Duce duas horas integras usque ad molestiam, et dixit papam vilem mendacem, quo pejorem proditorem non creaverit Deus. Postea dixit, quod ipse et Cardinales erant in tanto timore, quod somniabant in nocte hispanos et Alemannos ascendere muros ad eos interficiendos, quod nisi oratores et inter eos ipse Anglus et Carpensis in primis fecissent eis animum, subito dedissent se ad manus Cesareorum!

[57]) Burgo an Cles, 21. December 1529, dann Burgo's Brief vom 28. December.

De Breda nihil mihi significat, dicens se nihil scire; dicit Salines. eum esse levem et non gratum Imperatori et etiam ille de Breda est in expeditionem in Franciam recessurus.

Ferdinand, durch Cles und Andere aufmerksam gemacht, beschloss seine Abberufung. (Ferd. an Cles, 3. Januar 1530, Linz, im k. k. Staatsarchive.)

[58]) Burgo an Cles, 21. December 1529.

[59]) Mit dem Kaiser verhandelte er durch Salines, der ihn täglich zweimal besuchte und ihm von Allem Nachricht brachte; zwischen ihm und dem Papste vermittelte Salviatis und der Erzbischof von Capua.

[60]) Die Bemerkung des Salines ist richtig und findet vielfache Bestätigung. Karl V. war der Kaiser, der ältere Bruder; es war natürlich, dass Ferdinand sich ihm gegenüber ehrerbietig zeigte. Man weiss aber auch, der Hochmuth der Diener wächst mit der Macht und dem Ansehen des Herrn. Die Männer die in Ferdinand's Diensten standen, fanden sich der Umgebung des Kaisers gegenüber

stets in einer gedrückten Lage. Einerseits war man übermüthig und liess sichs gerne merken, man diene dem höhern Herrn, andererseits war man empfindlich und wollte um nichts geringer gehalten werden. Es war eine stete Spannung, die oft zu Reibungen führte und mitunter tiefere Folgen hatte, als man so obenhin vermuthen würde.

[61]) Burgo an Cles, 21. December.

[62]) Der Kaiser verhandelte persönlich mit dem Papste, mit dem er jeden Abend zusammenkam. Sonst wurden noch beigezogen De Prat, Granvella, der Erzbischof von Bari.

[63]) Die Bulle über den Verkauf der unbeweglichen Güter war in einer Copie nach Deutschland gekommen, ehe Ferdinand von seinen Botschaftern das Original erhalten hatte. Durch wen es geschehen, konnte man nicht erfahren.

[63½]) Burgo an Cles, 28. December 1529.

[64]) Burgo an Cles in dem citirten Schreiben.

[65]) Die Bedingungen stehen bei Bucholz, 3, 425. Cles schrieb darüber an Ferdinand am 2. Januar 1530.

Hac hora accepi, que ex Bononia misit Burgius simul cum capitulatione pacis concluse et cum Duce Mediolani et cum Venetis, sicut Maj. vr. videbit. Meum non est vitio dare, vel improbare, que magni hidomini concludenda duxerint, sed quum capitulationem cum venetis conclusam aliquantisper consideravi non multum video Majestati vr. tributum, quin etiam quaedam inserta magis ipsam intricabunt, quam extricabunt.

[66]) Loaisa an Karl V. erwähnt, dass der Papst sich dieser Äusserungen erinnere.

[67]) Burgo an Cles, 29. December 1529.

[68]) Hastiludii, que fuerunt hic facte (?) fuerunt ob nativitatem filii Cesaris sed certe Imp. de nulla accepit voluptatem, semper in camera in expeditionibus, et sitit incredibiliter exire Italiam, sed demonstrat se non potuisse citius absolvere se a concordia rerum ducatus Mediolani et Venetorum et quia voluisset aliter fieri pro se et pro fratre sed von potuit et adducit causas, sed quod fuit coactus ita facere pro nunc in preiudicium honoris et rerum Maj. s. et regis fratris sui, ut latius dicet ipsemet fratri. De supradictis poterit Dominatio vr. rev. illa notificare, que sibi videbuntur, ne inter fratres abaliquo ponatur aliquid non bonum, et etiam ut Maj. regia sciat me nihil pretermissise, sed videns ego etiam necessitates et errores, et pericula regis in re turcika et lutherana et quod etiam protestando frustra etiam laborabatur opus fuit me cedere et non contendere contra Cesarem.

[69]) Ex molestia animi magna incidi in istam egritudinem schreibt er an Cles unterm 29. Dec.

[70]) Die Publication enthält unter anderm auch, dass der Kaiser per sua clemenza dem Herzog Mailand zurückgebe.

[71]) Burgo an Cles, 29. Dec. 1529.

[72]) Burgo an Cles, 27. Januar 1530.

[73]) Burgo an Cles, 29. December 1529.

Hier möge auch die bittere Antwort Englands in Betreff der Türkenhilfe Platz finden.

De Inghilterra Imperador ha receuuto litere pessime; quello re ha dato risposto alla richiesta fatale de laiuto contro il turcho pungendo Imperadore, che tenendo tre eserciti in italia in guerra contra Christiani, domandi al Re aiuto contra Turca Nondimeno che quando li altri principi christiani farano il debito suo, anchora lui non mancara.

[74]) Burgo an Cles, 23. December 1529 im Anhang.

[75]) Burgo an Cles, 23. December 1529 im Anhang, dann desselben Brief vom 20. Januar 1530.

Ferner Burgo an Cles, 27. Januar 1530.

Endlich Burgo an Cles, 10. Februar 1530.

Tandem questa sera sedeve imponere lultime mane per lo pagamento de li denari et spera fratre di hauerne parte et li altri se farano poi pagar in Milano et Venezia subito fin alla summa de li 20.000 scuti et li altri 20.000 scuti se pagarono in fiandra.

[76]) Burgo an Cles, 22. December 1529 im Anhang. Als Hauptgrund zur Verhängung der Excommunication wurde nämlich geltend gemacht, dass Zapolya die Türken, also die Ungläubigen, zum Kriege gegen den rechtmässigen, christlichen König Ungerns aufgerufen habe. Burgo liess die Bulle in mehreren Copien am Palaste und an den Kirchen Bolognas anschlagen.

(Burgo an Cles, 10. Februar 1530.)

[77]) Burgo an Cles, 20. Januar 1530.

[78]) Man sehe seinen Brief an Ferdinand vom 11. Januar bei Lanz, I, 360, und Ferdinand's Antwort bei Gevay, 1. Band, 3. Abtheilung, Seite 59.

[79]*a*) Sämmtliche Stellen, die sich auf die Verhandlungen über die Krönung zu Bologna und die Reise nach Deutschland beziehen, sehe man im Anhang.

[79]*b*) Es ist hier nicht der Ort das oben Gesagte weiter auszuführen; aber es wäre gewiss interessant, die Wechselwirkungen in der Politik Karl's und Ferdinand's zu verfolgen und zu beleuchten. In Bucholz weitläufigem Werke verschwinden derlei feine aber nicht unwichtige Beziehungen bis zur Unkenntlichkeit.

[80]) Burgo an Cles, 5. September 1530 erzählt eine hieher gehörige Geschichte. Zwischen einem Diener des portugiesischen Gesandten und einem Maulthierführer des französischen entsteht ein unbedeutender Streit. Einige Spanier helfen dem erstern, andere französische Diener dem zweiten. Die Franzosen wollen an das Thor des portugiesischen Gesandtschaftshotels Feuer legen; die Römer greifen zu den Waffen; man ruft „Faciendum esse carnem contra Hispanos et Alemannos. Der kaiserliche Gesandte der eben bei Burgo ist, sendet augenblicklich an den Gouverneur von Rom und an den Papst die Nachricht von dem Auflauf, und dieser lässt die deutsche Leibwache unter die Waffen treten. Micer Mai, der kaiserliche Gesandte, geht nach seiner Wohnung, wo er Waffen für 200 Mann liegen hat, und heisst die Deutschen und Spanier bereit sein. Indess gelingt es dem Gouverneur den Auflauf zu stillen und die Ruhe

herzustellen. Diesem Berichte fügt Burgo bei Est tantum odium erga hispanos et alemannos, quod ubi Romani nocte reperiunt aliquos, spoliant!

[81]) Während des Pontificats Clemens VII. wurden 33 Cardinäle ernannt; darunter waren 18 Italiener, 7 Franzosen, 7 Spanier und 1 Deutscher (Cles). Franz von Frankreich wachte eifersüchtig darüber, dass sein Königreich in der Zahl der Cardinäle nicht geringer blieb, als Spanien.

[82]) Burgo an Cles, 20. Juni 1532.

[83]) Burgo (an Cles, 8. Juni 1531) meldet, die remissio Annatae Treverensis sei abgeschlagen worden, weil man eine Reihe ähnlicher Forderungen fürchte, „quod esset ruina multorum Cardinalium et Officialium Curiae Romanae, qui praecipue non solum ex Annatibus Germaniae sed ex aliis similibus vivunt.“ Er warnt, der König möge sich hüten vor derlei „verhassten Forderungen“, praecipue nunc, quod certe in collegio parvam partem habemus recordor me satis dixisse Dominationi v. R. Bononie, et nunc tanto minorem habemus! Weiter nennt er die Entscheidung des Kaisers in der ferrarischen Angelegenheit und das Consil als Ursachen dieser Erscheinung; nicht minder die Umtriebe der Franzosen und Engländer!

[84]) Seine Briefe an Karl V. hat Dr. G. Heine herausgegeben (Berlin 1848); da sie eben die Jahre 1530—1532 umfassen, also mit Burgo's Briefen aus Rom parallel laufen, werde ich oft Gelegenheit nehmen müssen, darauf zu verweisen.

[85]) Es war eine Art ehrenvoller Verbannung vom Hofe, deren Grund sich nicht ersehen lässt. Übrigens war Loaisa, aus Talavera gebürtig, zuerst Ordensgeneral der Dominicaner gewesen, dann Bischof von Osme und Siguenza. Als Cardinal führte er den Titel St. Susannae. Später zum Erzbischof von Sevilla und Gross-Inquisitor erhoben, starb er im Jahre 1546 in Spanien.

[86]) Burgo an Cles, 11. Mai 1532.

(Cardinalis Osmensis) est fidelis servitor Maj. sue, sed homo nimis liber et sui capitis. Der Cardinal seinerseits nahm nicht viel Notiz von unserm Burgo; nur einmal sagt er von ihm: „Er ist ein Mann, der gerne unnütze Dinge schreibt, die er von irgend Jemanden hört“ — ein Urtheil das in der That ungerecht ist. Freilich hörte Burgo so Manches, wovon der Cardinal nicht viel erfuhr —! (Man sehe Loaisa's Briefe, p. 341.)

[87]) Ich meine hier nicht seine unumwundenen Äusserungen über das Privatleben des Kaisers; er hatte als Beichtvater das Recht sie zu thun, und es ist nur lobenswerth, dass ihm der Muth dazu nicht fehlte; aber man stösst auf mancherlei Anderes in seinen Briefen, was stutzen macht. Ich erinnere nur an die Äusserungen über die Ernennung der Königinn Marie zur Statthalterinn in den Niederlanden — (p. 99), wo dem Kaiser Vorsichtsmassregeln gerathen werden, „wenn er ohne Furcht leben wolle, Söhne von niedrigem Vater zu Neffen zu haben.“ Das ist doch des Freimuths ein wenig viel! Auf Anderes näher einzugehen verbietet hier der Raum.

[88]) Mit Micer Mai stand der Cardinal überhaupt sehr übel, während Burgo ihm grosses Lob spendet, und auch alle Geschäfte im besten Einvernehmen mit ihm führte. In Rom erklärte der Cardinal und mit ihm Majetula, er sei ein

gelehrter und rechtschaffener Mann, aber er verstehe nichts von den Geschäften, und ermangle des lebendigen Geistes der nöthig wäre! An den Kaiser schrieb Loaisa in unumwundenen Ausdrücken. Er wünschte, Mai solle abberufen, nach Rom aber Anton de Leiva oder ein anderer Spanier gesandt werden. Mai erfuhr dies, that aber, als ob er nichts wusste. So wucherte das Misstrauen und der geheime Groll! Burgo suchte zu begütigen, auszugleichen und seiner Sorgfalt war es zu danken, dass wenigstens der offene Bruch vermieden wurde, bis endlich der Kaiser selbst die Sache vermittelte! (Burgo an Cles, 18. August 1531; dazu vergleiche man Loaisa. Br. p. 40, 52, 77, 206.)

89) Burgo an Cles, 25. Mai 1532. Loaisa in seinen Briefen an den Kaiser erwähnt der ganzen unangenehmen Geschichte mit keinem Worte; er mochte wohl fühlen, dass er Unrecht hatte. Aber die Sache wurde doch an den Hof berichtet, und Covos schrieb dann darüber an den Cardinal. Dieser ging geradewegs zum Papste und fragte ihn, bei wem er sich beklagt habe; dieser erklärte, er habe blos mit Burgo davon gesprochen. Nun ging es über Burgo her, der Mühe genug hatte, den Cardinal zu beschwichtigen. (Burgo an Cles, 4. Juli 1532 und Loaisa Br. p. 341.)

90) Burgo an Cles, 18. August 1531. Franciscus Quignones, Cardinalis St. Crucis, ein Sohn des Grafen von Luna in Spanien und Erbe der Familie Quiñones, trat unter dem Namen Franciscus de Angelis in den Franciscaner-Orden, und war vor Loaisa Beichtvater Karl's V. 1527 wurde er Cardinal und starb am 27. October 1540.

91) Cles schreibt darüber an Burgo, 25. Sept. 1531: Maxima tristitia affecti sumus, et principes nostri maximam iacturam faciunt; bonum amicum amittimus.

92) Johannes Salviati, ein Florentiner, Sohn des Jacob Salviati und der Lucretia von Medicis, der Schwester Leo X. 1490 geboren, wurde er, noch nicht 27 Jahre alt, Cardinalis St. Cosme et Damiani. Unter Clemens VII. war er als Legat in Frankreich und in Spanien. Er starb 1553 zu Ravenna!

93) Hier muss der oben schon erwähnte Juan Antonio Mujetula genannt werden. Er war eigentlich Geschäftsträger des Kaisers, stand aber beim Papste in solcher Gunst, dass er von diesem zu allen Berathungen beigezogen wurde, und um alle seine Geheimnisse wusste. Loaisa ertheilt ihm fortwährend das grösste Lob; aber auch Burgo berichtet von seinen guten Diensten, besonders in den ungrischen Angelegenheiten und fordert Ferdinand auf, ihn zu belohnen. Weniger geneigt war ihm Micer Mai der sich beschwerte, dass er bei jeder Audienz beim Papste gegenwärtig sei, und sich weigerte, weiter mit ihm zu verhandeln.

(Burgo an Cles, 5. Januar 1530, 18. August 1531, dann am 15. September 1532 bei Bucholz, 9, 118. Man vergleiche Loaisa's Brief, p. 12, 52, 89, 174 und an anderen Orten.

94) Als Cardinal führte er den Titel S. Joannis ante portam latinam, später den St. Caeciliae. 1526 war er Gesandter in England, dann in Spanien; 1529 finden wir ihn zu Bologna. Er starb 1534.

95) Burgo an Cles, 29. April 1532 bei Bucholz, 9, 109.

96) Mehr als einen Beweis dafür trifft man in den Briefen Loaisa's!

97) Cles an Burgo, 21. März 1532.

[98]) Burgo an Cles, 16. October 1530.

[99]) Burgo an Cles, letzten August 1530.

[100]) Man vergleiche dazu die Stelle aus Burgo's Bericht bei Bucholz, 9, 105, 13. Februar 1532.

[101]) Burgo an Cles, 13. Juni 1530.

[102]) Burgo an Cles, 12. Januar 1532.

[103]) Burgo an Cles, 24. Januar 1532.

[104]) Burgo an Cles, 15. und 24. Februar 1532. Einen ausführlicheren Bericht über die Unterredung des Papstes mit diesem Gesandten schickte Burgo an König Ferdinand (bei Bucholz, 9, 105 u. s. f.). Es ist nur seltsam, wie der Papst von Zapolya's guter Gesinnung reden konnte! Freilich bot er den Frieden, aber um den Preis der Überlassung von ganz Ungern; nicht einmal ein paar Festungen und Pässe an der Grenze wollte er abtreten. Das Anerbieten eines solchen Friedens verdiente wahrhaftig kein Lob.

Auch der Brief des Joh. Marsupinus, bei Buch., 9, 55, ist zu berücksichtigen. Marsupinus nennt dort die dem Woiwoden freundlichen Cardinäle: den von Mantua, Ridolfi, Trivultio, Farnese, Salviati! Der letzte Name ist wohl etwas voreilig auf diese Liste gesetzt; mindestens seit Salviati nach dem Tode des Cardinals Santi Quantro jene Protection erhalten hatte, stand er auf kaiserlicher Seite. Gerade in Bezug auf die ungrischen Angelegenheiten schreibt Burgo (15. Juni 1532): Multum etiam profuit contratot practicas gallicas dedisse Cardinali Salviati illam protectionem.

[105]) Cles an Burgo, 4. März 1532.

[106]) Cles an Burgo, 25. Januar 1532.

Preterea quod multi sunt, qui vellent Regem dominum nostrum regno Hungarie renuntiare, ob eo removenda bella turcharum et christianorum, sicuti eta Cesare ob pacem Italiae de ducatu Mediolani factum est, illud quidem animabuas nostris non conferat, quod nihil aliud esset cedere illi regno, quam patentem viam in germaniam hostibus praebere . . . . u. s. f.

[107]) Burgo an Cles, 12. Januar 1532.

[108]) Burgo an Cles, 15. Juni 1532.

Ille Cardinalis, qui illa fuit locutus in congregatione fuit farnesius (rogo tamen sit secretissimum) et dixit mihi Musetula talia fuisse locutum, quod Aloisius Guitti, qui est plus quam turcus, non dixisset talia!

[109]) Man sehe „Soriano, relazione di 1533“ bei Ranke, Fürsten und Völker in Süd-Europa, 3. Bd., p. 107.

[110]) Loaisa, Briefe, p. 86.

[111]) Burgo an Cles, 15. Februar 1532, bei Bucholz, 9, 105. Ich kann nicht umhin, hier der trefflichen Antwort zu erwähnen, die König Ferdinand auf einen gleichen Vorschlag gab. „Nie werde er in die Scheidung des Königs willigen, wenn es auch scheine, dass man ihn dadurch gewinne, so werde das doch nicht halten! Denn wer das Band der Ehe nicht achte, der werde auch kein anderes achten!“

[112]) Ranke, Geschichte, Bd. III, S. 222. Dort ist auch der Grund angegeben, der den Papst zu Bologna an den Kaiser fesselte — die Verhältnisse zu Florenz!

[113]) Burgo an Cles, 23. December 1530; Loaisa, Briefe, p. 91, 56 und öfter.

[114]) Burgo an Cles, 15. September 1530.

Papa ex latere suo non deest, sed video, non potest, quae vellet, nec potest alios movere.

[115]) Man lese den oben citirten Brief des Marsupinus an Zapolya: „Pontifex est optimi animi erga M. V. sed ultra quam potest, non potest; tempori iniquo necesse est inserviat! Das ist ganz der Ton, den er gegen jeden anzustimmen pflegte!

[116]) Burgo an Cles, 27. Juni 1531; an Ferdinand, 6. Juli 1531, bei Buch. 9, 100.

[117]) Burgo an Cles, 26. October 1530.

[118]) Cles an Burgo im Juli 1531.

[119]) Karl V. an Ferdinand, 7. Juli 1531, bei Lanz, I, 490.

[120]) Loaisa, Briefe, p. 82, 85, 97, 103, 107, 110, 132, 141.

[121]) Bald darauf erwähnt Burgo einer Geschichte, mit der es schwer sein dürfte, ganz ins Reine zu kommen. Der Papst beklagte sich gegen Burgo (und Loaisa), der Herzog von Ferrara habe einen in Chiffern geschriebenen Brief des Papstes aufgefangen, ihn dechiffriren lassen und sich so in den Besitz der Chiffer gesetzt. Hierauf habe er mit dieser Chiffer einen Brief, angeblich vom Papste an den König von Frankreich gerichtet, schreiben lassen, in welchem stand, dass Clemens VII. einen neuen Bund mit Frankreich schliessen, dem König von England die Scheidung erlauben wolle und Ähnliches.

Diesen so gemachten Brief habe der Herzog dann, gleichsam als ob er ihn aufgefangen hätte, an den Kaiser gesandt. Der Papst beklagte sich bitter, schwur hoch und theuer, Alles was in dem Briefe stehe, sei Lüge und der Kaiser solle dies wissen! (Burgo an Cles, 18. Sept. 1531.) Allein der Kaiser erklärte, der Herzog habe ihm keinen derartigen Brief zugeschickt — der Papst hingegen blieb auf seiner Meinung. (Burgo an Cles, 24. October 1531.)

Vor Allem ist es auffällig, dass Burgo und Loaisa dieselbe Sache verschieden berichten; denn Loaisa (Br. 162) spricht nur von angeblich aufgefangenen Briefen des Papstes an die Könige von Frankreich und England, in denen diese gebeten wurden, sich dem Concil zu widersetzen. Burgo und Loaisa berichteten doch, was sie von dem Papste selbst gehört hatten?

Nimmt man ferner den Inhalt der angeblich falschen Briefe, so sieht er der Wahrheit viel ähnlicher, als einer Erdichtung. Was des Papstes Gesinnung in der Scheidungsangelegenheit betrifft, so war davon bereits die Rede. Dass der im Brief erwähnte neue Bund mit Frankreich zu jener Zeit, September 1531 bereits in der That bestand, wird sich aus dem Folgenden ergeben; auch was die Bitte wegen des Concils betrifft, so wäre diese nicht sehr unwahrscheinlich, darum möchte ich der Anklage des Papstes keinen besondern Werth beilegen. Da aber der Kaiser erklärte, er habe jenen Brief nie erhalten, so bleiben zwei Vermuthungen offen.

Entweder der Herzog von Ferrara fing wirklich einen Brief des Papstes von dem oben bezeichneten Inhalt auf, den der Papst der davon Kunde erhielt, für

eine Fälschung erklärte, während der Kaiser den Empfang des Briefes in Abrede stellte, weil er einen offenen Bruch vermeiden wollte.

Oder auch, der Papst hatte Grund zu fürchten, seine Briefe seien aufgefangen worden, obgleich dies in der That nicht geschah, und verbreitete desshalb jene Geschichte, um allen üblen Folgen vorzubeugen. Dafür scheint mir auch die verschiedene Darstellung der Sache Loaisa und Burgo gegenüber zu sprechen.

[122]) Burgo an Cles, 8. Juni 1531, bei Bucholz, 9, 99.

[123]) Burgo an Cles, 29. April 1531, bei Bucholz, 9, 108.

Was übrigens Colonna betrifft, so wurde der Kaiser von mehr als einer Seite um seine Entfernung angegangen. Ferdinand forderte einmal Cles auf, er solle den Kaiser in einer guten Stunde auffordern, dem Königreich Neapel einen bessern Vicekönig zu geben, als es an Colonna hat, qui est vir male vite et exempli et toti Regno perosus. (Ferdinand an Cles, 16. Mai 1531, k. k. Staatsarchiv.) Ganz dasselbe verlangte Loaisa (Br., p. 237).

[124]) Burgo der zu Bologna von den geheimen Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Papste bekanntlich nicht viel erfuhr, sagt nur einmal (39. December 1529) ganz nebenher: In puncto fidei demum existimatur posse cogere per vim lutheranos.

[125]) Burgo an Cles, letzten Juli 1530. Unter den Beschwerden verletzte den Papst jene, dass er den Verkauf der unbeweglichen Kirchengüter zur Türkenhilfe gestattet habe, am meisten, und er erinnerte Burgo daran, wie er nur durch das Drängen Karl's V. und Ferdinand's bewogen darein gewilligt.

[126]) Ranke, Geschichte, III, 257 nach Pallavicini.

[127]) Burgo an Cles, 15. September 1530. Man vergleiche dazu Bucholz, III, 484 und so fort.

[128]) Loaisa, Briefe, p. 68. Noch an vielen andern Stellen ist von dem Abscheu des Papstes vor diesem Concil das Loaisa das schwarze nennt, die Sprache.

[129]) Die Instruction steht im Anhange zu Loaisa's Briefen, Seite 289. Sie ist datirt vom 30. October 1530; Seite 295 folgt der Brief des Kaisers an den Papst.

[130]) Burgo an Cles, 8. November 1530.

[131]) Burgo an Cles, 9. December 1530. Übrigens reiste nur Gambara ab, und zwar am 20. December. Der Brief Burgo's ist auch darum interessant, weil Burgo, wohl durch den kaiserlichen Gesandten Mai beredet, dem Cardinal Cles dringend rieth, den Frieden in Deutschland nicht zu stören. Er wies auf die Franzosen hin, die diesen Brand nicht löschen, sondern nur noch mehr entflammen würden. Sie möchten das Feuer lieber schon sehen, meinte er weiter, und berichtete, er habe in einem Briefe gelesen: „quod nuntii lutherani currant ad reigem francie secrete!“ Die beiden oben im Texte und auch von Burgo erwähnten Briefe des Papstes findet man im Anhange zu Loaisa's Br., p. 301 und 302.

[132]) Burgo an Cles, 7. März 1531.

Don Petrus omnino est opinionis ut fiat concilium, propter quod venit, nec posse, nec debere alio modo fieri, et Cardinalis Osmensis, et Don Petrus et

aliqui alii putant rem difficilem et periculosissimam, ut Cesar ante concilium tractet arma, nec etiam post, si non haberet resdispositas melius, quam nunc habet.

[133]) Burgo an Cles, 21. April 1531.

[134]) Burgo an Cles, 21. April 1531, Postscript bei Bucholz, 9, 96.

[135]) Burgo an Cles, 18. Sept. 1531.

[136]) Burgo an Cles, im Juli 1532.

[137]) Burgo an Cles, 5. Sept. 1530. Ex francia mirabilia nova veniunt de cordiali amore inter regem et reginam, etiam incredibilibus honoribus sint accepturi Parisii ipsam et filios Regis et cum maximis muneribus ex toto regno confluentibus ipse Regine. Dazu vergleiche man Hugines Marmier an Karl V., 13. Juli 1530, bei Lanz, I, 393.

[138]) Karl V. an Ferdinand, 3. April 1531, bei Lanz, I, 429; dann vom 2. Mai 1531, loc. cit. p. 450, und von Ferdinand an Karl vom 14. Mai 1531, ebendaselbst p. 451.

[139]) Burgo an Cles, 9. December 1530.

Moneo certe quod Rex francie non medio oratoris sui sed medio oratoris pape, qui est apud ipsum, laboravit persuadere pape, ut non solum impediret electionem regis nostri in regem Romanorum tamquam pestiferam, sed et iam laborandum esse, ut alius eligeretur rex Rom. qui impediret ea, quae vellet imperator facere, quae non essent ad propositum aliorum principum Christianorum. Et demonstravit Rex, quod haberet modum illud faciendi cum intelligentia aliquorum Alemannorum ex principalioribus, et cum orator pape prudenter interrogasset, qui posset eligi Rex Rom. respondit, quod spectaret, quod eligerent ipsum regem Franciae et in fine commisit oratori, ut illa secrete scriberet pape! Papa autem eis intellectis ut verus et sincerus pastor principum nostrorum fecit unum dignum responsum oratori suo dicendum Regi ad demonstrandum et persuadendum nihil melius esse posse, quam ut Rex noster sit creatus Rex Romanorum.

[140]) Burgo an Cles, 9. December 1530, 11. Mai und 9. Juli 1532.

Lasky, der 1532 in Paris war, wurde mit Decorationen geschmückt!

[141]) Burgo an Ferdinand, 11. August 1531, bei Bucholz, 9, 101.

[142]) Burgo an Ferdinand, 22. Januar 1531, bei Bucholz, 9, 90, und ebendaselbst am 2. März 1531. Der Papst that Vermittlungsvorschläge, der König von Frankreich solle mit 50 Dreiruderern und 25000 Mann Alexandrien angreifen; so würde er von Italien abgezogen und zugleich den Türken ein Schade beigefügt. Die kaiserlichen Bevollmächtigten gingen nicht darauf ein, weil sie dabei Genua und Neapel gefährdet sahen. Der Kaiser hatte den Vorschlag des Herzogs von Albany als ein Ding in der Luft ohne festen Grund bezeichnet; weil sich aber der Herzog beklagte, dass er auf sein Anerbieten weder eine Antwort noch einen anderen Vorschlag erfahren habe, so beschloss man, mit ihm zu verhandeln, ohne Aussicht auf Erfolg, blos damit die Zeit vergehe!

[143]) Burgo an Cles, 20. November 1531. Bekanntlich schlossen die 5 Cantone günstigen Frieden, mit dem man aber in Rom sehr wenig zufrieden war. Dem Burgo zeigte man einen Brief aus der Schweiz, worin angegeben war, die

fünf Cantone hätten desshalb Frieden geschlossen, weil ihnen keine Hilfe kam, „et quia ex diversis literis erant admoniti, Cesarem non recte ire nec bono animo erga Helvetios.“ Burgo sieht „artes gallicas“ in dieser Nachricht. Dem Papste sagte man, Ferdinand habe den Frieden vermittelt, worüber er sehr ungehalten wurde; Burgo konnte freilich beweisen, dass Ferdinand an diesem Frieden sehr unschuldig war. (Burgo an Cles, 10. December 1531. Man vergleiche Ranke, Geschichte, III, 353.)

[144]) Man sehe die V. Beilage zu Loaisa's Briefen, pag. 303, „das, was dem Legaten und Bischof von Tortona zu Gent am 4. April 1531 über das Concil gesagt wurde.“

[145]) Loaisa, Br., p. 112. Der Cardinal räth dem Kaiser, auf diese Antwort hin gar nicht mehr an das Concil zu denken.

[146]) Der Brief, datirt vom 25. April 1531, findet sich als Beilage VI, A) bei Loaisa, Br., p. 308.

[147]) Mai an Covos, 28. März 1531, bei Loaisa, Br., p. 114 und 115 in der Anmerkung. Übrigens vergleiche man die von Ranke, Geschichte, III, 436, citirte Stelle Gregorio Casali au Grand Maistre, 5 Maggio 1531.

Questa corte fin adesso è stata in gran timore del concilio, hora sono alquanto assecurati, si per le ultime lettere del' imperatore, che sono state meno furiose delle altri, si anche per quello si opera in voi altri!

[148]) Loaisa, Br., p. 114!

[149]) Karl an Ferdinand, 21. (u. 29.) Juli 1531, bei Lanz, I, 506.

[150]) Burgo an Cles, 23. Nov. 1530. Aber auch der Herzog von Mailand war nicht sehr erbaut von der ihm zugedachten Ehe und fügte sich eigentlich nur dem Willen des Kaisers. Seine Wünsche gingen auf die Königinn Marie — aber diese erklärte, im Witwenstande bleiben zu wollen!

[151]) Ranke, Geschichte, III, 438.

[152]) Eben so wurde Loaisa getäuscht. Noch am 9. Juni (am Tage, von dem der Vertrag mit Frankreich datirt ist) schrieb er an den Kaiser, der Papst habe ihm versprochen, diese Heirath weder jetzt noch künftig zu schliessen, noch sie je versprechen zu wollen (p. 137). Und am 12. September desselben Jahres heisst es in seinem Briefe an den Kaiser (p. 164):

„Der Papst hat die Heirathsangelegenheiten gelassen, ohne zu etwas verpflichtet zu bleiben!“

(Man sehe noch die Stellen p. 146 und 167!)

[153]) Burgo an König Ferdinand, 17. August 1531, bei Bucholz, 9, 102.

[154]) Die Absicht der Türken, einen Kriegszug gegen den Kaiser zu unternehmen, hatte Gritti den Venetianern verrathen. (Burgo an Cles, 21. December 1531.)

[155]) Burgo an König Ferdinand, 11. August 1531, bei Bucholz, 9, 101.

[156]) Loaisa an den Obercommandeur von Leon, Br., p. 318.

[157]) Burgo an Cles, 23. Mai 1532, bei Bucholz, 9, 110.

[158]) Cles an Burgo, 16. Juni 1532.

[159]) Cles an Burgo, 29. Juni 1532.

160) Burgo an Cles, 20. Juni 1532. Es ist übrigens bekannt, dass den jungen Cardinal die Lust, den Kriegsobersten zu spielen, zu thörichten Streichen verleitete, die den Kaiser bewogen, ihn sogar, wenn auch nur auf kurze Zeit, verhaften zu lassen. Der Papst war sehr aufgebracht über seinen Neffen, zeigte aber keine Empfindlichkeit gegen den Kaiser und Ferdinand.

(Burgo an Cles, 29. August 1532. Don Pedro de la Cueva entschuldigte im Auftrage des Kaisers den Vorfall und erhielt günstige Antwort. 30. October 1532.)

161) Man sehe den ganzen Brief im Anhange.

162) Burgo an Cles, 13. August.

163) B. a. Cles in dem oben citirten Brief. Loaisa, Br., p. 255.

164) Burgo an Cles, 29. August 1532.

165) In mehreren Briefen. In einem (30. October 1532) heisst es: Dixit postea mihi secrete s. S. se habere recentia nova ex Francia ab Oratore suo, quod ille conventus regum fieret vicesimo presentis et quod rex Angliae ducebat secum illam suam Amasiam et rex Francie etiam ducebat suam uxorem, et aliquis prudens beno notavit, quod sit una ignominia regi Franciae ducere unam uxorem ubi sit una concubina.

166) Der Brief folgt im Anhange.

167) Ferdinand's Anhänger beklagten diesen Ausgang der Dinge aufs Bitterste. Burgo schreibt an Cles unterm 10. November 1532: Recessum Cesaris Salviati mecum deplorat et quod nunquam fuit ulla res peior, quam ille repentinus recessus Imperatoris. Tamen qui sunt apud Cesarem scribunt multas excusationes et quod postea dicent alias majores que literis commiti non possunt. Adversarii vero bene cognoscunt omnia et hec et alia magis deterruerunt Papam et tanto magis sitit concordiam gallicam.

168) Burgo an Cles, 3. u. 4. November.

Beilagen.

I.

Burgo an Cles, 17. Juli 1532.

Hoc mane venit ad me dominus Jac. Salviati missus a papa et nomine S. s. dixit se lecturum mihi solita confidentia duas literas oratoris sui in Francia responsivas illis, quas ipse dom. Jacobus ex mandato sue St. secrete scripserat ipsi oratori.

Prima sunt circa illam practicam secretam, quam D. Jac. ex mandato papae tamquam ex se proposuerat predicto oratori. s. S., et Salv. scripserat ipsi oratori ut prudenter tamquam ex se illam proponeret soli regi Francie et tali modo, quod non possit capi suspitio, quod orator illa proponeret ex mandato vel ex ullo scitu papae sed solummodo procederet ex inventione et cogitatione dicti oratoris tamquam cupientis bonum publicum et aliqualem satisfactionem ipsius regis Francie, cum ipse orator, qui est Episcopus Comensis et tota familia sua Trivultia fuerant semper affecti servitores coronae Francie et scripserat dom. Salv. ipsi oratori, ut caveret ita loqui de hac materia nec aliquid daret in scriptis quod posset ostendi vel faceret scandalum papae aut ipsi Salviati nec coram aliquo loqueretur Rex Francie supra hanc materiam. Breviter per proximam postam orator scripserat aliqua pauca generalia et quod propter egritudinem suam non potuisset citius respondere sed quod cito convalesceret et scriberet totum, sicuti fecit nunc per has literas, que continent infrascripta. Monet ipse or. visum sibi fuisse prius illam rem bono modo proponere secrete dom. magno magistro Francie tamquam per viam colloquucionis et consultationis petendo ab eo si ei videretur quod illam deberet proponere Regi, quia aliter taceret et scribit Orator se fecisse hoc propter duo, unum ut hoc modo intelligeret animum magni Magistri et indirecte ipsum ad hoc disponeret, sed quia si celaset hoc Magno Magistro et dixisset prius soli regi rex omnino illa comunicasset magno Magistro sicuti solet cetera omnia et iam secretissima et magnus Magister indignatus, quod Or. non habuisset confidentiam de eo, forte fuisset contrarius in illa materia. Scribit autem Orator verba formalia quibus usus fuit; sed substantia est infracripta. Quod tamquam bonus servitor Regis Fr. ex Familia trivultia cuius fortuna precipue in ducatu Mediolani pendet a fortuna Rege Fr. pro desiderio quod habet faciendi servitium ipsi regi et sciens quod cordi habeat recuperationem ducatus Mediolani tam ob utilitatem quam ob honorem et ob veram quietem Italie et Christianitis volebat ipse or. confidenter aperire ipsi M. M. unam suam cogitationem rogans illam ut audiret et acciperet in bonam partem et si videretur ei posse illa tractari cum Rege et quod in eo esset spes aliquem fructum faciendi et quod loqueretur cum Rege faceret et ipse M. M. etiam iuvaret; si etiam videretur non esse pro-

ponendum, taceret. Et Orator narravit ipsi M. M. ut sciebat, quam cordi habeat. Rex illam recuperationem ducatus Mediolani et quanta pro illo ducatu fecerit et deinde postconclusa illa capitula cum Cesare pro totali liberatione filiorum quanta tentaverit, quanta practicaverit et quanta laboraverit pro reformatione illorum capitulorum et precipue pro rehabendo comitatu hastensi et illo ducatu Mediolani et quod non profuerant modi dulces erga uxorem et sororem Cesaris nec modi dulces et oblationes erga Cesarem nec modi acres nec practice contra Imperatorem variis modis nec aliquid aliud bonum vel malum poterat movere Imperatorem ad tractandum cum ipso Rege sed continue videbatur ab eo magis alienus. Postquam ipse Orator narravit notissimum esse quod Caesar non habuit nec habet causam habendi amorem erga ducem Mediolani et quod illum ducatum illi concesserat non ex animo suo, sed fere coactus conditionibus illorum temporum precipue inter alia ob res lutteranas et imminens bellum Turcicum.

Preterea notissimum esse, quod rex noster, frater Imperatoris, fuit et est pessime contentus de Venetis et coacte condescendit ad illa capitula cum magno dedecore et iniuria et damno suo et domus Austrie et dominiorum suorum precipue ob tam ampla dominia, que Veneti iam diu tenent occupata partim imperii et partim domus Austrie ad que capitula mala et Imperator non libenter condescendit sed inclinavit et etiam coegit fratrem ad hoc ob suprascriptam conditionem temporis et quod consiliarii utriusque Majestatis consuluerant eis ista sub duobus fundamentis: unum, quod interea ipsi duo Fratres aliquo medio providerent rebus suis cum lutteranis et Turcis et secundo quod bene talia succederent quod Veneti more solito capitula facta cum utroque fratre, quamvis optima pro se, tamen more solito semper cupientes aliquid ulterius illis contrafacerent sicuti iam fecerunt et non solum contra ipsos fratres sed aperte contra capitula facta cum papa tali modo, quod prefati duo fratres et non minus papa pro bono publico et pro avertenda iniuria et dolis Venetorum aspirantium ad usurpationem ulteriorem aliorum dominiorum in omnibus occasionibus, que sibi evenire possent et quod ipsi continue querunt prefate ambe Majestates si possent aliquam formam dare rebus turcicis et Waiwode et ex alio latere possent devenire ad aliquem honestum securum et duraturum tractatum cum ipso rege Francie precipue super illum ducatum Mediolani et ad humiliationem Venetorum illis modis quod bene reperirentur non essse dubitandum quod prefate Majestates inclinarent et haberent modum illud faciendi cum honestate et honore et ad id etiam non esse dubitandum quin papa deberet inclinare pro bono publico et pro particulari interesse sue Sanctitatis.

Post que ipse Orator narravit etiam illa media, que ego scripsi D. V. R. Preterea monet Orator, se demonstrasse m. M. quod Rex noster ut fama est semper ostenderat se cupidum vere et firme unionis Caesaris et Regis Fr. et Papa simul et quod habeat odio ducem Mediolani et sic ob bonum publicum et ob particulare interesse rationabiliter deberet omnia operari cum Francia pro illa partitione Ducatus Mediolani et locorum et dominiorum Venetorum in terra firma et quod et Dux Med. haberet partem honestam et sic Italia esset bene divisa et in perpetua pace et tota Christianitas quieta cum illa unione. Et quantum ad confidentiam quam oportebat habere unam partem de altera pro faciendo secrete ipso hoc tractatu et concludendis capitulis et pro tenendis illis secretis

quousque esset tempus oportunum conclusa exequendi, bene reperiretur modus agendi dummodo sint bene dispositi ad hoc animi partium.

Et postea, quantum ad modum executionis faciendi non esset impossibilitas nec etiam res longi temporis et tanto magis si posset fieri una treuga generalis cum Turca et Woiwoda et quod ipse Woiwoda posset esse etiam bonus minister non aperiendum tamen ipsi Woiwode aliquid de hac practica secreta et si fieret treuga vel concordia cum Turca et Woiwoda, expeditio esset tanto facilior contra Venetos et ducem Mediolani et ambo attoniti rationaliter inclinarent ad ea, que vellent papa et tres Majestates potius quam stare in aperto periculo perdendi totum et etiam Dux Mediolani deberet dare gratias Deo pro illa parte quae sibi dimitteretur ex locis Ducatus Mediolani et ex locis Venetorum et esset status sibi et posteris suis magis securus quam sit Ducatus Mediolani, quem tenet et tenebit semper in futurum donec in eo stabit tamquam pendentem in filo, quia corona francie nunquam cessabit, donec illum vel partem habeat uno vel alio modo, nec Caesar volet stare propter Ducem Mediolani in continua discordia cum Francia et in continuis bellis et impensis et conturbatione continua in imperio et in tota Christianitate; similiter rex Ferdinandus.

Postquam orator rogavit magnum Magistrum, caveret, ut ullus sciret et quod non petebat tunc ab eo responsum sed quod cogitaret et postea sibi crederet. Et quod ipse Orator bene videbat, quod ponebat se in periculo cum propositione talis practice, quum si dux Mediolani illam sciret sua et suorum affinium essent in magno periculo in illo ducatu; secundo quod si papa sciret directe vel indirecte talem propositionem processisse ab ipso oratore, posset merito conqueri, quod sine scitu suo ausus fuisset tantam rem proponere, sed ipsum oratorem sperare in Deo quod, si Rex francie bene dispositus ad hanc rem reperiretur, modum sciret cum dexteritate proponendi pape, quicum sit sapiens et cupidus boni publici quod cognoscat quod non potest esse quies sine vera unione illorum duorum fratrum et coronae Francie et quod ultra predicta posse fieri novum matrimonium filii Regis Francie cum una filia regis nostri et cum ipse orator sciat certissime quod et notum sit imperatori et Regi Francie suam S^{tem}. nihil magis studuisse et studere, quam illam veram unionem trium Ma^{tum}. et sue S. et ecclesie in qua consistit salus totius christianitatis et si sint discordes consistit ruina ut aperte nunc videtur in tantis apertis periculis solummodo ob hanc divisionem trium M^{tum}. non esse dubitandum quin Rex Francie sit ad hoc inclinatus et bono modo proponatur res sue S^{ti}. intellectis validis rationibus, que sunt circa hoc, praebebit aures et non moleste feret et forte reperiretur modus ut Rex noster illam amplectetur et secrete tractet cum imperatore, quo medio cesar victus rationibus evidentibus pro bono publico christianitatis et particulari suo et fratris inclinabit ad illud a quo hactenus fuit aversus de illo ducatu Mediolani precipue cum illis conditionibus honestis et bonis pro utraque parte, et cum rex noster sine ulla jactura et timore imo cum bonis rationibus ad illud devenire possit et quod hoc et multa alia per aliquot horas fuerat locutus cum ipso magno magistro, qui patientissime et attente omnia intellexerat et responderat pauca demonstrando accipere omnia in bonam partem et quod bene cognoscebat, ipsum oratorem et omnes de domo sua Trivultia esse bonos servitores coronae

Francie sed quod amice dicebat unum verbum ipsi oratori cavendum esse, ne sub hoc Papa et Imperator et Rex noster vellent intelligere et explorare magis animum Regis Francie et alienare magis Venetos et alios ab amicitia Francie ad quod Orater respondit oportune demonstrando quod ex capite solo ipsius Oratoris procedebat hoc ad bonum finem.

Quod die sequenti ipse Orator fuerit reversus ad ipsum magnum magistrum qui dixit ci quod cogitaverat super illam materiam, imo quod aliqua et fuerat locutus secrete cum Rege et quod ipse Orator iret ad Majestatem suam et libere loqueretur omnia et rogaret, ut cum ullo non loqueretur nisi cum magno magistro.

Quod die sequenti Orator ivit ad Regem et dixerat omnia sicuti dixerat magno magistro quod rex patienter et bene omnia intellexit et inter alia respondit, ut dixerat prius ipse magnus Magister Oratori, cavendum esse ne cum hoc rex ipse se aperiret et in illis, que diceret et tractaret, fieret sibi scandalum et perderet illos, quos laborat quocumque modo potest tenere amicos et dixit quod orator Venetus residens apud ipsum Regem Francie communicaverat sibi, quod papa dixerat oratori Venetorum residenti apud suam S^tem^. quod nova eveniebant undique Regem Francie esse venturum aut missurum exercitum pro recuperatione Genue et aliorum locorum, quos ipse Rex pretendit esse sua in Italia et papam dixisse ipsi oratori Veneto hec verba: opus esse, ut nos paremus contra conatus ipsius Regis Francie; preterea dixerat ipse Rex ipsi Oratori pape quod veneti non tam facile moverent se contra ipsum regem francie et ideo cavendum esse, ne sub una practica ad cujus conclusionem alii non essent venturi, ipse Rex Francie perderet amicos suos et sequerentur alia non ad propositum.

Preterea dixerat ipse Rex, quod Veneti multa habent loca bene munita et esset forte expeditio difficilior et quod oporteret facere magnam impensam et quod Rex noster sit pauper et quod solus Rex non posset facere hanc impensam et oporteret, et imperator et papa et expenderent et tractarent et fieret res matura et in fine ipse Rex Francie ostenderat animum suum non alienum ab hoc, dummodo tractari posset res secrete et sincere et cum fundamento!

Et quod bene cognoscebat quod ipse orator erat suus bonus servitor et loquebatur ad bonum finem sed cavendum esse ut dixerat ne ipse rex esset deceptus et perderet amicos suos.

Ad que omnia bene respondit orator pape et quod si proponeretur haec res pape potest esse certus ipse rex francie quod tamquam bonus ejus pater et cupiens ex corde unionem illarum Majestatum sapienter provideret, si videbit posse esse fundamentum et sinon poterit prodesse sue Majestati christanissime in aliquo, non nocebit et si materiam hanc probaret, sua S. bene sciret tali modo tractare quod non posset ante tempus aliquid ostendi, cum quo possit ipse Rex Francie perdere amicos suos nec habere ullum damnum et quod rationabiliter et altera pars posset dubitare de hoc et ideo si erit tractandum oportebit ut in primis sua S. reperiat modum quod sincere recte et secrete tractetur.

Confutavit preterea ipse orator illa dicta de magna difficultate in illa expeditione et quod quantum ad impensam non erat dubium, quamvis rex noster sit pauper, alii bene contribuerent et ipse etiam pro parte sua posset multa facere, precipue si haberent pacem vel longas treugas cum Turca et Vaivoda.

Monet orator se omnia particulariter scribere pro fidelitate sua et quod videt bonum animum in rege et in magno magistro et quod ipse dominus Jacobus Salviatus videat nunc, quid ulterius agendum.

Monet preterea orator, quod quantum ad se et suum secretarium fidelissimum omnia erunt secretissima et credit, quod donec Rex francie et magnus magister soli tractabunt hanc rem, manebit secreta sicuti promiserunt, sed si ipse rex tractaret postea cum suo consilio posset esse, quod res posita inter tam multos non esset secreta et ideo rogaverat regem, nulli communicare neque etiam scribere oratori suo aut aliis ministris Rome, quod esset unum destruere totam, sed permitteret quod ipse orator pape ex secrete proponeret hanc materiam medio Domini Salviati sue S^{ti}. tali modo quod sua S. caperet illam in bonam partem nec sciret procedere ab ipso sed quod solum procederet ex inventione ipsius Oratoris et placuit ipsi regi ita facere.

Monet praeterea ipse orator, quod Rex Francie in illo discursu multa dixerat demonstrando, papa omnino inclinet ad imperatorem et partes suas pro ipso autem rege ab aliquo tempore citra modum se durum ostendat et nihil pro eo faciet sed in omnibus ponat difficultates et faciat alia contraria sue Majestati sicuti fuit, quod misit pecunias quinque cantonibus et destinavit Verulanum ad ipsos in magnum prejudicium ipsius Regis Francie, item noluit concedere decimas illis conditionibus propositis per suam S^{tem}. de aliquibus triremibus contra Turcas et multa alia fuit conquestus et de dilatione matrimonii nepotis papae se non habere nisi verba, quod matrimonium scribit orator esse multum cordi ipsi regi et scribit orator quod omnia illa confutaverat et quod rexnon habeat causam querendi de sua S^{te}. complacebat ei semper in omnibus possibilibus et semper faciet ubi posset ut bonus ejus pater et rex remansit quietus Quod in illa sermone de ducatu mediolani rex demonstraverat se ab illis et ab aliis motibus cessare et quod intendit ad ordinandas res dominiorum suorum precipue nunc in britania bassa et quod facit fieri in regnis suis et exercitavit ordinationem 50 millium peditum et boni numerosi equitatus et congregat omni studio magnam quantitatem pecuniarum ita ut possit continuare bellum duos annos quum illud incipiet pro recuperatione dominiorum suorum et pro aliis uterit necessarium, tali modo quod non habeat necessitatem imponendi onera subditis suis et sperat quod deus cum juvabit.

Scribit orator nunc nullos esse motus nec apparatus belli in francia, nec in provinciis mari neque terra et nullibi fieri practicas magni momenti, nisi in germania contra imperatorem et cum Vaivoda et quod ante transitum imperatoris in hispaniam nihil tentabit, sed postquam transiverit bene credere ipsum oratorem, quod ipse Rex Francie non abstinebit a bello in Italia.

Et monet quod etiam Rex Francie patienter ferret non urgere ulterius papam in illo matrimonio nepotis quousque Cesar transiverit in hispaniam, quum bene cognoscit, quod sua S. non potest nunc et admittit excusationes suas.

Hec sunt contenta in illis literis, que cum sint momenti, nolui parcere labori hec saltem scribendi D. V. R. ommissis multis particularibus scriptis longius ab ipso oratore, sed substantia erat suprascripta.

II.

Burgo an Cles, 8. October 1532.

Dom. Jacobus Salviatis venit ad me die quinta presentis et legit mihi extractum cifferarum, quas scripsit sibi orator pape apud franciam die XXI. Septembris continentes multa et importantia tam circa colloquium Francie et Anglie futurum Bonnonie in Biccardia die XX. Octobris, quam circa illa que et pro colore honesto dicti colloquii atque effectualiter sint tractaturi et postea executuri dicti duo reges et dixit mihi, quod cum sint maxime importantie et bene consideranda et ponderanda pro bono publico christianitatis et etiam pro particulari interesse Cesaris et Regis et totius Germanie et ambarum Majestatum principum nostrorum et cum sua Sanct. et ipse dom. Jac. bene de me confidant et experti sint animum meum sincerum et cupientem sine passione omne bonum publicum et esse securum, voluerant more solito mihi libere omnia haec communicare requirentes, ut sicuti cetera hactenus collocuta circa illam practicam secretam et circa alia que requirunt silentium nulli dicerem et quod sua St. erat illius opinionis, haec scripta ex Francia non legere Cesareis sed solum dicere verba aliqua generalia neque etiam eis aperire aliquid nec disputare cum eis de his, que sibi obvenerant super haec nova ne res tractatae cum multis divulgentur et perveniant ad aures Gallorum et aliorum, sed voluerat sicut inceptum erat in hac materia cum me solo agere et medio meo cum Dom. vra. et ipsius medio cum rege nro.

Super hec dom. Jac. et ego habuimus multa colloquia et disputationes et conclusiones fuerunt quod sint estimanda et consideranda et quod possit esse, quod non fient tanta, sed etiam posset esse, quod talia fierent, que essent causa majorum perturbationum, periculorum et malorum Christianitati et ideo sapientis esse officium, omnia timere non turpi timore sed timore ad considerandum et providendum in tempore illis modis et mediis que judicentur utiliora tutiora et super hoc multa etiam disputavimus; in fine illa fuit conclusio, quod s. S. mitteret hos extractus celeriter nepoti suo Cardinali de Medicis et per nuncium proprium cursorem et scriberet ei, ut communicaret illa solummodo regi nostro et Dom. vre. secrete et aliqna generalia diceret Imperatori, sed ego particulariter scriberem Dom. vre. colloquia nostra et alia que etiam agerem cum papa super hanc materiam, et sola Dom. vra. declaret illa Regi nostro et rex cum solo imperatore eo modo, ut regi et D. vr. magis videbitur expedire, ut sint secretissima et attineantur in illam bonam partem, ad quam scribuntur.

Colloquia autem et disputationes inter dom. Jac. et me fuerunt in parte conformia illis habitis prius super illam practicam secretam de quibus tunc monui Dom. vram et que rex noster intellexit, et super que Dom. vra. respondit mihi mentem bonam et responsum regis et ego etiam rescripsi D. v. illa que non solum D. Jac. sed Sanct. s. mihi continue responderat ultra que alia etiam fuimus collocuti; tamen pro importantia rei visum est expedire et breviter, quot potero, scribam substantiam dictorum colloquiorum, que fuerunt infrascripta.

Quod sine dubio credendum sit hos duos reges partim pro timore, partim quia non est eis grata, sed suspecta nimia potentia et nimia felicitas duorum principum nostrorum et gravis est eis tanta unio sincera sue Sanct. cum Imp. et aperte de illa conqueruntur, animus illorum duorum regum erit in hoc conventu concludendi et deinde omnia agendi que possint contra principes nostros et etiam et possint in toto vel in parte pervenire ad illa que desiderant et a quibus imperator hactenus se alienum ostendit precipue circa ducatum Mediolani neque ullo modo velle unum tractatum facere cum Francia, quia putat Maj. Ces nec tuto nec honeste posse illud agere, nec etiam posse se honeste inclinare.

Et ideo expedire ut ex uno latere per S. S. et principes nr̃. bene consideretur ad ista et alia etiam, que jam sunt super humeros s. S[tis]. et ambarum Maj. et super alia, que evenire possent et capere illam deliberationem et facere illas provisiones, quas possent pro meliore et quod s. S. in omni casu perseverat et est constans cum Cesare et in omni fortuna, sicuti etiam non dubitat facturas Maj[tes]. nr. erga s. S[tem].

Esse autem considerandum si s. S. et principes nostri. soli possint et debeant eodem tempore sustinere tantum pondus impensarum intollerabilium malorum et periculorum imminentium resistendi contra conatus tam potentes Turce et Francie et Anglie, stante etiam ratione et metu de Venetis, quos certum est, in corde suo et etiam non possent se continere quin aliqualiter demonstrent se nunc magis timere nimiam felicitatem duorum principum nr. et unionem pape cum eis, quam potentiam Turcarum et forte si viderent duos illos reges declaratos hostes contra Maj. et ex alio latere arma Turcarum anno futuro terra vel mari et quod quasi esset in eventu una concordia et intelligentia inter Turcam et illos duos reges, forte possent illis tribus adhaerere palam vel secrete non servata confoederatione sua cum s. S[te]. et principibus nostris sicuti est mos ipsorum agendi illud quod pro tempore putant magis idoneum reipublice sue.

In hoc proposito fuimus collucuti omnes rationes propter quas cum auxilio Dei si necessitas eveniret forte possint s. S. et principes nostri sustinere etiam eodem tempore hos tres potentes adversarios et etiam simul Venetos, si (non) starent neutrales et inter alia, quod oporteret principes nostri ex uno latere starent solummodo in bello defensivo cum honestis et sufficientibus viribus et ex alio latere totis viribus in defensivo et offensivo, videlicet quod rex noster staret solummodo in defensivo contra Turcas et Vaiuodam et Cesar ex alio latere in defensivo offensivo omnibus mediis contra Gallos et Anglos et quod si non possent ferre impensas in tantis bellis, quia quamvis sint tres principes in effectu opus est estimare, quod pro majori parte pondus erit super solum Cesarem, cum S. s. et rex sint exhausti et cum difficultate, ut notum est, potuerit facere illa, quae fecit proxime in bello Florentino et postea in sustinendo exercitu Cesaris et postremo in expeditione contra Turcam et in auxilio classis Cesaris et in provisionibus locorum ecclesiae, si classis Turcica venisset et in aliis oneribus, que continue occurrunt ecclesie et continue ejus reditus extraordinarii diminuuntur et ordinarii sunt pauci et magis diminuentur extraordinarii si Francia et Anglia incipiant bellum maxime in Italia, in quo sua St. magis indigebit auxilio aliorum; rex autem noster, quam exhaustus sit simul cum subditis suis, notum esse et s. S. satis intellexerat a ministris suis ex Germania, et etiam

ex illis, que egomet ostenderam, et ideo fore totum pondus futurum super humeros Cesaris et imperii et si pecunie deessent Cesari, ut (non?) dubitandum est, in bello tam gravi et diu duraturo oportere et imperator tentaret extremum videlicet, quod induceret populos et principes et nobiles Germanos et Hispanos et Italos ut in parte propriis impensis militarent et ea que lucrarentur in dominiis hostium precipue Gallorum essent in parte ipsorum jurisdictiones autem et redditus ordinarii et principaliores civitates et arces essent trium principum ad ratam impensarum, quas facerent, quamvis S. s. pro parte sua nichil cuperet, sed quum periculosum esset hac partitione satis esse cogitandum facere principes Germanos et magnos dominos, qui sunt in Hispania potentiores, quod posset postea pro nimia potentia non esse ad propositum domus austrie et sedis apostolice.

Et quod in omni casu sit accelerandum ad stabiliendum V. Cantones, sicuti nunc tractatur.

Item quod esset laborandum, ut conduceretur ad stipendia principum nostrorum dominus Rentis et Ceri vel saltem dominus Joannes Paulus suus filius et aliqui alii ex domu Ursina, quod facile fieri posset et hoc modo Francia non posset habere illam facilitatem quam putat faciendi motus in Italia, praecipue hic Rome et in Neapoli simul cum exulibus Neapolitanis.

Item quod laborandum esset, si possent induci Veneti ad illud, in quo hactenus frustra laboratum est et magis essemus certi de eis saltem contra franciam et anglos si veniant in Italiam, quamvis ob exempla praeterita dubitandum sit, quod volent se magis declarare, nec obligere sed stabunt in responso hactenus dato et in suo malitioso animo ut videant quis eventus rerum sit.

Item quod in negotio Lutheriano providendo oportune nedum essent occupati in duobus tantis bellis aliquid pejus insurgeret.

Item cogitent et disponent necessaria pro potenti classe tam contra Turcam quam contra Franciam et Angliam . . . .

Item oportere ut etiam cum effectu tractetur cum aliis potentatibus Italie ut in illis bellis juvent, quamuis parum sperandum sit, postquam hactenus pro auxilio contra Turcam nihil eos movere potuerit.

Item quod expediat ut Maj. Caesarea rebus sic stantibus, donec fiant provisiones et provideantur omnia non recedat quia esset ruina omnium rerum recedere rebus imperfectis.

Et fuit disputatio super unum partitum si eodem tempore esset sustinendum bellum contra turcas et contra Franciam et Angliam, et si s. S. et duo principes nostri soli possint et debeant se ponere in illo.

Secundus modus agendi esset iste videlicet vel viriliter prosequi nunc bellum in Ungaria et parare necessaria pro anno futuro, et ex alio latere, si verum sit, quod sit captum Modonum et creditur, quod imperator provideat, ut capta et que capientur hoc autumno et hieme possint bene conservasi et postea ulterius progredi primo vere et anno futuro; sed ex alio latere, dum rex noster sit in prosperitate, si imper. et rex possent habere unam bonam et securam pacem universalem vel treugam longam cum Turca et facere aliquam tollerabilem concordiam cum Waiwoda, qui rationabiliter nunc magis inclinaret, illud face-

rent Majestates et converterent arma contra Franciam et Angliam ad eos humiliandos ut in futurum non esset in potestate ipsorum continue quando vellent turbare res christianitatis, vel quod omisso bello contra illos duos reges si ipsi abstinerent a bello et imperator se abstineret et forte Francia intellectis successibus felicibus in Ungaria et in mari et de pace vel treugis factis cum Turca magis inclinaret ad quietem et ad unam novam concordiam bonam cum Cesare et per consequens Anglia nihil posset malifacere et sic esset quies in christianitate et abstinerent se ab illis, que essent conclusa in hoc suo conventu, videntes etiam male conducere sibi ponere se in illo bello contra Maj^tes^.

Et considerandum esset in casu quod imperator facta illa pace vel treuga cum Turca vellet omnino contra Franciam et Angliam convertere istam potentiam nunc paratam solum contra Turcam, si ita facile esset Maj^ti.^ Ces. finire illud bellum contra illos duos reges potentes et considerandum esse, si Turci videntes tantum crescere potentiam imperatoris et timentes ne postea etiam illos destruat forte spreta concordia facta cum Cesare et Rege etiam ipsi Turci moverent bellum contra nos facta unione cum Francia et Anglia et Veneti etiam non haberent ratum tantos successus principum nostrorum contra Franciam.

Et considerandum esse quanti momenti esse perdere tam magnam occasionem, que nunc est recuperandi imperium Constantinopolitanum et destruendi sectam Maummedicam et restituendi et amplificandi fidem Christianam praecipue si Francia vel Anglia non impedirent, sed si possent induci ut potius juvarent, et item Veneti facerent sed experti sumus quod id fieri non poterit, nisi fieret aliqua concordia, cum qua id faciendum induceretur Francia et illa facta etiam Veneti sequerentur.

Esse autem tertium modum agendi videlicet continuando potenter bellum mari et terra contra Turcam sed concordandi cum Francia et quod ipse juvaret viriliter contra Turcam et non esse dubitandum quod non obstante foedere Francie cum Anglia si antequam incipiant movere, bellum, Francia posset habere concordiam cum Cesare in toto vel in parte ut scimus tum desiderare, bene ipsa Francia reperiret modum illam concludendi et oporteret ut Anglia haberet patientiam et inclinaret ad honesta.

Et etiam Veneti declarata Francia contra Turcam ipsi etiam inclinarent se aliis unire contra Turcam, et tanto magis inclinabunt, si offeretur eis restitutio locorum que occuparunt sibi Turci.

Et hoc modo esset facillima brevis et secura ruina Turcae et quamvis per hoc medium rex noster non esset habiturus illas terras, quas pretendit sibi spectari occupatas a Venetis, sicuti fuerat prius collocutum circa priorem practicam secretam, tamen loco illorum haberet totum regnum Hungarie firmum et ulterius multa ex dominiis, que occupabant Turci, et hic tertius modus apud Deum et apud mundum esset magis gloriosus, honestus et justus et utilior, facilior et magis duraturus et cum minoribus periculis, quam alii modi, pleni impensis et periculis.

Esse autem in hoc tertio modo duas difficultates, unam diffidentiam, que est inter Cesarem et Franciam; sed quod cum auxilio Dei etiam ad hoc posset aliquod medium reperiri.

Secunda difficultas esset, quod cum illa concordia gallica Francia vellet habere ducatum Mediolani et Cesar et papa promiserit illum conservare,

videretur contra honorem et fidem suam (ducem) derelinquere circa quod dictum est, quod pro uno tanto beneficio publico et (ad?) avertenda tanta pericula christianitatis, si hoc non fieret, esset apud Deum et mundum bona excusatio praecipue quod posset dividi ille ducatus inter Franciam et ipsum ducem et oportere ut ipse dux haberet patientiam vel si Francia nollet concordare, nisihaberet omnino ducatum totum, posset reperiri medium de dando duci aliquo bono dominio alibi.

Quantum ad dubium, quod esset, ne more solito in prima occasione que esset, Francia quaereret occupare Neapolim et deinde totam Italiam et quod ob hoc Veneti non consentirent ad talem concordiam, fuit dictum quod oporteret et haberent patientiam et quod si Francia cresceret in potentia etiam Veneti crescerent habendo dominia sua occupata in mari a Turca, et Imp. et Rex noster fierent etiam potentiores, habendo regnum Hungarie et alia dominia in Turcia et si deinde in futurum Francia nollet contentari de illo ducatu Mediolani sed contrafacere conventis, Caesar et Rex noster et Veneti simul cum Papa facile eum eiicerent ex Italia et ulterius facerent, quae vellent contra ipsum; sed credendum esse, quod ipse haberet pro bono stare quietus in illo ducatu et posset uni filio suo dari filia regis nostri pro uxore et possent fieri alia pro bene assecurandis et uniendis rebus omnibus.

Superesse autem hoc dubium, quia non esset tutum quod Francia haberet illum ducatum, antequam ipsa juvaret juxta illa, que promiserat ad destructionem Turce in toto vel in parte et antequam habeatur aliquod dominium, quod posset dari duci Mediolani priusquam dimittat illum ducatum *).

Post ista colloquia et disputationes ego solus ivi heri mane ad papam ut magis intelligerem mentem s. S^{tis}. et quid fiendum et casu reperivi cum ipsa dominum Jacob. Salviati quod fuit mihi gratum.

Dixi sue St. quae conveniebant et dixi breviter substantiam novorum colloquiorum.

* * * *

Dixit s. St. quod quantum ad ducem Mediolani posset fieri hoc, quod dux teneret illum ducatum quousque haberet unum bonum dominium ex illis que recuperarentur ex occupatis a Turcis et cum ego dixissem quod sua St. etiam haberet unam partem pro se ex illis, que recuperarentur respondit mihi quod ipsa non curaret de illo et esset contenta de suo spirituali in illis dominiis. Dixit autem Dom. Jac. quod forte Francia non esset contentus quod postea dux dimitteret sibi ducatum; fore hoc expediens, quod dux daret arces Mediolani et Cremone in potestate Cesaris et Pape, qui esset confidens utrique parti, fuit dictum, quod forte dux ad id non inclinaret, sed quod dux illum ducatum teneat tanto tempore pro majori securitate et ideo quod in hoc casu tamen etiam sine eo posset concludi concordia cum Francia et quod oporteret postea et dux faceret illud etiam contra suam voluntatem.

* * * *

In fine s. S^{tas}. fecit hanc resolutionem, quod ipse expediret nunc unum cursorem ad legatum nepotem suum et de his nihil omnino esse hic dicendum

*) Hier lasse ich eine Stelle weg, die nichts als leere Worte hat. Dasselbe ist der Fall, wo später im Texte mit Sternchen eine Lücke angedeutet ist.

Caesareis propter causas suprascriptas et quod ipse mitteret Cardinali nepoti suo illos extractus cifferarum et soli imperatori et regi nostro illos legeret et nomine sue S^{tis}. diceret aliqua generalia et inter alia, quod potest esse etiam quod illi duo reges non facient tanta, ut continetur in illis cifferis, tamen potest etiam esse, quod facient et ideo Majestates debere bene considerare et examinare, que agenda essent in tempore et quod ulterius non vult particulariter s. St. aliquid comittere ipsi Cardinali, quia saepe declaravit animum suum et consilium suum modeste Cesari et cum Cesar continue responderit rogando, ut St. s. abstineat se ab omni practica cum Francia, fecit et est factura et in futurum, quia nihil vult praeter mentem Cesaris.

* * * *

Et quod scriberet secrete nepoti suo unum ut illos extractus zifferarum quando legeret Caesari rogaret, ut solus illa teneret secrete, et caveret nihil super illa scribere Caesareis hic Rome, quia ob causas suprascriptas s. St. illis non communicasset nisi aliqua generalia fuissent dicta.

Secundo committet ipsi Cardinali et quando leget regi nostro illos extractus et dicet illa pauca, que dixerit Caesari, dicat ulterius regi nostro quod supra hanc materiam ulterius aliqua loquetur cum D. V.

Et hoc s. St. scribit Cardinali, quod sit simul cum D. V. et legat etiam illos extractus literarum habitas ex Francia et dicat ei, quod alia particularia scribuntur per unum hominem secretum ex hac Curia ex comissione s. S^{tis}., quam et D. V. papa rogat, ut ipsa communicet libere et secrete dicto Cardinali, cui Papa scribet ut loquatur cum D. V. que sibi aliqua communicabit et mandat Cardinali ut omnia secretissima teneat, et ut nulli ex suis servitoribus, sit quicumque velit, neque cum aliis faciat verbum, sed quod D. V. dicat se omnia declaraturum regi nostro et quod ambae D. V. prius simul consultent et deliberent quid D. v. debeat consulere regi nostro agendum esse cum Cesare.

* * * *

Et de his, que tractabuntur et fient circa hanc materiam Cardinalis nihil ipse faciat scribi per alium suae S^{ti}. vel secretarium vel alium servitorem suum, sed D. V. post secretam communicationem Cardinali factam scribet mihi secrete in cifferis more solito que acta erunt et mentem regis et circa singula.

Interea autem Papa dixit ut nullo modo se intromittet in ulla practica cum Francia, sicut Cesar instetit, se tamen, ne totaliter interrumpatur, ut sapienter respondit D. v. esse judicium regis nostri, dom. Jac. Salv. perseverabit modeste, quantum poterit, medio oratoris sue St. apud Franciam intertenere illam practicam quamvis credendum sit, quod ob hoc et super verba generalia domini Jac. non differet Francia concludere cum Anglia et facere preparationes, sed tamen possent talia venire a D. V. et postea a Cesare ulterius, quod Papa posset prudenter et secure secrete se intromittere ad tractandum absque periculo.

III.

Einzelne Stellen, welche im Texte nicht berücksichtigt werden konnten.

1530, 2. Februar, Bologna.

De la remuneratione alli bene operanti per la fede ne ho parlato tanta volte che non è possibile più; la resolutione de sua St. è, che se le prouedesse de alcuni beneficii vanti.

1529, 21. December, Bologna.

Moronus stans in exercitu Cesaris apud Florentiam, quum esset incolumis. morte repentina obiit ex gutta sine ulla confessione.

1530, 15. Juli, Rom.

Hieronymus Balbus, Bischof von Gurk, der sich um diese Zeit in Rom aufhält, arbeitet an einer Vereinigung der böhmischen Utraquisten mit der Kirche. Er gibt vor, Ferdinand wolle die Sache auf dem nächsten Landtage zu Sprache bringen. Burgo und Mai mischen sich nicht darein. „Damus gratias Deo, quando nos dimittit in pace!“ Überhaupt richtet Balbo wenig aus. „De rebus publicis Gurcensis est monitus a Cardinali St. Quatuor abstineat postea fingere et quaerere res in aere et solummodo intenderet ad sua et ad suos libros!

1531, 7. März, Rom.

Dixit Cardinalis St. Quatuor, non posse haberi promotam pecuniam nisi creatione Cardinalium non ad instantiam Principum sed illorum, qui possent subvenire cum pecuniis et qui etamen etiam sine pecuniis mererentur illam dignitatem et sint probi et fideles, a qua creatione papa tamen abhorret; dixit preterea instantiam quam faciunt Cesarei pro creatione illorum Cardinalium Hispanorum a qua non minus etiam Papa abhorret.

1531, 5. April, Rom.

Scriptum est hodie, quod Waida libenter daret Regi omni anno centum millia ducatorum si dimittat ei regnum el quod ipse Waida et Hungari timent quia, si turcus haberet illud regnum Waida esset unus rex titularis et Turca reduceret magnam partem Hungarie in Turchiam et duceret Turcas in Hungariam, et quod Hungari amant regem nostrum sed non possent ferre nomen Germanorum, quibus sunt hostes et potius volunt Turcam quam Germanos!

1531, 1. September, Rom.

Dux Albanie dicit, interruptam fuisse unam practicam magnam, quam habebat rex Francie in Genua, et quod opus erit maioribus viribus Regi Francie ad illam expeditionem!

1532, 6. März, Rom.

Hodie fuit factum publicum consistorium in causa Anglicana et totus quasi dies disputationibus consumptus ex quibus nonnisi maior confusio et dilationes exortae sunt!

1532, 11. Mai, Rom.

Lasky geht von Paris durch die Schweiz nach Deutschland zum Landgrafen von Hessen. In Innsbruck bat man Befehl ihn zu fangen, wenn er etwa durch Tirol käme. Der französische Gesandte in Deutschland Mons. Langie arbeitet an einer Verbindung des Landgrafen mit den bairischen Herzogen!

1532, 25. Mai, Rom.

Es wollen 2 oder 3 Lutheraner nach Rom kommen, um persönlich mit dem Papst zu verhandeln. Mujetula ist dafür; Burgo und Mai widerrathen.

1532, 15. Juli, Rom.

Der florentinische Gesandte war bei Burgo und erklärte, Florenz sei zu erschöpft, um etwas zur Türkenhilfe beisteuern zu können.

1532, 28. Juli, Rom.

Papa dixit nobis secrete, quod ex captivis jam intellectum est, quod Cardinalis Columna habebat strictam practicam cum gallis ut haberet regnum neapolitanum et ipse Cardinalis credebat fore difficile, nisi papa esset cum rege Francie et studebat ponere dissidentiam inter Papam et Imperatorem ut Papa inclinaret ad Franciam (?!?).

1532, 31. Juli, Rom.

Negocium est, quod unus servitor regis nostri valde intimus sue Maj. est ei proditor; cuius nomen scribit orator Cesari et omnia secreta notificat Cesari Turcarum et quod periculum sit, ne etiam det venenum Imperatori et Regi nostro.

Cardinalis de Cesis recessit ex urbe; dicitur ut mutet aërem; sed alii dicunt quod excessit ut sit in tato ob practicas, quas habuit cum Card. Columna.

1532, 39. August, Rom.

Circa practicas Columnae interrogavi heri Slaviatum; respondit, se non vidisse processum, sed credere quod non sint tanta ut fama erat et quod inter detentos est unus, qui aperuit, quod cum aliqui tractarent cum Columna de faciendo et gallo (?) respondit non esse adhuc tempus sed exspectandum quod Imperator remoueret eum ab illo loco Viceregis et tunc ipsum Cardinalem habiturum bonam occasionem preterea quod ille erat finis Cardinalis et in eo laborabat, ut Papa et Cesar devenirent in suspitionem et discordiam inter se, ita quod Papa adhaereret Francie et hoc modo facile futurum, ut Cesarem excluderent ex regno et ex Italia et sine hoc fore difficile.

Dixit preterea esse detentum unum Archiepiscopum totum intimum Cardinali qui inter alia dixerat, quod Papa non haberet vivere nisi adhuc quatuor menses, et probatur, quod hoc dixisset ex aliqua proditione parata contra Papam; sed repertum est, quod ille Archiepiscopus illa dixerat solum modo ex iudicio Astrologorum et non ex practica ullius proditionis contra suam Sanctitatem.

Verzeichniss der über die Provision verwendeten Gelder während Burgo's Gesandtschaft vom 15. April 1527 an gerechnet.

Vom 15. April 1527 bis 1. Januar 1529	über die	Provision	verbraucht	3000 fl. Rhn.
Im Jahre 1529	„	„	„	1438
„ „ 1530	„	„	„	2160
„ „ 1531	„	„	„	3752
„ „ 1532	„	„	„	2728
				13078 fl. Rhn.

Anmerk. Einige andere in den Anmerkungen angezogene Stellen wurden hinweggelassen, um den Umfang der Beilagen nicht zu sehr zu vermehren.

Die Roma-Typen.

(Mit 1 Tafel Abbildungen.)

Von **Friedrich Kenner,**
Amanuensis am k. k. Münz- und Antiken-Cabinete.

Die Göttinn Roma erscheint in einer Mannigfaltigkeit von künstlerischen und mythologischen Formen, die durch die häufige Anwendung die sie fanden, und nach den verschiedenen Beziehungen und Verhältnissen, unter denen dieselbe geschah, allmählig zu bleibenden Typen erwuchsen, deren Darstellung die Geschichte der römischen Allegorie einigermassen zu beleuchten geeignet sein dürfte.

Roma ist die allegorische Darstellung des römischen Staates nach seinen inneren und äusseren Verhältnissen. Ihrem Ursprunge nach gehört sie also zu jenen zwei Cultur-Bewegungen [1]) der griechischen und römischen Bildung am Ausgange der alten Welt, deren Vorgeschichte als Entwicklung, Blüte und Verfall beider Nationalitäten hier zu besprechen nicht der Ort ist, in deren Vereinigung aber die culturhistorische Bedeutung Roms liegt. Diese beruht auf der Schöpfung eines grossartigen Verwaltungs-Mechanismus, als des Zielpunctes, in dem alles Culturleben der alten Welt zur Ruhe kommen sollte, und als der Form, in der alle Ergebnisse dieses Culturlebens einer neuen Zeit überliefert werden sollten.

Darauf zielten alle Bewegungen des Staates während der Republik, und darnach gestalteten sich alle Verhältnisse des Staates in der Zeit der Imperatoren. Diesem Entwicklungsgange in der Geschichte folgend zerfällt die Betrachtung der Romatypen in zwei Abschnitte, von denen der erste dieselben während der Republik, also ihre Vorbildung und Vorbereitung, der zweite sie während der Zeit der Imperatoren, also ihre Erhebung zur Gottheit und ihre Ausbildung zu besprechen hat; in jenem wird Charakter, Vorbild der Roma, ihre

---

[1]) Vgl. die Einleitung von K. F. Herrmann zur Culturgeschichte der Griechen und Römer. I. Th. S. 10, 14 ff.

primitive Erscheinung und deren Weiterentwickelung, im zweiten der Charakter der imperatorischen Roma, Cult und Würde der Imperatoren, Gruppirung der Romaformen nach den Typen der herrschenden, nährenden und wehrenden Roma und deren Nachweisung aus den Classikern, endlich ihr Tempelcult und ihre Sonderstellung gegen die übrigen Götter des Alterthums behandelt werden. — Da sich die Romaformen auf den Münzen allein in fortlaufenden Reihen und mit ziemlich sicherer chronologischer Bestimmung darstellen, so braucht es nicht erst bemerkt zu werden, dass der monumentale Nachweis sich zunächst auf das Gebiet der Numismatik stützt, indem die anderen Kunstmonumente an betreffenden Orten angeführt werden.

I. Abschnitt.

Die Roma-Typen während der Republik; ihre Vorbildung und Vorbereitung.

Der Grundzug der mythologischen Thätigkeit des römischen Volkes war Abstraction[1]); das Ideal seiner Bestrebungen war ihm Gottheit — Genius[2]) schlechtweg genannt. — Daraus erklärt sich auch die grosse Beweglichkeit und Gestaltlosigkeit seiner mythologischen Schöpfungen; je verschiedener nämlich seine Bestrebungen und je mannigfaltiger daher die Verhältnisse wurden, in die er durch sie kam, um so veränderter, mannigfaltiger, beweglicher waren auch die Erscheinungsformen des einen Genius; je abstracter die Gottheit und je geringer der schöpferische Kunsttrieb des Volkes war, desto mehr entbehrten sie der bildlichen Darstellung, der Gestalten. Es ist daher auch bei Betrachtung der Vorbildung und Vorbereitung der Romatypen einerseits auf das Ideal der römischen Staatenverwaltung in der Auffassung des eigenen Volkes, als des Inhaltes derselben, andererseits auf die Art und Weise Rücksicht zu nehmen, wie und in welche künstlerische Formen dasselbe gekleidet wurde, oder die Form im Auge zu behalten.

---

[1]) Vgl. Mommsen, römische Geschichte, I. Th., S. 111.

[2]) Nach Gerhard, Griechische Mythologie II. §§. 993, 994 war es jener im Genius Jovialis von Etrurien und Latium (hier auch Jupiter Indiges) und im römischen Genius dargestellte Begriff einer göttlichen, das menschliche Leben allwärts beeinflussenden Kraft, welche nach den verschiedensten Seiten hin auf niedere Götter und ihre Stellvertreter, auf Menschen und ihre Zustände, auf Örtlichkeiten u. s. w. beseelend überging.

Aus dem Wesen der Allegorie und der historischen Auffassung der Romatypen ergibt sich für jeden der zwei erwähnten Puncte ein Entwickelungsgesetz; jenes für den Inhalt der Romatypen: der Inbegriff aller den Staat in seinem Gedeihen fördernden Momente und die Beziehung derselben auf den Genius, wurde nach den verschiedenen Entwickelungsphasen des Staates verändert; jenes für die Form: das plastische Moment, das diesem Genius Leib und Leben geben und alle abstracten Begriffe jener fördernden Momente zu einem lebensvollen Ganzen verbinden sollte, wurde mit jeder Aufnahme einer neuen Cultur in den römischen Staat verändert und vielseitiger.

1. Die ältesten römischen Verfassungen sollten im Staate die Familie darstellen und beruhten also wie diese auf dem Ideale einer geschlossenen Häuslichkeit, um zu erwerben oder das Erworbene zu behaupten. Alle Tugenden einer solchen Häuslichkeit: liebevolle Sorgfalt und Strenge des Oberhauptes gegen die Glieder der Familie, Unterwerfung und Selbstbeherrschung dieser gegen jenes, ehrbare, keusche Sitten, Tüchtigkeit in der Abwehr äusserer Feinde u. s. w. mochten dem Genius beigelegt worden sein, sobald er als Schützer des Staates erschien. Diese verschiedenen Attribute selbst waren, so zu sagen, noch flüssig und zufällig, eine bleibende und feste Gestalt konnten sie für sich erst, als die Erfahrung des Volkes reicher, die Verhältnisse des Staates grossartiger und bedeutender wurden, und in ihrer Beziehung auf den Genius aber erst dann erlangen, wenn ein inneres geistiges Band sie lebhafter zusammenschloss.

Dies geschah indem nach den Kriegen mit den Samnitern und mit Pyrrhos Rom als der politische Mittelpunct des Festlandes von Italien in das hellenistische Staatensystem eintrat. War vordem nur von einer Römergemeinde unter und neben den Gemeinden anderer italischer Völkerschaften die Rede, so gab es jetzt eine Stadt Rom gegenüber dem verbündeten und unterworfenen Italien als dessen nothwendiges Centrum, in dem alle Fäden der Halbinsel zusammenliefen. Zwar blieb auch jetzt noch die Familie im Staate dargestellt, aber es ergab sich dennoch manche nothwendige Modification derselben (z. B. die Stufen des Bürgerrechtes, die Verhältnisse der Municipien, Colonien, Präfecturen u. s. w.). Nebenher hatten die schweren Tage in den Kriegen gelehrt, dass für den Bestand der Stadt besonders die zwei Tugenden unentbehrlich wären: Staatsklugheit und

hingebende Tapferkeit [1]); diese beiden Tugenden blieben durch alle Zeiten gleich nothwendig und bilden daher die beiden ersten oder Hauptzüge des Ideales der Staatsverwaltung, die nur zu verschiedenen Zeiten verschieden aufgefasst wurden. — Aber auch in anderer Beziehung musste damals das Ideal an Bestimmtheit gewinnen. In der Bildung des Staates blieb, wie gesagt, jene strenge Häuslichkeit aufrecht erhalten, die jede Individualität nur in ihrem Zusammenhange mit, d. h. in ihrer Unterordnung unter den Staat gelten liess; und diesem Principe trat die griechische Bildung entgegen, die vor allem eine freie Bewegung des Einzelnen verlangte und den Zusammenhang desselben mit dem Staate in sittlicher, freiwilliger, nicht äusserer, mechanischer Unterordnung fand. Daraus entstand die wichtige Opposition der nationalen gegen die hellenistische Bildungspartei von Appius Claudius bis Cato [2]) und der Conservatismus des Senates. Daher musste in der Auffassung des Ideals der römische Genius, der früher nur im Allgemeinen die römische Gemeinde gegen Anfeindungen nachbarlicher schützte, von nun an nicht bloss als dieser Schützende, sondern auch als Vertreter der in Rom centralisirten Gesammtheit italischer gegen nichtitalische Völker — mithin als Vertreter ihrer Nationalität gegenüber einem Volke gedacht werden, das eine fremde Sprache redete, das bei all' seiner weit überlegenen Cultur im Zustand sittlicher Auflösung begriffen, die Römer durch den regeren Verkehr mit Ansteckung bedrohte. — Mit dem Bewusstsein der Nationalität war der Anlass zu häufiger Vergleichung der Italer und Hellenen gegeben und durch den Verkehr unterstützt. Da musste es klar werden, wie sicher Rom gegenüber dem zur politischen Unmündigkeit herabgesunkenen Griechenland im Mittelpuncte von Italien, dasselbe vertretend, regiere und wie dieses durch jene Häuslichkeit, durch strenge Centralisirung im Innern,

---

[1]) Niebuhr römische Geschichte (Band III, S. 363) sagt: „Die Aufnahme pythagorischer Sätze, wie in einem Liede des Appius Claudius eine mehr denn zufällige Ähnlichkeit mit den pythagoräischen bestand, sowie dass in Rom, welches in der Bedrängniss der Samniterkriege um Hilfe nach Delphi nachfragte, auf Apollon's Rath, die weisesten und tapfersten Griechen in Statuen aufzustellen, die des Pythagoras und Aristomenes (nach Mommsen, I, 287, des Pythagoras und Alkibiades) aufgestellt wurden, zeigt deutlich, dass man die Tugend der Staatskunst neben jener der hingebenden Tapferkeit gerade damals hoch anschlug, als die väterlichen Tugenden zu schwinden begannen."

[2]) Mommsen I. 627 ff.

durch eine kluge Politik im Äussern, Ausdauer und Glück im Kriege möglich geworden sei. Dass dieses Ideal Anerkennung fand, beweisen mehrere Culte [1]) die im Laufe der Zeiten in Rom eingeführt wurden; sie sind italischen Charakters und stellen jeder ein Attribut des Genius dar; und durch ihren öffentlich von Staatswegen so zu sagen decretirten Cult ist ihre Beziehung auf den Genius hergestellt. Fortuna, Mens, Concordia, Salus, Honor, Virtus, Victoria waren also in ihrer Beziehung auf den Staat Erscheinungsformen [2]) des einen Genius, dargestellt in den Göttern des italischen Culturkreises den damals Rom in sich aufnahm. — Der Genius in der Mitte all' dieser Beziehungen ist ein Vorbild der imperatorischen Roma und ihre erste Anlage, was die Nationalität der Schöpfung betrifft.

2. Neben dem italischen Culturkreise nahm Rom seit dem Pyrrhoskriege auch den hellenischen auf, oder es begannen seither wenigstens die politische Beziehung und der Verkehr lebhafter zu werden. In dem Begegnen der beiden Culturen musste auf Rom unter allen von Griechenland überkommenen eben das was ihm selbst so sehr fehlte, die Kunst, in der weitesten Bedeutung, wirken. Von den Hellenen kam auch jenes plastische Moment, die Formenquelle die für die bildliche Darstellung der abstracten Begriffe

---

[1]) Diese sind: Fortuna. Die wichtigsten Formen sind: die der praenestinischen Jovisamme als nährender Gottheit; die seit dem keltiberischen Kriege bestehende Auffassung als equestris, wie sie auch als wehrhafte Göttinn galt. (Gerhard römische Mythologie §. 979); Strenia, mit einem Heiligthume auf dem Esquilin frühe veraltet (Gerhard §. 953); Mens, schon in den Zwölftafelgesetzen als Gottheit anerkannt (Gerhard §. 989, 5); Concordia, sie entspricht dem Venuscharakter als ursprünglicher römisch, denn Venus selbst; — sie wurde fast mehr auf politische als eheliche Eintracht wirksam gedacht; seit Camillus in Rom verehrt (Gerhard §. 984, 1); Salus, seit 303 v. Chr. mit einem Tempel auf dem Esquilin (Gerhard §. 953. 1); Honor und Virtus, seit der Schlacht von Clastidium 222 v. Chr., nach Cic. bestand schon ein älteres Heiligthum des Honos bei dem collinischen Thore (Gerhard §. 989); Victoria, theils uralte Göttinn des Palatinus, theils jungfräuliche Siegesbotinn (nicht Siegesspenderinn) und als solche bei den Römern sehr beliebt und von M. Porcius Cato in einem Heiligthume verehrt (§. 988, 10); Libertas, mit einem Tempel seit Sempronius Gracchus (§. 989, 6).

[2]) Von dem Rom ziemlich ähnlichen Sparta sagt C. O. Müller (Pallas-Athene, classische Schriften. II. B., S. 134, §. 35), dass es einen Pallas-Cult gepflegt habe, der ohne Sagen, ohne dunkle Mystificirung physischer Beziehungen nur obenhin die Ideale staatlicher Verhältnisse mit nüchterner Klarheit darstellte. Vgl. Gerhard §. 249, 6.

des Genius, der Staatstugenden u. s. w. das dürre Gebiet der römischen Kunstschöpfung befruchten sollte. Dabei entsteht die Frage, wie die griechischen Götterformen die so individuell geschaffen waren, dazukommen konnten, das abstracte Ideal des römischen Staates zu bekleiden, wie überhaupt eine solche Verbindung möglich wurde. Es liegt der Grund in der Veränderung welche seit Alexander des Grossen Eroberungen in der griechischen Bildung eintrat. Diese wurde in der forcirten Ausdehnung über den Orient entnationalisirt und mit barbarischen Elementen versetzt. Die mythologischen Organismen der olympischen Gottheiten wurden zertrümmert; denn in dem Ineinanderfliessen der mannigfaltigsten griechischen und orientalischen Localculte musste alles Locale sich endlich verlieren, und von all' den Mythen, worin der Grieche, Syrer oder Ägypter ethische und physische Erscheinungen mit den Göttern in mehr oder weniger lebhafte Verbindung brachte, konnten am Ende nur die ihnen zu Grunde liegenden allgemeinen Gedanken zurückbleiben, z. B. von einer unbeschränkt wirkenden sittlichen oder natürlichen Kraft die sich in tausend Wirkungen offenbarte. Bei dem Übergewicht der griechischen Kunstformen wurden diese überall wie nach einem allgemeinen Kanon zur Bezeichnung jener abstracten Grundideen mit geringen Modificationen angenommen; es wurde z. B. die Form des olympischen Zeus dem Gedanken jener sittlichen oder natürlichen Kraft, die der Pallas dem Gedanken einer mit Berechnung verbundenen Tapferkeit angepasst, abgesehen von dem was ursprünglich Zeus, Ammon, Moloch, Bel u. s. w., oder was Pallas, Neith, Astarte u. s. w. ihren Verehrern bedeuteten. Mit diesem Abstreifen des Localen wurden die griechischen Kunstformen ihres nationalgriechischen Geistes beraubt, geistig todt, aber dadurch ungemein dehnsam. Dem Vorgang in der Mythologie entspricht in der Kunst das Verschwinden der geistigen Charakteristik in den körperlichen Formen, welche die Grossmeister der griechischen Kunst so sehr erhebt; dagegen tritt das seichtere allgemein verständliche Symbol in den Vordergrund; nunmehr lag in diesem das Hauptmoment der Formgebung. — In Folge von Alexander des Grossen Eroberungen wurden alle Verhältnisse nothwendig vergrössert; die Lebensformen wurden allgemeiner, da so viele Nationalitäten vereinigt wurden, das Verkehrsmittel, die Münze, musste also nothwendig in seinen Typen eine gewisse Verständlichkeit und Allgemeinheit haben; dadurch wurde jene Dehnsamkeit der grie-

chischen Formen und die Symbolik häufig geübt; nebenher, aber aus demselben Grunde — der Vereinigung so vieler Culturen — entwickelte sich, besonders getragen von der alexandrinischen gelehrten Poesie, die Allegorie, wie wir denn auf den Münzen von Alexandria eine beinahe vollständige Reihe aller denkbaren Allegorien haben. Die ganze griechische Kunst war also schon um die Zeit des Pyrrhos in dem eben geschilderten Ersterben begriffen, ihre Formen waren so allgemein giltig und dehnsam geworden, dass sie selbst den weiten und abstracten Gedanken eines Staatsgenius bekleiden konnten.

Unter allen griechischen Kunstformen lassen sich auf den Münzen als authentischen Monumenten vor allem jene der Pallas hervorheben, welche bei der eben dargelegten Umänderung der Kunst dem Gedanken einer Stadtgottheit am häufigsten angepasst wurden. In der Pallas Polias von Athen war derselbe aus dem Leben des athenischen Volkes entwickelt worden und gedieh zu einer solchen Vielseitigkeit und Höhe der Ideen, durch Phidias aber zu einer solchen Überlegenheit der künstlerischen Form, dass ihre weite Verbreitung nicht nur in Griechenland, sondern auch in Italien und Kleinasien, freilich mit vielen leisen Abänderungen, sehr erklärlich wird. Es ist hier nicht der Ort, in jene Ideen[1]) weiter einzugehen, nur sei darauf hingewiesen, wie sie sich in ihrer Ruhe und ewigen Gleichheit die den unbewegt sitzenden und stehenden Götterbildern eigen ist, besonders zu Vorstellungen der Städte als solcher, zu Repräsentationen eignete und in diesem Sinne auf so vielen griechischen Münzen in Italien zur Darstellung einer Stadt, als Inhaberinn des Münzrechtes, benutzt wurde. Wie die Polias von Athen zur gleichmässigen Repräsentation, so passte besonders die korinthische Pallas (Poseidonia, Hippia, Hippodameia, Chalinitis) zur künstlerischen Darstellung der Städte, indem sie durch ihre Verbindung mit dem Meere ebenso sehr Lebendigkeit und Bewegung gewann, wie jene aus der Verbindung ihres ruhigen Glanzes mit dem Äthergotte Zeus Beharrlichkeit und Ruhe. Daher ist sie die in vielen Wendungen ihres Wesens von Epikern und bildenden Künstlern behandelte uralte Heldengöttinn, der man auf den altgriechischen Gefässen wie in der Iliade begegnet. Auch diese Pallas ging in häufiger

---

[1]) Vgl. C. O. Müller, Pallas Athene, Kl. Schriften II. B.

Anwendung auf die Münze über, war aber dabei mehr in ganzer Gestalt auf der Rückseite angewendet, während Polias nur als Brustbild auf der Vorderseite erscheint. Dass der sogenannte attische Helm der Letzteren und der korinthische der Ersteren entspricht, ist nicht nur durch vielfache Beobachtung, sondern auch durch den künstlerisch wichtigen Charakter des korinthischen Helmes bestätigt, der ja, höher und schwungvoller, das heldenhafte Ansehen bei weitem vermehrt.

Besonders wichtig ist unter den Thatsachen der Verbreitung der Polias, dass in Italien die Sage von Odysseus und dem Palladium weithin bekannt war; wenn auch alle jene vielen Gründungsgeschichten welche die Erbauer italischer Städte mit griechischer Mythe in Verbindung bringen sollten, von keinem grossen historischen Werthe sind, so bezeugt doch ihre Existenz, welche Anschauung man von der Schutzgottheit einer Stadt hatte und welche Folgen diese wieder für die Poesie und bildende Kunst nach sich zog. Die Romasagen[1]) beweisen nun, dass diese mythologische Form einer Stadtgottheit, nämlich die in Athen organisch entwickelte und als Vorbild von Stadtgottheiten weithin verbreitete Polias, im Bereiche griechischer Auffassung auch auf die Roma, als Genius der Stadt Rom, übergegangen sei. Die wichtigsten Puncte aus denselben sind folgende: In den Fabeln des Kallias (317—289 v. Chr.) heisst Rome Tochter des Odysseus, bei Servius (ad Aeneid. I, 273) Tochter des Telemach und Gattinn des Aeneas, bei Plutarch (Romul. 2) Mutter des Romulus von Telemach's Sohne Latinus, bei Klinias (bei Serv. Aen. I, 274) und Plutarch ist sie Gemahlinn des Aeneas; bei Agathokles v. Kyzikos (Festus l. c.) ist sie Gemahlinn des Ascanius, bei Agathokles

---

[1]) Niebuhr (R. G. I, 119 ff.) gruppirt die Nachrichten über Rome (nämlich Dionysius I, 72, 73, p. 58, 59; — Plutarch. Romul. p. 17, 18; — Servius fuld. ad Aen. I, 274; — Festus v. Roma; — Solinus excerpt. aus Verr. Flac.) in drei Gruppen, jenachdem sie Roma an die Siculer und den zu Morges gekommenen Sikelos knüpfen, oder mit den Pelasgern verbinden (welche Pelasger für Griechen hielten, die deuteten den Namen als ῥώμη; welche sie für Italiker hielten, sahen in Roma nur den ursprünglich „Valentia" lautenden, erst mit Euander's Einwanderung hellenisirten Namen) oder an einen Sagenkreis (den troischen, achaiischen, vermischten) anreihen. Schwegler R. G. I, 400 gruppirt sie jenachdem die Schriftsteller die Flucht der Trojaner oder die Rückkehr der Griechen zum Anknüpfungspuncte machen, oder mehrere Sagen combiniren.

Kallias und Lykophron (v. 1253) wird sie eine dem Euander weissagende Priesterinn, der Carmentis ähnlich. Durch die Verbindung mit Odysseus, dem Räuber des Palladiums, und mit Aeneas, dem Überbringer desselben nach Italien, ist die Poliasidee unverkennbar angedeutet. Die Darstellung der Rome als weissagender Priesterinn beruht auf dem häufig vorkommenden Gedanken, den Gesetzen eine höhere Weihe zu geben und mittelbar dadurch die bürgerliche Ordnung und Zähmung wilder Sitten zu bewirken [1]). Endlich bringen Kallias und Lykophron in den angeführten Stellen die Sage, dass Rome, eine Trojanerinn, ihre Genossinnen überredet habe, die Schiffe, auf denen sie gelandet seien, anzuzünden, um dem Herumirren ihrer Männer ein Ende zu machen [2]). Der Zweck des Verbrennens der Schiffe, dem die Gründung des festen Wohnortes folgte, ist zu deutlich als Aufgeben des kleinen Nomadenlebens bezeichnet; der Beginn des festen Bestandes einer bleibenden Wohnung, der werdende Staat den Rome hier bewirkt, macht sie zur römischen Polias.

Freilich ist mit diesen Sagen griechischen Ursprunges nur angedeutet, welche Auffassung man in Unteritalien und Griechenland von der römischen Stadtgottheit oder nur von der Gründerinn Roms hatte; aber für die bildliche Formgebung ist dies entscheidend, da diese ja eben von den Griechen ausgehen musste; es erhellt aber aus dem Vergleiche der Rome in den griechischen Sagen mit dem Genius des Staates in den verschiedenen oben genannten Culten die bedeutende Verschiedenheit der Entwickelung der Allegorie bei den Griechen und Römern.

3. Dass auch in künstlerischer Beziehung die Formen der Polias auf die Roma übergingen, zeigen die Bilder derselben auf den römischen Consular- und älteren Familiendenaren [3]). Es ist aber vor allem

---

[1]) Vgl. die den Camenen zu Grunde liegende Gedankenreihe bei Gerhard Gr. M. §. 987, 6 f.

[2]) Die weite Verbreitung dieser Sage an der apulischen Küste und in Sicilien u. s. w. siehe bei Schwegler l. c.

[3]) Es ist eine alte Streitfrage in der Numismatik, ob der auf der Vorderseite römischer Consular- und Familiendenare vorkommende weibliche Kopf mit dem geflügelten Vogelhelme jener der Minerva oder Roma sei. — Seit Olivierus der diese Frage anregte (Saggi di Cort. IV, 133), und seit Eckhel der in dem Kopfe den der Minerva sah (D. N. V. V, 84), wurde sie vielfach berührt, aber nicht eingehender behandelt, ausser von Aldini (Sul typo primario delle monete della Republica Romana. Memorie di Torino Ser. II, T. III, 201 ff.), dessen Beweisgründe dafür,

dabei festzuhalten, dass die Roma auf diesen Münzen noch nicht als Göttinn (vgl. die Note) zu fassen ist, sondern nur als äusseres Zeichen

---

dass dieser der Kopf der Roma sei, eben nicht sehr einleuchtend und überzeugend sind. Es muss gerade dieser Punct in möglichste Klarheit gesetzt werden, weil das Erscheinen eines Romakopfes in so früher Zeit wesentlich für die Charakteristik der Roma wichtig ist. Ich habe für dieselbe Ansicht welche die des Aldini ist, folgende Gründe: Das Gepräge der Münze hat keinen anderen Zweck, als den Inhaber des Münzrechtes zu bezeichnen; ob dies namentlich, oder sinnbildlich, oder durch Namen und Symbol zugleich, mehr oder weniger künstlerisch geschehe, ist gleichgiltig. Nun prägte Rom seinen ersten Denar nach und in Folge der Einigung Italiens unter seiner Herrschaft (vgl. Mommsen R. G. I, 294, 295). Die Benützung seines Münzrechtes war gewissermassen eine der ersten Souverainetäts-Äusserungen Roms gegenüber dem übrigen Italien und durch die Nachprägung des Denars nach dem Gehalte der griechischen Drachme die thatsächtliche Erklärung seines Eintrittes in das hellenistische Staatensystem. Es musste daher dieses Münzrecht Roms besonders hervorgehoben werden. Man kann also vernüftigerweise in der Inschrift und den Typen nichts Anderes als die Bezeichnung des Münzrechtes Roms erwarten. Ferner lässt sich annehmen, dass Rom weder einen eigenen Typ für die Münze schuf, noch dass es einen vorgefundenen Typ sclavisch annahm; dawider spricht die eigenthümliche Bedeutung der Münze. Unter den verschiedenen Ansichten über das muthmassliche Original des ersten Denars hat die Mommsen's darum am meisten für sich, weil sie auf eine zugleich ihr Gewicht erklärende Thatsache gegründet ist; er sagt ungefähr: Der Typus der Denare Du — und Tripondien, die vom Jahre 264 v. Chr. weg erscheinen, ist der Typus von dem zugleich mit dem Nominale nach Rom gewanderten Dupondium der Radserie (Röm. Münzw. V. 2. S. 322; vgl. Lenormant bei Cartier numism. franç. VII. p. 251 Note 1), also des weiblichen Kopfes mit dem Vogelhelme. Dieser Kopf ist nun bekanntlich sehr streitig (vgl. J. G. Seidl, Altital. Schwergeld §. 37). Cavedoni (in num. Fam. p. 26) vermuthet die Anwendung von campanischen Künstlern bei der ersten Münzpräge, indem er sich auf die Ähnlichkeit der Denare mit den Münzen von Caelium, Cales, Acerra beruft. Es liegt nun nach den früheren Andeutungen über die weite Ausbreitung des Poliascultes und den mehr oder weniger durch locale Symbole modificirten Gebrauch ihres Types als Symbols einer münzberechtigten Stadt (vgl. die Münzen von Hyrion, Velia, Heraclea, Thurium, Metapontum, Camarina, Syrakus in Italien und Sicilien, Pella in Macedonien, Pergamos in Mysien, Amisos im pontischen Reiche, Phokaia u. s. w.) nahe, dass dieser Gebrauch in der Münzpräge allgemein wurde, und dass im Sinne desselben der Typ des genannten Dupondium bei der Übertragung auf den Denar eine Umänderung erlitt, mag er nun ursprünglich von was immer für einer Bedeutung gewesen sein. Dass bei dieser Umänderung Poliasformen angewendet wurden, zeigt der Kopf sehr deutlich. Der Bügel des Helmes springt in einen für den eines Greifes gehaltenen Vogelkopf vor, wodurch der Helm das Aussehen eines phrygischen erhält. Der Greif kommt in dieser Gestalt in etruskischer Kunstübung vor (Cavedoni Ragguaglio de precipue ripostigli antichi not. 28. und Gerhard etrusk. Spiegel S. 123, 167, 217). Er ist Symbol der Weltordnung und Vorsehung (so auf Athena in Verbindung mit Apoll bezogen) und unüberwindlicher Kraft (so mit Nemesis verbunden). Vgl. Gerhard, Gr. M. 256, 4; 263, 4;

der Stadt, indem der Kopf mehr historischen als mythischen oder ethischen Sinn hat. Nicht eine wie die Polias zu Athen in Tempeln

---

312, 5a; 340, 4d. Durch die häufige Verbindung des Greifes mit Athene wird diese die wahrende, hütende Göttinn; der Greif ist dann am Helme angebracht. Bei dem oben erwähnten Hervortreten der Symbolik in der griechischen Allegorie hindert nichts anzunehmen, dass der griechischen Rome (der hütenden, wahrenden) der Greif in demselben Sinne wie der Pallas zugetheilt worden sei. Der Helm selbst nimmt nur sehr selten die Form eines phrygischen an (z. B. Caecilia Fig. 5); meist ist er der mit einem künstlichen Bügel gezierte attische Helm, anliegend, mit deutlicher Stephane und dem Nackenschild versehen. Dass übrigens der Greifkopf entweder im Unvermögen ihn darzustellen in eine blosse Arabeske verwandelt, oder im vollen Unverständnisse ausgelassen wurde, zeigt beispielsweise der Denar der Cornelia Fig. 7 und Junia Fig. 6. Der Helm ist also ursprünglich sicher das Krannon, der eng anliegende der Polias. Eine merkwürdige Erscheinung hingegen sind die Flügel, Eckhel bemühte sich a. a. O. nachzuweisen, dass es geflügelte Köpfe der Pallas gäbe, und berief sich auf mehrere Cameen (Zanetti Dactyl. nr. 2, p. 3; — Beger Thes. Brand. I, 49), welche bald als Pallas-, bald als Alexanderköpfe ausgelegt, von Aldini aber „vernünftiger“ auf die Roma bezogen werden, und in der That Cinquecentos sind, wie ein Blick auf die angezogenen Abbildungen und der Anblick zweier sehr ähnlicher Cameen im k. k. Cabinete (Chalcedon, Helm ohne Flügel, vgl. Arneth, Beschreibung des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes 1854, S. 85, nr. 27, und ein Jaspis-Agath-Helm mit Flügeln, Arneth a. a. O. nr. 33) lehrt. Der Flügel kommt an Helmen auf griechischen Münzen nur in Italien vor, wo nämlich ein Kopf der an Pallas erinnernden Stadtgottheit dargestellt ist (Metapont, Heraclea, Thurium, Velia, Bruttier, Camarina, Syrakus). Das weist darauf hin, dass der griechische Pallaskopf in seiner Umdeutung als Stadtgottheit erst in Italien mit den Flügeln versehen wurde; derselbe kam aus etruskischer Kunstübung, wo ja der Anschluss an die ältere korinthische Kunst die reicher an Flügelgestalten war, enger und bleibend ist (Gerhard, Die Flügelgestalten der alten Kunst, Berlin 1840, S. 3); schon Aldini vermuthet in denselben das hauptsächlich bei den Etruskern bewahrte Zeichen einer schwungvollen Kraft, das uralte Symbol göttlicher Sendung im nächsten Sinne des Wortes (a. a. O. p. 204). Durch die Flügel haben wir also die Begabung der Rome mit der Kraft eines zum Schutze der Stadt herabgesendeten Genius ausgedrückt. Ohrringe und Halsschmuck erklärt Aldini (a. a. O. p. 205) aus dem bei den Latinern beliebten Aufwande mit Goldschmuck. Mag sein, dass bei der Bildung des Types diese nationale Rücksicht einfloss; es bleibt sehr natürlich und aus den vielen Darstellungen der Polias als Stadtgöttinn (auf den italienischen Münzen, die æginetische und Phidias-Pallas) erwiesen, wie auch in vielen Gebräuchen ausgesprochen, dass man sich bestrebte, das Bild der freundlichen Burggöttinn mit aller Pracht des eigenen Lebens zu schmücken, während die Künstler ihre Heldengöttinn Pallas des Schmuckes gerne entkleideten. Der Schmuck ist also eben ein Zeichen, dass dieser Kopf der einer Stadtgottheit im Sinne der Polias ist. Die Formen des Kopfes lassen sich bei der allzu schwankenden Qualität der Ausführung kaum verfolgen. Beständig bleiben folgende Züge: der des „Kammes bedürftige Haarwurf“, der sicher von der Pallas entlehnt ist; das feste vorstehende Kinn, das ebenfalls von derselben übertragen ward. Dagegen abgeändert sind der in stille Betrachtung versenkte Blick der Pallas in die aufwärts gerichteten freischauenden Augen der Roma und der Zug eiserner Strenge um den Mund der Pallas in ein weit von dem Lächeln der hieratischen Figuren abstehendes

verehrte Göttinn, zu der man fleht, ist die Roma der älteren Münzen, sondern zunächst nur **die klare und deutliche Bezeichnung des durch Klugheit und Tapferkeit errungenen Münzrechtes der Stadt Rom in ganz Italien.** Mochte Roma immerhin den Helm, das Haar, den Schmuck der Pallas haben, sie war deshalb doch nicht mehr in der Auffassung der Römer, als die

---

siegfreudiges der Roma. So ist der später mit so grosser Vorliebe in der Kunst ausgeführte, mehr freie und stolze Charakter (vgl. Winckelmann [Herausgeber] p. 303; — Overbeck, Kunstarch. Vorlesungen p. 50; — Visconti Pio Clem. II, p. 29. 30) der Roma im Gegensatze zum strengeren der Pallas schon hier angedeutet. Wir haben also in den genannten und dargelegten einzelnen Formen des Kopfes der Denare unabweislich Formen der Pallas Polias; diese aber ebenso auffallend abgeändert. Dass die Abänderung nicht in einer blos nationalen Verschiedenheit der Auffassung der Pallas beruht, so dass dieser Kopf trotz den Abänderungen eine Pallas vorstelle, geht daraus hervor, dass die römische Minerva in Statuen und selbst auf den römischen Familienmünzen nur selten ohne Aegis und immer ohne Schmuck und Flügel erscheint (vgl. Clarac III, p. 162—194 und tables T. III, p. 457, und die Münzen der Considia u. s. w.). Diese Abänderung muss also absichtlich und mit bewusster Umänderung der durch die Formen ausgesprochenen Gedanken geschehen sein. Mit Übergehung aller übrigen Puncte der Streitfrage und der Gründe der gegnerischen Ansicht, welche nicht hieher gehören und deren Widerlegung keine bedeutende Verstärkung meiner Ansicht sein würde, hebe ich nur eine Behauptung Aldini's hervor, weil sie aus dem Missverständnisse des Charakters der Roma hervorging und daher mehr für diesen, als die Frage überhaupt wichtig ist. Er fasst an einer Stelle den Kopf der Denare nur als Emblem der Stadt auf, sagt aber an einer anderen, Roma sei eine Göttinn niederen Ranges gewesen (a. a. O. p. 206), denn sie werde von Victoria — einer Göttinn niederen Ranges — bekrönt, also ihr von der höheren und mächtigeren Victoria der Sieg verliehen. Ein scheinbar von der Victoria bekrönter Kopf der Roma kommt aber nur einmal (Famil. Terentia Eckhel D. N. V. V, 322; Riccio le monete delle famiglie antiche di Roma p. 219, Nro. 10) vor; denn selbst auf dieser Münze ist die bekrönende Victoria nicht mit Roma in Verbindung, sondern nur als Zeichen (Wappen) der Familie, wie so viele andere Beizeichen ganz unabhängig von jeder weiteren Beziehung hingesetzt (Borghesi Dec. XVII, 055, 6; Cavedoni, Saggio di osservazione sulle medaglie di f. R. p. 283, not. 105). Roma in ganzer Figur, sitzend dargestellt, wird von Victoria ganz unbezweifelt so begleitet, dass letztere der ersteren einen Kranz entgegen- oder über sie hält; aber abgesehen davon, dass dieses Entgegenhalten des Kranzes ebenso die Gewärtigkeit des Befehles einer höheren Gottheit — so die Nike an des Phidias Zeus (H. Brunn, Gesch. d. gr. Künstler I, 5, 169) — bedeuten könnte, ist auf den gedachten Münzen die Bedeutung der krönenden Victoria keine andere als die, den Gedanken der Sieghaftigkeit der Roma überhaupt auszudrücken, ohne Rücksicht auf den Rang der Gottheit; denn Victoria ist den Römern nur die Siegesbotinn und schlechthin nur den Sieg bezeichnend; und Roma ist, wie gesagt, nur die Stadt Rom; die Verbindung heisst also nicht mehr als „siegreiches Rom". Die anderen Gründe meiner Ansicht (Stetigkeit des Types und seine Verbreitung) folgen im Texte weiter.

Stadt, in der sie wohnten, oder höchstens noch die Stadt Rom gegenüber von Italien, d. h. die regierende von allen Städten, der Mittelpunct der Halbinsel. Der Senat der ja diesen Mittelpunct ausmachte, und das Volk welches ja die Kriegsdienste that, konnten in diesem Münztyp höchstens eine Feier ihrer eigenen Klugheit und Tapferkeit sehen, aber nicht deren Erhebung zur Gottheit. Eben in den Gedanken die im Typ der Münze ausgedrückt waren, lag jedoch die Verbindung, der geistige Zusammenhang zwischen der Roma und dem Genius. Wie oben gesagt wurde, traten in demselben als dem Ideale des Staates zu verschiedenen Zeiten Umänderungen ein, und diese mussten auch auf den Münztyp der Roma als der allegorischen Darstellung des Staates übergehen. Freilich in dem Brustbilde auf der Vorderseite, das als Repräsentation sich gleich bleiben musste, durften wenig andere als die Veränderungen im Kunststile eintreten; aber in jenen Typen, in denen die Roma gleich der Heldengöttinn Pallas auf der Rückseite der Münze als mehr weniger künstlerische Darstellung der Stadt in ganzer Figur erschien, ist jede Veränderung des Ideales im Type getreu wiedergegeben und es müssen deshalb die Romatypen genau nach diesem Standpuncte betrachtet werden. Für den Überblick der Schwankungen in der künstlerischen Darstellung habe ich einige Abbildungen des Kopfes aus verschiedenen Zeiten (Fig. 1—4 von Consulardenaren, Fig. 5 der Fam. Caecilia um 116, Fig. 6 der Fam. Junia um 82, Fig. 7 der Cornelia (Sulla) um 83 v. Chr.) beigefügt [1]).

Die Stetigkeit, mit welcher dieser Typ sich immer wiederholt, weist darauf hin, dass er eine Stadt repräsentire, wie in ähnlicher Weise der Kopf der Polias auf athenischen Drachmen fortwährend

---

1) In den Familienmünzen der Poblicia (164 v. Chr. nach der Chronologie bei Riccio le monete delle famiglie antiche di Roma p. 32, 12), Manlia (90—80 v. Chr.), Lutatia (40 v. Chr.) erscheinen auf dem Helme des Kopfes statt der Flügel Federchen. Borghesi (Dec. loss. 4; cf. Lenormant bei Cartier, num. franç. VII, 251 note 1) legt vorzüglich diesen Kopfschmuck der Roma als Tochter des Mars zu, von welchem dieses Symbol übergegangen sei. An dem Kopfe der Carisia, Manlia und Poblicia lässt sich überhaupt aus dem Wurfe der Haare, dem deutlichen Greifkopfe des Helmes und aus der Weichheit der Züge auf eine Roma schliessen. Auf einem zweiten Typ der Poblicia und auf dem der Lutatia halte ich den Kopf mit demselben Schmucke für einen jungen Mars oder höchstens eine Virtus, wie die auf einer Münze der Fufia (Eckhel wie l. c. p. 220, Riccio l. c. p. 94 n. 1) dargestellt ist, da kein Kennzeichen des Romatypes, wie er auf dem Denar erscheint, vorhanden ist, und die Züge des Kopfes (besonders das Haar, der Kehlkopf) zu männlich kräftig sind.

gleich bleibt. Die Ausbreitung des Kopfes auf die Münzen der italischen Republik, dann auf die barbarischen Münzen in Spanien und Gallien ist von keiner weiteren Bedeutung, als dass die Republik der Bundesgenossen durch Nachprägung der römischen Denare den Cours ihres Geldes über die Grenzen der aufständischen Landschaften sichern wollte, da ihr eigener Credit noch nicht anerkannt war[1]). Dass dabei der Name Roma in den „Italia“ umgetauscht wurde[2]), diene zur Widerlegung von Olivierus der sagt, dass, wenn der streitige Kopf die Roma hätte darstellen sollen, dieser Typ doch unmöglich bei Roms erbittertsten Feinden Eingang gefunden haben würde. Die Aufnahme desselben Types auf den Münzen von Spanien[3]) (z. B. Valentia, Carmo, Sagunt) und Gallien[4]) (z. B. der Petrocurier, Santonen, Turonen, Eburonen, von Tornacum, Virodunum) beweist nur den Anschluss dieser Völker und Städte an das römische Münzsystem, ohne dass es also denkbar ist, dass Valentia durch diesen Münztyp auf seine versteckte Namensähnlichkeit mit Roma hinweisen wollte, woraus Aldini[5]) seine Ansicht unter anderem bewies; dass auf diesen barbarischen Münzen bald der Flügel, bald der Greif, bald der Schmuck weggelassen wurde, scheint wegen der Ungleichmässigkeit der Durchführung solcher Änderungen auf der blossen Unfertigkeit der Präge zu beruhen, deren Tüchtigkeit gerade durch Ausführung der feineren und complicirteren Theile auf eine allzu harte Probe gestellt worden wäre. — Der Kopf der Consulardenare mit dem korinthischen Helme (vgl. Fig. 1) entsprang campanischer Kunstübung; es erscheint darauf mit geringer Umänderung des Types Roma als Heldengöttinn im Bereiche der griechischen Auffassung, ähnlich der Pallas Hippia. Der Kopf der Silia[5]), den Eckhel unbestimmt lässt, ist nach seinen einzelnen Formen gewiss der Roma zuzuschreiben. Wenn auch das Emblem des Schildes, der Reiter, im Allgemeinen auf die Idee einer Heldengöttinn, als welche Roma hier gedacht ist,

[1]) Friedländer, Oskische Münzen, S. 72.

[2]) Millingen, Considerations sur la numismatique de l'ancienne Italie, p. 185, 5; — Friedländer a. a. O. S. 71.

[3]) Vgl. Mommsen, R. G. I, 495; II, 280; — Florez, Medallas de las colonias ec. de Espana t. LXV, 15; LXVIII, 5—8; — Mionnet I, 55, S. I, 110; — Ackermann, Anc. coins Hispania p. 113. — Florez l. c. t. XL, 5. 6; LXI, 1. 14; — Mionnet I, 8, S. I, 18; I, 49, S. I, 100.

[4]) l. c. p. 203.

[5]) Eckhel D. N. V. V, p. 314; — Riccio l. c. p. 213.

zu beziehen sein wird, so bleibt der Mond über ihrem Haupte selbst durch die von Riccio gebrachte Stelle des Macrobius [1]) nicht hinlänglich erklärlich, die sich offenbar auf eine spätere Auffassung der Roma bezieht, wie aus dem Weiteren erhellen wird [2]).

4. Die Betrachtung der anderen späteren Münztypen, in welchen Roma während der Republik dargestellt wurde, fordert, dass der Faden der Weiterentwickelung des Ideales der Staatsverwaltung vom Pyrrhoskriege an wieder, und zwar zuerst nach dem Inhalte, aufgenommen werde. Diese Zeit zwischen Pyrrhos und Sulla ist die wichtigste für die Bildung des römischen Weltreiches und die Ausbildung der Romatypen. Es ist ein Beweis, wie getreu die Numismatik als Darstellerinn der Geschichte ist, dass die Roma gerade in dieser Zeit von den Münzen verschwindet. Wie die Idee des Staates in der Zeit, als ihre höchste Entwickelung vorbereitet wurde, hinter das Treiben der Parteien und ihre Verwirrung zurücktrat, um am Ende wie neu geboren daraus hervorzugehen: so erscheint der Kopf der Roma, als das Münzrecht von dem Staate auf den einzelnen Triumvir oder Gewalthaber überging, nicht mehr und verschwindet gegen die anderen Typen, freilich um dann als Göttinn wieder zu erscheinen. Wenn also auch die Münztypen der Roma in der übrigen Zeit der Republik wenige sind, so werde ich doch im ganzen Zusammenhange die Hauptpuncte der weiteren Entwickelung des Ideales der Staatsverwaltung bis zur Vergötterung des Staates darlegen, weil die Romatypen der Imperatorenzeit in derselben ihren Erklärungsgrund haben.

Der Grundgedanke bleibt die Stellung Roms in der Vereinigung der beiden Culturbewegungen der griechischen und römischen Bildung, auf die ich im Eingange hinwies. Mit der Ausdehnung des Staates über das westliche und östliche Becken des Mittelmeeres war

---

[1]) Macrobius, Saturn. III, 9: „Alii Jovem esse crediderunt, alii Lunam" (genium tutelarem Romae).

[2]) Der Stern auf dem Nackentheile des Helmes der Roma, wie er auf einem Exemplare der Caecilia im k. k. Cabinete erscheint (mit dem Typ Riccio l. c. p. 36, nro. 13; Eckhel l. c. p. 151), und oberhalb der stehenden Roma auf dem Typ der Furia (Eckhel l. c. p. 222; Riccio p. 96. nro. 11) angebracht ist, dürfte sich auf Roms Schifffahrt und Handel beziehen, dessen Symbole ja die Dioskuren auf der Rückseite der ersten Denare sind.

die Aufnahme von nicht blos landschaftlichen, wie die italischen, sondern national verschiedenen Culturen der unterworfenen Völker verbunden. Diese musste nothwendig auf die römische Nationalität zerstörend wirken, besonders da die Römer längst den Kreislauf der Entwickelung ihrer reinen Nationalität vollendet hatten und sie deshalb — wenn die von ihnen geschaffene geistige Cultur schon ursprünglich nicht bedeutend war — in dieser Zeit ihrer Entnationalisirung durch keine nationale Cultur [1]) dem Einströmen fremder Gegengewicht halten konnten. Eine Reaction aber des römischen Geistes gegen die Eindrücke fremder Culturen musste geschehen, — und sie geschah auf dem Gebiete der Form. Der in die weitesten Formen ausgedehnte Staatsmechanismus einer die bekannte Welt umfassenden Universalmonarchie war der, wenn auch nicht allgemein klar bewusst gewordene, Endpunct aller Bewegungen in dieser Zeit; gerade dasjenige was jedem Staate in jener Zeit politischer Schwäche und Unmündigkeit am meisten fehlte, das sollte in allumfassendem, grossartigem Massstabe von den Römern ausgeführt werden. Es stand somit der römische gleichsam als der formgebende den ihm unterworfenen einverleibten Staaten als stoffgebenden gegenüber; darauf beruht die in der Folge im besonderen nachzuweisende Sonderstellung der Roma gegen die Götterwelt anderer Völker.

Um diesen Gedanken bewegt sich also die Geschichte der zwei letzten Jahrhunderte; ich begnüge mich, die einzelnen Glieder der Bewegung nur namhaft zu machen, in wiefern sie das Ideal der Staatsverwaltung veränderten. Mit der Ausdehnung der Eroberungen war es verbunden, dass die Darstellung der Familie im Staate als Princip fast aufgegeben wurde. Es blieb nur das centrale Rom und Beschränkung der Familie auf die höheren Kreise. Damit verschwand die nationale Partei; statt ihres Gegensatzes gegen die hellenistische trat mit der Verdrängung des freien italischen Bauernstandes und mit der Benützung der Plebs als blosser Parteimasse eine schärfere sociale Sonderung des herrschenden, nährenden und wehrenden Standes ein, indem nur der Rathsherr, Kaufherr und Soldat Geltung hatten; mit dieser ergab sich die neue Parteistellung zwischen der

---

[1]) Vgl. Leo, Universalgeschichte I, 433, 434.

Reaction und Revolution, welche zum Deckmantel ihrer gegenseitigen Agitationen den Staat und das Wohl des Staates nahmen. So kam es, dass nach Verdrängung des Volkes von der Theilnahme am Staate alle Vaterlandsliebe nicht mehr war, als die evidente Nothwendigkeit, wenigstens den Schein von Legalität für eigennützige Bemühungen zu haben; damit verschwand nun einmal alle Innigkeit und jegliches Gefühl vor dem Eigennutze in der Auffassung des Staates, und dann entfernte sich der so zu sagen dichtende Theil der Nation, der niedere Stand, der um alle Objecte seiner Wahrnehmung einen mehr oder weniger märchenhaften Duft verbreitet, von einer naiven Auffassung des Staates, was hinlänglich neben der oben bezeichneten Sonderstellung erklärt, wie das officielle Moment in allen Allegorien auf den Staat so sehr in den Vordergrund trat.

Endlich blieb der Wehrstand und mit ihm im Ideal der Zug der Tapferkeit im Vordergrunde, besonders da er die äussere Erscheinung für sich hatte. Wie der Triumph das sichtliche Zeichen einer neuen Erwerbung, so blieb die Trophae, die Waffe, die Rüstung das Sinnbild des Unterpfandes für den Bestand und die Zukunft des Staates — nämlich des kriegerischen Sinnes; der römische Staat der bis auf August den Janustempel nicht mehr schloss, der immer im Krieg oder wenigstens gerüstet war, fand auch die ansprechendste und passendste Hülle im Panzer. Aber gerade damals trat im Wehrstande die Verschlechterung der Gesinnung ein; die altbürgerliche Tapferkeit, die Zucht, der kriegerische Geist wurden von der sittlichen Schwäche jener Zeit ergriffen. Daher kommt die ungebundene sinnliche Auffassung des Staatsideals; denn je mehr die Tapferkeit ihr sittliches inneres Motiv — der Vaterlandsliebe, der Vertheidigung des eigenen Herdes u. s. w. verlor und nur die blutige Kunst wurde, desto mehr änderte sich auch die sittliche Bedeutung des Sieges und seine ernste, höhere Auffassung; der Sieg war doch nur der einer Partei, war nur Selbstbewährung der Kunst der Tapferkeit, und nur Schuldigkeit des Legionärs. Dazu erregten die vielen Siege, das Kriegsglück das den Römern so treu blieb, die Ahnung einer Bestimmung des römischen Staates über den Erdenkreis zu herrschen und daher immer zu siegen, d. h. unbesiegt zu bleiben. Sieghaftigkeit musste das stehende Attribut des Staates werden. — Mit dem Auftauchen dieser Meinung an die Bestimmung des Staates, die immer sicherer und nothwendiger wurde,

je grösser der Aberglaube in Folge des Eindringens orientalischer Culte war, änderte sich endlich die Auffassung der Fortuna: jene ehrwürdige Jovisamme aus Präneste war in ihrer Wehrhaftigkeit ein Ausdruck sorgenvoller Ungewissheit der Zukunft gewesen. Diese Ungewissheit gab es nicht mehr. Die staatliche Weltordnung lag in den Händen der Herrschenden in Rom, im römischen Regimente schien Fortuna verkörpert, sie wurde die launige Göttinn des Zufalles. So war das Ideal des Staates und seiner Verwaltung immer mehr aus der Sphäre der altbürgerlichen frommen Auffassung in die Wirklichkeit herab gesunken, die uns überall voll Verderben geschildert wird. Es ist erklärlich, dass es bei dem Verschwinden seines sittlichen Gehaltes der Äusserlichkeit der Kunst ganz preisgegeben war.

Es entstand aber diese Äusserlichkeit, um auf die Weiterentwicklung der Formgebung der Roma überzugehen, daraus, dass der ganze Schatz der hellenischen und hellenisch-orientalischen Götterformen an sich schon ihres nationalen Gehaltes beraubt, bei ihrer Vereinigung im römischen Pantheon weit Schlimmeres erlitten, indem sie bei dieser Vereinigung alle Berechtigung zu jeder noch so schwachen Geltung einbüssten.

Sowie die Römer ein Volk seiner politischen Existenz beraubten, unterwarfen sie auch wenigstens formell die von ihm geschaffene Cultur, indem sie seine Götterbilder in Rom aufstellten. Dadurch, dass sie die Fortdauer der religiösen Bedürfnisse eines Volkes nach seiner Unterwerfung anerkannten, hoben sie ihre Geltung für den Staat auf, oder mit anderen Worten, unterordneten sie der Autorität des Staates. Es ist klar, dass dieses indirecte Absetzen von Göttern die eigene Religion untergraben und auf die Annahme einer halbofficiellen Staatsreligion[1]) hinausführen musste, deren Endzweck der Staat und deren Princip die kluge Aufrechthaltung seiner Autorität war. Es fehlte eben nur noch der öffentliche Act, wodurch diese längst vorbereiteten und privatim geübten Grundsätze officielle Geltung erlangten. Von allen Göttern blieben die Formen allein übrig, die mit jeder neuen Eroberung mannigfaltiger wurden,

---

[1]) Vgl. Mommsen II, 386 ff. Sie entstand, indem sich einerseits die Gestaltlosigkeit der stoischen Götter dem römischen Volksglauben, andererseits ihre, freilich dem Principe widerstreitende, durch die Nationalisirung gewonnene Geschmeidigkeit dem politischen Treiben der höhern Kreise in Rom leicht anpasste.

die, wenn auch mit hellenischem Geiste durchdrungen, sich nur um so mehr zur allegorischen Darstellung jener Autorität des Staates eigneten, als man einerseits es klug fand, den Staat mit den alten Götterformen der einzelnen Völker zu bekleiden, um so die Anerkennung derselben zu bezeugen, andererseits es als Act der Unterwürfigkeit nicht ausser Acht liess, dem Staate mit den Formen der eigenen Götter ihre Attribute zu ertheilen, und somit Hochschätzung zu bezeugen. Daraus entwickelte sich in der Folge die officielle Allegorie auf den Staat und den Imperator, als der Zielpunct, in welchem die Äusserlichkeit der römischen Kunst anerkannte Geltung fand.

Ich habe im Allgemeinen hier die zusammenhängende Entwicklungs-Geschichte des Staatsideals und seiner künstlerischen Form angedeutet, weil, wenn sie auch noch nicht sich in den Münztypen der Republik im Ganzen äussern, dennoch ihr innerer Zusammenhang und manche Erscheinung an ihnen darauf hinweist. Diese Münztypen bringen die Roma in ganzer Figur und auf der Rückseite. Es muss desshalb in Beziehung auf die Formgebung an das Frühergesagte über Pallas hippia erinnert werden, welche in Bedeutung einer Heldengöttinn meist auf den Rückseiten der Münzen vorkommt, und ferner darauf verwiesen werden, welchen Charakter sie in Anwendung auf verschiedene Städte erhielt. Wie nämlich der Kopf der Polias bei seiner Verbreitung auf den Münzen als Emblem der münzenden Städte verschieden ausgedeutet wurde, indem auf dem Helme desselben localisirende Symbole angebracht wurden, so verschwamm bei der Anwendung der Hippia im Sinne einer als Heldinn gedachten Stadtgöttinn dieselbe mit den von den hellenisirenden Verfassern von Gründungsmythen so gerne herbeigezogenen Nymphen und Amazonen, deren unbestimmte Zahl und Namenlosigkeit Gelegenheit gab, sie nach einer Stadt zu nennen und für die Gründerinn derselben auszugeben. In der Griechen Mythe sind ihre Städtegründungen in Kleinasien[1]) und Italien[2]) bekannt; nur wurden sie nicht als die kappadokischen Madienerinen, sondern mit Verschmelzung ihrer

---

[1]) Duncker's Geschichte des Alterthums. I. 235 ff.

[2]) Luynes in Nouvelles annales 1836, I, p. 417. (Die Gründung von Caulonia.)

kriegerischen Seite mit jener der Pallas als Modification der Polias aufgefasst. Dass nun auch auf die Roma der Amazonen-Charakter neben dem der Pallas und besonders in der späteren Zeit, wo die mehr sinnliche soldatenhafte Auffassung des Staates eintrat, eingeflossen sei, ist sehr wohl erklärlich aus der kriegerischen Stimmung des Staates und der entsprechenden Bildung seiner Jugend. Wenn man auch in dieser Beziehung von der Sage, dass Pythagoras[1]) habe einen Frauenstaat in Kroton gründen wollen, absieht — der doch das Muster eines staatsklugen Mannes bei den Römern war, — so spricht schon die Allgemeinheit des kriegerischen Ruhmes der Amazonen über die ganze Erde, und besonders der Umstand für ihre bereitwillige Aufnahme in den Charakter der Roma, dass es der Militär-Romantik sehr wohl gefiel, ausser den mythischen Helden auch Alexander den Grossen und Pompejus[2]) mit ihnen in Berührung kommen zu lassen. Der von Phidias und Sosikles geschaffene Kunsttyp[3]) der Amazone wurde das Vorbild, nach welchem die amazonenhafte Roma gebildet ward.

Die Münztypen der Republik[4]) welche die Roma in ganzer Figur darstellen, theilen sich in zwei Gruppen, je nachdem sie eine blosse Repräsentation der Stadt Rom zum Zwecke haben, oder eine historische Erinnerung auf dieselbe beziehen. Die der ersten Gruppe

---

[1]) Luynes a. a. O. p. 416.

[2]) Duncker a. a. O. I, 237.

[3]) Wieseler Atlas zu K. O. Müller, 1854. 1. Bd. Tb. XXXI.

[4]) Sie sind: Der Typ der weiblichen Figur mit den Auguralvögeln und der säugenden Wölfinn (Fig. 9). Eckhel D.N.V. V 43, Riccio l. c. p. 26. Die verschiedene Auslegung dieses Types (Faustulus, Mars) kann nur auf Anschauung schlechterhaltener Exemplare beruhen; ferner ist der Inhalt dieses Types kein historischer, sondern eine blosse Signatur, indem die einzelnen Figuren die Roma, die Auguralvögel, die Wölfinn durch kein drastisches Motiv verbunden sind, sondern eben nur ein jedes für sich die Stadt darzustellen hat. Dass diese die Roma darstellen, beweist die Beischrift (ROma) auf dem Typ der Fufia, der in diesem Falle nicht das Münzrecht, sondern die Figur bezeichnet. Dieser Typ der Roma kommt ferner in grossgriechenländischer Kunstübung vor. Vergleiche die Münze der epizephyrischen Lokrer. Eckhel I. 176, mit der ebenfalls nur auf die Figur zu beziehenden Beischrift ΡΩΜΗ. Die Ähnlichkeit desselben Types mit der Münze von Aetolien, Eckhel D. N. V. II. 188, Mionnet I, 86, S. III, 475; Terina Brutt. Eckhel l. c. I, 182; Mionnet I, 205. S. I, 352; der Mamertiner, Mionnet I, 257 mag mehr auf einer technischen Tradition in der Darstellung von Stadtgottheiten als auf unmittelbarer Copirung

enthalten sitzende Romagestalten, durch welche der Charakter derselben als der einer localen Schutzgottheit — majestätische Ruhe und stetige Macht — bezeichnet ist, welcher den sitzenden Götterbildern am heiligen Wege, dem der ilischen Pallas, des amykläischen Apoll, des olympischen Zeus, der argivischen Hera u. s. w. zu Grunde liegt, sie ist als die kriegerische durch den Helm, den Cothurn und die Schilde, durch das Parazonium und bei einigen durch einen kurzen Chiton, endlich am unzweifelhaftesten durch Entblössung bald der rechten, bald der linken Brust[1]) bezeichnet. Den Unterschied der Auffassung des Ideales, wie er eben geschildert wurde, der altbürbürgerlichen von der jüngeren, sinnlichen, lehrt die Vergleichung der Denare der Nonnia und Poplicia (Fig. 10), gegenüber dem der Vibia (Fig. 11); in den ersten ist Roma mit einem längeren Chiton bekleidet und bei einer sehr leisen Bewegung von der ursprünglichen Steifheit der Repräsentationen nicht viel entfernt; auf der letzteren scheint sich der Figur die römische Kunst in ihrer ganzen Äusserlichkeit bemächtigt zu haben, indem kriegerisches Feuer und sinnliche Bewegtheit mit Vorliebe herausgehoben sind. Wie dort die Siegesgöttinn von hoher Gestalt und auf Erden stehend gebildet ist,

---

des einen von anderen beruhen, wie Cavedoni Raguaglio dei precipue ripostigli l. c. p. 157 meint. Der Typ der Nonnia um 82 v. Chr. Eckhel l. c. p. 261; Ricc. p. 155, Nro. 1; der Publiciaum 82 v. Chr. (Fig. 10), Eckhel p. 279; Ricc. p. 38, Nr. 37, und der Vibia (Fig. 11) um 43 v. Chr. Eckhel p. 341, Ricc. p. 235, Nr. 14 auf Waffen sitzend von Victoria bekränzt; diese Typen bilden die erste Gruppe. Ferner der Typ der Furia um 124 v. Chr. Eckhel p. 202; Ricc. p. 96, Nr. 11, R. ein Tropaeum bekränzend; der Typ der Fufia (Fig 12) um 88 v. Chr. Eckhel p. 220; Ricc. p. 94, Nr. 1, R. im Handschlag mit Italia; der Typ der Egnatia um 43 v. Chr. Eckhel p. 205; Ricc. p. 85, Nr. 2. R. mit Venus Gabina (?); diese Typen bilden die zweite Gruppe, indem ihnen historische Motive zu Grunde liegen; diese sind: bei dem ersten die Erinnerung an den dem P. Furius vom römischen Volke verstatteten Triumph über die ligurischen Gallier 223 v. Chr.; bei dem zweiten die Beendigung des italischen Krieges, bei dem dritten nach Cavedoni (Append. al. saggio p. 93) die Bezeichnung der Herkunft des Monetarirs aus Gabii — vielleicht aber schon mit irgend einer Beziehung auf die Stammmutter des julischen Geschlechts Venus.

[1]) Dieses Symbol beruht kaum auf einer Erinnerung an die Göttinn der Säuglinge Rumia oder die Jovisamme Fortuna, 'als vielmehr auf Copirung des Amazonentypes vor Phidias, und wurde daher nicht im Sinne von Mütterlichkeit, sondern von kriegerischer Abhärtung angewendet.

erregt sie den Gedanken einer die Kraft der menschlichen Natur überragenden, nach höhern Befehlen handelnden Gottheit. Dagegen stellt die Victoria der Vibia nicht mehr die ernste Bedeutung und besorgte Hoffnung des Sieges dar. Sie ist die kleine flatternde Siegesbotinn, das tändelnde Beiwerk das sich von selbst versteht. In vollkommener Amazonentracht tritt Roma hier den Erdenkreis [1]), das übermüthige, auf Sieg und Macht trotzende Weib. Aus diesen Typen folgt also das Sinken des Ideals und die Auffassung der Roma als Beschützerinn der Stadt, indem sie als solche eine siegreiche weltherrschende, amazonenartige Pallas ist. Die Typen der zweiten Gruppe sind darum wichtig, weil sie die verschiedene Bedeutung der Roma aus der verschiedenen historischen Auffassung erklären; obwohl sie nämlich überall als die kriegerische erscheint, ist sie doch im Typ der Furia vorzüglich die Siegreiche, im Typ der Fufia vorzüglich die Friedenschliessende, im Typ der Egnatia vorzüglich die Einträchtige. Unter ihren vielen Attributen ist also eines vor allen anderen besonders hervorgehoben. Diese weniger ideale als reale Auffassung, die Vielgestaltigkeit ihres Wesens, die Verschiebbarkeit der ihr zu Grunde liegenden Gedanken, je nach der klaren und nüchternen Anwendung auf ein besonderes Verhältniss des Staates, mit einem Worte diese Beweglichkeit ihres Inhaltes ist der echt römische Zug der Romaallegorie.

Schliesslich ist, indem wir Vorbildung und Vorbereitung der Romatypen während der Republik überschauen, zu bemerken, dass Roma auch nach ihrer Weiterentwickelung die Geltung einer Gottheit nicht erhielt. Sie hatte nach Aufnahme des Hellenismus zwar eine plastische Form erhalten, mit welcher die Züge der alten Concordia, Victoria, Fortuna u. s. w. vereinigt wurden, aber die Geltung des Staates vor allen anderen Staaten, seine Autorität über jeden andern, seine überordnende Sonderstellung gegen alle anderen Culturstaaten war, wenn auch in der Geschichte klar hervorgetreten, doch noch nicht zu officieller, allgemein verbindender Anerkennung gelangt. Und darauf beruht die Gottheit der Roma; denn wie schon

---

[1]) Ich konnte weder aus dem Exemplare des k. k. Cabinets, noch aus den Abbildungen bei Morelli, Vailland, Riccio entnehmen, welches das Zeichen auf der Erdkugel sei.

aus dem Sinken des Ideales bis zur Wirklichkeit herab zu schliessen ist, war sie eine irdische Gottheit, ohne Idealität, deren Wesen in der Überlegenheit ihrer materiellen Macht über jede andere Macht der bekannten Erde und in der politisch nothwendigen Anerkennung und Achtung dieser Macht lag.

II. Abschnitt.

Die Roma-Typen in der Zeit der Imperatoren.

Einordnung aller Culturen in einen Staat und Vereinigung aller Völker unter eine Verwaltung war das Resultat der beiden letzten Jahrhunderte der römischen Republik. Damit kam die geistige Thätigkeit des römischen Volkes zum Abschlusse. Caesar's und Augustus' Weltmonarchie war die officielle Anerkennung der Geltung des römischen Staates vor allen anderen Autoritäten. In dieser seiner Höhe muss der Staat gegenüber den Provinzen und dem Imperator betrachtet werden. Gegen jene war er der Inbegriff aller geistigen Thätigkeit des Alterthumes, in sofern diese nach Rom strömte. Das Eigenthum jeder Nation war in Rom zusammengetragen, daher hatten Alle Ansprüche auf die Stadt die ihre Interessen barg und vertrat, aber auch Pflichten, so dass wohl die ganze Summe ihrer politischen Obliegenheiten Rom zum Gegenstande hatte, zumal da die politische Stellung Roms gegenüber der unbeholfenen Lage des Orients unerreichbar hoch geworden war. Die Imperatorenwürde bildet den Schlussstein des Staatsmechanismus; in sofern verhält er sich zum Staate als erhaltendes Princip zum Inbegriffe der verschiedenen alten Culturen. Auch in der Auffassung dieser Verhältnisse des Staates traten Änderungen allgemeiner Art ein. So lange die griechische Bildung noch mit einiger Frische wirkte, standen Imperator und Staat auf einer gewissen Höhe der Humanität und ihre Darstellung erfreute sich einer grossen Mannigfaltigkeit und Feinheit der Formen.

Mit dem Ableben der Dynastie der Antonine flogen die ersten Schauer über das Weltreich, die untrüglichen Zeichen, dass es mit dem Leben desselben ein Ende habe. Philosophie und Kunst die noch einigermassen die Öde der irreligiösen Zeit deckten, waren hin-

weg — was noch blieb, war die blinde, wehrlose Sinnlichkeit. Die Prätorianer und die dreissig Tyrannen waren für die Gottheit der Roma die entsprechende Menschheit, und diese Menschheit war es, in der Rom unterging. Der strengere, nüchternere Charakter der folgenden Zeit, die Regierungsmaximen eines Claudius, Aurelian Probus, das Hinneigen zum Christenthume, die Gemüthlosigkeit der Kunst gibt Zeugniss, dass das betäubende Element der „abgestandenen" griechischen Bildung, der Bedinguug für die Aufnahme des Orients und für die Schöpfung des Verwaltungsmechanismus, überwunden, das antike Culturleben zu Ende gekommen war. Es wird weiter unten nachzuweisen sein, in welchen Typen die Roma erschien; hier sei nur bemerkt, dass der allgemeine Charakter der sich in ihnen ausspricht, den eben angedeuteten Veränderungen in der Auffassung des Staates entspricht. Anfänglich ist sie die wahrhaft weibliche Bildung einer starken, anstandsvollen und mütterlich besorgten Hausfrau; sie wird darauf die vorwiegend kriegerische, blutige Legionsgöttinn von freierem, rücksichtsloserem Äussern, endlich wird sie wieder das klare und nüchterne Abzeichen, das Wappen von der grossen Stadt Rom, nach welcher die Völker des Nordens drängen; die spärliche Symbolik die sich bis dahin erhalten haben mag, blieb das Zeichen eines im Meere der Zeit untergegangenen Reiches, weit in die Völkerwanderung hinausragend; was noch zu Tage kam, war der Schaum wunderbarer Märchen von Roms Helden und Roms Kaisern.

1. Das Gesagte nachzuweisen, gebe ich zunächst eine gedrängte Übersicht des Imperatorencultes, der zur Beleuchtung des Romacultes und ihrer Typen die nothwendige Parallele bietet. Die Auffassung der imperatorischen Würde als des Schlusssteines der Staatsverfassung bezeugen die Beinamen, die Typen die ihnen beigelegt werden, und die Ceremonien ihres Cultes. Die Beinamen sind Pater, Mater, Pius, Felix [1]; der Imperator als pater patriae, pater senatus, so wie die Imperatrix als mater patriae, mater senatus, mater castrorum, genetrix orbis gedacht, sind der Familien- oder Hausvater und die Hausmutter, im Sinne jener Grundform des Staates — der Familie, — also die Obersten. Pius [2] bezeichnet die Menge von zarten Rücksichten und

---

[1]) Eckhel D. N. V. VIII, p. 450 f.

[2]) l. c. p. 453: „Pius a Romanis dicebatur, qui omnia officia, quae diis, parentibus, sanguine junctis, amicis, patriae, principi, civibus debentur, prompte et religiose implevit."

Obliegenheiten die der Imperator beobachten musste, da er in dem Mittelpuncte von so vielen, das Wohl aller Völker seines Reiches tief berührenden Interessen stand. Felix sollte bezeichnen, dass das Glück das den Römern bei der Erwerbung des Reiches so hold gewesen war, das die Ahnung einer Bestimmung Roms erregte, auch die Erhaltung begleiten wird. Der Imperator kann kraft seiner Majestät, als des Ausflusses der geistigen Thätigkeit des gesammten Volkes, nur im Sinne jener Weltbestimmung handeln, und so sollten seine Bestimmungen wie die Fügungen des Fatums gelten. Es wurde oben gesagt, dass die officielle Allegorie auf der Äusserlichkeit der römischen Kunst beruhe, und bezüglich dieser auf Entnationalisirung der griechischen Formen hingewiesen. Die den Imperatoren und ihren Gemahlinnen beigelegten Formen sind die: des Zeus [1]), des Mars [2]), des Hercules [3]) und localer Gottheiten, z. B. des Gottes von Ilium [4]), des Zeus Akmoneus [5]), des syrischen Sonnengottes [6]), des Mythras [7]) u. s. w., ferner: der Juno [8]), Venus [9]), Kybele [10]), Proserpina [11]). Die Ceremonien ihres Cultes sind besonders Consecration [12]) und vota [13]). Dadurch wird der Imperator als Gottheit in Tempeln und von Priestern

---

1) Z. B. Tiber als Zeus Nikephoros (Tiber's Schwert in Mainz. Bul. 1849, p. 88), Diocletian als Jupiter, Eckhel D. N. V. VIII, p. 9. Caligula, der des Phidias olympischen Zeus holen und dem Rumpfe seinen Kopf aufsetzen lassen wollte (Tranquilin. in Calig. XXII). Hadrian's Beiname „Olympius" (Mionn. S. V, 317; S. VI, 137).

2) Die Darstellung von Septim. Severus als Mars.

3) Von Trajan, Hadrian, Commodus, Gallienus, Probus, Valerius, Maximian, Maximin als Hercules, wohl im Sinne einer rascheren und blutigeren Zeit (Cartier numismatique Françoise 1845, X, p. 214) u. s. w.

4) Von Claudius als ΘΕΟC ΙΛΙέων, Morelli Imp. Tab. VII.

5) Von Nero als CEBACTOC AKMONEVC, Haym P. II, t. XXVIII.

6) Von Elagabalus als „Emisenorum Syriae Deus" (Sol), Mionn. V, 229.

7) Von Gordianus als Mythras in Tarsos Kilik. Mionn. S. VII, 282.

8) Es erscheint der Junotyp als Symbol der Herrschaft bei Livia, Messalina, Fulvia, Plautilla. Jul. Soaemias.

9) Der Venustyp, wohl als Symbol versöhnender Macht und des Wachsthumes des Volkes bei Julia, Jul. Soaemias u. s. w. In diesem Sinne heisst Julia speciell genetrix orbis. Als eine der syrischen Mond- und Geburtsgöttinn entsprechende Gottheit wird die Imperatrix auf dem Sechziger seit Caracalla (Mommsen, Verfall d. r. Münzwesens S. 229) durch Mond und halbe Erdkugel bezeichnet, wie den Imperator die Strahlenkrone als Sonnengott charakterisirt.

10) Der Kybeletyp (als Staatsmutter) bei Jul. Domna.

11) Der Proserpinatyp bei Faustina Junior (Mionn. II, 541, S. V, 325).

12) Eckhel l. c. p. 456.

13) l. c. p. 473.

verehrt, Gebete und Feierlichkeiten werden für sein geistiges und leibliches Wohl, für glückliche Rückkehr von Kriegen und Reisen angestellt; dergleichen geschieht an Geburts- und Vermählungstagen, zu Anfang des Jahres und bei erneuter Regierungsübernahme. Der Begriff der Majestät des Imperators war die höchste Autorität, die Person desselben die höchste und vollkommenste. Weil aber dennoch von der physischen Wesenheit zu abstrahiren war, war eigentlich der Genius des Imperators das höchste Denkbare des Staates und der Erde. Der Gedanke an diesen war heilig, der Schwur bei ihm heiliger als bei jeder andern Gottheit. Sonach ist der Imperator gewissermassen eine Incarnation des Genius, und wie früher der Genius des Staates in den Mittelpunct von Attributen versetzt wurde, die alle den Staat fördernden Momente allegorisch darstellten, so wurden diese jetzt auf den verkörperten Genius, den Imperator, bezogen[1]). Es lag endlich mit Beziehung auf die

---

[1]) Es ist diese Anwendung der fördernden Momente der Staatsverwaltung als Attribute des Imperators der Grundzug der officiellen Allegorie, die sich um den Imperatorencult gruppirt und in verschiedenen Situationen und Ereignissen eine lange Reihe anwendbarer Motive zu Münztypen fand. Sie theilen sich in drei Gruppen, deren Hauptgedanke der Conservatismus ist. In die erste gehören jene Götter griechischen Ursprungs, die vermöge politischer Momente in ihrem Gedankenkreise das Ideal der Staatsverwaltung oder einzelner Zweige derselben insbesondere darzustellen geeignet waren. Es wird nämlich im Allgemeinen Apollo, Hercules, Janus, Jupiter, Mars, Mercur, Neptun, Serapis als „Conservator" und Juno, Diana als „Conservatrix", ausserdem der eine und andere der genannten Götter als Comes, Defensor, Propugnator, Tutator, Ultor bezeichnet, natürlich mit nächster Beziehung auf den Imperator als Münzherrn, oder es wird im Einzelnen ein Gott, und wieder mit nächster Beziehung auf den Imperator durch den Beinamen: Exsuperator, Invictus, Martialis als Ideal der Wehrhaftigkeit, durch den Beinamen: Pacator, Pacifer als Ideal der Versöhnlichkeit und Eintracht; durch den Beinamen: Victor, Victrix als das der Sieghaftigkeit; durch den Beinamen Praeses und Regina als das der Herrschaft gedacht. In die zweite Gruppe gehören blosse Allegorien ohne weitere Reminiscenz an den griechischen Olymp, als das Symbol verlangt. Sie beruhen auf Idealisirung historischer Thatsachen und somit ist Allegorie und Symbolik ihr eigentliches Wesen. Es werden in denselben die Ideale der Staatsverwaltung, z. B. Claritas, Constantia, Magnificentia, Perpetuitas, Quies, Religio, Sapientia, Tutela, Ubertas u. s. w. durch ein beigesetztes Augusti-orum, Caesaris-rum auf den Imperator bezogen, oder dessen Handlungen werden allegorisirt, zum Beispiel: Adoptio, Rex datus — Adlocutio, Consensus, exercitus, signa recepta — Consensus senatus — Decursio, Profectus, Adventus u. s. w. Oder es werden die Eigenschaften des Imperators idealisirt (ähnlich dem ersteren Falle), z. B. Abundantia, Aequitas, Annona, Bonus eventus, Clementia, Concordia, Fecunditas, Fides, Fortuna, Indulgentia, Justitia, Juventas imperii, Libertas, Moderatio,

Formgebung in der Dualität der imperatorischen Person selbst der Anlass, diese durch die bekanntesten Dualitäten von männlichem und weiblichem Principe der griechischen und orientalischen Mythologien darzustellen.

2. Obwohl der verkörperte Genius, wird der Imperator doch meist nur indirect mit all' den Attributen des Genius bekleidet, und dies wohl darum, weil seine Person doch zu individuell war. Dagegen war die Idee des Staates sehr geeignet, in den mythischen und allegorischen Formen zu erscheinen; dafür gab es so viele Analogien von Stadtgottheiten u. s. w. in allen Mythologien, dafür hatte selbst Roma schon eine künstlerische Vergangenheit. Nur diese Veränderung ist zu bemerken, die in der Auffassung ihres Gedankenkreises vor sich ging, dass selbst der noch so geringe ideale Hauch aus dem Inhalte ihrer mythologischen Formen entschwand, sowie die Idee des Genius auf den Imperator überging. Denn jetzt war sie der Weltstaat selbst, nicht ein darüber waltend gesetzter Genius, nicht die Idee irgend einer geistigen Macht die sich im Staate offenbare, sondern das getreue Bild des Weltreiches mit seinen historischen Zuständen und realen Kräften, in dem sich alle Veränderungen des Urbildes genau abspiegeln mussten. Ihr Verhältniss zum Genius war das des Staates zum Imperator, ihr Verhältniss zu fremden Völkern das des öffentlichen, officiellen Lebens zum Privatleben. Sie erschien in den Götterformen aller Völker, nicht als ihre wirkliche nationale Gottheit, sondern nur um den Staat nach allen Beziehungen zu repräsentiren, für die jene Götterformen der idealste Ausdruck der Kunst geworden waren. Darnach erscheint Roma in dreifacher Beziehung als die herrschende, die nährende und wehrende. Ihr entsprechen in jeder Beziehung mehrere Formen, die in der Grundidee für jede jener Beziehungen je einen Typ der Roma bilden.

Ops, Pax, Pietas, Providentia, Pudicitia, Salus, Securitas, Spes, Ubertas, Utilitas, Virtus und Aeternitas, Alacritas, Beatitudo, Felicitas. Die dritte Gruppe umfasst die Darstellungen von Ländern und Städten als blosse Repräsentationen und in bestimmter Beziehung zu Rom und dem Imperator, so: Adiabene acquisita, Armenia capta, Armenia et Mesopotamia in potestatem redacta, Asia recepta, Dacia Aug. provincia, Germania capta subacta, Judaea capta; endlich Allegorien auf Flüsse und Bauten. Es erhellt daraus, wie mannigfaltig das Ideal der Staatsverwaltung geworden, wie entwickelt damals schon die Allegorie war.

Die herrschende Roma.

Abgesehen von den vielen rühmenden Erwähnungen der Stadt Rom finden wir die Herrschaftsidee[1]) bald nüchterner, bald poetischer in den classischen Schriften von Cicero[2]), Vergilius[3]), Livius[4]), Horatius[5]), Tibullus[6]), Gratius Faliscus[7]), Ovidius[8]), Lucanus[9]), Martialis[10]), Tacitus[11]), Ausonius[12]), Rutilius[13]); die Anwendung auf das christliche Rom machen Optatianus[14]), Prudentius[15]). Als die herrschende hat Roma, wenn nicht durchgehends die künstlerische äussere Form[16]), doch die Idee der Hera in sich. Es ergibt sich dieses von selbst

---

1) Vgl. hiezu die oben angeführten Götterformen der Gemahlinnen der Imperatoren und der Beiname der Vesta als mater, die auf Ergiebigkeit des Bodens vielleicht auch auf Wachsthum des Volkes gerichteten Namen Frugifera, Lucina, Lucifera (vielleicht im Sinne einer lunarischen Gottheit), endlich Genetrix.

2) De orat. I, 44: „quae una in omnibus terris est virtutis imperii dignitatis."

3) Georg. II, 534: „rerum facta est pulcherrima Roma." — Aen. III, 158: „imperiumque Vrbi dabimus." — Aen. VII, 603: „maxuma rerum."

4) I, 16: „Celestes ita velle, ut mea Roma caput orbis terrarum sit: proinde rem militarem colant sciantque et ita posteris tradant, nullas opes humanas armis Romanis resistere posse." — XXI, 30: „Romam orbis terrarum caput."

5) Od. N. (4), 14: „Dominaeque Romae."

6) II eleg. 5. 56: „Roma tuum nomen terris fatale regendis" etc.

7) Cynegetic. 324: „— — ergo illi ex habitu virtutisque indole priscae Imposuere orbi Romam caput."

8) Trist. el. VII, 51: „Dumque suis victrix omnem de montibus orbem Prospiciet domitum Martia Roma legar;" — Fast. II, 683: „gentibus est aliis tellus data limite certo; Romae spatium est Vrbis et orbis idem."

9) Phars. II, 655: „Ipsa caput mundi bellorum maxima merces."

10) Epig. X, 118: „Terrarum dea gentiumque Roma, Cui par est nihil et nihil secundum."

11) Hist. II, 32: „caput rerum Vrbem." — Ann. III, 47: „Vrbs, unde in omnia regimen."

12) Ordo nob. urb. I, 1, v. 9: „Rerum dominam et Latii parentem."

13) De redit. suo I, 47: „Regina pulcherrima mundi Vrbem fecisti, quod prius orbis erat."

14) Organ. 15: „Jam Roma culmen orbis dat munera."

15) Passio S. Laurenzii beat. mart. 418: „(Christus) qui sceptra Romae in vertice Rerum locasti, sarciens mundum Quirinali togae servire et armis cedere." — 440: „mansuetum summum caput."

16) Jos. Flav. Autqq. Judaic. XV, 13 und Bell. Jud. I, 16: „Ῥώμης δὲ ἴσος κολοσσός Ἥρᾳ τῇ κατ' Ἄργος" — Vgl. damit die Roma auf dem grossen Wiener Camee bei Eckhel Choix des pierres gravées etc. pl. I; Arneth, Die antiken Cameen des k. k. M. u. A. C. Taf. I. Ferner einen zweiten Camee ebenda Arneth a. a. O. pl. IV.; den Marmorkopf im unteren k. k. Belvedere mit den ausgesprochenen Herazügen, Arneth, Beschreibung der zum k. k. M. u. A. C. gehörigen Statuen etc., S. 26, n. 166. Die Statuen

aus dem oben Gesagten von der Dualität der imperatorischen Würde. Wie Beispiele gegeben wurden, dass entsprechend der olympischen Zeusform des Imperators die Imperatrix als Hera gedacht ward, so geschah es auch, dass dem Imperator statt der Gemahlinn die Allegorie des Staates, nämlich Roma als θεὰ σύνθρονος gestellt wurde, in welchen Fällen sie dann die Heraform hat. Daher gehört die Verbindung der Roma mit dem Imperator als dem Herrschenden überhaupt in diese Gruppe; als diese ist sie die dem Imperator Sieg [1]), Schutz [2]), Herrschaft [3]), Frieden [4]) bringende, oder eine festliche [5])

---

bei Clarac. Musée des sculptures, n. 1903, pl. 332; 1903 A, pl. 770 E; 1904, pl. 768; 892, pl. 474. Die von Monaldini (Nov. Thes. pl. 111, p. 2) mitgetheilte Gemme ist auf die mit einem Imperator verbundene (glückwünschende vgl. unten), den Erdenkreis beherrschende Roma und nicht auf Pallas zu deuten, die den versagten Parisapfel mit Verachtung tretend von einem Dichter angefleht werden soll. Als Herrschaftsgöttinn ist Roma auch in jener berühmten Freske geschildert, die Montfaucon T. I, p. 294, pl. CXCIII. und Sickler und Reinhart im Almanach aus Rom (Titelblatt, S. I) mittheilen. Die Zeichnung der Togaverbrämung ist leider nirgends auszunehmen. Endlich erscheint die Idee der Herrschaft noch in den Typen, in welchen Roma — gleichsam als politische Zeitgöttinn — allein oder in Verbindung mit Neurom einen Schild mit der Zahl der Vota hält. So erscheint sie auf den Münztypen von Licinius dem Älteren und Jüngeren, von Constantin dem Grossen, Crispus Constantius dem Jüngeren, Val. Maximian, Constantius Gall. (Fig. 3). Vgl. Admiranda Romanor. antiq. 1. 45.

1) Die für die typischen Nüancirungen der Roma in der Folge beigebrachten Beispiele von Münztypen sind aus Rasche, Lexicon rei nummariae v. Roma und verglichen mit Mionnet, Description des medailles etc.; Arneth, Synopsis numorum Romanorum, J. Ackermann A descriptive catalogue of rare and united Romana coins. So übergibt Roma dem Imperator eine geflügelte, auf ihrer Hand oder der Erdkugel schwebende Victoria (Trajan, Salonina, Aurelian, Tacitus, Mauritius, Constantin der Grosse etc.) oder erhält eine solche vom Imperator (Trajan, M. Aurel etc.), —

2) oder Roma übergibt dem Imperator ein Palladium und hiemit die Machtvollkommenheit des Schutzes, wie in ähnlicher Weise Clunia Sulpicia in Spanien gegenüber Galba dargestellt wird (Titus, L. Aelius), —

3) oder Roma übergibt dem Imperator die Weltkugel (Gordian P., Probus, Constantin der Grosse u. s. w.) oder erhält eine solche vom Imperator der etwa von einer Victoria gekrönt wird (Commodus), d. h. der siegreiche Imperator gibt der Stadt die neubefestigte Herrschaft zurück.

4) Roma übergibt dem Imperator einen Zweig (Hadrian), einen Kranz (Gordian P.), Ähren (L. Verus), oder erhält vom Imperator einen Zweig (L. Verus).

5) Vitellius, Nerva, Hadrian, Ant. P., L. Verus, Gordian P.; auf allen, ausser bei Vitellius, sitzt Roma (vgl. oben über die Sitzbilder), während der Imperator steht, bei Vitellius ist es umgekehrt. Im Handschlag erscheint Roma mit Vitellius, Hadrian, Ant. P., L. Verus, Gordian P.; ferner wird Roma im Tempel und der Imperator ihr opfernd dargestellt (Commodus, Alexand. Sev.), oder der Imperator bekränzt sie (Patrai Ach. Fröhlich tent. p. 91. — L. Verus).

und autorisirende [1]), begleitende [2]), endlich auch eine vom Imperator unterstützte [3]) Gottheit. Als Herrschaftsgöttinn steht sie mit Zeus in Verbindung [4]); wo sie allein erscheint, ist ihr Heracharakter durch die Stola und Bekleidung der Brüste, beständiger aber durch die Weltkugel [5]) und die hasta pura [6]) bezeichnet. Endlich beruht auf diesem Gedanken der Herrschaft ihr Beiname Aeterna oder Perpetua und gegenüber dem Imperator Colonia (Augusti), und grösstentheils ihr Tempelcult, wovon weiter unten.

Die nährende Roma.

Ich schicke den Stellen hierüber das Princip der Formgebung der nährenden Roma voraus. Es beruht darauf, dass mit dem Einströmen der weiter oben genannten (besonders der syrischen) GöttercuIte für die Dualität eines männlichen und weiblichen Principes im Staate Analogien sowohl in mythologischer als künstlerischer Beziehung gegeben waren, die durch das intensive Feuer ihrer Orien-

---

[1]) [2]) So bei Hadrian's Adoption durch Trajan; so eilt sie dem vierspännigen Triumphwagen des M. Aurel. voraus und begleitet mit Mars den Wagen der Philippe. Ähnlich ist sie auf dem Triumphbogen des Titus (Rubeis veteres arcus augustorum Rom. 1690, fol. tb. 4) und des Constantin (admiranda Romanorum antiq. tb. 18 und 33) dargestellt, wo sie zugleich als Weib von Riesengrösse und Stärke erscheint.

[3]) So die Roma restituta und resurges von Galba (Fig. 15), Vitellius, Vespasian, Hadrian. Es richtet nämlich der Imperator entweder eine vor ihm in die Kniee gesunkene weibliche Figur auf, indem die behelmte Roma dabeisteht; in diesem Falle ist jene als die Libertas des Staates zu deuten, deren Name ausdrücklich mit diesem Typ verbunden ist (Morelli Imp. T. 2, p. 163 und p. 164); oder die Roma als kriegerische kniet selbst flehend vor dem Imperator, der sie mit der Rechten emporhebt, indem sie ein Kind auf dem Schoosse hält, das sich gleichfalls gegen den Imperator wendet, und wohl nicht auf eine bestimmte Weise irgend eines früheren Imperators, sondern im Allgemeinen als Allegorie auf die bedrängte und hilflose Lage des herrscherlosen Reiches zu deuten ist.

[4]) Mit dem Blitze erscheint nämlich Roma bei Hadrian, wo sie zugleich die Hasta pura hält; mit dem Adler in Tyros (Trebon. Gall. und bei Geta); ein auf ihr Brustbild zurücksehender Adler ist in Pergamon, Mys.; auch hält die Roma in der Rechten einen Adler, unter dessen ausgespannten Flügeln zwei Bildsäulen sind, in Troas, Tyros (Treb., Gall.). Dass durch den Adler Roma als eine „Jovia" zu deuten ist, beweist die Verbindung desselben mit der Zeusform der Imperatoren (vgl. die grosse Wiener Camee). Mit dem Blitze erinnert sie an die gleichartige Pallas.

[5]) [6]) So bei Galba, Antonin Pius (vgl. Fig. 14), Mauricius, Tiber, Constantin dem Grossen; so auch auf dem interessanten Diptychon des k. k. Cabinetes (vgl. Arneth, das k. k. M. u. A. C. 1854, S. 92, und K. O. Müller 416, 1848, S. 664). Es erscheint darauf Roma als Bellatrix, Nikephora in der Stola (rechte Brust entblösst), und auf dem anderen Deckel Constantinopolis mit der Thurmkrone (vgl. unten als Venus verticordia).

talität auf die abgestumpften Sitten der letzten Zeit der Republik eine lebhaftere Anregung als die gemässigten griechischen Formen üben mussten und mit der Verbreitung ihrer mystischen, abergläubischen und asketischen Ansichten dem Glauben an Roms Weltbestimmung und der consequenten Darstellung von Roms Erdherrschaft als der Erdenmutter eine bleibende Basis gaben. Ausserdem lagen ja in der Venus-Concordia dieselben Ideen, nur in nüchternerer Auschauung vor, die sich an die analogen Elemente des griechischen (Harmonia, Aphrodite, Urania) and des syrischen Göttersystems (Kybele, Astarte, Ma, Dido, Diana u. s. w.) anschliessen mussten; freilich wurde durch die Hellenisirung der orientalischen Culturen, noch mehr aber durch Anwendung derselben auf den Staat diese Idee der Dualität gemildert. Den Gedanken der Allmütterlichkeit finden wir bei Claudianus [1]), Rutilius [2]), Priscianus [3]), Dionysius Afer [4]); als Kybele schildern sie Vergilius [5]), Rutilius [6]); als Allamme wird sie unmittelbar dargestellt von Rutilius [7]), Cassiodor [8]), Symmachus [9]), Corripus [10]). Als diese dem Inhalte nach an Venus-Concordia erinnernde Volks- und Staatsgöttinn wird Roma durch die Symbole der Thurmkrone [11]),

---

1) In sec. cons. Stilichon 502: „Haec est, in gremium victos quae sola recepit Humanumque genus communi nomine fovit Matris non dominae ritu.“

2) De red. suo I, 49: „Exaudi genetrix hominum genetrixque Deorum.“ — l. c. 175 : „Matrem regum ducumque.“

3) Perieg. 350: „Romam quae genetrix regum dominatur in orbem.“

4) Perieg. 355: „Ῥώμην τιμήεσσαν, — — μέγαν οἶκον ἀνάκτων μητέρα πασάων πολίων ἀφνειὸν ἔδεθλον.“

5) Aen. VI, 785 etc.: „— — qualis Berecynthia mater Invehitur curru Phrygias turrita per urbes laeta Deûm partu.“

6) De red. suo I, 117: „Verticis in virides Roma refinge commas aurea, turrigero radient diademate cono.“

7) l. c. I, 146: „Altricem suam fertilis orbis alat.“

8) II, ep. 1: „ut alumnos propria ad ubera sua Roma colligat.“

9) II, ep. 14: „pulsis omnibus exserto et pleno ubere Roma susceperat.“

10) In Just. I, 289: „addidit antiquam tendentem brachia Romam Exserto et nudam gestantem pectore mammam Altricem imperii libertatisque parentem.“

11) Dies Symbol erscheint wie das folgende meist in Kleinasien, wohin sich ja das syrische Göttersystem so mannigfach verzweigte. So in Ilion, Pergamon Mys., Perene, Alexandria, Synnada Phryg., Synnaos Phryg., Kilbianon Lyd., Mostene Lyd., Ephesos Jon. (unter Nero mit hängenden Haarflechten, vielleicht Poppaea als Roma gefasst?), Hermokapelia Lyd., Temenothyrai Lyd., Korinthos, Jaetani Sicil.; endlich erscheint Neurom mit der Thurmkrone gegenüber dem behelmten Altrom.

des Scheffels [1]), des Palladiums [2]) und der Mütze [3]), ferner des Lorbers [4]), des Kranzes, der Palme [5]) und der Binde [6]), endlich des Füllhornes [7]) (Symbol der Venus, Tyche), (mittelbar) des Caduceus [8]), des Schiffes [9]), des Steuerruders [10]) und der Schale [11]) der Hygiea

---

1) Auf den Münzen von Ankyra, Synnada Phryg., Silandos Lyd. (cf. Tyche poleos auf einer Münze der Attaiten Pellerin Rec. XLIII), Silandos Lyd. (mit einer Binde und einem Scheffel).

2) Aigai Aiol., Philadelphia (Nero), Ilion, Ephesos Jon. Hermokapelia Lyd., Philadelphia Lyd. (Ant. P.), Flav. Neopoleos (dabei zu ihren Füssen ein Schild und ein Löwe), bei Vespasian, Nero, Hadrian, Anton. P. (vgl. Fig. 16), L. Aelius, Macrinus, Albinus, Probus, Constantius; im Tempel mit dem Palladium bei Probus. Auf der ephesischen Münze des Macrinus wird sie von einer Victoria gekrönt, während zu ihren Füssen am Tropaeum ein Gefangener sitzt. Bei L. Aelius übergibt sie das Palladium dem Imperator. Hieher gehört auch die merkwürdige Verbindung der Roma mit der selbstständig auf vielen imperatorischen Münzen vorkommenden Securitas, indem sie in der Stola, mit dem Helme auf dem Haupte, sitzend ohne Waffen und den Kopf auf den rechten Arm aufstützend dargestellt ist bei Ant. P. (vgl. Fig. 17).

3) Bei Vespasian Roma stehend, in der Rechten einen Hut, in der Linken ein Tropaeum haltend.

4) 5) 6) In Ilion, Tripolis Car., Stratonikeia Jon., Pitane, Perperene Mys., Metropolis Phryg., Philippopolis Arab., Smyrna; bei August. (Mor. fam. ad 462 H), Nero und Poppaea Aeg.? Galba, Domitian, Vespasian, Hadrian, M. Aurel, Constantin der Grosse Albin. Bei Galba (Eckhel VI, 296) hält Roma eine Friedensgöttinn auf der Hand. Bei M. Aurel erscheint Roma sitzend, und vor ihr Pax mit einem Ölzweige stehend. Auf einer anderen desselben Kaisers bezeugt der auf die nebenstehende Säule abgelegte Helm denselben Gedanken. Hieher gehört endlich der von Rasche a. a. O. Nr. 1, p. 1158 gebrachte, mit einer Binde umwundene Kopf der Roma und das Marmorbasrelief in der Villa Albani (Annali XVI, p. 157, T. Ntb. 4), auf welchem Roma als Amazone mit der Rechten das Wehrgehänge von der Schulter nimmt.

7) Edessa Mak., bei Hadrian (Fig. 18) Ant. P. (wo die Roma dem Imperator eine Victoria reicht, während sie das Füllhorn in der Linken hält (d. h. durch den Wohlstand des Staates siegt der Imperator) etc. Auch als Annona wird Roma gedacht bei L. Verus, dem sie Ähren übergibt, und bei Val. Maximian, wo ihr Ceres gegenüber steht, u. s. w.

8) 9) So erhält Roma von Commodus eine Weltkugel, während eine mit dem Caduceus versehene weibliche Figur daneben steht; hieher gehört auch die an den Münztyp der Astarte erinnernde Verbindung Roma's mit dem Schiffe, auf dem sie steht, Ant. P., Alexandria (Nero) u. s. w.

10) Bei Nerva (Roma mit Weltkugel, Füllhorn und Steuer).

11) Dieser Gedanke findet sich durch die Opferschale bei Ant. P. und M. Aurel (der Altar, an dem Roma aus der Schale opfert, ist mit einer Schlange umwunden) und von Philippopolis (Macrinus, vielleicht nur ein Kranz statt der Schale?) ausgedrückt; endlich steht auf der Homonoia von Pergamon und Smyrna (Caracalla) vor der sitzenden Roma Aesculap. Vermuthlich nur auf etymologischen Spitzfindigkeiten (Roma ρώμη, valentia valetudo, ὑγιεία) beruht des Marianus oder Marinus (luper-

bezeichnet. Es wird durch diese Symbole Roma als die für die Sicherheit und den Wohlstand im Innern des Staates mütterlich besorgte Schutzfrau des Erdenkreises dargestellt. Die Beinamen der Roma in dieser Beziehung sind: Felix, Beata, und gegenüber den Unterthanen Metropolis.

Die wehrende Roma.

Als solche kommt sie vor bei Ovidius [1]), Claudianus [2]), Apollinaris Sidonius [3]) und Ammonianus Marcellus [4]). Ich erinnere bezüglich der Formgebung dieses Types an das oben wiederholt Bemerkte über

---

calium poëta bei Servius ecloge I) Dichtung. „Roma ante Romulum fuit et ab ea Romulus nomen acquisivit, sed Dea flava et candida Roma Aesculapii filia nomen novum Latio fecit" kam aber dem Gedankenkreise der Roma sehr unterstützend entgegen. Ob die einer Pallas mit der Aegis vollkommen ähnliche Figur auf dem in der histoire de l'académie des inscriptions V, 297 mitgetheilten, 1772 zu Rom entdeckten Gemälde nicht eher auf die Pallas mit der Burgschlange, als auf eine mit Aesculapius nach den eben citirten Worten des Marinus verbundene Roma zu beziehen ist, mag dahingestellt bleiben.

1) Trist. III, eleg. 7: „Dumque suis victrix septem de montibus orbem Prospiciet domitum martia Roma legar."

2) In Prob. et Olyb. cons. 77 etc.: — — „famuli currum junxere volantem Impetum, horribilisque Metus, qui semper agentes Proelia, cum fremitu Romam comitantur anhelo — — Sive petat Parthos, seu cuspide turbet Hydaspen. — — Roma triumphalis quae possidet aethera regnis Assilit innuptae ritus imitata Minervae: nam neque caesariem crinali stringere cultu, Colla nec ornatu patitur mollire retorto; Dextrum nuda latus, niveos exserta lacertos, Audacem retegit mammam, laxumque coercens Mordet gemma sinum; nodus qui sublevat ensem, Album puniceo pectus discriminat ostro. Miscetur decori virtus, pulcherque severo Armatur terrore pudor, galeaque minaci, Flava cruentarum praetenditur umbra jubarum, Et formidato clypeo Titana lacessit lumine, quem tota sacrarat mulciber arte." Vgl. Bell. Gildonicum 17 etc.

3) Panegyr. Jul. Val Major. August. dict. V, 13 etc.: „Sederat exserto bellatrix pectore Roma, Cristatum turrita caput, cui pone capaci Casside prolapsus perfundit terga capillus. Laetitiam censura manet, terrorque pudore Crescit et invita superat virtutem venustas, ostricolor pepli textus, quem fibula torto mordax dente vorat. Tunc quidquid mamma refundit Tegminis hoc patulo concludit gemma recessu, Hinc fulcit rutilus patioso circite laevum Umbo latus (es folgt die Beschreibung des Schildes) — — cuspis trabe surgit eburna Ebria caede virûm. Propter Belona tropaeum Exstruit et quercum cpptivo pondere curvat. Consurgit solium saxis, quae caesa rubenti Aethiopum de monte cadunt, ubi sole propinquo Nativa exustas afflavit purpura rupes" etc.

4) 14, XIV, c. 8: „(Roma) victura dum erunt homines."

den kriegerischen Charakter der Roma. Der ursprüngliche Zug der Tapferkeit im Staatsideale blieb fortwährend im Vordergrunde desselben, so dass die Roma in allen ihren Erscheinungen zunächst die kriegerische ist. Darum kommt der Typ der kriegerischen Roma von den ersten Denaren der Republik bis Athalarich (vgl. Fig. 8), Theodosius, Theodahat, Witiges, Theodericus und im Abendlande wie im Morgenlande gleich verbreitet vor. Die einzelnen Symbole sind der Chiton, dessen Länge oder Kürze an kein beständiges Motiv gebunden ist (vgl. Fig. 18). Der ursprüngliche Sinn der entblössten Brust fand eine doppelte Ausdeutung. Er war nicht blos die in mannigfachen Metaphern der Allmütterlichkeit aufrecht erhaltene Erinnerung an die syrischen Göttersysteme, sondern wurde auch das Zeichen soldatischer Kühnheit die sich ebenso über Gesundheits- wie sittliche Rücksichten hinaussetzt [1]). Der Helm ist korinthischer, später lateinischer Ordnung, die Füsse sind nackt oder mit einem Cothurn bekleidet. Die Waffenstücke endlich kommen in grosser Verschiedenheit vor [2]). Mit der Wehrhaftigkeit ist die Sieghaftigkeit, ausgedrückt durch die

---

[1]) Vgl. die oben angeführten Stellen aus Claudianus und Apollinaris; es hindert nichts anzunehmen, dass beide Schilderungen auf Anschauung von Kunstwerken beruhen. Sie zeigen von einem absichtlichen Schwunge und es verräth eine hartfühlende, stumpf gewordene Zeit, dass der Dichter sich, so zu sagen, um Reizmittel bemühen musste, damit die Phantasie angeregt würde. Zu solchen gehören die Überladung von verbrauchten Antithesen des Mienenspieles, der Farben, dann der pompöse theatralische Aufzug, das viele Blut und der verschwenderische Purpur u. s. w., so dass man auf die Ähnlichkeit mit Minerva kein grosses Vertrauen hat. Es ist auch nicht zu wundern, wenn die Stellung des Staates zum Heere eine äusserliche Kunstübung mehr oder weniger dahin bringen musste, die Göttinn der allgemeinen Wehrkraft zur kühnen Soldatinn, zur blossen Legionsgöttinn und damit den Ansprüchen der verflachten Bildung gerecht zu machen.

[2]) Meist ist es die Lanze die sie aufrecht oder verkehrt in der Hand hält, das Parazonium und der Schild; gewöhnlich stützt sie mit der Rechten die Lanze auf und lehnt den linken Arm auf den Schildesrand, oder sie stützt die Linke auf ein Tropaeum, auch auf einen Panzer. Sie sitzt auf einem Throne oder auf Beutestücken, Panzer, Schilden (gewöhnlich dreien, die mit ihren Höhlungen auf einander liegen). Der eigene Schild liegt in der Nähe auf dem Boden, oder lehnt an ihrer Seite. Wenn sie die unbewaffnete Rechte ausstreckt, hält sie in derselben ein die Beziehung, in der sie gedacht ist, bezeichnendes Symbol (Victoria, Adler, Lanze, Hut u. s. w.), wie sie oben genannt wurden. Den Fuss stellt sie auf eine Erdkugel oder ein Schiff oder einen Helm, wohl nicht als Friedensgöttinn, sondern, wie es die ihr zum Sitze dienenden Waffen bezeugen, als Lagergöttinn.

zu- oder entfliegende Victoria [1]) und durch das Tropaeum [2]) und den Gefangenen [3]), enge verbunden. Durch die Verbindung von Alt- mit Neu-Rom geschah in sofern eine Typentheilung, dass die Formen einer amazonenartigen Pallas dem alten Rom verblieben, während Neu-Rom als Stadt- und Handelsgöttinn mit der Thurmkrone und dem Schiffe dargestellt wurde, da ja das alte Rom die ganze historische Erinnerung mit allen Eroberungen für sich hatte, während Neu-Rom nicht mehr als die blosse Stadt des Constantin und zugleich Vertreterinn des Orientes war [4]). Endlich werden für locale Anspielungen die Gründungsgeschichte (die Wölfinn mit den Zwillingsgebrüdern), der Tiber, die sieben Hügel als Symbole in den Typ aufgenommen [5]), Als Siegesgöttinn kommt Roma meist in den Tempelstatuen und mit den Beinamen Invicta, Victrix und Aeterna, ferner Invicta Aeterna vor (vgl. unten).

---

[1]) Mit Victoria erscheint Roma am häufigsten ausser den erwähnten Consular- und Familiendenaren in Tomi, Pautalia, Temnothyrai, Temnitae (Commod.), Edessa, Patrai, Kyme Aiol., Temnos Aiol., Smyrna, Nikaia Bithyn., Neapolis Paläst., Alexandria (Nero, Commod.), dann bei Nero (Fig. 19), Galba, Otho, Hadrian (vgl. Fig. 18) u. s. w. bis Augustulus. Bei Caracalla hält Roma in der Rechten und Linken eine Victoria, von deren letzterer sie gekrönt wird, bei Carausius erscheint Roma im Handschlage mit einer die Palme haltenden Victoria.

[2]) Bei Vespasian, Titus, Hadrian, Ant. P., M. Aurel, Commodus, Macrinus. Roma steht, sitzt oder lehnt an dem Tropaeum und hält es wohl auch. Bei Ant. P. erscheint Roma im Handschlage mit dem Imperator, indem Victoria oben herabschwebend das Tropaeum trägt.

[3]) Ausser dem öfter mit dem Tropaeum verbundenen Gefangenen (vgl. die grossen Wiener Camee und die oben erwähnte Stelle des Apollinaris) findet sich derselbe noch in Carthago nova, Plusia Sic., Tarsos Kilik., und bei Galba, Otho, Vitellius, Titus, Hadrian, Anton P., Sept. Sev., Valerian sen. Eine amazonenartige Roma findet sich auf einem gut gearbeiteten Intaglio des k. k. M. u. A. C. (Arneth, das k. k. M. u. A. C., 1854, S. 108, nro. 53) eine bei $1\frac{1}{2}$ Zoll grosse Büste, der auf einem Postamente eine Victoria gegenüber steht. Dass auch anderweitig die Roma-Typen auf Ringsteine übergingen, braucht wohl nicht nachgewiesen zu werden. Die Büsten bei Clarac a. a. O. 2820 D, pl. 1099, und 2820 F, pl. 1100, und 2820 E, pl. 1100 stellen Roma als kriegerische, letztere insbesondere als Amazone dar. Als solche erscheint Roma endlich in der berühmten thronenden Statue bei Visconti Pio Clem. II, p. 29, t. XV, und Clarac l. c. nro. 1905, pl. 767.

[4]) Bei Constantin d. Gr., Constantius d. J., Gallus, Julianus, Valens, Gratianus, Valentinian d. J.; bei Gallus halten Roma und Constantinopel einen Kranz.

[5]) Bei Nero nehmen mehrere derartige Darstellungen Bezug auf die Wiederherstellung Roms nach dem Brande. Sie kommen ferner vor bei Vespasian, Titus, Trajan, Hadrian.

Fassen wir das Gesagte noch einmal zusammen, so fällt zunächst bei den literarischen Erwähnungen der Roma auf, dass sie erst verhältnissmässig spät als Göttinn behandelt wird. Augustus nahm sie als *θεὰ σύνθρονος* auf, im Oriente galt sie früher als ΘΕΑ, auf den Münzen erscheint sie seit Nero und Galba als solche, und doch reden die Augusteischen Litteraten von ihr nur als von der Stadt und Vergil gebraucht noch das vergleichende qualis Berecynthia mater. Erst Rutilius, Claudianus, Apollinaris u. s. w. schildern sie nach Formen und Symbolen wie eine olympische Gottheit. Es mag der Grund in jenem officiellen Zug ihres Wesens liegen, von dem oben gesprochen wurde. Dem attischen Geiste der Augusteischen Zeit widersprach es natürlich den trockenen Ernst officieller Vorwürfe dichterisch zu behandeln, zumal da der griechische Olymp mit seinen Göttergeschichten weit gefälligere Motive bot. Es ist ebenso begreiflich, dass erst in jener Zeit als Versuche der Regeneration des Reiches nöthig wurden, als das Reich getheilt wurde und die Völkerstürme begannen, als es sich seiner Schwäche bewusst wurde, dass damals die Erinnerung an die verlorene Pracht und Herrlichkeit auftauchte. War Rom ehedem den zur politischen Nichtigkeit herabgesunkenen Griechen als Göttinn auf unerreichbarer Höhe über der Erde sicher thronend erschienen, so musste sie als diese nicht weniger denjenigen die in der Zeit der Auflösung lebten, erscheinen, also gerade damals, als die officielle Geltung ihrer Gottheit aufgehört oder sehr geschwankt hatte; so war auch die Geschichtschreibung des deutschen Kaiserreiches mit seiner Auflösung erst erwacht. In der Formgebung sehen wir die kriegerische Gestaltung der Roma im Sinne einer Pallas oder einer Amazone allen Typen zu Grunde liegen. Der Krieg war, wie öfter bemerkt wurde, das eigentliche Element der römischen Energie. Alle anderen Beziehungen, in denen Roma gedacht wird, werden durch Symbole der verschiedenen Götter aller in Rom aufgenommenen Völker bezeichnet. Es ist ein dem römischen Eklekticismus auf dem Gebiete der Philosophie entsprechender Zug ihrer mythologischen Thätigkeit, dass die Symbole, die schwimmenden Trümmer alter Culturen, nach Verflüchtigung ihres nationalen Geistes, in der Roma-Allegorie wie in einem Pantheon Aufnahme fanden, sofern ihnen nur eine politische Seite abzugewinnen war. So sehen wir, um die ganze Entwickelung der Roma-Allegorie nach den beiden im Eingange aufgestellten Principien zu überblicken, zuerst im Staats-

ideale eine geschlossene, auf Erwerb und Behauptung gerichtete Häuslichkeit; nach Aufnahme der Italiker tritt darin Staatsklugheit und hingebende Tapferkeit in den Vordergrund, bei dem ersten Zusammenstosse mit dem Hellenismus tritt die Nationalität oder das Bewusstsein Roms als des formgebenden Principes vermöge seiner politischen Überlegenheit in der ersten leisen Regung auf. Mit der weiteren Vereinigung der römischen und hellenischen Bildung, mit der Ausbreitung von Roms Herrschaft beginnt das Ideal zur Wirklichkeit herabzusinken. Rom wird sich selbst Sieges- und Glücksgöttinn, das Ideal ist in Roms Bestimmung erreicht, sie ist die irdische Gottheit, der Genius verkörpert sich im Imperator. Mit Beziehung auf die Formgebung stellt sich der gestaltlose Genius nach Aufnahme der Italiker als Mittelpunct italischer Culte dar, nach Aufnahme des Hellenismus erhält er dazu Pallas- und Amazonenformen, unter denen jene alten Culte durchschimmern; nach Aufnahme des Orientalismus endlich kommen dazu die vielfältigen Formen des syrischen Göttersystemes. Endlich tritt Roma als diese irdische Gottheit und in diesen vielen italischen, hellenischen und orientalischen Formen während der Imperatorenzeit anfänglich mehr als die herrschende und Allmutter, dann als die kriegerische Göttinn auf.

3. Die thatsächliche Anerkennung als Göttinn fand Roma in einem lebhaften Tempelcult. Ich erwähne hierüber zunächst ihre Beinamen. Unter diesen ist der einer „Aeterna" der ihr vor allen zukommende Name, indem in der äusseren Vollendung des Staates und dem Glücke desselben, in seiner Entwickelung und der Welteroberung die Bürgschaft seiner Dauer lag. Er erscheint von Trajan bis Pescennius neben anderen, von da bis Constantin dem Grossen als der einzige, und von da wieder neben anderen. Sie ist zunächst dabei als Herrschende und Siegreiche gedacht, daher ihr die Victoria in diesem Sinne verbunden wird; auch in den Tempeln ist sie meist als Aeterna bezeichnet. Besondere Symbole ihrer Ewigkeit sind der Phönix [1]), sowie Sonne und Mond [2]) und die ewig strömende Urne des Tiber [3]). Auch das Palladium trägt sie als ewige Schutzgöttinn; als eine

[1]) Bei Aemilian.
[2]) Bei Hadrian.
[3]) Bei Trajan.

politische Zeitgöttinn fand sie in ihrer Verbindung mit den Votis der Regierungsübernahme des Imperators (vgl. oben) Anwendung. Der Name Perpetua [1]) kommt selten vor. Diesem Beinamen schliesst sich sinnverwandt der der „Victrix“ [2]), seit Constantin dem Grossen „Invicta“ [3]) an, wie letzterer selbst mit Aeterna [4]) verbunden wird. Als ihre eigene Glücksgöttinn heisst sie „Felix“ und „Beata“ [5]). Die Beinamen „Pia“ [6]), „Redux“ [7]), „Colonia“ [8]) gegenüber dem Imperator, und „Metropolis“ [9]) gegenüber den unterworfenen Völkern kommen selten vor.

Plutarchos [10]) erzählt von einer noch in seiner Zeit gepflegten göttlichen Verehrung des Philhellenen T. Flamininus und erwähnt des Endes von einem Liede, in welchem die römische Treue gerühmt wird (— — *μέλπετε κοῦραι Ζῆνα μέγαν Ῥώμαν τε Τίτον τε ἅμα Ῥωμαίων τε πίστιν* u. s. w.). Es stimmt damit der Typ der früher erwähnten Münze der epizephyrischen Lokrer überein. Es sind dies die ersten Spuren des Cultes der Roma und des römischen Volkes. Ebenso erzählen Tacitus [11]), Livius [12]), Sueton [13]), dass sich Smyrnäer und Alabandenser vor dem Senate eines sehr frühen (zur Zeit des zweiten punischen Krieges) Cultes der Roma rühmten. Es liegt in der politischen Stellung Griechenlands gegenüber den Diadochen begründet, dass sie sich an Rom hielten, und wie weit es die Griechen

---

1) Bei Trajan.
2) Bei Galba, Otho, Vitellius, Vespasian, Titus.
3) Bei Zeno, Anastasius, Justini I., II., Athalarich, Athanasius.
4) Bei Priscus Attalus.
5) Mit Aeterna ist Felix verbunden bei Achilleus, mit Invicta bei Alexander Tyr.; sonst kommt der Beiname vor bei Nerva, Hadrian, Ant. P., Commodus, Gordian P., Alexander Tyr., Constantinus d. J., Constans, Constantius d. J.; mit anderen Namen in Laodikeia Syr. (Caracalla). Bei Caracalla, Macrinus, Diadumenian kommt nur dieser vor.
6) Bei Commodus.
7) Diesen sonst nur der Fortuna beigelegten Namen erhält Roma bei Trebonius, Gallus und Volusianus.
8) Colonia, Lucia, Antoniana, Commodiana heisst Roma bei Commodus. Eckhel D. N. V. VII, 121; Anfangsgründe, p. 110.
9) In Nikomedia Bithyn. (Domitian); vgl. Eckhel D. N. V. II, p. 431.
10) Plut. Flaminin. XVI; vgl. Eckhel D. N. V. I, p. 176.
11) Ann. IV. 56.
12) XLIII, 6.
13) Aug. 52.

in politischer Unterwürfigkeit und Schmeichelei gebracht hatten, beweist das Benehmen der Athener gegen Antigonos und Demetrios Poliorketes. Seitdem bildeten die Neokorien [1]) den Mittelpunct des Romacultes der noch höher steigen musste, seit Augustus dadurch zur Verbindung des Imperatorencultes mit dem Romacultе Anlass gab, dass er die Tempelwidmungen nur in Verbindung seiner Person mit dem Staate annahm, und seit Kleinasien senatorische Provinz wurde. Darum finden sich auch in Kleinasien die meisten und wichtigsten Monumente ihres Cultes, so die Tempel von Smyrna und Alabanda, Kyme [2]) (Aetol.), Mylasa [3]) (Kar.), Ankyra [4]) (Gallat.), Caesarea [5]) (Syr.), auf Münzen der Roma allein von Smyrna [6]), der Roma und des August von Pergamon [7]) (Mys.), Communitas Bithyniae [8]) und Asiae [9]). Durch den Imperatorencult verbreitete sich ihr Cult auch nach Europa, wie die Tempel zu Rom [10]), Pola [11]) (Istrien), Athen [12]), Terra-

---

1) Eckhel D. N. V., N. 296.

2) Caylus Recueil d'antiquité's etc. II, 189. 190.

3) Caylus a. a. O. 190 mit der Inschrift: ὁ δῆμος αὐτοκράτορι Καίσαρι θεοῦ υἱῷ σεβαστῷ ἀρχιερεῖ μεγίστῳ καὶ θεᾷ Ῥώμῃ.

4) Texier Description de l'Asie mineure I, 172 f., pl. 64—71. Geweiht von des Galater-Königs Amyntas Sohn Pylaimenes um die Zeit von Augustus Tod mit der Inschrift: Γαλάτων ὁ δῆμος ἱερασάμενος θεῷ Σεβαστῷ καὶ θεᾷ Ῥώμῃ. Vgl. Mionn. IV. 377, S. VII, 633. Er ist ein Hexastylos peripteros korinthischer Ordnung.

5) Jos. Flav. Antiqq. Jud. XV, 13.

6) Von Jul. Domna, Caracalla u. s. w. Mionnet II, 240 ff. Vgl. hiemit die Münzen der Neokorieen.

7) Ῥώμῃ καὶ Σεβαστῷ, unter Tiber., Rom. et Aug., unter Claudius, Rom. et Aug.

8) Von Hadrian, Rom. et Aug. (auf dem Tympanum die säugende Wölfinn).

9) Von Aug., Rom. et Aug. von Nerva und Claudius mit derselben Inschrift.

10) Dio Cass. LXIX, 4; Spartian. Hadr. 19; Cassiodor Chron. p. 201; über sein Gründungsjahr (138 n. Chr.?) vgl. Thillemont Histoire des Empereurs (1720) II, 242, Note 10, seine weiteren Schicksale ebenda, p. 243. Nach der Beschreibung bei Plattner und Bunsen Th. III, 1. Abth. 299 ff. war er ein Pseudodipteros korinthischer Ordnung. Auf dem Tympanum mochten nach einem in Pescaria entdeckten Basreliefs (F. A. Visconti Effemeridi letterarie, Heft 1) Scenen aus der Gründungssage (Mars, Silvia, der Hirt und die säugende Wölfinn) dargestellt gewesen sein. Vgl. Kugler, Gesch. d. Baukunst, I, 322.

11) Ein Tetrastylos, Prostylos korinthischer Ordnung mit der Inschrift: Augusto et Romae. Vgl. Arneth, Reisebemerkungen, S. 18, Tf. I, und Lübke, Gesch. d. Architectur, S. 107.

12) Es war ein Rundtempel mit 12 Säulen; vgl. Beulé. L'acropole d'Athène II, pl. I, p. 206. Auf diesem Tempel des Augustus und der Roma, der vor der Einnahme Athens durch Muhammed II. daselbst noch bestand, befand sich folgende Inschrift: Ὁ δῆμο θεᾷ Ῥώμῃ καὶ Σεβαστῷ Καίσαρι στρατηγοῦντος ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας Παμμένους τοῦ Ζήνωνος

cina [1]) und die Inschriften bei Mommsen [2]) bezeugen. Ausserdem finden wir den Tempelcult der Roma auf mehreren Imperatorenmünzen [3]). Priester der Roma und des Augustus bezeugen die Inschriften von Aquinium [4]) den Decius, jene von Potentia [5]) den M. Helvius, jene von Surrentum [6]) den L. Cornelius als „Flamen" der Roma und des August. Auch die angeführte Inschrift von Athen erwähnt einen *ἱερεὺς Θεᾶς Ῥώμης καὶ Σεβαστοῦ*; bei Morcelli [7]) erscheint ein „sacerdos ad templum Romae et Augustorum." Altäre kommen auf Münzen vor unter Tiberius, Claudius [8]), Galba. Auf einen Altar beziehen sich auch Inschriften bei Gruter [9]). Von Tempelstatuen der Roma und des Augustus findet sich die oben erwähnte Notiz von Jos. Flavius, in welcher Roma im Typ der Hera und Augustus im Typ des Zeus dargestellt ist. Die Symbole der Tempelstatuen sind nur auf einigen Münztypen [10]) auszunehmen. Endlich scheint die Ausbreitung der Roma-Allegorie in den westlichen Provinzen Anlass zu ähnlichen Schöpfungen allegorischer Art gewesen zu sein [11]). Seit Erbauung

---

Μαραθονίου ἱερέως θεᾶς Ῥώμης καὶ Σεβαστοῦ Σωτῆρος ἐπ' ἀκροπόλει ἐπὶ (sic) ἱερείας Ἀθηνᾶς | Πολιάδος. Μεγίστης — — ἄρχοντος Ἀρήου τοῦ Μωρίωνος Παιανιέως." Boekh corpus inscript. I, nro. 478 aus dem Jahre 27 v. Chr.

1) Gruter, corp. inscript. CV, 7. Inschrift eines Tempels in Terracina: Romae et Augusto | Caesari Divi f. | Colm. Auxurn | A. Aemilius ex pecunia | sua f.

2) Inscr. regn. Neapol. lat. 8 von Gerace: Jovi opti | mo maximo | diis Deabus | que immor | talibus et | Romae aeternae | Locrenses.

3) Bei Hadrian (Roma aeterna), Antonin P. (Romae aeternae), Septim. Severus (mit vielen Statuen), Geta (Romae aeternae), Alex. Sever. (Romae aeternae), Gallus und Volusianus (Romae reduci), Claudius II. (Romae aeternae), Probus (Romae aeternae), im Tympanum ein Lorberkranz (Ackerm. l. c. II, 103), Diocletian und Maximian (Romae aeternae), Carausius (Romae aeternae), Maxentius, Alexander Tyrann. (Romae aeternae).

4) Mommsen a. a. O. nro. 4326.

5) Mommsen a. a. O. nro. 376.

6) Mommsen a. a. O. nro. 2321.

7) Lexic. epigraph. III, 64.

8) Rom. et Aug. Altar zwischen zwei Säulen.

9) Corp. inscr. CV, 10. Ein der Roma geweihter Altar hat die Inschrift: T. Laevius, T. F. Vet. | flamen sac. Q. | col. Apul. aram | hanc Romae cons. | p. s. f. c.; auch CVII, 5 und MXVII, 7: Genio loci | fortunae reduci | Rome aeterne (sic) etc. gehörte vermuthlich auf einen Altar.

10) Von Hadrian Roma mit der Weltkugel, von Gallus Roma als Fortuna, von Claudius II. Roma mit der Victoria, von Probus Roma mit Lanze, Parazonium und Weltkugel, von Diocletian Roma mit Victoria und Lanze, von Carausius Roma von Victoria bekränzt.

11) Vgl. Lelewel, Études numismatiques etc. I, 378 u. 386.

des Tempels der Fortuna Romae (vielleicht der Venus-Roma) durch Hadrian wurden auch die „Parilia“ „Romana“ genannt und der Geburtstag der Stadt in einem eigenen Feste und mit circensischen Spielen gefeiert [1]. Unter den angeführten Thatsachen des Romacultes in Tempeln hebe ich den ihr von Hadrian in Rom erbauten hervor. Der alte Streit [2], ob jener Tempel mit dem der Venus zu einem Gebäude gehört habe, ist wohl durch die architektonische Zusammengehörigkeit [3] derselben entschieden. Hadrian wollte der Stadt ein grossartiges luxuriöses Denkmal erbauen. Bei der Verschwendung der Mittel die auf den Prachtbau verwendet wurden, lässt sich nicht denken, dass blos eine architektonische Ökonomie, um etwa dem Tempel durch den Anbau an den alten der Venus eine grossartigere Erscheinung zu geben, oder blos ein locales Interesse für diesen Anbau entschieden habe; es liegt nahe anzunehmen, dass eine geistige Verwandtschaft zwischen dem Charakter der Venus und der Roma, jener als der Volks- und dieser als der Staatsgöttinn, im Sinne der alten Venus-Concordia den Ausschlag gegeben habe. Es ist natürlich, dass die Gottheiten der Volksvermehrung [4] wie des inneren, Gedeihen und Wohlstand bringenden Friedens mit einander verbunden wurden; so war ja auch Harmonia Tochter des Ares, ihr Sohn Polydoros, und sie selbst zugleich der Aphrodite ähnlich. Und diese beiden Eigenschaften waren nothwendig hervorzuheben, sobald die Stadt als solche in einem eigenen Tempel geehrt wurde. Es dürfte also der Sinn der Worte des Prudentius [5], in denen er Venus und Roma „deas geminas“ nennt, nicht blos auf örtlicher, sondern auf geistiger Zusammengehörigkeit beruhen.

Es ist schliesslich noch Einiges über die Sonderstellung Roms gegenüber der Götterwelt anderer Völker zu

---

[1] Bimardus ad Joberti sciences des medailles II, 183; die darauf bezügliche Münze des Hadrian trägt auf der Vorderseite die Inschrift: ANN. DCCCLXXIIII· VRB· P. CIR. CON. Über deren verschiedene Auslegung vgl. Eckhel D. N. V. VI, 501 ff., und Athenaios VIII, p. m. 361.

[2] Nardinus Rom. Vet. III, 12, Graevius IV. 1054.

[3] Bunsen, Platner und Kugler a. a. O.

[4] Dio Cassius LXXI, 3 sagt: „— — καὶ βωμὸν ἱδρυθῆναι καὶ ἐπ' αὐτοῦ πάσας τὰς κόρας ἐν τῷ ἄστει γαμουμένας μετὰ τῶν νυμφίων θύειν.

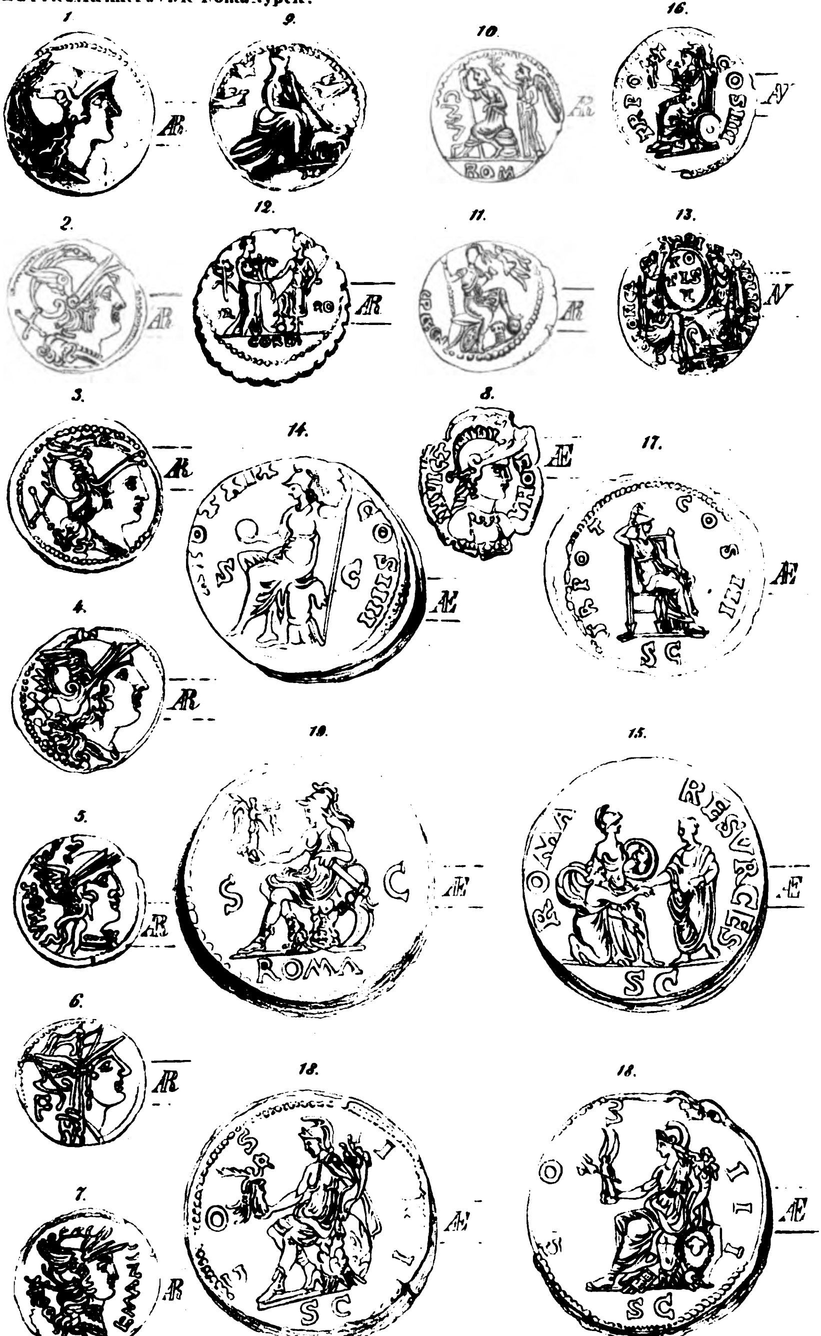
[5] Contr. Symm. I, 221: „Urbis venerisque pari se culmine tollunt Templa, simul geminis adolentur thura Deabus.“

bemerken. Der Grund derselben liegt, wie oben dargestellt wurde, in der culturgeschichtlichen Bedeutung Roms, das als formgebendes Princip den Culturen des Alterthums gegenüber stand. Denn die Aufnahme der Götter in Rom konnte nur durch ihre Unterordnung unter die Autorität des Staates geschehen, freilich nur in formellem Sinne. Als die Darstellung des Staates stand also Roma allen anderen Göttern gesondert gegenüber, so dass mit Rücksicht auf den Staat in ihr alle anderen Gottheiten vereiniget wurden. Schon die obige Betrachtung der Typen lehrte, dass Roma mit den Symbolen fast aller Gottheiten ausgestattet wurde, dass sie also ihnen allen in gleicher Weise gegenüber stand. Ich erwähne in dieser Beziehung noch einmal der beiden Stellen bei Claudianus [1]) und Apollinaris [2]). In des ersteren Schilderung des bellum Gildonicum kommt Roma in die olympische Götterversammlung und erhebt über Gildon solche Klagen, dass Juno, Mars, Venus, Proserpina, Kybele weinen, und Jupiter ihr gerührt Hilfe zusagt; sie erinnert an die homerische Thetis [3]). Im Verlaufe der Schilderung wird sie Jovia [4]) genannt. Roma ist hier Olympierinn, nicht zufolge eines im Volke lebenden Glaubens, sondern weil für den epischen Dichter die homerische Götterversammlung der natürlichste Zufluchtsort wegen der Maschinerie des Gedichtes blieb. Aber auch da ist sie dem Jupiter zunächst gestellt und den Göttinnen schwesterlich verbunden. Apollinaris stellt Roma als Allegorie auf den Staat gegenüber anderen Allegorien dar. Hier ist sie vollkommen die Herrscherinn, ihren Thron umstehen die personificirten Länder, zu ihren Füssen kniet die hilfeflehende Afrika. Vergleicht man diese Schilderungen, so fühlt man in der ersteren bei aller Kunst des Dichters die Roma mit den olympischen Göttern zu vereinen, doch dass sie zu wenig ideal ist, um im Olymp zu thronen; eben der Grund ihrer Klage, ein historisches Ereigniss, verräth in ihr die frostige Allegorie. Dass alle Göttinnen gleichen Antheil an ihr nehmen, beweist, wie die Symbolik der Romatypen, dass sie allen auf gleiche Weise gegenüber stand. Hingegen in der Allegorie von Apollinaris ist sie ganz die irdische Gottheit, sowie Afrika mit sehr deutlichen,

---

[1]) Bell. Gild. 17 ff.
[2]) In Prob. et Olybr. cons. 55 ff. vgl. oben.
[3]) Il. I, 488—533.
[4]) l. c. 126 etc.

Zu Fried. Kenner's: Die Roma-typen.



Aus d. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei

man möchte sagen naturalistischen Zügen als die zurückgesetzte und misshandelte schwarze, kraushaarige Negerinn geschildert ist. Denselben Unterschied zwischen der Leiblichkeit der nationalen Götter anderer Völker und ihrem allegorischen Charakter lehrt die ebenfalls schon oben angezogene Inschrift von Gerace [1]). Es wird in derselben ein Tempel oder irgend ein öffentliches Gebäude dem IOVI OPTIMO. MAXIMO den DIIS DEABVSQVE „IMMORTALIBVS" und der ROMAE „AETERNAE" von den Lokrern geweiht. Auch hier ist eine Trennung der übrigen Gottheiten von der Roma, auch hier eine Unterordnung der Roma unter Jupiter und die Götter ausgesprochen. Das Hauptmoment liegt aber in den beiden Attributen „immortalibus" und „aeternae". Jenes bezeichnet Wesen die nicht sterben können, die also, wie der Mensch einen sterblichen, so einen unsterblichen Leib haben; das letztere bezeichnet körperlose Wesen die nur vermöge Abstraction denkbar waren. Jenes verräth Götter die nach Erscheinung des Menschen gebildet waren; dieses eine Gottheit die sich der Gestalt entzieht, und nur durch Allegorie anschaulich gemacht werden kann. Und da wir nach Obigem nur diesen abstracten Namen „aeterna" der Roma beigelegt finden, so beweist dies, dass die Sonderstellung der Roma als einer Allegorie auf etwas Wirkliches [2]) gegen die plastischen Gebilde der hellenischen Götter im Bewusstsein des Volkes lebte.

Darnach beruht also die Sonderstellung der Roma gegen die übrigen Götter darauf, dass sie kein rein plastisches von einer ethischen Idee vergeistigtes Gebilde, sondern der abstracte Begriff der Wirklichkeit des Staates in seinem politischen Leben, eingekleidet in die universell geltenden Formen anderer Mythologien war, aber wie der Staat den sie darstellte, aus der Thätigkeit des Volkes hervorging, dass sie also eine echt römische Allegorie war.

---

1) Mommsen Inscr. regn. Neapol. lat. nro. 8.

2) Vgl. Visconti Pio. Clement. V, p. 29: „cert'aria di visu più franca e meno divina."

SITZUNG VOM 15. JULI 1857.

Gelesen:

Pflege der Numismatik in Österreich im XVIII. Jahrhundert mit besonderem Hinblicke auf das k. k. Münz- und Medaillen-Cabinet in Wien,

mit erläuternden Anmerkungen

von dem w. M. Hrn. **kais. Rath Joseph Bergmann.**

II. Abtheilung.

Von Eckhel bis zu dessen Tode (1774—1798).

Wir haben in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe 1856, Bd. XIX, S. 31—108 jene zwölf Männer vom unglücklichen Heræus [1]) bis auf Eckhel (von 1709—1774), welche sich um die Pflege und das Gedeihen der Numismatik in Österreich verdient gemacht haben, nach einander unsern Lesern vorgeführt, zugleich von S. 59 an einen geschichtlichen Abriss von den drei Münzsammlungen des kaiserlichen Hofes dargelegt, nämlich: *A.* von der alten Münzsammlung im Schlosse Ambras in Tirol, die in den Jahren 1713 und 1784 nach Wien gebracht wurde [2]); *B.* von dem alten österreichischen Haus-Cabinete; *C.* von dem modernen Münz- und Medaillen-Cabinete des Kaisers Franz I., welche beide nach des Kaisers Hinscheiden († 1765) zu

[1]) Die ausführliche Biographie Heraeus' s. in meinen Medaillen auf berühmte und ausgezeichnete Männer des österreich. Kaiserstaates. Bd. II, 394 ff. und Nachtrag S. 582.

[2]) Die 1713 überbrachten Münzen wurden der alten Haussammlung, die im J. 1784 theils dem antiken, theils dem modernen Cabinete einverleibt.

einem Ganzen in einem Locale — in den neuerbauten Sälen am Augustinergange der k. k. Burg — vereinigt wurden. Die I. Abtheilung schloss mit dem Status der Beamten sowohl des modernen als antiken Münzcabinets, wie ihn nach Eckhel's Eintritt der Hofschematismus für das Jahr 1776 nach Duval's Tode (3. November 1775) uns anzeigt.

Bevor wir aber zu Eckhel, dem Linné der Numismatik, und seiner Familie übergehen, wollen wir noch das was uns über Director Johann Verot bekannt ist, hier mittheilen, um mit ihm die ältere Duval'sche Zeit, wie ich sie nennen möchte, völlig abzuschliessen.

XIII. Johann Baptist **Verot** war im Städtchen Boulay[1]) in Deutsch-Lothringen, wie er selbst in seinem Testamente vom 24. April 1786 sagt, ums Jahr 1714 geboren und kam wahrscheinlich durch seinen Landsmann Duval zum k. k. Münzcabinete. Im Staats- und Standes-Kalender für 1767, S. 440 lesen wir ihn als Schreiber dieses Institutes unter dem Director Duval, in dem fürs Jahr 1769[2]) S. 452 heisst er: „Garde du Cabinet der Münz und Medaillen", und so noch 1774.

Duval ernannte ihn, seinen alten Freund, zu seinem Haupterben[3]) und Verot wurde nach dessen Tode auch dessen Nachfolger im Amte. Im Hofschematismus für das Jahr 1776 finden wir S. 349: „Herr Johann Verot, Director der modernen Münzen, log. in der Burg" und Karl Schreiber als seinen Adjuncten, während Eckhel die Direction der antiken Münzen hatte.

Als nach dem Hinscheiden des Kaisers Franz I. dessen neuangelegte moderne Medaillen- und Münzsammlung mit dem alten österreichischen Hauscabinete vereinigt worden war[4]), wurde eine neue

---

[1]) Boulay, zu deutsch vordem Bolchen genannt, liegt am Kulzbach im Bezirke Metz, Departement Mosel.

[2]) Leider steht mir kein Schematismus von den nächstvorausgegangenen Jahren zu Gebote, um Verot's frühere Dienstleistung nachzuweisen. Da aber die Cabinete 1765 in ein Locale gebracht wurden, so wurde erst um diese Zeit der Status ihrer Beamten festgesetzt.

[3]) Oeuvres de Valentin Jamerai Duval. S. Petersbourg. 1784. Tome I. pag. 32, wo er irrig Monsieur Veron genannt wird. Nach langem Suchen fand man nun auch Duval's Testament im Archive des hiesigen k. k. Landesgerichtes, wohin es wie das von Verot vom k. k. Hofmarschallamte abgegeben wurde, im Anhange Anmerk. I.

[4]) Vgl. Abtheilung I. dieser Abhandlung, Bd. XIX, S. 78; in den Separatabdrücken S. 50.

Zählung vorgenommen und dieselbe am 1. Juli 1766 beendigt. Es waren in allem XV. Armaria, Kästen oder Schränke.

I. Das summarische Verzeichniss der antiken Münzen in drei Kästen führt den lateinischen Titel: *„Numismata Cimelii Caesarei Regii Austriaci in I. II. et III. Armario“*, von S. 1—29, 2436 Stücke in Gold, 9021 in Silber und 9589 in Bronce, zusammen 21.046 Stücke. Der Titel ist von Duval's fester Hand, alles Übrige aber von Karl Schreiber der eine sehr schöne gleichmässige Schrift hatte, geschrieben.

Sämmtliche folgende Abtheilungen desselben Foliobandes haben französische, von Verot geschriebene Titel, alles Übrige ist von Schreiber's Hand copirt.

II. Médaillons, Médailles et grandes Monnoies en Or. Contenus dans le 4^{me} Medailler (sic), von S. 31—65, wo es heisst: Catalogue abrégé ou Bordereau des Médaillons, Médailles et grandes Monnoies en Or contenus dans le 4^{me} Médailler du Cabinet Impérial selon l'Enumération, qui en a été faite, et finie le 1^{r} Juillet de l'année 1766 sous les ordres de Son Excellence Mr. le Comte de Salm Grand Chambellan de Sa Majesté Impériale. Zusammen 2121 Stücke, im Gewichte von 33.892$^{1}/_{6}$ Ducaten.

III. Petites Monnoies et petites Médailles en Or contenues dans le 5^{me} Médailler nach derselben Zählung vom 1. Juli 1766. Zusammen 4174 Stücke, im Gewichte von 5707 $^{7}/_{12}$ Ducaten, von S. 67—127.

IV. Thalers et Florins contenus dans le 6^{me} et 7^{me} Médailler. In Summa 4217 Thaler, 254 Gulden und $^{1}/_{4}$ Stück, zusammen 4472 Stücke, von S. 129—194.

V. Petites Monnoies, Médailles et Jettons tant en Argent qu'en Billon contenus dans le 8^{me} et 9^{me} Médaillier (sic). Zusammen 10.743 Stücke, von S. 195—294.

VI. Monnoies orientales en Or, en Argent et en Bronzes contenues dans le 10. Médailler. Zusammen 256 Stücke in Gold, im Gewichte von 326 $^{7}/_{12}$ Ducaten, 619 in Silber und 240 in Bronce, Summe: 1115 Stücke, von S. 295—301.

VII. Médaillons de diverses grandeurs et Médailles en Argent contenus dans le 11., 12., 13., 14. et 15. Médailler. Wie all die vorigen nach der Zählung vom 1. Juli 1766 — 5681 Stücke, im Gewichte von 1060 Mark 2$^{7}/_{8}$ Loth, von S. 303—427.

Darauf folgen in demselben Foliobande ohne Paginirung ein paar Supplemente bis 1. März 1773, unter dem Titel: Supplement au Catalogue des Médailles antiques contenues dans le 1., 2. et 3. Médailler (sic) du Cabinet Impérial selon, l'énumération, qui en a été faite depuis le 1. Juillet 1766 jusqu'à la fin du mois de Fevrier de l'année 1773 sous les ordres de S. A. Monseigneur le Prince d'Auersperg Grand Chambellan de Leurs Majestés Impériales etc. etc. etc.

Als Beispiel wie Karl Schreiber, wohl nach der französischen Aufzeichnung von Verot, der gewöhnlich in seiner Sprache Medailler statt Medaillier schrieb, unsere deutschen Namen eingetragen habe, diene S. 458: „Abbés de Goetwin. Barthelemi Schenleb. 1. pièce, 1 Lot“ „Godefroy le Mabillon de l'Allemagne.' 1 (pièce) 2½ L. Goetwin d. i. Göttweig. Abt Bartholomä Schenleb oder Schönleben aus der Augsburger Diöcese, † 1541; Abt Gottfried Bessel aus dem Städtchen Buchen im grossherzoglich badischen Unterrheinkreise († 1749) ist der Mabillon nacheifernde gelehrte Verfasser des Chronicon Gottvicense und versah das nach dem Brande vom 18. Juni 1718 von ihm in grossartigem Stile wieder aufgebaute Stift mit einer reichen Bibliothek und einer auserlesenen Münzsammlung. Auch schreibt er daselbst „Nicolas Fluc (von der Fluh) révéré dans le Canton d' Unterwald † 1488, und so andere Namen.

S. 463 folgt eine Recapitulation générale sämmtlicher antiken und modernen Münzen und Medaillen in allen drei Metallen nicht nur bis zur Zählung vom 1. Juli 1766, sondern auch die Angabe des Zuwachses nach derselben bis zum 28. Februar 1773, und zwar in diesen letzten Jahren erhielt die antike Abtheilung von Ihren Majestäten der Kaiserinn Maria Theresia und dem Kaiser Joseph II. 18 Stücke in Gold, 30 in Silber, dann eine Suite restituirter (nicht mehr vorhandener) Medaillen von Silber von Julius Cäsar bis auf Kaiser Karl VI. 219 Stücke, ferner Medaillen in Mittelbronce 46, zusammen 313 Stücke.

Zu diesem summarischen Inventare vom Jahre 1766 kam im Jahre 1773 ein Nachtrag. Da in einem Zeitraume von achtzehn Jahren auch das moderne Cabinet manche Abänderung erlitten und bedeutenden Zuwachs erhalten hatte, ward ein ganz neues Inventarium abgefasst und im Juli 1784 beendet, und zwar nach den Metallen in folgendem Systeme:

A. Goldene Medaillen und Münzen der I. Grösse (9 Stücke im Gewichte von 1494½ Ducaten), der II. und III. Grösse, mit den päpstlichen angefangen, denen die geistlichen Fürsten in ihrer hierarchischen Rangordnung folgen; diesen reihen sich an die weltlichen Fürsten, als Kaiser, Könige, Herzoge, Fürsten nach ihrem politischen Range in alphabetischer Ordnung und weiter die Regenten eines jeden Hauses und Staates in chronologischer Folge; hierauf die gräflichen und freiherrlichen Familien, ohne darauf zu sehen, ob sie münzberechtigte Reichsstände waren oder nicht, wie z. B. Collalto, Lamberg, Polheim, Schulenburg, Thüngen etc., welche unter die Suite der berühmten Männer gehören. Diesen schliessen sich die Suiten der deutschen Städte und der berühmten Leute an.

B. Ducaten-Cabinet, welches alle Münzen und Medaillen enthält, welche nicht über fünf Ducaten wiegen, in der vorigen Ordnung, zusammen 4420 Stücke, im Gewichte von 5965½ Ducaten.

C. Thaler 5320 Stücke und 9829½ Guldenstücke.

D. Groschen-Cabinet, welches alle kleineren Gattungen, sowohl Münzen als Schaustücke von Silber und Billon enthält, die unter dem Werthe eines Guldens sind, 11.435 Stücke.

E. Silber-Medaillen I. Grösse (8 Stücke), II. und III. Grösse.

F. Orientalische Münzen von Gold und Silber, in Gold 281 Stücke, im Gewichte von 357¾ Ducaten, in Silber 483 — und in Kupfer und Blei 249 Stücke.

Die nackten Angaben des Staates, besonders des Namens, etwaigen Geburts- und Sterbejahres der Münzherren, wie sie im Prachtwerke Catalogue des Monnoies en Or vom Jahre 1759 und in dessen Supplément von 1769, dann im Catalogue des Monnoies en Argent 1756, in zweiter Ausgabe 1769 und Supplément 1770 erschienen, waren ungenügend und hin und wieder die eigenen Namen von den französisch schreibenden Verfassern unrichtig geschrieben, so z. B. heisst es in den Monnoies en Argent vom Jahre 1769 S. 18 von Kurmainz: Anselme Casimir Vambold d'Umstoedt statt Wambold d'Umstatt; ferner S. 48 vom Hochstifte Chur: Jean Flugi d'Aspremont, élu l'an 1594 † 1627, was irrig ist, da er nach Ambros Eichhorn's Episcopat. Curiens. S. 175 am 1. Februar 1601 gewählt wurde und am 1. September 1627 starb. In Monnoies en Or.

heisst dessen Neffe und zweiter Nachfolger Iean Flug st. Flugi d'Aspremont. In Monnoies en Argent S. 395 heisst es von Johann Grafen von Montfort-Tettnang: Jean fils de Hugues et de Ieanne Euphrosine de Truchses — Wolseeck statt Wolfeck, u. dgl.

Da in diesen beiden Katalogen jegliches Vorwort fehlt und seit deren Herausgabe neue Stücke der k. k. Sammlung zugewachsen waren, sollte eine neue vermehrte und verbesserte Ausgabe besorgt werden, zu welcher die Kupferplatten von den neuerworbenen Stücken gravirt waren, was deren Abdrücke die in dem Cabinets-Exemplare vom Jahre 1769 an den betreffenden Orten eingeklebt sind, bezeugen. Es befahl nun die Kaiserinn Maria Theresia, dass dieser Katalog ganz neu aufgelegt werde. Sie bestimmte zu dessen Ausarbeitung (da, wie aus allem zu schliessen ist, der bejahrte Verot, sei es wegen seines Alters oder wegen Mangels der hiezu erforderlichen Kenntnisse, diese Aufgabe nicht mehr zu lösen vermochte) den Exjesuiten Heyrenbach, Custos der kaiserlichen Hofbibliothek und Professor der Diplomatik auf hiesiger Universität, was von Seite des k. k. Oberhofmeisteramtes am 20. Jänner 1778 dem k. k. Hofbibliotheks-Präfecten Gottfried Freiherrn van Swieten zur Wissenschaft und Anweisung des obgedachten Custodis angezeigt wurde [1]). Wenn vielleicht auch die Ausarbeitung einer verbesserten Ausgabe von Heyrenbach begonnen wurde, so ist sie wenigstens nicht weit gediehen, da er nicht, wie es in der österreichischen National-Encyklopädie, Wien 1835, Bd. II, 576 heisst, im Jahre 1782, sondern schon 1779 starb [2]). Im nächsten Jahre erfolgte der hohe Befehl, die neuacquirirten Münzen zum Zwecke der Herausgabe nicht mehr in Kupfer stechen zu lassen und somit unterblieb eine vermehrte Ausgabe, wie nachstehende von Verot's Hand geschriebene Worte bezeugen: Observation pour servir de memoire. — Le premier Mars 1780 le Directeur du Cabinet Imperial des Monnoies et Medailles a reçu ordre de la part de S. Excel. Mons. le Grand Chambellan de ne plus faire graver le Ducats, les Thalers et Florins, qu'on acheteroit pour completer celle partie du Cab., comme il y en a dejà environ 400 pieces aquises

[1]) Nach den Acten der k. k. Hofbibliothek. Vgl. Neueste Beschreibung aller Merkwürdigkeiten Wiens. Wien bei Joseph Edlen von Kurtzböck. 1779, S. 31.

[2]) Über den trefflichen, allzu wenig gekannten Heyrenbach s. am Ende dieser Abtheilung die Anmerk. II.

(sic) et gravées depuis la derniere édition du Catal. de l'année 1769 dont les planches sont mises à part dans la grande armoire, on a jugé à propos de commencer à compter de la même datte le Catalogue de ceux qui ne sont pas encore gravées pour les distinguer de ceux qui le sont, au cas qu'on voudroit à la suite les faire graver".

Da der talentvolle und gelehrte Heyrenbach allzu früh dahingeschieden und Verot, ein ehrlicher, braver Mann und treuer Hüter des ihm anvertrauten Münzschatzes, hochbejahrt und, wie sein Adjunct Karl Schreiber, ohne höhere Ausbildung war, trat schon im Jahre 1783 der Chorherr Franz Neumann als zweiter Director des modernen Münzcabinetes ein.

Am 19. Februar 1785 erhielt Verot den Auftrag moderne, und Eckhel antike Doubletten für die Lemberger Universität auszuscheiden.

Verot hatte eine schwere und, wie es scheint, langsam schreibende, später etwas zitternde Hand, wie dessen Einzeichnungen der Acquisitionen zeigen. Von dessen Verwaltung ist vorhanden: Verzeichniss der modernen Münzen und Medaillen, welche der k. k. Hofsammlung seit 1. März 1780 bis 26. September 1786 zugewachsen sind, zum grösseren Theile von ihm, dann von Karl Schreiber's Hand geschrieben. Verot starb am 26. September 1786 am Schlagflusse, 72 Jahre alt, in der k. k. Burg[1]); sein Leichnam wurde den 28. im Hof-Todtenkämmerchen eingesegnet, dann mit dem Trauerwagen vor die Matzleinsdorfer Linie abgeführt [2]).

Verot schrieb sein erstes Testament am 6. Mai 1782 mit eigener Hand in deutscher Sprache, woraus erhellet, dass er derselben wohl kundig war. Das zweite ddo. Wien den 24. April 1786 ist französisch, von anderer Hand geschrieben, von ihm aber unterzeichnet und mit dem Kopfe einer Antike besiegelt. Beide habe ich jüngst beim k. k. Hofmarschall-Amte eingesehen. Verot war katholisch und ledig. Die Haupterben seines Nachlasses der nach allen Abzügen 17.250 Gulden betrug, waren sein Bruder Adam Verot, der zu Minden in Westphalen lebte und ausserdem zum voraus 1000 Gulden erhalten hatte, und seine beiden verehelichten Schwestern Rosine Job und Marie Coignard in Boulay zu gleichen Theilen: dem

[1]) S. Wiener Zeitung vom 4. October 1786, S. 2371.

[2]) Nach Mittheilungen aus dem Hof-Pfarrbuche bei St. Augustin.

Kinde seiner Schwester Margaretha Hemmel, Witwe daselbst, vermachte er 2000 Gulden ohne allen Abzug, von denen sie lebenslänglich den Fruchtgenuss zu beziehen hatte. Dem Johann Baptist Schreiber, Sohne seines Adjuncten Karl Schreiber, legirte er alle seine gedruckten Bücher und Landkarten, die auf 92 fl. 55 kr. geschätzt waren, endlich seinem Freunde Joseph Rupert Gärtner, dem von ihm ernannten Testaments-Executor, 400 Gulden, die goldene Uhr und seine Manuscripte, welche beide zu 41 fl. 52 kr. angesetzt sind.

Nun kommen wir zu Eckhel, dem hellsten Sterne am Himmel der Numismatik, und wollen die versprochenen Mittheilungen über die Familie Eckhel den Verehrern des grossen Mannes nicht länger vorenthalten.

A. Die Familie Eckhel.

Der Name Eckhel, nun im gelehrten Europa viel genannt und gepriesen, ist gegen drei Jahrhunderte in Wien und dessen Umgegend heimisch. Ob die Erstbenannten die hier folgen, einer und derselben Familie angehören, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Im Todtenbuche bei St. Stephan in Wien fand ich „Jörg Egkll“ im August 1579, und im November desselben Jahres „Magdalena Eckhlin Anniversarius (sc. dies)“. Kaiser Matthias gab ddo. Prag am 7. April 1617 den Gebrüdern Christoph und Georg Eckhel einen Wappenbrief[1]). Am 5. Februar 1623 wurde Christoph Eckhel kaiserlicher Hofmusicus und Hoftrompeter in den Adelstand erhoben und erhielt den Titel „kaiserlicher Hofdiener“. Sein Vater Zacharias und sein Bruder Georg hatten nach den bezüglichen Reichsadels-Acten in den ungrischen Feldzügen gedient, so auch er unter weiland Kaiser Matthias als Feldtrompeter durch zehn Jahre und unter Seiner regierenden Majestät ins neunte Jahr als Hoftrompeter. Im Status particularis Regiminis Ferdinandi II. 1637. pag. 130 wird unter den Tubicines musicales auch „Christophorus Eckel“ genannt.

---

1) Die Abbildung dieses Wappens im Anhange und dessen Beschreibung in Anmerk. III.

Adam Eckhel, niederösterreichischer Regierungs-Taxamts-Gegenschreiber, erhielt von Kaiser Ferdinand II. ddo. Kaiser-Ebersdorf den 9. September 1631 den Adelstand und Wappenbesserung mit dem Titel eines kaiserlichen Dieners und anderen Freiheiten [1]).

Nun sind mir Aufzeichnungen über die Familie Eckhel von einem Sprössling derselben, dem um Österreichs ältere Geschichte hochverdienten k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivare und Truchsesse Dr. Andreas von Meiller, mitgetheilt worden, die von unseres unsterblichen Eckhel's Vater Johann Anton Eckhel und dessen Sohn Johann Baptist Georg niedergeschrieben sind. Diese Aufzeichnungen sind ein Eigenthum des Sohnes des Letzteren, des Herrn Johann Ignaz von Eckhel in Triest, der sie seinem Vetter Herrn Dr. von Meiller zur Abschriftnahme geliehen hatte.

Diese Familie in ihrer Descendenz sowohl männlicher als weiblicher Seite ist sehr zahlreich. Wir heben zu unserem Zwecke im Auszuge besonders das heraus, was unsern grossen Eckhel und seine allernächsten Angehörigen betrifft. Das kleine Büchlein beginnt mit dem Jahre 1659 und erstreckt sich bis 1812. — Da dessen Schreiber sich des den Adel bezeichnenden Wörtchens „von" nicht bedient, so habe ich auch dasselbe weggelassen.

Dem **Daniel Eckhel**, Bürger († 8. April 1688) im Markte Pühra in Unterösterreich, gebar seine Ehewirthinn Anna († 26. April 1710) am 25. Juli 1659 daselbst den Johann Jakob Eckhel, der sich den 3. Juli 1685 als Pfleger zu Thalheim mit Jungfrau Susanna Clara Lambacherin in der Klosterkirche zu St. Pölten verehelichte.

Johann Jakob Eckhel ward am 1. November 1707 Verwalter zu Zwentendorf, kam den 1. April 1716 in gleicher Eigenschaft von da nach Primmersdorf und wurde im folgenden Jahre zu St. Pölten bei dem Grafen und General Althann Buchhalter. Er starb am 15. Mai 1738 zu Murstetten und ruht in der Klostergruft zu Jeutendorf, wo schon seine den 6. März 1722 verstorbene Hausfrau begraben wurde. Deren eilf Kinder sind:

1. Johann Ferdinand, geboren 16. September 1687, gestorben 2. März 1688, und

---

[1]) Das Original-Diplom habe ich bei Hrn. Johann Ignaz von Eckhel, Grosshändler in Triest, am 8. September 1857 daselbst eingesehen.

2. Johann Franz, geb. am 28. October 1688, gest. den 17. April 1689, ruhen zu Kapellen.
3. Johann Joseph, geb. am 2. Februar 1690, studirte in Wien, ward 1723 Pfleger zu Weinern bei Baron von Selb, 1729 der Herrschaft Sirndorf beim Grafen von Gurland, zog sich später mit seiner Hausfrau Johanna Sophia verwitweten Müller nach Kirchberg am Wagram, wo beide starben.

   Sie hinterliessen von mehreren Kindern nur eine Tochter Namens Antonia, verehelicht mit Herrn Rohrer, Verwalter zu Oberstocksthal.
4. Maria Katharina, geb. 22. Jänner 1692.
5. Johann **Anton** von Padua, geb. am 29. Mai 1694 im Zeichen des Widders[1]), von dem später das Nähere.
6. Johann Ignaz, am 31. Juli 1696 geboren, starb unverehelicht am 13. April 1774 in Wien als ein hofbefreiter Siegel- und Wappensteinschneider, Nr. 168 im Schultergässl, alt 78 Jahre, nach dem Wiener Diarium von 1774, Nr. 31.
7. Joseph Ernst Jakob, am 28. December 1698 geboren, kam am 3. November 1709 nach Wien zum Studiren, verehelichte sich mit der verwitweten Frau M. Anna Peutner im Jahre 1759 und starb kinderlos den 15. December 1760.
8. Joseph Lorenz Maria, geb. am 23. Mai 1701, ward erst Kastner zu Poisbrunn am 1. Jänner 1736, dann Verwalter in Zwentendorf, kaufte sich später ein Landgütchen in Vesendorf (bei Laxenburg), wo er unverehelicht den 25. Juni 1787 starb.
9. Joseph Michael, am 27. August 1704 geboren, kam im October nach Wien zum Studiren, ward 1731 zu Fridau Gegenschreiber (Controlor), 1735 zu Freudendorf Pfleger, 1751 zu Altenstein Verwalter, wo er den 28. März 1753 ledigen Standes starb.
10. Maria Francisca Theresia, geb. 28. Mai 1707 und gestorben den 5. August desselben Jahres.
11. Anna Maria, geb. am 27. Jänner und gestorben am 27. October 1709.

---

[1]) So wie hier sind auch bei den andern Kindern nach dem Geiste jener die Himmelszeichen, in denen sie geboren wurden, dann überall auch die Taufpathen und der taufende Priester angegeben, welche Angaben wir der Kürze halber weggelassen haben.

Der unter Nr. 5 genannte Johann **Anton**, mit welchem wir die v. Eckhel'sche Genealogie fortsetzen, ward am 23. Juli 1702 bei der Frau Gräfinn von Polheim Page durch drei Jahre, später vom 1. April 1716 bei der fürstlich Montecuccolischen Herrschaft Enzesfeld (s. Anmerk. IV) Gegenschreiber und verblieb als solcher durch neun Jahre daselbst, ward den 6. April 1725 Rentschreiber bei der Herrschaft Immendorf durch vier Jahre, dann den 4. November 1728 als dortiger Pfleger angestellt, trat aber schon am 21. April 1729 als Pfleger wieder in Montecuccolische Dienste zu Enzesfeld, wo er sich am 4. November 1730 in der Pfarrkirche mit der ein und zwanzigjährigen (geb. 16. Nov. 1709) M. Clara, des dortigen Hofjägers Johann Ludwig Tischler ehelichen Tochter öffentlich copuliren liess. Sie starb den 20. April 1772 zu Baden und ward in der Pfarrkirche im Friedhofe zwischen der Kirche und dem Sacristeigang begraben.

Deren Kinder[1]), vierzehn an der Zahl, waren:

1. Anna Maria Antonia Theresia, am 3. April 1732 geboren, kam am 5. December 1744 in die fürstlich Montecuccolische Stiftung (s. Anmerk. V), in der sie über zwölf Jahre verblieb, verehelichte sich am 26. April auf der Cur (bei St. Stephan) zu Wien mit Karl Winkler, gewesenem k. k. Postmeister zu Windpassing, Witwer und Bürger zu Baden, und starb am 4. Februar 1807 in Medling.
2. Johann Georg Rudolf, am 18. April 1733 geboren, studirte in Wien, kam daselbst am 3. Juli 1754 zum Kupferamt, ward den 1. März 1761 Gegenschreiber zu Enzesfeld, kam 8. September 1765 zu Herrn Stainer (s. Anmerk. VI) nach Wien in die Wechselstube, dann am 8. April 1767 nach Wasserburg bei St. Pölten als Gegenschreiber, wo er den 25. Jänner 1768 ehelos starb.
3. Johann Karl Anton Donat, am 11. Juli 1734 geboren, kam am 11. Juni 1745 zu Joseph Polz nach Wien in die Kost zum Studiren, darauf am 9. März 1758 nach Schwechat in die Kattunfabrik als Färberei-Beamter, übernahm im Herbste 1768 das väter-

[1]) Mit diesen Angaben der Geburtstage der Anton Eckhel'schen 14 Kinder, nämlich der acht Töchter und sieben Söhne, stimmt das damals lateinisch geführte Taufbuch zu Enzesfeld vollkommen überein.

liche Bräuhaus in Enzesfeld, verehelichte sich am 25. April 1769 zu Perchtoldsdorf mit Jungfrau M. Anna Poschacher, Bräumeisterstochter vom Schellenhof [1]). Im Jahre 1792 ging er nach Lottowitz in Mähren in die Kattunfabrik als Director, zog später nach Pottenstein in des Herrn Steiner's Klingenfabrik als Director, von da weg zu seinem Sohne Joseph Melchior, Verwalter zu Enzersdorf im Langenthal in die Ruhe, wo er den 28. Jänner 1809 starb. Er hatte nebst drei Töchtern den Sohn Joseph Melchior, geboren 1783, der Director des Kupferhammer-Werkes des Herrn Melchior Ritter v. Steiner war und am 19. Februar 1823 zu Pottenstein starb; ihm folgte seine Gattinn Anna v. Scheuchenstuel daselbst ins Grab am 27. März 1827 ohne Kinder zu hinterlassen.

4. Maria Eva Theresia, den 16. Jänner 1736 geboren, kam den 9. Juni 1749 in die Montecuccolische Stiftung, die sie bis 16. Jänner 1751 genossen hat, ward den 29. September 1755 mit Johann Michael Schickh, Buchhalter bei der k. k. Bergwerks-Direction in Wien, zu Enzesfeld copulirt und starb den 5. Mai 1802 in Wien [2]).

5. „Den 13. Jänner 1737 um 5 Uhr Abends ist meine Gemahlin“ — so heisst es wörtlich — „mit einem Sohn entbunden worden im Zeichen des Zwillings, welcher von Herrn Pfarrer Hueber zu Enzesfeld mit dem Namen Johann **Joseph** Hilarius getauft, und von Herrn Joseph Kaiser, Secretär des verstorbenen Fürsten Montecuccoli und dessen Gemahlin (aus der Taufe) gehoben worden ist.“

„Den 11. Juni 1745 ist er nach Wien zum Studiren gekommen. Den 20. October 1751 ist er zu Wien bei St. Anna in den Jesuiter-Orden aufgenommen worden“.

„Den 24. September 1764 hat er zu Maria Hiezing (nächst Schönbrunn) primicirt, id est seine erste Messe gelesen“.

„Den 30. August 1772 ist er von seinem Kloster nach Rom zur Erlernung der Antiquität gesendet worden auf ein Jahr.

---

1) Nach dem Trauungs-Protokolle der Pfarre zu Perchtoldsdorf.

2) Dieser Joh. Michael Schickh wurde am 6. Juni 1793 in den Adelstand erhoben. Dessen Sohn Joseph von Schickh, der mit seinem Vetter Andreas v. Meiller später die Firma von Steiner und Comp. führte, ward Abbé Eckhel's Testaments-Executor.

Den 8. Jänner 1774 ist er über Florenz, allwo er ehevor dem Grossherzog Leopold sein aus 30.000 Stücken bestandenes altes Münzcabinet eingerichtet hat, wieder nach Wien zurückgekommen, und von der regierenden Kaiserin Maria Theresia unter dem Oberdirector Duval mit 600 fl. jährlichem Gehalt und Freiquartiere in der k. k. Burg angestellt, nach dessen Tode aber Oberdirector mit 1200 fl. Gehalt, wie auch in der k. k. Universität zu Wien Professor von der Antiquität und Philosophie mit 400 fl. geworden, welche 400 fl. ihm der Kaiser Joseph der Zweite nach seinem Regierungsantritte weggenommen und ihm für all Obbemeldetes nur die Besoldung von 1200 fl. jährlich gelassen hat".

„Den 16. Mai 1798 ist er im 65. Jahre seines Alters in Wien gestorben. Er hat gelehrte Bücher vom alten Münzwesen herausgegeben".

6. Den 22. August 1738 ist geboren M. Barbara und am 17. Jänner 1768 mit Herrn Joseph Michael Rögler, k. k. Messingfactor, auf der Cur zu Wien copulirt worden. Er war Witwer, Sie hatte Kinder und starb den 13. Juni 1798 zu Medling.

7. Den 9. December 1739 ist geboren Johann Ludwig, vom Herrn Pfarrer Hueber zu Enzesfeld getauft und vom dortigen Bräumeister Dür im Namen Seiner Excellenz des Grafen und Herrn Ludwig von Zinzendorf, Pottendorf, Enzesfeld, Wasserburg und seiner Gemahlinn Susanna Theresia, geb. Gräfinn von Auersperg (Anmerk. VII) aus der Taufe gehoben worden. Er starb am 24. September 1742.

8. Den 7. März 1741 ist geboren M. Susanna Elisabeth, gestorben 27. Juni 1742.

9. Den 22. Mai 1742 ist geboren M. Anna Raphaela, vermählte sich am 2. Juli 1765 mit Hrn. Johann Meiller, k. k. Feldkriegscassier in Debreczin und starb als Witwe den 11. August 1801 zu Pressburg (Anmerk. VIII).

10. Den 21. Juni 1743 ist geboren Johann Michael Alois, kam den 3. Juli 1754 nach Wien zum Studiren und 1756 nach Wiener-Neustadt in die dritte lateinische Schule. Anno 1765 wurde er bei der k. k. Bergwerksproducten-Direction in Wien angestellt, kam nach etlichen Jahren zur Münz- und Bergwesens-Buchhaltung als Raitofficier (d. i. Rechnungs-Official) mit 700

Gulden Gehalt, und starb hier unverehelicht den 26. März 1797 am Schlagflusse.

11. Den 17. März 1745 ist geboren M. Josepha Gertrud, vermählte sich den 14. Februar 1762 zu Wien auf der Cur mit Herrn Melchior Steiner, Wechsler und Klingenfabrikanten in Sollenau, hernach in Pottenstein. Sie vermählte sich wieder nach ihres Gemahles Tode (1786) mit dessen gleichnamigem Neffen und starb in beiden Ehen kinderlos in Wien den 3. April 1812 am Nervenschlag im 67. Jahre ihres Alters und wurde auf dem Friedhofe zu Pottenstein beigesetzt (Anmerk. VI).

12. Den 15. December 1746 ist geboren M. Ernestina, verehelichte sich den 31. Jänner 1773 in Baden mit Herrn Christian v. Görz, k. k. Obertaxamts-Controlor zu Wien und hatte Kinder.

13. Den 25. Juni 1750 ist geboren Johann **Ignaz** von Lojola, der Fortpflanzer des v. Eckhel'schen Geschlechtes.

14. Den 13. December 1752 ist geboren M. Helena Ottilia, kam den 21. December 1771 in die fürstlich Montecuccolische Stiftung und vermählte sich den 6. November 1774 zu Baden mit Johann Baptist Rockert, Tuchhändler zu Fulneck in Mähren (Anmerk. IX).

Weiter heisst es: Anno 1756 hat mein Vater Johann **Anton** Eckhel den Verwaltersdienst bei der Herrschaft Enzesfeld aufgegeben und das dortige Bräuhaus vom Bräumeister Johann Michael Dür käuflich übernommen und dasselbe dann seinem Sohne Karl übergeben. Er zog sich darauf mit seiner Frau Clara zu seiner ältesten Tochter Antonia und starb bei ihr den 19. August 1787 im 93. Jahre seines Alters.

Die folgenden Aufzeichnungen über Johann **Ignaz** Eckhel sind von ihm ausführlich „in der ersten Person von sich redend" niedergeschrieben. Hier im Auszuge: Er kam 1761 nach Wien zum Studiren, 1763 ins Convict bei St. Barbara auf der Hauptmauth in die dritte lateinische Schule, ging 1765 in der Hälfte der V. Schule wieder nach Enzesfeld zu seinen Eltern, wo er in der Herrschaftskanzlei unter dem Verwalter Mittermayr prakticirte. Im Jahre 1767 im Monat Juni kam er nach Triest zu den Herren Righettini, Wagner und Compagnie, wo er die Eisen- und Specereiwaaren-Handlung all'

ingrosso zugleich sammt der italienischen und krainerischen Sprache erlernt hat.

Da aber damals wegen der Salinen die Luft alldort sehr schlecht und er dieser wegen immer kränklich war, ging er von da nach Wien zu Herrn Ignaz Leopold Strodl, Specereihändler, als Buchhalter, von dem er im Mai 1773 wieder nach Triest zurückkehrte und bei Johann Georg Scheidtenberger, Eisenhändler en gros, als Buchhalter eintrat, der ihm im November 1774 seine jüngste Tochter Antonie zur Gemahlinn gab und einen Gewinnst-Antheil an seiner Handlung versprach. Mit der Behandlung seines Schwiegervaters (gest. 6. Oct. 1788) unzufrieden, bewarb er 1782 sich um eine Controlorsstelle bei der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiss- und Speditions-Factorei in Wien, die er auch erhielt. Aus Furcht vor dem Einfalle der Franzosen trat er im März 1797 freiwillig aus diesem Amte aus und lebte zu Wolfsberg in Kärnten, wo er sich an der Eisenwaarenhandlung seines Neffen Johann Michael Offner mitinteressirte. Im Jahre 1800 ging er wieder nach Wien, dann nach Pesth, Grätz, Stadt Steyer und Görz, kam im April 1804 zu seinem älteren Sohne nach Triest und endlich 1808 wieder nach Wien, ward Grosshandlungs-Buchhalter und starb an der Abzehrung den 27. October 1816. (S. Wiener Zeitung v. 1816, Nr. 307, S. 1220.)

Seine Gattinn Antonia, die am 14. September 1791 starb, gebar ihm: *a)* am 18. August 1780 den Sohn Johann Baptist **Georg**, und *b)* am 16. November 1781 Johann Anton, der erst in Görz bei den Piaristen die deutsche Normalschule besuchte, später durch vier Jahre in der k. k. Ingenieur-Akademie in Wien erzogen wurde. Um das Jahr 1798 trat er in das Comptoir des Banquiers Steiner und starb als Grosshandlungs-Procuraführer am 3. April 1837 unverehlicht in Wien[1]); dann *c)* am 26. Mai 1788 die Tochter Anna Maria, welche 1836 ledig in Wien starb.

Der so eben genannte Johann Baptist **Georg** von Eckhel besuchte gleichfalls die Piaristen-Schule zu Görz, erlernte in deren Collegium zu Capo d'Istria die italienische Sprache und Mathematik und widmete sich dem Handelsstande, ward 1799 Buchhalter und noch in demselben Jahre Grosshändler in Triest. Im Jahre 1812 wählte ihn die französische Regierung zum Mitrichter bei dem Handelsgerichte

---

1) Siehe Wiener Zeitung vom Jahre 1837, Nr. 86, S. 514.

wie auch zum Mitgliede bei der Handelskammer. Am 29. Juni 1806 vermählte er sich mit Fräulein Johanna von Vierendeels, Waise von Anton von V., erstem Director bei der privilegirten Zuckerfabrik in Fiume, welche ihm ausser fünf Töchtern, von denen zwei in ihrer Kindheit starben, die beiden nachgenannten Söhne gebar und am 18. März 1848 starb. Ihr Gemahl folgte ihr ins Grab im Jahre 1851.

Der ältere dieser Söhne **Johann** Ignaz, am 19. September 1811 geboren, machte seine (selbst philosophischen) Studien in Wien, widmete sich dem Stande seines Vaters, errichtete im Jahre 1839 ein Grosshandlungshaus unter eigener Firma, verehelichte sich mit Fräulein Friderike Raman, das ihn mit den zwei Söhnen Georg, geboren am 21. Juli 1841, und Isidor, geb. am 2. November 1854, und sieben Töchtern beglückt.

Der jüngere **Heinrich** Melchior Anton, am 1. Februar 1823 geboren, machte seine Studien zu Grätz, widmete sich gleichfalls dem Handelsstande und associrte sich 1852 mit seinem Bruder. Beide führen das Grosshandlungsgeschäft unter der Firma „Fratelli Eckhel in Triest“. Seine Gemahlinn M. Magdalena v. Ritter-Zahony schenkte ihm am 6. März 1855 den Sohn Hektor Wilhelm Friedrich Maria, dann zwei Töchterchen.

Wir haben oben S. 307 über unsern berühmten Johann **Joseph** Hilarius **Eckhel** nur wenige, aber die bestimmtesten Angaben über die Zeit, wann er in den Orden der Jesuiten getreten und Priester geworden, wie auch wann er nach Italien gereist ist, aus den Familien-Aufzeichnungen mitgetheilt. Wir knüpfen hier ans Jahr 1758 an und verfolgen weiter dessen Lebenslauf. Nach der Jenaer allgemeinen Literatur-Zeitung Bd. III, Nr. 128, S. 1067 wiederholte Eckhel zu Leoben die Humaniora und zu Grätz studirte er Philosophie, Mathematik, die hebräische und griechische Sprache. Sein literarischer anonymer Erstling, den er in seinem 21. Lebensjahre schrieb, ist: „Exercitium grammaticum in Prophetiam Obadiæ“ im Anhang zu: Institutiones Linguæ sacræ in Vniversitate Græcensi SS. Theologiæ Auditoribus propositæ a patre Josepho Engstler e Societate Jesu. Græcii, Literis hæredum Widmanstadii, Anno M.DCC.LVIII. kl. 8°., von S. 147—175 [1]). Somit behandelt dieser

---

[1]) Diese Institutiones Linguæ etc., besitzt die k. k. Universitäts-Bibliothek. — Engstler, Doctor der Theologie, war nach der Aufhebung des Ordens Custos der akademischen

grammatische Versuch nicht den Propheten Aggaeus oder Haggai, wie Millin in Eckhel's Biographie sagt: — il publia une explication grammaticale des prophéties d'Haggée", sondern den Propheten Obadja oder Abdias, von dem nur ein Capitel mit 21 Versen uns bekannt ist. — Herr Dr. Joseph Kärle, Professor der biblisch-orientalischen Sprachen an der hiesigen Hochschule, fällt über diese Jugendarbeit folgendes Urtheil: Eckhel gibt den hebräischen Text mit allen Lesezeichen, wie er gewöhnlich in den gedruckten Ausgaben sich vorfindet, mit einer Interlinear-Übersetzung, welche sich so genau an den hebräischen Text anschliesst, dass manchmal sogar die Deutlichkeit verloren geht, z. B. im Verse 12. Die jedem hebräischen Verse beigegebene Analyse zeigt, dass der Autor die Formen der Zeitwörter und der Nennwörter richtig kennt. Dass in neuerer Zeit die Behandlung der Grammatik von den Institutionen Engstler's etwas abweicht, versteht sich von selbst". Eckhel ward dann als junger Priester nach den Satzungen seines Ordens zum Unterrichte der Jugend verwendet. Er lehrte angeblich (wahrscheinlich schon bevor er Priester geworden) in den Ordens-Gymnasien zu Leoben und zu Stadt Steyer in den lateinischen Grammatical-Classen, nach andern auch zu Judenburg Poetik und Rhetorik und ward Meister der lateinischen Sprache, die er mit Leichtigkeit und Eleganz handhabte. Wohl am längsten lehrte er diese beiden Fächer am akademischen Gymnasium in Wien. Auch war er der Poesie nicht abhold, wir haben etliche Zeugen seiner Muse der er sich bei feierlichen Gelegenheiten zuwandte. Er dichtete zwei Oden im glykonisch-asklepiadeischen Versmasse mit der Aufschrift „**Plausus Urbis. Plausus ruris**" auf die zweite Vermählung des römischen Königs Joseph II. durch Procuration zu München am 13. Jänner 1765 mit seiner Cousine M. Josepha, jüngsten Tochter Kaiser Karl's VII., Kurfürsten von Baiern, dann zu Schönbrunn am 22. desselben Monats [1]), welche (Oden) mit noch sechs andern von Jesuiten verfassten Gedichten erschienen. Jahrelang suchte ich diese Gedichte vergeblich, endlich nahm ich meine Zuflucht zur Wiener Zeitung

---

Bibliothek, dann von 1783 Pfarrer bei den Serviten in der Vorstadt Rossau und starb in Folge eines Falles am 28. Februar 1811 in einem Alter von 86 Jahren.

[1]) Sie erkrankte, wie K. Joseph's II. erste Gemahlinn M. Isabella, Prinzessinn von Parma († 27. Nov. 1763) an den Blattern am 20. Mai 1767 und starb am 28. kinderlos.

und bat um deren gefällige Anzeige oder Mittheilung. Sie finden sich nun in der Bibliothek des hiesigen Stiftes zu den Schotten, aus der ich sie durch die Güte des k. k. Hofpredigers Herrn Othmar Helfersdorfer, Capitularen und Bibliothekars des genannten Stiftes, zum Abschreiben erhielt. Diese sieben Gedichte sind in einem Hefte von 16 Quartblättern zusammengebunden mit dem Titel: Odæ quum IOSEPHUS II. Rom. Rex Augustus, et IOSEPHA BAVARIAE Princeps Serenissima nuptiis jungerentur, editae a Cæsareo Viennensi Societatis Iesu Collegio (darunter: der schreitende Mercur mit dem Flügelhut, in der gesenkten Rechten den Schlangenstab und in der Linken einen Zweig haltend). Viennæ Austriæ, e Typographeo Kaliwodiano. M. DCC.LXV., mit schönen grossen Lettern gedruckt.

Die Titel dieser sieben Gedichte lauten:

1. Ad Franciscum Rom. Imperatorem Augustum (der nach der Vermählung seines Sohnes Leopold II. [5. Aug.] am 18. des Jahres 1765 zu Innsbruck am Schlagflusse starb).
2. Ad Mariam Theresiam Imperatricem, ac Reginam Augustam.
3. Ad Josephum II. Rom. Regem, et Josepham Rom. Reginam, sponsos Augustos.
4. Ad Imperium Romanum.
5. Ad Viennam. (Unterzeichnet am Ende: a Josepho Renckhl, S. J. S.)
6. Plausus Urbis.
7. Plausus Ruris. (Unterzeichnet: a Josepho Eckhel S. J. S.)

I.

A. *PLAUSUS URBIS.*

Festis purior ignibus,
  Festis, o juvenes! non temere ignibus,
Coelo candidior micat
  Hesper. Continuo, quisquis ades bonus,
Et risum, atque hilares jocos,
  Et quidquid subitae laetitiae est domi,
Festa praecipito ex die.
  Cessatis? pueri, cernitis ut sacris
Cincti tempora floribus
  Festivas manibus concutiunt faces
Conferti, et superis parem
  IOSEPHUM ad thalamos cum superis pari
IOSEPHA properi vocant!

Fallor! num crepuit limen; et, o decens
Virgo Conjuge cum tuo
Expectata venis? Qualis in aequore
Quondam nata recens Venus,
Dum secura Notis unda quiesceret,
Dilectam attigerat Cyprum,
Quam pulchrae Charites cum puero alite
Circum ludere gestiunt.
At nunc et fidium dulce sonantium,
Et mixto citharae sono
O Hymen! tenerae dicite virgines!
O Hymen! juvenum chorus
Alterno in numerum dicite carmine:
Quantis Graecia Pelei
Felix connubium cantibus extulit,
Cantu, quo Ionium mare,
Et pulsatus Eryx insonuit procul,
Rupesque Acroceraunia.
O Hymen! pueri dicite fervidi!
Salve! o magnanimum genus
IOSEPHE! Ah teneros Virginis aureae
Amplexus facilis cape,
Atque idem gemino nomine dici ames
Princeps, et placidus pater.
Sic quondam patriis clarus honoribus
Perges sideribus caput
Celsum tollere. Sic regna prioribus
Nascens, occiduusque sol
Adjecta, et domitas aspiciat maris
Euxini furias, quod, heu!
Iam nunc terrificis ad tua nomina
Vatum carminibus tremit.
O Hymen! tenerae dicite virgines!
O felix ter, et amplius
Virgo! cui pietas, cui comes addita
Virtus, et patrium genus,
Et vultus teneris aptus amoribus
Quando unam invenient parem?
At neu, dulce decus! neu tibi patrium
Plus justo placeat solum, et
Quae desideriis tacta fidelibus
Tellus Bavara lacrimans
Absentem queritur! Nos quoque floribus
Pictos purpureis agros,
Et colles humiles, atque habitata Diis

Spectamus juga; nec tibi
  Purae rivus aquae, lene fluens agris,
Nec, quae pomifer educat
  Autumnus, deerunt, donaque Liberi,
Nec Titan placidum nitens.
  Sic Lucina tuis partubus adsit, et
Praestans rite vocata opem,
  Haeredem patrii det sobolem imperî.
Sic circum pueri latus
  Spargat purpureas Nympha decens rosas
Et mixtos violis crocos,
  Et molles cytisos. Sic puerum in tuo
Ludentem roseo sinu
  Cernas auspiciis surgere dexteris;
Et Matrem assimilet suam
  Materna juvenis nobilis indole,
Et jactans patrium decus
  Ingentem meritis assimilet Patrem.

B. *PLAUSUS RURIS.*

At quis per liquidum aethera
  Cum cantu fidium diditur, et lyrae
Plausus dulcis agrestium,
  Quo pulsata sono saxa remugiunt?
Ite, ite, o celeres sequi,
  Et fumum, et strepitum linquite moenium.
Mecum ite in virides agros,
  Silvasque, o socii! Cernitis undique
Custodes nemorum, et gregis
  Ictos laetitia, non alias data,
Multa connubium prece
  Felix, et thalamos dicere dexteros.
Aut saxo super arduo
  Pastorale levi carmen arundine
Cantare imparibus modis.
  Assueta interea per juga montium
Fauni capripedes humum
  Hirsuto quatiunt (laetitiae genus!)
Ter morem in Salium pede,
  Iactantes valida pocula dextera.
Illinc Gratia candida
  Nymphis, et teneris juncta Sororibus
Myrto, mollibus et rosis
  Pulchra lege comas impedit aureas,

Et jam laeta choros agit,
  Aut terram foliis spargit agrestibus,
Aut nunc connubialia
  Ad cantum citharae carmina dividit.
Atque horum in medio pater
  Silenus stimulos subjicit, et procul
Cunctantes pueros vocat:
  O segnes nimium! Promite, promite
Dulcis munera Liberi,
  Fragrantesque rosas non sine mollibus
Unguentis, ait: haec dies
  Insanire mero, et mille jubet jocis,
Cantuque, et Saliaribus
  Iuxta carminibus. Quid placidum micat
Diffusus pateris liquor?
  Iam me non melius Thracius Orpheus
Dicet carmina, quamlibet
  Auritas cithara duceret arbores.
Heu! quo me rapis, Evoe
  Plenum, Bacche, tui! cur titubant pedes,
Et circum rapitur polus?
  Cur lapsu quatio praecipiti solum
Pronus, quanta furoribus
  Alpini Boreae pulsa ruit larix?
O jucunda protervitas!
  O Hymen! oculos heu premit atra nox!
At me crastine languido
  Titan aspicies semianimem mero;
Quod si vita rediverit,
  Non segnes pueri turgida Libero
Rursum promite pocula,
  Hac pro laetitia bis moriar libens.

A IOSEPHO ECKHEL S. J. S.

C. In „Oden, welche bei Gelegenheit der hohen Vermählung Seiner Majestät Joseph des II., Römischen Königs etc. mit der durchlauchtigsten Prinzessinn Josepha von Baiern etc. in dem kaiserlichen Collegium der Gesellschaft Jesu in Wien in tiefester Ehrfurcht verfertiget worden. Wien in Oesterreich, gedruckt bei Leopold Johann Kaliwoda, kaiserl. Reichs-Hof-Buchdruckern. 4°" ist von S. 15 — 19 nachstehendes Gedicht in deutscher Sprache enthalten:

Ode.

König! Welch einen Wunsch fühlt itzt des Dichters Herz,
Der den Himmel hinan stiller Betrachtung voll,
Aus vergöldtem Geschirr heiligen Rebensaft
Auf den glühenden Altar giesst?

Ist es indisches Gold, das nur den Thoren reizt?
Ist es rauschender Ruhm, nur dir unangemerkt,
Weiser! Will er vielleicht, will er dich, Vaterland!
Reich an stolzen Trophäen sehn?

Nein! So blendender Wunsch, tugendlich unerkannt,
Rührt das sanfte Gefühl frömmerer Sänger nicht!
Er wünscht (heiliger Duft steiget vom Altar auf)
Nun Dich, König! beglückt zu sehn.

Welches Redlichen Herz schlug nicht empfindlicher
In der Stunde, die Dich glänzend von Majestät
Vom Gestade des Mayes, jeder Verehrung werth,
Unsern Wünschen entgegen trug?

Welche glückliche Braut, sagt dann der Redliche:
Ihm an Frömmigkeit gleich, gross an der Ahnen Ruhm,
Wird zur Vaterlands Lust einst, vom Olymp bestimmt,
In des Königes Armen ruhn?

Und der feurige Ruf steigt schon zur Gottheit auf;
Mit gefälligem Blick winkt sie dem Hymen zu;
Freudig eilt er, und häuft Blumen, und streuet sie
Ueber Baierlands Fluren hin.

Im begeisterten Flug stimmt er die Leyer an,
Komm, Josephe! ruft er: höre mein festlich Lied,
Komm, gesegnete Braut! in der verdienten Brust
Quillt das Kaiserblut nicht umsonst.

Edel ist der Gedank', unter des Vaterlands
Froben Bürgern zu seyn, und sein anbethend Volk
An der Seite zu sehn; schön ist's geehrt zu seyn
An des Fürsten und Bruders Hand.

Aber edler ist's noch, durch ein geheiligt Band
Eine Fürstinn zu seyn, die Myriaden einst
Mutter nennen, und dann Opfer der Dankbarkeit
Mit entzündtem Gemüthe weihn.

So rief Hymen, und schwieg. Jeglichen frohen Ruf
Nahm der mächtige Ton silberner Saiten auf.
Mächtig fühlt ihn die Braut: heimlich durchschleicht Ihr Herz
Nie empfundener Regung Lust.

Prächtig zieht Sie nun her! Seht, wie Ihr munter Aug
Fern den redlichsten Gruss Völkern entgegen schickt;
Vom bezaubernden Mund strömen Empfindungen,
Von der Stirne der Länder Wohl.

Welch Entzücken! Wie froh schallet die Kaiserstadt
Von vielstimmiger Lust! sowie der Vögel Chor
Auf Aurorens Geburt jauchzendes Morgenlied
Hoch in wirhelnden Kreisen singt.

Ists der göldne Triumph? Ists nie gesehne Pracht
Tausendfältiges Schmucks? Oder mit Majestät
Menschenfreundlicher Blick, Fürsten! in Euch vereint,
Den des Unterthans Freude reizt?

Er fühlt edlen Geruch blühender Hoffnungen,
Dank dir, Hymen! Er fühlt (gross ist der Ahndung Macht)
Durch das glückliche Band, das uns der Himmel flocht,
Göldner Zeiten beglückten Lauf.

Nur der Friede wird einst, sagt er, das ernste Werk
Unsers Königs seyn. Janus steht unbesucht
Dort im Tempel, und öd'; ihn schloss Theresens Hand
Schon mit ehernen Ketten fest.

Niemals zög Er ins Feld, säh Er nie Feinde dräun;
Dann ficht Vater und Held. Schrecken betäubet sie,
Und unmännliche Furcht. Seht, wie Er Tausende
Frevelschnaubender Feinde schlägt?

Nass vom edleren Schweiss nimmt Ihn die Gattin auf
Im gefälligen Arm; blicket Ihn zärtlich an,
Und wünscht Frieden; Er winkt: und das noch wunde Land
Schläft im Schoosse des Friedens ein.

Voll von rührender Lust hüpfet der Landmann her,
Froh im munteren Chor tanzender Jünglinge;
Nun schallt lauter Gesang durch den belebten Hayn,
Und der ländlichen Flöte Ton.

Stäts der Stimme getreu rufet die Echo nach
Aus verborgener Kluft; nachbarlich geht der Ruf
Von Gebirg zu Gebirg; schon singt der Karpathus
Ein dem Hymen geweihtes Lied.

Ister trägt den Gesang freudig dem Meere zu;
Nun tönt Oesterreich Freud' über den Pontus hin;
Triton horchet, und schnell nimmt er das Muschelhorn,
Und verkündt sie dem Ocean.

von
Joseph Eckhel der G. J. Priester.

In Folge meiner oben S. 312 erwähnten Bitte um Eckhel'sche Gedichte in der Wiener Zeitung erhielt ich wider Vermuthen die Abschrift dieser Ode durch Herrn Director Arneth vom k. Bibliothekar Föhringer aus München, wo sich ein gedrucktes Exemplar dieser Gelegenheitsgedichte vorfindet.

II.

Die Erzherzoginn M. Josepha, Braut Ferdinand's IV. Königs beider Sicilien, war vor ihrer Vermählung am 15. October 1767 zu Schönbrunn an den Blattern gestorben. Nun warb derselbe um die Hand ihrer jüngeren Schwester M. Caroline, die per procurationem in der Hofpfarrkirche zu Wien den 7. April 1768 um 12 Uhr vermählt wurde, worauf sie gegen 3 Uhr nach Neapel abreiste. Die Ehe ward vollzogen zu Caserta am 12. Mai. Sie starb am 8. September 1814 im k. k. Lustschlosse Hetzendorf bei Wien. Deren älteste Tochter M. Theresia, Kaisers Franz II. (I.) zweite Gemahlinn († 13. April 1807), ist die Grossmutter Seiner dermals regierenden k. k. apostolischen Majestät. —

Eckhel's Gelegenheitsgedicht führt den Titel:

„Auf die Abreisse Ihrer königl. Hoheit Marien Charlottens, Erzherzoginn von Oesterreich. — Von Joseph Eckhel der G. J. Priester, öffentlichen Lehrer der Redekunst an der Universität. WIEN, gedruckt bey Johann Thomas Edlen v. Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern. 1768.“ Vier Blätter in 8° mit deutschen Buchstaben und verzierter Randeinfassung. Auf des Titelblattes Rückseite:

Age cuncta nuptiali
Redimita vere tellus
Celebra toros heriles —
Veneti favete montes,
Subitisque se rosetis
Vestiat Alpinus apex,
Et rubeant pruinae.

Athesis strepat choreis,
Calamisque flexuosus
Leve Mincius susurret,
Et Padus electriferis
Admoduletur alnis. —
Procul audiant Iberi —
Habet hinc patrem maritus.

CLAUDIAN. IN NUPT. HON.

Ich sah (ihr Völker glaubt dem heiligen Gesichte)
Dort, wo in Götterpracht der Fürsten Tempel stehn,
Den Schutzgeist Oesterreichs beym heitern Mondenlichte,
Gedankenvoll, und einsam gehn.

Er gieng, an jeder Hand mit leichten Hochzeitkränzen
Geschmückt, sein lockigt Haar in Blumen eingehüllt;
Ich sah an seiner Brust mit zartem Schimmer glänzen
Den schönsten Schmuck, **Theresens** Bild.

Lang überdacht tönt itzt aus der entzückten Seele
Sanftfliessend (doch so mancher stiller Kummer zwang
Ihm Seufzer ab) wie in das Thal die sanfte Quelle
Hinfliesst, sein göttlicher Gesang.

Dort eilt Sie hin (ihr Welten hörts) auf Amorsflügeln
In Ihr mittägig Land, wo sich Parthenopens
Vergöldte Thürme stolz im nahen Meere spiegeln,
Die Braut, die Lust **Theresiens.**

Charlotte kömmt: so ruft des Hymens Lustposaune;
Der Wiederhall tönt nach; ihn hört das Nymphenchor
Entzückt; es fühlen ihn die ziegenfüssgen Faune,
Und munter schlägt ihr spitzes Ohr.

Komm, ländlich Göttervolk! komm von der Berge Rücken
Ins Thal herab; streu Blumen auf die Strassen hin
Beym Flötenton, und segne Sie mit frohen Blicken
Neapels beste Königinn.

Geflügelt eilet Sie zu Ihrem **Ferdinande,**
Der itzt betrachtungsvoll, in Sehnsucht tief versenkt,
Der Freuden Meer, des Reiches Glück im neuen Bande
Bey langen Stunden überdenkt.

Die Fackel in der Hand, vor regen Freuden hüpfend
Führ, holder Hymen, an des jungen Herrschers Thron
Die Braut. Dann unauflösbar beyder Herzen knüpfend
Vollend, Lyäens schönster Sohn,

Theresens grosses Werk, die hoch im Göttersaale
Mit richterischem Aug', entflammt vom edlen Geist
Europens Schicksal wiegt, und dann die Friedensschale,
Dem Mars zum Hohne, sinken heisst.

Charlotte! Möchtest Du noch über Oestreichs Auen
Gefällig sehn! Bald wirst Du mit einweih'ndem Gruss
Campanien entgegenziehn, und staunend schauen
Des Lands beglückten Ueberfluss.

Bald wird Caserta Dich mit Reizen überströmen
In seinem Wunderbau, wenn Du beym nahen Wald
Im Schmelz der Blumen wandeln wirst, und sie beschämen,
Dass so, wie Du, sich keine malt.

Bald wirst Du fern von uns — doch was soll diese Zähre?
Diess Nass, das ungeruffen meinem Aug' entfährt?
Ach ja! **Charlotte** lockt sie mir — fliess Ihr zur Ehre,
Sie ist ja jeder Thräne werth.

Verlassener! Sie wird nicht mehr in süsser Wonne,
Auf Deinen Fluren, Wien! von mir geschützet gehn!
Nicht mehr wird dieser Arm Ihr wachen, und der Sonne
Verwegnen Pfeilen widerstehn.

Und ach! Wie fährt in mir mein wundes Herz zusammen
Beim Trauerbild, wenn Ihr die Abschiedsstunde winkt;
Wenn dann das letztemal **Theresens** Mutternamen
Von Ihren heissen Lippen klingt.

Wenn Deutschlands Haupt, die beste Schwester zu vermissen,
Der Sehnsucht schwere Macht in allen Adern fühlt;
Wenn heisse Thränenfluth bey zarten Urlaubküssen
Vom Aug' entzückter Schwestern quillt.

So härmt der Schutzgeist sich; des Tempels goldne Zinne
Schien von dem Ton gerührt, und seufzet ihn zurück.
Auch Hymen höret ihn; er tritt mit artger Miene
Vor ihm, und rufft mit fanftem Blick:

Verdring, o bester Freund! den Schmerzen, der dich quälet,
O lass **Charlottens** Glück, der Tugend, Lohn, dich freun!
Bald wird Sie, Göttern gleich, am Altar aufgestellet,
Noch vielmal liebenswürdger seyn.

Wenn jeder Tritt von Ihr auf neugeweihten Pfaden
Wohlthaten zeichnen wird; wenn Sie von Leid gerührt
Erbarmung fühlen, und das Glück von Myriaden
Mit ährnem Bande knüpfen wird.

Dann wird das frohe Land Sie dankbar Mutter nennen;
Und sollt' ein schwarzer Sturm sich um **Charlotten** drehn,
So wird das Volk für Sie bey Millionen Thränen,
Wie jüngstens für **Theresen**, flehn.

Dieses Gedicht ist das erste in einem Octavbande in der hiesigen Schotten-Bibliothek, der aussen die Aufschrift hat „Verschiedene Werke.“ In demselben sind noch acht andere Gedichte, Oden, Sonette, auf die Genesung der Kaiserinn Maria Theresia von den Blattern (1767) vom Jesuiten Joseph Burkard, Joseph von Sonnenfels, Joseph Wührer, und auf ihren feierlichen Zug nach St. Stephan am 22. Juli; jedes auf ein einzelnes Blatt gedruckt, die dann zusammengebunden wurden. Das aus sechs achtzeiligen Strophen bestehende Gedicht: „Empfindungen des Unterthans bei hochbeglückter Genesung Marien Theresiens. Von einem Tiroler. Wien bey Trattnern 1767.“ Dieses ist aus allen Umständen zu schliessen von niemand Anderem verfasst als von dem damals in Wien beim Grafen von Chotek als Secretär weilenden Johann Baptist Primisser[1]). (I. Abhandlung. Band XIX, 104, in den Separatabdrücken S. 76.) Die fünfte Strophe lautet:

„Den Alpen, denen jüngst (Erinnerung voll Wonne)
Das Glück der Gegenwart **Theresia** verliehn;
Wo Ihre Majestät wie eine Mittagssonne
Im höchsten Glanz des Wohlthuns schien:
Wie Frühlingsreif zerschmolz vor Ihrem Blick
Der Armuth Angst, die Noth mit ihren Plagen!—
Welch' Ehrensäulen lässt Theresia zurück!
An denen nur umsonst auch Ewigkeiten nagen.“

Eine verschollene Reliquie Eckhel'scher Rhetorik besitzt Herr Vicepräsident von Karajan unter dem Titel: „Rede auf die Reise Josephs des Zweiten, Römischen Kaisers in Italien. Verfasset von Joseph Eckhel der G. J. Priester, öffentlichen Lehrer der Redekunst an der Universität zu Wien. — Zu finden bey Augustin Bernardi, Buchhändler, 1769.“ S. 40 in Octav. Das Motto auf der Rückseite des Titels lautet: „O veri Principis! — — — velocissimi

[1]) Dessen Vetter Friedrich Primisser, Archivar und Gubernialsecretär zu Innsbruck, war ein glücklicher Dichter in tirolischer Mundart und † am 1. März 1812.

sideris more omnia invisere, omnia audire, et undecunque invocatum statim velut numen, adesse, et assistere. Plin. Paneg.“ Wir geben aus dieser Rede zwei Stellen, die eine aus deren Eingange S. 4, welche lautet: „Wenn sich Fürsten zur Erholung ihrer stark gespannten Kräfte mehrere Erquickungsstunden erlauben, so gehorchen sie der Stimme der Natur, die ihnen die Sorge für ihre Selbsterhaltung als eine der ersten Pflichten vorhält; sie gehorchen der Stimme, und den heissen Wünschen ihres getreuen Volkes, welches von brennender Liebe gegen sie entflammt, täglich für ihre Erhaltung seine Seufzer vor dem Throne des Höchsten ausschüttet. Wenn sich aber Fürsten Erquickungen wählen, die nicht allein durch ihre angenehme Abwechselung die beschwerliche Verwaltung ihres erhabenen Amtes erträglich machen, sondern auch zu eben der Zeit ihren Verstand mit ächten Begriffen bereichern, ihnen die wichtigsten Kenntnisse ihrer weitläuftigen Staaten beybringen, sie zur Liebe ihrer eigenen Völker, zur Bewunderung auswärtiger Nationen machen, so müssen wir sie für ausserordentliche, und wunderbare Geschenke der Vorsicht ansehen, mit denen der Himmel nur sparsam thut, und nur Völker segnet, die er vorzüglich liebgewonnen hat, und seiner Achtung würdig hält.“

Unser Panegyrist sagt weiter in seiner Rede über des Kaisers Reise nach Rom [1]) und Neapel, deren Worte uns übrigens keine historischen Daten überliefern, S. 19: „Noch verzog unser Monarch in Rom, und ganz Italien, jeder noch so geringe Staat dieses weitläuftigen Landes that die eifrigsten Wünsche, Josephen zu sehen, und den Tag, das Angedenken des grössten Glückes, und Vergnügens in seinen Jahrbüchern verewigen zu können. Es erhob sich in den Seelen der Völker eine Art der sichersten Hoffnung, und des Zutrauens in die Gefälligkeit unsers Fürsten, und beynahe schienen sie sich auf Ansprüche etwas zu gute zu thun, die sie sich in mehr als in einer Absicht, in dem Ausbruche ihrer Freude auf den Empfang ihres hohen Fremdlinges machten. Denn war wohl jemals ein Zeitalter, in welchem sich Liebe und Ehrfurcht dieser Nation gegen österreichische Fürsten mehr ausgenommen hätte? Kann wohl jemanden die Verfassung Italiens, die verhältnissmässige Beziehung seiner einzelnen Staaten auf unser Durchlauchtiges Haus unbekannt seyn, derer

[1]) Über K. Joseph's II. Aufenthalt in Rom, s. im Anhange Anmerk. X.

jeder entweder vom römischen Reiche abhängt, oder unmittelbar von österreichischen Fürsten beherrschet wird, andrerseits durch die Vermählung seines Regenten, oder durch gemeinschaftliche Verträge genau mit ihnen verbunden ist? Folglich musste unser Monarch allen Völkern, zu denen er sich wandte, allen Gebieten, die er betrat, nach ihren verschiedenen Beziehungen, entweder als ihr höchstes Haupt, und oberster Lehnherr, oder als ihr bestimmter unmittelbarer Fürst, oder als Blutsfreund, Anverwandter, Bundesgenoss ihrer Regenten, auf das beste willkommen seyn, und mittels dieser glücklichen Betrachtungen mussten die Herzen der Nationen, die schon für sich beym Anblicke jedes gekrönten Hauptes in eine Art von Begeisterung gerathen, in sich den ganzen Umfang der Liebe und lebhaftesten Freude fühlen. Mit welchem unnennbaren Vergnügen sahen dann die Einwohner Neapels [1]) der Ankunft Joseph's entgegen? Wenn sie auch die Begriffe eines römischen Kaisers absonderten, dessen plötzliche Erscheinung in dem entlegensten Theile Italiens ihre Seele mit Erstaunung erfüllet haben muss, so hatten sie schon Ursache genug, sich der rührendsten Freude zu überlassen, da sie den ersten Bruder ihrer Durchlauchtigsten Königinn ansichtig geworden, durch deren Verbindung mit ihrem theuresten Monarchen sie ihre Staaten auf den Gipfel des Ruhmes versetzet sehen; da sie den edelsten Abkömmling aus einem Hause vor Augen hatten, dessen sanfte Regierung noch immer das Angedenken des redlichen Greisen mit Wonne überströmet, und bey alle dem Glücke, das ihn itzt befahren hat, ewig verehrungswürdig seyn wird."

B. Eckhel's Ausbildung zum Numismatiker vor seiner Reise nach Italien.

Wie Eckhel zum Numismatiker sich ausbildete, entnehmen wir der Vorrede seines Werkes Numi Veteres anecdoti. Viennae. 1775. Als er Priester geworden und am akademischen Gymnasium als Professor lehrte, hatte er Gelegenheit bei dem dortigen Münzcabinete unter Pater Khell's Leitung sein Talent in dieser Richtung zu entwickeln. Er begann die den Numismatikern bisher

---

[1]) Aus Neapel, wo der Kaiser die junge Königinn, seine Schwester Caroline (S. 319) besuchte und die herrlichen Denkmale der römischen Vorwelt bewunderte, brachte er eine antike Mosaik „die drei Horen" darstellend, dermals im untern k. k. Belvedere im Eingangssaale (Nr. 100) zur k. k. Ambraser Sammlung.

unbekannten Münzen auszuscheiden, um sie einst mit seinen Anmerkungen zu beleuchten und zum Frommen der Wissenschaft herauszugeben. Pater Karl Granelli legte, wie ich in der I. Abhandlung, Band XIX, S. 38 (und in den Separatabdrücken S. 10) dargethan habe, den ersten Grund zu dieser Sammlung und bereicherte sie mit den Münzen die der Ordensbruder Christian Edschlager als Missionär im Oriente gesammelt hatte. Dazu kamen die griechischen Münzen, welche der gelehrte Erasmus Frölich mit Erlaubniss seiner Obern gegen römische Silbermünzen vom Grafen Ariosti (s. Anmerkung XI) eingetauscht hatte. Durch den Sammlerfleiss dieser Männer ward das Cabinet so reich, dass die vom gelehrten Frölich herausgegebenen Stücke hauptsächlich demselben entnommen sind. Es fanden sich jedoch nicht wenige interessante Stücke die entweder seinen Augen entgangen waren, oder an deren Herausgabe ihn der allzufrühe Tod hinderte. Diese Stücke hatte das Geschick gnädig erhalten, damit Eckhel daran sein Talent und seinen Scharfsinn übte. Nach der Aufhebung des Ordens wurde diese Sammlung auf Befehl der Kaiserinn Maria Theresia, welche die Zerstreuung und Verschleppung dieses sorgsam gesammelten Schatzes fürchtete, mit dem kaiserlichen Hof-Münzcabinete vereinigt.

Dieses Verzeichniss der ausgeschiedenen und noch unedirten antiken Münzen vermehrten die Sammlungen zweier ungrischer Magnaten, welche unserem Eckhel die Benützung derselben bereitwilligst gestatteten. Der eine war Graf Michael I. Viczay [1]), der in seinem ererbten Schlosse Hedervár ein besonders an griechischen Münzen auserlesenes Cabinet mit einschlägiger Bibliothek und eine Sammlung ungrischer Münzen hatte. Schon um das Jahr 1769 liess er durch Eckhel seine Sammlung ordnen und gab ihm auf seine Bitte die Erlaubniss, die etwa unedirten Münzen herauszugeben. So auch zwei Jahre später Seine Excellenz der Graf Paul Festetics [2]), Präses-Stellvertreter der k. ungrischen Rechnungskammer (regiarum Hungariae rationum Praeses vicarius), der gleichfalls einen ausgezeichneten Schatz antiker Münzen besass und ausserdem sich der damals reichsten und auserlesensten Sammlung ungrischer Münzen

---

[1]) Das ist Graf Michael Viczay I. oder Ältere, s. Anmerk. XII.

[2]) Graf Paul Festetics de Tolna, geb. 11. Nov. 1725, k. k. Kämmerer, war 1772 zum Vicepräsidenten der ungrischen Hofkammer ernannt und † am 10. September 1782.

erfreute. Diese beiden Sammlungen trugen wesentlich bei, sein Verzeichniss unedirter Münzen zu mehren.

Als er seiner schwächlichen Gesundheit wegen dem Lehrfache entsagen musste, widmete er sich ganz der Numismatik und der Alterthumskunde. Mit Erlaubniss seiner Ordensobern reisete er am 30. August 1772 nach Italien, dem classischen Boden der Alterthumskunde, ab und besuchte in verschiedenen Städten die Sammlungen, so in Bologna die des hochwürdigen Herrn Johann Chrysostomus Trombelli, Abtes der regulirten Chorherren, ferner die Sammlung des dortigen Institutes und die Privatsammlung des Herrn Jakob Biancani, die er in aller Musse besichtigen und zu seinen Studien benützen konnte.

Geringeren Beitrag boten die Museen in Rom, welche (damals) in Überfülle bekannte römische Münzen besassen, aber wenige griechische, aus denen etwas Neues geschöpft werden konnte. Über Erwartung reichliche Ernte aber bot Florenz. Raimund Cocchi, (Anmerkung XIII), Präfect des Museums des Grossherzogs Peter Leopold, öffnete ihm den Zutritt und auf die Bitte dieses Mannes, welcher Eckhel's Kenntnisse zu würdigen wusste, und auf Ermunterung Sr. Excellenz des Herrn Tavanti, Präsidenten der Rechenkammer, erhielt er vom Grossherzog den Auftrag den ausgezeichneten vom Cardinal Leopold von Medici [1]) gesammelten und nachher mit vielem Zuwachse bereicherten Münzschatz zu ordnen. Dieses Cabinet besass, wenn auch Norisius, Vaillant und später Gori Mehreres herausgegeben hatten, eine schöne Anzahl von unedirten Stücken, zumal die herzoglich Lothringische Münzsammlung auf Befehl des Kaisers Franz I. nach Florenz überbracht worden war. Cocchi, der unserem Eckhel und der Sache wohlgewogen und immer enger befreundet war, rieth und förderte die Herausgabe der gewonnenen Resultate. Leider starb dieser Mann im Februar 1775 zu Eckhel's grossem Schmerze. Cocchi hatte unsern gelehrten Landsmann dem Grossherzoge, und dieser ihn seiner erhabenen Mutter der Kaiserinn Maria Theresia empfohlen.

Eckhel nahm seinen Heimweg, wahrscheinlich aus einer italienischen Seestadt, vielleicht aus Livorno, durch Südfrankreich,

---

[1]) Leopold, der jüngste Sohn des Grossherzogs Cosmo II., im J. 1617 geboren, ward 1667 Cardinal und starb am 21. Nov. 1675.

wie ich aus seinen eigenen Worten in den Prolegom. general. zur Doctrina numorum veterum, pag. LXXXII, entnehme, wo er sagt: „In agro Fuxensi (Foix) inventum est dolium vetus, in quo continebantur LX millia numorum, quorum nullus Gallieni imperium excessit. Erant inter hos rarissimi Tranquillinae, Corn. Superae, Pacatiani duo. Excepi haec Tolosae ex Catalogo MS. academiae, ubi adhuc numi rariores ex omni numero selecti adservantur."

C. Eckhel nach seiner Rückkehr.

Bei seiner Rückkunft am 8. Jänner 1774 war es ihm zu seinem grossen Schmerze nicht mehr gegönnt, seinen am 4.—5. November 1772 dahingeschiedenen Lehrer und Ordensbruder Khell wieder zu umarmen. Dessen handschriftlichen Nachlass hatte Michael Denis, sein Nachfolger an der Garellischen Bibliothek, übernommen. Die numismatischen Studien und Aufzeichnungen, wie auch die Münzabbildungen und Abdrücke die Khell aller Orten her, besonders in grösserer Anzahl vom Marchese Anton Savorgnani, seinem gelehrten Freunde, mit dem er persönlich bekannt und in häufigem Briefwechsel gestanden war, aus Venedig erhalten hatte, benützte Eckhel für sein Werk und fasste dessen vielfältig allzu weitläufige Bemerkungen in engere Grenzen, indem er stets präcisen Styl liebte.

Da Eckhel's Name durch den seltenen Reichthum seiner Kenntnisse, durch das Ordnen der florentinischen Sammlung und durch die Stellung als Director des kais. antiken Münzcabinets auch über den Grenzen seines Vaterlandes in stets weiteren Kreisen wuchs, erfreute er sich manches Besuchs von ausgezeichneten Reisenden, so im J. 1774 von Ludwig Dutens, der im vorhergegangenen Jahre unter andern eine Schrift über griechische und phönizische Münzen herausgegeben hatte (Anmerk. XIV). Eckhel befestigte diesen wohlbegründeten Ruf durch seinen numismatischen Erstling, in welchem er das System niederlegte, das nach sorgfältigen, tiefen Studien sein durchdringender, ordnender Geist geschaffen hatte. Der Titel dieses Werkes, das seiner erhabenen Gönnerinn, der grossen Kaiserinn Maria Theresia, gewidmet ist, lautet:

Numi veteres anecdoti ex Museis Caesareo Vindobonensi, Florentino Magni Ducis Etruriae, Granelliano nunc

Caesareo, Vitzaiano, Festeticsiano, Savorgnano Veneto, aliisque. Viennae Austriae, typis Josephi Kurzböck. MDCCLXXV, in Quart, in II Abtheilungen mit 328 Münzabbildungen auf XVII Tafeln, die der Wiener Künstler Jakob Adam († 16. Sept. 1811) in Kupfer gestochen hat.

Als Papst Clemens XIV. in der berühmten Bulle Dominus ac redemptor noster vom 21. Juli 1773 den Orden der Gesellschaft Jesu aufgelöst hatte, ward Eckhel gleich seinen Mitbrüdern Weltpriester und erhielt, vom Grossherzog Peter Leopold seiner kaiserlichen Mutter nach vollem Verdienste empfohlen, auf deren allerhöchsten Befehl kraft Hofkammer-Decretes vom 16. Februar 1774 den Auftrag die dem Universitäts-Collegium [1]) zugehörige Münzsammlung in das k. k. Hofmünzcabinet, jedoch mit Anweisung eines eigenen Platzes, zu überbringen. Dasselbe wurde auch dem Director Duval und dessen Adjuncten Verot angezeigt, um mit dem Weltpriester Eckhel sich in näheres Einvernehmen zu setzen. Am 1. März desselben Jahres 1774 ward er mit Decret des k. k. Oberstkämmerers ddo. 14. März zum Director der antiken Münzen unter Duval's Oberdirection mit jährl. 600 fl. ohne Carenz und Taxe ernannt, mit der Obliegenheit alle Wochen wenigstens zwei Mal in dem k. k. Cabinete eine ausführliche historische Explication über die Beschaffenheit und Gegenstände der ihm anvertrauten antiken Münzen den Liebhabern zu machen (laut Cabinets-Actenstückes Nr. 16). Am 20. September wurde er wirklicher öffentlicher Lehrer der Alterthümer und der historischen Hilfsmittel an der Universität und bekam mit Inbegriff seines dermaligen Genusses einen Gehalt von jährlichen 800 Gulden vom 1. November des bevorstehenden Schuljahres an, und wurde zur Beeidigung, der Weisung wegen des Lehrbuchs und der Lehrstunden, wie auch des Ortes an die k. k. Hofcommission in Studiensachen angewiesen (Nr. 16).

---

[1]) Die Jesuiten hatten in Wien drei grosse Häuser. In ihr ältestes Collegium, das Professhaus am Hof, kam nach deren Aufhebung der k. k. Hofkriegsrath, in das Probehaus zu St. Anna die k. k. Real- und Kunstakademie sowie die deutschen Schulen, und in jenes nächst der Universität, das vor der Erbauung des neuen Universitätsgebäudes (1754) ihre vorzüglichste Lehranstalt (Collegium Academicum) war, kam zuerst das Banco-Amt, dann 1802 das Piaristen-Convict, wo noch das k. k. akademische Gymnasium ist. Die Bibliothek dieser drei Jesuiten-Collegien wurde am 24. März 1775 der k. k. Universitäts-Bibliothek zugetheilt.

Nach Duval's Hinscheiden (3. Nov. 1775) wurde Abbé Eckhel laut Resolution vom 12. Februar 1776 Director der antiken und Johann Verot der modernen Münzen und Medaillen mit gleichem Range und gleicher Dafürhaftung. Er erhielt die Hofbesoldung von 1200 Gulden ohne Rücksicht auf sein öffentliches Lehramt und hatte ein Individuum zur Abrichtung in den alten Münzen vorzuschlagen (Actenstück Nr. 18). Beide Directoren wohnten nach Angabe der Hofschematismen in der kaiserlichen Burg, wie noch die späteren Directoren von Neumann und von Steinbüchel bis zum 28. November 1828, in dem Gange, wo dermals das k. k. Oberstkämmerer-Amt ist.

Im Hofschematismus für das Jahr 1781 lesen wir im Status des k. k. Münz- und Medaillencabinets den Director Joseph Eckhel vor dem Director Johann Verot gestellt, und als Adjuncten sind genannt: „Herr Karl Schreiber, logirt auf der Wieden" und „Herr Franz Schild," von dem ich später keine Spur mehr auffinden konnte. In dem Schematismus von 1784 und 1785 steht, wahrscheinlich wegen der Anciennetät im Dienste, Verot wieder voran und nach ihm 1784 zum ersten Male „Hr. Franz Neumann, Canon. Regul. Lat. zu St. Dorothe," und nach Eckhel, dem Director der antiken Münzen ist gesetzt als Adjunct und Custos: „Hr. Karl Schreiber, wohnt auf der Wieden 90." — Nach Verot's Tode (1786) geben uns die Hofschematismen folgende Ordnung, so in dem für das Jahr 1791 bis 1795.

Münz- und Medaillencabinet.

Director der antiken Münzen:

Herr Abbé Joseph Eckhel, wohnt in der Burg Nr. 1.

Director der modernen Münzen:

Herr Abbé Franz Neumann, Can. Reg. lat. zu St. Dorothe, wohnt in der Burg Nr. 1.

Adjunct und Custos:

Herr Karl Schreiber, wohnt in der Singerstrasse, im eigenen Hause, Nr. 949.

Als Johann Gruber eingetreten war, finden wir in den Schematismen für 1797 S. 362, und für 1798 S. 357 folgende Eintheilung:

Director der antiken Münzen:

Herr Abbé Joseph Eckhel, wohnt in der Burg Nr. 1.

Adjunct und Custos:

Herr Johann Gruber, wohnt in der Leopoldstadt Nr. 234.

Director der modernen Münzen:

Herr Franz Neumann, wohnt in der Burg Nr. 1.

Adjunct und Custos:

Herr Karl Schreiber, wohnt in der Singerstrasse Nr. 949.

D. Abbé Eckhel als Beamter.

Als nach des Kaisers Franz I. Hinscheiden (1765) dessen reichhaltige Münz- und Medaillen-Sammlung dem altösterreichischen Hauscabinete einverleibt wurde, ergab sich eine beträchtliche Summe von goldenen und silbernen Duplicaten, welche man dem nun vereinten k. k. Cabinete unter Verrechnung des Abbé Marcy [1]) zur Bestreitung der vorfallenden Ausgaben überliess. Nachdem dieser als Kanzler der Universität zu Löwen dahin abgegangen war, kam gedachtes Geld auf allerhöchsten Befehl vom 31. December 1772 an das geheime Zahlamt zur Bewahrung, woraus die vorfallenden Cabinets-Ausgaben bestritten wurden.

Diese Summe ward zum Unterhalte dieses k. k. Institutes förmlich bestimmt, ein Fond den sich dasselbe aus eigenen Mitteln geschaffen hat. Er war seit seiner Entstehung zu ordentlichen Ausgaben völlig hinreichend, ohne jemals dem Ärarium um Unterstützung

---

[1]) Über Abbé Marcy s. Sitzungsberichte Bd. XIX, S. 90 Anm. X *a* und *b*, ferner S. 95. Diesen Anmerkungen über diesen am kais. Hofe hochgeachteten Gelehrten fügen wir nach Mittheilungen aus Leitmeritz bei: Marcy war Erzieher, wahrscheinlich beim Grafen Friedrich von Harrach, der vom J. 1732 an Obersthofmeister der Erzherzoginn M. Elisabeth, Statthalterinn der österreichischen Niederlande, am Hofe zu Brüssel, dann k. böhmischer Oberstkanzler war. Dieser als solcher empfahl ihn dem Bischof von Leitmeritz, Moriz Adolf Herzog von Sachsen-Zeiz, zu dem nach dem Tode des Duxer Decans Wagner († Sept. 1745) erledigten Ehren-Canonicate, das er auch erhielt, wie sich aus der lateinischen Vollmacht, ddo. Bruck an der Leitha (einer Hauptbesitzung der Grafen v. Harrach) 21. October 1746 ergibt, laut welcher Marcy sich durch einen Stellvertreter in Leitmeritz installiren liess.

anzuliegen, dessen sich vielleicht kein anderes Eigenthum Seiner Majestät rühmen kann.

Im Jahre 1775 sind durch Umschmelzung eines Theiles der goldenen Stücke des gedachten Depôts aus dem kaiserlichen Münzamte in das geheime Zahlamt gebracht worden .	8,652 fl.	37 kr.
Im selben Jahre 1775 sind von dem Oberstkämmerer selbst als eine rückständige Summe dahin gekommen	994 „	10 „
Vor ungefähr zwei Monaten ist auf Befehl Seiner Majestät (Kaiser Joseph's II.) der ganze Überrest dieser Duplicate eingeschmolzen worden, der betragen hat	11,069 „	23 „
Es beträgt somit die ganze Summe des für den Gebrauch des Cabinets bestimmten Depôt .	20,716 „	10 „
Seitdem sind zum Gebrauche des k. k. Cabinets verwendet worden	5,491 „	31 „
Restiren also davon	15,224 fl.	39 kr.

So in einem von Abbé Eckhel am 14. Mai 1780 eigenhändig geschriebenen Actenstücke Nr. 32 im k. k. Münz- und Antiken-Cabinete.

Wie wir vorhin S. 328 andeuteten, ward schon im Jahre 1774 das antike Cabinet vom modernen getrennt und jedes der Aufsicht eines eigenen Directors (wiewohl Eckhel noch der Oberdirection des ehrwürdigen Duval dem Namen nach unterstand) anvertraut, doch so, dass beide Cabinete in demselben physischen Orte verblieben. Jeder Director legte eigene Rechnung, jeder hatte, wie aus den Cabinets-Acten Nr. 103 und 105 hervorgeht, seine eigene Cassa; so fanden sich in der Eckhel's nach dessen Tode 21 fl. bar vor, die der Director Neumann in Empfang nahm. Das Geld wurde damals beim k. k. Universal-Cameral-Zahlamte behoben.

Eckhel war, wie aus allem erhellet, ein schlichter Verwalter des ihm anvertrauten Schatzes, ohne vieles Geräusch, ohne Ostentation, der nur so viel schrieb als das Wesen der Sache erforderte und auf den Kern der Dinge sah. Ausser den ganz einfachen Rechnungslegungen und einigen Berichten aus der Zeit seiner vier und zwanzigjährigen Amtirung finden sich sehr wenige Actenstücke im

k. k. Münzcabinete über die antike Sammlung. Es scheinen manche Stücke später ausgemustert worden zu sein.

Im Stillen bereicherte er sein Cabinet. Am 18. November 1777 wurden die Suiten der alten persischen und parthischen Könige, 192 Stücke an der Zahl, aus der orientalischen Sammlung des modernen Münzcabinets an das antike übergeben.

Auch liess K. Joseph II. die Münzsammlung seines Oheims, des Herzogs Karl Alexander von Lothringen, der als Statthalter der österreichischen Niederlande am 4. Juni 1780 zu Brüssel gestorben war, dem k. k. Cabinete einverleiben. Derselbe Kaiser, nicht zufrieden das Alte, Erworbene zu verwahren und für angebotene Gegenstände den Preis zu zahlen, ermahnte nicht allein die Statthalter der Provinzen dafür zu sorgen, dass all das was dem Schoosse der Erde enthoben wird, nicht verschleppt oder durch Habsucht verdorben werde, sondern befahl auch seinen Gesandten und Geschäftsträgern im Auslande keine Kosten im Sammeln dessen zu scheuen, was das Cabinet an alten oder neuen Münzen vermisse und was sie zu acquiriren für würdig erachteten.

Besonders liess, wie in der Mitte des XVI. Jahrhunderts der gelehrte Augier Ghislen de Busbecq, sich Peter Freiherr von Herbert, Internuntius zu Constantinopel († 23. Februar 1801), die Befehle seines Herrn und Gebieters angelegen sein, um so mehr da er von Jugend an sich in den edlen Wissenschaften und Künsten ausgebildet und im J. 1785 einen schönen, von ihm in Stambul seit Jahren gesammelten Schatz von Münzen zugesendet hatte.

Vom k. k. Kämmerer und Feldmarschall-Lieutenant Grafen Joseph von Ariosti, der ein mit vielem Eifer und grossen Kosten gesammeltes Münzcabinet besass, hatte schon Pater Frölich griechische Münzen (nach S. 325) eingetauscht. Die Gräfinn Caroline v. Ariosti trat die von ihrem Vater ererbte Sammlung ddo. Wien 7. März 1781 aus freiem Willen dem K. Joseph II. ab, aus Dankbarkeit für die sowohl ihrem Vater als ihr selbst vom allerhöchsten Hofe ertheilten Gnaden, dann aus Verlangen diese so kostbaren mit so grossem Eifer und aller Sorgfalt gesammelten Stücke auf ewig mit dem k. k. Cabinete vereiniget zu wissen. Sie machte an Seine Majestät gar keine Forderungen und überliess es dem allerhöchsten Ermessen, was Höchstdieselbe ihr zu ihren Bedürfnissen, und falls sie frühzeitig sterben sollte, ihren Erben die sie bestimmte, aus freiem Willen

anzuweisen geruhen wolle. Wir finden jedoch auch in Eckhel's Sylloge I. numorum veterum anecdotorum. Viennae 1786, Vorrede S. V, dass sich unter Kaiser Joseph das k. k. Cabinet durch Ankauf der Münzen vom Grafen Ariosti vermehrt habe. In Ermangelung der bezüglichen Acten lässt sich nichts Näheres angeben. Als die Gräfinn Ariosti das Pain d'Abbaye verloren hatte, suchte sie bei Seiner Majestät dem Kaiser Franz II. um Aushilfe an und der Kaiser befahl am 10. Februar 1795 der Supplicantinn als Ersatz jährlich 200 Gulden von den Duplicaten der Münzsammlung die sie dem allerhöchsten Hofe überlassen hatte, bis auf Veränderung der Umstände zu geben (Cab. Acten Nr. 88).

Aus den Münzsammlungen der aufgelösten Stifte St. Lambrecht, Lankowitsch und Neuberg in Steiermark ward das Brauchbare sowohl für das antike als moderne Münzcabinet ausgesucht, für jenes im Betrage von 227 fl. 30 kr., für dieses von 216 fl. 15 kr., zusammen von 443 fl. 45 kr. (Cab. Acten Nr. 60).

Einer bedeutenden und interessanten Bereicherung erfreute sich die Abtheilung der antiken Monumente aus einem Funde. Es wurde nämlich im April 1790 auf dem Grunde des Herrn Anton Péchy zu Osztropataka im Saroscher Comitate ein wichtiges Depôt von antiken Utensilien entdeckt. Der innere Werth des Goldes betrug 2150 fl., den Ducaten zu vier Gulden gerechnet, der des Silbers 800 fl. 45 kr., und des Erzes 11 fl. 36 kr., zusammen 2962 fl. 21 kr. Die bezüglichen Acten sammt dem Schatze wurden von der ungrischen Hofkanzlei im J. 1791 dem k. k. Oberstkämmerer eingeschickt. In dessen Auftrage hatte Abbé Eckhel diesen interessanten Fund zu untersuchen und für das k. k. Antikencabinet das Brauchbare auszuscheiden und hiefür den Ersatz anzugeben. Die behaltenen Stücke sind *a)* ein hoher Goldpocal von $75^{9}/_{16}$ Ducaten; *b)* ein Torques, erinnernd an jenen welchen der gefangene König auf dem mit seltener Meisterschaft geschnittenen Steine, dem Triumphe August's, um den Hals trägt, von 168 Ducaten; *c, d* und *e)* drei Fibulae, von 23 Ducaten; *f)* eine Armilla von $54^{12}/_{16}$ Ducaten; *g)* ein Onyx mit goldener Fassung $23^{11}/_{16}$ Ducaten, zusammen $343^{15}/_{16}$ Ducaten; dann *h)* eine Fibula mit der Schrift: VTERE FELIX [1]). Das Behaltene

[1]) Diese Gegenstände sind eine Zierde des k. k. Münz- und Antikencabinets im V. Saale, im Goldkasten V, von Nr. 112—118. S. Arneth's Beschreibung dieses Cabinets. Wien 1854, S. 97.

ward mit dem daneben gefundenen Bronce geschätzt auf 1753 fl. 59 kr., hiezu eine fünfpercentige Zugabe als pretium affectionis von 87 fl. 42 kr., macht die Summe von 1841 fl. 41 krn. Da das Totale des gefundenen Schatzes 3059 fl. 4 kr. betrug, wovon dem k. k. Aerarium der dritte Theil, folglich 1019 fl. 41 1/3 kr. zukam, waren somit von Seite des k. k. Antikencabinets nach Abzug dieses Drittels für das Behaltene 822 fl. zu bezahlen (Cab. Acten Nr. 70 vom 14. April 1791).

In einem Berichte vom 5. Juni 1793 an die k. k. Hofkammer wegen Münzen die von dem Karlsburger Münzamte in Siebenbürgen eingeliefert oder etwa einzuliefern sind, äussert sich Eckhel dahin, dass jene Münzen, welche auf einer Seite einen unförmlichen Kopf, auf der andern ein unförmliches Pferd aufhaben, schon zum Voraus keine andere Bestimmung als den Schmelzofen haben (Cab. Acten Nr. 78). Er meint die barbarischen Münzen welchen die neuern Forscher grössere Aufmerksamkeit widmen.

E. Eckhel als Universitätslehrer.

Eckhel lehrte an der k. k. Universität die antike Numismatik, sein Vortrag war sehr einfach, klar, überaus belehrend und anregend, oft voll Humor. Er war von seinen Zuhörern hoch geachtet, wie mich dessen Schüler, mein 1834 gestorbener Herr Collega Custos Fidelis Wachter, Hofrath v. Kleyle, Joseph Fladung versicherten.

Eckhel bezog als Lehrer der Alterthümer (sic!) an der Hochschule einen Gehalt von 800 fl. von dem er voll Edelsinnes seinem ehemaligen Ordensbruder Heyrenbach (S. 301), Custos an der Hofbibliothek und Lehrer der Diplomatik an derselben Hochschule, die Halbscheid von 400 Gulden gegen dem abtrat, dass solche ihm (Heyrenbach) als eine Besoldung für sein Lehramt behörig angewiesen werde, was von der Kaiserinn Maria Theresia mit der grössten Zufriedenheit ddo. 24. Februar 1776 genehmigt wurde (Cab. Acten Nr. 20). Als in Folge des von K. Joseph II. eingeführten Systems, dass derjenige welcher zugleich zwei Dienste versieht, nur die Hälfte von dem geringer besoldeten Amte zu beziehen habe, auch dem Director Eckhel von seiner Professur nur 400 fl. verabfolgt wurden, stellte dieser nach dessen Tode das Gesuch um den vollen Genuss des ursprünglich mit 800 fl. bemessenen Lehrergehalts und gab nachstehende Gründe an: Dass Seine Majestät (Kaiser Leopold II., der schon

als Grossherzog in Florenz Eckhel's Kenntnisse zu würdigen gelernt hatte) eine solche Gnade bereits mehreren, und kürzlich erst dem Kammergraveur Wirth (s. Anmerkung XV) erwiesen haben; dass der neue Studienplan eine grössere Verwendung und mannigfaltigere Arbeiten als vormals von dem Lehrer fordere, aber auch denjenigen die sich entweder in dieser Art oder durch andere literarische Verdienste auszeichnen, auf Belohnungen Anspruch zu machen gestatte, er jedoch nur das zu erhalten wünsche, was man ihm vor siebzehn Jahren bei seiner ersten Anstellung ausgeworfen habe.

Der diesfällige Vortrag von Seite der k. k. Studien- und Bücher-Censurs-Hofcommission an Seine kaiserliche Majestät lautet: Es stehet überhaupt der Bewilligung des Gesuchs die allgemeine Vorschrift, wovon eine Abweichung für den Studienfond den man auf alle Weise sorgfältig schonen muss, nachtheilige Folgen haben würde, und dann der Umstand entgegen, dass Eckhel, indem seine Vorlesungen jetzt wie vorher auf eine Stunde in der Woche beschränkt sind, als ein ausserordentlicher Lehrer zu betrachten kommt, und er also nach dem Besoldungs-System, wenn seine Anstellung vor zehn Jahren erst geschehen wäre, mehr als er wirklich geniesst, gleich anfangs nicht erhalten, noch jetzt zu fordern hätte.

In soweit demnach die von ihm angeführten Gründe auf Beispiele die den Studienfond nicht treffen, oder auf vermehrte Beschäftigung bei dem Lehramte sich beziehen, können sie nicht gelten. Desto nachdrücklicher sprechen für ihn seine Verdienste, und diesen Gerechtigkeit zu leisten ist für die Commission nach ihren Grundsätzen eine jederzeit lebhaft empfundene Pflicht, wovon sie die Erwähnung in dem neuen Studienplane gerne gefunden und zu deren Erfüllung sie nur immer mehrere Gelegenheiten, als sich bis jetzt ergaben, zu erhalten sehnlichst gewünscht hat. Mit Vergnügen ergreift man also die gegenwärtige, und indem man von Eckhel, was ihm seine Bescheidenheit anzuführen nicht erlaubte, mit der allgemeinen Stimme der gelehrten Welt sagen darf, dass er unter die vorzüglichsten seines Faches gezählt wird, und in mancher Rücksicht wohl auch als der erste angesehen ist, dass ihm seine Schriften den Ruhm erworben haben, und diesen das zum Drucke fertig liegende vollständige Werk über die alte Numismatik noch befestigen und erhöhen wird: indem man von ihm auch als Lehrer bezeugen muss, dass er sein Amt jederzeit mit warmem Eifer und seltenem Fleisse versehen, und übrigens, wie das

von ihm verfasste zweckmässige Vorlesebuch beweiset, der besten Erwartung vollkommen zugesagt hat, so hält man ihn allerdings geeignet und würdig in der Bewilligung seines Gesuchs ein Merkmal der besondern höchsten Gnade für seine Person zu erlangen, und weit entfernt unter so beschaffenen Umständen den oben gerügten, oder irgend einen Nachtheil davon zu besorgen, will man vielmehr die trostreiche Hoffnung nähren, dass der Anlass oft entstehen möge, Ansprüche solcher Art auch mit solchen Gründen zu unterstützen.

Wien den 9. Februar 1791.

Kollowrat. (Anmerk. XVI.)
Gottfried Freih. van Swieten. (Anmerk. XVII.)

Zur Seite dieses Vortrages, welcher der k. k. Studien-Hofcommission zur hohen Ehre gereicht und zeigt, dass sie Eckhel's Werth und Verdienste wohl zu würdigen wusste, ist von kaiserlicher Hand die Resolution geschrieben: „Dem Gesuch des Bittstellers will Ich in Ansehung seiner besonderen Fähigkeiten und Verwendung willfahren. Leopold m/p." — Die betreffenden Acten verwahrt das Archiv des k. k. Finanzministeriums, nach welchen unserem Eckhel der ganze Gehalt mit jährlichen 800 Gulden vom 21. Hornung anfangend bei dem Universal-Cameral-Zahlamte angewiesen wurde.

Eckhel war schon vor seiner italienischen Reise Doctor der Philosophie und als solcher im Beginne des Schuljahres 1789 zum Decan der philosophischen Facultät gewählt. Ganz seinen Studien hingegeben, reichte der bescheidene Mann allerhöchsten Ortes ein Gesuch um Enthebung von dieser Decanatswürde ein, die ihm durch Hofentschliessung vom 27. November bewilligt wurde [1]).

Kaiser Franz II. geruhte vermöge allerhöchsten Handschreibens ddo. 23. November 1797 dem Abbé Joseph Eckel (sic), Director der antiken Münzen bei dem k. k. Münz- und Medaillen-Cabinet, dann dem Abbé Franz Neumann, Director der modernen Münzen eben dieses Cabinets, sowie dem Abbé Andre Stütz, Director des k. k.

---

[1]) Eckhel war als Professor der Numismatik Mitglied der philosophischen Facultät, nie aber Lehrer der Philosophie, wie es oben S. 308 irrig heisst. — In der Verfassung der philosophischen Facultät vom 3. October 1774 heisst es: „Der Decanus wird von sämmtlichen Mitgliedern der Facultät gewählt, hat sofort bei allen öffentlichen Actibus, auch dem Consistorio anwesend zu sein und den Examinirten die akademischen Würden zu ertheilen." Kink II, 574.

Naturalien - Cabinets (Anmerk. XVIII) den k. k. Rathstitel mit gnädigster Nachsicht der gewöhnlichen Taxen zu verleihen, was von Seite der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei der k. k. Hofkammer, Finanz- und Commerz - Hofstelle am 30. November eröffnet wurde, um wegen der Nachsicht der Taxen das General-Taxamt hievon verständigen zu wollen. (Im Archive des k. k. Finanzministeriums.)

F. Eckhel als Schöpfer des wissenschaftlichen Systems der antiken Numismatik.

Von Eckhel's erstem vielverheissenden Werke vom J. 1775 haben wir oben S. 327 gesprochen. Dieser gelehrte Vorbote, der uns zugleich anzeigt, welche heimische und ausländische Museen und Sammlungen er benutzt hat, liess umfassendere Werke erwarten. In den folgenden vier Jahren hatte er das kaiserliche Münzcabinet ganz kennen gelernt und dessen antike Schätze nach dem geographischen System völlig geordnet und beschrieben. Diese Beschreibung sollte nicht allein zur treuen Verwaltung und zu eigenem Handgebrauch, wozu sie ursprünglich angelegt war, dienen, sondern nun auch zum Frommen der Wissenschaft im Drucke veröffentlicht werden, zumal die im J. 1755 unter des General - Schatzmeisters de France Oberleitung durch Duval, Erasmus Frölich und Khell erschienene Ausgabe [1]) der Numismata Cimelii Caesarei Regii Austriaci Vindobonensis wegen der gesteigerten Anforderungen, die man seit den Publicationen von Pellerin, Eckhel und anderen machte, nicht mehr genügen konnte. Eckhel beschloss demnach den vollständigen Katalog der antiken Münzen des k. k. Cabinets herauszugeben. In der Ankündigung, durch welche die Freunde der Numismatik von Seite der Johann Paul Kraus'schen Buchhandlung zur Pränumeration eingeladen werden, ist sein ganzes System in folgenden klaren, vielleicht von Eckhel selbst herrührenden Worten dargelegt: „Da sich der Verfasser einmal entschlossen hat, das ganze Cabinet in Ordnung zu bringen, so wählte er sich ein System, welches ihm das einfachste und zugleich das lehrreichste zu sein schien, und welches man bisher, ich weiss nicht warum, vielleicht aus Hang das

---

[1]) Siehe die erste Abtheilung dieser Abhandlung in den Sitzungsberichten Bd. XIX, S. 75 f. und in den Separat-Abdrücken S. 45 f.

Auge durch gleichförmige Reihen von Metall und Grössen zu weiden, theils aus Bequemlichkeit, die eine alphabetische Ordnung verschafft, wodurch Zeiten und Länder auf das ungereimteste vermischt werden, zum Nutzen der unterrichtenden Numismatik zu wenig befolgt hat.“

„Nach gedachtem Systeme zerfällt die ganze (antike) Sammlung nur in zwei Theile, denen die verschiedenen bisher üblichen Classen untergeordnet sind. Der erste enthält die Münzen, die ausser Rom von den Städten nach ihren Gerechtsamen oder ihnen vom römischen Rathe ertheilten Freiheiten geschlagen worden. Die Ordnung geht nach der geographischen Lage der Länder. Voraus ziehen die mit dem Bilde eines Kaisers, mit oder ohne Namen einer Colonie. Hat das Land Könige gehabt, so werden deren Münzen unmittelbar den Münzen der Städte angehängt.

„Der zweite Theil fasst die Münzen der römischen Herrschaft. Voraus treten die rohen und wichtigen Asses sammt ihren Theilen, dann die verjüngteren und alle die unbestimmten Stücke, welche die einzige Aufschrift ROMA enthalten. Denen folgen die Münzen der Familien und dann die weitläufigste Classe der Kaiser, Kaiserinnen, Cäsaren, Tyrannen bis zum Verfalle beider Reiche. Man hat ohne Absicht auf Metall und Grösse ein jedes Stück in das Jahr gesetzt, in welchem es vermöge der darauf befindlichen Tribunate oder Consulate der Kaiser oder anderer sicherer chronologischer Daten geprägt worden. Die übrigen die kein zuverlässiges Datum angeben, stehen nach einem jeden Kaiser als unbestimmte in alphabetischer Ordnung, welche natürlicher Weise aus Abgang gedachter Daten von Gallienus an meistens hat müssen angenommen werden. Durch diese Methode fand der Verfasser Gelegenheit unzählige Fehler, die uns Mezzabarba [1]) in seinem allgemeinen Kataloge aufgedrungen hat, zu berichtigen. Und dies war eigentlich die Hauptursache die den Verfasser veranlasst hat, diesen Katalog zum Drucke zu befördern, in welchem er nicht aus fremden Bestimmungen, sondern als Augenzeuge und nach einer langen und strengen Untersuchung von alle dem Rechenschaft gibt, was eine so zahlreiche Sammlung in verschiedenen Absichten Unterrichtendes in sich enthält. Werden andere Kenner deren Aufsicht grosse Cabinete anvertraut sind, ein Gleiches

---

1) Siehe Anmerkung XIX.

thun, so werden nach und nach viele Irrthümer und Zweifel von selbst verschwinden, die bisher denjenigen die das Feld der Philologie bearbeitet haben, im Wege gestanden sind.

„Man hat sich bei der Beschreibung der lateinischen Sprache bedient, die ohnehin allen denen bekannt sein muss, die von diesem Werke Gebrauch machen wollen. Überflüssige Verzierungen die heut zu Tage ein gelehrter Luxus zur Mode gemacht hat, die aber wegen des Aufwandes die Gemeinnützigkeit verhindern, hat man geflissentlich zu vermeiden gesucht. Aus eben dieser Ursache werden auch nur diejenigen Münzen in reinem Kupferstiche erscheinen, die bisher noch nicht bekannt waren, deren Zahl nicht beträchtlich sein kann, da die meisten schon aus dem im J. 1755 in Wien gedruckten Cimelium Austriacum Vindobonense, aus den verschiedenen Werken des P. Frölich, aus den Adpendicula des P. Khell, und endlich aus den vor Kurzem erschienenen Numi veteres anecdoti des Abbé Eckhel bekannt sind. Man wird aber nicht ermangeln bei einem schon anderwärts gestochenen Stück das Werk anzuzeigen, worin seine Zeichnung vorgestellt ist“ [1]).

Dieses Werk erschien unter dem Titel: Catalogus Musei Caesarei Vindobonensis numorum veterum distributus in partes II., quarum prior monetam Vrbium, Populorum, Regum, altera Romanorum complectitur. Vindobonae, sumptibus Joannis Pauli Kraus. MDCCLXXIX. in gross Folio und ist der Kaiserinn Maria Theresia gewidmet. Die Vorrede enthält 22 Seiten, hierauf folgt Seite 23 ein allzukurzer geschichtlicher Abriss des k. k. Cabinets antiker Münzen. Der erste Theil zählt 292 Seiten Text und zwei Indices nebst 108 Münzabbildungen auf VI Kupfertafeln, der zweite 562 Seiten mit einem Index nebst einigen Münzen als Vignette S. 1 und 27 Münzabbildungen auf II Tafeln, vom Wiener Kupferstecher Karl Schütz († 1800) gestochen, was dessen Werken in Nagler's Künstler-Lexikon, Bd. XVI, 43 anzufügen ist.

An diesen Katalog reihen sich an: *a)* Sylloge II. numorum veterum anecdotorum thesauri Caesarei cum commentariis Josephi Eckhel etc. Viennae, typis Joan. Thomae Nobilis de Trattnern etc. in 4° mit

---

1) Siehe k. k. Realzeitung der Wissenschaften, Künste etc., Wien 1778, S. 501 f. — Der Subscriptionspreis für ein Exemplar auf holländischem Regalpapier war 35 fl., auf Schreibpapier 22 und auf Druckpapier 15 fl.

130 Münzabbildungen auf X Tafeln, gezeichnet und gestochen von J. Kibler; *b)* Descriptio numorum Antiochiae Syriae, sive specimen artis criticae numariae, quod rei veteris numismaticae studiosis exhibet Josephus Eckhel etc. Viennae, typis Joan. Thomae Nobilis de Trattnern etc. 1786. Pag. XXII et 56 ohne Abbildungen; *c)* das allbekannte classische Werk: **Doctrina numorum veterum** etc. Vindobonae, sumptibus Iosephi Vincentii Degen. MDCCXCII bis MDCCXCVIII, Vol. VIII. in 4°, mit etlichen paläographischen Tafeln, das er Sr. Majestät dem Kaiser Franz II. widmete; der Vorrede im I. Bande folgen die lehrreichen, inhaltschweren Prolegomena von S. I—CLXXXIII. — Eckhel's Manuscript dieser Doctrina numorum veterum verwahrt die Bibliothek des k. k. Münzcabinets. Mit seltener Uneigennützigkeit soll er dieses Werk ohne alles Honorar dem Buchhändler überlassen haben [1]). Wenn es dem gelehrten und praktischen Pellerin (s. Anm. XX) gelang, die althergebrachte unwissenschaftliche Anordnung zu verbessern und die geographische einzuleiten, so gebührt unserem Eckhel das grosse Verdienst, allmählich die Massen — die rudis indigestaque moles — gesichtet und gelichtet, wie auch ein streng wissenschaftliches System in der alten Numismatik aufgestellt zu haben. Mit seinem Namen beginnt eine neue Aera für die alte Numismatik. Sein System, das geographische, erscheint als das allein allen Anforderungen genügende. Sein Katalog des Wiener antiken Münzcabinets und besonders seine Doctrina numorum veterum, ein ewiges Denkmal tiefen Wissens mit der gesundesten Kritik und dem entsprechendsten lateinischen Ausdrucke, sind die Basis, auf welcher die alte Numismatik als Wissenschaft bis auf den heutigen Tag ruht [2]). Eckhel, der kurz vor seinem Hinscheiden zur Ostermesse 1798 sein Meisterwerk vollendet sah, pflegte in die seinem Handexemplare beigebundenen Blätter Anmerkungen einzutragen, welche als werthvolle Reliquien Herr Director von Steinbüchel herausgab unter dem Titel: **Addenda** ad Eckhelii Doctrinam numorum veterum ex ejusdem autographo postumo, cum tabula aenea

[1]) Siehe in Wieland's neuem deutschen Merkur. Weimar 1798, Bändchen II, 266.

[2]) Eine treffliche Übersicht der Geschichte und Literatur der antiken Numismatik s. unter „Numi“ in Pauly's Real-Encyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft, Bd. V, 748—771. — Eckhel spricht in der Praefatio über die Ordnung seiner Doctrina numorum veterum.

(nämlich mit Eckhel's Portraite). Viennae sumptibus Friderici Volke. MDCCCXXVI in 4°, S. 58. Vorangeschickt finden wir auf XVI Seiten jene Literar-Notiz über Eckhel's Leben und Schriften, die Aubin Louis Millin (✝ 1818) in der philomathischen Gesellschaft zu Paris am 19. Jänner 1799 vorgetragen [1]) und Emmerich Thomas Hohler für diese Ausgabe in gutes Latein frei übersetzt hat (Anm. XXI).

Auch schrieb Eckhel auf Kaiser Joseph's II. Befehl ein ausgezeichnetes Lehrbuch: Kurzgefasste Anfangsgründe zur alten Numismatik. Wien, bei Joseph Edlen von Kurzbek, k. k. Hofbuchdrucker, angeblich 1787 in 8° von 133 S. und mit 138 von Mannsfeld in Kupfer gestochenen Münzabbildungen auf VI Tafeln. Von diesem numismatischen Abrisse sagt der gelehrte Minorite Katancsich, Professor der Archäologie und Numismatik an der Pesther Universität (✝ 1825), in seiner Vorrede zur lateinischen Übersetzung für seine zum grössern Theile nur wenig deutsch verstehenden Zuhörer: „De nova libri methodo quidpiam cogitare supervacaneum erat; quod ipse liber classicus, paucis praelectionum horis, et captui juventutis accommodatus, succincta brevitate, et accurate legum serie, a magistro hac in scientia principe conscriptus esset; cui e libellis hoc in genere vulgatis comparari valeat nullus." Eine neue vermehrte Auflage auf Kosten des Herausgebers (des Directors Franz Neumann) erschien in Wien im J. 1807, mit 134 Seiten. Die VI Kupfertafeln sind von einem anderen Meister gravirt und einige Münzen in andere Ordnung gestellt, in allem 139 Stücke, indem auf Taf. V, Nr. 18 eine der seltensten Münzen des Kaisers Pescennius Niger (✝ 194 n. Chr.) mit dem ℞. FELICITAS TEMPORVM (s. Beschreibung S. 114) eingereiht wurde. Die eine lateinische Übersetzung dieses Werkchens führt den Titel: „Iosephi Eckhel etc. Elementa Numismaticae Veteris ex Germanico in Latinum transtulit Matth. Petr. Katancsich etc. Budae typis et ac sumptibus Typographiae regiae Vniversitatis Pestinensis. Anno 1799," und enthält 104 S. in 8° und die nämlichen VI Münztafeln von Mannsfeld wie in

---

[1]) Cf. Notice historique sur Ioseph-Hilaire Eckhel etc., lue à la Séance publique de la Société Philomathique le 30 Nivose an 7; par A. L. Millin, Conservateur du Cabinet d'Antiquités de la Bibliothèque nationale à Paris. Dans le Magasin encyclopédique etc. redigé par le même Millin. V. année. Tome second, à Paris an VII, p. 458—478.

der ersten deutschen Ausgabe; die andere: Manuale doctrinae numariae veteris in compendium redactum a Caronno. Romae 1808 nach: Scriptores Provinciae Austriacae societatis Jesu, operâ Joann. Stoeger, Viennae 1855 pag. 68.

Eine französische Bearbeitung dieses Lehrbuches mit vielen Zusätzen erschien unter dem Titel: „Traité élémentaire de Numismatique ancienne, Grecque et Romaine, composé d'après celui d'Eckhel, augmenté d'un grand nombre d'articles, de remarques et observations des meilleurs auteurs modernes, avec VII planches de medailles, contenant plus de 150 sujets gravés au trait, pour servir à l'intelligence du texte. Par Gérard Jacob K(olb), Associé correspondant des Académies Royales des Antiquaires de France etc. II Tomes. Paris 1825. 8°". Die Abbildungen der Münzen auf den ersten VI Tafeln folgen nach Zahl und Ordnung wie bei Eckhel, die neu beigefügte Tafel VII *a* und *b* enthält 17 höchst seltene, somit in allem 156 Stücke.

Ferner gab Eckhel heraus: Choix des pierres gravées du Cabinet Impérial, des Antiques représentées en XL. planches décrites et expliquées par M. l'Abbé Eckhel etc. A Vienne en Autriche de l'Imprimérie de Joseph Noble de Kurzbek, Libraire-Imprimeur de la cour. MDCCLXXXVIII. in kl. Folio. S. X. Vorrede und S. 77. Die Abbildungen sind von den hiesigen Künstlern Adam, Durmer, Kibler, Ludwig Kohl, Mannsfeld, Quirin Mark, Ponheimer und Karl Schütz in Kupfer gestochen. Sein gelehrter Freund, Alois Emmerich Freiherr v. Locella, der seine gediegene Kennerschaft der classischen Literatur durch die Herausgabe von Xenophon Ephes. de Anthia et Habrocome. Viennae 1796 bewährte, hatte die Durchsicht des französischen Textes übernommen.

Nach des Professors Friedrich Wolfgang Reiz Vorrede S. IV. zu „Musei Franciani [1]) descriptio. Pars prior comprehendens Numismata et Gemmas. Lipsiae 1781" beschrieb unser Eckhel auf Ersuchen der de France'schen Erben die Münzen v. S. 1—164, in allem 1688 auserlesene Stücke, worunter 695 Goldstücke von römischen Kaisern und Kaiserinnen, und 679 Stücke in Silber von römischen Familien und Kaisern; auch die Praefatio „Lectori benevolo" ist von Eckhel; die Gemmen beschrieb Reiz († 1790).

[1]) Vgl. I. Abtheil. in den Sitzungsber. Bd. XIX, S. 49, in den Separatabdrücken S. 21.

Diesen inhaltschweren Werken Eckhels fügen wir zum Schlusse noch den kleinen Aufsatz an: „Entdeckung antiquarischen Inhalts“ in der k. k. Realzeitung der Wissenschaften, Künste etc., Wien 1777, am 1. April S. 8 ff., zu dem S. 92 f. die Berichtigung vom gelehrten Windisch in Pressburg gehört. Eckhel spricht in demselben über etliche Münzen, die am 5. Juli zu Pressburg in der Vorstadt gefunden und durch die k. k. Hofkammer an's Münzcabinet eingeschickt wurden. Es waren Numi barbari (über welche er sich oben S. 334 ausgesprochen hat), besonders mit der Aufschrift: BIATEC, von derselben Gattung wie jene welche man im Juni 1771 zu Podmokl [1]) im Rakonitzer Kreise gefunden hatte. Vgl. Eckhel's Catalog. pag. 289 fin. et. 292, abgebildet Tab. VI, Nr. 15—17, und ausführlicher besprochen in der Doctrina numor. veter. Tom. IV, 170 seq. wie auch von Neumann in dessen Populorum Tab. num. Tom. I, 138—142 und IV, Nr. 11.

Ein Quartheft im k. k. Münzcabinet enthält zwei von Eckhel's Hand geschriebene Blätter mit lateinischen Anmerkungen zu: *A.* Minervino (Ciro Saverio) dell' etimologia del monte Volture. Lettera al Signor Abate D. Domenico Tata. Napoli 1778 in 8°, und zwar zu den S. 70 und 71, 88, 90, 95 und 152; *B.* Testimonia veterum de praemiis, vel poenis post mortem, 6½ Bl., von ihm verfasst; *C.* ferner in deutscher Sprache: „Auszug aus Platon's Phädon. Die Citate sind nach dem I. Bande der Zweibrücker Ausgabe,“ in fünf Blättern; endlich *D.* Entwürfe zu etlichen lateinischen Inschriften [2]). So finden wir von seiner Hand wörtlich die Inschrift auf die im J. 1797 erfolgte Übertragung der Gebeine des Herzogs Albrecht II. und seiner Gemahlinn Johanna Gräfinn von Pfirt etc. aus der von ihnen im J. 1330 gestifteten und 1782 aufgelösten Karthause zu Gaming in die dortige Pfarrkirche, wie sie Herr Dr. Baron von Sacken im Jahrbuche der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, Wien 1857, Bd. II, 142 mitgetheilt hat.

---

[1]) Siehe Beschreibung der bisher bekannten böhmischen Münzen von Adauct Voigt. Prag 1771, Bd. I, 235 ff.

[2]) Den Schluss dieses Heftes macht eine lateinische Inschrift von dem gelehrten k. k. Hofrathe Joseph Freiherrn von Sperges auf Thomas Ignaz Freiherrn von Poek aus Laibach († 86 J. alt am 12. Februar 1786), die ihm seine Kinder setzen liessen.

Eckhel's geistigen Producten wird zum Schlusse noch, ob mit Recht oder Unrecht vermögen wir dermals weder zu bejahen noch zu verneinen, beigezählt: Ad Carolum Archiducem cum laureatis fascibus Vindobonam reversum. A Joanne Garthenio, Mantuano 1797 [1]).

Eckhel war nach der Herausgabe seiner classischen Doctrina mit einer zweiten Sylloge beschäftigt, zu welcher ihm der Schatz, der am 3. August 1797 von zwei wallachischen Ziegen hütenden Knaben zu Szilagy-Somlyo in Siebenbürgen (an Ungerns Grenze) am Abhange des Berges Magura gefunden wurde, den Stoff bot. Derselbe enthielt eine grosse goldene Kette, vierzehn goldene Kaiser-Medaillons von bisher unbekannter Grösse und Schwere, nebst anderen Goldsachen. Da Director Neumann, Eckhel's Nachfolger, an der Herausgabe dieser so interessanten Medaillons theils durch seine Amtsgeschäfte, theils durch die fortdauernden Kriege, derenwegen auch das k. k. Münzcabinet eingepackt werden musste, verhindert wurde, besorgte Director von Steinbüchel die Publication unter dem Titel: Notice sur les Médaillons Romains en or du Musée impérial et royal de Vienne, trouvés en Hongrie dans les années MDCCXCVII et MDCCCV. Vienne 1826 in 4°. Vorangeschickt ist eine von Director Neumann in dessen vorerwähntem Werke S. 1 erklärte kleine Münze vom Könige Odoaker, die auch als Vignette auf dem Titelblatte abgebildet ist. Dann folgt Eckhel's hinterlassenes Manuscript in lateinischer Sprache auf vier Quartseiten [2]); diesem reihen sich von Steinbüchel beide Abhandlungen in französischer Sprache an: I. Trésor de Szilághy Somlyo en Transilvanie, worin die XIV römischen Goldmedaillons erklärt und auf drei Kupfertafeln abgebildet sind; II. Trésor de Petrianez [3]), deterré en 1805, mit VIII Medaillons in Gold auf der Taf. IV.

Auch verwahrt das k. k. Münzcabinet einen aus mehrern Heften bestehenden Band: „Inscriptiones veteres collectae a Josepho Eckhel," welcher angeblich 156 Stücke und 304 theils geschriebene, theils gedruckte Blätter enthält. Das Heft II ist betitelt:

---

[1]) Der neue Teutsche Merkur vom Jahre 1798, von E. M. Wieland. Weimar 1798, Bd. III, 75.

[2]) Eckhel beschrieb und erklärte in seiner Doct. num. vet. Tom. VIII, 82 nur acht Medaillons von Marcus Aurelius Maximianus I. bis Valens, von 286—379 nach Chr.

[3]) In Croatien im Warasdiner Comitate.

„Inscriptiones variae in Turcia repertae," 69 Inschriften, die vom Jesuiten Christoph Edschlager[1]), Missionäre in der Levante, gesammelt, seinem Freunde Erasmus Frölich mitgetheilt, und jüngst für Professor Dr. Theodor Mommsen abgeschrieben wurden; das Heft III. „Inscriptiones graecae antiquissimae" von 35 Quartseiten ist von Eckhel's Hand geschrieben. In einem andern Bande mit der Aufschrift „Varia": Index Pellerinianus von zwölf Blättern, dann „Cato's Rede wider Catilina bei Sallustius" in deutscher Sprache, „Beurtheilungen verschiedener Werke, nebst vielen andern kurzen literarischen Notizen."

G. Eckhel's Correspondenz.

Ein Gelehrter wie Eckhel stand mit den hervorragendsten Männern seiner Wissenschaft in vielfachem brieflichen Verkehre. So besitzt das k. k. Münzcabinet eine Sammlung von 165 Briefen an ihn[2]) von dem Jahre 1775—1797. Wir nennen: Abbé Barthélemy, Paris, 23. August 1786; Bast, der vordem Hessen-Darmstädtischer Legations-Secretaire in Wien gewesen war und hier viele Handschriften verglichen hat, aus Rastatt vom 22. December 1797; Abbé le Blond, der über Münzen und geschnittene Steine des Herzogs von Orleans, wie auch über die Musik von Gluck schrieb und 1809 starb; Borghese, Raimund Cocchi (s. Anmerk. XIII), Cousinery von 1783—1797, Ludwig Dutens (Anmerk. XIV), Angelo Fabroni, der durch einige Zeit Lehrer der Durchlauchtigsten Söhne des Grossherzogs Peter Leopold von Toscana gewesen, Heyne in Göttingen von 1776—1795, Luigi Lanzi, Herausgeber der Galleria di Firenze, Gaetano Marini, den berühmten Verfasser der Gli atti e monumenti de' fratelli Arvali. Tom. II. Roma 1795, † in Paris am 17. Mai 1815; wir nennen ferner: Caspar Alois Oderico aus Genua, Numismatiker, † 10. December 1804; Johann Christoph Rasche, den Verfasser des umfangreichen Lexicon universae rei numariae Veterum, † 21. April 1805; einen N. Freiherrn von Seckendorf, einen leidenschaftlichen Numismatiker, wie aus seinem Briefe ddo. Brüssel

---

[1]) Siehe Abtheilung I, Bd. XIX, S. 40.

[2]) Dasselbe Cabinet verwahrt auch Briefe an Erasmus Frölich und Joseph Khell, die einer genaueren Durchsicht sicherlich nicht unwürdig sind.

vom 28. Juli 1788 zu entnehmen; den trefflichen Münzenkenner und Botaniker Johann Franz Seguier, † 1784; den Gabriel Lancilliotto Fürsten von Torremuzza aus Palermo, † 1792, und den dänischen Archäologen und Numismatiker Georg Zoega, † 1809, und andere. Leider findet sich in dieser Sammlung kein einziger Brief von einem seiner Verwandten, Freunde oder irgend einem Gelehrten des Vaterlandes an ihn. Sicherlich nicht ohne Interesse sind Eckhel's Briefe, die er geschrieben, mir ist keiner bekannt.

Ausser seinen Amtsgeschäften, die der wahrhaft gelehrte Mann ohne Geräusch und erborgten Nimbus einfach führte und ohne unnöthige Zeit raubende Schreibseligkeit abthat, war er auf seinem Gebiete schriftstellerisch rastlos thätig, was seine sämmtlichen Werke, besonders die classische Doctrina numorum veterum bezeugen. Er eilte in den letzten Jahren seines Lebens diese seine Doctrina zu vollenden. Sein Diener, der ehrliche Andreas Rodler (s. Anmerkung XXII), lobte stets mit einer Thräne im Auge ihn als seinen besten Herrn. Wenn er ihn erinnerte, den schönen Tag zu einem Ausgange, zu einer Erholung zu benützen, so verwies Eckhel auf die Dringlichkeit seiner Arbeit und die Flüchtigkeit der Zeit.

Mein Herr Collega, Fidel Wachter aus Wangen, der noch sein Zuhörer und von 1816 bis zu seinem Tode 1834 Custos am k. k. Münzcabinete gewesen, war voll Entzückens, wenn die Rede auf Eckhel kam. Zum letzten Male sah und sprach er ihn auf dem Michaeler-Platze am Abende des 13. April 1797 voll patriotischen Zornes, als der französische Botschafter, der General Bernadotte, an seinem Hôtel die dreifarbige Fahne der Republik aufgesteckt hatte und hierdurch einen Volkstumult hervorrief (s. Anmerk. XXIII).

Eckhel starb nicht, wie es in der Wiener Zeitung vom J. 1798 im Anhange zu Nr. 42 S. 1569 heisst, in der k. k. Burg, wo er wohnte, sondern nach der Aussage seines damaligen Bedienten Rodler hielt er, obwohl sich unwohl fühlend, seine Vorlesung auf der k. k. Universität, begab sich, von einer heftigen Kolik befallen, zu seinem Freunde Baron von Locella (Anmerk. XXIV), der allernächst in der obern Bäckerstrasse Nr. 807 (s. Anmerk. XXV) wohnte. Da das Übel schnell zu einem Gedärmbrand sich steigerte, wurden, wie aus den Verrechnungen seiner Verlassenschaft ersichtlich ist, Wiens erste Ärzte Freiherr von Quarin und der k. k. Leibwundarzt und Professor von Leber zum Consilium berufen, wie auch ein Chirurg

beigezogen. Rettungslos erlag Eckhel gegen Mittag des andern Tages den 16. Mai 1798 diesem Brande. Das Todtenbuch der betreffenden Dominicaner-Pfarre überliefert beim genannten Tage „Nr. 807 der wohlehrwürdige, wohledelgeborne Herr Joseph Eckel (sic), Exjesuit, k. k. Rath, Director des k. k. Anticen Kabinets (sic) und Lehrer der Alterthumskunde auf der hohen Schule in Wien, am Gedärmbrand, vor der St. Marcus-Linie am 17. Mai begraben." Ich war schon im Jahre 1836, als Seine Excellenz Graf Moriz von Dietrichstein zur Erinnerung an Eckhel's hundersten Geburtstag durch L. Manfredini eine Medaille verfertigen liess, bemüht auf dem Friedhofe zu St. Marx dessen Grabstein aufzufinden oder beim Todtengräber den Ort seiner Ruhe zu erforschen. Leider vergebens, da ihm seine Anverwandten keinen Grabstein setzten, und das dortige Verzeichniss der Ruhestätten der Verstorbenen erst mit dem J. 1808 beginnt. Er hat sich selber in seinen Werken ein bleibendes Denkmal gesetzt.

Ungetheilt erheben Stimmen der Zeitgenossen des In- und Auslandes unsern Eckhel mit dem grössten Lobe, das er nicht gesucht aber vollkommen verdient hat. Die Wiener Zeitung vom 23. Mai 1798 Nr. 41 sagt: „Ganz auf seinem Platze, lebte er auch ganz für denselben. Mehrere vortreffliche Schriften, wodurch er die Schätze der berühmten k. k. Antiken-Sammlung bekannt machte, sind die sprechendsten Beweise, vorzüglich die Doctrina numorum veterum, ein Werk, das in der Numismatik Epoche macht. Ebenso schätzbar war er von Seite seines Herzens. Echte Frömmigkeit und Tugend, stille Wohlthätigkeit, seltene Redlichkeit, warmer Patriotismus und brennende Wahrheitsliebe waren die unterscheidenden Züge seines Charakters. Stets wird sein Andenken von allen die ihn näher kannten, geehrt werden."

Schlichtegroll schreibt in seinem Nekrolog der Deutschen 1798, Band I, S. 156 ff.: „Offen und ehrlich äusserte Eckhel seine wohldurchdachte Meinung, ehrte fremdes Verdienst, war misstrauisch gegen sein eigenes, bescheiden, freundschaftlich, wohlthätig, lebend und webend im Reiche der Wissenschaften."

Eckhel war ein Mann von festem, ausgeprägtem Charakter, ernst - heiter, mit sarkastischem, zuweilen brennendem Anfluge gegen Gleisnerei und literarischen Hochmuth. Bei der Fülle seiner Kenntnisse berichtigte er tausend fremde Irrthümer und widerlegte

kurz, bescheiden und ohne Streitsucht (s. S. 334 und Anmerk. XX). Er sprach wie er dachte und handelte wie er sprach. Innig befreundet war er mit Baron Locella, dann mit Abbé Stütz und dessen Bruder, dem Hofarzte Dr. Franz Xaver Stütz, bei dem er öfter voll heiterer Laune Karten spielte (s. Anmerk. XVIII).

I. Abbé Eckhel's Testament und Nachlass.

Eckhel's Testament, von dem ich eine Abschrift durch dessen Grossneffen, den oben S. 304 erwähnten k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivar Dr. v. Meiller, erhalten habe, lautet wörtlich: „Im Namen der allerheiligsten unzertheilten Dreifaltigkeit habe ich am untenangesetzten Tage bei gesunder Vernunft mein Testament errichtet und mit eigener Hand geschrieben, wie folget:

Mein Leib soll nach allerhöchster Anordnung begraben werden.

Sollen für meine Seele in der Pfarrkirche zu Enzersfeld, meinem Geburtsorte, 24 heilige Messen gelesen werden.

Dem Armeninstitute vermache ich	16 fl.
Dem Militärinvalidenhause	5 „
Der Normalschule	5 „
Dem allgemeinen Krankenhause	5 „

Zum Universalerben bestimme ich meine Schwester in Prag Raphaela Mailerin[1]).

Meinem Bruder Carl vermache ich	2500 fl.
Meiner Schwester Barbara	2500 „
Meiner Schwester Ernestine	2500 „

Meinem Bruder Michael meine goldene Uhr und 50 Dukaten.

Meinem Bedienten zweimonatlichen Gehalt, zusammen 24 fl., sammt meinen Kleidern und Wäsche, nebst seinem Bette.

Zum Executor Testamenti erbitte ich meinen lieben Neffen Joseph Edlen von Schickh, für welche freundschaftliche Handlung ich ihm zum Angedenken meine schwerste goldene Tabatière vermache. (Vgl. S. 307, Anm. 2).

Wien den 19. July 1794.

Joseph Eckhel.

---

[1]) Der seltene Kindersegen, dessen sich diese seine Schwester Raphaela zu erfreuen hatte und vielleicht die Erinnerung, dass er deren Sohn Andreas, der ihn in seinen ernsten Arbeiten störte, unverdienter Weise allzu barsch abfertigte, mochten sein edles Herz bestimmt haben, sie zur Universalerbinn einzusetzen. (S. das Nähere im Anhange, Anmerk. VIII.)

Seine Verlassenschaft bestand:

a) an barem Gelde in	1,013 fl. 44 krn.
b) an öffentlichen Fonds-Obligationen sammt Interessen bis 16. Mai 1798	23,369 „ 16 „ 3 Pf.
c) an Prätiosen; in zwei goldenen Dosen zu 42½ und 45 Ducaten im Gewichte, und einem antiken Ringe (zu 3 Gulden), in Gold und Silber, laut Schätzung .	377 „ 30 „
d) an Mobilien, Büchern, Kleidern, Wäsche	400 „
Summe . .	25,160 fl. 30 kr. 3 Pf.

Der Passivstand: 230 fl. 25 kr., darunter für ein Consilium medicum dem Dr. Freiherrn von Quarin, dann dem Herrn von Leber 18 fl., ferner dem Chirurgen für den Beistand in der letzten Krankheit 14 fl. 30 kr., für Leichenkosten 61 fl., endlich für einen noch ausständigen Schneiderconto 57 fl. 40 kr. — Somit verblieben an reinem Vermögen 24,930 fl. 5 kr. und 3 Pfennige. Erbsteuer wurde bezahlt: 2,440 fl. 12½ kr.

I. v. Eckhel's Porträte und Medaille.

Ein vortreffliches Porträt des gelehrten Eckhel, das uns dessen geistvolle Züge vergegenwärtigt, besitzt sein Grossneffe, der Grosshändler Ignaz von Eckhel in Triest, von Johann Georg Weickert[1]) in Öl gemalt. Dasselbe copirte der k. k. Münz- und Antikencabinets-Zeichner und Kupferstecher Peter Fendi († 28. August 1842) für das Institut, dem jener so ruhmvoll vorgestanden. Diese Copie, wie auch die Porträte von Erasmus Frölich, Jamerai Duval und von Eckhel's Nachfolger, dem Abbé Franz de Paula Neumann, welche beide gleichfalls Copien von Fendi sind, zieren dermals den Saal der mittelalterlichen und modernen Münzen und Medaillen. Dasselbe Cabinet besitzt noch ein Porträt des grossen

1) Der Maler WeicKert oder Weickart, im J. 1745 zu Wien geboren, war ein Schüler von van Meytens († 1770), malte die Kaiserinn Maria Theresia und ihre Tochter Caroline, Königinn beider Sicilien, den Kaiser Joseph II., den Grossherzog von Toscana, die Feldmarschälle Grafen von Haddik und Lascy, Franz Xaver Freiherrn von Lang und viele andere hohe Personen und Celebritäten und starb 1798.

Mannes in der Abbé-Kleidung von der rechten Seite, in Kellheimer Stein, oval, zwei Zoll sechs Linien hoch und zwei Zoll breit. — Ein von Thomas Benedetti in Kupfer gestochenes Porträt finden wir auch in von Steinbüchel's Addenda ad Eckhelii Doctrinam num. veterum. (Vgl. oben S. 340.)

Ein sehr gelungenes Porträt Eckhel's en miniature verwahre ich als Kleinod. Es gibt uns dessen geistreichen Kopf wie ihn die Abbildung auf der Kupfertafel darstellt. Es kam im J. 1838 aus der Familie Stütz (s. Anmerk. XVIII) an mich, worüber das Nähere in meinen Medaillen auf berühmte und ausgezeichnete Männer des österreichischen Kaiserstaates 1857, Bd. II, 429 nachgelesen werden kann. Herr Franz von Timoni in Wien, ein feiner Kenner von antiken Münzen und geschnittenen Steinen, liess von Luigi Pichler dieses Porträt in einen Carneol zu einem Siegelringe schneiden, wovon er mehrere Gypsabdrücke unter seine Freunde vertheilte. — Eckhel hatte eine feste, gleichmässige und sehr gefällige Handschrift; als Beleg haben wir unter sein Bildniss auf der Tafel ein Facsimile seines Namens gesetzt.

Zur ersten Säcularfeier (1837) von Eckhel's Geburtstage liess Seine Excellenz Moriz Graf von Dietrichstein, damals mit der Oberleitung des k. k. Münz- und Antiken-Cabinets betraut, durch den ausgezeichneten Medailleur Luigi Manfredini in Mailand eine Medaille prägen mit der Umschrift:

IOSEPHO . ECKHEL . NAT . o MDCCXXXVII . MORT . uo MDCCXCVIII. Unten: L.MANFREDINI.F. Eckhel's Brustbild von der linken Seite. Rv. SYSTEMATIS . REI . NVMARIAE . ANTIQVAE . CONDITORI. Im Abschnitte: MVSEVM . VINDOB . onense MDCCCXXXVII. L(udovicus) MANFREDINI F. Im Felde: Minerva, sitzend, bedeckt mit einem Lorberkranze Eckhel's Hauptwerk, auf dem die Buchstaben D. N. V. (Doctrina Numorum Veterum) ersichtlich sind.

Grösse: 1 Zoll 9 Linien im Wiener Masse; Gewicht 2 $^1/_{16}$ Loth in Silber.

Wie Michael Denis zu dem in der Privatbibliothek Seiner k. k. apostol. Majestät verwahrten Porträte Eckhel's, das bei jenem silhouettirt (ex umbra prototypa apud M. Denisium) wurde, nach seines Freundes Hinscheiden eigenhändig das Distichon schrieb:

„Eckhelium brevis hora tulit, sed diva Moneta [1])
Scripta viri secum vivere secla jubet!

---

[1]) Die diva Moneta ist die Schutzgöttinn der Münzkunde.

so verdanken wir Johann Gabriel Seidl's Muse, der von 1840 bis zu seiner Beförderung zum k. k. Schatzmeister in den Räumen, in denen Eckhel hauptsächlich seine unsterblichen Werke verfasste, mit allem Eifer der alten Numismatik und der alten Epigraphik oblag, nachstehende zwei Disticha:

Eckhelio!

Palladis errantem revocasti in templa Monetam,
Et decore ornasti doctus utramque novo!
Post seclum Pallas gratae Tibi grata Monetae
Dedicat en! lauros, artis ab arte decus!

Seidl's grösseres, deutsches Gedicht zu dieser Säcularfeier, wie dessen Übersetzung in's Italienische von Herrn Dr. Johann Baptist Bolza, dermaligem Secretäre im Unterrichts-Ministerium, siehe abgedruckt in meinem Medaillenwerke, Bd. II, 426 ff.

Zum Schlusse fühle ich mich verpflichtet, noch der numismatischen Gesellschaft in Berlin zu erwähnen, welche in Verehrung unseres grossen Eckhel seinen Geburtstag (13. Jänner) im Jahre 1845 zum ersten Male in einer Feier beging, zu der ein Programm verfasst und gedruckt wurde. An diesem Feste nahmen die Mitglieder der dortigen archäologischen Gesellschaft und einige andere gelehrte Vereine Theil und im Andenken an den Verewigten wurde sein Leben, nach einem von mir eingesandten Abrisse vom Vorsitzenden erzählt, seiner Werke und der grossen Verdienste um die alte Numismatik gedacht.

So gedenkt diese numismatische Gesellschaft, wie mir deren Secretär, Herr Rechnungsrath Schlickeysen, berichtet, wenn auch nicht in so feierlicher Weise wie 1845, noch alljährlich am genannten Tage Eckhel's und seiner Verdienste.

Warum hat denn in unserem Wien zu Ehren unseres grossen Eckhel kein numismatischer Verein sich gebildet? In Wien, das eines grossartigen kaiserlichen Münzcabinets mit vollem Rechte sich rühmt, welches seit einem Jahrhunderte auf dem Gebiete der Numismatik eine hervorragende Stelle einnimmt und in der Wissenschaft anerkannt Ausgezeichnetes leistete, in Wien, das einer schönen Anzahl von gelehrten und praktischen Numismatikern und sehr bedeutenden und werthvollen Privatsammlungen in den letzten vier Decennien sich erfreute, die aber der Tod ihrer Besitzer in alle Welt zerstreut hat.

Anmerkungen.

I. S. 297. — Duval's Testament. — Duval traf seine letztwillige Anordnung am 27. December 1773 in französischer Sprache, laut welcher sein hinterlassenes Vermögen 2581 fl. in Barem, 17630 fl. in Activforderungen, 280 fl. in Bücherwerth, 370 fl. in Prätiosen, Gold und Silber, zusammen 20798 Gulden betrug, ferner 800 Livres, die er in Frankreich ausständig hatte u. m. a. Universalerbe war sein Freund Johann Vorot, k. k. Münzcabinets-Custos. Für 11250 fl. wurde eine Stiftung errichtet für drei arme jährlich auszusteuernde Mädchen mit je 150 fl. Der Stiefbruder des Erblassers Herr Johann Genet, Custos der Bibliothek zu Florenz, war im Testamente mit einer jährlichen Rente von 90 fl. bedacht, welche er aber nur kurze Zeit bezog, indem er Zeuge des den Acten beiliegenden Todtenscheines am 7. October 1778 starb. Madame de Morveau erhielt 1000 fl. Legat; die Bürgerspitals-Armen 3750 fl.; für die Seelenruhe des Verblichenen mussten hundert heilige Messen gelesen werden. Besonders bedacht wurde noch der Bediente des Testators Albert Anthen. Das Testament ist unterfertigt von Friedrich Albert Koch, russisch kaiserlichem Botschafts-Secretäre in Wien, der auch Duval's Werke mit dessen Porträt 1784 herausgegeben hat.

II. S. 301. A. 2. — Da Heyrenbach auch auf dem Gebiete der Numismatik heimisch war, so erachten wir es hier nicht am unrechten Orte, wenn wir über diesen Gelehrten einige genauere Notizen, die wir zum Theile unserem verehrten Collegen Herrn Custos Birk aus den Acten der k. k. Hofbibliothek verdanken, den Lesern mittheilen.

Joseph Benedict Heyrenbach, am 24. Mai 1738 zu Ettal in Baiern geboren, studirte die Humaniora zu Kremsmünster, trat 1756 in den Orden der Jesuiten und ward nach dessen Aufhebung (21. Juli 1773) Weltpriester und am 1. September als überzähliger Custos an der k. k. Hofbibliothek mit jährlichen 450 Gulden, dann am 7. Jänner 1774 als wirklicher letzter Custos angestellt. Um dessen Lage zu verbessern, gab voll Edelsinnes Abbé Eckhel ihm die Hälfte seines Gehaltes, den er als Professor der Numismatik von Seite der Universität zu beziehen hatte (s. oben S. 328). Heyrenbach, der allzufrüh am 20. April 1779 der Wissenschaft entrissen wurde [1]), besass bedeutende, für jene Zeit seltene diplomatische Kenntnisse. Wir verdanken ihm: *a)* die „Abhandlung von der Lage des Grunzwiten-Gaues" in den Beiträgen zu verschiedenen Wissen-

---

[1]) Der hochgelehrte Herr Joseph Heyrenbach, wie ihn das Wienerische Diarium vom 24. April 1779 Nr. 33 nennt, starb auf der Seilerstätte Nr. 919, dermals Nr. 806.

schaften. Wien 1775. Ein Kärtchen dieses Gaues gab Freiherr von Hormayr im Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Wien 1812, heraus. Ferner: *b)* Grundsätze der älteren Staatsgeschichte von Österreich. Linz (wo er im kaiserlichen Schlosse den 8. October die Vorrede geschrieben) 1776. Ihr Zweck war, das Recht des Kaisers, als Oberhauptes des deutschen Reiches, auf die Herrschaft Abensberg zu beleuchten. Nach der k. k. privilegirten Realzeitung der Wissenschaften, Künste etc. Wien 1778, S. 234 hat *c)* den Weiss-Kunig, den Marx Treitzsaurwein auf Kaiser Maximilian's I. Angeben zusammengetragen, Herr von Martinez, erster Custos an der k. k. Hofbibliothek, mit Heyrenbach's Beihilfe in Wien 1775 bei Joseph Kurzböck mit sehr vielem Fleisse und vieler Gelehrsamkeit aus dem Manuscripte der k. k. Hofbibliothek herausgegeben, wovon in der Vorrede zum Weiss-Kunig nichts erwähnt ist. Weiter gab er, leider ohne Vorwort oder historische Einleitung, heraus: *d)* Kaiser Friedrich's Tochter Kunigunde, ein Fragment aus der österreich-baierischen Geschichte sammt einem Codex Probationum. Wien 1778 in klein 8⁰. Dieses Bruchstück ist nach S. 122 in Abschrift vollendet worden am 31. Jänner 1537. Auf dem Titelblatte sind noch der österreichische und baierische Wappenschild mit der Jahrzahl 1487 ersichtlich, in welchem Jahre Erzherzog Sigmund von Tirol Kaiser Friedrich's III. Tochter Kunigunde, die bei ihm zu Innsbruck weilte, ohne ihres Vaters Wissen und Willen an den Herzog Albrecht IV. von Baiern vermählte. Sie starb im Kloster zu München am 6. August 1520. Seite 122 ist eine Vignette eingedruckt, auf der wir den letzten Herrn von Abensperg, behelmt in ganzem Panzer und mit angeschnalltem Schwerte auf dem Gesichte liegend, hingestreckt sehen, vor welchem ein anderer Ritter in gleicher Rüstung steht und in den gesenkten Händen den Wappenschild der Herren von Abensperg hält. Unten liest man: ABENSPERG: VNDT: NIMMERMER: ABENSPERG: 1485. Der tapfere und ritterliche Niklas Herr von Abensperg in Niederbaiern, der letzte seines Namens, ward in einer Fehde mit dem riesenmässigen Herzog Christoph, dem baierischen Theuerdank, bei einem Überfalle vor Freising von einem Frauenberg im Jahre 1485 erstochen, worauf Herzog Albrecht IV. des Kinderlosen Güter, die nun dem Kaiser und dem Reiche anheimgefallen waren, widerrechtlich an sich zog und später daraus seiner Gemahlinn, der obgenannten Erzherzoginn Kunigunde, ein Heirathsgut schöpfte. Styl und Form dieses interessanten Bruchstückes erinnern gar sehr an den Weiss-Kunig von Treitzsaurwein; so heisst auch Kaiser Friedrich III. der „alt weiss kunig" und dessen Sohn, der römische König Maximilian, der „jung weiss kunig", dann der Herzog Albrecht von Baiern der „blaw weiss kunig" auch der „weiss blau kunig". Dieses Fragment steht mit der Arbeit sub *b)* im Zusammenhange. Auch ist von Heyrenbach die Fortsetzung von der Germania Sacra des Jesuiten Marcus Hansitz († 1766); dann die Abhandlung „Über die Slawen in Österreich" in: „Neue Abhandlungen der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Bd. II. Prag 1795, im diplomatisch-historisch-litterarischen Theile S. 5—41, und endlich die gediegene Recension von 531 Handschriften der Wiener Universität in drei Foliobänden, welche die k. k. Hofbibliothek besitzt.

III. S. 303. A. 1.— Eckhel'sches ältestes Wappen vom J. 1617. — Im unteren rothen Felde des quergetheilten Schildes prangen drei triangelsweise gestellte blaue Ecksteine, oben zwei und unten einer, im oberen weissen Felde glänzt ein achteckiger Stern, der Länge nach so getheilt, dass der hintere Theil schwarz, der vordere gelb ist. Auf dem Schilde ruht ein gekrönter Stechhelm, zur Linken mit rother, blauer und weisser, zur Rechten aber mit gelber und schwarzer Helmdecke geziert. Über dem Helme zwischen zwei Adlerflügeln steht eine Mohrengestalt mit spitziger Haube in einem engen Leibröckel, welche in der Rechten einen dreieckigen rothen und in der Linken einen gleichen weissen Edelstein hält. S. die Abbildung auf der Tafel. — Abbé Eckhel siegelte nach den Actenstücken Nr. 23 und 24, dann Nr. 28 und 29 im k. k. Münzcabinete mit zweierlei Siegeln, welche beide auf diesem ältesten Familienwappen beruhen und jenen Eckstein führen. Sie sind vielleicht eine Arbeit seines Onkels, des Siegelstechers Johann Ignaz Eckhel, vgl. S. 305, Anmerk. 6.

IV. S. 306. Über das Geschichtliche der Pfarre und Herrschaft Enzesfeld (richtiger als Enzersfeld), zwischen Baden und Wiener-Neustadt gelegen, das in v. Meiller's musterhaften Regesten im Jahre 1136 Engilscalchisuelde, dann 1233 Engelschalsvelde genannt wird, s. Kirchliche Topographie von Österreich, Abtheil. I, Bd. I, Wien 1826, S. 158 ff., wo aber nicht erwähnt ist, dass hier der gelehrte Abbé Eckhel geboren ist. Es sei uns erlaubt über diesen Ort, besonders aus der Zeit als die Familie v. Eckhel hier lebte, einige noch genauere Notizen mitzutheilen. Ludwig von Tobar, der mit Erzherzog Ferdinand I. aus Spanien gekommen war, besass diese Herrschaft und hiess seit 23. Juni 1546 Freiherr von Enzesfeld, ward der römisch königlichen Majestät Rath und des Erzherzogs Ferdinand (von Tirol), damaligen Statthalters in Böhmen, Hofmeister und starb zu Prag am 5. März 1553. Zur Zeit als Johann Anton Eckhel sich daselbst niederliess, gehörte diese Herrschaft seit 1708 der Frau Maria Josepha Antonia Fürstinn von Montecuccoli. Sie war nach Wissgrill II, 123 eine geborne Gräfinn von Colloredo-Walsee, hatte sich im Jahre 1679 mit Leopold Wilhelm, Sohne des berühmten kaiserlichen Feldmarschalls und Reichsfürsten Raimund von Montecuccoli vermählt und ward 1697 kinderlose Witwe. Sie besass ansehnliche Herrschaften und Güter in Böhmen und Niederösterreich, von denen sie die Herrschaft Enzesfeld zu einem Fideicommissgute für die Grafen von Zinzendorf katholischer Linie mit Substituirung der Grafen von Khevenhüller-Frankenburg bestimmte, indem ihre Mutter M. Susanna Eleonora, geb. Gräfinn von Zinzendorf, diese Herrschaft nebst dem Markte Loibersdorf etc. am 30. Juni 1697 von dem Grafen Franz Karl von Hoyos um 122,000 Gulden gekauft hatte und nach deren Testamente vom 1. October 1703 die kinderlose Tochter verpflichtet war, erst ihren (nämlich der Mutter) väterlichen, dann ihren mütterlichen Verwandten das Fideicommiss zu hinterlassen [1]). Der am 2. Jänner 1738 zu Wien ver-

[1]) Dr. Leupold's Allgemeines Adels-Archiv der österr. Monarchie. Wien 1789, des I. Theiles Bd. III, S. 750 und 751, 757 f.

storbenen Fürstinn Universalerbe war ihr Vetter Camillo Graf von Colloredo-Walsee; die Fideicommissherrschaft Enzesfeld aber bekam Ludwig Graf von Zinzendorf, k. k. F.-M.-L. und commandirender General in Mähren, der am 1742 kinderlos zu Brünn starb. Nun konnte dieses Fideicommiss seinem protestantischen Vetter Friedrich Christian, kursächsischem geheimen Rathe und Kammerherrn († 15. December 1756), älterem Bruder des Grafen Nikolaus von Zinzendorf, des Stifters der Herrenhuter Brüdergemeinde († 1760), nicht zufallen. Sein ältester, zu Nürnberg 1721 geborner Sohn Ludwig Friedrich Julius Graf und Herr von Zinzendorf, der am 29. December 1739 katholisch geworden war, erhielt nun den ihm von dem katholischen F.-M. Ludwig Andreas von Khevenhüller-Frankenburg († 26. Jänner 1744) streitig gemachten Besitz der Herrschaft Enzesfeld und starb als k. k. Staatsminister zu Wien am 4. October 1780.

V. S. 306. — Die in der vorigen Anmerkung erwähnte verwitwete Fürstinn von Montecuccoli machte in ihrem Testamente vom 5. Jänner 1735 eine Stiftung zur Unterhaltung von 10 adeligen Fräulein und 10 unadeligen Mädchen, besonders für k. k. Kriegs-, Civil-, Land- oder herrschaftl. Officiers- und Bürgerskinder vom 7. bis zum vollendeten 25. Jahre beziehbar, wenn sie nicht fruher heirathen oder ins Kloster gehen, dann für 12 arme Witwen; für jedes adelige Fräulein jährlich 500 fl., für eine Unadelige je 150 fl. u. s. w. Das Verleihungsrecht hat die edle Stifterinn ihrem Universalerben Camillo Grafen von Colloredo und dessen Nachkommen übertragen.

VI. S. 306. — Melchior Steiner zu Winterthur aus einer Familie geboren, welche sich von jeher durch Industrie und Handel einen vorzüglichen Namen erworben hat, kam nach Österreich und gründete unter dem Privilegium der Niederlags-Verwandten ein Handelshaus. Er wusste unter der glorreichen Regierung der Kaiserin Maria Theresia durch Beförderung der industriellen Betriebsamkeit und des Handels, durch Anlegung wichtiger Kupferwerke, durch Verbreitung der Quecksilber-Ausfuhr und Errichtung der Pottensteiner Säbelklingen- und einer Blaufarbenfabrik, endlich durch Verschaffung beträchtlicher Geldanleihen in Holland zur Deckung der Staatsauslagen sich vorzüglich auszuzeichnen. Steiner fand an dem einfachen, natürlichen Wesen der Eckhel'schen Töchter die bei einer Frohnleichnams-Procession in Wien anwesend waren, Gefallen und heirathete im Jahre 1762 Maria Josepha Eckhlin. Er machte sein Testament mit gegenseitiger Beerbung am 4. Jänner 1779 und starb nach Mittheilungen des Herrn Decans und Pfarrers Berger zu Pottenstein daselbst kinderlos in einem Alter von 57 Jahren an der Lungensucht den 16. Mai 1786, wo er auch ruht. Seine Verlassenscheft betrug angeblich 48,496 fl. 57 kr.

Ad VI. S. 309. — Dessen gleichnamiger Neffe, Melchior von Steiner der Jüngere, gleichfalls zu Winterthur geboren, verehelichte sich mit dieser Tante Josepha, erwarb sich nicht minder wesentliche Verdienste um die Ausbreitung des Handels und um den Staat, erweiterte beträchtlich die von seinem Oheim errichteten Fabriken, besonders die Kupferfabriken unter grossem Kostenaufwande mit neuen Werken und vermochte die Münzämter bei den zugenommenen Bedürfnissen in Kupfermünzen durch Verarbeiten thätigst zu unter-

stützen. Ebenso zeichnete er sich während des Krieges im Jahre 1809 durch Verschaffung bedeutender Geldsummen aus dem Auslande, sowohl zur Verpflegung der Truppen als zur Deckung anderer Bedürfnisse der Staatsfinanzen, rühmlichst aus und leistete, während Wien vom Feinde besetzt war, durch Anstrengung seines Credits und durch die in Verbindung mit den Banquier-Häusern Arnstein und Eskeles, Geymüller und Comp., dann Fries und Comp. übernommenen Haftungen dem Staate wesentliche Dienste. In Anbetracht aller dieser Verdienste erhob Kaiser Franz I. ihn am 26. März 1811 in den Ritterstand. Nach der Wiener Zeitung Nr. 58, S. 350, starb Melchior Ritter von Steiner, k. k. privilegirter Grosshändler, Gouverneurs-Stellvertreter der privilegirten österreichischen Nationalbank, dann Fabriks- und Hausinhaber, in Wien in der Renngasse Nr. 157, den 8. März 1837 an der Lungenlähmung in einem Alter von 74 Jahren, und ruht in Pottenstein. Dessen wohlgetroffenes Porträt besitzt der Grosshändler Johann Georg von Eckhel in Triest.

VII. S. 308. — Diese Susanna Theresia, geb. Gräfinn von Auersperg, vermählte sich nach ihres Gemahles Tode († 17. Juli 1742) am 11. Juli 1745 mit Wolfgang Maximilian Wilhelm Grafen von Auersperg und starb kinderlos am 19. December (alii November) 1746.

VIII. S. 308. — Johann Georg Meiller, am 14. November 1722 in Wien geboren, in zweiter Ehe mit des Abbé Eckhel vollbürtiger Schwester 1765 vermählt, ward als jubilirter k. k. Kriegscassa-Verwalter wegen seiner langen erspriesslichen Dienste, besonders wegen des beträchtlichen Geldtransportes, den er nach Italien, den Niederlanden und nach anderen Orten mit möglichster Sicherheit geleitet und bei dieser Gelegenheit dem k. k. Ärarium einen nicht unbeträchtlichen Münzgewinn verschafft hatte, zugleich mit seinem Bruder Philipp Franz, Bergwerks-Productenverschleiss-Cassier in Wien, der durch vierzig Jahre mit unverbrüchlicher Treue gedient hatte, vom Kaiser Franz II. am 1. Jänner 1797 in den Adelstand erhoben. Johann Georg, der in Pressburg am 12. Mai 1800 starb, hatte sich eines überreichen Segens an Kindern zu erfreuen. Ihm waren in erster Ehe sechzehn, in zweiter mit Raphaele Eckhel, die am 11. August 1801 ebendaselbst ihrem Gatten ins Grab nachfolgte, fünfzehn Kinder entsprossen, von denen zwar etwas mehr als die Hälfte sehr früh starb, die übrigen aber ein mehr oder minder hohes Alter erreichten. Es ist daher leicht begreiflich, dass dem Kriegscassa-Verwalter, dessen Einkünfte lediglich auf seinen Gehalt beschränkt waren, die Erziehung und das künftige Schicksal seiner so zahlreichen Nachkommenschaft schwere Sorgen verursachte und dass weder Söhne noch Töchter sich einer irgend bedeutenden Ausstattung zu erfreuen hatten. Eines dieser Kinder war Andreas von Meiller, zu Debreczin in Ungarn am 23. August 1777 geboren, und theilte in dieser Beziehung vollkommen das Loos seiner übrigen Geschwister.

Andreas von Meiller's Besuch bei seinem Oheime, dem Abbé Eckhel[1]. — Diesen sechzehnjährigen Jüngling der drei deutsche

[1] Diese charakteristische Anekdote verdanke ich dessen gleichnamigem Sohne, dem k. k. Truchsessen und geheimen k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivare Dr. Andreas

und vier lateinische Schulen am Gymnasium zu Prag, wo damals sein Vater angestellt war, absolvirt und etwas italienisch und französisch gelernt hatte, überraschte sein Vater eines Morgens damit, dass er ihm eine Fahrkarte für die Diligence nach Wien und eine überaus bescheidene Zugabe an Geld und Kleidern mit der Erklärung behändigte, er könne nunmehr nichts weiter für ihn thun. Er möge nach Wien gehen, um sich dort für sein weiteres Fortkommen selbst thätig zu bemühen und nicht unterlassen, sich den daselbst lebenden Anverwandten — insbesondere dem Onkel Abbé der ein einflussreicher Mann bei Hofe sei —, vorzustellen und um Rath und That ihrerseits zu erbitten. Es war im Jahre 1793, als eines Tages an der Thüre des Arbeitszimmers Eckhel's geklopft wurde und auf dessen „Herein!" schüchtern und ängstlich ein dem Knabenalter kaum entwachsener Jüngling eintrat und auf Eckhel's Frage „wer er sei" sich als dessen Neffen zu erkennen gab und, so gut als er es eben hervorbrachte, seine Bitte um Protection und Verwendung des hochwürdigen Herrn Onkels recitirte. Eine kleine Weile blieb der Onkel, den Neffen mit den Augen musternd, die Antwort schuldig und fragte dann sitzend: „Hast du was gelernt? kannst lesen?" Ja Herr Onkel, war die verlegene Antwort. „Kannst du schreiben?" Ja Herr Onkel. „Kannst rechnen?" Ja Herr Onkel. Aufstehend und dem schon ganz ausser Fassung gerathenen Jüngling, der zu gleicher Zeit vom Herrn Onkel sich zu retiriren begann, näher tretend, fügte Eckhel nun mit erhobener Stimme hinzu: „Hinaus, dort hat der Zimmermann 's Loch gemacht; wer die drei Dinge ordentlich gelernt hat, braucht keine Fürsprache, der soll und kann sich selbst im Leben weiter bringen." Mit einem Satze war der Neffe zur Thüre hinaus, zitternd und fast in Thränen über diesen so unerwarteten Empfang. Wenige Tage darauf erhielt der Jüngling einen Platz in dem Grosshandlungshause seines Schwagers Joseph Perez, eines Spaniers, in Triest, der seine Schwester Josephine zur Ehe hatte und reiste unverzüglich dahin ab, ohne seinen Onkel noch einmal zu besuchen, den er auch in seinem Leben nicht mehr sah, da er erst nach dessen Tode wieder nach Wien zurückkehrte. Er war hier später Director, Firma- und Procuraführer des Grosshandlungshauses Steiner und Compagnie, auch Censor der Nationalbank und starb am 15. August 1842. Seine Gemahlinn Christina Josepha Edle von Saack, zu Suppanye in Slavonien 1780 geboren, zu Pressburg am 16. Juni 1802 verehelicht, gebar ihm sieben Kinder, darunter am 22. December 1812 den S. 304 genannten Dr. Andreas v. Meiller, den Verfasser der mustergiltigen Babenbergischen Regesten, und starb zu Währing bei Wien am 5. August 1854.

IX. S. 309. — Ein Sohn der M. Helena Eckhel und Johann Baptist Rockert's ist Herr August Rockert, bekannt durch die Herausgabe des Taschenbuches Vesta von 1831—1836 mit herrlichen Stahlstichen von Axmann, Benedetti, Passini etc. und sorgfältigem Texte. Von vaterländischem Ehrgefühl belebt, brachte Rokert bedeutende Opfer zu deren Ausstattung, bestellte eigens

---

v. Meiller, meinem hochverehrten Herrn Collegen, wie er sie vielmal aus dem Munde seines Vaters erzählen hörte.

Gemälde bei Wiens ersten Künstlern, Thomas Ender, Peter Fendi, Gauermann, Rieder, Schwemminger, Waldmüller etc. für selbe und scheuete keine Summen, seine Vesta glänzend herzustellen. Sie enthält ausser vorzüglichen Genrestücken Porträte mehrerer historischer Personen aus der k. k. Ambraser-Sammlung, so der Philippine Welser, Irenens und Roxolanens, Gemahlinnen der Sultane Muhamed II. († 1481) und Suleiman's I. († 1566), K. Philipp's II. Der Jahrgang 1834 enthält „die Abbassiden", ein Gedicht in neun Gesängen vom Grafen von Platen-Hallermünde; der vom Jahre 1835 „Tristia ex Ponto" von Grillparzer, in anderen finden wir Gedichte von Michael v. Enk, Ludwig Halirsch, v. Hermannsthal, Rückert, Johann Gabriel Seidl etc.

X. S. 323. A. 1. — Über K. Joseph's II. Aufenthalt in Rom. — Nach Friedrich III., der in Rom am 16. März 1452 vom Papste Nikolaus V. als Kaiser gekrönt wurde und nach K. Karl V., der am 6. April 1536 feierlich daselbst einzog, hat kein deutscher Kaiser die ewige Stadt betreten. Joseph II. kam mit seinem Bruder, dem Grossherzog Peter Leopold von Toscana, am 15. März 1769 dahin und besuchte mit demselben am folgenden Nachmittage gegen fünf Uhr in einfachem Kleide, ohne das geringste Abzeichen seiner Würde, nur mit dem Schwerte umgürtet, zum Erstaunen der Cardinäle das Conclave, um das versammelte h. Collegium zu begrüssen und ward von demselben aufs ehrerbietigste empfangen [1]). Gegen halb sieben Uhr verliess er das Conclave, welches am 19. Mai den Cardinal und Minoriten Lorenz Ganganelli als Papst Clemens XIV. wählte, der am 21. Juli 1773 den Orden der Jesuiten, welchem Eckhel angehörte, aufhob. Über Ostern (26. März) weilte er zu Rom, reiste am 30. nach Neapel zu seiner Schwester, der Königinn Caroline (S. 319). Bei seiner Rückkehr wechselte er in Rom blos die Pferde und reiste über Florenz, Modena, Parma und durch die Lombardie wieder nach Wien zurück.

Zu Rom malte der berühmte Maler Pompeo Girolamo Batoni aus Lucca († 1787) den Kaiser Joseph II. und seinen Bruder als Kniestück neben einander stehend und sich die Hände reichend. Zur Seite steht ein Tisch, worauf ein Plan der Stadt Rom und eine Statue der Minerva und im Hintergrunde die Aussicht auf die St. Peterskirche. Er erhielt dafür von der Kaiserinn M. Theresia 200 ungrische Ducaten oder 860 Gulden, ferner auch am 23. October 1769 den Adelstand für sich und seine ehelichen männlichen Nachkommen, um den er angesucht hatte (nach den Adels-Acten).

Der berühmte Bernardino Regoliron setzte dieses Bild im Auftrage des Papstes Clemeus XIV. in gleicher Grösse in Mosaik, das dieser der Kaiserinn verehrte. Beide verwahrt die k. k. Bildergalerie im Belvedere.

XI. S. 325. — Joseph Graf Ariosti, ein Edelmann aus Siena, im Jahre 1723 Hauptmann im Regimente Gaier, brachte auf K. Karl's VI. Befehl römische Inschriften nach Wien, welche die Vorhalle der k. k. Hofbibliothek zieren und von Scipione Maffei herausgegeben sind. Siebenzehn dieser Inschrift-

---

1) Siehe das Nähere in Dr. Theiner's Geschichte des Pontificats Clemens' XIV. Leipzig und Paris 1853, Bd. I, 183.

steine sind auf der Theiss bei Szegedin mit einem Schiffe zu Grunde gegangen. Das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet verwahrt einen Quartband römischer Inschriften, die in Siebenbürgen (Inscriptiones Romano-Dacicae) gefunden und 1723 nach Wien geführt worden sind, geschrieben im J. 1723. Es ist das handschriftliche Prachtexemplar das der Graf mit der Widmung, wie die italienische Vorrede besagt, Seiner Majestät überreichte. Der Band enthält drei Theile: I. Inscrizioni condotte a Vienna, 47 Inschriften; II. Inscrizioni restate sommerse nel Tibisco a Segedino mit 17 und III. Inscrizioni sperdute mit 52 Inschriften. Er starb hochbetagt als k. k. Feldmarschall-Lieutenant in Activität im October 1766 [1]). Sein Sohn Conradin, Hauptmann im Sincere'schen-Regimente, war zu Reichenberg in Böhmen 1757 an seinen Wunden gestorben. Über seine Tochter Carolina s. oben S. 332; sie starb einen Tag nach Eckhel am 17. Mai 1798, nach S. 1569 der Wiener Zeitung, wo es heisst: „Fräulein Karolina Gräfin von Ariosti, pens. k. k. Generalmajors- (sic) Tochter, alt 72 Jahre, auf der Mariahilfer Strasse Nr. 16."

XII. S. 325. A. 1. — Graf Michael I. Wiczay oder magyarisch Viczay de Vicza war der Gründer der berühmten Münzsammlung zu Hédervár im Raaber Comitate. Er hinterliess von seiner Gemahlinn Theresia Gräfinn von Draskovich den Sohn Michael II., geb. 26. Juli 1756, der mit neunzehn Jahren in den Besitz seines väterlichen Vermögens eintrat und die Sammlung mit ungeheurem Aufwande zu einer europäischen Berühmtheit brachte, indem sie an antiken Münzen nach der kaiserlichen in Wien als die grösste und werthvollste in der Monarchie galt. Der Graf stand mit den ersten Numismatikern seiner Zeit im Briefwechsel und beherbergte oft durch Monate, ja Jahre hindurch z. B. Caroni aus Mailand, Sestini aus Florenz und andere zum Ordnen seiner grossartigen Sammlung in seinem Schlosse. Er starb daselbst am 18. März 1831 und fand seine Ruhestätte in der dortigen Familiengruft. Vergl. dessen Nekrolog vom Hofrathe Heinrich Hase, k. sächsischem Antiken- und Münzcabinets-Inspector, in „Zeitgenossen." Leipzig 1831, dritte Reihe, Bd. III, Nr. XIX, S. 79 — 84. — Er hinterliess die Söhne Michael III., geb. 22. Juni 1777, der kinderlos gestorben ist, und Franz, der durch drei Söhne sein Geschlecht fortpflanzte. Das Münzcabinet, mit Ausnahme der ungrischen Münzsammlung und Bibliothek, wurde, kraft letztwilliger Anordnung verkauft, worüber wir Näheres anzugeben vermögen. Die antike Sammlung zählte am 17. Nov. 1830 11992 griechische Münzen, 13337 römische Münzen und Medaillons, zusammen 25329 Stücke, zwei Diptycha und an 300 Stücke geschnittene Steine. Nach des Grafen Tode ward die Münzsammlung, deren Ankauf für das k. k. Münzcabinet schon im J. 1827 eingeleitet, aber wegen des hohen Preises und der Unzahl von Doubletten, wodurch dasselbe überschwemmt und belastet worden wäre, nicht eingegangen wurde, durch den Münzhändler Anton Promber an den Münzhändler Rollin in Paris verkauft. Das k. k. Münzcabinet erwarb jedoch aus derselben am 29. Mai 1835 auf Anordnung Sr. Excellenz des Grafen Moriz

[1]) Nach Acten im Archive des k. k. Armee-Obercommando's.

von Dietrichstein, des damaligen Oberleiters dieses k. k. Institutes, durch Tausch gegen römische antike Münzen aus den Doubletten, eilf ungemein seltene römische Medaillons und 185 griechische antike Münzen (worunter 6 in Silber und 179 in Bronze), welche der damalige Custos Herr Joseph Arneth mit aller Sorgfalt ausgewählt hatte.

XIII. S. 326. — Ob Raimund Cocchi ein Sohn von Antonio Cocchi, dem vielgereisten Arzte, dann Professor der Philosophie und Anatomie zu Florenz, der auch K. Franz's I. Antiquar[1]) daselbst war und 1758 starb, gewesen sei, vermag ich nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Raimund war, wie aus seinem Benehmen gegen Eckhel erhellet, ein ausgezeichneter Mann. In Eckhel's Correspondenz finden sich zwei Briefe von diesem seinem Freunde vom 5. December 1774 und vom 5. Jänner 1775. In jenem Briefe schreibt er: „Me Magnus Dux nihil tale merentem nec sperantem aureis muneribus decoravit et solatus est, aucto insuper XV scutis stipendio quod 400 flor. annuis circiter me ditiorem facit." Im folgenden Monate war Cocchi eine Leiche.

XIV. S. 327. — Ludwig Dutens, im Jahre 1730 zu Tours geboren, begleitete Lord Algernon, Sohn des Herzogs von Northumberland, 1774 auf seinen Reisen in Frankreich, Italien, Deutschland und Holland und kehrte 1776 nach England zurück. Er starb 12. Mai 1812. Er gab heraus: Leibnitii opera omnia, Genevae. VI Vol. in 4°; dann Explication de quelques Médailles de peuples, de villes et de rois, grecques et phéniciennes, 1773 in 4°, und diese später 1776 [2]) verbessert und vermehrt, indem Pellerin, Abbé Eckhel und dessen Werke sie berichtigten. Auch ist er der Verfasser des Catalogue des Médailles qu'on trouve dans le voyage de Swinburne. In Eckhels Correspondenz findet sich ein Brief von ihm aus London vom 26. August 1777. Auch sind zwei Briefe von demselben an Khell vorhanden. In dem einen ddo. London am 24. April 1772 trägt er der Witwe Ariosti die Summe von 800 Pfd. Sterling für ihre Sammlung der Silbermünzen an, auch hätte er gern das Cabinet der Goldmünzen von de France gekauft; in dem anderen Briefe aus Spaa vom 1. August 1772 trat er vom Ankaufe zurück.

XV. S. 335. — Johann Nepomuk Wirth, geb. zu Wien 1753, war der ausgezeichnetste Medailleur Österreichs in neuerer Zeit, wie alle seine Medaillen zeigen. In Anerkennung seiner vielfachen Verdienste ward er k. k. Bergrath, Kammer-Medailleur, Director der Kunstschule seiner Section und starb am 27. November 1810.

XVI. S. 336. — Leopold Graf von Kollowrat-Krakowsky, Ritter des goldenen Vliesses etc., war böhmischer und österreichischer oberster Kanzler, im J. 1796 Staats- und Conferenz-Minister und starb am 2. Nov. 1809.

---

[1]) Auch war Antonio C. ein tüchtiger Kenner alter und neuer Sprachen. Unter anderem gab er heraus: Xenophontis Ephesii Ephesiacorum libri V, cum adjecta versione latina. Londini 1726 in 4°, welche Ausgabe Baron v. Locella als unfleissig und fehlerhaft erklärt, vgl. Anmerkung XXIV.

[2]) Cf. Eckhel Prolegomen. pag. CLXVIII.

XVII. S. 336. — Gottfried Freiherr van Swieten, Sohn des berühmten Gerhard's (seit 1758) Freiherrn van Swieten, Leibarztes der Kaiserinn M. Theresia, 1734 zu Leyden geboren, ward nach seines Vaters am 18. Juni 1772 zu Schönbrunn erfolgtem Tode Präfect der kaiserlichen Hofbibliothek, dann nach Kink I, 545 am 29. November 1781 Präsident der obersten Studienbehörde und Verfasser des Studienplanes, der im J. 1783 in der ganzen Monarchie eingeführt wurde. Er war bei allen Prüfungen zugegen, lernte die Lehrerpersönlichkeiten kennen und ermunterte jedes keimende Talent durch Lob, nicht selten durch Stipendien aus seinen eigenen Einkünften. Im J. 1793 kaufte er das Haus Nr. 139 auf der Freiung (nun neugebaut und dem Baron Rothschild gehörig), in dem er am 29. März 1803 unverehelicht starb.

XVIII. S. 337. — Abbé Andreas Stütz, zu Wien am 22. August 1747 geboren, war, wie Abbé Franz Neumann, regulirter Chorherr zu St. Dorothe in Wien, dann Professor der Naturgeschichte und Geographie bei der k. k. Real-Akademie, kam später zum k. k. Hof-Naturalien-Cabinet, war seit 1785 Directors-Adjunct, 1797 zweiter Director und nach Joh. Ludwigs Freiherrn von Baillou im J. 1802 erfolgtem Tode alleiniger Director. Er war ein Freund und Amtsnachbar Eckhel's und starb am 11. Februar 1806. Dessen Porträt in geschabter Manier von Joseph Pacholik, dermals Cabinetsdiener am k. k. Münz- und Antiken-Cabinete, ist in Stütz's (von J. G. Megerle v. Mühlfeld herausgegebenem) mineralogischem Taschenbuch. Wien und Triest bei Geistinger 1807. Sein Bruder war der k. k. Hofarzt Franz Xav. Stütz (†27. Mai 1818), dessen Haus auch Eckhel öfter besuchte.

XIX. S. 338. — Es waren zwei gelehrte Mezzabarba, Vater und Sohn, Numismatiker. A. Franz, 1645 in Pavia aus patricischem Geschlechte geboren und Advocat zu Mailand, hatte eine der schönsten Münzsammlungen in Italien, ward Kaiser Leopold's I. Fiscal in der Lombardie und von diesem in den Grafenstand erhoben. Er starb zu Mailand am 31. März 1697. Unter anderem gab er heraus: Imperatorum Romanorum Numismata a Pompejo Magno ad Heraclium ab Adolpho Occone olim congesta, nunc Augustorum Iconibus, perpetuis, historico-chronologicis notis, pluribusque additamentis illustrata et aucta etc. Mediolani MDCLXXXIII, in fol., welches Werk er dem K. Leopold I. widmete. Die neue Ausgabe, die Philipp Argelati zu Mailand 1730 besorgte, ist K. Karl VI., dem damaligen Beherrscher der Lombardie, gewidmet und mit Franz Mediobarbi (d. i. Mezzabarba's) Birago's Porträte geziert.

B. Dessen Sohn Johann Anton Mezzabarba Somasco (weil er der Congregation der Somasker — unter der Regel des h. Augustin — angehörte), ward wegen seiner Poësien Mitglied der Arkadier in Rom, dann Professor der Rhetorik zu Brescia, Pavia, endlich zu Turin und starb kaum 35 Jahre alt 1705. Auch er schrieb über Numismatik.

XX. S. 340. — Joseph Pellerin, 27. April 1684 zu Marli-le-Roi bei Versailles geboren, war ein gelehrter, vieler Sprachen kundiger Mann. Eckhel hatte in seinen Numi veteres anecdoti dessen Fehler verbessert und dadurch sich Invectiven von demselben zugezogen. Die Prolegomena Eckhel's S. CLXIV erheben P.'s Verdienste um die alte Numismatik und schreiben dessen

Schwarzgalligkeit die er gegen Abbé Barthélemy, Swinton und andere Fach genossen ergoss, nicht dem biederen Charakter desselben, sondern dem hohen Alter von hundert Jahren zu. Er starb am 30. August 1784. Dessen numismatische Werke sind in den genannten Prolegomenis aufgezählt.

XXI. S. 341. — Emerich Thomas Hohler, zu Schrikowitz in Böhmen 1781 geboren, fürstlich Schwarzenberg'scher Rath und Erzieher, dann Hausbibliothekar, war ein gründlicher Kenner der lateinischen Sprache und Literatur, bekannt durch Herausgabe mehrerer Schulbücher und einer Sammlung lateinischer Schulclassiker mit Erklärungen, die etwas an Überfülle leiden. Er starb zu Wien am 13. November 1846.

XXII. S. 346. — Andreas Rodler aus der Oberpfalz, seines Handwerks ein Handschuhmacher, war Eckhel's Bedienter in dessen letzten Lebensjahren. Der biedere Mann holte mit Abbé Neumann im J. 1806 die k. k. Ambraser-Sammlung aus Tirol, ward am 1. Mai 1808 bei derselben als Cabinetsdiener angestellt, begleitete und bewachte sie aufs treueste, als man sie im J. 1809 bei der französischen Invasion auf der Donau hinab bis Peterwardein brachte, so auch bei der Verpackung im J. 1813, als Feindesgefahr von Böhmen her drohte. Er starb, bis in die letzten Wochen seines Lebens stets seinen gewohnten Dienst leistend, am 13. Juli 1842 im 90. Jahre seines Alters.

XXIII. S. 346. — Der Bürger-General Bernadotte, der nachherige Karl XIV. Johann König von Schweden, war am 8. Februar 1798 als Botschafter der französischen Republik nach Wien gekommen und hatte Seiner Majestät dem Kaiser Franz II. am 2. März sein Creditiv überreicht. Freitags den 13. April gab er Abends mehreren eingeladenen Gästen ein Souper und steckte dabei auf dem Balcon des von ihm bewohnten Hôtels Nr. 283[1]) in der Wallnerstrasse ganz unvermuthet öffentlich eine grosse dreifarbige Fahne aus. Diese ward, als eine in Wien ganz ungewöhnliche Erscheinung, von dem Volke als Allarmzeichen angesehen und brachte dasselbe in Unruhe. Als der Botschafter das höfliche Ersuchen von Seite der k. k. Polizeistelle, die Fahne einzuziehen, hartnäckig verweigerte, wurde die Fahne, die ein kühner Lehrjunge vom Balcon herabgerissen hatte, von dem inzwischen immer häufiger versammelten Volke in Stücke zerfetzt und das Haus hatte mehrere Misshandlungen zu erleiden. Die zweckmässigsten Anstalten von Seite des Militärs und des uniformirten Bürgercorps einerseits und die Folgsamkeit der gesammten Einwohner haben nicht nur ernstlichen Auftritten vorgebeugt, sondern auch gar bald die Ruhe wieder hergestellt. Der Botschafter fand indessen für gut, Sonntags darauf am 15. April mit seinem Gefolge die Reise nach Rastatt anzutreten. Vgl. Wiener Zeitung vom 18. April 1798, S. 1130.

XXIV. S. 346. — Die freiherrliche Familie von Locella entstammt dem Marchesate Finale. Sie war ein um diese Landschaft vielfach verdientes

---

[1]) Dieses Haus, dermals Nr. 272, gehörte seit 1697 dem k. k. Feldmarschall etc. Äneas Grafen von Caprara, einem Schwestersohne des Ottavio Piccolomini, in dem er am 3. Februar 1701 starb. Er ruht bei den Schotten. Im J. 1801 kaufte dasselbe der Grosshändler Johann Heinrich Geymüller.

altadeliges Geschlecht, von dem daselbst eine Stiftung vom J. 1495 besteht. Bartolomeo di Locella war des K. Karl II. von Spanien Rent- und Schatzmeister und sein Bruder Joseph blieb für das Erzhaus Österreich in der Schlacht bei Turin 1706. Jenes Sohn Benedict war 1721 Referendarius der Posten durch Italien, 1727 kaiserlicher Rath und 1729 Referendarius in Schiffs- und Marinesachen quoad Litorale Austriacum, ward gleichfalls in Postsachen im Herzogthum Mantua verwendet. Auch hier leistete er die treuesten Dienste, wegen welcher die Kaiserinn M. Theresia am 20. October 1744 ihn in den Ritterstand erhob und ihm das Incolat in Böhmen verlieh. Er ward Referent der obersten Postdirection und am 20. December 1749 in den Freiherrnstand für die österreichische Lombardie erhöht.

Dessen Sohn oder Neffe war Alois Emerich Freiherr von Locella, 1733 zu Wien geboren, ein Zeitgenosse des Freiherrn von Sperges, Birkenstock's, v. Retzer's etc., war ein gründlicher Kenner der classischen Literatur der Griechen. Eine Frucht dieser Studien ist dessen Ausgabe: Xenophontis Ephesii de Anthia et Habrocome Ephesiacorum libri V. graece et latine etc. Lipsiae MDCCXCVI in 4°. Seine lateinische Übersetzung ist neu, die fremden und eigenen Noten sind reich und gehaltvoll (vgl. Cocchi's Ausgabe in Anmerk. Nr. XIII [1]). Die Bibliothek des k. k. Münz- und Antiken-Cabinets besitzt des Verfassers Handexemplar mit seinen eigenhändigen nachträglichen Anmerkungen; ferner von seiner Hand: Excerpta ex Praelectionibus Sam. Frid. Nathan. Mori Professoris Lipsiensis in Sophoclis Ajacem flagelliferum. Adjectus est Index rerum et verborum notabiliorum, quae in his observationibus occurrunt. Vindobonae MDCCLXXXII, 32 Blätter in 4°; dann eine Sammlung von 68 Briefen an denselben, unter anderen von Alxinger, Brunck, Heyne, Marini, Morelli, May in Augsburg, Murr, Ruhnken, Schneider, Schweighäuser, Villoison, Wolf, Wyttenbach. Baron v. Locella war k. k. wirklicher Hofrath und Referent bei der k. k. Büchercensur und starb nach dem Todtenbuche bei den Dominicanern — am 27. December 1800 in der oberen Bäckerstrasse Nr. 807 am Brand, 66 Jahre alt und wurde bei St. Marx begraben.

XXV. S. 346. — Das Haus Nr. 807, dermals Nr. 761, in dem unser Eckhel und Baron v. Locella starben, hatte der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Ignaz Raab, der wegen seiner Tüchtigkeit sogar zu Berathungen der k. k. Hof-Commission in Gesetzsachen, über die Gerichtsordnung etc. beigezogen wurde[1]), von Theresia Edlen von Schmerling im J. 1795 gekauft. Dasselbe kam nach dessen Tode (9. Mai 1811) an seine Tochter Antonia, Gattinn des Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Kaspar Wagner († 1854) und gehört nunmehr gemeinsam deren Kindern und Erben. Dieser Dr. Wagner ist ein Sohn jenes Wagner's in Triest, bei dem Ignaz Eckhel nach S. 309 die Handlung erlernt hat. Der Schreiber dieser Zeilen hat in dieser Familie und in dem Hause, in welchem Abbé Eckhel dahinschied, drei angenehme Jahre von 1817—1820 als Hofmeister verlebt und daselbst den Namen Eckhel öfters nennen gehört.

---

[1]) Siehe dessen Nekrolog in Dr. Karl Jos. Pratobevera's Materialien für Gesetzkunde 1814, Bd. 1, S, 303.

Die k. k. Oberstkämmerer
als oberste Vorstände der k. k. Hofsammlungen im XVIII. Jahrhundert.

Der oberste Vorstand des k. k. Münz- und Medaillen-Cabinets, der k. k. Hof-Naturalien-Cabinete, der k. k. Gemälde-Galerie, wie auch der k. k. Schatzkammer im XVIII. Jahrhunderte war (wie noch dermals) der jeweilige k. k. Oberstkämmerer, als:

I. Johann Leopold Graf und seit 1711 Reichsfürst von Trautson, ward 1694 des Erzherzogs Joseph I. oberster Kammerherr und Vice-Ajo, 1705 Allerhöchstdessen Oberstkämmerer, 1709 dessen Obersthofmeister, † 19. October 1724 zu St. Pölten.

II. Rudolf Sigmund Graf von Sinzendorf ward im J. 1709 des Königs Karl III. von Spanien, des nachherigen Kaisers Karl VI. Oberstkämmerer, dann am 4. November 1724 dessen Obersthofmeister, † 8. Jänner 1747.

III. Johann Kaspar Graf von Cobenzl, starb in Wien am 30. April 1742.

IV. Joseph Graf, seit 30. Dec. 1763 Reichsfürst von Khevenhüller, war bis 1765 Oberstkämmerer, dann nach des Grafen v. Ulfeld Tode († 31. Dec. 1769) erster Obersthofmeister, † 18. April 1776.

V. Anton Graf von Salm-Reifferscheid vom 15. September 1765, † 5. April 1769 in Brüssel.

VI. Heinrich Fürst von Auersperg vom 22. April 1770 bis 1775, † 9. Februar 1783.

VII. Franz Xaver Graf, dann seit 9. October 1790 Reichsfürst von Ursini und Rosenberg, vom 8. April 1775, † 14. Nov. 1796.

VIII. Franz de Paula Karl Graf von Colloredo, erst Obersthofmeister oder Ajo des Erzherzogs Franz (II.) in Florenz, dann seit 16. Nov. 1796 Allerhöchstdessen Oberstkämmerer, wie auch Staats- und Conferenzminister, † in Wien am 10. März 1806.



Druck aus der k.k. Hof-u. Staatsdruckerei.

Sitzungsb. der phil. hist. Classe. XXIV Bd. 2 Heft. 1857.

SITZUNG VOM 22. JULI 1857.

Gelesen:

Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle.

Erste Abtheilung.

Von dem w. M. Hrn. Hofrath Phillips.

In der nachfolgenden Abhandlung über die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle wird ein vielbesprochener Gegenstand, der auch in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie mehrfach behandelt worden ist[1]), abermals aufgenommen. Es kann dies wohl nur dadurch gerechtfertigt werden, dass diese Materie überhaupt noch nicht zum Abschlusse gebracht und noch kein ganz vollständiger Versuch gemacht worden ist, die Königswahlen welche im XIII. Jahrhundert in einer veränderten Gestalt erscheinen, in ihren Zusammenhang mit denen der früheren Zeit zu stellen. Indem hier das Letztere nach einer nochmaligen Revision der Quellen geschieht, wird zwar das Erstere damit keineswegs erreicht, vielleicht aber für einzelne hieher gehörige Fragen eine richtigere Anschauungsweise vermittelt werden.

Die freilich nicht neue Ansicht[2]) welche hier näher begründet werden soll, ist von dem Verfasser auch in seiner im vorigen Jahre erschienenen deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte[3]) vertheidigt

---

[1]) Vergl. Sitzungsber. Bd. 17, S. 175 ff., Bd. 21, S. 3 ff. Siehe auch Bd. 23, S. 351 u. ff

[2]) Vergl. v. Fürth, Die Ministerialen, S. 124.

[3]) Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, §. 99, S. 282. — Auch Walter hat in seiner neuen Auflage der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, §. 267, diesen Gegenstand von Neuem bearbeitet.

worden. Sie besteht darin, dass das Recht, den König der Deutschen zu wählen, seinem eigentlichen Wesen nach durchaus in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit den Hofämtern gestanden, vielmehr ein nationales der einzelnen zum Reiche vereinigten deutschen Stämme gewesen und von den Fürsten, d. h. dem Adel derselben ausgeübt worden sei. Aus der Zusammenstellung der für diese Ansicht entscheidenden Thatsachen dürfte auch Einiges zur richtigen Würdigung des unläugbar verderblichen Einflusses entnommen werden können, welchen die Ausbildung des in sich abgeschlossenen und auf die Siebenzahl beschränkten Kurfürsten-Collegiums auf die Verfassung des Reiches und somit auf dessen Schicksale überhaupt geübt hat. Für die Erörterung dieses Gegenstandes erscheint es geeignet, zuvörderst auf historichem Wege gewisse Principien festzustellen, insbesondere aber auch sich über die juristische Bedeutung des deutschen Reiches zu verständigen. Man muss in dieser Beziehung auch die ältere Geschichte der germanischen Völker in Betracht ziehen, welche dadurch ein um so grösseres Interesse gewinnt, als in ihr so Manches zum Vergleiche mit Demjenigen dient, was späterhin im deutschen Reiche sich zugetragen hat.

I.

Das Wählen der Könige war bei allen germanischen Stämmen uralte Sitte. Wenn wir auch nicht glauben, dass die bekannten Worte des Tacitus: *„Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt“* [4]) einen durchaus zutreffenden Gegensatz ausdrücken, so ist doch die Nachricht unstreitig begründet, dass die Germanen ihre Könige aus dem Adel genommen haben. Damit war der Königswahl in Betreff der Person des zu Wählenden um so mehr eine Grenze gezogen, als die Zahl der Adelsgeschlechter bei den einzelnen Stämmen ohnedies nicht sehr gross war [5]). Die Geschichte der germanischen Völker belehrt aber auch darüber, dass diese Schranke eine noch viel engere war, indem es als Regel galt: der Nachfolger des verstorbenen Königs wird aus dessen Familie, also aus dem unter den edeln Geschlechtern edelsten gewählt [6]). In diesem Sinne sprach der Ostgothenkönig Athala-

---

4) Tacit. Germ. cap. 7.

5) Vergl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 78.

6) Vergl. meine Abhandlung über Erb- und Wahlrecht (Vermischte Schriften, Bd. 1, S. 104 ff.).

rich zum römischen Senat [7]): „Jeder Glanz des Geschlechtes weicht dem der Amaler! Und so wie, wer aus Euch geboren, als senatorischer Sprössling gilt, so wird wer aus dieser Familie geboren, als der des Reiches Würdigste anerkannt."

Aber selbst in dem engen Kreise des einzelnen Königsgeschlechtes war für die Wahl doch kein freier Spielraum gegönnt, sondern es war Sitte, dass der nächste Verwandte des Verstorbenen, sein erstgeborner Sohn, wenn er anders waffenfähig war, auf den Thron berufen wurde. Nur, wenn das bisher herrschende Geschlecht ausgestorben war, nur wenn — wie Folkwin von Lobbes sich ausdrückt [8]) — „die Succession der natürlichen Könige aufgehört hatte", schritt man zu der Wahl aus einem anderen Geschlechte, aus demjenigen welches nunmehr als das edelste erschien. So thaten es die Langobarden welche nach dem kinderlosen Tode Alboin's den unter ihnen edelsten Mann, Kleph, zu ihrem Könige erhoben [9]).

Demgemäss trugen die germanischen Reiche, obschon sie Wahlreiche waren, auch den Charakter der Erblichkeit an sich, da es sich von selbst verstand, wer König werden sollte: der nächste Blutsverwandte succedirte unter hinzukommender Wahl, die eine keineswegs überflüssige Anerkennung seines Rechtes war. Dies Princip drücken die Quedlinburger Annalen sehr bezeichnend aus, indem sie von Otto dem Grossen sagen: *„jure haereditario paternis eligitur succedere regnis"* [10]).

Wir lassen es dabingestellt, ob man in jenen Zeiten viele Reflexionen über die Zweckmässigkeit dieses Systems gemacht hat; zweckmässig aber war es, denn es wurden Thronstreitigkeiten vermieden, andrerseits des Reiches Wohlfahrt, Ruhm und Glanz befördert. Man sah daher lieber von manchem Anderen ab, wenn nur jenes Princip gewahrt wurde. Hatte man z. B. im westlichen Frankenreich Karl den

---

7) Cassiod. Var. Lib. VIII, ep. 2: quaevis claritas generis Amalis cedit, et sicut, qui ex vobis nascitur, origo senatoria nuncupatur, ita, qui ex hac familia progreditur, regno dignissimus approbatur.

8) Folkwin, Gesta Abbat. Lobiens. c. 16 (bei Pertz, Monum. Germ. histor. Tom. VI, p. 61): — regum naturalium — qui apud Francos semper haereditarii habebantur, deficiente successione etc. — Vergl. Regin. Chron. ann. 888 (s. unten Note 49).

9) Paul Warnefrid. d. gest. Langob. Lib. II, cap. 31: — Langobardi vero apud Italiam omnes communi consilio Cleph nobilissimum de suis virum in urbe Ticinensium sibi regem statuerunt.

10) Annal. Quedlinburg. ann. 937. (Pertz l. c. Tom. V, p. 54.)

Einfältigen trotz der Zweifel an der Echtheit seiner Geburt und trotz seiner persönlichen Unfähigkeit zum Könige gewählt[11]), so schien sein am Hofe König Aethelstan's weilender Sohn Ludwig, nach den Zwischenregierungen Robert's und Rudolf's, auch nicht die mindeste Aussicht auf den Thron zu haben. Aber während die Fürsten wegen der Wahl hin und her schwankten, gab, wie Richer erzählt[12]), der Rath des Herzogs Hugo den Ausschlag. Dieser sprach: „es werde die für einige Zeit unterbrochene Succession des königlichen Geschlechtes wieder angeknüpft und indem Ihr Ludwig aus dem überseeischen Lande zurückruft, erwählet ihn auf geziemende Weise zu Eurem Könige. So wird es geschehen, dass der alte Adel des Königsgeschlechtes bewahrt bleibt." „Diesen Worten," erzählt Richer weiter, „sind die Fürsten der Franken mit wunderbarem Eifer nachgekommen." Ja selbst jene falsche Angabe, nach welcher Konrad I. zu einem Enkel Arnulf's gemacht wird[13]), beweiset immer so viel, dass man einen besonderen Werth auf das Princip legte, dass der Nachfolger der Blutsverwandte seines Vorgängers auf dem Throne sein solle.

Demgemäss konnte also unter allen Umständen nicht nach Willkür der erste Beste gewählt werden, sondern auch dann, wenn es dem letzten Könige an Descendenz gebrach oder das Königsgeschlecht ganz ausstarb, sollte die Rücksicht entscheiden, dass das Geschlecht des zu Wählenden an Glanz keinem anderen wich[14]). Bildlich drückte dies Graf Liuthar dem Markgrafen Eckard, der neben Heinrich II. als Kronprätendent auftrat, also fragend aus: „Fühlst du nicht, dass deinem Wagen das vierte Rad fehlt?"[15]) Dies vierte Rad

---

11) Vergl. Richer. Hist. Lib. I, cap. 12 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 573). — Belgicae Principes — Karlum — quindennem regem creant ac in urbe purpuratum more regio edicta dare constituunt.

12) Richer. l. c. Lib. I, cap. 2, p. 586. — Nec vero alieni generis quemquam post divae memoriae Rodulfum arbitror promovendum, cum ejus tempore visum sit, quid nunc innasci possit, contemptus videlicet regis ac per hoc principum dissensus. Repetatur ergo interrupta paululum regiae generationis linea ac Karoli filium Ludovicum a transmarinis partibus revocantes regem vobis decenter create. Sicque fiet, ut et antiqua nobilitas regiae stirpis servetur et fautores a querimoniis quiescant. Jam quod potius est sequentes, a maritimis horis adolescentem revocemus.

13) Ekkehard. Uraug. Chron. univ. (bei Pertz l. c. Tom. VIII, tab. ad p. 2, p. 132, p. 176).

14) S. oben Note 7.

15) Thietm. Merseb. Chron. Lib. IV, cap. 32 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 782). — Hic (Ekkehardus) se paululum a regni fastigio dilatum graviter ferens erupit; O

war der hervorragende Adel des Geschlechts, den ausser anderen Eigenschaften Heinrich II. als Nachkomme des „ersten Sachsen, der mit freier Macht regierte“ [16]) und Verwandter Otto's III., vor Eckhard voraus hatte.

Es möge diesen Beispielen noch eines hinzugefügt werden, welches von Jornandes mitgetheilt wird und ganz besonders dazu dient, das in Rede stehende Princip in ein helles Licht zu setzen. Nachdem nämlich bei den Ostgothen das Geschlecht der Balten ausgestorben war, wurde Wallia, dann Theoderich zum Könige gewählt. Unterdessen war der Amaler Berimund, der zwar im Verborgenen leben wollte, dessen ganzes Wesen aber den hohen Adel verrieth, nach Spanien gekommen. „Wer hätte an der Erhebung des Amaler's gezweifelt“, ruft der gothische Geschichtsschreiber aus, „wenn zu wählen noch freigestanden hätte!“ [17])

II.

Wir kehren alsbald zu der Besprechung solcher im Falle des Aussterbens des Königsgeschlechtes vorzunehmenden Wahlen zurück; zunächst hat es aber für unsern Zweck ein Interesse, ins Auge zu fassen, wer denn in jenen älteren Zeiten eigentlich die Wähler waren und worin ihre Aufgabe bestand.

Die Geschichtsschreiber der germanischen Stämme erwähnen bei Gelegenheit der Königswahlen fast immer nur die Völkernamen überhaupt. „Die Gothen ordneten über sich Alarich zum Könige“, erzählt Jornandes [18]); „die Langobarden setzten sich Autharis zum Könige“, sagt Paul Warnefried [19]); „Childerich wurde in Auster von den Franken zum Könige erhoben“, berichtet Fredegar [20]). Aber auch später bleibt dieselbe Redeweise; z. B. „die Ostfranken erwählten

---

Liuthari comes, inquiens, quid adversaris? Et ille, Num, inquit, currui tuo quartam deesse non sentis rotam? — S. unten Nr. VII.

16) Widukind. Corbej, Lib. I, cap. 17 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 435): qui primus libera potestate regnavit in Saxonia.

17) Jornandes, de reb. Getic. cap. 33. Quis namque de Amalo dubitaret, si vacasset eligere?

18) Jornandes l. c. cap. 29.

19) Paul Warnefr. l. c. Lib. III, cap. 16.

20) Fredeg. Scholast. Chron. cap. 93.

Arnulf zum Könige" [21]); „Heinrich wird durch die Übereinstimmung der Franken und Sachsen zum Könige erhoben" [22]).

Es entsteht demnach die Frage: ob mit diesen Ausdrücken welche hin und wieder blos zur Bezeichnung des Adels dienen [23]), nun auch wirklich die Völker der Gothen, Franken u. s. w. in ihrer Gesammtheit gemeint sind? Wir nehmen um so weniger Anstand, dies zu bejahen, als an anderen Stellen es geradezu ausgesprochen wird; z. B. „Ludwig (das Kind) wird von allen Völkern als König eingesetzt" [24]); „das ganze Volk der Franken und Sachsen erwählte Otto zum Könige" [25]); „durch die Wahl des Volkes wurde Heinrich II. zu Mainz zum Könige erhoben" [26]). Nur in so fern muss hier jedoch eine Beschränkung gezogen werden, als unter jenen Volksnamen nur der Inbegriff der freien waffenfähigen Männer zu verstehen ist, wie ja auch die beiden Worte Populus und Exercitus mit einander abwechselnd gebraucht werden; dessen nur in Vorübergehen zu gedenken, dass es am Schlusse des Edictes des Königs Rotharis heisst: *„Cum felicissimo exercitu Langobardorum constituimus"* [27]); sagt doch noch Widukind von Corvey [28]): Konrad I. habe dadurch, dass er dem Herzog Heinrich Thüringen zu entziehen strebte, den Unwillen des ganzen sächsischen Heeres auf sich geladen.

Diese Theilnahme des gesammten Volkes an der Königswahl [29]) verliert das Auffallende, wenn man sich vergegenwärtigt, um was es sich in den meisten Fällen dabei gehandelt hat: um die Anerkennung eines bestehenden Rechtes. Wo dies, wie in älterer Zeit gewöhnlich, keinem Zweifel unterlag, da war auch keine besondere Berathung und Beschlussfassung von Nöthen. Darum konnte auch

---

[21]) Annal. Vedast. ann. 887 (bei Pertz l. c. Tom. I, p. 524).

[22]) Casus S. Galli. Lib. IV, cap. 3 (Pertz l. c. Tom. II, p. 104).

[23]) S. deutsche Geschichte. Bd. 1, S. 438.

[24]) Liutpr. Antapod. Lib. II, cap. 1 (Pertz l. c. Tom. V, p. 288).

[25]) Widuk. Corbej. Chron. Lib. III, cap. 1, p. 437. — Vergl. Lib. I, cap. 16. p. 425: Omnis populus Francorum atque Saxonum quaerebat Oddoni (illustri) diadema imponere. — Lib. III, cap. 76, p. 466: Igitur ab integro ab omni populo electus in principem (Otto. II.).

[26]) Marian. Scot. Chron. ann. 1002 (Pertz l. c. Tom. VII, p. 555).

[27]) Walter, Corp. jur. German. antiq. Tom. I, p. 753.

[28]) Widuk. Corbej. l. c. Lib. I, cap. 21, p. 426. Quo factum est, ut indignationem incurreret totius exercitus Saxoniae.

[29]) S. unten Note 34.

selbst noch in der karolingischen Zeit von einer Königswahl die Rede sein[30]). In diesen Fällen stimmten also Alle, vornehm und gering, adelig oder frei, mit einander zusammen; höchstens fand die Verschiedenheit Statt, dass die dem Könige zunächst Stehenden, die Fürsten oder auch nur einzelne von ihnen, den neuen König als solchen durch ihren Zuruf begrüssten und dass dann das übrige Heer unter Aufhebung der Hände[31]) mit seiner Acclamation wie aus einem Munde einstimmte; ein Act der in den Quellen öfters mit dem Ausdrucke *collaudare* bezeichnet wird[32]). War aber ein König durch sein Erbrecht zur Herrschaft über mehrere einzelne Stämme berufen, so galt, wenigstens im skandinavischen Norden, die Sitte, dass nicht die verschiedenen Stämme sich mit einander zur Wahl versammelten, sondern dass der König sich zu jedem einzelnen von ihnen begab, um sich auf ihren Dingstätten die Anerkennung zu erholen[33]). So lag in dieser Theilnahme des Volkes keineswegs ein eigentlich demokratisches, sondern vielmehr überhaupt ein patriarchalisches Element[34]).

Der äusseren Erscheinung nach kommt dieses Wahlverfahren bei zweifelloser Erbberechtigung mit der im gemeinen Rechte bekannten Wahlform der Quasi-Inspiration[35]) überein. Einer oder Etliche rufen den Namen aus, die Anderen stimmen sofort zu; es wird dort aber die zum Könige zu wählende Person gleichsam durch ihr Recht präsentirt, ungefähr so, wie der vorhingenannte Ostgothenfürst seine Erhebung auf den Thron dem Senate durch Cassiodor sehr treffend bezeichnen lässt[36]): „Wisset, dass durch die göttliche Vorsehung es also gefügt ist, dass Uns der Gothen und der Römer allgemeine Zustimmung zu Theil ward und sie ihren Willen den sie

---

[30]) Charta divis. imper. ann. 806. Vergl. deutsche Geschichte. Bd. 2, S. 395.

[31]) Thietm. Merseb. Chron. Lib. II, cap. 1 (Pertz l. c. Tom. V, p. 743). Lib. V, cap. 2, p. 791. — Vergl. auch Widuk. Corbej. Lib. II, cap. 1, p. 437.

[32]) Regin. Chron ann. 895 (Pertz l. c. p. 606): omnibus assentientibus et collaudantibus. Thietm. Merseb. l. c. Lib. II, 28. p. 757: iterum conlaudatur a cunctis in dominum et regem (Otto II.). — Lib. V, cap. 12, p. 796.

[33]) Vergl. Konrad Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum. Bd. 1, S. 281.

[34]) Über den germanischen König als Familienoberhaupt s. deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte §. 34, S. 93, §. 53, S. 140.

[35]) Cap. Quia propter. 42, X, d. elect. (I, 6).

[36]) Cassiod. Var. VIII, ep. 2. Noveritis, divina providentia esse dispositum, ut Gothorum Romanorumque nobis generalis consensus accederet; et voluntatem suam, quam puris pectoribus offerebant, juris etiam jurandi religione firmarent.

mit reinem Herzen darbrachten, auch durch das heilige Band des Eides bekräftigten."

III.

Etwas anders gestalteten sich die Dinge bei dem Erlöschen der regierenden Hauptlinie oder dem gänzlichen Aussterben des Herrschergeschlechtes, so wie überhaupt dann, wenn das Successionsrecht irgendwie zweifelhaft war. Da bedurfte es freilich vor der Anerkennung noch einer Berathung, musste man ja doch selbst bei Otto's des Grossen Wahl vorerst darüber ins Reine kommen, ob nicht vielleicht sein jüngerer Bruder Heinrich, als Porphyrogenita, vor ihm den Vorzug verdiene [37]). Auch kam es auf die persönliche Gegenwart des Berechtigten oder überhaupt dessen an, der die Krone ansprach. Das Reich durfte nicht durch Ledigstehen des Thrones Schaden leiden und während dort diejenigen welche dem Heere die Nachricht von dem Tode des Königs brachten, zugleich dem neuen Könige Leben zuriefen, so sollte auch hier zwischen dem *„Le Roi est mort"* und dem *„Vive le Roi"* kein zu langer Zwischenraum stattfinden. So büsste durch seine Nachlässigkeit Herzog Robert von der Normandie zweimal die englische Königskrone an seine jüngeren Brüder Wilhelm und Heinrich ein und auch Guido von Spoleto, welcher sich neben Odo von Paris um das westfränkische Reich bewarb, musste die Botschaft vernehmen: „durch langes Zuwarten ermüdet, haben die Franken, da sie so lange nicht ohne König sein konnten, auf Begehren Aller den Odo erwählt" [37a]).

Wo es sich nun, wo kein aus sich selbst völlig klares Successionsrecht vorlag, um eine Berathung und um Abwägung der von Verschiedenen erhobenen Ansprüche handelte, fiel diese begreiflicher Weise den Fürsten zu. Unter diesen die als *Principes, Primates, Primores, Optimates* [37b]) und mit anderen ähnlichen Ausdrücken bezeichnet werden, ist überhaupt der durch seine Geburt und Macht vor den übrigen Freien hervorragende Adel zu verstehen.

---

[37]) Vergl. meine Abhandlung: Otto's I. Wahl und Krönung zum Könige der Deutschen. (Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 304 u. ff.)

[37a]) Liutpr. Antapod. Lib. I, cap. 16 (Pertz l. c. Tom. V, p. 286): Francorum nuntii ei occurrunt, se redire nuntiantes, eo quod longa expectatione fatigati, dum sine rege diu esse non possent, Oddonem cunctis petentibus elegerunt.

[37b]) Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 446; Bd. 2, S. 371.

Noch Wippo, indem er von der Königswahl nach dem Tode Heinrich's II. erzählt, nennt im Gegensatze zu den beiden Kronbewerbern die berathenden Fürsten die *reliqua nobilitas* [38]).

Nachdem dann die Fürsten auf pflichtgemässe Weise alle Gründe für die zu wählende Person erwogen und über diese sich geeinigt hatten, so war auch auf die Zustimmung des übrigen Heeres zu zählen. Es geschieht daher in den Quellen der Fürsten bald ausdrücklich als Vorwähler [39]), bald nur ihrer allein als Wähler [40]) Erwähnung, ohne dass darum in den letzteren Fällen die Theilnahme des übrigen Heeres als ausgeschlossen zu denken ist. Es lag dann in dieser Wahl der Fürsten — um auch hier den Vergleich mit dem gemeinen Rechte zu ziehen — gewissermassen ein stillschweigender Compromiss der Gesammmtheit der Wahlberechtigten auf diejenigen unter ihnen, deren Stimmen ohnedies die gewichtigsten waren. Ein solcher Compromiss musste sich auf ganz naturgemässe Weise bilden; denn hatten sich die Fürsten in ihrer Berathung geeinigt, so war es begreiflich, dass, wenn bereits eine Reihefolge derselben den nämlichen Namen ausgesprochen, eine weitere Abstimmung unterblieb, indem die Übrigen dann ohne Weiteres Beifall rufend beitraten. Der Compromiss hat aber die Bedeutung, dass die Compromittenten, nicht die Compromissarien als die eigentlichen Wähler erscheinen [41]). Eben darum hatten aber auch die wählenden Fürsten eine doppelte Pflicht: einestheils kein wirkliches Successionsrecht unberücksichtigt zu lassen, anderntheils aber auch die Stimmung des Heeres zu erforschen. Es versteht sich von selbst, dass hier an ein eigentliches Scrutinium nicht gedacht werden darf; ohnehin bot sich in dieser Hinsicht wohl kaum irgend eine Schwierigkeit dar, indem die Stimmung sich deutlich von selbst zu erkennen gab.

In allen Fällen redeten also die Fürsten ein erstes Wort: bei zweifellosem Successionsrechte begrüssten sie den „natürlichen

---

38) Wippo, Vita Chuonradi I. cap. (bei Pertz l. c. Tom. XIII, p. 257).

39) Z. B. bei der Wahl Konrad's II. S. unten Nro. VIII.

40) Regin. Chron. ann. 887 (Pertz l. c. Tom. I, p. 597): Optimates regni — Arnulphum ultro in regnum attrahunt. — Richer. Hist. lib. III, cap. 91 (Pertz l. c. Tom. V, p. 626): A duce reliquisque principibus Ludovicus (V.) rex acclamatus est.— Thietmar. Merseb. Chron. Lib. I, cap. 4, p. 736: Otto (illustris) ab omnibus regni principibus in regem electus. — Lib. I, cap. 2, p. 744: Omnes reipublicae principes — Ottonem — uno ore in regem sibi et dominum elegerunt. etc.

41) Vergl. Camarda. Constit. apost. d. elect. pontif. synops. Diss. XIV, p. 160.

König“ durch ihren Zuruf; war aber Berathung nothwendig gewesen, so nannten sie, nachdem sie sich geeinigt, gewöhnlich einer nach dem anderen, denjenigen dem versammelten Heere, den sie für den Würdigsten hielten.

Fasst man dies Alles zusammen, so lässt sich daraus auch ein Schluss auf die eigentliche Bedeutung der Königswahl bei den Germanen ziehen. Sie war im allgemeinen nur in dem Sinne eine Wahl, wie überhaupt der freie menschliche Wille auch das wollen und wählen kann, was er nicht wollen und nicht wählen soll. Daher hat das für alle diese Fälle gemeinsam gebrauchte Wort „Eligere“ bisweilen weit mehr die Bedeutung eines Willensactes überhaupt, als einer Wahl im modernen Sinne des Wortes. So erhielt z. B. Herzog Arnulf von Baiern, als Heinrich der Sachse wider ihn mit Heeresmacht heranzog, von den Seinigen den Rath[42]): „es erscheint uns billig und gerecht, dass du von den Übrigen nicht abweichend, diesen als König erwählst.“ Dies heisst denn doch nichts Anderes, als: du thust am besten, dich mit deinem Willen in das Unvermeidliche zu fügen. Aber auch abgesehen von der in diesem Falle durch die äusseren Umstände gebotenen Nothwendigkeit, wird das Wählen in den germanischen Reichen meistens durch eine juristische oder moralische Nothwendigkeit bestimmt. Wenn aber Alle die Freiheit ihres Willens pflichtgemäss gebrauchen und „mit reinem Herzen“, wie König Athalarich sagt[43]), diesen ihren Willen dem zu Wählenden darbringen, so hat eine solche Wahl, da durch sie des Reiches Einheit erhalten wird, doch einen sehr hohen Werth.

IV.

Es sind bisher nur solche Fälle in Betracht gezogen oder stillschweigend vorausgesetzt worden, wo wirklich alle Wähler in der bezeichneten Weise getreulich ihre Pflicht erfüllt haben und überhaupt keine erheblichen Schwierigkeiten bei der Wahl zum Vorschein gekommen sind. Allein nicht selten brachte das Aussterben des Königsgeschlechtes oder dessen Vertreibung grosses Ungemach über ein Reich. Es drohte unter solchen Verhältnissen eine Theilung

---

[42]) Vergl. Liutpr. Antapod. Lib. II, cap. 23, p. 293: Aequum autem justumque nobis videtur, ut a caeteris non dissentiens hunc regem eligeres.

[43]) Siehe oben Note 36.

desselben unter mehrere Thronbewerber oder — was zuletzt auf dasselbe hinauskam — ein Zerfallen des Stammes in einzelne Zweige. Es traten auch anderwärts Zustände ein, wie Wilhelm von Malmesbury sie in der Geschichte des Königreiches Kent nach dem Aussterben der Nachkommen Hengist's schildert[44]: „Der edle Stamm der Könige", sagt er, „verdorrte, das Heldenblut erkaltete und jeder Unverschämte, der mit der Zunge Reichthümer verschaffte oder durch Parteiung Schrecken einflösste, masste sich der Herrschaft an und missbrauchte auf unwürdige Weise die königliche Krone."

Vorübergehend kamen solche Zustände auch in dem Königreiche der Langobarden und in dem der Westsachsen vor. Nach dem Tode Kleph's wählten jene keinen König[44a], sondern standen unter vierzig kleinen Fürsten; erst nach 10 Jahren fand man es gerathener, sich doch wiederum zu einer Wahl zu einigen, die dann auf Kleph's Sohn Authari, der unterdessen zum Manne herangereift war, fiel; ihm gab bei dieser Wiederherstellung des Reiches jeder der Herzoge die Hälfte seines Vermögens, damit er als König nebst seinem Hofe gehörig bestehen könne[44b]. Eben so lange dauerte nach Beda's Bericht[45] das Zwischenreich in Wessex nach dem Tode Kenwalch's; die *Subreguli*, wie jener Schriftsteller sagt, oder *Ealdormen*, wie Aelfred übersetzt, theilten sich in die Herrschaft.

Ganz ähnliche Erscheinungen traten bei der Auflösung der karolingischen Monarchie ein. Dies Ereigniss war durch die mehrfachen Theilungen des Reiches unter den Nachkommen Karl's des Grossen

---

44) Wilh. Malmesb. d. gest. reg. Anglor. Lib. I, cap. 1, p. 11: Post illos (König Alric und seine Brüder) nobile regum germen exaruit, generosus sanguis effriguit, tunc impudentissimus quisque, cui vel lingua divitias, vel factio terrorem compararerat, ad tyrannidem anhelare, tunc regio insigni indigne abuti etc.

44a) Paul Warnefr. d. gest. Langob. Lib. II, 32: Post cujus (Clephonis) mortem Langobardi per annos decem regem non habentes sub ducibus fuerunt. Unusquisque enim ducum suam civitatem obtinebat. Lib. III, cap. 16: At vero Langobardi cum per annos decem sub potestate ducum fuissent, tandem communi consilio Authari Clephonis filium — regem sibi statuerunt.

44b) Paul Warnefr. l. c. Lib. III, cap. 16: Hujus (Autharis) in diebus ob restaurationem regni duces, qui tunc erant, omnem substantiarum medietatem regalibus usibus tribuunt, ut esse possit, unde rex ipse, sive qui ei adhaererent ejusque obsequiis per diversa officia dediti, alerentur.

45) Beda Vener. Hist. eccl. Anglor. Lib. IV, cap. 12: — Cumque mortuus Cenwalch — acceperunt subreguli regnum gentis et divisum inter se tenuerunt annis circiter decem.

vorbereitet worden. Die verschiedenen Völker welche dieser zu einem Reiche vereinigt hatte, gewöhnten sich immer mehr daran, nicht unter einem und demselben Herrscher zusammenzustehen. Als besondere Reiche traten zuerst Aquitanien und Baiern hervor, beiden hatte schon in der merowingischen Zeit diese Bedeutung nicht gefehlt; jenes kommt hier weniger in Betracht, dagegen ist es wichtig, dass schon seit dem Jahre 817 Baiern's als eines eigenen *Regnum Bavariae* Erwähnung geschieht[46]). Nachdem dann aus dem Vertrage von Verdun (843) drei grössere Reiche hervorgegangen waren, beschränkte sich jene particularistische Richtung bald nicht mehr auf das Verhältniss dieser zu einander, sondern es hatten gerade die weiteren Zertheilungen derselben eine sehr bedeutende Wirkung. Auf diesem Wege war nicht nur ein für sich bestehendes lothringisches Reich seit 855 zur Existenz gelangt, sondern ausser Baiern wurden Schwaben, Ostfranken und Sachsen von den Chronisten sowohl als auch von den einzelnen Königen, die sich nach ihnen in Urkunden nannten, als eigene, von einander getrennte Reiche bezeichnet[47]). Das Gedächtniss hieran hat noch der Sachsen- so wie der Schwabenspiegel mit der freilich sehr verkehrten Deutung aufbewahrt[48]), schon Julius Cäser habe diesen selbständigen Reichen ein Ende gemacht. Unter ihnen wurden die vier diesseits des Rheines gelegenen Reiche seither *Regna orientalia* genannt im Gegensatze zu dem fünften, dem lothringischen, welches *Regnum occidentale* hiess[48a]).

Als nun Karl der Dicke, zuvor König von Schwaben, nachdem er die ganze Monarchie seines grossen Ahnherrn vereinigt, sich völlig unfähig zum Regieren gezeigt hatte, da ging nach seinem Tode das grosse Reich aus seinen Fugen[49]). Es zerfiel in mehrere einzelne

---

[46]) Vergl. meine vermischten Schriften, Bd. 1, S. 241.

[47]) Vermischte Schriften, Bd. 1, S. 246 ff.

[48]) Landr. d. Sachsensp. B. 3, Art. 53, §. 1: Jewelk düdesch lant hevet sinen palenzgreven: sassen, beieren, vranken unde svaven. Dit waren alle konigrike; seder wandelde man in den namen unde hiet sie herthogen, seder sie die romere bedvungen. — Landr. d. Schwabensp. Cap. 20, §. 1.

[48a]) Regin. Chron. ann. 891, p. 603.

[49]) Regin. Chron. ann. 888, p. 598: Post cujus mortem regna, quae ejus ditioni paruerant, veluti legitimo destituta haerede, in partes suas a sua compage resolvuntur, et jam non naturalem dominum (vergl. oben Note 8) praestolantur, sed unumquodque de suis visceribus regem sibi creari disponit.

Bruchstücke; „da wuchsen“, wie die Annalen von Fulda [50]) sich treffend ausdrücken, „die Königlein empor“. Jeder verfolgte nur seine eigenen selbstsüchtigen Zwecke und fast sollte man meinen, Konrad der Salier habe diese Zustände vor Augen gehabt, als er zu seinem jüngeren Vetter die Worte sprach [51]): „Wenn Jeder über seinen Werth nur selbst urtheilen wollte, da würde es bald viele Könige geben.“ Es hätten leicht deren noch mehrere auftauchen können, als wirklich bei jener Gelegenheit zum Vorschein kamen.

Für die deutsche Geschichte hat zunächst nur der Hergang der Dinge in dem östlichen Theile des ehemaligen karolingischen Reiches Interesse. Durch die Empörung Arnulf's, des Herzogs von Kärnten, und durch den Verrath des Adels [52]) in diesen östlichen Reichen wurde der Anstoss zur Auflösung der Monarchie gegeben und es entschieden sich hier die Verhältnisse, ehe noch Karl der Dicke die Augen geschlossen hatte. Das trug sich in folgender Weise zu: Zuerst nahmen die Baiern Arnulf, den Sohn ihres früheren Königs Karlmann, zum Könige an und es wurde dann, wie der oben erwähnte Folkwin die Sache richtig bezeichnet [53]): der Baierkönig zum König der Ostfranken gemacht. Dies geschah dadurch, dass der ostfränkische Adel Karl den Dicken des Thrones verlustig erklärte oder wie einige Chronisten diese Gewaltthat kurz mit den Worten bezeichnen: *„Karolus ejectus, Arnulfus electus est“* [54]). Den Wahlen der Baiern und Ostfranken traten dann die Sachsen und Lothringer, zuletzt, wenn zwar mit Widerstreben, auch die Schwaben bei.

Die von jedem der fünf Stämme geschehene Erwählung Arnulf's hatte allerdings eine factische Verbindung derselben zur Folge; diese war aber einstweilen nur eine historische Thatsache ohne ein rechtliches Fundament, die keinem der fünf Stämme es als eine Pflicht auferlegte, für alle Zukunft sich dieser Verbindung nicht entziehen zu wollen. Arnulf war demnach noch keineswegs ein König

---

50) Annal. Fuldens. P. V, ann. 858, p. 405: Illo (Arnulfo) diu morante (Ratisbonae), multi reguli in Europa vel regno Karoli, sui patruelis, excrevere.

51) Wippo l. c. cap. 2, p. 258: — In omni electione nemini licet de se ipso judicare; licet autem de alio. Quodsi alicui de se liceret, quot regulos, non ut reges dicam, videremus.

52) Annal. Fuldens. P. V, ann. 887, p. 409.

53) Folkwin l. c. cap. 15, p. 61: — cum — Arnulphus rex Noricorum australis Franciae rex asciceretur.

54) Annal. Weissenb. ann. 887 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 51).

der Deutschen im späteren Sinne des Wortes: er war ein König der Baiern, der Franken, der Sachsen, der Schwaben und der Lothringer. Ein deutsches Reich existirte damals noch gar nicht, wenn gleich diese unter Arnulf zu Stande gekommene Verbindung die territoriale Grundlage und weitere Veranlassung dazu bot.

V.

Nachdem die vorausgehende Darstellung theils die germanischen Principien in Betreff der Königswahl entwickelt, theils manches Material geliefert hat, das sich zur Beurtheilung der späteren Zustände als brauchbar erweisen wird, kommt es nunmehr darauf an, die einzelnen nachfolgenden deutschen Königswahlen näher zu betrachten.

In den germanischen Rechtsanschauungen war, da Arnulf nun einmal in der angegebenen Weise König geworden war und Niemand ihm die Herrschaft streitig machte, folgerichtig Zweierlei gegeben. Erstens lag in jenen, dass nach dem Tode Arnulf's jeder der einzelnen Stämme sich dessen etwa vorhandenen Sohn zum Könige wählte; und zweitens, dass vermittelst solcher gleichmässigen, wenn auch nicht völlig gleichzeitigen Stammeswahlen jene Verbindung der fünf Völker erhalten blieb und somit aus einer blos factischen Vereinigung eine juristische wurde. Dies war, wenn man in den Wahlen stets bei demselben Geschlechte bleiben konnte, der Weg zu der allmählichen Bildung eines deutschen Reiches. Dieses ist auch wirklich im Laufe der Zeit, jedoch erst nach manchen Unterbrechungen, zu Stande gekommen.

Arnulf glaubte die Erreichung des ihm natürlich nahe am Herzen liegenden Wunsches, die Succession seiner Nachkommenschaft, schon bei seinen Lebzeiten sicher stellen zu müssen. Er fing daher bei den Baiern, von welchen sein Königthum ausgegangen war, an, und diese schwuren ihm, dass sie sich der Herrschaft seiner Concubinensöhne, Zwentibold und Ratold, nicht entziehen wollten [55]). Hierauf wendete er sich auf einer nach Forchheim berufenen Versammlung des fränkischen Adels an diesen, allein hier fand er nicht die gleiche Bereitwilligkeit. Man sagte ihm die Succession seiner unehelichen Nachkommen nur für den Fall zu, dass er keine rechtmässigen hinterlassen

---

[55]) Annal. Fuldens. ann. 889, p. 406: — ne se detraherent a principatu vel dominatu filiorum ejus etc.

würde. Nachdem ihm dann wirklich von seiner Gemahlinn Oda ein Sohn geboren war, vergass Arnulf doch Zwentibold's nicht und wusste auf einer Versammlung zu Worms, zu welcher der Adel aus allen seinen verschiedenen Reichen zusammengekommen war, die Lothringer dazu zu bewegen, denselben als König anzunehmen [56]).

Als nun Arnulf im Jahre 899 starb, war sein ehelicher Sohn Ludwig sechs Jahr alt; seine physische Unfähigkeit zum Regieren unterlag keinem, der Successionsanspruch eines Kindes wenigstens sehr erheblichem Zweifel [57]). Es widersprach der Sitte der germanischen Stämme, Kinder überhaupt nur auf dem Throne zu sehen. So wird auch nachmals von mehreren Chronisten ausdrücklich hervorgehoben: es sei ganz gegen allen Brauch gewesen, dass Otto der Grosse im Jahre 961 seinen, damals noch im Knabenalter befindlichen, gleichnamigen Sohn (geb. 954) zum Könige habe wählen lassen [58]). Auch Otto dem Dritten trat aus demselben Grunde ein mächtiger Kronbewerber in der Person seines Vetters Heinrich von Baiern entgegen und Friedrich II. wurde eben desshalb von der Succession auf den deutschen Königsthron ausgeschlossen [59]). Damals aber wurde Ludwig das Kind dennoch von dem zu Forchheim versammelten Adel zum Könige gewählt und auch die Lothringer, welche schon früher an einen Abfall von ihrem tyrannischen Könige Zwentibold gedacht zu haben scheinen [60]), schlossen sich an ihn an [61]).

Für die Erhebung Ludwig's würde die Anhänglichkeit der Baiern, die nun bereits in der vierten Generation diesem Zweige des karolingischen Geschlechtes angehörten, schwerlich den Ausschlag gegeben haben. Es wirkte ausser jenem auch für die anderen Stämme geltenden Grunde, dass er eben zu dem alten Königsgeschlechte gehörte, hauptsächlich noch ein ganz anderer Factor mit; dies war der Klerus. Hatte sich dieser zwar keineswegs an Arnulf's Usurpation

---

56) Regin. Chron. ann. 895, p. 606.

57) Vergl. meine Angelsächs. Rechtsgeschichte Note 229.

58) Liutpr. Hist. Otton. cap. 2, p. 340: Filium suum aequivocum contra morem puerilibus in annis regem constituens. S. unten Note 74.

59) S. unten Nr. XII.

60) Regin. Chron. ann. 893, p. 608: Quid vero in eodem conventu (apud sanctum Goarem) seorsum sine praesentia regis pertractatum est, postea eventus rei, luce clarius manifestavit.

61) Regin. Chron. ann. 900, p. 609.

betheiligt[62]), so war er doch durch die Erfahrung hinlänglich belehrt, wie die verschiedenen Reichstheilungen immer nur zum grössten Nachtheile der Kirche gewirkt hatten. Die Bemühungen der den geistlichen Adel bildenden Bischöfe, unter welchen natürlich der Nachfolger des heiligen Bonifazius auf dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz das höchste Ansehn genoss[62a]), waren daher auch für alle Folgezeit darauf hingewendet, jede weitere Theilung zu verhindern und somit die fünf Stämme in der einmal eingegangenen Verbindung zu erhalten. Hatten sich doch die Bischöfe, ihrer sieben und zwanzig an der Zahl, ehe noch Zwentibold Lothringen erhielt, aus allen fünf Reichen zu Tribur zu einer Synode unter dem Vorsitze der Erzbischöfe Hatto von Mainz, Hermann von Köln und Ratbod von Trier, zur Berathung über die gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten versammelt [63]). Gerade der hohe Klerus konnte am allerwenigsten wünschen, durch Reichstheilungen wieder vereinzelt zu werden, und wurde eben dadurch das eigentliche reichsbildende Element.

Indem nun die Bischöfe die kein nationales Interesse der einzelnen Stämme, sondern das allgemeine der Kirche im Auge hatten, wesentlich dazu beitrugen, dass Ludwig gewählt wurde, so geschah dies natürlicher Weise in der Hoffnung, dass Arnulf's Stamm fortblühen und nicht sobald wieder ein Wechsel des königlichen Geschlechtes stattfinden werde. Sie sahen daher ein neues ostfränkisches Reich damals schon für begründet an; allein ihre Hoffnungen sollen durch Ludwig's frühzeitigen Tod getäuscht werden; die Gefahr, dass das eben unter den Händen des Klerus in Bildung begriffene Reich wieder zerfallen werde, war jetzt grösser als zuvor.

Unter den nämlichen Einflüssen und Voraussetzungen, wie Ludwig, wurde jetzt ein von der Weiberseite her mit den Karolingern verwandter Fürst, Konrad, zuerst von den Franken, dann von den Sachsen gewählt[64]). Zu einem weiteren Resultate führten die Bemühungen Hatto's nicht. Die Lothringer wollten sich Konrad nicht unterwerfen, und wandten sich dem westfränkischen Könige Karl dem

---

62) Vergl. Dümmler, De Arnulpho Francorum rege, p. 31.

62a) Vergl. Leo, Vorlesungen über die deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 485 u. f., 539 u. .

63) Annal. Fuldens. ann. 893, p. 410: — convenientibus itaque de toto Hlutharico regno, Saxonia, Baivaria et Alemannia in Francia viginti et septem episcopis etc.

64) Vergl. meine vermischten Schriften, Bd. 1, S. 278.

Einfältigen zu; die Schwaben fügten sich, durch Waffengewalt gezwungen, und endlich auch die Baiern welche unter ihrem Herzoge Arnulf dahin gestrebt hatten, sich, wie die Lothringer, gänzlich dem im Jahre 888 gewordenen Reichsverbande zu entziehen. Als nun bald darauf Konrad ebenfalls ohne Kinder starb, so glaubten diese süddeutschen Stämme durch gar keine besondere Pflicht an die beiden anderen gebunden zu sein.

Es hatte sich demnach wegen der Ungunst der Umstände im Laufe von drei und zwanzig Jahren kein solches erbliches Wahlreich, wie die früheren germanischen es waren, bilden können, ja der arnulfinische Reichsverband war so gut wie aufgelöst. Somit war wiederum der Zeitpunct gekommen, wo an die Stelle des einen Königs, jeder nur seinen eigenen Werth bemessend, leicht mehrere Königlein hätten treten können[64a]). Dies geschah nicht, es stand ein König unter ihnen auf, welcher der beginnenden Auflösung bald ein Ende machte, aber nicht in dem Sinne, dass er die Vereinigung der Stämme als eine theoretische Pflicht betrachtete, sondern weil er es als eine praktische Nothwendigkeit erkannte, dem Particularismus entschieden entgegen zu treten, wenn er als König das Haupt eines mächtigen Reiches sein wollte. Mit seinem guten Schwerte gründete dieser ein neues Reich, welches ihm durchaus nicht als die juristische Fortsetzung des früheren galt[64b]).

VI.

Dieser Fürst war Heinrich, der sächsische Herzog, welcher sich als Sieger diejenigen Stämme die ihn nicht freiwillig anerkannten, unterwarf. Es wird nunmehr wohl allgemein zugegeben werden[65]), dass die Nachricht: Heinrich sei nach dem Tode Konrad's von allen deutschen Stämmen einmüthig und gemeinsam zum Könige erwählt worden, keinen Glauben verdiene; die Thatsachen sprechen zu laut dagegen. Es ist schon oben[65a]) hervorgehoben, in welchem Sinne es zu verstehen ist, wenn die Baiern mit ihrem Herzoge ihn zum Könige

[64a]) S. oben Note 50.

[64b]) Vermischte Schriften. Bd. 1, S. 288 u. ff.

[65]) So auch von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. 1, S. 761; dasselbe müsste aber folgerichtig auch in Betreff der Wahl Konrad's geschehen.

[65a]) S. oben Note 42.

wählten. Mit einiger Schüchternheit deutet der Biograph der Königinn Mathilde den damaligen Hergang der Dinge an, wenn er sagt[66]): „Ob Heinrich dem Könige Konrad auf dem Wege des Friedens oder des Krieges nachfolgte, ist nicht gewiss; dass es aber durch göttliche Fügung geschehen sei, unterliegt keinem Zweifel. Christus vermehrte ihm die Würde seiner Ehre, indem er ihm viele Völker: Dänen, Slaven, Böhmen, Baiern und mehrere andere Reiche unterwarf, die seinen Vorfahren nicht untergeben waren.“ Mit Heinrich begann die Herrschaft der Sachsen; das Reich war ein sächsisches, dessen König sich die übrigen Reiche dienstbar gemacht hatte.

Auf diesem Wege war eine sehr merkwürdige Umgestaltung aller bisherigen Verhältnisse vor sich gegangen. Aber auch dieses specifische Sachsenreich war von kurzem Bestande, da schon die nächste Regierung wieder in das frühere Geleise einlenkte. Wäre dies nicht geschehen, so hätte sich vielleicht nie ein deutsches Reich in dem technischen, historisch gewordenen Sinne gebildet, sondern ein Reich, dessen Schwerpunct im nördlichen Deutschland gelegen, seine Kraftanstrengung nicht nach dem italienischen Süden, sondern mehr gegen den skandinavischen Norden und slavischen Osten gewendet haben würde. Heinrich aber verwarf alle karolingischen Verfassungsprincipien und liess sich, um nicht für einen Nachfolger der Karolinger zu gelten, auch nicht zum Könige krönen.

Im westlichen Frankenreiche betrachtete man diese durch Heinrich herbeigeführte Veränderung der Dinge auch gar nicht als zu Recht bestehend, und ihn selbst, als einen Sachsen, nicht für legitim. Richer z. B. gibt deutlich zu erkennen, dass er Karl den Einfältigen für den rechtmässigen Nachfolger Konrad's halte, obschon er ihn unrichtiger Weise beim Jahre 918 als ein noch in der Wiege schreiendes Kind bezeichnet[67]). Auch wurden öfters die in Deutschland regierenden Fürsten, selbst Heinrich II. noch, als die Könige der Sachsen bezeich-

---

[66]) Vita Mathildis reginae cap. 4 (bei Pertz l. c. Tom. VI, p. 286): Tunc disponente Deo successit Heinricus regali solio; bello seu pace fieret, est incertum, sed absque dispositione Dei non accidisse non est dubitandum. — Cum autem mirum in modum proficeret princeps laudabilis, Christus illi plus auxit honorem dignitatis, perplurimas nationes suo subjugans dominatui, Danos, Sclavos, Boemones, Baiowarios, ceteraque quam plurima regna, quae suis antecessoribus non fuerant subdita.

[67]) Richer. Histor. Lib. II, cap. 18, p. 591. — eo quod Karolus, cui rerum summa debebatur, adhuc in cunis vagiebat.

net[68]) und der deutsche Adel, ohne Rücksicht auf den Stamm, zu welchem er gehörte, schlechthin „die Fürsten der Sachsen" genannt[69]).

Man behielt demnach auswärts diese Bezeichnung bei, während in Deutschland selbst die Vorstellungsweise sich bereits geändert hatte. Nach dem Tode Heinrich's wurde, wie dies der kurz zuvor erwähnte Biograph deutlich zeigt[70]), die Successionsfrage durch den sächsischen Adel entschieden; der der übrigen Länder, denen Heinrich auch Lothringen wieder beigefügt hatte, musste sich selbsverständlich anschliessen. Auch Thietmar von Merseburg hat zunächst nur die Sachsen im Auge, wenn er sagt[71]): „Alle Fürsten des Reichs wählten dem Beschluss und der Bitte des Vaters gemäss, mit Einem Munde Otto zum König und Herrn, mit aufgehobenen Händen ausrufend: Es lebe und sei mächtig der siegreiche König in Ewigkeit." Sehr merkwürdig ist aber in dieser Beziehung die Äusserung Widukind's von Corvey. Nachdem er erzählt hat, das ganze Volk der Franken und Sachsen habe sich Otto zum Fürsten erwählt, fügt er hinzu: als Ort für die allgemeine Wahl *(universalis electio)* habe man Aachen hestimmt[72]). Er weis't damit deutlich auf die Verschiedenheit zwischen der Wahl der einzelnen Stämme und der allgemeinen Anerkennung durch die Gesammtheit derselben hin. Demgemäss sprach Hildibert von Mainz vor der Krönung zu dem versammelten Volk: „Gefällt Euch diese Wahl, so bezeigt es durch Aufhebung Eurer Hände zum Himmel."

Demgemäss kann man seit Otto dem Grossen das deutsche Reich als auf dem Fundamente der karolingischen Verfassung gegründet ansehen; freilich hatte dieses Reich zu Anfang des folgenden Jahrhunderts noch eine schwere Probe zu bestehen. Otto wurde auch zum Könige der Langobarden erwählt[73]) und als er im Jahre

---

68) Rodulphi, Hist. Lib. I (bei Pertz, Tom. IX, p. 51).

69) Chron. S. Andreae, Lib. I, cap. 18 (Pertz, Tom. IX, p. 530): Tandem collecti principes Saxones apud Maguntiam Conradum (II) sibi praefecerunt regem. Die Regierungszeit der schwäbischen Kaiser hat dann für Deutschland bei den Franzosen den Namen *Allemagne* festgestellt.

70) Vita Mathildis, cap. 9, p. 289.

71) Siehe oben Note 40.

72) Widuk. Corbej. Res gest. Saxon. Lib. III, cap. 1, p. 437: — omnis populus Francorum atque Saxonum jam olim designatum regem a patre, filium ejus Ottonem, elegit sibi in principem; universalisque electionis notantes locum jusserunt esse ad Aquisgrani palatium.

73) Landulf. Hist. Mediol. Lib. II, cap. 16 (Pertz l. c. Tom. X, p. 53).

961 im Begriffe stand, zur Erlangung der Kaiserkrone nach Italien zu ziehen, liess er auf einer Reichsversammlung zu Worms seinen Sohn Otto — während sein Enkel Otto, Ludolf's Sohn ausgeschlossen blieb — zum Könige wählen [74]). Die Lothringer scheinen sich hieran nicht gleichzeitig mit den übrigen Stämmen betheiligt zu haben, sondern traten zu Aachen, nachdem der junge König dorthin gekommen war, der Wahl bei. Als dieser nach dem Tode seines Vaters die Herrschaft übernahm, wurde ihm abermals vom ganzen Volke gehuldigt [75]).

Auf solche Weise war nun in dem zuvor entwickelten Sinne des Wortes von Neuem ein Erbreich mit hinzukommender Wahl entstanden. So liess denn auch der junge Kaiser Otto II. auf dem grossen Reichstage zu Verona im Jahre 982 seinen Sohn Otto, damals noch kaum drei Jahre alt, zum Könige wählen. Zwar machte diesem, nach dem Tode seines Vaters Heinrich der Zänker, der Herzog von Baiern, der auch bei den Sachsen Unterstützung fand [76]), die Herrschaft streitig; allein die Anhänglichkeit an das Geschlecht Otto's des Grossen behielt doch das Übergewicht und so eröffnete sich mit dem jungen Könige die Aussicht auf eine lange Dauer der Herrschaft dieses Hauses. Indessen, nachdem die Linie Ludolf's mit seinem obengenannten Sohne erloschen war, wurde auch Otto III., ohne zur Ehe geschritten zu sein, von dem Tode hinweggerafft (1002); ein Ereigniss welches die Fortdauer des von Otto dem Grossen neu gegründeten Reiches wieder völlig in Frage stellte. Ehe jedoch die nunmehr in Deutschland eintretenden Verhältnisse in Betracht gezogen werden können, ist noch ein anderer Umstand der in die Regierungszeit Otto's III. gehört, zu berücksichtigen.

Im Jahre 995 wurde dieser junge König von seinem Vetter Bruno, dessen Wahl zum Papste er veranlasst hatte, zum Kaiser

---

74) Liutpr. Hist. Otton. (s. oben Note 58). — Widuk. Corbej. l. c. Lib. III, cap. 57, p. 462. — Regin. Contin. ann. 961, p. 624: Otto maximam suorum fidelium multitudinem Wormatiae adunavit, ubi consensu et unanimitate regni procerum totiusque populi filius ejus Otto rex eligitur. Indeque progrediens, conniventia quoque Lothariensium Aquis rex ordinatur. — Annal. Einsiedl. ann. 961 (Pertz, Tom. V, p. 146): Otto eligitur in regem puer vivente patre.

75) Widuk. Corbej. l. c. Lib. III, cap. 76, p. 466: Igitur ab integro ab omni populo electus in principem.

76) Annal. Hildesh. ann. 984 (Pertz l. c. Tom. V. p. 66).

gekrönt. An dieses Ereigniss knüpfte die spätere Zeit den Ursprung des Kurfürstencollegiums in seiner Siebenzahl an, ja es wurde dessen Einsetzung von Ägidius in dem seinem Meister Thomas von Aquino zugeschriebenen Werke *„de regimine principum"* geradezu vom Papste Gregor V. hergeleitet[77]). Die Unrichtigkeit dieser Behauptung liegt auf flacher Hand und es bedarf keiner weiteren Widerlegung derselben. Will man aber nicht annehmen, sie sei völlig aus der Luft gegriffen, so wird man darauf hingewiesen, nachzuforschen, ob sich nicht irgend ein Anhaltspunct dafür auffinden lasse. Für Zeitgenossen ist in Betreff der bestehenden Verhältnisse der baldige Untergang derselben nicht der zunächst liegende Gedanke, sondern man erwartet, wenigstens im Allgemeinen, deren längere Dauer. Versetzt man sich nun in jene Zeit, wo zwei Fürsten sächsischen Stammes, der eine mit der päpstlichen, der andere mit der kaiserlichen Würde geschmückt, jener die Kirche, dieser das Reich regierte, so war es damals natürlich anzunehmen, der junge blühende Fürst werde selbst wieder der Stammvater eines grossen Geschlechtes werden und ihm seine Söhne und Enkel nach Wahl der Fürsten noch lange auf dem deutschen Königsthrone nachfolgen. Es musste sich ferner wie von selbst verstehen, dass nachdem bereits der Dritte dieses Hauses die Kaiserkrone erlangt hatte, auch jeder spätere König aus diesem Geschlechte, wenn nicht ganz besondere Hindernisse im Wege standen, in gleicher Weise das kaiserliche Diadem aus den Händen des Papstes empfangen werde. Erwägt man weiter, dass Otto's III. ganzes Streben darauf gerichtet war, die Verbindung Deutschland's mit Italien so viel als möglich zu befestigen und das Kaiserthum zum höchsten Glanze zu erheben, so dürfte die Vermuthung nicht zu gewagt erscheinen, dass auch dieser Gegenstand zwischen ihm und Gregor V. oder dessen Nachfolger, dem Lehrer des Kaisers, Sylvester II. zur Sprache gekommen sei. Unter diesen Umständen wäre daher eine Übereinkunft, dass nicht irgend ein anderer Herrscher, sondern nur

---

77) Thom. Aquin. d. regim. princ. Lib. III, cap. 19. — Et ex tunc ut historiae tradunt, per Gregorium V. genere similiter Teutonicum provisa est electio: ut videlicet per septem principes Alemanniae fiat, quae usque ad ista tempora perseverat, quod est spatium ducentorum septuaginta annorum vel circa et tantum durabit, quantum Romana ecclesia, quae supremum gradum in principatu tenet, Christi fidelibus expediens judicaverit. Vergl. Homeyer, Über das Verhältniss des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel, sub N. 28, c. S. 37.

ein solcher den als den rechtmässigen Erben des Thrones die Deutschen sich zum Könige gewählt, zum Kaiser gekrönt werden solle[77*]), nicht unwahrscheinlich.

Indessen, dem sei, wie ihm wolle, so viel ist gewiss, dass in nicht viel späterer Zeit eine solche Pflicht des Papstes bestand, derselbe also nicht mehr wie vor Otto den Grossen allenfalls einen König von Frankreich oder Arelate, sondern nur den König von Deutschland, der damals auch bereits in der dritten Generation die Kaiserkrone trug, zum Kaiser erheben konnte.

Wenn aber dieses Princip sich auch lediglich als Gewohnheitsrecht ausgebildet haben sollte, so konnte es seine Begründung aus keiner früheren Zeit als aus der Otto's III. entnehmen, aber, da es bereits im eilften Jahrhunderte feststand, füglich auch aus keiner späteren.

Jedenfalls beruhte dieser Grundsatz auf einer Connivenz des Papstes und es begreift sich, dass ein späteres Zeitalter[78]) — überhaupt geneigt, die allmählich gewordenen historischen Erscheinungen als durch bestimmte Persönlichkeiten begründet darzustellen — auch das Wahlrecht der Fürsten in seiner damaligen Gestalt seinem Ursprunge nach an jenes innige Verhältniss zwischen Gregor V. und Otto III. anschloss. Das Wahre an der Sache war also das: der Papst gilt seit jener Zeit verpflichtet, keinem Anderen als nur dem von den deutschen Fürsten erwählten Könige die Kaiserkrone zu verleihen. Dadurch war, indem seinerseits der Papst seine frühere Freiheit in der Auswahl des Kaisers, als des Beschützers der Kirche, aufgegeben hatte, ein Verhältniss zwischen ihm und den deutschen Fürsten entstanden, welches man nachmals so deutete: er hat die Wahlfürsten deren späterhin sieben waren, eingesetzt. Es verstand sich aber, dass, nachdem die Verhältnisse sich in dieser Weise ausgebildet hatten, doch nach der Bedeutung der Kaiserwürde ganz von selbst, dass nun auch die Wähler um so mehr die ihnen seit alten Zeiten obliegende Pflicht zu erfüllen hatten, nicht nach blosser Willkür den ersten Besten, sondern nach bestimmten Grundsätzen den Geeignetsten zu wählen.

[77*]) Vergl. mein Kirchenrecht. Bd. 3, S. 198 u. ff.

[78]) Vergl. Tract. cum Nicolao III. Papa. ann. 1278 (bei Pertz l. c. Tom. IV. p. 421). — Curia Noremb. ann. 1303 (Promissio Bonifacio VIII.; ebend. p. 484).

VII.

Die Thronbesteigung Heinrich's II. bietet mehrere für unsern Gegenstand sehr wichtige Momente dar [79]). Er, seines Namens der dritte Herzog von Baiern, war der einzige noch lebende Fürst von dem Mannsstamme Heinrich's des Sachsen. Er hielt sich daher für den zur Succession in das durch den Tod Otto's III. erledigte Reich ausschliesslich Berechtigten; demgemäss forderte er von den deutschen Fürsten und Stämmen zum Könige gewählt zu werden [79a]) und wurde endlich auch wirklich als solcher allgemein anerkannt.

Ehe dies aber vollständig geschah, trat noch einmal deutlicher als je hervor, wie das deutsche Reich eine grosse Genossenschaft mehrerer Stämme, deren jeder ein Reich für sich bildete, sei und wie leicht eine Veranlassung dazu sich bieten konnte, dass die einzelnen Völker sich dieser Gemeinsamkeit wieder entzogen. Hätte Otto III. eine successionsfähige Descendenz hinterlassen, so wären wohl schwerlich derartige Zweifel aufgetaucht, jetzt aber konnte es geschehen, dass neben Heinrich noch mehrere andere Kronprätendenten auftraten, deren jeder nur seinen eigenen Werth aus sich selbst beurtheilend in die Wagschale legte.

Unter diesen verschiedenen Fürsten welche sich neben Heinrich um das Reich bewarben, sind besonders zwei hervorzuheben, von denen der eine in Sachsen, der andere in Schwaben auftrat. Einige zögerten damit sich einem der Bewerber zuzuwenden, bevor nicht die Thatsachen selbst entschieden hätten [80]), auch wurde es von Manchem übel vermerkt, dass Heinrich ohne weiteres, als nach dem Erbrechte berufen, den Thron für sich in Anspruch genommen hatte [81]). So kamen Augenblicke, wo es den Anschein hatte, als wolle das kaum zur

---

79) Vergl. Vermischte Schriften. Bd. 1, S. 222.

79a) S. unten Note 81, 86.

80) Thietmar. Merseb. Chron. Lib. IV, cap. 31, p. 782. — Is (Archiepiscopus Heribertus) cum omnibus, qui huc imperatoris funus sequebantur, excepto antistite Sigifrido, duci tunc non consenciebat, neque omnino denegabat, sed quo melior et major populi tocius pars se inclinaret, libenter assensurum pronunciabat. — Lib. V, cap. 2, p. 791. — Theodoricus vero Liuthariorum dux, vir sapiens et militaris, quo se pars populi major et melior inclinaret, securus expectabat.

81) Sigibert. Chron. ann. 1002 (bei Pertz l. c. Tom. VIII, p. 954): Heinricus, injuriato Heriberto Coloniensi Archiepiscopo, a cujus ore omnes pendebant, insignia regni ab eo violenter extorsit, quasi jure haereditario sibi competente.

Existenz gelangte deutsche Reich, wie einst die karolingische Monarchie aus seinen Fugen gehen nnd als wollten wiederum — mit den Annalen von Fulda zu reden[82]) — mehrere Königlein emporwachsen.

Es ist nicht uninteressant, die Ereignisse welche Heinrich II. auf den Thron geleiteten, in ihrer Aufeinanderfolge zu betrachten. — Der Herzog von Baiern hatte zunächst die Zustimmung seines Adels und Volkes für sich: nicht minder erklärte sich für ihn sein Verwandter, der Herzog Otto von Kärnten. Da betrat der Trauerzug, welcher die Leiche Otto's III. nach ihrer bezeichnend genug gewählten Ruhestätte neben den Gebeinen Karl's des Grossen begleitete, die Grenzen Baierns. Heinrich ging dem Leichenzuge entgegen, sprach mit den einzelnen Fürsten und Herren wegen seiner Königswahl und begehrte von Heribert von Köln die Reichsinsignien. Da der Erzbischof die heilige Lanze[83]) heimlich voraufgeschickt hatte, nahm ihn Heinrich in Haft und entliess ihn nur unter dem ausdrücklichen Versprechen, ihm die Lanze zu senden. Alsdann begleitete er die Leiche des Kaisers bis Neuburg an der Donau und ermahnte die von ihm scheidenden Fürsten nochmals dazu, ihn als ihren rechtmässigen König anzunehmen; zu einer ausdrücklichen Zusage liess sich nur der Bischof Siegfried von Augsburg bewegen. Als man darauf den Kaiser zu Aachen zu Grabe bestattete, ersah sich Heribert den Herzog Hermann von Schwaben zum künftigen Könige aus, welchem auch die meisten der bei dem Begräbnisse versammelten Fürsten ihre Beihilfe versprachen[84]). Heribert nahm also den Standpunct ein, dass er sich für berechtigt hielt, von dem Erbrechte abzuweichen, ein Standpunct der sich für diesen Fall wohl durchaus nicht rechtfertigen lässt.

Unterdessen war der sächsische Adel zu Frosa zusammengekommen, um über die Wiederbesetzung des Thrones zu berathen. Es lag auf den ersten Anblick für die Sachsen etwas Verführerisches darin, sich ebenfalls von dem Principe des Erbrechts bei dieser Wahl zu entfernen. Heinrich's Familie war seit den Zeiten seines Grossvaters von ihrer früheren Heimath getrennt und leitete jener zwar

---

82) S. oben Note 50.

83) Vergl. Ranke, Jahrbücher der deutschen Geschichte. Bd. 1, S. 145.

84) Thietm. Merseb. l. c. Lib. IV, cap. 34, p. 783. Maxima pars procerum, qui hiis interfuerunt exequiis, Hermanno duci auxilium promittunt ad regnum acquirendum et tuendum, Heinricum mencientes ad hoc non esse idoneum propter multas causarum qualitates.

seine Abstammung von dem ersten Heinrich her, so konnte doch gerade das Beispiel dieses Fürsten daran mahnen, das Reich von Neuem an Sachsen zu fesseln. Es befand sich auch unter dem sächsischen Adel wirklich ein Mann, der ganz dazu geeignet schien und dem es an dem Willen nicht gebrach, sich mit seinem guten Schwerte das er im Kampfe gegen Crescentius, gegen die Saracenen und Slaven geführt, nöthigenfalls ein Königreich zu erstreiten. Dies war der Markgraf Eckhard. Er hoffte sicher auf jener Versammlung zum Könige gewählt zu werden. Sein Widersacher Markgraf Liuthar, der im Interesse Heinrichs wirkte, wusste aber den Adel zu bewegen einstweilen von einer Entscheidung abzustehen und diese bis zu einer Versammlung zu Werla aufzuschieben. Bei dieser Gelegenheit sprach Liuthar jene merkwürdigen Worte zu Eckhard dem, obschon Thietmar von Merseburg ihn als eine Zierde des Reiches und Säule des Vaterlandes bezeichnet[85]), doch das vierte Rad am Wagen fehlte[85a]).

Die Zwischenzeit benützte Liuthar mit vielem Erfolg für Heinrich, für welchen insbesondere auch des verstorbenen Kaisers Schwestern gewonnen waren. Auf der Versammlung zu Werla, auf welcher Eckhard und der ihm anhängende kleinere Theil des Adels sich nicht eingefunden hatte, rief die anwesende Schaar aus: Heinrich soll mit Christi Hilfe kraft seines Erbrechtes regieren", und mit aufgehobener Rechte ward dies bestätigt[86]).

Eckhard gab indessen seinen Plan nicht auf; er lud Hermann zu einer Zusammenkunft zu Duisburg ein, doch der schwäbische Herzog kam nicht. Beabsichtigte jener ihn zu einem Verzichte oder einer Reichstheilung zu bewegen? Bald darauf wurde aber der hochstrebende Markgraf der sich Viele durch sein von keiner Selbstbeherrschung gezügeltes Benehmen zu Feinden gemacht hatte, ermordet und so hatte Heinrich es nunmehr nur noch mit Hermann zu thun.

Beide Fürsten griffen zum Schwerte und standen sich bald mit ihren Heeren am Rhein gegenüber; links die Schwaben, rechts die Baiern und Franken, welche Heinrich auf seinem Zuge dort-

---

85) Thietm. Merseb. Lib. V, cap. 5, p. 792.

85a) S. oben Note 15.

86) Thietm. Merseb. Lib. V, cap. 2, p. 791: Cui mox a maxima multitudine vox una respondit: Heinricum Christi adjutorio et jure haereditario regnaturum. Hocque dextris manibus elevatis affirmatur.

hin ganz für sich gewonnen hatte. Es gelang ihm, den Rhein zu überschreiten und über Worms nach Mainz vorzudringen, wo ihn der Erzbischof Willegis, unter der hinzukommenden Wahl des fränkischen Adels, zum Könige krönte[87]). Die Sachsen waren nicht zugegen gewesen und da auch ohne ihr Wissen dieses Ereigniss sich zugetragen hatte, so begab sich Heinrich nunmehr zu ihnen. Er nahm seinen Weg durch Thüringen, wo ihm der Adel, den mächtigen Grafen Wilhelm an der Spitze, entgegenkam und ihn als König begrüsste[87a]).

Zu Merseburg traf Heinrich mit dem sächsischen Adel zusammen. Er erklärte diesem, dass er nicht wider ihren Wunsch und Willen, sondern kraft ihrer Beistimmung und Einladung vor ihnen mit königlicher Würde geschmückt erscheine; dass er ferner das sächsische Recht in keinem Puncte verletzen, sondern in allen Stücken erfüllen und so er vermöge, ihren billigen Wünschen entsprechen wolle. Hierauf rief das ganze Volk ihm Beifall zu. Herzog Bernhard überreichte ihm die heilige Lanze, und „übertrug ihm im Namen Aller die Sorge für das Reich“[88]). Auch mit diesem Ausdrucke scheint Thietmar welcher diesen Act als die zu Merseburg geschehene Wahl bezeichnet, eben nur Sachsen zu meinen.

Es trug sich dieses zu am 25. Juli des Jahres 1002, gerade ein halbes Jahr nach dem Tode Otto's III. Heinrich hatte also damals noch nicht mehr erreicht, als dass drei Stämme, die Baiern, Franken und Sachsen, zu denen er gleich den alten skandinavischen Fürsten[89]) hingezogen war, ihn als König angenommen hatten. Es fehlten also

---

87) Annal. Quedlinb. ann. 1022 (Pertz, Tom. V, p. 78): — Dehinc Heinricus, nepos regalis, a Francis in regnum eligitur insciisque Saxonibus Moguntiae a Willechiso coronatur. Vergl. Thietm. Merseb. Lib. V, cap. 7, p. 793. — Hic 8. Idus Junii ibidem communi devotione in regem electus, a Willegiso — coronatur.

87a) Thietm. Merseb. L. c. cap. 9, p. 794. — Ibi tunc rex a praefato comite et a primis illius regionis conlaudatur in dominum.

88) Thietm. Merseb. Lib. V, cap. 9, p. 795: — Et ut certi de hiis sitis, quomodo vobis placet salvo honore regni, affirmo, quia non renuentibus nec contradicentibus vobis, set potius quasi applaudentibus et huc me invitantibus, hac regali dignitate honoratus appareo. Legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, set vita comite malo clementer in omnibus adimplere et vestrae rationabili voluntati, in quantum valeo, ubique animum adhibere. — Taliter effatur rex et vox una levatur, Protinus astantis plebis, regi jubilantis, Laudes et grates super has tantas pietates. Bernhardus igitur dux, accepta in manibus sacra lancea, ex parte omnium regni curam illi fideliter committit.

89) Siehe oben Note 33.

noch die Schwahen und Lothringer, doch war jetzt an deren baldigem Beitritte kaum mehr zu zweifeln. Heinrich zog demgemäss zuerst nach Niederlothringen, wo ihm hauptsächlich die feindselige Gesinnung Heribert's im Wege stand. Mehrere Bischöfe die ihm entgegenkamen, „wählten ihn zum Könige" und nachdem sie ihm den Eid der Hulde geleistet, geleiteten sie ihn nach Aachen. Hier wurde er am Tage Mariä Geburt von dem lothring'schen Adel, Heribert mit einbegriffen, als König begrüsst[90]) und „kam auf den Stuhl", wie nach dem Sprachgebrauch des Sachsenspiegels[91]) die Erhebung auf den Königssitz Karl's des Grossen bezeichnet wird. Nachdem dieses geschehen, blieb auch Hermann von Schwaben nichts Anderes übrig, als, wie einst Arnulf von Baiern Heinrich I., sich dessen gleichnamigen Urenkel zum Könige zu „erwählen".

Somit war Heinrich II. bis zum 1. October von allen Stämmen als König anerkannt. Die einzelnen Stammeswahlen waren theils in unbedingter Anerkennnng seines Erbrechts, theils in Folge weiterer Berathung, theils dadurch vor sich gegangen, dass man sich der bereits gewordenen Übermacht des Kronbewerbers unterwarf. Ihn wählten sich dann auch die Langobarden als König und Papst Benedict VIII., von seinem Eifer für die Kirche überzeugt, krönte ihn im Jahre 1014 zum Kaiser[92]).

VIII.

Die kräftige und glanzvolle Regierung Heinrich's II., während welcher die Macht und das Ansehen des Reiches bereits fast zu dem Gipfel den zu erreichen demselben überhaupt gegönnt war, emporstieg, übte auch auf die Verfassung einen entscheidenden Einfluss aus. Bei seinem kinderlosen Tode hätte sich für die einzelnen Stämme wiederum die beste Gelegenheit ergeben, die Reichsverbindung aufzulösen. Allein unter Heinrich II. hatte sich das Princip befestigt: die

---

[90]) Thietm. Merseb. l. c. cap. 12, p. 796: Igitur hii confratres, episcopi scilicet, regem pariter eligentes, fidemque sacramentis firmantes usque ad Aquisgrani eundem comitantur. Quo in nativitate sanctae Mariae a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur, et in sedem regiam more antecessorum suorum exaltatur et magnificatur.

[91]) Landr. d. Sachsensp. Bd. 3, Art. 52, §. 1: Die düdeschen solen durch recht den koning kiesen. Svenne die gewiet wert von den bischopen die dar to gesat sin, unde uppe den stul to aken kumt, so hevet he koninglike walt unde koningliken namen.

[92]) Thietm. Merseb. l. c. Lib. VII. cap. 1. p. 836.

deutschen Stämme bilden Ein Reich, und die Kraft dieses Princips liess die auch damals drohenden Gefahren beseitigen.

Nach dem Tode Heinrich's II. trat kein Fürst entschieden als Kronbewerber auf, keiner, der bei dem Stamme welchem er angehörte, gewählt werden wollte, auch reiste keiner zu den einzelnen Stämmen herum, um sich ihnen als König zu empfehlen. Im Gegentheil, es wurden die Fürsten aller deutschen Stämme darüber einig[93]), dass sie gemeinsam mit ihren Heeren sich den gemeinsamen Herrn erwählen wollten. Sie zogen daher von allen Seiten dem Rheine zu und lagerten dann in der Nähe von Oppenheim: rechts die aus den vier Ostreichen, links die Lothringer. Die eigentliche Wahlstätte war Kamp, ein nicht mehr vorhandener Ort; die Fluthen des Rheines haben diesen ersten Schauplatz deutscher Einigkeit hinweggespült.

Es wurde hin und her berathen und erwogen, es wurden Viele als des Thrones würdig genannt, doch vereugerte sich allmählich der Kreis und man blieb zuletzt bei zweien, den beiden Konraden, stehen[94]). Die offenbare Gefahr der Spaltung, die auch hierbei sich erkennen liess, wurde durch eine Vereinbarung der beiden Fürsten, wie Wippo erzählt, beseitigt. Bei dieser Gelegenheit hielt Konrad der Ältere an seinen Vetter die oben theilweise erwähnte Ansprache; beide sagten sich gegenseitig zu: wer von ihnen erkennen würde, dass der Wille des Volkes den Andern zum Herrn und König verlange, wolle ebenfalls diesen dann um so dringender erwählen[95]).

Hierauf erhob dann Aribo von Mainz, dessen Ausspruch vor allen Anderen vernommen werden musste, die Stimme. Er nannte und wählte den älteren Konrad zu seinem Herrn und König, zum Lenker

---

[93]) Wippo. Vita Chuonradi, cap 2, p. 258, lässt Konrad II. in seiner Anrede an Konrad den Jüngeren sagen: Non erat nostrae potestatis hanc dignitatem ex multis inter binos coarctare. Vota, studia, consensus Francorum, Liutharingorum, Saxonum, Noricorum, Alemannorum — ad nos conferebant.

[94]) Wippo l. c.: — cum diu certaretur, quis regnare deberet, cumque alium aetas vel nimis immatura vel ultra modum provecta, alium virtus inexplorata, quosdam insolentiae causa manifesta recusaret: inter multos pauci electi sunt, et de paucis admodum duo sequestrati sunt (s. Note 93), in quibus examen extremum, summorum virorum summa diligentia diu deliberatum, in unitatis puncto tandem quievit.

[95]) Wippo l. c. p. 259: — Si animum populi coguovero te velle, te desiderare in dominum et regem, nullo pravo ingenio hanc benevolentiam a te revocabo, quin potius te eligam tanto avidius caeteris, quanto me sperabo gratiorem illis. Si autem Deus ad me respexerit, debitam vicem mihi a te rependi non dubito.

und Vertheidiger des Vaterlandes[96]). Diesem Ausspruche traten ohne Zögern die übrigen Bischöfe und Prälaten bei[97]). Der jüngere Konrad welcher noch mit den Lothringern verhandelt hatte, trat nunmehr auch hinzu und wählte seinen Vetter zum Herrn und König[98]). Hierauf folgten die einzelnen Fürsten aus den einzelnen Reichen und man hörte stets den nämlichen Wahlausspruch sich wiederholen. Das ganze Volk stimmte bei und die verwittwete Kaiserinn Kunigunde lieferte an Konrad die Reichsinsignien aus[99]).

So schildert Wippo dieses merkwürdige Ereigniss und seine Darstellung mag auch ganz der Wahrheit getreu sein; dennoch sind einige leise Zweifel erlaubt. Wippo ist ein Panegyriker und wollte dem jungen Kaiser Heinrich III. die Thronbesteigung des salischen Geschlechtes in dem glänzendsten Lichte darstellen. Auffallend ist dabei, dass Wippo selbst erzählt: der Herzog Friedrich von Lothringen, der Erzbischof Piligrim von Köln und Andere hätten, weil die Wahl nicht auf Konrad den Jüngeren gefallen sei, unversöhnt *(impacati)* die Wahlstätte verlassen[100]). Es entsteht daher die Frage: ob denn diese Fürsten wirklich für Konrad den Älteren gestimmt hatten? War dies der Fall, so war kein Grund für ihr Davongehen gegeben, wenn aber nicht, so wird Wippo's Nachricht von der völligen Einstimmigkeit der Wahl mehr als zweifelhaft. Man nimmt ferner wahr, dass man die Krönung der auch diesmal, wie bei Heinrich II., der Erzbischof von Köln entgegen war, möglichst beeilte und zu Mainz vollzog[101]). Die Lothringer waren aber dabei nicht zugegen und haben sich erst später gefügt, insbesondere erkaufte Piligrim von Köln die Gnade des Königs

---

[96]) Wippo l. c. Archiepiscopus Moguntinensis, cujus sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a populo, quid sibi videretur, hilari voce laudavit et elegit majoris aetatis Chuononem suum in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae.

[97]) Wippo l. c. Hanc sententiam caeteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri indubitanter sequebantur.

[98]) Wippo l. c. Junior Chuono, paululum cum Liutharingis placitans, statim reversus, maximo favore illum ad dominum et regem elegit.

[99]) Wippo l. c. — Tunc singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant: fit clamor populi, omnes unanimiter in regis electione principibus consentiebant.

[100]) Wippo l. c. p. 259: Quanquam archiepiscopus Coloniensis et dux Fridericus cum aliis quibusdam Liutharingis, causa junioris Chuononis, ut fama fuit — impacati discederent etc.

[101]) Wippo l. c. cap. 3, p. 260.

durch die Krönung Gisela's [102]), deren Trennung von ihrem Gemahle der strengere Aribo aus canonischen Gründen gewünscht hatte.

Mögen nun diese Bedenken gegen die Erzählung Wippo's gegründet sein oder nicht, jedenfalls dient die Art und Weise, wie Konrad auf den Thron kam, dazu, um einige Puncte bei der deutschen Königswahl in ein helleres Licht zu setzen.

Erstens lässt Wippo's Beschreibung sehr deutlich bei der Wahlhandlung zwei Acte unterscheiden: die aus der Berathung der Fürsten hervorgehende Vorwahl und die darauf folgende Abstimmung. Gleichbedeutend mit dem Worte „Wahl" wird auch oft ein anderes: „Kur" gebraucht; beide fallen auch wirklich in ihrem Sinne, den noch allgemeiner das lateinische *eligere* wiedergibt[103]), in sofern zusammen, als "Wahl" zu gleicher Wurzel mit „Willen" und „Wollen", „Kur" aber, wie „kosten" *(gustare)*, zu „Kus" gehört und materiell: „nach Wohlgeschmack auswählen" [104]) bedeutet[105]). Dessen ungeachtet lassen sich doch diese beiden Ausdrücke gerade in Hinsicht auf das Wahlgeschäft von einander in einem, jedem von ihnen zu überweisenden besonderen technischen Sinne unterscheiden, und zwar tritt dies deutlich in dem Sprachgebrauche des Sachsenspiegels hervor. Diesem ist „Wahl" der Inbegriff der Handlungen welche der endlichen Abstimmung vorangehen, „Kur" hingegen diese Abstimmung selbst: dasjenige was Wippo *laudare* nennt, wodurch auch auf den Ausdruck *collaudare* ein Licht fällt[106]). Der Sachsenspiegel sagt bekanntlich von einigen Fürsten: sie seien die Ersten an der Kur; aber, fügt er hinzu, diese dürfen darum doch nicht nach ihrem Muthwillen oder Belieben küren, sondern denjenigen welchen die Fürsten alle zum König erwählt, den sollen sie namentlich (bi namen, also wörtlich beim Namen) zuerst küren. Wen aber diese Fürsten welche die Ersten an der Kur sind, gekürt haben, den sollen die übrigen Fürsten des Reiches, Pfaffen und Laien, küren[107]).

---

102) Wippo l. c. cap. 2, p. 259: — Pilegrinus, quasi pro emendatione prioris culpae, impetrabat a rege, ut sibi liceret in ecclesia Coloniensi reginam consecrare.

103) Siehe oben Nro. III.

104) Der preussische Dialekt hat das sehr bezeichnende Wort „kiessättig," zur Bezeichnung eines Solchen welcher, obschon satt, doch noch von Leckerbissen isst.

105) Vergl. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz v. Kus.

106) Siehe oben Note 32.

107) Landr. d. Sachsensp. Bd. 3, Art. 57, §. 2. In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von megenze; die andere die von trere: die dridde die von kolne.

Der Verfasser des Sachsenspiegels beobachtet in der Stellung dieser Sätze eine andere Reihenfolge, wodurch eine Unklarheit in die Sache hineingekommen ist. Indem er nämlich einmal von den Ersten an der Kur geredet hat, lässt er gleich darauf seine Bemerkungen über die Kur der übrigen folgen und hebt erst dann die Pflicht der zuerst kürenden Fürsten hervor, sich bei ihrer Abstimmung nicht von dem Resultate der vorangegangeuen Wahl zu entfernen. Demgemäss konnte, wenn die Wahl einmüthig auf Einen gefallen war, die Kur ein Act äusserer Formalität sein, in Fällen hingegen, wie der von Wippo mitgetheilte, war sie mehr als das. Aus der Wahl waren Zwei hervorgegangen, aus welchen zweien — von denen nicht nach Muthwillen abgegangen werden konnte — man wiederum Einen bei der Kur auszuersehen hatte.

Einstweilen mag es unberücksichtigt bleiben, welche Fürsten von dem Sachsenspiegel als die Ersten an der Kur bezeichnet werden; soviel ist klar, dass die Wahlform, wie er sie angibt, im Wesentlichen[107a]) mit derjenigen übereinstimmt, von welcher Wippo Kunde gibt, mithin im Laufe von etwa zwei Jahrhunderten in dieser Beziehung keiue grosse Veränderung eingetreten ist.

Zweitens erkennt Konrad's Biograph den Anspruch des Erzbischofs von Mainz vor allen Andern der Erste an der Kur zu sein, ausdrücklich an[108]).

Drittens stimmen nach dem nämlichen Berichte die Bischöfe und die übrigen Prälaten vor den Laienfürsten[109]).

Viertens: in dem vorliegenden Falle war unter den Laienfürsten der Erste an der Kur: Konrad der Jüngere. Man könnte den Grund hiervon darin suchen, dass, nachdem bereits der gesammte geistliche Adel sich für Konrad den Älteren ausgesprochen hatte, es für diesen

---

Under den leien is die erste an'me kore die palenzgrave vonme ryne des rikes druzte; die andere die herthoge van sassen, die marschalk; die dridde die marcgreve von brandeburch die kemerere. Die schenke des rikes die koning von behemen, die ne hevet nenen kore, um me dat he nicht düdesch n'is. Sint kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to'me ersten an'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen.

107a) Siehe Note 109.

108) Siehe Note 96.

109) Note 97. Nach dem Sachsenspiegel (Note 107) folgten die Laienfürsten welche die Ersten an der Kur waren, mit ihrer Abstimmung auf die drei Erzkanzler.

Letzteren nicht geziemend gewesen sei, seine Stimme abzugeben. Allein richtiger ist es wohl anzunehmen, dass Konrad der Jüngere desshalb zuerst gestimmt habe, weil er für den eigentlichen Herzog von Franken galt. Er war auch der bei weitem mächtigere Fürst als sein älterer Vetter, welcher, noch unmündig bei seines Vaters Konrad Tode, dem damals noch lebenden jüngeren Sohne seines Grossvaters, dem Herzog Otto, Konrad des Jüngeren Vater, bei der Succession hatte weichen müssen[110].

Fünftens: nachdem Konrad der Jüngere seine Stimme abgegeben hatte, wurde weiter nach Stimmen gekürt, indem die *singuli de singulis regnis*[111]) darin fortfuhren, denselben Fürsten beim Namen zu nennen, mithin der zuvor von den Angesehensten unter den Fürsten ausgesprochenen Kur beizustimmen oder in dem angegebenen Sinne des Wortes zu collaudiren.

IX.

Mit dem Jahre 1024 war die Herrschaft im Reiche, welche die Sachsen länger als ein Jahrhundert gehabt hatten, wiederum auf die Franken übergegangen. Es ist auffallend, dass jene gar keinen Versuch machten, einem ihnen entsprossenen Geschlechte den Königsthron zu erhalten; trat ja noch bei dem Tode Otto's III. das nationale sächsische Interesse in den Vordergrund, welches dann durch die Wahl Heinrich's II. einigermassen befriedigt wurde. Mögen im Jahre 1024 die sächsischen Fürsten bei der Wahl auch einen aus ihrer Mitte — denn Viele wurden genannt[112]) — in Vorschlag gebracht haben, so sind sie doch jedenfalls davon abgestanden und waren mit dem wirklichen Resultate zufriedener als die Lothringer. Wenn indessen die Sachsen, von deren Fürsten manche bei der Wahl gar nicht erschienen waren, Konrad als ihren König über sich anerkannten, so war damit doch der tiefgreifende Gegensatz zwischen ihnen und den Franken auch nicht im geringsten gemindert. Es hätte jener grossen Weisheit, wie der Erste der Ottonen sie in seiner Stellung zu den einzelnen Stämmen bewiesen hatte, oder der entschiedenen Charakterfestigkeit, wie sie unter den Saliern nur Heinrich III. hatte, bei den

---

110) Vergl. Arnold, Geschichte der deutschen Freistädte. Bd. 1, S. 40 u. f.
111) Siehe Note 99.
112) Siehe Note 94.

Herrschern bedurft, wenn der nationale Hass der beiden Völker nicht wieder in helle Flammen ausbrechen sollte.

In dem fränkischen Hause machte sich ganz natürlicher Weise das Princip der Erblichkeit der Krone wiederum geltend. Konrad II. liess noch bei seinen Lebzeiten seinen Sohn Heinrich III., dieser seinen dreijährigen Sohn Heinrich IV. und letzterer seinen Sohn Konrad, dann Heinrich V. wählen. Es scheint somit die Periode der fränkischen Kaiser für die Geschichte der deutschen Königswahl von keinem Belange zu sein, und dennoch begegnet man dem Ausspruche eines unserer bedeutendsten Geschichtsforscher und Rechtsgelehrten: das deutsche Reich sei gerade damals zuerst für ein Wahlreich erklärt worden [118]). Nach der grossen Menge der hier aufgeführten Beispiele könnte man Eichhorn's Meinung geradezu als eine bare Unrichtigkeit verwerfen, wenn man nicht annehmen müsste, dass er nicht in dem Sinne habe verstanden werden wollen, als sei der König früher nicht auch gewählt worden, sondern nur in der Weise, dass das Erbrecht nicht mehr, wie zuvor, den Anspruch gewählt zu werden, verleihen solle. Also aufgefasst liegt in jener Behauptung, wenn sie richtig ist, um so mehr eine Bestätigung des Satzes, dass bisher die Blutsverwandtschaft mit dem verstorbenen Könige ein wesentliches Requisit für den zu Wählenden gewesen sei.

Eichhorn hat bei der Aufstellung jenes Satzes die Wahl Rudolf's von Rheinfelden vor Augen. Allerdings führten die damaligen Verhältnisse eine Erklärung der zur Wahl versammelten Fürsten herbei, welche gegen die ausschliesslichen Wahlansprüche der Blutsverwandten gerichtet war, Kaiser Heinrich III., kräftiger und edler als sein Vater, hatte ganz richtig die grosse durch die Geschichte der nachfolgenden Jahrhunderte nur zu sehr bestätigte Wahrheit erkannt, dass der gefährlichste Feind der Machtstellung welche das deutsche Reich einzunehmen berufen schien, nicht irgend ein an den Gränzen wohnendes Volk, sondern der im Innern des Reiches zersetzend wirkende Particularismus sei. Mit sicherer Hand ergriff er jede Gelegenheit das Ansehen des Königs den Fürsten gegenüber zu erheben und wusste mit Energie seine Rechte zu wahren. Er wurde dabei aber nicht geleitet durch irgend eine nationale Abneigung, sondern er stand allen Stämmen gleichmässig als Herrscher gegenüber. Aber wie Stenzel

---

118) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 2, §. 231.

sehr richtig bemerkt[114]), „nur die That bändigte die That, nur das gezückte Schwert in des Kaisers Hand hielt das Schwert der Fürsten in der Scheide". Dieser Gegensatz zwischen Königthum und Adel ist endlich zum grossen, bis zum gegenwärtigen Tag fortdauernden Schaden Deutschlands dahin gelöst worden, dass die Fürsten die königliche Gewalt vernichtet haben. Dazu hat wesentlich die Regierung Heinrich's IV. mitgewirkt, aber auch der Umstand, dass Heinrich III., noch im kräftigsten Mannesalter, schon im 39. Lebensjahre durch den Tod abberufen wurde und sein Sohn ihm als Kind auf dem Throne folgte, hatte einen unmittelbaren Antheil an der Schwächung der königlichen Gewalt.

In seiner Erziehung vernachlässigt war bei Heinrich IV. die Charakterfestigkeit seines Vaters zu einem starren Eigensinn geworden. Adalbert von Bremen hatte allen seinen Leidenschaften geschmeichelt und zugleich den bittersten Hass gegen die Sachsen in sein Herz gepflanzt. Der mit diesen begonnene Krieg wurde für sie ein Kampf um die Existenz, denn Heinrich schien es auf die Ausrottung des ganzen Stammes abgesehen zu haben. Als nun Papst Gregor VII. den König in den Bann gethan und ihm das Reich abgesprochen hatte, versammelten sich die sächsischen und viele andere Fürsten zu Ulm, dann zu Forchheim, um über eine neue Königswahl zu berathen. Obschon Heinrich nach seiner Busse zu Canossa wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen worden war, so hielten sich jene Fürsten dennoch, da der König sich unmittelbar darauf wieder mit den simonistischen Bischöfen in der Lombardei verbunden hatte, für berechtigt, zu einer Neuwahl zu schreiten[114a]). Der anwesende päpstliche Legat rieth seinem Auftrage gemäss zum Aufschub; hierauf erhoben die Fürsten die lautesten Klagen über die ihnen von Heinrich zugefügten Unbilden; sie erklärten bei ihm sei keine Abhilfe mehr zu erwarten, und obschon sie mit der Aufzählung dieser Dinge

---

114) Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern, Bd. 1, S. 169.

114a) Bernold. Chron. ann. 1077. — Hoc autem juramentum nec 15 dies observavit, captis venerabilibus episcopis, Geraldo Ostiensi et Anselmo Lucensi. Unde et papa missis legatis principibus regni declaravit, se parum profecisse in eo, quod illum in communionem receperit, cum omnes symoniaci vel excommunicati non minus tunc foverentur ab eo quam pridem. His ergo auditis, principes regni generali colloquio apud Forecheim 3. Id. Martii habito, egregium ducem Ruodolfum sibi regem sublimarunt.

einen ganzen Tag zubrachten, so konnten sie doch damit nicht zu Ende kommen. Die Fürsten erklärten ferner, ihnen liege die Pflicht ob, die Wohlfahrt des Reiches zu wahren und sie träfe aller Nachtheil aus dem Verzuge, zu welchem der Legat auf's Neue rieth; sie seien Heinrich keinen Gehorsam mehr schuldig, sondern sie seien freie Männer und berechtigt, sich ihren König zu wählen. Auf diese Vorstellungen bemerkte der Legat, ihm liege nicht die Fürsorge für das Reich ob und gab seine Zustimmung. Unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Mainz wurde nunmehr von den Fürsten die Wahlversammlung gehalten[115]; die Bischöfe beriethen, wie Berthold berichtet,

---

[115]) Vergl. Bernried. Chron. cap. 93 (bei Muratori, Script. rer. Ital. Vol. III, p. 341): Facto igitur conventu apud Forecheim, praefati Legati literas Apostolicas in medium protulerunt: quam parum dominus Papa de promissione Regis laetatus fuerit, cum adversarii Ecclesiae plus audaciae, quam terroris ex praesentia Regis acciperent. Ad hoc ajebant eum petere, ut novi Regis electionem, de qua audierat, in adventum ejus differrent, si hoc sine periculo fieri posse perpenderent. Peracta igitur legatione, Archiepiscopi, Episcopi, Duces, Marchiones, Comites majores atque minores debitam reverentiam legatis impendentes, per consessum singuli surrexerunt, et quot contumeliis et quot periculis jam ab Henrico Rege affecti essent, vel se afficiendos fore non dubitarent, Legatis lamentari coeperunt etc. — totaque illa die cum hujusmodi querimoniis transacta nec medietatem injuriarum sibi illatarum enumerare potuerunt. — Cap. 94. In crastinum vero iterum ad hospitia Legatorum convenientes, pro sua necessitate sublevanda eos consuluerunt, suggerentes eis periculosissimum et irrevocabile schisma in toto Regno futurum, nisi in eodem conventu, ut deliberaverant, in alicujus novi capitis sublevatione confoederati, illud anticipare festinarent. Legati autem legationis suae non immemores, satis compendiose ad haec responderunt, sibi quidem optimum videri, si Regis constitutionem, juxta eorum legationem, in adventum domini Papae sine per culo differre possent: caeterum provisionem Regni non tam in eorum consilio, quam in Principum arbitrio sitam esse dixerunt, qui Rempublicam in manibus tenerent, ac totius Regni damnum sive proficuum optime praenossent. Itaque Principes de adventu Papae incerti, sed de maxima dissensione eventura et periculo, si differrent certissimi, apud Moguntinum Archiepiscopum convenerunt et quid eis agendum esset singulari diligentia invicem tractaverunt: considerantes quidem se ad nullam dilationem ab Apostolico coactos, sed hoc in eorum arbitrio positum esse, nec alicui, nisi sibi ipsis imputandum fore, si dilatio noceret. Insuper se nullius subjectionis exibendae Henrico Regi obnoxios, immo per Apostolici banni transgressionem damnandos, si aliquam subjectionem Regi deinceps exiberent. Nam Papa priusquam eum anathematizaverat, ex parte Omnipotentis Dei et Sancti Petri, et sua, illi Regnum interdixit: qui postea ab eo communionem tantum, non Regnum falsa correctionis promissione, recuperavit. — Cap. 95. Hoc igitur Principes Regni diligentissime perscrutati, se quidem a Regis Henrici potestate penitus, ut praedictum est, emancipatos, nec se illi plus quam illum illis alicujus fidelitatis vel subjectionis obnoxios, ut liberi homines, Rudolphum Ducem Suevorum, frustra multum renitentem, frustraque vel unius horae inducias ad consulendum petentem, Regia dignitate sublimaverunt etc.

von den Laienfürsten abgesondert[116]). Es wurden Viele in Vorschlag gebracht, endlich einigte man sich über die Person Rudolf's[117]). Als nun nach vollendeter Wahl die Abstimmung vorgenommen werden sollte und der Erzbischof von Mainz den Herzog Rudolf nannte, so folgten ihm darin zuerst die Bischöfe, dann die Laienfürsten[118]). Viele von diesen wollten indessen, als an sie die Reihe zum Abstimmen kam[118a]), noch die Bedingung voranstellen, Rudolf sollte jedem von ihnen die vollständige Entschädigung und Genugthuung für die ihnen von Heinrich zugefügten Rechtsverletzungen versprechen. Otto von Nordheim namentlich forderte, dass ihm die Rückgabe seines Herzogthums Baiern verheissen werde. Allein der päpstliche Legat machte darauf aufmerksam, dass durch ein solches Verfahren die Wahl eine lautere zu sein aufhöre und zu einer simonistischen gemacht werde. Der König sei nicht des Einzelnen, sondern Aller Herr und es genüge, wenn er Allen insgesammt verspreche, dass er Gerechtigkeit üben wolle [119]). Es liessen daher die Fürsten die Bedingung fallen; nur die Zusage wurde im Allgemeinen gemacht, Rudolf wolle die canonische Wahlfreiheit bei Besetzung der Bisthümer gewähren[120]) und das Wahlrecht der Fürsten in der Weise sicher stellen, dass er nicht schon bei seinen Lebzeiten seinen Sohn zum

---

116) Berthold. Chron. ann. 1079 (Pertz, Tom. VII, p. 292): episcopi seorsum et senatorius ordo seorsum, pro constituendo rege diu multumque consiliati sunt.

117) Bruno d. bell. Saxon. cap. 91 (Pertz l. c. p. 365): Ex multis, quos probitate dignos in electione proposuerant, tandem Rodulfum, ducem Suevorum, regem sibi Saxones et Suevi concorditer elegerunt.

118) Berthold l. c. Tandem sane totum senatorum nec non populi novarum rerum cupidi collegium, episcoporum primum, utpote spiritualium virorum, divinum et spirituale nominandi et eligendi regis dum expectaret attentissime suffragium, dux Alemanniae Ruodulfus primum a Mogontino episcopo, deinde a caeteris in regem ab eis nominatus et electus est. Hos sequitur sine mora totus senatus et populus, solita jurisjurandi fidelitate sese illi omnes in id ipsum legittime subjicientes.

118a) Bruno l. c. — At cum singuli deberent eum regem laudare, quidam voluerunt aliquas conditiones interponere, ut hac lege super se levarent regem, quatinus sibi de suis injuriis specialiter promitteret justificationem. Otto namque dux non prius volebat eum sibi regem constituere, nisi promitteret honorem sibi injuste ablatum restituere. Sic et alii etc.

119) Bruno l. c. Quod intelligens apostolici legatus, fieri prohibuit, et ostendens, eum non singulorum sed universorum fore regem, ut universis justum se promitteret, satis esse perhibuit. Ait etiam, si eo modo quo conceptum fuerat promissionibus singulis praemissis eligeretur, ipsa electio non esset sincera, sed haeresis simoniacae veneno polluta videretur.

120) Bruno l. c. — Tamen quaedam sunt ibi causae specialiter exceptae etc.

Könige machen werde [121]). Hieraus hatte dann die Abstimmung das durch die Wahl vorherbestimmte Resultat, indem auch alle Laienfürsten Rudolf kürten und das ganze Volk seinen Beifall zu erkennen gab [122]).

Aus den verschiedenen Berichten über dieses Ereigniss lässt sich ebenfalls so Manches zur Bestätigung der Principien entnehmen welche, der obigen Erörterung gemäss, der deutschen Königswahl zu Grunde liegen.

Erstens ist wiederum und zwar vorzüglich nach der Erzählung des Bruno, in seiner Schrift über den sächsischen Krieg, klar und deutlich, wie zwischen den beiden Acten, Wahl im engeren Sinne und Kur, unterschieden werden muss [123]). Von der ersteren, bei welcher wie Berthold berichtet, die Bischöfe abgesondert von den Laienfürsten beriethen [124]), sagt Bruno ausdrücklich: *„tandem Rudolfum — concorditer elegerunt“* und fährt dann fort: „Als aber die Einzelnen ihn als König nennen sollten“ (— *at cum singuli deberent eum regem laudare* —), wollten Manche noch ihre Bedingungen machen.

Zweitens: der Erzbischof von Mainz ist abermals der Erste an der Kur [125]).

Drittens: an ihn schliessen sich zuerst die Bischöfe, dann die Laienfürsten an [126]).

Viertens ist diese Wahl dadurch merkwürdig, dass sie die ersten Versuche zur Aufstellung einer Wahlcapitulation enthält und dass der König auch wirklich die oben angegebenen Zugeständnisse machte. Ob Bruno bei der Erwähnung dieser Puncte chronologisch richtig verfahren ist, möge dahingestellt bleiben; es hat grössere Wahrscheinlichkeit, dass dieselben nicht erst bei der Kur, sondern schon bei

[121]) Paul. Bernried. l. c. cap. 95, p. 342. — qui utique regnum, non ut proprium sed pro dispositione sibi creditum reputans, omne haereditarium jus in eo repudiavit et vel filio suo hoc adoptaturum fore, penitus abnegavit: justissimo in arbitrio principum esse decernens, ut post mortem ejus libere non magis filium ejus, quam alium eligerent, nisi quem ad id culminis aetate et morum gravitate dignum invenissent. — Bruno l. c. Hos etiam ibi, consensu communi comprobatum, Romani Pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia, potestas nulli per haereditatem, sicut antea fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam rex proveniret: si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus.

[122]) Siehe oben Note 118.

[123]) Siehe oben die Noten 117, 118ᵃ.

[124]) Siehe Note 116.

[125]) Siehe Note 118.

[126]) Siehe Note 118.

der voraufgehenden Wahl zur Sprache gebracht worden sind und bei jener nur von den Laienfürten die Bedingung der Gewährung von Entschädigung gestellt wurde.

Fünftens ist die Zusage Rudolf's, dass er nicht schon bei seinen Lebzeiten seinen Sohn zum Könige machen wolle, allerdings von besonderer Wichtigkeit und bedarf näherer Erläuterung. Nach der Erfahrung welche die Fürsten an Heinrich IV. gemacht hatten, der als Kind auf den Thron kam und schon als Jüngling ein Todfeind eines der deutschen Hauptstämme geworden war, schien es in der That bedenklich, das Wahlrecht ganz in den Hintergrund drängen zu lassen. Dazu war bereits der Anfang gemacht, indem die beiden ersten Herrscher aus dem salischen Geschlecht, selbst mit der Machtfülle bekleidet, die Wahl ihrer Söhne leicht bewerkstelligt hatten.

Es begreift sich, dass vorzugsweise die Sachsen weder Heinrich noch seine Nachkommenschaft auf dem Throne sehen wollten, in dem Sohne die gleichen Eigenschaften mit dem Vater voraussetzend. Sie gingen dabei von jener germanischen Anschauungsweise aus, welche nachmals, als Heinrich IV. den Sachsen seinen Sohn als König anbot, Otto von Nordheim auf derbe Weise also ausdrückte: „Schon oft sah ich von einem bösen Stier ein böses Kalb gezeugt werden; darum trage ich nach dem Sohne eben so wenig, wie nach dem Vater Verlangen“[127]).

Aber auch Rudolf, der nicht Sachse von Geburt, hatte sich als König noch nicht bewährt und darum wollte man es hindern, dass er nicht durch Veranlassung der Wahl seines Sohnes, namentlich wenn sich derselbe etwa noch im Kindesalter befinden sollte[128]), schon bei Lebzeiten für sein Geschlecht sorge. Man traf daher eine solche Vorkehr, die sich etwa mit dem canonischen Institute der Coadjutorie *cum jure succedendi* vergleichen lässt. Damit erklärte man aber keineswegs das deutsche Reich unbedingt für ein Wahlreich und wollte auch nicht völlig von dem Princip der Erblichkeit sich lossagen, sondern nur ein solches Erbrecht verbannen, welches sich ganz unabhängig von der Wahl der Fürsten geltend machen

---

127) Bruno l. c. cap. 125, p. 381: Cui legationi dux Otto, sicut erat solitus jocose magna seria nonnullo schemate ludendi velare, respondit: Saepe, dicens, ex bove malo malum vitulum vidi generatum, ideoque nec filii nec patris habeo desiderium.

128) Siehe Paul. Bernried. (Note 121).

könnte. Es wurde daher in der im Jahre 1077 getroffenen Anordnung nur das ältere Recht, wie es stets in den germanischen Reichen gegolten und nur durch die Ottonen und Salier eine Modification erfahren hatte, wieder hergestellt, indem jene wie diese, eben wohl auch nicht ohne Tadel, zweimal der wirklichen Erledigung des Thrones durch die bei ihren Lebzeiten vorgenommenen Wahlen ihrer Söhne vorbeugten.

Sechstens ist die Wahl Rudolf's wegen der Anwesenheit des päpstlichen Legaten und des hervortretenden Einflusses des Papstes auf diese Verhältnisse von Wichtigkeit; ein Gegenstand der erst weiter unten seine Erledigung finden kann.

Rudolf sass nur eine kurze Zeit auf dem Throne; in der Schlacht an der Elster hatte er eine Hand verloren und starb dann in Folge dieser Verstümmelung. In der Todesstunde wurde er noch durch die Zusicherung des um ihn versammelten Adels getröstet: und wenn er beide Hände verloren hätte und am Leben bliebe, würde man doch keinen Andern an seine Stelle wählen [129]).

Nachdem Rudolf gestorben, sendete der sächsische Adel zu allen übrigen Fürsten deutscher Zunge, Freund und Feind, und forderte sie zu einer allgemeinen Versammlung zum Zwecke einer neuen Königswahl auf. Die Sachsen erklärten, sie seien bereit sich Jedem zu unterwerfen und ihn als König über sich anzuerkennen, mit Ausschluss Heinrich's und seines Sohnes [130]). Es fanden sich aber nur die Sachsen und Schwaben zu Bamberg zusammen und wählten nach langem Verhandeln einstimmig [131]) Hermann von Salm, der dann in Goslar zum König gekrönt wurde. Es ist bekannt, wie sich Heinrich IV. auch gegen diesen behauptete und wie das salische Geschlecht, so lang es selbst bestand, den deutschen Königsthron behielt. Dann aber ging noch einmal, wenngleich auf kurze Zeit, das Reich auf die Sachsen über.

---

129) Bruno l. c. cap. 124, p. 381.

130) Bruno l. c. cap. 130, p. 184: Principes vero Saxoniae cunctis gentibus Theutonicae linguae, non minus inimicis, quam amicis, legatos miserunt, rogantes, ut Heinrico filioque ejus excepto, quemlibet alium rectorem eligerent; se ei, quicumque esset, fideliter servituros pollicentes, quatenus omnia regni membra, sicut olim fuerant, in unum sub uno rege convenirent.

131) Bruno l. c.: de communi negotio regis constituendi communi consilio tractaverunt et post multos tractatus, ut Hermanum eligerent, unanimiter omnes consenserunt.

VERZEICHNISS

DER

EINGELANGTEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JULI.)

Académie d'Archéologie de Belgique. Annales. Bd. XIV, Heft. 1, 2. Anvers 1857; 8⁰.

Académie des sciences. Paris.
- — Comptes rendus hébdomadaires des sciences. Tom. XXXV—XLII. 1852; 4⁰.
- — Supplement a. c. r. Tom. I. 1856; 4⁰.
- — Mémoires de l'Académie. Tom. XXIV, Tom. XXVII. part. 1, 1856; 4⁰.
- — Table générale d. c. r. (3 août 1835 à 30 décemb. 1850.) Tom. I. 1853; 4⁰.

Akademie, preussische, der Wissenschaften. Monatsberichte. Nr. 5 und 6. Berlin 1857; 8⁰.

Annales des Mines. Série V, Tom. X, livr. 5 et 6. Paris 1857; 8⁰.

Annals of the astronomical observatory of Harward college. Vol. I, part. 1. Cambridge 1856; 4⁰.

Archiv der Mathematik und Physik, herausgegeben von Joh. Aug. Grunert. Greifswalde 1853.

Baer, R. E. v., und Helmersen, G. v., Beiträge zur Kenntniss des russischen Reiches und der angrenzenden Länder Asiens. XIX Bände. (Band XVI ist nicht erschienen.) St. Petersburg 1839—1854; 8⁰.

Bauzeitung, allgemeine, Jahrgang XXII, 5. und 6. Heft. Wien 1857; 8⁰.

Blake, William P., Description of the fossils and shells collected in California. Washington 1855; 8⁰.

Brantz, Mayer, observations on mexican history and archaeology. Washington 1856; 4°.

Bulletino archeologico Napolitano. Anno IV, Napoli; 4°.

Concours de l'Acad. Impériale Leopoldo-Caroline des Naturalistes de Breslau proposé par le prince Anatole de Demidoff. Breslau 1857; 4°.

Conestabile, Conte Giancarlo di Giambattista Vermiglioli, de' monumenti di Perugia, della litteratura et bibliografia Perugina. Perugia. Vol. II, 1855—56.

Cosmos, Vol. XI, livr. 3.

Dana, J. D., on american geological history. New-Hawen 1856.

De-Bow, J. D. B., the seventh census of the united states. 1850. Vol. I, Washington 1853; 4°.

Gerhard, E., Winkelmann und die Gegenwart. Mit einer Abbildung. Berlin 1856; 4°.

Gesellschaft, physicalisch-medicinische in Würzburg. Verhandlungen. Erlangen 1850; 8°.

Hough, Franclin A. M. M. D., results of a series of meteorological observations made in obedience to instructions from the regents of the university and Academies in the state of New-York, from 1826 to 1850. Albany 1855; 4°.

Istituto, J. R., Lombardo. Giornale Nr. 52.

Jahresbericht des Marienvereines zur Beförderung der katholischen Mission in Central-Africa. Wien 1852; 8°.

Journal, the astronomical. Vol. V, Nr. 5, 6, 7.

Journal of the Academy of natural sciences of Philadelphia. New. series. Vol. III, part. 3. Philadelphia 1856; 4°.

Journal of the american education. Hartford 1856; 8°.

Karsten, C., Die Fortschritte der Physik im Jahre 1747. Berlin 1849; 8°.

Kupfer, A. T., Über den Einfluss der Wärme auf die elastische Kraft der festen Körper und insbesondere der Metalle. St. Petersburg 1856; 4°.

Lotos, 1857. Heft 3—7. Prag 1857; 8°.

Meech, L. W. A. M. on the relative intensity of the heat and light of the sun upon different latitudes of the earth. Washington 1857; 4°.

Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, Jahrg. II, Heft 7. Wien 1856; 4°.

Mittheilungen aus Justus Perthe's geographischer Anstalt. 1857. Heft 2 und 3. Gotha; 4⁰·

Mommsen, Th., Die Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat. Breslau 1857; 4⁰· (Aus den Abhandlungen der philos.-histor. Gesellschaft in Breslau.)

Museum, Francisco-Carolinum für das Erzherzogthum Österreich ob d. E. und das Herzogthum Salzburg. XI. 16. Heft. Linz; 4⁰·

Orti Manara, Conte Giov. Girol. La penisola di Sermione illustrata. Verona 1856; 4⁰·

Palacky, František, Dějiny české. Díl IV. částka 1. Praha; 8⁰·

Palacky, F., Geschichte von Böhmen. Bd. IV, Abthl. 1. Prag 1857.

Rangabé, A. R., antiquités helléniques. Athènes 1855; 4⁰·

Report, tenth annuel, of the board of regents of the Smithsonian Institution, schowing the operations, expenditures, and condition of the institution, up to January 1, 1856. Washington 1856; 8⁰·

Report of the secretary of the treasury, on the state of the finances for the year ending june 30, 1855. Washington 1856; 8⁰·

Report of the commissions of patents for the year 1854. Agriculture I. Arts and manufactures II. Washington 1855; 8⁰·

Report of the commissions of patents for the year 1855. Agriculture I. Arts and Manufactures II. Finances I. Washington 1856; 8⁰·

Report of experiments with small arms for the military service. Published by authority of the secretary of war. Washington 1856; 8⁰·

Reslhuber, A., Bericht über die Kometen von den J. 975, 1264, 1556. Linz 1857; 8⁰·

Runkle, John, New tables for determining the valeurs of the coefficients in the perturbative function of planetary motion, which depend upon the ratio of the mean distances. Washington 1585; 4⁰·

Sanford, H. S., The different systems of penal codes in Europe also, a report on the administrative changes in France, since the revolution of 1848. Washington 1856; 8⁰·

Sunto, delle observazioni meteorologiche fatte nell osservatorio della R. Marina. Napoli 1847—1856; 4⁰·

Wolcott, Gibbs, and Frederick Genth, researches on the Ammonia-Cobalt bases. Washington 1856; 4⁰·

Zepharovich, V. R. v., Bericht über die Schürfungen auf Braunkohle zwischen Přiszlin und Krapina und ein Vorkommen von Bergtheer zu Peklenicza an der Mur in Croatien. Wien; 8°. (Aus dem Jahrbuche der k. k. geolog. Reichsanstalt 1856.)

Zippe, Dr. F. X. M., Geschichte der Metalle. Wien 1857; 8°.